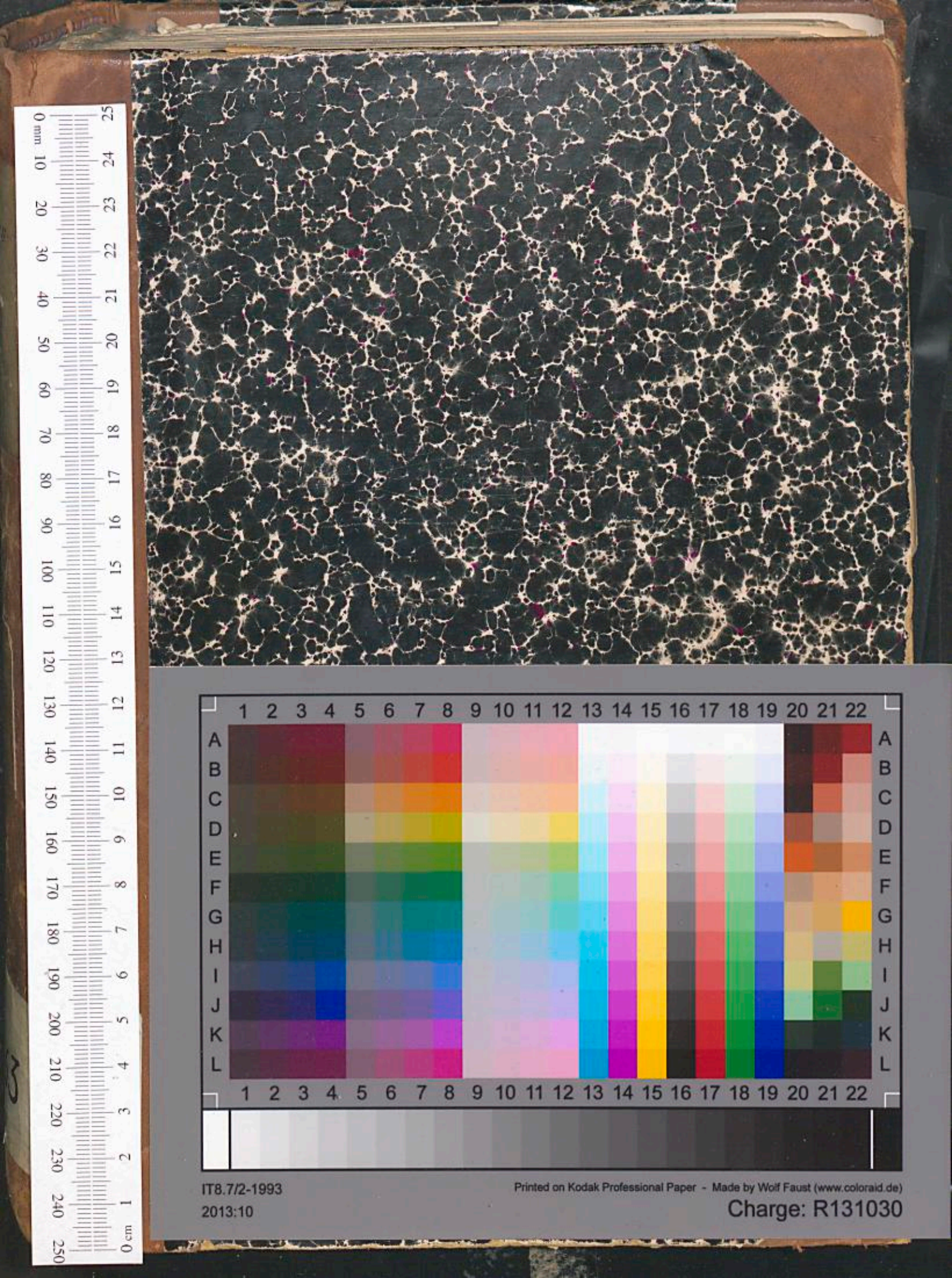
IT8.7/2-1993
2013:10
Printed on Kodak Professional Paper - Made by Wolf Faust (www.coloraid.de)
Charge: R131030

Bürgerausschuss-

Anträge

1907/1908.

XIV. Band

3/B33

T 56

Stadtarchiv Karlsruhe
Abt.: 3
Nr.: B 33

E B 252

Stadt Karlsruhe
Amt für
Archiv, Büchereien und Sammlungen

Bücher-Inv.-Nr.

Zur Kenntnis:

Die auf die Feststellung des Neusteinkommens der Beamten und auf die Erhebung der Besitzgehaltsbeschaffung von solche bezüglichen Vorlagen finde unter „Beamte".

Die Namen der einzelnen Beamten in dem Register aufzuführen, wie dies bisher der Fall war, würde als zwecklos unterbleiben.

Alphabetisches Inhaltsregister

der Jahrgänge

1907/08.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
	A.	
Alb,	Anstellung ja eines Maschinenschlossers im Anschluss bei Kanalisierung und Rüstung	171
do.,	grosse Sammelstelle a. Albertstrasse, Korrektion	467
Ambulatorische Klinik,	Verlegung von Lessingstr. in alte Krankenhaus	179
Anlehen,	Aufnahme eines solchen über Ausgabe von Schuldverschreibungen	92
do.,	" " " von 500000 M. bei der Prov. Westf. Feuersozietätsverwaltung	71
Arbeiter,	Gewährung einer einmaligen außerordentlichen Zulage (Teuerungszulage)	83
Arbeiterstatut,	dessen Einführung auf 1. Jan. 1909	525
Augenstein Land Wm.,	Vertrag wegen Herstellung der Chaussee etc.	244 ff.
Automobil	für die Feuerwehr, Beschaffung eines solchen.	457
	B.	
Bahnhofstrasse 24	(Hochbau Amt), dessen Ankauf	19

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
	B.	
Bannwald,	Verkauf des Grundst. L. B. № 5646 an die Stadt. Besprechung zur Regionalisierung	17
Bauhof der Forstbauinsp.	an der Leipzigerstraße, Verlegung des Wohn- und Nebengebäudes	139
Beamte,	Feststellung des Diensteinkommens und Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung	73 ff. 283
"	Gewährung einer außerordentlichen Zulage (Teuerungszulage)	83
Beamtenstatut,	dessen Abänderung	497
Bedürfnisnachweis	bei Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften, Verlängerung des Ortsstatuts bis 1913	479
Beiertheim,	Herstellung der Gasleitung daselbst	363
"	Instandsetzung des Gehweges zwischen dem Bahnhof und der Rheinstraße	487
Bensching Landgr.,	Antrag wegen Herstellung des Pfarrhauses	243
Blumenstraße	Verstärkung der Wasserversorgungsl daselbst	423
Boos, Privatmann Karlsr.,	Ankauf des Anwesens Hebelstraße 24	19
Brandbeschädigte in	Domänenfirsten, Beitrag von 4000 M.	477
Brauerstraße (Rhein-	Hügelstr.), Ortsstatut über den Besitz von Brunnen- und Tankstellen	106
Brechtel'sche Brunnen	Pfarrhausstr. 20, Ankauf für die Stadt	231

Stichwort	Betreff	Seite
	B.	
Breite Straße (im Brunnthal)	Herstellung eines Hülfskanals in derselben	487
Brunnen aus dem	Hofraum Hofbergplatz, Herstellung eines solchen durch Hofrath Kayser	9
Bürgermeister, I.,	(Hofraum), Einsteigvertrag mit Demselben	34
Bürgerstraße 16	(Schuster Schlosser Weis'sche Haus), Verkauf an Wirt Köloth	235
	C.	
Civilliste Gr.,	siehe „Generalintendanz etc.“.	
	D.	
Diensteinkommen	städtischer Beamten, dessen Festsetzung	73. 283
Donaueschingen,	Beitrag von 4000 ℳ zum die Krankheitsfähigkeit	477
Druckrohr für die	städt. Wasserleitung, Herstellung eines solchen vom Maschplatz bis zur Kreuzung Säckingen / Bleichmattel.	169
	E.	
Eisweiher,	die Herstellung von solchen südlich des Kanzleigebäudes östlich der Ettlinger Straße	393
Elektrizitätswerk,	Ausdehnung des Leitungsnetzes auf zweiten Badbezirk	161
do.	Herstellung einer Hausanschlußleitung zum Verbrauch innerhalb städt. Gebäude mit Drucke	403

Gegenstand	Betreff.	Seite
	E.	
Essenweinstraße zw.	Fulda- und Humboldtstr. & die von Fulda her in diese einmündende Parkgasse, Herstellung als Verbindungsstraße	239
Evangelische Kirchengemeinde Rinkheim,	Veräußerung von Grundstücken an dieselbe bei der Lage allda	399
	F.	
Feuerwache, ständige,	Beschaffung eines automobilen Mannschafts- und Gerätewagens für dieselbe	437
Fichtestraße 1,	Ankauf eines Hauses (Oberbürgermeister-Wohnung)	397
Föhrenbach, 1. Bürgermeister,	Dienstantritt mit demselben.	34
Friedrichsplatz zwischen	Lenau- u. Kleiststraße, Verschönerung des Wasserreservoirs daselbst	423.
	G.	
Gabholzbezug	Rinkheimer Bürger, betreffend	1
Gasleitung,	Legung einer solchen in den nördl. Teil der Lage allda zwischen Nr. 60 u. der Hauptstr. u. in die Schulstr.	15
do.	Herstellung derselben in Leinesheim	363
Gaswerk II,	Verlegung desselben mit elektrischem Strom und die Umformeranlage des Elektrizitätswerks	403

Gegenstand.	Betreff.	Seite
Gaswerk städt. (II),	Anlage eines neuen Dampfkesselhauses mit 2 Dampfkesseln	419
Gast- und Schankwirtschaften,	Abänderung des Ortsstatuts über den Lehrbetrieb vom 1. April bis 1913	479
Gebühren	der Schätzungsratsmitglieder	481
Gewerbegericht,	Abänderung des Ortsstatuts betreffend	379
Gewerbeschule,	Kosten zu den Schätzungen	317
do.	Ortsstatut über den Besuch derselben	319
Graßmüller, Heinrich,	Herstellung der Hermannstraße etc.	241 ff.
Grünwinkel,	dessen Vereinigung mit Landgericht	183. 409
Grundsätze	für die Schätzung der Miet- u. Pachtverhältnisse der städt. Arbeiter (Arbeiterstatut) Abdr.	525
do.	über die Anstellungs- u. Pensionierungsverhältnisse der städtischen Beamten (Beamtenstatut), Änderung	497
do.	über die Verwendung von Zuschüssen zu den Ruhegehalten u. zur Hinterbliebenenversorgung von Lehrern, Änderung	547
Gutenbergplatz,	Errichtung eines Monumentalbrunnens daselbst u. Herstellung des Platzes als Marktplatz	9.

H.

Halbportalkran,	Errichtung eines weiteren am Hafen	159

Gegenstand.	Betreff.	Seite
	H.	
Handelsschule,	Satzungen derselben	193
do. ,	Ortsstatut über den Besuch derselben	319
Hardtstraße ,	Zwischen Moltkestr. bis zur Westgrenze der Telegraphenkaserne, Ortsstatut über den Ersatz der Bürgersteig- u. Pflasterkosten	106
Hebelstraße ,	Herstellung des Wasserversorgungsnetzes in derselben	423
Held Josef, Maurermstr. ,	Herstellung eines Theils der Ahornenstraße etc.	241 ff.
Held Heinr., Klempnermstr.	desgleichen	242 ff.
Höhere Mädchenschule	mit Ihrem Ort., Nachtrag zu den Satzungen	191
do.	Erbauung eines Schulhauses für dieselbe städtischer Seits Gutachtlicher Erlaß	459
Hölzer Gustav Chem. ,	Antrag wegen Herstellung der Ahornenstraße	244 ff.
Huttenstraße	Ortsstatut über den Ersatz der Bürgersteigkosten	375
	K.	
Kaiserallee zwischen	Hermannstr. u. Haus № 60, Herstellung eines Gehleitung	15
do. "	Mühlb. der k. kais. Gärten, Pflasterung und Verlegung der Bürgersteigplatten	367
Kaiserstraße 143 u. 145	(Mörl'sche Gruppe), Ankauf des Hauses	23
" № 143,	Neubauten in derselben	116. 137
Kanalisation von Rüppurr,	deren theilweise Ausführung	110

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
	K.	
Kanalkosten -	Ersatz, siehe die betreffenden Worte.	—
Karl Friedr.-Str. N. 8	(Müller'sches Haus), bauliche Herstellungen in demselben	49
Karlsruher Lebens-versicherung,	Hinzuzahlung eines Anlehens von 200.000 ℳ	217
Karlsruher Schiffahrts-gesellschaft, neue,	Vertrag mit derselben	173
Kaufmännische Fortbildungsschule,	Bestimmungen derselben	193
	Gesetzentwurf über deren Errichtung	319
No. ,	Alles Weitere hierüber siehe unter der neuen Bezeichnung „Handelsschule".	—
Kehrichthügel an der	Eisenbahnstr., Verlegung des Rohr- und Kanalisirungsgrabens von da nach der Leopoldstraße	139
Kempermann Theod.,	Vertrag wegen Herstellung der Thomasiusstraße zwischen Humboldt- und Hullastraße.	239 ff
Keßlerstraße,	deren Pflasterung	311
Klageprechtstraße	Gesetzentwurf über den Ersatz von Straßen- u. Kanalkosten	153
zw. Yorck.- u. Brunnenstr.,		
Klönne, Firma, Vertrag,	Auszahlung der Restgutshaben für die Ausführung der Hauptentwässerung	149

Gegenstand.	Inhalt.	Seite
	K.	
Korrektion der Alb	zwischen Sonnenwaldallee und Albtalstraße	467
Krankenhaus, altes,	(sog. Neubau), Herrichtung einer Säuglingsstation mit Milchküche, einer Hilfsapotheke u. der ambulatorischen Klinik	179
Krankenhaus, neues,	Ausstattung über dessen Verwaltung	219
Kreditüberschreitungen,	deren Deckung aus Anleihemitteln 1906 1907	51 261
Kriegstraße zw. Hilleb. u. Yorkstr.,	Feststellung des Straßenbaufluchtes, Anlage eines gemischten Gleises, Pflasterung der Fahrbahn	147
Kriegstraße zw. Mozart- base. u. Hillerstr.	deren Pflasterung	311
Kurz Mich., Heinrich,	Herstellung der Hermannstraße etc.	239 ff
	L.	
Lauterberg,	Auszahlung des Restgutshaben für dessen Ausgleichung an die Firma Klönne – Dortmund	149
Lehrer an der Volksschule,	Änderung der Gehaltsordnung und der Grundsätze über die Gewährung von Zulagen an die Lehrer und zur Hinterbliebenenversorgung	547
Leitungsnetz des	Elektrizitätswerks, dessen Ausdehnung auf weiteres Stadtgebiet	161

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
	M.	
Markgrafenstraße	zwischen Adler- und Hainstr., Herstellung des Straßenpflasters	423
Milchküche	für die Säuglingsstation des Frauenvereins, daran Einrichtung im alten Krankenhaus.	179
Mittelschule f. Mädchen	(höhere Mädchenschule mit Gymn.-Abt.), Vorschuß zu den Betzungen	191
do.	, Erbauung eines Schulhauses über dieselbe für das Turnhallgrundstück	459
Mittelschulgebäude	an der Gartenstraße (Fortbildungsschule), dessen Erbauung	197
do.	, Herstellung zweier Zufahrtstreppen zu demselben	215
Model, Wilh., Bäcker	, Ankauf der Häuser Leopoldstraße No. 143 u. 145	23
Möloth Jakob, Wirt	, Verkauf des hinter Schlosser Kreibich'schen Grundst. Bürgerstraße 16 an denselben	235
Moninger L., Brauereigesellschaft	, Verkauf von 109 qm Gelände an dieselbe bei der Brauerei	307
Müllablagerung	, Anderweite Regelung derselben	139
Müller'sche Anwesen	(Karl-Str. 8), städtische Herstellungen	49
	N.	
Neue Karlsruher Schiffahrtsaktiengesellschaft,	Vertrag mit derselben	173

Gegenstand.	Betreff.	Bd.
	O.	
Oberbürgermeister	(Sigrist), Dienstvertrag mit demselben	33
"	("), Neuanstellung im Falle Fischerstraße 1	397
Odenheimer Bauf.	, Herstellung eines Teils der Hermannstraße etc.	239/48.
Ortsstatut	über das Gewerbegericht, dessen Abänderung	379
" neues,	" " Volksschulwesen	125
Ortsstatute über den Ersatz von Straßen- u. Kanalkosten siehe die betr. Straßen.		—
	P.	
Pflasterung der	Katzenallee zwischen Mühlburger Tor u. Futter- u. Schützenstraße	367
" "	Kriegstraße " Moltkestraße und Hillerstraße und der Hebelstraße	311
	R.	
Rathaus,	Bauliche Herstellungen in demselben	49
Ratzel, Professor,	Vertrag mit demselben wegen Leistung eines Monumentalbaumes auf dem Futuberggplatz	9
Realgymnasium	(alte Anstalt), Betreffen	197
" mit H.-A.	(neue Anstalt), do.	197
" " "	(" "), Herstellung im neuen Mittelschulgebäude an der Hirtenstraße	197

Gegenstand.	Betreff.		Seite
	R.		
Restkredite	nach dem Stand vom 1. Januar	1907	59
	" " " " 1. "	1908	271
Rheinhafen,	Herrichtung der Entnässerungs-, Belüftungs- und Wasserversorgungsanlagen daselbst		87
do.	Herrichtung des Uferschutzes II.		155
do.	Aufstellung einer zweiten Halbportalkrane.		159
do.	Herrichtung der Katastrophenausgänge.		373
Rheinstraße	von der Lauterstr. bis zum Weg Nr. 93, Herstellung der Gas- und Wasserleitung		15
Rintheimer Bürger,	Gutachten über den Gabholzbezug daselbst		1
Rohproduktenverbreitung	zur Papierfabrikation, Gesuch u. s. w., Verkauf des Grdst. Nr. 5646 im Sammelwald zu diesem		17
Rüppurr,	Entwässerung dieses Ortsteils		487
do.	Ausführung einer Teil der Kanalisation daselbst		110
Rüppurrer Straße 104	(Nutzbarkeit Chausseen), Ankauf daselbst		449
Rüppurrer Sparkasse,	Raum Auflösung		7
Ruhegehaltsberechtigung,	Anstellung städtischer Beamter mit –	1907	73
		1908	283.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
	S.	
Säuglingsstation des	Errichtung, Einrichtung derselben im Neubau des alten Krankenhauses	179
Satzungen für die	Gewerbeschule, Nachtrag zu denselben	317
" " "	kaufm. Fortbildungsschule (Handelsschule), neue	193
" " "	höhere Mädchenschule mit Lehrer-Abt., Nachtrag	191
von Saucken, Fritz Frhr.	, Ankauf des Hauses Hirschstraße 1 von dens.	397
Schäufele Max Senior,	Verweigerung der Genehmigung der Nacht zum Backen.	123
Schankwirtsschaften,	Verlängerung der Polizeistunde über den Sedanstag hinaus	479
Schatzungsrat,	Gebühren für die Dienstverrichtungen der Mitglieder desselben	481
Schiffahrtsgesellschaft,	neue Karlsruher, Vertrag mit derselben	173
Schlacht- und Viehhof,	dessen Verlegung mit elektrischem Betrieb durch die Transformeranlage des Elektrizitätswerks	403
Schnetzler, Oberbaurat	Witwe, Gewährung des Witwengeldes	31
Schulhaus städtisches	des Gutenbergplatzes für die höheren Mädchenschulen, Erbauung derselben	459
Schwalbe, Hauptlehrer,	städtisches der Lindenstraße, dessen Herstellung für die Volksschule	453

Gegenstand.	Betreff.	Akte.
	S.	
Schulwesen,	neues Ortsstatut über das Volksschulwesen	125
" ,	Abänderung der Gehaltsordnung für die Volksschullehrer u. der Grundsätze über die Zulage zu den Diensts- und Versorgungsgehältern	547
Schulzahnklinik,	Errichtung einer solchen im alten Lazarethgebäude	179
Schwanenstraße,	Verstärkung der Wasserrohrstrangs	423
" No 20	(Bruchsal'sches Haus), Ankauf desselben	231
Siegrist, Oberbürgerm.,	Dienstvertrag	33
Sparkasse, städt.,	einseitige Festsetzung des Einlagenzinsfußes auf 3 1/2 %	102
do. ,	Herabsetzung des Einlagenzinsfußes auf 4% ab 1.1.08	237
Spar- u. Leihkasse	Rüppurr, deren Auflösung	7
Staatsschulden-verwaltung,	Aufnahme eines Anlehens bei derselben von 500000 ℳ	71
do. ,	Hinzufügung einer Anleihe von 800.000 ℳ	217
Ständehausstraße,	Verstärkung des Wasserrohrstrangs in derselben	423
Stetter Hugo,	Hühneraugenoperateur, Ankauf des Anwesens Kaiserstraße 104 von Derselben	449

Ingenieur.	Betreff.	Seite.
	S.	
Jäu	Straßenbahn, städt., Instandsetzung des Gleises der Kriegstraße zwischen	
	Hiller- u. Yorkstr. u. Anlage eines Doppelgleises allda	147
Ja	Nr. „ „, Verlegung des Gleises in der Leipzigerstr. aus der	
	nördliche Seite bezw. in die Mitte (zurückgezogen!)	367
	Nr. „ „, Erstreckung von Rixdorf zum Betriebsbahnhof der	
von	Neuköllnanlage des Elektrizitätswerkes	403
	Nr. „ „, Herstellung einer unterirdischen Speisekabelzu-	
Sch	führung zum Schalthaus Hirschgarten	407
Sch	Nr. „ „, Ausrüstung von 27 älteren Motorwagen	
	mit neuen Motoren	425
Sch	Nr. „ „ von Oberlach mit Wartehalle, deren Verlegung	
	infolge Änderung der Speisekabelanlage in D.	429
Sch	Nr. „ „, zwischen Hiller- und Kriegstraße, Herstellung eines	
Schl	zweiten Gleises	471
	Nr. „ „, deren Ausbau in der Leipzigerstraße von der Voß-	
Sch	straße bis zur Leipzigerstraße (zurückgezogen!)	483
Sch	Straßenherstellungskosten betreffend Verschiedene siehe die betr. Bauakten	—
	T.	
	Teuerungszulage für die städt. Beamten und Arbeiter,	
	Gewährung derselben	83

Gegenstand.	Betreff.	Seite
	U.	
Umformeranlage,	Errichtung einer solchen im Elektrizitätswerk	403
	V.	
Veit Franz, Wirt,	Herstellung eines Teils der Uferpromenadestraße etc.	239 88
Volksschulhaus	(Vogelsang) Erstellung eines solchen südlich der Hüttenstraße	453
Volksschullehrer,	Abänderung der Gehaltsordnung der Lehrer z. der Grundsätze über die Ruhe- u. Versorgungsgehalte (Zusätze zu den)	547
Volksschulwesen	der Stadt, Ortsstatut über dasselbe	125
Voranschlag	pro 1907	35
	" 1908	251
	W.	
Wagner Rudolf, Glaser,	Herstellung eines Teils der Uferpromenadestraße etc.	242
" Wilh., Glaser	vergleichen	242
Waldhornstraße Nr. 13,	Instandsetzung der Einfriedung des Abschüttungsgrundstücks	121
Walzenwehre,	Herstellung je eines solchen in der Alb bei Ettlingen und Rüppurr	171
Wasserleitung,	Verstärkung derselben in verschiedenen Straßen	423
"	in der Kriegstraße von der Lorentalstraße bis zum Hofe Nr. 93	15

Gegenstand.	Betreff.	Seite
Wasserleitung,	Herstellung einer Verbindung vom Marktplatz bis zur	
	Kreuzung der Luisenallee und Blücherstraße	169
Weltzienstraße	(zw. Post- und Bootsstr.), Bestätigung über den Beschluß vom	
	Januar- und Februarsitzung	315
Werfthalle II	am Hafenbecken, davon Kenntnisnahme	155
Wirtschaften,	Verlängerung des Bestätigungsbeschlusses über den Verkaufsab-	
	schluß	479

Z.

Zähringer Straße № 100,	Bauliche Herstellungen im Hofe des städtischen	
	Gebäudes	49
Zähringer Straße	zwischen Kreuz- und Ritterstraße, Verstärkung der	
	Wasserversorgung daselbst	423
Zahnklinik für die	städt. Schulen, Errichtung einer solchen im Neubau	
	des alten Krankenhauses	179
Zinsfuß für die	Anlagen des städt. Sparkasse, dessen einheitliche Fest-	
	setzung auf 3½%	102
do. "	vergl., dessen Erhöhung auf 4% ab 1. 1. 08	237

1

Bürgerausschusszustimmung am 11. März 1907.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 25. März 1907 No. 14118.

Karlsruhe, den 8. Februar 1907.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem

Ortsstatut

betreffend den Gabholzbezug Rintheimer Bürger

seine Zustimmung erteilen.

§ 1.

Zur Besorgung der Geschäfte, die sich aus der zwischen der ehemaligen Gemeinde Rintheim und der Generalintendanz Großherzoglicher Civilliste abgeschlossenen Vereinbarung über den Gabholzbezug ergeben, wird eine Kommission gebildet, die einschließlich des Vorsitzenden aus sieben Mitgliedern besteht.

§ 2.

Die Mitglieder der Kommission, die mit Ausnahme des Vorsitzenden Genußberechtigte oder Anwärter sein müssen, werden vom Stadtrat ernannt, ebenso die etwa erforderlichen Stellvertreter und der Protokollführer.

§ 3.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter.
Beschlußfähig ist die Kommission, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte erschienen sind.

§ 4.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Über die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von sämtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Ausfertigung der Beschlüsse unterzeichnet der Vorsitzende und der Protokollführer.

§ 5.

Zum Vollzug der in § 1 genannten Vereinbarung liegt der Kommission, vorbehaltlich der durch Gesetz oder Verordnung bedingten Einschränkung, insbesondere ob:

2

I.

a. die Aufstellung des Verzeichnisses der Gabholzberechtigten,
b. die Entschließung über etwaige Einsprachen hinsichtlich der Berechtigung, der Anwartschaft oder des Maßes der Nutzung,
c. die Überwachung der Gabholzabgabe;

II.

a. die Verwaltung des von Großherzoglicher Civilliste bei der Stadtkasse eingezahlten Kapitals von 10 364,40 ℳ,
b. die Verwendung des nach Deckung der Verwaltungskosten und Steuern aus dem Zinserträgnis verbleibenden Überschusses.

§ 6.

Beschlüsse der Kommission gemäß § 5 Ziffer II bedürfen der Genehmigung des Stadtrats.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Begründung.

In der vom Bürgerausschuß unterm 19. Juni 1906 genehmigten Vorlage über die Eingemeindung von Beiertheim, Rintheim und Rüppurr ist bei Darstellung der Verhältnisse der Gemeinde Rintheim angeführt, daß mit dieser Gemeinde über das ihr nach dem Hardtwaldvertrag vom 13. August 1828 zustehende Holzbezugsrecht eine neue Vereinbarung abgeschlossen wurde. Diese Vereinbarung ist in der Anlage abgedruckt.

Nach § 7 des Vertrags sollen die durch den ferneren Holzbezug erwachsenden Geschäfte einer nach § 19a der Städteordnung zu bildenden städtischen Kommission übertragen werden, zu deren Bildung es des hiermit beantragten Ortsstatuts bedarf. Dabei erschien es sowohl nach der Entstehungsgeschichte der Vereinbarung als auch aus Zweckmäßigkeitsgründen angemessen, den Wirkungskreis der Kommission auch auf die Verwaltung des nach § 6 der Vereinbarung bezahlten Abfindungskapitals zu erstrecken, wie dies durch Ziffer II des § 5 des Ortsstatuts geschehen ist, wobei freilich der in § 6 des Ortsstatuts vorgesehene Vorbehalt erforderlich schien.

Nach § 19a Absatz 4 der Städteordnung ist übrigens jede städtische Kommission dem Stadtrat untergeordnet, der über die Beschwerden gegen dieselben vorbehaltlich des Rekurses zu beschließen hat.

Die Bestimmungen in §§ 3 und 4 des Ortsstatuts entsprechen im wesentlichen den für alle übrigen Verwaltungskommissionen geltenden.

Schließlich wäre noch zu bemerken, daß das Ortsstatut nicht früher erlassen werden konnte, da der Stadtrat erst unterm 30. Januar 1907 beziehungsweise 5. Februar 1907 die Nachricht über die Genehmigung der Vereinbarung von Großherzoglichem Bezirksamt hier beziehungsweise der Generalintendanz Großherzoglicher Civilliste erhielt.

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Anlage.

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Rintheim und der Generalintendanz Großherzoglicher Civilliste.

§ 1.

Nach der Einverleibung der Gemeinde Rintheim in die Stadtgemeinde Karlsruhe steht das Recht auf den Bezug von Gabholz aus dem Großherzoglichen Hardtwald nur noch den vor der Einverleibung geborenen Bürgern, Bürgersöhnen und ihren etwaigen Witwen nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen des Hardtvertrages vom 13. August 1828 zu und erlischt auch bezüglich dieser Personen ohne Ausnahme mit dem 31. Dezember 1976.

Die nach der Einverleibung geborenen Bürgerskinder haben auf den Bezug von Gabholz keinen Anspruch mehr.

§ 2.

Das Einrücken in den Genuß des Gabholzes erfolgt nach den bisher gültigen Bestimmungen.

Es werden darnach höchstens 1318 Ster Holz jährlich zur Verfügung gestellt. Die bei der Verteilung dieser Holzmenge zu Berücksichtigenden werden in zwei Klassen eingeteilt mit der Wirkung, daß erhalten, soweit die Gesamtmenge reicht,

die Berechtigten der I. Klasse je . . . . . 12 Ster,
„ „ „ II. „ „ . . . . . 6 „ jährlich.

In die erste Klasse gehören diejenigen ortsansässigen Bürger, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, verheiratet sind oder waren und eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben (§ 106 der Gemeindeordnung), sowie diejenigen Bürgerswitwen, welche das Gewerbe ihres verstorbenen Mannes selbständig fortführen;

in die zweite Klasse gehören:

a. diejenigen Bürgerswitwen, auf welche das vorstehend Gesagte nicht zutrifft,
b. diejenigen, über 25 Jahre alten, verheirateten oder verheiratet gewesenen ortsansässigen Bürger, welche ihr Vermögen ihren Kindern übergeben haben, oder welche keine eigene Haushaltung mehr führen und auch kein Gewerbe auf eigene Rechnung mehr betreiben.

Das Einrücken in den Holzgenuß erfolgt in der Reihenfolge, wie die einzelnen Genußberechtigten in der vom Vorsitzenden der Kommission (§ 7) zu führenden Liste der Genußberechtigten eingetragen erscheinen.

Um in die Liste als Berechtigter eingetragen werden zu können, ist erforderlich:

1. die Zurücklegung des 25. Lebensjahres,
2. die Anmeldung bei dem Vorsitzenden der Kommission oder dessen Stellvertreter.

In den Genuß selbst kann nur der einrücken, der in dem betreffenden Jahr wenigstens seit dem 1. Juli seinen Wohnsitz ununterbrochen in der jetzigen Gemarkung Rintheim gehabt hat.

Das Genußrecht eines bereits in den Genuß Eingewiesenen ruht solange, als er seinen Wohnsitz aus der jetzigen Gemarkung Rintheim verlegt hat. Verlegt er seinen Wohnsitz wieder zurück, so tritt er in seinen früheren Rang wieder ein, sobald ein Anteil frei wird. Geschieht die Rückverlegung des Wohnsitzes in die jetzige Gemarkung Rintheim nach dem 31. Juli, so fällt die Berechtigung zum Gabholzbezug für das kommende Jahr weg.

Als Tag der Rückverlegung des Wohnsitzes in die jetzige Gemarkung Rintheim gilt derjenige, an welchem die Anmeldung der vollzogenen Rückverlegung bei dem Vorsitzenden der Kommission oder dessen Stellvertreter erfolgt.

§ 3.

Die in jedem Jahr Berechtigten sind durch den Vorsitzenden der Kommission der Großherzoglichen Generalintendanz auf den 1. Oktober namhaft zu machen. Aus einer etwaigen Unrichtigkeit dieser Liste erwächst der Großherzoglichen Civilliste keine Entschädigungspflicht.

§ 4.

Der Großherzoglichen Civilliste bleibt es vorbehalten, das Holzbezugsrecht einzelner Berechtigter durch Übereinkommen abzulösen, sobald an die Stelle der Abgelösten keine neuen Anwärter mehr einrücken können.

§ 5.

Die Gemeinde Rintheim verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß der Großherzoglichen Civilliste ein Verzeichnis aller Bürger und Bürgersöhne sowie der Bürgerswitwen, welche im Genusse des Holzbezugs sind oder eine Anwartschaft darauf haben, unter Angabe ihrer Geburtstage bis längstens einen Monat nach der Einverleibung von Rintheim in die Stadtgemeinde Karlsruhe zugestellt wird, soweit sie dem Gemeinderat bekannt sind.

§ 6.

Die Großherzogliche Civilliste verzichtet für die Zukunft auf den Ersatz des Rittgeldes und die Auslagen der Forstbeamten und verpflichtet sich außerdem als Gegenleistung für das Erlöschen des Rechtes der nach der Eingemeindung geborenen Bürgerskinder beziehungsweise für die völlige Ablösung des Gabholzbezugsrechtes auf 31. Dezember 1976 an den Stadtrat Karlsruhe auf 1. Januar 1907, d. i. auf den Tag der Eingemeindung von Rintheim ein Kapital von 10 364,40 ℳ zu entrichten. Aus den Zinsen dieses Kapitals sollen zunächst die durch den Gabholzbezug entstehenden Verwaltungskosten sowie alle mit dem Gabholzbezug sonst noch in Verbindung stehenden Lasten (Steuern ꝛc.) bestritten, im übrigen aber sollen die Zinsen zugunsten der ehemaligen Rintheimer Bürger und deren Nachkommen verwendet werden.

§ 7.

Die durch den Gabholzbezug erwachsenden Geschäfte werden nach der Einverleibung durch eine nach § 19a der Städteordnung zu bildende Kommission besorgt, deren Mitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden Genußberechtigte oder Anwärter sein müssen.

§ 8.

Die Gültigkeit dieses Vertrags erlischt, wenn die Einverleibung Rintheims in die Stadt Karlsruhe nicht bis zum 1. Januar 1907 stattfindet.

Karlsruhe, den 11. Mai 1906.

„Vorstehender Vertragsentwurf hat unterm 28. Mai 1906 die Zustimmung der stimmberechtigten Gemeindebürger von Rintheim und unterm 18. Januar 1907 Nr. 4160 die staatliche Genehmigung erhalten."

Karlsruhe, den 28. Januar 1907.

Großherzogliches Bezirksamt.
gez. **Arnsperger.**

Nr. 6332 II.

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der bei den Akten befindlichen Urschrift beglaubigt.

Karlsruhe, den 28. Januar 1907.

Großherzogliches Bezirksamt.
(L. S.) gez. **Arnsperger.**

Karlsruhe, den 2 Februar 1907.

General-Intendanz
der
Großherzoglichen Civilliste.

Nr. 1244.

Die Vereinigung der Gemeinde Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend.

An den Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

Nachdem uns das Großherzogliche Bezirksamt mit Schreiben vom 28. v. M. Nr. 6332 II eine beglaubigte Abschrift des Vertragsentwurfs vom 11. Mai 1906 mitgeteilt hat, kommen wir dem Ersuchen dieser Behörde nach und sprechen dem Stadtrate gegenüber unsere Zustimmung zu diesem Vertragsentwurfe aus.

gez. **Nicolai.**

Bürgerausschußzustimmung am 11. März 1907.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 25. März 1907 No. 14526.

Karlsruhe, den 3. Januar 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß die Spar- und Leihkasse Rüppurr bis 1. Mai 1908 in der Weise aufgelöst werde, daß

1. nach dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses Einlagen nicht mehr angenommen,
2. alle Einlageguthaben, welche nicht schon früher zurückgezogen oder der Karlsruher Sparkasse überwiesen werden, auf den 30. April 1908 gekündigt werden,
3. das am 1. Mai 1908 noch vorhandene Vermögen der Spar- und Leihkasse Rüppurr auf diesen Zeitpunkt der Sparkasse der Stadt Karlsruhe überwiesen werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Dietrich.

Begründung.

In § 22 der mit der Gemeinde Rüppurr getroffenen Vereinbarungen über deren Eingemeindung ist bestimmt:

„An Stelle der Rüppurrer Sparkasse soll eine Zweigstelle der Karlsruher Sparkasse treten."

Die bisherige Rüppurrer Sparkasse stand bis 1. Januar 1907 unter Bürgschaft der Gemeinde Rüppurr und wurde von deren Gemeinderat verwaltet. Dieses Verwaltungsorgan ist mit dem Wegfall der Gemeinde Rüppurr aufgelöst, dagegen ist die Sparkasse als selbständige juristische Person mit eigenen Rechten und Verbindlichkeiten bestehen geblieben. Ihre Verwaltung aber und die Bürgschaft für ihre Verbindlichkeiten ist auf die Stadt Karlsruhe übergegangen. Als Verwaltungsorgan ist mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 2. Januar 1907 gemäß § 5 Ziffer 1 des Sparkassengesetzes der Verwaltungsrat der Sparkasse Karlsruhe bestellt worden.

Da es auf die Dauer nicht angängig ist, für den kleinen Ortsteil Rüppurr eine eigene Sparkasse oder auch nur eine selbständige Zweigstelle der Karlsruher Sparkasse mit eigener Verwaltung zu unterhalten, hat der Verwaltungsrat beschlossen, die Rüppurrer Sparkasse aufzulösen und in Rüppurr eine Annahmestelle der Karlsruher Sparkasse zu errichten.

Von den Einlegern der Rüppurrer Sparkasse entfällt etwa die Hälfte, aber mit nur etwa 1/6 des gegen 2 000 000 ℳ betragenden Einlagekapitals, auf die Gemeinde Rüppurr. Die andere Hälfte mit dem Hauptkapital verteilt sich wesentlich auf die Gemeinden Karlsruhe, Bulach, Beiertheim. Diese Einleger bevorzugten wohl die Rüppurrer Sparkasse nur wegen des höheren Einlagezinses (3 3/4 Prozent), den die Stadt beim Weiterbestehen der Rüppurrer Sparkasse auf die Dauer nicht beibehalten könnte, weil ihr sonst soviel Einlagen zufließen würden, daß sie dieselben nicht mehr rentabel anzulegen vermöchte. Würde aber der Zinsfuß der Rüppurrer Sparkasse dem der Sparkasse Karlsruhe mit 3 1/2 Prozent für die ersten 1000 ℳ, 3 Prozent für darüber hinausgehende Beträge gleichgesetzt, so würden in der Hauptsache wohl nur noch die Rüppurrer Einwohner selbst von ihrer Sparkasse Gebrauch machen. Dann verlohnt sich aber die Beibehaltung einer besonderen Sparkasse mit eigener Verwaltung nicht mehr. Um aber den Rüppurrern die Benützung der städtischen Sparkasse in der gleichen Weise wie die ihrer bisherigen zu ermöglichen, genügt die Errichtung einer Annahmestelle der Karlsruher Sparkasse in Rüppurr, die auch zur Rückzahlung kleinerer Beträge ermächtigt werden soll.

Die Auflösung der Sparkasse Rüppurr wäre am einfachsten in der Weise vorzunehmen gewesen, daß ihre gesamten Aktiva und Passiva durch Vereinbarung ihrer Verwaltungsorgane mit denen der städtischen Sparkasse noch vor dem 1. Januar 1907 auf diese übertragen worden wären. Diese Maßnahme wäre aber den Einlegern durchaus unerwünscht gewesen und hätte wohl dazu geführt, daß die bisherigen Einleger der Rüppurrer Sparkasse wegen des niedrigeren Zinsfußes der städtischen Sparkasse ihre Guthaben alsbald zurückgezogen hätten. Infolgedessen hätten auch die Darlehen und Hypotheken der bisherigen Rüppurrer Sparkasse alsbald gekündigt werden müssen, was von den beteiligten Schuldnern bei der gegenwärtigen Schwierigkeit der Geldbeschaffung ungemein hart empfunden worden wäre. Außerdem schien es billig, den Einlegern noch einige Zeit den höheren Zinsfuß der Rüppurrer Sparkasse zu belassen.

Deswegen soll die Auflösung nach dem Vorschlag des Verwaltungsrats allmählich vollzogen werden und zwar soll zunächst die Annahme von Einlagen nach dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses eingestellt werden. Den bisherigen Einlegern aber soll bis 1. Mai 1908 der bisherige Zinsfuß weitergewährt werden. Bis dahin haben sie sich zu erklären, ob ihre Einlagen der Sparkasse Karlsruhe überwiesen oder zurückbezahlt werden sollen. Soweit keine dieser Erklärungen abgegeben wird, werden sie zur Rückzahlung gekündigt. Die Deckungsmittel für die Rückzahlungen können voraussichtlich in der Weise beschafft werden, daß je nach Bedarf die Forderungen (Hypotheken, Schuldscheine) auf die Sparkasse Karlsruhe gegen Zahlung der entsprechenden Summen übertragen werden. Der am 1. Mai 1908 noch vorhandene Rest des Vermögens endlich soll der Karlsruher Sparkasse zufallen.

Auf diese Weise wird am 1. Mai 1908 die Rüppurrer Spar- und Leihkasse aufgelöst sein. Der Auflösungsbeschluß des Verwaltungsrats bedarf gemäß § 9 des Sparkassengesetzes der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung.

Siegrist.

Dietrich.

Bürgerausschusszustimmung am 11. März 1907.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 22. März 1907 No. 14117.

1) 2 = Laufbrunnen
2) Fassung ganz modifiziert.
3) Brandkorff

Karlsruhe, den 10. Februar 1907.

Plan siehe Planssammlung Seite 1/2.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

I. daß der für den Gutenberg-Platz bestimmte Monumentalbrunnen nach dem Entwurf des Herrn Professors Ratzel hier ausgeführt und hierüber der nachfolgende Vertrag abgeschlossen werde,
II. daß auf die Herstellung des Gutenberg-Platzes als Marktplatz einschließlich der Beleuchtung, Wasserzuführung, Entwässerung und Baumpflanzung außer den bereits bewilligten 50 000 ℳ weitere 11 963 ℳ verwendet werden,
III. daß dieser Mehraufwand wie auch jener für den Brunnen, zusammen also 21 963 ℳ, aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Lacher.

Vertrag.

§ 1.

Herr Professor Ratzel übernimmt die Ausführung und Aufstellung des auf dem Gutenberg-Platze dahier zu erstellenden Brunnens nach Maßgabe des übergebenen Voranschlags und des übergebenen Modells.

§ 2.

Der Brunnen ist in 15facher Größe des übergebenen Modells auszuführen. Seine Höhe beträgt 5 bis 6 m über der Ebene des Gutenbergplatzes, sein Flächenmaß 210 qm. Die Ausführung umfaßt sämtliche in dem Beschrieb des Voranschlags erwähnten Arbeiten und Lieferungen.

§ 3.

Alle Modelle bleiben Eigentum des Herrn Professors Ratzel. Ohne Genehmigung des Stadtrats dürfen jedoch nach diesen Modellen für Dritte Kopien nicht ausgeführt werden.

§ 4.

Herr Professor Ratzel verpflichtet sich, dem Stadtrat bis zum 1. Oktober d. J. einen im einzelnen ausgearbeiteten Entwurf für den Brunnen nebst Werkplänen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5.

Nach Vollendung der plastischen Modelle gibt Herr Professor Ratzel dem Stadtrat jeweils Gelegenheit zu prüfen, ob dieselben der Vereinbarung entsprechen. Etwaige Einwendungen sind innerhalb drei Wochen nach Einkunft der Anzeige von der Vollendung der Modelle geltend zu machen.

Die Vollendung des Brunnens hat spätestens zehn Monate, nachdem dieser Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses erhalten hat und nachdem die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln zur Bestreitung der Kosten eingegangen ist, zu erfolgen. Die Nichteinhaltung dieser Frist zieht eine Konventionalstrafe von 100 ℳ für jede Woche der Verspätung nach sich. Der Stadtrat verpflichtet sich, Bürgerausschußzustimmung und Staatsgenehmigung spätestens im Verlaufe des Monats Oktober d. J. einzuholen, andernfalls Herr Professor Ratzel an den Vertrag nicht mehr gebunden ist.

§ 6.

Für die Fundamentierung, Ausführung und Aufstellung des Brunnens einschließlich aller hierfür erforderlichen Materialien und Arbeiten — abgesehen von den gärtnerischen Anlagen, der Wasserzuführung und der Wasserabführung nebst den Rohrleitungen — erhält Herr Professor Ratzel eine Vergütung von 60 000 ℳ.

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt mit 10 000 ℳ nach Fertigstellung des im einzelnen ausgearbeiteten Entwurfs und Gutheißung desselben durch den Stadtrat (§ 4), mit 15 000 ℳ sechs Wochen nach diesem Termin und mit ferneren 15 000 ℳ nach Ablauf der nächsten sechs Wochen.

Diese Abzahlungen erfolgen jedoch nur, wenn unterdessen die Arbeiten in verhältnismäßiger Weise gefördert worden sind. Die Restzahlung erfolgt alsbald nach Vollendung und Abnahme des Brunnens.

§ 7.

Für die Arbeiten am Brunnen und die Güte des Werkes übernimmt Herr Professor Ratzel eine Garantie von fünf Jahren.

§ 8.

Bis nach vollendeter Aufstellung und Abnahme trägt Herr Professor Ratzel die Gefahr hinsichtlich des Brunnens beziehungsweise seiner einzelnen Teile und der Modelle. Er ist verpflichtet, für genügende Versicherung dieser Gegenstände auf eigene Rechnung Sorge zu tragen.

§ 9.

Sollte Herr Professor Ratzel durch Tod oder sonstige höhere Gewalt an der Ausführung des Brunnens verhindert werden, so sind seine Erben beziehungsweise er selbst auf Anforderung des Stadtrats verpflichtet, im Benehmen und Einverständnis mit letzterem dafür zu sorgen, daß die begonnene Arbeit nach Maßgabe dieses Vertrags vollendet wird. Es steht jedoch dem Stadtrat frei, die Herausgabe der unvollendeten Arbeit zu verlangen und diese von sich aus vollenden zu lassen. Die in diesem Falle von der Stadt zu leistende oder nach schon erfolgter Leistung dem Herrn Professor Ratzel oder seinen Erben zu belassende Vergütung bemißt sich nach dem Wert der vollendeten Arbeit im Verhältnis zum vertragmäßigen Preis des Ganzen.

§ 10.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung. Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrag und die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln behufs Bestreitung der Kosten des Brunnens vor.

Karlsruhe, den 20. August 1906.

Der Stadtrat:
gez. Schnetzler.
gez. Lacher.

Der Beteiligte:
gez. F. Ratzel.

Begründung.

Unterm 27. Oktober 1904 hat der Bürgerausschuß den Anträgen des Stadtrats in der vom geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten vorgeschlagenen Fassung zugestimmt,

1. daß der Gutenberg-Platz mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 50 000 ℳ als Marktplatz der Weststadt hergestellt, mit Schlackensteinen gepflastert und mit Baumalleen umgeben,
2. daß vorbehaltlich der Genehmigung des auszuführenden Entwurfs durch den Bürgerausschuß auf dem genannten Platze mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 50 000 ℳ ein monumentaler Marktbrunnen errichtet werde.

In der Begründung der Vorlage war bemerkt worden, daß der Stadtrat bei der Vergebung des Brunnens das gleiche Verfahren anzuwenden gedenke, wie es hinsichtlich des Stephan-Brunnens beobachtet worden sei, also Erteilung des Auftrags an einen geeigneten Künstler ohne vorheriges Preis- oder sonstiges Ausschreiben. Dem hat sich der Bürgerausschuß mit dem Vorbehalt angeschlossen, daß ihm der auszuführende Entwurf zur Genehmigung zu unterbreiten sei. Nach Erteilung der Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln mit Erlaß vom 11. November 1904 entschloß sich der Stadtrat unterm 21. November 1904, Herrn Professor und Architekten F. Ratzel hier mit der Herstellung des Brunnens zu betrauen und ersuchte diesen hervorragenden Künstler zunächst um Vorlage von Skizzen und Kostenanschlägen. Herr Professor Ratzel entsprach diesem Ersuchen unterm 7. Oktober 1905 mit folgendem Schreiben:

„Der Lage des Platzes nach erschien es als das beste, den Brunnen auf die nach der Mühlburger Allee zu belegene Hälfte zu projektieren. Bei der beträchtlichen Platzgröße darf der Brunnen nicht zu klein erscheinen, weshalb er von einem größeren, ca. 16 m im Quadrat messenden, vertieft gelegenen Becken umgeben ist. Der eigentliche Brunnenaufbau befindet sich in der Mitte und wird aus einem Kranz von Putten gebildet, die auf einem erhöhten Mittelbecken stehen. Dieser Aufbau ist in Bronze und Muschelkalk projektiert. Das unterste Mittelbecken hat einen Durchmesser von ca. 8 m, der figürliche Aufbau einen solchen von ca. 5 m. Die Gesamthöhe soll vom vertieft gelegenen Fußboden aus 7 bis 8 m betragen. Außer dem Hauptbrunnen sollen an passender Stelle ein bis zwei kleine Laufbrünnchen angebracht werden."

Das hiernach in Aussicht gestellte Modell wurde am 12. Dezember 1905 im Rathause aufgestellt. Gleichzeitig teilte Herr Professor Ratzel mit, daß sich die in Aussicht genommene Summe von 50 000 ℳ als unzulänglich erwiesen habe und sein Projekt auf 60 000 ℳ zu stehen kommen werde. Zur Begründung der Mehrforderung führte er an:

„Wegen der Größe des Gutenberg-Platzes und des recht nüchternen Charakters der ihn umgebenden Gebäude war es nötig, die nächste Umgebung des Brunnens in irgend einer Form in die Anlage einzubeziehen, so daß auf dem großen Platz für die Aufstellung der Brunnenanlage gewissermaßen ein kleinerer, intimer Platz eingeschaltet wird. Dadurch entstehen so hohe Nebenkosten, daß u. s. w."

Der Stadtrat hieß das Projekt nach dem Modell gut. Die weiteren Verhandlungen verzögerten sich aber durch eine längere Erkrankung des Künstlers. Erst im August 1906 konnte der vorstehende Vertrag mit ihm abgeschlossen werden. Nach diesem Vertrag hat die Stadtgemeinde die gärtnerische Umgebung, die Wasser-Zu- und -Abführung auf ihre Kosten herzustellen. Dazu kommt, daß Herr Professor Ratzel, um die künstlerische Wirkung des

Brunnens zu erhöhen, auch eine Änderung der Bordsteinanlage der Goethe- und der Nelken-Straße und die Belegung des den Brunnen umgebenden Teils des Platzes mit Granitplatten wünschte. Es war daher erforderlich, zunächst noch eine Berechnung der aus diesen Anforderungen sich weiter für die Stadtgemeinde ergebenden Kosten anzustellen. Diese ergab einen Aufwand

1. für die Wasser-Zu- und Abführung für den Brunnen von 5 700 ℳ,
2. für die Herstellung (Pflasterung) des Gutenberg-Platzes unter Berücksichtigung der Wünsche des Herrn Professors Ratzel von 68 436 ℳ,
3. für die Baumpflanzung um den Brunnen von 185 ℳ,
4. für die Gas- und Wasserversorgung des Platzes von 2 930 ℳ,

zusammen also von 77 251 ℳ und zuzüglich des Honorars des Herrn Professors Ratzel für den Brunnen mit 60 000 ℳ eine Gesamtsumme von 137 251 ℳ, wozu noch die bereits verwendeten Beträge von 3 334 ℳ kommen, während vom Bürgerausschuß im ganzen nur 100 000 ℳ bewilligt sind.

Der Stadtrat trat daher zunächst nochmals in Verhandlung über eine Verringerung der Kosten ein. Es schien dies umsomehr geboten, als nach dem vorgelegten Projekt kostspielige Änderungen schon ausgeführter Bordstein- und Pflasteranlagen nötig fielen und diese Änderungen zudem für den Verkehr auf dem Gehweg des Gutenberg-Platzes längs der Goethe-Straße störend geworden wären.

Diese Verhandlungen führten zu dem Ergebnis, daß nunmehr die erwähnten Änderungen unterbleiben und statt des teuern Granitplattenbelags Friese von Granitpflaster mit Sandsteinpflasterfüllungen angebracht werden sollen. Anderseits wurde statt der bisher vorgesehenen Gasbeleuchtung des Gutenberg-Platzes die Aufstellung von drei elektrischen Bogenlampen in Aussicht genommen.

Dadurch gestaltet sich der Aufwand für Platz und Brunnen wie folgt:

1.	Honorar des Professors Ratzel	60 000 ℳ
2	Aufwand des Tiefbauamts nach anliegender Kostenberechnung	49 000 „
3.	Aufwand des Gas- und Wasserwerks:	
	a. für den Brunnen	6 050 „
	b. „ „ Platz	1 480 „
4.	Aufwand der Gartendirektion:	
	a. für den Brunnen	185 „
	b. „ „ Platz	1 398 „
5.	Aufwand des elektrotechnischen Amts für drei Bogenlampen	3 850 „ *)
	Summe	121 963 ℳ

sodaß gegenüber dem bewilligten Betrag von 100 000 ℳ sich noch ein Mehraufwand ergibt von 21 963 ℳ, dessen Bewilligung hiermit beantragt wird.

Ein Situationsplan ist angeschlossen, ebenso eine Ansicht des Brunnenmodells; das letztere wird überdies im Sitzungssaal des Bürgerausschusses aufgestellt und kann schon vorher im Rathause von den Herren Stadtverordneten besichtigt werden.

Siegrist.

*) Die Gasbeleuchtung des Platzes würde nur 1 040 ℳ kosten und selbstverständlich auch im Betrieb billiger sein.

5

Karlsruhe, den 22. Dezember 1906.

Kostenvoranschlag des Tiefbauamts

für

die Pflasterung und Entwässerung des Gutenberg-Platzes.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Zur Beseitigung der bestehenden Einfahrt auf den Platz von der Goethe-Straße aus ist auf 11 m Länge eine neue Bordsteinlinie zu setzen: pro laufenden Meter 9 ℳ.	99	—		
2.	Der Gehweg um das Brunnenbecken ist gegen die Platzpflasterung durch eine 71 m lange Granitbordsteinlinie abzuschließen. Diese kostet pro laufenden Meter 9 ℳ, somit im ganzen	639	—		
3.	Herstellen von 210 qm Granitpflaster für die Friese beim Brunnen, pro Quadratmeter 13,75 ℳ einschließlich Betonfundament	2 887	50		
4.	Herstellen des Pflasters innerhalb der Friese aus roten Sandsteinen, 580 qm zu 8,75 ℳ einschließlich Betonfundament	5 075	—		
5.	Liefern von 3032 — 536 = 2 506 qm, rund 90500 Stück Schlackenpflastersteinen, pro Stück 0,30 ℳ	27 150	—		
6.	Herstellen der Erd- und Pflasterarbeiten für die Schlackenpflasterung, einschließlich der Fuhrleistungen für Pflasterstein- und Schuttabfuhr, sowie samt Sandlieferung und Nebenleistungen, 3 042 qm zu 2,50 ℳ	7 605	—		
7.	Verebnen und Übergrusen der Promenade um den Platz 1 290 qm zu 0,30 ℳ	387	—		
8.	Platzentwässerung	1 000	—		
9.	Bisherige Verwendung	1 936	02		
10	Für Aufsicht und Unvorhergesehenes	2 221	48		
	Summe . .			49 000	—

Bürgerausschusszustimmung am 11. März 1907.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 30. März 1907 No. 15104.

Karlsruhe, den 8. Januar 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

I. mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 2100 ℳ. in den nördlichen Gehweg der Kaiser-Allee zwischen der Händel-Straße und dem Haus Kaiser-Allee Nr. 60 eine Gasleitung gelegt werde,

II. der vorschüßlich aus Wirtschaftsmitteln bestrittene Betrag von . . . . . 3086 ℳ. für die Herstellung der Gas- und Wasserleitung in der Rhein-Straße von der Lerchen-Straße bis zum Hause Rhein-Straße Nr. 93 auf Anlehensmittel übernommen werde.

Der Stadtrat:
Dr. Horstmann.

Lacher.

Begründung.

I. Im nördlichen Gehweg der Kaiser-Allee zwischen der Philipp-Straße und dem Haus Kaiser-Allee Nr. 60 liegt ein Straßengasrohr, das eine lichte Weite von nur 50 mm besitzt, während die Verbindung dieses Rohrstranges mit dem in der nördlichen Parallelstraße der Kaiser-Allee liegenden, bei der Händel-Straße endigenden Gashauptrohr bis jetzt überhaupt noch nicht hergestellt ist. Die zunehmende Überbauung des Blocks nördlich der Kaiser-Allee zwischen Philipp-Straße und Händel-Straße und der damit wachsende Gasverbrauch machen es aber nach Mitteilung des Gaswerks behufs Erzielung eines gleichmäßigen Gasdrucks und zur Befriedigung des steigenden Gasbedarfs erforderlich, sowohl das vorhandene Gasrohr von 50 mm lichter Weite durch ein neues von 100 mm lichter Weite zu ersetzen, als zugleich auch die noch fehlende Verbindung durch Neuverlegung eines Gasrohrs von 100 mm lichter Weite herzustellen. Die Umlegungsarbeit auf letztgenannter Strecke, die einen Aufwand von 2800 ℳ. erfordert, soll aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden, da sie sich als eine durch die laufenden Bedürfnisse veranlaßte Verbesserung der bestehenden Rohrleitung darstellt; sie ist im Voranschlag der Gaswerkskasse für 1907 unter § 14 b 6 d vorgesehen. Die Neuverlegung des Gasrohrs obiger Verbindungsstrecke dagegen bedeutet eine Erweiterung des vorhandenen Rohrnetzes, und es sind deshalb die auf 2100 ℳ. veranschlagten Kosten hierfür aus Anlehensmitteln zu decken.

2

II. Auf Antrag der Eigentümer des Grundstücks L. B. Nr. 7892 an der verlängerten Rhein-Straße wurde im Sommer 1903 die Herstellung der Gas- und Wasserleitung von ihrem damaligen Endpunkt bei der Lerchen-Straße bis zu genanntem Anwesen vom Stadtrat beschlossen und zur Ausführung gebracht, nachdem sich die Antragsteller vertragsmäßig verpflichtet hatten, der Stadtgemeinde eine bestimmte Mindesteinnahme aus Gas- und Wasserverbrauch, die gegebenenfalls durch Zuzahlung des Differenzbetrages auszugleichen war, zu garantieren. Die Garantiesumme war so bemessen, daß sie die Verzinsung und Amortisation des voranschlagmäßigen Betrags der Anlagekosten für die neuen Leitungen deckte. Die Herstellung wurde damals mit einem Aufwand von 1257 ℳ für Gasleitung und 1829 ℳ für Wasserleitung, zusammen 3086 ℳ, vorschüßlich aus Wirtschaftsmitteln bestritten, da man zunächst das Ergebnis der Verhandlungen mit der Firma Dyckerhoff & Widmann über die Verlängerung der Leitungen bis zu dem Fabrikanwesen dieser Firma an der Neureuther Straße abwarten zu sollen glaubte, um dann die Verwendung von Anlehensmitteln für die Kosten der gesamten Leitung beim Bürgerausschuß in gemeinsamer Vorlage beantragen zu können. Diese Verhandlungen haben nun bisher zu keinem Ergebnis geführt. Um die Wirtschaft nicht länger mit einer aus Grundstocksmitteln zu bestreitenden Ausgabe zu belasten, fällt daher jetzt die Übernahme des vorschüßlich aus Wirtschaftsmitteln gedeckten Aufwands von 3086 ℳ auf Anlehensmittel nötig, wozu die Zustimmung des Bürgerausschusses erbeten wird.

Dr. **Horstmann.**

Bürgerausschußzustimmung am 11. März 1907.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 16. März 1907 No. 19013 I.

Karlsruhe, den 19. Februar 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung geben,

daß das in anliegender Skizze rot angelegte, im Bannwald gelegene Grundstück Lagerbuch Nr. 5646 im Maßgehalt von 3991 qm an die Firma Rohproduktenvorbereitung zur Papierfabrikation, G. m. b. H., hier um den von dieser in der Versteigerung vom 20. Dezember vorigen Jahres gebotenen Preis von 12 ℳ 50 ₰ pro Quadratmeter, somit um den Gesamtpreis von 49887 ℳ 50 ₰, worin sämtliche Straßen- und Kanalkosten inbegriffen sind, unter den unten abgedruckten Bedingungen veräußert wird.

Der Stadtrat: Plan siehe Planssammlung Seite 3.

Siegrist.

Dietrich.

Bedingungen.

§ 1.

Für den Baumbestand ist der Wert des Holzes, wie er durch den Sachverständigen der Stadt — Forstmeister Hamm — ermittelt wird, besonders zu vergüten.

§ 2.

Der Eigentumsübergang erfolgt, sobald zur Veräußerung des Grundstücks der Stadtrat und der Bürgerausschuß die Zustimmung erteilt haben und die Staatsgenehmigung erwirkt ist.

Im gleichen Zeitpunkt wird auch die Zahlung des Kaufpreises einschließlich der Vergütung für den Holzbestand fällig. Der Steigerer bewilligt für den Kaufpreis die Eintragung einer Sicherungshypothek auf das ersteigerte Grundstück.

§ 3.

Der Zuschlag der Stadtgemeinde erfolgt unter der auflösenden Bedingung, daß der Steigerer oder dessen allgemeine Rechtsnachfolger innerhalb der nächsten drei Jahre eine industrielle Anlage auf dem ersteigerten Grundstück errichten, und daß dieses innerhalb der nächsten zehn Jahre nur für industrielle Zwecke, also insbesondere nicht zu Gelände- oder Bauspekulationen verwendet oder veräußert wird.

Die Erbauung von Wohnungen für die Eigentümer, Beamten, Bediensteten oder Arbeiter der auf dem ersteigerten Grundstück errichteten Anlagen ist jederzeit gestattet.

§ 4.

Zur Sicherung des in § 3 vereinbarten Anspruchs der Stadt auf Rückauflassung des veräußerten Grundstücks bewilligt der Steigerer die Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch.

§ 5.

Der Stadtrat hat innerhalb drei Monaten nach der Versteigerung die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Veräußerung des Grundstücks zu erwirken, andernfalls der Steigerer an sein Angebot nicht mehr gebunden sein würde.

Begründung.

Ende vorigen Jahres wandte sich die Aktiengesellschaft für Metallindustrie, vormals Gustav Richter in Pforzheim, in der Absicht, ihr Geschäft hierher zu verlegen, an den Stadtrat mit dem Ersuchen um Überlassung eines geeigneten Fabrikgeländes im Bannwald. Der Stadtrat bot der Gesellschaft den in dem anliegenden Plan eingezeichneten Platz Ecke Grünwinkler- und Lager-Straße im Flächenmaß von 3991 qm an, sofern die Firma in der nach § 139 der Städteordnung bei Grundstücksveräußerungen vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung Höchstbietende bleiben würde.

Im Versteigerungstermin vom 20. Dezember vorigen Jahres wurde aber das höchste Gebot von der Firma Rohproduktenvorbereitung zur Papierfabrikation, G. m. b. H. (früher Vogel & Schnurmann) hier mit 12 ℳ 50 ₰ pro Quadratmeter abgegeben.

Diese Firma besitzt nun schon folgende Grundstücke im Bannwald:

1. Lagerbuch Nr. 5669, 12504 qm Gelände am Westbahnhof zwischen Grünwinkler-, Lager- und Arbeits-Straße, erworben 1897;
2. Lagerbuch Nr. 5661, 4846 qm zwischen Lager-Straße und Bannwald-Allee, erworben 1899;
3. Lagerbuch Nr. 5659, 3000 qm Ecke Grünwinkler-Straße und Bannwald-Allee, erworben 1906. —

Während das erste Grundstück fast vollständig mit Fabrikanlagen überbaut ist, sind die beiden anderen Grundstücke, die nordwärts davon liegen und nicht von der Stadt, sondern aus dritter Hand, aber belastet mit den im Bannwald bei Verkauf städtischen Geländes üblichen Bedingungen erworben wurden, nicht bebaut, obwohl die Frist für Bebauung mit einer industriellen Anlage in dem einen Fall schon abgelaufen ist, in dem andern demnächst abläuft. —

Der Stadtrat, der die Erteilung des Zuschlags sich vorbehalten hatte, hatte zunächst Bedenken, unter diesen Umständen der Firma Rohproduktenvorbereitung zur Papierfabrikation den Zuschlag für das am 20. Dezember vorigen Jahres ersteigerte Grundstück zu erteilen. Die Firma hat aber daraufhin Pläne vorgelegt, aus denen hervorgeht, daß sie demnächst das Gelände des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5659 völlig überbauen wird, daß sie ferner die beiden anderen nordwärts davon gelegenen Grundstücke zur Erbauung einer Kraftzentrale eines Wasserwerks mit Reservoir und eines Beamtenwohnhauses verwenden will. Das jetzt erworbene Grundstück soll dann zur Errichtung einer weiteren Fabrik benützt werden. Unter diesen Umständen erteilte der Stadtrat im Hinblick auf die bisherige günstige Entwickelung dieses Unternehmens, dessen weiteren Ausbau zu ermöglichen auch im Interesse der Stadt liegt, den Zuschlag. Dazu ist gemäß § 136 der Städteordnung die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich.

5659

Siegrist.

Dietrich.

Von der Tagesordnung am 19. Januar 1907 abgesetzt.

Bürgerausschusszustimmung am 11. März 1907.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 22. März 1907 No. 14119.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1906.

Plat[illegible] Planzeichnung Seite 4.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß der nachstehende Vertrag über den Ankauf des Anwesens Bahnhof-Straße 24 dahier Lagerbuch Nr. 2960 im Flächeninhalt von 6 a 28 qm mit daraufstehendem dreistöckigem Wohnhaus, Hinter- und Seitengebäuden aus der Nachlaßmasse des verstorbenen Privatmanns und Stadtverordneten Karl Boos um den Preis von 47000 M.

— Siebenundvierzig tausend Mark —

abgeschlossen und der Kaufpreis nebst den Kaufkosten im Anschlag von 120 M. aus Anlehensmitteln gedeckt werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Hertrich.

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, letzterer durch Stadtrechtsrat Dr. Hertrich, einerseits

und

Kaufmann Karl Burger hier als Nachlaßverwalter des Nachlasses des verstorbenen Privatmanns Karl Boos andererseits

kommt folgender

Vertrag

zu stande.

§ 1.

Nachlaßverwalter Karl Burger hier verkauft mit nachlaßgerichtlicher Ermächtigung vom 15. November 1906 das zum Nachlaß des verstorbenen Privatmanns Karl Boos hier gehörige Anwesen Lagerbuch Nr. 2960, Bahnhof-Straße Nr. 24, im Flächenmaß von 6 ar 28 qm mit darauf stehenden Bauten und allen Zugehörden an die Stadtgemeinde Karlsruhe um den Preis von 47000 M.

— Siebenundvierzigtausend Mark. —

§ 2.

Das Eigentum geht über, sobald der Vertrag zum Grundbuch eingetragen und rechtskräftig geworden ist.

Von diesem Zeitpunkt an tritt die Stadtgemeinde in die über das Anwesen abgeschlossenen Mietverträge ein und trägt die auf ihm ruhenden öffentlichen Lasten.

Auf den gleichen Zeitpunkt ist der Kaufpreis an Nachlaßverwalter Karl Burger hier zu zahlen, sofern die Freiheit des Grundstücks von privatrechtlichen Lasten nachgewiesen ist.

§ 3.

Die Stadtgemeinde trägt die Kosten des Kaufvertrags.

§ 4.

Die Stadtgemeinde behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung zur Bestreitung des Kaufpreises aus Anlehensmitteln vor.

Begründung.

Wie der angeschlossene Situationsplan zeigt, ist das Anwesen Bahnhof-Straße 24 neben dem städtischen Haus Bahnhof-Straße 22 und vor dem Bahnhof-Schulhaus gelegen. Am 10. Juli 1895 hat der Bürgerausschuß anläßlich dieses Schulhausneubaues den Ankauf des Hauses Bahnhof-Straße 22 zum Preis von 53 000 ℳ gutgeheißen. Jener Ankauf erfolgte, um einen besonderen Zugang zu dem Schulhaus zu gewinnen und um den Schulhof zu erweitern. Letzterem Zweck soll in erster Linie auch die Erwerbung des Anwesens Bahnhof-Straße 24 dienen. Durch Niederlegung der Mauer zwischen beiden Häusern (Nr. 22 und 24) kann der jetzige Schulhof nicht unwesentlich erweitert werden. Die Vergrößerung des Schulhofs erscheint besonders wünschenswert, weil der südlich des Schulhauses gelegene Platz durch die Schützenstraße-Schule in Anspruch genommen ist und namentlich durch den vom Bürgerausschuß unterm 23. Februar 1905 genehmigten Turnhalleneubau der Platz für den Aufenthalt der Schüler im Freien noch verringert wurde. Ein geräumigerer Schulhof soll aber nicht nur Platz für den Aufenthalt der Schüler in den Pausen bieten, sondern auch ermöglichen, bei günstigem Wetter Turnübungen und Turnspiele im Freien vornehmen zu können. Der für 674 Knaben bestimmte Schulhof mißt zurzeit nur 1 130 qm, von denen noch ein größerer Teil, nämlich der nach dem Hause Bahnhof-Straße 22 gerichtete langgezogene Teil wegen seiner riemenförmigen Gestaltung seinem Zweck wenig entspricht. Durch den Ankauf würde sich der Schulhof ohne weiteres um 255 qm, also auf 1 385 qm erweitern lassen. Würden später noch etwa die Hintergebäude und Seitenbauten abgebrochen werden, so wäre eine weitere Vergrößerung um 260 qm, also auf 1 645 qm möglich.

Bei einem etwaigen künftigen Abbruch des nicht mehr neuen Hauses Bahnhof-Straße 22 erhielt man nur eine Straßenfront von 8,86 m, mit der für einen Neubau nicht viel anzufangen wäre, während die der Stadt zur Verfügung stehende Straßenfront bei Erwerbung des Anwesens Bahnhof-Straße 24 sich auf 17,56 m verbreitern würde.

Die angeführten Gründe zwingen zwar nicht zur Erwerbung des Hauses Bahnhof-Straße 24 unter allen Umständen. Da sich aber infolge des Ablebens des Eigentümers die Gelegenheit bot, das Anwesen, dessen Zwangsversteigerung beantragt war, freihändig zu einem annehmbaren Preis zu erwerben, glaubte der Stadtrat, das Angebot nicht von der Hand weisen zu sollen. Das Grundstück ist am 12. Dezember 1902 zu 40 000 ℳ geschätzt

worden; es ist belastet mit drei Hypotheken von zusammen 50 000 ℳ abgesehen von den Zinsen. Als Kaufpreis wurde von dem Nachlaßverwalter zuerst 62 000 ℳ gefordert, schließlich einigte man sich auf den Preis von 47 000 ℳ, den auch bereits das Großherzogliche Notariat Karlsruhe III unterm 15. November 1906 nachlaßgerichtlich genehmigt hat.

Das auf dem Grundstück stehende Vorderhaus hat 3 Stockwerke mit je 3 Zimmern und Alkov, außerdem einen Dachstock mit 2 Zimmern und 3 Mansarden. Das Mieterträgnis aus den 4 Mietwohnungen des Vorderhauses beläuft sich zusammen auf 1 500 ℳ. Das Hinterhaus hat ein Stockwerk mit 3 Zimmern und einen Dachstock mit 4 Zimmern. Die Miete aus diesen beiden Wohnungen ergibt 460 ℳ. Das Mieterträgnis aus dem ganzen Haus bemißt sich sonach auf 1 960 ℳ, während die Verzinsung des aufgewandten Kaufpreises von 47 000 ℳ zu 4 Prozent 1 880 ℳ erfordert. Nach den geschilderten Verhältnissen schien der Ankauf den Interessen der Stadt zu entsprechen.

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Bürgerausschußzustimmung am 11. März 1907.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 18. 3. 07 No. 13567.

Plan siehe Fortsetzung Seite 5/8.

Karlsruhe, den 13. Februar 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

1. der nachstehende Vertrag über den Ankauf der Häuser Kaiser-Straße Nr. 145 und Nr. 143 mit Herrn Wilhelm Model abgeschlossen werde,
2. der Kaufschilling mit 900 000 ℳ. sowie der von der Stadtgemeinde übernommene Aufwand für bauliche Veränderungen im Hause Kaiser-Straße Nr. 145 bis zum Betrag von 20 000 ℳ., zusammen also der Betrag von . . . . . 920 000 ℳ.

— Neunhundertzwanzigtausend Mark —

aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Vertrag

zwischen dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe
und
Herrn Kaufmann Wilhelm Model-Karlsruhe.

§ 1

Herr Kaufmann Wilhelm Model-Karlsruhe verkauft seine beiden Grundstücke, nämlich

a. Lagerbuch Nr. 1 289 (Kaiser-Straße 145) im Flächenmaß von 927 qm,
b. Lagerbuch Nr. 1 290 (Kaiser-Straße 143) im Flächenmaß von 705 qm

mit darauf stehenden Bauten und Zugehörden an die Stadtgemeinde Karlsruhe um den Preis von 900 000 ℳ.

— Neunhunderttausend Mark. —

Verkäufer trägt die Kosten des Vertragsabschlusses und der Grundbucheinträge.

§ 2.

Das Eigentum geht auf die Stadtgemeinde über, sobald dieser Vertrag rechtskräftig geworden und die Rechtsänderungen im Grundbuch eingetragen sind.

Nach Eintritt dieser Voraussetzung hat die Stadtgemeinde den Kaufpreis insoweit auszuzahlen, als er die auf dem Anwesen eingetragenen Hypotheken nebst deren Zinsen bis zum Tag

des Übergangs übersteigt, und den Rest, sobald die Freiheit der Grundstücke von privatrechtlichen Lasten nachgewiesen ist. Diesen Rest hat die Stadtgemeinde vom Tag des Übergangs an mit 4 % — Vier vom Hundert — zu verzinsen.

In Anrechnung auf den Kaufpreis übernimmt jedoch die Stadtgemeinde folgende zugunsten Großherzoglicher Beamtenwitwenkasse hier eingetragene Sicherungshypotheken, die mit 4 % — Vier vom Hundert — durch die Stadtgemeinde vom Tag des Übergangs an zu verzinsen sind, nämlich

a. auf Grundstück Lagerbuch Nr. 1289 (Kaiser-Straße 145)

180 000 ℳ.
20 000 „
75 000 „

Summe . . 275 000 ℳ.

— Zweihundertfünfundsiebzigtausend Mark —

und b. auf Grundstück Lagerbuch Nr. 1290 (Kaiser-Straße 143)

150 000 ℳ.

— Einhundertfünfzigtausend Mark —

Vom Tag des Eigentumsübergangs trägt die Stadtgemeinde auch die auf dem Anwesen ruhenden öffentlichen Lasten.

§ 3.

Diesem Vertrag wird als Anlage ein Verzeichnis angefügt, aus dem ersichtlich ist, welche Einrichtungen in den einzelnen Räumen der Häuser in das Eigentum der Stadtgemeinde übergehen und im Kaufpreis inbegriffen sind.

§ 4.

Käuferin vermietet dem Verkäufer unkündbar bis 1. September 1917 — ersten September Eintausendneunhundertundsiebzehn — im Hause Kaiser-Straße 145:

I. die Ladenräume im Erdgeschoß bis zum Hoftor in der Lamm-Straße, ferner das ganze Zwischengeschoß sowie im Kellergeschoß sechs Räume,
II. im ersten Obergeschoß ein Lagerraum mit eingebauter Verbindungstreppe (im Plan doppelt schraffiert),
III. im zweiten Obergeschoß fünf Geschäftsräume nebst Vorplatz,
IV. das ganze dritte Obergeschoß mit Ausnahme von drei Zimmern und einem Abort somit elf Zimmer nebst Küche sowie im Speicher zwei Räume,

sämtliche Räume (Ziffer I bis IV) um den jährlichen Mietpreis von . . . . . 22 575 ℳ.

— Zweiundzwanzigtausendfünfhundertfünfundsiebzig Mark. —

Die Instandsetzung und Unterhaltung aller dieser Räume (Ziffer I bis IV) ist Sache des Mieters, abgesehen von außerordentlichen Schäden wie etwa durch Naturereignisse veranlaßten.

§ 5.

Vermieterin gestattet, daß der Mieter an den in § 4 zu I genannten Räumen Verbesserungen insbesondere durch Veränderung der Fassade (Verlegung der Eingangstür, Vor- und Herunterlegen der Schaufenster), durch Einrichtung elektrischer Beleuchtung und Verlegung einer vom Laden in das Souterrain und einer andern in das Zwischengeschoß führenden Treppe sowie durch Neuherrichtung des Innern vornimmt.

Vor Inangriffnahme dieser Änderungen hat Mieter der Vermieterin Pläne zur Genehmigung vorzulegen.

Auf Nachweis der Ausgaben für die baulichen Änderungen wird Vermieterin dem Mieter die Kosten bis zum Höchstbetrag von . . . . . 20 000 ℳ.

— Zwanzigtausend Mark —

ersetzen.

Übersteigen die Kosten der baulichen Veränderungen diese Summe, so hat Mieter den Mehrbetrag allein zu tragen.

Die neue Einrichtung geht insgesamt, also auch soweit sie aus Mitteln des Mieters erstellt ist, ohne jede Entschädigung in das Eigentum der Stadtgemeinde über, abgesehen von den ohne

Beschädigung wegnehmbaren Gegenständen wie z. B. Beleuchtungskörpern und Bodenbelag, Kasten, Schränke, Anproben. Die Kosten dieser Gegenstände bleiben aber dem Mieter allein zur Last und dürfen auf den von der Vermieterin zu leistenden Beitrag nicht angerechnet werden.

§ 6.

An den in § 4 genannten Räumen räumt Vermieterin dem Mieter ein einmaliges Vormietrecht auf die Dauer von fünf Jahren ein, also für die Zeit vom 1. September 1917 bis 1. September 1922.

Bis spätestens 15. Mai 1916 hat Mieter der Vermieterin schriftlich zu erklären, ob er überhaupt auf die Verlängerung des Mietverhältnisses Anspruch macht.

Bejahendenfalls hat dann Vermieterin bis spätestens 15. August 1916 entweder dem Mieter einen mit einem dritten auf beliebige Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit der Aufforderung zum Eintritt auf die Dauer von höchstens fünf Jahren vorzulegen, oder aber ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses auf fünf Jahre unter den bisherigen Bedingungen anzubieten.

In beiden Fällen muß der Mieter spätestens binnen einer Woche nach Empfang der Mitteilung der Vermieterin dieser schriftlich erklären, ob er das Vermietrecht unter jenen Bedingungen ausüben will.

§ 7.

Kommt die in § 6 vorgesehene Vertragsverlängerung für die Zeit vom 1. September 1917 bis 1 September 1922 nicht zustande, so gilt das Mietverhältnis an den in § 4 genannten Räumen auf unbestimmte Zeit verlängert, kündbar mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils nur auf 1. September, sofern nicht vor 1. September 1916 von einer Seite eine gegenteilige Erklärung abgegeben wird.

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung für den Fall, daß der Vertrag in Ausübung des Vormietrechts bis 1. September 1922 läuft.

§ 8.

An den in § 4 genannten Räumen gestattet die Vermieterin

Untermiete

vorbehaltlich besonderer Genehmigung, die die Vermieterin jedoch nur verweigern darf, wenn in der Person des Untermieters oder in der Art des von ihm betriebenen Geschäfts ein wichtiger Grund dazu vorliegt.

§ 9.

Käuferin vermietet an Verkäufer ferner

I. unkündbar bis 1. September 1907 — ersten September Eintausendneunhundertundsieben — von da ab mit vierteljährlicher Kündigungsfrist auf 1. Oktober, 1. April und 1. Juli im Erdgeschoß des Hauses Kaiser-Straße 145 drei Ladenräume in der Lamm-Straße, südlich der Einfahrt, um den jährlichen Mietpreis von . . . . 1 350 M.

— Eintausenddreihundertundfünfzig Mark —

II. mit vierteljährlicher Kündigungsfrist auf den ersten jeden Monats unter Ausschluß der Kündigung auf 1. Dezember, 1. Januar und 1. Februar

a. im Hause Kaiserstraße 145

1. im ersten Obergeschoß sämtliche Räume, abgesehen von dem in § 4 II genannten einen Geschäftsraum und den hier zu Ziffer 2 angeführten hinter jenem gelegenen beiden Räumen nebst Gang, nämlich 13 Wohnzimmer,
im dritten Obergeschoß drei Zimmer, im Keller fünf Abteilungen, im Dachgeschoß vier Mansarden sowie vier geschlossene Speicherräume zum jährlichen Mietpreis von . . . . . 3 475 M.

— Dreitausendvierhundertfünfundsiebzig Mark —

2. zwei hinter dem in § 4 II (im Plan doppelt schraffierten) Geschäftsraum mit eingebauter Treppe im ersten Obergeschoß gelegenen Räume nebst Gang (im Plan einfach schraffiert) zum jährlichen Mietpreis von . . . . . 200 M.

— Zweihundert Mark —

b. im Anwesen Kaiserstraße 143

1. die bisher von der Firma Misdel zu Geschäftszwecken benützten Räume, nämlich das ganze Obergeschoß nebst dem darunter auf halber Stockwerkhöhe gelegenen

4

hinteren Gelaß und zwei sich hieran im östlichen Seitenbau anschließende Räume um den jährlichen Mietpreis von . . . . . 3 600 M.

— Dreitausendsechshundert Mark —

2. das sich an die letztgenannten Räume im Seitenbau anschließende eine Zimmer sowie die drei im Erdgeschoß dieses Seitenbaus befindlichen Räume (Kutscherwohnung), ferner die einstöckige Wagenremise, Stallung mit Heuschober im westlichen Seitenbau unter Ausschluß des abgetrennten nördlichen Teils des Stallgebäudes, alle unter Ziffer 2 aufgezählten Räume um den jährlichen Mietpreis von . . . . . 1 050 M.

— Eintausendfünfzig Mark —

§ 10.

Die Bestimmung des § 4 (Schlußsatz) über die Unterhaltung und Instandsetzung gilt auch für die in § 9 II a Ziffer 2 und § 9 II b Ziffer 1 angeführten Räume.

§ 11.

Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag des Eigentumsübergangs, bei den zu § 4 IV genannten Räumen jedoch, soweit dieselben jetzt noch anderweit vermietet sind, erst bei Beendigung des jetzigen Mietverhältnisses, sei es, daß der bisherige Mieter kündigt oder diesem die Stadtgemeinde als Eigentümerin auf Verlangen des Herrn Wilhelm Model kündigt, um letzterem die Räume zu überweisen.

Demnach kommt der vom bisherigen Mieter eines Teils der Räume zu § 4 IV zu zahlende Mietzins von jährlich . . . . . 1 168 M. 80 Pf.

— Eintausendeinhundertachtundsechzig Mark 80 Pf. —

bis zum Beginn des neuen Mietverhältnisses an der von Herrn Model zu zahlenden Miete von 22 575 M. in Abzug.

§ 12.

Die Mietbeträge sind jeweils auf Schluß des Kalendervierteljahres fällig, erstmals auf 30. Juni 1907.

Wird die Miete für die auf bestimmte Zeit unkündbar vermieteten Räume nicht spätestens am achten Tage des neuen Kalendervierteljahrs bezahlt, so steht der Vermieterin das Recht der Kündigung auf Schluß dieses Vierteljahrs zu.

§ 13.

Im übrigen sind hinsichtlich des Mietverhältnisses die darüber abgeschlossenen besonderen Verträge maßgebend.

§ 14.

Der zwischen Herrn Kaufmann Wilhelm Model als Rechtsnachfolger des verstorbenen Herrn Konsul Karl Model und der Stadtgemeinde abgeschlossene Mietvertrag vom 20. April 1906 über Erdgeschoß, Zwischengeschoß, drittes und viertes Obergeschoß des Hauses Zähringer-Straße Nr. 98 wird folgendermaßen abgeändert:

a. Die darin festgelegte Unkündbarkeit bis 1. September 1910 gilt künftig nur noch für die Vermieterin, während der Mieter erstmals auf 1. September 1907 und von da ab jeweils auf den ersten Tag eines Monats mit Ausschluß der Kündigung auf 1. Dezember, 1. Januar und 1. Februar mit vierteljährlicher Frist kündigen kann.

b. Die in jenem Mietvertrag vom 20. April 1906 aufgezählten baulichen Veränderungen d. h. Wiederherstellung des früheren Zustandes wird Herr Wilhelm Model auf Verlangen der Stadtgemeinde bei Vertragsbeendigung o h n e Entschädigung auf seine Kosten vornehmen lassen.

§ 15.

Mit der in dem § 14 getroffenen Regelung sind auch die von der Stadtgemeinde als Rechtsnachfolgerin des Herrn Privatmanns Theodor Betz im Eigentum am Haus Zähringer-Straße Nr. 98 durch Vertrag vom 3. Juli 1905 gegenüber dem verstorbenen Herrn Konsul Karl Model übernommenen Verpflichtungen aufgehoben.

§ 16.

Dieser Vertrag ist unter der Voraussetzung abgeschlossen, daß die Genehmigung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln erteilt werden. Beide Genehmigungen sind bis 31. März 1907 einzuholen, andernfalls ist Herr Wilhelm Model an diesen Vertrag nicht länger gebunden.

§ 17.

Für alle etwa aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird der Gerichtsstand Karlsruhe vereinbart.

Begründung.

Bei dem unterm 31. Juli 1905 vom Bürgerausschuß genehmigten Ankauf der Häuser Karl Friedrich-Straße 8 und Zähringer-Straße 96, 98 und 100 ging man von der Absicht aus, für die unumgängliche Vermehrung der Geschäftsräume der Gemeindeverwaltung in unmittelbarer Nähe des Rathauses Platz zu schaffen. Die damals erworbenen Häuser werden nun dem wachsenden Bedürfnis zwar auf eine Reihe von Jahren genügen. Immerhin sollte keine Gelegenheit versäumt werden, auch für die weitere Zukunft die nötige Fürsorge zu treffen.

Nun hat sich infolge Ablebens des Herrn Konsul Karl Model die Möglichkeit eröffnet, die an die städtischen Häuser angrenzenden Anwesen der Firma S. Model zu erwerben.

Der Inhaber der Firma wollte der Stadtgemeinde zunächst nur das Eckhaus Kaiser-Straße Nr. 145 käuflich abgeben und für das Haus Kaiser-Straße Nr. 143 lediglich ein Vorkaufsrecht gewähren. Als Preis für das Eckhaus waren nach längeren Verhandlungen 640 000 ℳ in Aussicht genommen.

Der Stadtrat gelangte indessen bei näherer Prüfung zu der Ansicht, daß der Erwerb des Eckhauses für sich allein auch bei Gewährung eines Vorkaufsrechts und Einräumung einer Dienstbarkeit zur Sicherung günstiger Licht- und Luftverhältnisse für das Eckhaus dem städtischen Interesse nicht entsprechen würde. Welche Bedeutung nämlich das Grundstück Kaiser-Straße 143 mit seinem Hof für das Eckhaus und auch für die beiden angrenzenden städtischen Häuser Zähringer-Straße 98 und Karl Friedrich-Straße 8 hat, zeigt ein Blick auf den Grundriß. Es erschien die Befürchtung gerechtfertigt, daß nach dem Ankauf des Eckhauses das Anwesen Kaiser-Straße 143 nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand erworben werden könnte. Auch ließ die innere Einrichtung des kleineren Hauses in seinen zwei oberen Stockwerken dieses für Bureauzwecke besonders geeignet erscheinen.

Im Laufe der weiteren Verhandlungen verstand sich denn Herr Model auch zum alsbaldigen Verkauf des Hauses Nr. 143, und es kam über das ganze Geschäft schließlich der vorliegende Vertrag zu stande, nach dem die Stadtgemeinde für beide Anwesen der Firma S. Model 900 000 ℳ zu zahlen und auf einige bauliche Verbesserungen des Eckhauses, insbesondere seiner Schaufenster, den Betrag von höchstens 20 000 ℳ aufzuwenden hat (vergleiche § 5).

Über die beiden Anwesen, deren Grundrißpläne beigeheftet sind, wäre im einzelnen folgendes zu bemerken:

Das Grundstück Kaiserstraße 145 hat einen Flächeninhalt von 927 qm, von denen 822,65 überbaut sind. Die Frontlänge an der Kaiserstraße beträgt 17,26 m, über Eck 3,68 und die Frontlänge an der Lammstraße 38,79 m.

Über den hohen Ladenräumen des Erdgeschosses befindet sich ein Zwischenstock, drei Obergeschosse und ein Dachgeschoß. Die gesamte Bodenfläche der einzelnen Stockwerke umfaßt 3696 qm.

Der umbaute Raum des Anwesens von Gehwegoberkante bis zur Decke des Mansardenstockes berechnet sich auf rund 14000 cbm. Die letzte amtliche Schätzung, die vom 6. Juli 1894 datiert, berechnete den Wert des Hauses auf 460000 ℳ.

Die Grundfläche des Anwesens Kaiser-Straße 143 beziffert sich auf 706 qm, von denen 545,92 qm überbaut sind. Hiervon entfallen auf das Vorderhaus, das eine Frontlänge von 22,36 m an der Kaiser-Straße hat und über den zwei Läden im Erdgeschoß ein Zwischengeschoß, ein ersten und zweiten Obergeschoß zählt, 362,23 qm.

Auf der Ostseite des Hofs befindet sich ein Seitenbau mit einer Grundfläche von 60,49 qm und zwei Stockwerken.

Außerdem ist noch eine Wagenremise, ein Automobilschuppen und ein Stallgebäude mit Heuspeicher vorhanden. Abgesehen von den drei zuletzt genannten Nebenbauten, umfaßt die Bodenfläche der einzelnen Stockwerke 1076 qm. Der umbaute Raum des Anwesens von Gehwegoberkante bis zur Oberkante des Hauptgesims umfaßt im Vorderhaus rund 5300 cbm, in Seiten- und Hinterbauten rund 800 cbm.

Die amtliche Schätzung vom 3. Juni 1902 belief sich auf 255000 ℳ.

Nach der Lage der beiden Häuser schien es zweckmäßig, die Läden im Erdgeschoß zu Geschäftszwecken zu vermieten, wie dies bei neuerbauten Rathäusern vielfach der Fall ist. Im Eckhaus soll daher der Hauptladen und zwar unkündbar auf zehn Jahre um den jährlichen Mietpreis von 20000 ℳ der Firma S. Model überlassen werden. Es sollen an sie aber auch noch verschiedene, in § 4 des Vertrags aufgezählte, zur ordnungsmäßigen Führung des Geschäfts, so für Anprobe und Ateliers erforderliche Räume im Eckhaus vermietet werden, deren Abgabe um so unbedenklicher erschien, als die Stadtgemeinde das noch von der Firma zu Geschäftszwecken benützte erste Obergeschoß des Nebenhauses in kürzester Frist (vergleiche § 9 II b Ziffer 1) und die noch von ihr gemieteten Räume des Hauses Zähringer-Straße 98 spätestens in drei Jahren zur Verfügung erhält (vergleiche § 14).

Für die auf zehn Jahre unkündbar vermieteten Räume wurde der Firma Model auch noch ein Vormietrecht für weitere fünf Jahre (vergleiche § 6) sowie Untervermietung mit der in § 8 gegebenen Beschränkung bewilligt.

Mit kürzerer Kündigungsfrist wurden an Herrn Wilhelm Model der Laden in der Lammstraße um 1350 ℳ und außer den schon erwähnten Geschäftsräumen im ersten Obergeschoß von Kaiser-Straße 143 seine bisherige Privatwohnung im ersten Obergeschoß von Kaiser-Straße 145 nebst drei Fremdenzimmer im dritten Obergeschoß und Zubehör um 3475 + 200 = 3675 ℳ vermietet. (Vergleiche § 9 Ziffer II a.)

Hiernach beläuft sich das Mieterträgnis des Hauses Kaiser-Straße 145, dessen zweites Obergeschoß derzeit 2000 ℳ Miete einbringt, auf 22575 + 1350 + 3675 + 2000 = 29600 ℳ.

Im Hause Kaiserstraße 143 bezahlt der Mieter des größeren Ladens . 6000 ℳ
für den kleineren sind anzusetzen . . . . . 3000 „
für die Geschäftsräume im ersten Obergeschoß und in einem Teil des Seitenbaus zahlt Herr W. Model nach § 9 II b Ziffer 1 . . . . . 3600 „
für die übrigen Räume des Seitenbaus (Kutscherwohnung) und die Hinterbauten nach § 9 II b Ziffer 2 . . . . . 1050 „.

Dazu kommt noch der Mietwert der zurzeit leer stehenden Wohnung im zweiten Obergeschoß, der auf 2000 ℳ geschätzt werden dürfte. Sonach ergibt sich für Nr. 143 ein Mieterträgnis von . . . . . 15650 ℳ
und für beide Häuser ein Gesamterträgnis von . . . . . 45250 „

Bei der Beurteilung dieser Erträgnisse ist zu berücksichtigen, daß die Instandsetzung und Unterhaltung aller an die Firma S. Model vermieteten Geschäftsräume, die im Haus Nr. 145 22 575 ℳ + 1 350 ℳ + 200 ℳ . . . . . 24 125 ℳ
und im Hause Nr. 143 . . . . . 3 600 „

Summe . . 27 725 ℳ

einbringen, durch den Vertrag dem Mieter auferlegt ist, abgesehen von außerordentlichen Schäden, wie etwa durch Naturereignisse veranlaßten. (Vergleiche § 4 Schluß und § 10.) Ferner hat Herr Model in allen von ihm gemieteten Räumen das Wassergeld zu zahlen, ebenso wie der Mieter des zweiten Obergeschosses von Kaiser-Straße 145; schließlich hat Herr Model die Kosten des Vertragsabschlusses und der Grundbucheinträge übernommen.

Wenn man zu den Erwerbskosten von 900 000 ℳ den für bauliche Veränderungen vorgesehenen Betrag von 20 000 ℳ zuschlägt, so berechnet sich bei einem Mieterträgnis von 45 250 ℳ die Durchschnittsrente beider Häuser auf 4,92 %, während bei dem im Jahre 1905 erworbenen vier Häusern der Zähringer-Straße beziehungsweise Karl Friedrich-Straße sich nur eine Rente von 4,05 % ergab.

Schließlich wäre zu den §§ 14 und 15 des Vertrags noch zu bemerken, daß nach dem Vertrag über den Ankauf des Hauses Zähringer-Straße 98 vom 20. April 1906 die Stadtgemeinde der Firma S. Model eine Entschädigung von 1 800 ℳ zu zahlen hätte, wenn nicht das Mietverhältnis über die von der Firma gemieteten Räume im Erdgeschoß Zwischengeschoß und im dritten und vierten Stock im beiderseitigen Einverständnis über den 1. September 1910 fortgesetzt würde. Nachdem die Stadtgemeinde gemäß dem Wunsch der Firma S. Model auf die ursprünglich für beide Teile bis 1. September 1910 vorgesehene Unkündbarkeit jener Räume ihrerseits verzichtet hat, ist die Stadtgemeinde von jener Entschädigung entbunden worden und hat die Firma S. Model beim Auszug die Herstellung des früheren Zustands auf eigene Kosten vorzunehmen.

Zwischen dem Hause Zähringer-Straße 98 und dem neu zu erwerbenden Kaiser-Straße 143 besteht bereits eine Verbindung im Zwischengeschoß und zweiten Obergeschoß.

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Bürgerausschusszustimmung am 11. März 1907.

Karlsruhe, den 2. Februar 1907.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß das der Witwe des Oberbürgermeisters Schnetzler zu gewährende Witwengeld auf jährlich 6000 ℳ festgesetzt werde.

Der Stadtrat:

Dürr.

Lacher.

Bürgerausschusszustimmung am 11. März 1907.

Karlsruhe, den 7. Februar 1907.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß mit dem Oberbürgermeister und dem ersten Bürgermeister die nachfolgenden Dienstverträge abgeschlossen werden.

Der Stadtrat:
J. V.:
Boeckh.

Lacher.

I.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits
und
dem Oberbürgermeister, Herrn Karl Siegrist, anderseits
wird mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom folgender

Dienstvertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Oberbürgermeister Karl Siegrist erhält mit Wirkung vom 23. Dezember 1906 einen Gehalt von jährlich . . . . . 13 000 ℳ

— Dreizehntausend Mark —

nebst freier Dienstwohnung.

Dieser Gehalt wird vom 1. Januar 1909 an auf jährlich 14 000 ℳ und vom 1. Januar 1912 an auf jährlich 16 000 ℳ erhöht.

§ 2.

Für die Bemessung des Ruhegehaltes (§ 19 d der Städteordnung) ist § 28 Absatz 2 des Beamtenstatuts vom 17. Dezember 1901 maßgebend, und zwar ist als Zeitpunkt des Beginns der Ruhegehaltsberechtigung der Tag des Dienstantritts als zweiter Bürgermeister (17. Mai 1892) anzusehen.

2

§ 3.

Oberbürgermeister Karl Siegrist hat Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung; dieselbe wird nach den Bestimmungen der §§ 55 Absatz 1, 56, 60, 61 Absatz 2 und 4, 64, 65, 68 und 69 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 bemessen. Dabei vertritt der in § 1 dieses Vertrags erwähnte Gehalt von 13 000 ℳ beziehungsweise 14 000 ℳ beziehungsweise 16 000 ℳ den Einkommensanschlag.

Werden die angeführten Gesetzesbestimmungen in einem für den Oberbürgermeister Siegrist günstigeren Sinne geändert, so werden der Bemessung die abgeänderten Bestimmungen zugrunde gelegt.

§ 4.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

II.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits

und

dem ersten Bürgermeister, Herrn Friedrich Föhrenbach, anderseits

wird mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom folgender

Dienstvertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Erster Bürgermeister Friedrich Föhrenbach erhält mit Wirkung vom 25. Februar 1907 einen Gehalt von jährlich . . . . . 8 000 ℳ

— Achttausend Mark —

§ 2.

Für die Bemessung des Ruhegehalts (§ 19 d der Städteordnung) des ersten Bürgermeisters Friedrich Föhrenbach ist § 28 Absatz 2 des Beamtenstatuts vom 17. Dezember 1901 maßgebend und zwar ist als Zeitpunkt des Beginns der Ruhegehaltsberechtigung der Tag des Dienstantritts (25. Februar 1907) anzusehen.

§ 3.

Erster Bürgermeister Friedrich Föhrenbach hat Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung; dieselbe wird nach den Bestimmungen der §§ 55 Absatz 1, 56, 60, 61 Absatz 2 und 4, 64, 65, 68 und 69 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 bemessen. Dabei vertritt der in § 1 dieses Vertrags erwähnte Gehalt von 8 000 ℳ den Einkommensanschlag.

Werden die angeführten Gesetzesbestimmungen in einem für den ersten Bürgermeister Föhrenbach günstigeren Sinne geändert, so werden der Bemessung die abgeänderten Bestimmungen zugrunde gelegt.

§ 4.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

Bürgerausschusszustimmung zum Voranschlag in der Sitzungen vom 24/26. April 1907.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts vom 12.5.07 No. 29951.

Karlsruhe, den 21. März 1907.

Den Gemeindehaushalt der Stadt Karlsruhe im Jahr 1907 betreffend.

Den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses beehre ich mich mit Bezug auf den Gemeindevoranschlag für das laufende Rechnungsjahr folgendes vorzutragen:

Der durch Gemeindeumlagen aufzubringende ungedeckte Aufwand ist gegenüber 1906 von 1 780 908 ℳ auf 2 274 278 ℳ, somit um 493 370 ℳ = 28% gestiegen. Infolgedessen müssen trotz der Vermehrung der Steuerkapitalien im Betrage von 25 630 478 ℳ von 100 ℳ Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapitalien 50 ₰ gegen 40 ₰, von 100 ℳ Einkommensteueranschlägen 1 ℳ 50 ₰ gegen 1 ℳ 20 ₰ im Jahre 1906 erhoben werden, während die Kapitalrentensteuerkapitalien gemäß § 87 der Städteordnung nach wie vor mit 8,8 ₰ von 100 ℳ Steuerkapital belastet werden.

Die Hauptposten, welche zu diesem ungünstigen Ergebnis beitragen, sind in dem beigefügten Verzeichnis (Anlage 1) enthalten. Sie ergeben Mehrausgaben von . 799 345 ℳ
und Mindereinnahmen von . . . . . 501 297 „
zusammen . . 1 300 642 ℳ;

denen gegenüberstehen:
Mehreinnahmen von . . . . . 484 022 ℳ
Wenigerausgaben von . . . . . 469 074 „
zusammen . . 953 096 ℳ

Diese Darstellung ergibt eine Verschiebung in ungünstigem Sinne von . . 347 546 ℳ; sie umfaßt aber nur die größten Positionen, da die Aufführung aller Veränderungen zu umfangreich und unübersichtlich wäre. Der wichtigste Umstand ist dabei der Rückgang der Deckungsmittel aus dem Vorjahre um 461 057 ℳ; sodann ist der Schulaufwand, abgesehen von der laufenden Belastung durch die im Vorjahre beschlossenen Aufbesserungen infolge der Aufhebung des Schulgeldes und der Vermehrung der Schülerzahl, um 60 000 ℳ gestiegen, wobei der durch die Einverleibung der Vororte Beiertheim, Rintheim und Rüppurr entstandene Mehraufwand nicht berücksichtigt ist; die Eröffnung des neuen Krankenhauses sowie das Steigen der Lebensmittelpreise erfordern 70 000 ℳ mehr Betriebszuschuß, die Einverleibung der Vororte belastet die Stadtkasse im laufenden Jahre mit einem durch den Ertrag des übergegangenen Vermögens und die Steuerkapitalien nicht gedeckten Mehraufwand von 70 000 ℳ, an dem 1902er Anlehen sind erstmals 53 200 ℳ zu tilgen, für außerordentliche Aufbesserung der Bezüge der Beamten und Arbeiter sind 120 000 ℳ vorgesehen.

2

Der Rückgang der Deckungsmittel ist in seinen Hauptpositionen in dem Verzeichnis II dargestellt. Aus der Vergleichung der Rechnungsergebnisse mit den Voranschlagssätzen für die Jahre 1905 und 1906 ist ersichtlich, daß im Jahre **1905** die hauptsächlichsten Mehreinnahmen . . . . . 1 040 146 ℳ
die hauptsächlichsten Wenigerausgaben . . . . . 252 912 „
die günstigen Faktoren somit zusammen . . . . . 1 293 058 ℳ
betragen haben, während in ungünstigem Sinne wirkten Wenigereinnahmen mit . . . . . 1 753 ℳ
Mehrausgaben mit . . . . . 25 879 „
zusammen . . 27 632 „

Die in diesem Verzeichnis aufgeführten Posten ergeben daher für 1905 einen Überschuß gegenüber dem Voranschlag in Höhe von . . . . . 1 265 426 ℳ

Im Jahre **1906** dagegen sind die hauptsächlichsten Mehreinnahmen festgestellt auf . . . . . 847 035 ℳ
die Wenigerausgaben betrugen . . . . . 156 266 „
die günstig wirkenden Faktoren erreichten somit eine Höhe von nur . . . . . 1 003 301 ℳ
Außerdem haben die ungünstigen Posten ganz bedeutend zugenommen. Es sind nämlich Mindereinnahmen im Betrage von . . . . . 58 653 ℳ
und Mehrausgaben zu verzeichnen von . . . . . 64 845 „
Die ungünstige Seite des Abschlusses beträgt daher . . . . . 123 498 ℳ
sodaß die in dem Verzeichnis aufgeführten Positionen eine Summe von nur . 879 803 „
also einen Rückgang von . . . . . 385 623 „
gegen 1905 ergeben. Der Rückgang ist aber noch größer, weil in diesem Verzeichnis wie in der Anlage 1 nur die bedeutenderen Positionen dargestellt sind, da sonst auch hier die Übersichtlichkeit verloren gehen würde. Die Ursache des Rückgangs der Deckungsmittel liegt einmal in dem Umstande, daß auf Grund der beträchtlichen Einnahmesteigerung des Jahres 1905 bei Aufstellung des Voranschlags für 1906 höhere Sätze angenommen wurden, um diese der Wirklichkeit näher zu rücken, wodurch die Ermäßigung der Umlage auf 40 ℌ ermöglicht wurde, während anderseits ein Teil der Überschüsse des Jahres 1905 außerordentlicher Natur war. So ist die im Jahre 1905 noch erzielte Mehreinnahme von der Maxaubahn mit 57 000 ℳ im Jahre 1906 weggefallen und an ihre Stelle eine Mindereinnahme von 51 000 ℳ getreten. Auch ist bei den Jubiläumsfestlichkeiten eine Überschreitung von 25 000 ℳ zutage getreten, während 1905 eine Rücklage von 50 000 ℳ im Überschuß enthalten war, gegen 1905 somit eine Differenz von 75 000 ℳ besteht. Schließlich ist die Mehrablieferung des Gaswerks von 313 386 ℳ auf 252 919 ℳ gesunken zufolge der von der Prüfungskommission gewünschten knapperen Aufstellung des Voranschlags. Der Wenigereinnahme aus dem Betrieb der Rheinbahn stehen übrigens Ersparnisse an Schuldzinsen und Mehrerträge an Aktivzinsen gegenüber.

Es ist alsdann in der Anlage 2 der Voranschlagssatz für das laufende Jahr vergleichsweise beigefügt, um hieraus einen Rückschluß auf die Höhe des zukünftigen Überschusses ziehen zu können. Im Interesse der Vermeidung künftiger großer Schwankungen des Umlagefußes sollte darauf Bedacht genommen werden, daß der Wirtschaftsüberschuß im nächsten Jahre nicht einen abermaligen beträchtlichen Rückgang erleidet. Dies umsomehr, als die Wirtschaft des Jahres 1908 wieder bedeutende Mehranforderungen bringen wird. Das Krankenhaus wird den Mehrzuschuß für zwölf Monate statt deren vier im Jahre 1907 erfordern, was ohne

die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals eine Belastung von weiteren 100 000 ℳ ergibt. Alsdann tritt 1908 erstmals die volle Tilgung des 1903er Anlehens mit einem jährlichen Mehraufwand von 65 000 ℳ ein und die Revision des Beamtenstatuts läßt sich nicht weiter verschieben — von den bedeutenden Mitteln, welche die bevorstehenden größeren Unternehmungen (Schwemmkanalisation, Schulbauten, Erweiterung des Gaswerks I und Verlegung des Gaswerks II, Erweiterung des Schlachthofs, des Rheinhafens, der Straßenbahn) erfordern, ganz abgesehen. Selbst die Steigerung der Umlage auf 50 ₰ gestattet noch nicht die bei rationeller Wirtschaftsführung erwünschten Rücklagen in den Erneuerungsfonds in vollem Umfang. Nur durch Beschränkung dieser Rücklagen, welche nach § 4 m Seite 376 des Stadtkassevoranschlags 330 087 ℳ betragen sollten, auf die Summe von 125 000 ℳ — s. S. 442 — (gegen 183 954 ℳ im Jahre 1906), sowie durch Übernahme des Aufwands für den Umbau des Rathauses auf Anlehensmittel kann eine weitere Steigerung des Umlagefußes im laufenden Jahre umgangen werden. Immerhin sind aber jetzt bei allen Unternehmungen in Form einer Mietzahlung an die Stadtkasse die für Verzinsung und Tilgung der Anlagekapitalien und zur Bildung des Erneuerungsfonds erforderlichen Beträge eingestellt, während dies bisher nur bei einzelnen Nebenvoranschlägen beziehungsweise Unternehmungen geschehen war. Dadurch sind Änderungen eingetreten beim Gaswerk, Wasserwerk, Elektrizitätswerk, den Badanstalten, dem Stadtgarten, dem Rheinhafen und dem Schlacht- und Viehhof. Materiell ändert sich dadurch an und für sich nichts; wohl aber ergibt die Berücksichtigung der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung sowie für Erneuerung ein richtigeres Bild über die wirtschaftlichen Ergebnisse der einzelnen Unternehmungen. Allerdings wird in günstigeren Jahren auf Abführung des vollen Betrages auch an den Erneuerungsfonds zu halten sein, welcher dann anderseits in weniger günstigen Jahren zur Entlastung der laufenden Wirtschaft und außerdem zur Einschränkung des Anlehensverbrauchs herangezogen werden kann.

Der Oberbürgermeister:
Siegrist.

4

Anlage 1.

Darstellung

der hauptsächlichsten auf den Umlagefuß wirkenden Veränderungen des Voranschlags 1907 gegen den Voranschlag des Jahres 1906.

Voranschlag Seite	Rubrik §	Gegenstand	Einnahme Mehr-	Einnahme Minder-	Ausgabe Mehr-	Ausgabe Minder-
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
		Volksschulenkasse.				
6	5	Aufhebung des Schulgelds an der erweiterten Volksschule für drei Vierteljahre	—	30 440	—	—
14	14 A	Rektorat, Zulagen und Neuanstellung eines Schreibgehilfen .	—	—	3 060	—
14/16	14 B	Elementarlehrer:				
		Erhöhung der ordentlichen Bezüge	—	—	47 329	—
		Neueinstellung infolge vermehrter Schülerzahl	—	—	21 547	—
		Zugang infolge der Einverleibung	—	—	37 830	—
16	14 B 4	Lehrpersonal für Arbeits-, Zeichen- und Haushaltungsunterricht, Vermehrung und Erhöhung der Bezüge	—	—	4 848	—
18	14 C	Überstunden infolge Vermehrung des Lehrpersonals	—	—	—	5 680
20	15	Innere Bedürfnisse, Heizung und Beleuchtung infolge Zunahme der Klassenzahl und infolge der Einverleibungen	—	—	12 565	—
20	16	Errichtung zweier weiterer Klassen in der Hilfsschule für nicht vollsinnige Kinder	—	—	4 420	—
		Kaufmännische Fortbildungsschule.				
44	9	Persönlicher Aufwand infolge Vermehrung der Schülerzahl . . . Hieran gehen 1760 ℳ erhöhter Staatsbeitrag ab.	—	—	5 134	—
		Übertrag . .	—	30 440	136 733	5 680

Voranschlag Seite	Rubrik §	Gegenstand	Mehr- Einnahme	Minder- Einnahme	Mehr- Ausgabe	Minder- Ausgabe
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
		Übertrag . .	—	30 440	136 733	5 680
		Gewerbeschule.				
50	5	Schulgeld mehr	3 025	—	—	—
52	8	An Beiträgen für freiwillige Kurse mehr	3 823	—	—	—
		Infolge des Ausbaues der Schule und der freiwilligen Unterrichtskurse steigen die Ausgaben für:				
54/64	2	das Lehrerpersonal um	—	—	23 110	—
68/72	6	die Materialien in die Werkstätten um	—	—	986	—
72/74	8	die sonstigen inneren Bedürfnisse um	—	—	3 541	—
74	9	Die Ausgaben für die Schulgebäude sind gesunken um	—	—	—	16 140
		weil die außerordentlichen Herstellungen in der Hauptsache beendet sind.				
		Realschulen.				
78	5	Erhöhung des Schulgelds	18 036	—	—	—
		Krankenhaus.				
150	6	Mehreinnahmen für Verpflegung .	5 000	—	—	—
152/4	18 a-f	Mehraufwand auf die Anstaltsgebäude, Heizung und Beleuchtung, Wasserverbrauch und dergleichen	—	—	27 149	—
154/62	19	Mehraufwand an Gehalten für die Oberärzte, die Assistenzärzte, das Schwestern-, Wärter-, Verwaltungs- und Hauspersonal .	—	—	20 312	—
166	23	Steigen des Verpflegungsaufwands infolge der höheren Lebensmittelpreise und der Personalvermehrung	—	—	22 100	—
		Übertrag . .	29 884	30 440	233 931	21 820

6

Voranschlag Seite	Rubrik §	Gegenstand	Mehr- Einnahme	Minder- Einnahme	Mehr- Ausgabe	Minder- Ausgabe
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
		Übertrag . .	29 884	30 440	233 931	21 820
		Bestattungswesen.				
176	12 2b	Minderaufwand für Unterhaltung der Friedhofanlagen infolge der Ausführung der außerordentlichen Herstellungen im Vorjahr	—	—	—	15 610
		Stadtgarten.				
192	18 c 1	Wegfall der im Vorjahre vorgesehenen Ausgaben für außerordentliche Gebäudeherstellungen im Tiergarten	—	—	—	6 940
		Schlacht- und Viehhof.				
218/20	5	Minderbetrag an Gebühren infolge Rückgangs der Schlachtungen .	—	5 300	—	—
218 / 226	4 12i	Gewinn durch Mästung und den Verkauf von Schweinen . . .	2 690	—	—	—
		Gaswerk.				
252	4 b	Mehreinnahme aus dem Koksverkauf infolge Erhöhung des Preises um 2 ℳ pro Tonne und Zunahme der Produktion	62 000	—	—	—
260	14 b	Für den Betrieb der versuchsweise aufgestellten Zieh- und Lademaschine im Retortenhaus des Gaswerks II sowie für Materialien zum Betrieb der neuen Koksgasanlagen	—	—	10 000	—
262	14b 6d	Für Umlegung und Verstärkung der bestehenden Gasrohrleitungen in der Kaiserallee, Parallelstraße zwischen Haus Nr. 60 und Philippstraße	—	—	2 800	—
„	14b 6e	Desgleichen Durlacherstraße zwischen Waldhorn- und Zähringerstraße	—	—	4 300	—
		Übertrag . .	94 574	35 740	251 031	44 370

Voranschlag Seite	Rubrik §	Gegenstand	Mehr- Einnahme	Minder- Einnahme	Mehr- Ausgabe	Minder- Ausgabe
			ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.
		Übertrag . .	94 574	35 740	251 031	44 370
262	14 b 6	Wegfall der Umlegungskosten für verschiedene Gasrohrstränge vom Vorjahr	—	—	—	12 650
"	14 b 7	Für Neuanstrich der Kandelaber und Laternen	—	—	2 000	—
"	"	Für Verbesserung der Beleuchtung in der Moltkestraße zwischen Westend- und Mozartstraße . .	—	—	1 200	—
264	14 b 8	Ersparnis für Neuanschaffung von Gasmessern infolge Einführung des Einheitspreises	—	—	—	55 000
"	14b11b	Wegfall der im Vorjahre erfolgten Neuanschaffungen für das Fuhrwerk	—	—	—	6 600
266	16 a	Mehrausgabe für Kohlen infolge Steigens der Preise um 1 ℳ pro Tonne und Erhöhung der Frachtkosten	—	—	82 400	—
		Wasserwerk.				
276	4[1]	Zunahme der Wasserabgabe . . .	35 000	—	—	—
278	14b 5c	Umänderung von Rohrleitungen Ecke Karl- und Gartenstraße . .	—	—	3 200	—
"	"	Desgleichen Fasanenstraße zwischen Zähringer- und Kronenstraße .	—	—	6 260	—
278/80	14b 5c-e	Wegfall der Umänderungskosten vom Vorjahr	—	—	—	9 600
		Elektrizitätswerk.				
286	4 a 1	Zunahme der Stromabgabe an Private und Behörden	37 900	—	—	—
292	16 a	Mehrausgabe für Kohlen infolge Steigens der Preise und der Produktion	—	—	5 280	—
		Rheinhafen.				
298	2 a	Mehreinnahme infolge Verpachtung weiterer Lagerplätze	11 352	—	—	—
		Übertrag . .	178 826	35 740	351 371	128 220

8

Voranschlag Seite	Rubrik §	Gegenstand	Einnahme Mehr-	Einnahme Minder-	Ausgabe Mehr-	Ausgabe Minder-
			M.	M.	M.	M.
		Übertrag . .	178 826	35 740	351 371	128 220
		Straßenbahn.				
312	4 a	Zunahme der Personenbeförderung	98 100	—	—	—
316	16 a	Unterhaltung des Oberbaues des Bahnkörpers	—	—	7 000	—
„	16 l	Für einen Schienentransportwagen	—	—	1 400	—
„	16 m	Für Instandsetzen der Gleise in der Kaiserallee	—	—	14 200	—
„	16 i u. k	Wegfall der 1906 vollzogenen außerordentlichen Arbeiten	—	—	—	8 900
318	16 n	Erneuerung der Gleise und Unterbettung in der Westendstraße .	—	—	46 000	—
312	. 7	Entnahme der Mittel hierzu aus dem Erneuerungsfonds	46 000	—	—	—
318	16 o	Anlage des zweiten Gleises an der Kurve Westendstraße-Moltkestraße	—	—	5 200	—
„	16 p	Erneuerung der Gleiskreuzung Kriegstraße-Yorkstraße	—	—	2 500	—
320	18 g	Wegfall der Ausgabe für den im Vorjahre angeschafften Montagewagen	—	—	—	3 000
„	19 h u. i	Desgleichen für Verbesserung der Bremsvorrichtung an den Wagen und die sonstige Instandsetzung des Wagenparks	—	—	—	45 000
		Armenkasse.				
344	21	Aufwand für Kur- und Verpflegungskosten mehr infolge der Einverleibung und des normalen Zuwachses	—	—	13 600	—
		Stadtkasse.				
359	Vorbericht 3. v	Sinken der im Voranschlag eingestellten Deckungsmittel . . .	—	461 057	—	—
		Übertrag . .	322 926	496 797	441 271	185 120

Voranschlag Seite	Rubrik §	Gegenstand	Mehr- Einnahme	Minder- Einnahme	Mehr- Ausgabe	Minder- Ausgabe
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Übertrag . .	322 926	496 797	441 271	185 120
366	3b B-E	Ertrag der von den einverleibten Gemeinden erworbenen Liegenschaften	7 900	—	—	—
368	3 c	Desgleichen der Waldungen . . .	11 200	—	—	—
370/2	4 a-c	Mehrertrag an Aktivzinsen infolge der Einverleibung sowie der vorübergehenden Anlage von Anlehensmitteln	75 623	—	—	—
374	4 f	Mehrertrag der Zinsen aus den Aktivbeständen des Erneuerungsfonds der wirtschaftlichen Unternehmungen	6 545	—	—	—
378	7 b	Rückgang des Ertrags der Baupolizeigebühren	—	4 500	—	—
„	7 c	Zunahme des Gebührenertrags für sonstige Verrichtungen der Gemeindebeamtungen	9 075	—	—	—
380	7 f 3	Staatszuschuß zur Unterhaltung der in das Eigentum der Stadt übergegangenen früheren Landstraßen	5 853	—	—	—
„	7 f 5	Beiträge zu den Unterhaltungskosten neuer Straßen	4 000	—	—	—
„	7 n	Ertrag aus der Neuverpachtung der Anschlagssäulen mehr . . .	4 400	—	—	—
382	10	Mehrertrag an Umlagen, Verkehrssteuer und Warenhaussteuer . .	30 000	—	—	—
384	11 o	Überschuß der vorjährigen Wirtschaft der Gemeinden Beiertheim und Rintheim	6 500	—	—	—
472	26 b I	Vergrößerung des Gemarkungsübersichtsplans infolge der Einverleibung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim .	—	—	3 000	—
472/3	26 b II	Für Unterhaltung der Pflasterfahrbahn infolge Zunahme der Bahnen	—	—	12 150	—
		Übertrag . .	484 022	501 297	456 421	185 120

Voranschlag Seite	Rubrik §	Gegenstand	Mehr-Einnahme	Minder-Einnahme	Mehr-Ausgabe	Minder-Ausgabe
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Übertrag . .	484 022	501 297	456 421	185 120
473	26 b II	Für Pflasterung der Überfahrten über die Straßenbahn in der Kaiserallee	—	—	1 650	—
„	„	Für Pflasterung der Haltestellen der Straßenbahn in der Westendstraße	—	—	6 900	—
474	„	Für Unterhaltung der Straßen und Wege in den einverleibten Orten	—	—	5 038	—
481	26b VIII	Für Einfriedigung der Lohfeldäcker an der Kriegstraße zur Errichtung eines Bauhofes	—	—	5 300	—
482	„	Für einen Gießwagen, 2 Schlammabfuhrwagen und eine Pferdewalze	—	—	4 700	—
483	26 c	Für Unterhaltung der Gewässer in den einverleibten Gemeinden	—	—	1 465	—
484	30 g	Für drei neue Kehrichtwagen . .	—	—	3 000	—
485	33 c	Für Vermessungen, Pläne, Aufstellen des Lagerbuchs in den einverleibten Gemeinden	—	—	3 000	—
474	26 b II²	Wegfall der vorjährigen Ausgabe für Deckung verschiedener Gehwege	—	—	—	4 500
394	26b 5b	Wegfall der vorjährigen Ausgabe für eine Bedürfnisanstalt . . .	—	—	—	5 000
396/8	26 f	Für die öffentliche Straßenbeleuchtung, Unterhaltungskosten und Materialverbrauch mehr . . .	—	—	12 500	—
398	26 f 4	Wegfall der Ausgabe für Einführung der elektrischen Beleuchtung verschiedener Plätze . . .	—	—	—	22 500
400/2	29 a	Mehraufwand für die Sicherheitspolizei, hauptsächlich infolge der Einverleibungen	—	—	9 370	—
408	32 b	Auf die Feuerwehr, Mehraufwand infolge der Einverleibungen . .	—	—	7 800	—
		Übertrag . .	484 022	501 297	517 144	217 120

Voranschlag Seite	Rubrik §	Gegenstand	Mehr- Einnahme	Minder- Einnahme	Mehr- Ausgabe	Minder- Ausgabe
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
		Übertrag . .	484 022	501 297	517 144	217 120
412/14	33 a	Mehraufwand für die Landwirtschaft infolge der Einverleibungen	—	—	10 500	—
424	35 a	Kreisumlage mehr	—	—	11 803	—
424	35 b	Wahlen (Reichstagswahl, Wahlen zur Landwirtschaftskammer) . .	—	—	4 000	—
424/26	35 c	Auf die Statistik (Herausgabe der Armenstatistik, Berufs- und Gewerbezählung, Anstellung eines zweiten Beamten) mehr	—	—	15 583	—
426	35 e 5	Wegfall der Kosten für Bearbeitung des Materials der Volks- und Wohnungszählung	—	—	—	3 500
"	35 f	Wegfall der Kosten für die Jubiläumsfestlichkeiten	—	—	—	129 500
428	36 b	Steigerung des persönlichen Verwaltungsaufwands infolge der Zulagen und von Stellenvermehrungen	—	—	51 738	—
430/2	36 c	Zunahme des sachlichen Verwaltungsaufwands	—	—	14 355	—
434/6 442	37 c	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden Mehrausgabe . . .	—	—	45 232	—
442	—	Mehraufwand für Beamte und Arbeiter nach Abzug der im Vorjahr eingestellt gewesenen Mittel zur Aufbesserung der Arbeiter	—	—	64 000	—
442	—	Wegfall der Rücklage zur Bildung des Friedrich- und Luisenfonds	—	—	—	60 000
—	—	Verminderung der Rücklagen in den Erneuerungsfonds	—	—	—	58 954
440	39 Ziffer 19 u. 20	Entschädigungen an die Bürger der Gemeinden Beiertheim und Rüppurr für den entgangenen Bürgergenuß	—	—	64 990	—
		Summe . .	484 022	501 297	799 345	469 074

Anlage 2.

Vergleichende Darstellung*)

der Voranschlagssätze mit den Rechnungsergebnissen in den Jahren 1905 und 1906 sowie die Voranschlagssätze 1907.

Rubrik	1905				1906				1907
	Voranschlag	Rechnungsergebnis	mehr	weniger	Voranschlag	Rechnungsergebnis	mehr	weniger	Voranschlag
Einnahmen.	ℳ.	ℳ	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Kassenvorrat	23 028	78 028	55 000	—	60 526	115 526	55 000	—	98 606
Rückstände	69 633	176 394	106 761	—	54 939	110 512	55 573	—	116 768
Von Gebäuden . . .	424 345	433 390	9 045	—	490 168	494 473	4 305	—	574 814
„ Grundstücken . .	14 161	18 262	4 101	—	31 569	35 133	3 564	—	39 532
„ Waldungen . .	3 310	4 099	789	—	2 810	2 951	141	—	14 015
„ der Rheinbahn .	130 673	187 942	57 269	—	109 125	58 057	—	51 068	—
„ „ Straßenbahn (Brutto)	288 576	397 282	108 706	—	286 481	412 115	125 634	—	377 733
Zinsen von Darlehenskapitalien . . .	53 974	69 764	15 790	—	53 172	78 560	25 388	—	128 795
Zinsen aus sonstigen Forderungen . . .	9 200	29 264	20 064	—	10 200	19 734	9 534	—	13 000
Aus dem Betrieb der Straßenwalze . .	7 950	6 197	—	1 753	7 750	13 360	5 610	—	8 430
Strafen und Taxen .	23 920	27 529	3 609	—	25 260	27 288	2 028	—	28 030
Baupolizeigebühren .	15 000	16 486	1 486	—	15 500	10 814	—	4 686	11 000
Sonstige Gebühren .	128 875	146 168	17 293	—	137 575	145 635	8 060	—	146 650
Von Messen, Märkten und Wagen . . .	61 000	63 560	2 560	—	61 500	64 644	3 144	—	62 800
Von Wegen, Kanälen, Anlagen	82 110	93 079	10 969	—	84 410	97 679	13 269	—	93 465
Ablieferungen des:									
Schlacht- und Viehhofs	87 781	105 024	17 243	—	86 399	83 500	—	2 899	79 220
Gaswerks	610 357	923 743	313 386	—	615 137	868 056	252 919	—	624 915
Wasserwerks . . .	402 720	452 871	50 151	—	424 571	498 572	74 001	—	457 625
Elektrizitätswerks .	93 152	181 930	88 778	—	120 219	183 167	62 948	—	161 256
					Zuschuß 847 ℳ.				
Friedhofs	21 540	33 540	12 000	—	11 754	12 601	—		16 124
Rheinhafens . . .	73 866	114 628	40 762	—	74 362	89 486	15 124	—	77 625
Umlagenachträge . .	155 000	167 523	12 523	—	155 000	215 754	60 754	—	160 000
Verbrauchssteuer . .	335 676	370 748	35 072	—	349 188	361 030	11 842	—	343 350
Verkehrssteuer . . .	60 000	100 561	40 561	—	85 000	113 078	28 078	—	100 000
Warenhaussteuer . .	10 000	26 228	16 228	—	20 000	37 518	17 518	—	30 000
	3 185 847	4 224 240	1 040 146	1 753	3 360 861	4 148 396	847 035	58 653	3 763 740

*) Bei den Sätzen der Ergebnisse und des Voranschlags sind, soweit dies zur richtigen Vergleichung erforderlich war, Reinerträge mit den Mieten zusammengezogen.

Rubrik	1905				1906				1907
	Voranschlag	Rechnungsergebnis	mehr	weniger	Voranschlag	Rechnungsergebnis	mehr	weniger	Voranschlag
Ausgaben.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Auf Wege, Plätze, Straßenkanäle . .	443 742	452 499	8757	—	440 286	440 325	39	—	474 110
Zuschuß zum Stadtgarten	28 137	9 594	—	18 543	22 162	44	—	22 118	14 790
Für die Volksschulen	908 359	876 059	—	32 300	1017 440	974 781	—	42 659	1 158 219
Für die Mittelschulen	340 120	324 101	—	16 019	351 669	337 907	—	13 762	324 190
Für Schulgeldbefreiungen	7 000	9 265	2265	—	10 000	12 561	2561	—	9 500
Für das Vierordtbad	13 669	Ablieferung 534 ℳ.	—	14 203	13 955	1 758	—	12 197	11 960
Zuschuß zur Armenkasse	273 654	256 557	—	17 097	284 095	281 893	—	2 202	302 155
Zuschuß zum Krankenhaus	48 860	16 011	—	32 849	41 667	35 906	—	5 761	170 048
Auf die Feuerwehr .	36 604	34 423	—	2 181	10 434	9 969	—	465	18 254
Für die kaufmännische Fortbildungsschule .	20 047	17 542	—	2 505	19 340	25 223	5883	—	23 167
Für die Gewerbeschule	40 713	42 937	2224	—	83 708	81 442	—	2 266	88 232
Für die Festlichkeiten	75 000	23 479	—	51 521	146 000	170 818	24818	—	16 500
Auf die Verwaltungsgebäude	59 900	58 997	—	903	36 810	41 333	4523	—	30 585
Für die Beamten und Angestellten . . .	513 826	501 591	—	12 235	553 628	561 239	7611	—	605 366
Sachlicher Verwaltungsaufwand . .	95 880	90 639	—	5 241	90 800	91 274	474	—	105 155
Zinsen für Liegenschaftskaufschillinge	500	13 133	12633	—	2 000	20 936	18936	—	5 500
Schuldzinsen für Darlehenskapitalien . .	1 284 695	1 258 445	—	26 250	1309 055	1 273 309	—	35 746	1 281 243
Abgang und Rückersatz	126 500	105 435	—	21 065	125 500	106 410	—	19 090	129 500
	4317 206	4090 707	25879	252 912	4558 549	4467 128	64845	156 266	4768 474

Bürgerausschußzustimmung am 26. April 1907.

Staatsgenehmigung Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 15. 5. 07 No. 23888.

Karlsruhe, den 11. April 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

1. der nach der Vorlage vom 27. November 1906 vom Bürgerausschuß unterm 12. Dezember 1906 genehmigte Aufwand für bauliche Herstellungen im Rathaus und in den Häusern Karl Friedrich-Straße Nr. 8 sowie Zähringer-Straße Nr. 100, soweit er aus Wirtschaftsmitteln zu bestreiten war, im Betrage von 103 500 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde,
2. dem Grundstock in den Jahren 1908 bis einschließlich 1912, abgesehen von den Annuitäten, mittelst deren die Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Anlehen stattfindet, zur früheren Tilgung dieser aus Anlehensmitteln bestrittenen Kosten jährlich je 18 076 ℳ 70 ₰ zugeführt werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Weiler.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat unterm 12. Dezember 1906 dem stadträtlichen Antrage gemäß genehmigt, daß mit einem Aufwand von 176 700 ℳ die zur Erweiterung der Geschäftsräume städtischer Behörden und Amtsstellen erforderlichen Umbauten in den oben bezeichneten Anwesen ausgeführt werden.

Von diesen Kosten ist der Aufwand für Herstellung einer Verbindungsbrücke zwischen dem Rathause und dem Hause Karl Friedrich-Straße Nr. 8 mit 26 000 ℳ sowie für Einrichtung der Geschäftsräume der städtischen Sparkasse mit Tresor im Betrage von 47 200 ℳ auf die Anlehensbestände übernommen worden, weil diesen Herstellungen ein bleibender Wert zukommt. Die Kosten für die übrigen baulichen Herstellungen dagegen, welche lediglich für Änderungen und Verbesserungen aufzuwenden sind, sollten aus Mitteln der Wirtschaft in den Jahren 1906 und 1907 bestritten werden.

2

Inzwischen ist nunmehr den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses der Voranschlag für das laufende Jahr zugegangen, der eine Umlagesteigerung von 25 Prozent vorsieht. Hierbei sind diese außerordentlichen Ausgaben für die baulichen Hauptausbesserungen noch nicht inbegriffen; ihre Aufnahme in den Voranschlagsentwurf hätte eine weitere Steigerung des Umlagebedarfs um annähernd 3 ℌ zur Folge gehabt.

Unter den gegebenen Verhältnissen hält es der Stadtrat für angebracht, die Kosten für diese Hauptausbesserungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen aus Grundstocksmitteln bestritten werden können, auf die Anlehensbestände zu übernehmen, die Tilgungsdauer aber auf 5 Jahre zu beschränken.

Zur Verwendung gelangen noch Mittel des Anlehens 1903, dessen Tilgung 1908 beginnt.

Die normale Annuität (40 Jahre) beträgt	4,68273 Prozent,
bei einer Tilgungsdauer von 5 Jahren beläuft sie sich auf	22,14814 „
es sind daher mehr aufzubringen	17,46541 „
von 103 500 ℳ = ...	18 076 ℳ 70 ₰.

Im übrigen wird auf die Vorlage vom 27. November 1906 verwiesen.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 26. April 1907.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 17. Mai 1907 No. 24165.

Karlsruhe, den 19. März 1907.

Hierdurch wird beantragt:

„der Bürgerausschuß wolle zu den in nachstehender Übersicht unter Ordnungszahl 11, 12 und 15 bezeichneten Kreditüberschreitungen im Betrage von 15 061 ℳ 22 ₰
— Fünfzehn tausend sechzig eine Mark 22 Pfennig —
seine Zustimmung mit der Maßgabe erteilen, daß dieser Betrag aus Anlehensmitteln bestritten werde".

Der Stadtrat:

Siegrist.

Weiler.

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Betrag des Kredits		Datum der Bürgerausschußvorlage	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		ℳ	₰		
	a. Tiefbauten.				
1.	Herstellung der Falter-, jetzt Stoesser-Straße	31 058	50	11. Juli 1899	1. August 189
2.	Herstellung der Gas- und Wasserleitung in den Straßen auf dem Gelände der Westendbaugesellschaft	78 100	—	2. Dezbr. 1904	24. Januar 1905
3.	Herstellung der Sofien-Straße zwischen Körner- und York-Straße	45 663	18	27. Oktober 1905	21. Novbr. 1905
4.	Herstellung der Herder-Straße zwischen Kaiser-Allee und Sofien-Straße . . .	22 783	69	12. Oktober 1905	21. Novbr. 1905
5.	Herstellung von Straßen und Kanälen in der Umgebung des neuen städtischen Krankenhauses	223 786	65	9. Novbr. 1901	17. Dezbr. 1901
6.	Herstellung von Strecken der Roon- und der Brauer-Straße	45 191	17	29. Januar 1906	20. Februar 1906
7.	Pflasterung der Krieg-Straße zwischen Kapellen- und Sommer-Straße . . .	57 900	—	19. April 1906	8. Mai 1906
	Betrag a. Tiefbauten . .	504 483	19		
	b. Hochbauten.				
8.	Erbauung einer Turnhalle für die Schulen an der Schützen-Straße und an der Bahnhof-Straße	36 000	—	25. Januar 1905	23. Februar 1905
9.	Erstellung eines Gebäudes für die städtische Pfandleihanstalt	120 000	—	17. März 1905	8. April 1905
	Betrag b. Hochbauten . .	156 000	—		
	c. Schlacht- und Viehhof.				
10.	Erweiterungs- und Umbauten 115 000 ℳ Nachbewilligung . . 23 100 „	138 100	—	6. Januar 1904 2. April 1905	18. Februar 1904 28. April 1905
	Betrag c. Schlacht- und Viehhof . .	138 100	—		

Betrag der Verwendung		Gegenüber dem Kredit: Minderaufwand		Gegenüber dem Kredit: Überschreitung		Bemerkungen
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
30 981	89	76	61	—	—	
58 544	30	19 555	70	—	—	Der Minderaufwand wurde erzielt durch doppelte Berechnung der Schächte, Teilkasten u. s. w. in den Straßenkreuzungen, ferner durch günstige Akkordvergebung der Erdarbeiten.
42 042	43	3 620	75	—	—	Ersparnis rührt in der Hauptsache daher, daß der Aufwand für die Erdarbeiten durch unentgeltliche Schuttfuhren Privater und die Kosten für die Fahrbahnbefestigung durch Vergebung der Gestückherstellung vermindert wurde.
20 897	24	1 886	45	—	—	Ebenso.
189 910	34	33 876	31	—	—	Der Kanalbau wurde auf Grund eines für die Stadt günstigen Vertrags ausgeführt.
35 552	11	9 639	06	—	—	Bei der Ausführung der Kanalbauten wurden infolge Abgebots circa 4 000 ℳ erspart. Der Rest des Minderaufwands ergab sich in der Hauptsache daraus, daß für das abzuführende Erdmaterial günstige Ablagerungsstellen benützt werden konnten und das Gestückfundament an einen Unternehmer vergeben wurde.
57 893	80	6	20	—	—	
435 822	11	68 661	08	—	—	
34 448	90	1 551	10	—	—	
106 186	48	13 813	52	—	—	Von dem Gesamtbauaufwand mit 120 037 ℳ 48 ₰ wurden die Kosten der inneren Einrichtung mit . . . . . 13 851 „ — „ von der Spar- und Pfandleihkasse aus laufenden Mitteln ersetzt.
140 635	38	15 364	62	—	—	Restaufwand aus Anlehensmitteln . . . . . 106 186 ℳ 48 ₰
119 425	75	18 674	25	—	—	
119 425	75	18 674	25	—	—	

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Betrag des Kredits		Datum der Bürgerausschußvorlage	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		ℳ	₰		
	d. Straßenbahn.				
11.	Ankauf der Karlsruher Straßenbahn . . . . . 6 360 000 ℳ. davon etwa . . . . . 500 000 „ durch das miterworbene Barvermögen des Unternehmens gedeckt. Rest aus Anlehensmitteln .	5 860 000	—	5. Dezbr. 1902	18. Dezbr. 1902
12.	Anlage eines weiteren Ausweichgleises auf der Strecke Kaiser-Straße—Beiertheim	2 000	—	8. Februar 1906	19. Februar 1906
13.	Erweiterung des Verwaltungsgebäudes der Straßenbahn . . . . . 60 000 ℳ.			29. Juni 1904	22. Juli 1904
	Nachbewilligung . . 6 000 „	66 000	—	19. Juni 1905	31. Juli 1905
	Betrag d. Straßenbahn . .	5 928 000	—		
	e. Friedhöfe.				
14.	Errichtung eines Krematoriums	66 000	—	24. Oktober 1902	13. Novbr 1902
15.	Erweiterung des neuen Friedhofes. Anlage des Geländes als Friedhof	36 000	—	22. Mai 1902	10. Juni 1902
	Betrag e. Friedhöfe . .	102 000	—		
	f. Wasserwerk.				
16.	Ankauf eines Teiles des Rüppurrer Gemeindewaldes	28 000	—	10. April 1906	8. Mai 1906
	Betrag f. Wasserwerk . .	28 000	—		
	g. Gemarkungserweiterungen.				
17.	Einverleibung von Teilen der Gemarkungen Knielingen, Daxlanden und Durlach in die Gemarkung Karlsruhe	180 268	68	31. Dezbr. 1901	7. Februar 1902
	Betrag g. Gemarkungserweiterungen . .	180 268	68		

Betrag der Verwendung		Gegenüber dem Kredit:				Bemerkungen
		Minderaufwand		Überschreitung		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
5 863 096	40	—	—	3 096	40	Die Schweißung der Schienenstöße mußte bei sehr ungünstiger Witterung vorgenommen werden. Infolgedessen entstanden viele Reparaturarbeiten, wodurch die Überschreitung hervorgerufen wurde.
2 119	29	—	—	119	29	Der Voranschlag war etwas zu nieder bemessen.
65 491	10	508	90	—	—	
5 930 706	79	508	90	3 215	69	
59 196	71	6 803	29	—	—	
47 845	53	—	—	11 845	53	Die Kreditüberschreitung rührt daher, daß für die gärtnerische Ausgestaltung des Platzes um das Krematorium, welche ein Bedürfnis war, keine Mittel vorgesehen waren.
107 042	24	6 803	29	11 845	53	
—	—	28 000	—	—	—	Durch die inzwischen erfolgte Eingemeindung von Rüppurr ging der ganze Wald in städtischen Besitz über.
—	—	28 000	—	—	—	
174 746	14	5 522	54	—	—	Die Vermessungsarbeiten sind beendet.
174 746	14	5 522	54	—	—	

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Betrag des Kredits		Datum der Bürgerausschußvorlage	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		ℳ	₰		
	h. Sonstiges.				
18.	Gewährung eines Darlehens an die Karlsruher Schiffahrtsgesellschaft m. b. H. .	616 000	—	30. Novbr. 1904	24. Januar 1905
	Betrag h. Sonstiges . .	616 000	—		
	Zusammenstellung.				
	Betrag a. Tiefbauten	504 483	19		
	„ b. Hochbauten	156 000	—		
	„ c. Schlacht- und Viehhof . . .	138 100	—		
	„ d. Straßenbahn	5 928 000	—		
	„ e. Friedhöfe	102 000	—		
	„ f. Wasserwerk	28 000	—		
	„ g. Gemarkungserweiterungen . .	180 268	68		
	„ h. Sonstiges	616 000	—		
	Gesamtbetrag . .	7 652 851	87		

Betrag der Verwendung		Gegenüber dem Kredit:				Bemerkungen
		Minderaufwand		Überschreitung		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
284 600	—	331 400	—	—	—	Nachdem gegen die genannte Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet ist, werden weitere Darlehen nicht mehr gewährt.
284 600	—	331 400	—	—	—	
435 822	11	68 661	08	—	—	
140 635	38	15 364	62	—	—	
119 425	75	18 674	25	—	—	
5 930 706	79	508	90	3 215	69	
107 042	24	6 803	29	11 845	53	
—	—	28 000	—	—	—	
174 746	14	5 522	54	—	—	
284 600	—	331 400	—	—	—	
7 192 978	41	474 934	68*)	15 061	22	*) Davon infolge Wegfalls von Krediten 28000 ℳ + 331400 ℳ = 359400 ℳ — ₰ Eigentlicher Minderaufwand nur . . . . . 115534 „ 68 „ 474934 ℳ 68 ₰

Bürgerausschusszustimmung am 26. April 1907.

Karlsruhe, den 19. März 1907.

Unter Hinweis auf § 11 Absatz 2 der Voranschlagsanweisung wird beantragt:

„der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß die nachstehenden, nach dem Stand vom 1. Januar 1907 berechneten Restkredite im Gesamtbetrag von . . . . . 4 500 376 ℳ 30 ₰

— Vier millionen fünf hundert tausend drei hundert siebzig-sechs Mark 30 Pfennig —

bis zur Aufstellung des Voranschlags für 1908 offen gehalten werden".

Der Stadtrat:

Siegrist.

Weiler.

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Ursprünglicher Betrag des Kredits		Datum der Bürgerausschußvorlage	Bewilligt in der Bürgerausschußsitzung vom
		ℳ.	₰		
	a. Tiefbauten.				
1.	Umwandlung des Waldgeländes zwischen Bannwald und Alb in eine öffentliche Anlage	75 000	—	31. Dezbr. 1901	7. Febr. 1902
2.	Umwandlung von Schotterstraßen in Pflasterstraßen	624 952	90	9 Juli 1904	22. Juli 1904
3.	Beschaffung eines ständigen Vorrats von Pflaster- und Bordsteinen	100 000	—	27. April 1904	22. Juli 1904
4.	Herrichtung des Gutenberg-Platzes als Marktplatz für die Weststadt und Errichtung eines monumentalen Brunnens daselbst	100 000	—	26. Juli 1904 25. Oktober 1904	27. Oktober 1904
5.	Herstellung des Richard-Wagner-Platzes als öffentliche Anlage	4 400	—	23. Febr. 1905	8 April 1905
6.	Herstellung von Strecken der Haydn-Straße, der Mozart-Straße und der nördlichen Hilda-Promenade, sowie Herstellung des Haydn-Platzes	97 209	87	12. Juli 1905	31. Juli 1905
7.	Überwölbung des Landgrabens:				
	a. auf den noch offenen Strecken der Gemarkung Karlsruhe . . . . . 389 863 ℳ. 75 ₰ ab ausgeschiedener Kredit b . . 60 000 „ — „			15. Oktober 1902	13. Novbr. 1902
	Rest	329 863	75		
	b. östlich des Schlachthauses bis zur derzeitigen östlichen Grenze des städtischen Geländes	60 000	—	4. Febr. 1905	23. Febr. 1905
	c. längs des künftigen neuen Meßplatzes	35 100	—	27. Dezbr. 1905	19. Febr. 1906
8.	Herstellung von Strecken der Gabelsberger-Straße, der Uhland- und der Drais-Straße	79 746	38	3. Januar 1906	19. Febr. 1906
9.	Herstellung von Strecken der Sofien- und Weltzien-Straße	72 197	16	14. Januar 1906	19. Febr. 1906
	Übertrag . .	1 578 470	06		

Offen zu haltender Restkredit		Bemerkungen
M.	Pf.	
74 424	96	Die Herstellung der Anlage soll hauptsächlich bei Arbeitsmangel Gelegenheit zur Beschäftigung bieten; die Arbeit wurde noch nicht ausgeführt, weil in hiesiger Stadt während des letzten Winters genügend Arbeitsgelegenheit vorhanden war.
129 463	99	Die Arbeiten kommen voraussichtlich im laufenden Jahr zum Abschluß. Es sind noch zu pflastern: die Kapellen-, Wilhelm-, Werder-, Blumen- und Amalien-Straße.
75 457	11	Der Vorrat an Steinen wird voraussichtlich bis Ende 1907 aufgeliefert sein.
96 665	79	Wird voraussichtlich in diesem Jahr ausgeführt.
1 308	97	Es sind noch Zahlungen zu leisten.
30 372	41	Die Straßen sind hergestellt, jedoch konnten die Anlagen auf dem Platze noch nicht ausgeführt werden, da die Verhandlungen über deren Ausgestaltung noch nicht zum Abschluß gelangt sind.
48 552	52	Die aus den Krediten O.-Z. 7 a und b erzielten Ersparnisse sollen laut Bürgerausschußbeschluß vom 19. Februar 1906 mit der unter O.-Z. 7 c aufgeführten Bewilligung zur Verlängerung des Landgrabens gegen Osten verwendet werden. Die Ausführung ist vorerst verschoben.
14 754	35	
35 092	05	
51 180	72	Im Laufe des Jahres 1907 werden die Arbeiten vollendet.
18 145	74	Die Straßen sind bis auf die gärtnerischen Anlagen in der Mittelpromenade der Sofien-Straße ausgeführt; die Fertigstellung erfolgt im Laufe dieses Jahres.
575 418	61	

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Ursprünglicher Betrag des Kredits		Datum der Bürgerausschuß-vorlage	Bewilligt in der Bürgerausschuß-sitzung vom
		M.	₰		
	Übertrag . .	1 578 470	06		
10.	Herstellung einer Strecke der Hardt-Straße, sowie der Zwischenstraße zwischen der Telegraphenbataillons- und Artilleriekaserne	105 041	47	20. April 1906	8. Mai 1906
11	Herstellung von Strecken der Klauprecht-Straße, der Rokk- und Vorholz-Straße	54 407	10	2. Mai 1906	8. Mai 1906
12	Geländeerwerb zur Verbreiterung der Durlacher-Straße: a. erste Anforderung	5 531	80	19. Febr. 1891	10. März 1891
	b. zweite „	15 630	—	15. Mai 1901	16. Juli 1901
13	Geländeerwerb behufs Herstellung der Moltke-, Händel- und Stoesser-Straße	73 386	—	24. Septbr. 1903	7. Dezbr. 1903
	Betrag a. Tiefbauten . .	1 832 466	43		
	b. **Hochbauten.**				
14	Erbauung eines Schulhauses am Luther-Platz	596 000	—	8. Febr. 1902 26. Mai 1902	10. Juni 1902
15	Erbauung eines Absonderungshauses . .	64 500	—	29. Mai 1902	22. Juli 1902
16.	Krankenhaus-Neubau	4 000 000	—	29. Mai 1902	22. Juli 1902
17.	Erstellung eines Verwaltungsgebäudes im Stadtgarten	68 000	—	1. März 1905	8. April 1905
18.	Erstellung eines Mittelschulgebäudes an der Garten-Straße	890 000	—	17. Febr. 1905	8. April 1905
19.	Erstellung eines Volksschulgebäudes an der Göthe-Straße	505 000	—	23. Januar 1905 30. März 1905	8. April 1905
20.	Ankauf der Häuser Karl Friedrich-Straße Nr. 8 und Zähringer-Straße Nr. 96, 98 und 100	617 500	—	4. Juli 1905	31. Juli 1905
	Übertrag . .	6 741 000	—		

Offen zu haltender Restkredit		Bemerkungen
ℳ	₰	
575 418	61	
39 962	77	Die Straßen werden im Laufe des Jahres 1907 vollendet.
20 113	95	Desgleichen.
5 531	80	Die Übertragung des Eigentums an dem zu erwerbenden Gelände und die Auszahlung der Entschädigung hatten laut Vertrag spätestens am 31. Dezember 1899 beziehungsweise 1902 zu erfolgen. Diese Fristen wurden jedoch auf Ansuchen des betreffenden Grundeigentümers bis 31. Dezember 1906 verlängert. Nunmehr steht der Vollzug bevor.
15 630	—	
55 115	90	Der Kaufschilling ist erst nach Eingang des Straßenkostenersatzes zu entrichten.
711 773	03	
36 150	73	Im Dachgeschoß soll noch eine Fahnenkammer eingerichtet werden.
22 356	40	Im Bau begriffen.
1 265 515	21	Desgleichen.
3 677	61	Die Abrechnungen sind noch nicht vollständig fertig gestellt.
614 870	09	Im Bau begriffen.
332 260	86	Ebenso.
1 148	60	An einem Kaufschilling mußten noch 1 300 ℳ zurückbehalten werden. Diese Summe ist einem Mieter im Falle früherer Kündigung zu zahlen und die Stadt hat sich den Rückersatz von dem Verkäufer vorbehalten. Die nach Auszahlung dieses Betrages entstehende Überschreitung rührt daher, daß die vorgesehenen Kaufkosten im Betrage von 500 ℳ nicht ausreichten.
2 275 979	50	

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Ursprünglicher Betrag des Kredits		Datum der Bürgerausschuß-vorlage	Bewilligt in der Bürgerausschuß-sitzung vom
		ℳ	₰		
	Übertrag . .	6 741 000	—		
21.	Errichtung eines Volksschulhauses und einer Turnhalle auf dem Anwesen Hardt-Straße Nr. 1, sowie einer Abortanlage bei dem bestehenden Mühlburger Volksschulhaus	670 000	—	17. Juli 1906	27. Juli 1906
22.	Herstellung einer Verbindungsbrücke zwischen dem Rathaus und dem Hause Karl Friedrich-Straße Nr. 8	26 000	—	27. Novbr. 1906	12. Dezbr. 1906
23.	Einrichtung von Geschäftsräumen für die städtische Sparkasse mit Tresor im Hause Karl Friedrich-Straße Nr. 8	47 200	—	27. Novbr. 1906	12. Dezbr. 1906
24.	Fertigung von Plänen und Kostenanschlägen für Erstellung eines neuen Sommertheaters mit Konzertsaal und einer Ausstellungshalle	38 000	—	15. März 1906	8. Mai 1906
	Betrag b. Hochbauten . .	7 522 200	—		
	c. Rheinhafen.				
25.	Anlage eines Rheinkanals und Rheinhafens . . . 3 218 453 ℳ*)			29. Juli 1898	9. August 1898
	Nachtragskredit . . . 1 475 947 „			29. Juni bezw. 13. Juli 1900	17. Juli 1900
	„ . . . 83 000 „			3. Septbr. 1900	10. Septbr. 1900
	„ . . . 50 100 „			24. Oktober 1900	13. Dezbr. 1900
		4 827 500	—		
26.	Maschinelle Einrichtungen am Rheinhafen (Portalkran, schwimmender Dampfkran, Transformatoren)	182 100	—	23. Januar 1903	9. Febr. 1903
27.	Beseitigung des östlichen Widerlagers am Petroleumhafen	2 640	—	26. Juli 1906	12. Dezbr. 1906
28.	Erbauung eines Getreidelagerhauses am Rheinhafen	950 000	—	17. Oktober 1901	30. Oktober 1901
29.	Anschaffung eines Halbportalkrans . . .	38 000	—	9. April 1906	8. Mai 1906
	Betrag c. Rheinhafen . .	6 000 240	—		

*) Zu diesen Kosten leistete der Staat einen Zuschuß von 2 000 000 ℳ, welcher den Anlehensbeständen zugeschrieben ist, während hier die volle Bausumme erscheint.

Offen zu haltender Restkredit		Bemerkungen
M.	₰	
2275979	50	
666019	14	Im Bau begriffen.
26000	—	Kommt im Jahr 1907 zur Ausführung.
47200	—	Ebenso.
38000	—	Die Pläne konnten noch nicht hergestellt werden, weil die Verhandlungen über die Erwerbung des Geländes der Schießwiese noch nicht zu einem annehmbaren Ergebnis geführt haben.
3053198	64	
133412	87	Es sind noch weitere Anlagen herzustellen.
42438	58	Desgleichen.
2640	—	Es ist noch nicht abgerechnet.
56299	91	Es sind noch Anschaffungen zu machen.
21598	—	Noch nicht fertiggestellt.
256389	36	

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Ursprünglicher Betrag des Kredits		Datum der Bürgerausschuß-vorlage	Bewilligt in der Bürgerausschuß-sitzung vom
		ℳ.	₰		
	d. Elektrizitätswerk.				
30.	Errichtung eines Elektrizitäts-werks . . . . . 2 200 000 ℳ. und . . . . . 359 431 „	2 559 431	—	28. März 1899 10. Januar 1901	28. April 1899 23. Febr. 1902
31.	Erweiterung des Kabelnetzes des städtischen Elektrizitätswerks und Beschaffung von Zählern	300 000	—	1. Juni 1904	22. Juli 1904
	Betrag d. Elektrizitätswerk . .	2 859 431	—		
	e. Schlacht- und Viehhof.				
32.	Gewinnung von Plänen und Kostenanschlägen für die erforderlichen Um- und Neubauten im städtischen Schlachthof	15 000	—	8 Septbr. 1905	21. Novbr. 1905
	Betrag e. Schlacht- und Viehhof . .	15 000	—		
	f. Straßenbahn.				
33	Fortführung der Straßenbahn bis zum neuen Friedhof und Errichtung einer Wartehalle mit Bedürfnisanstalt . . .	197 000	—	21. Dezbr. 1904	24. Januar 1905
34.	Anschaffung von 10 neuen Anhängewagen	70 000	—	8. Febr. 1906	19. Febr. 1906
35.	Verlängerung der Straßenbahn in der Moltke-Straße bis zur Blücher-Straße	25 000	—	4. Juli 1906	27. Juli 1906
36.	Gewinnung von Plänen und Kostenanschlägen für den Bau einer neuen Werkstätte der Straßenbahn	4 500	—	16. Novbr. 1905	19. Febr. 1906
	Betrag f. Straßenbahn . .	296 500	—		
	g. Friedhöfe.				
37.	Erweiterung des neuen Friedhofes. Geländeerwerbungskosten	183 167	50		
	Hierzu die Mehrkosten für das im Zwangsenteignungsverfahren erworbene Gelände *)	48 547	90		
		231 715	40	22. Mai 1902	10. Juni 1902
	Betrag g. Friedhöfe . .	231 715	40		

*) Der Bürgerausschuß hat unterm 10. Juni 1902 genehmigt, daß das Gelände, soweit es auf gütlichem Wege [illegible] abgetreten wird, um den im Zwangsenteignungsverfahren festzusetzenden Betrag erworben werde. Die Mehrkosten sind [illegible] dem Kredit beizuschlagen.

Offen zu haltender Restkredit		Bemerkungen
M.	Pf.	
76 720	36	Es sind noch Anschaffungen zu machen.
130 695	39	Erweiterungen des Kabelnetzes werden noch ausgeführt und auch noch Zähler beschafft.
207 415	75	
11 236	39	Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.
11 236	39	
20 545	66	Es schweben noch Verhandlungen wegen der Schienenrückleitung.
14 988	57	Die Zahlung der Restsumme erfolgte 1907.
24 599	—	Diese Arbeit wird erst 1907 ausgeführt.
1 966	40	Die Pläne werden zurzeit gefertigt.
62 099	63	
8 263	11	Es sind noch Kaufkosten zu bezahlen, zu welchem Zweck der Kredit noch offen zu halten ist.
8 263	11	

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Ursprünglicher Betrag des Kredits		Datum der Bürgerausschuß-vorlage	Bewilligt in der Bürgerausschuß-sitzung vom
		ℳ	₰		
	h. **Wasserwerk.**				
38.	Erstellung zweier weiterer Brunnen: 132 000 ℳ und 957 ℳ 62 ₰ . . .	132 957	62	10. April 1906	8. Mai 1906
	Betrag h. Wasserwerk . .	132 957	62		
	i. **Gaswerk.**				
39.	Erstellung zweier neuen Retortenöfen im Gaswerk II und Vergrößerung der dort vorhandenen Reinigungskasten	39 500	—	11. Juni 1906	19. Juni 1906
	Betrag i. Gaswerk . .	39 500	—		
	k. **Sonstiges.**				
40.	Anschluß von Privatuhren an die elektrische Zentraluhrenanlage	10 000	—	7. Oktober 1896	30. Novbr. 1896
41.	Kursverlust und Kosten bei Umwandlung des 4 % igen Anlehens von 1900 in ein 3 ½ % iges und Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Nennwert von 2 000 000 ℳ . . .	165 000	—	11. Mai 1905	24. Mai 1905
42.	Erwerbung von Plakatsäulen für die Stadtgemeinde	18 150	—	12 Juli 1906	27. Juli 1906
43.	Erwerb des Grundstücks L. V. Nr. 6 121 an der Ettlinger-Straße	86 078	—	20. Septbr. 1906	12. Dezbr. 1906
	Betrag k. Sonstiges . .	279 228	—		
	Hierzu:				
	Betrag a. Tiefbauten	1 832 466	43		
	„ b. Hochbauten	7 522 200	—		
	„ c. Rheinhafen	6 000 240	—		
	„ d. Elektrizitätswerk	2 859 431	—		
	„ e. Schlacht- und Viehhof . . .	15 000	—		
	„ f. Straßenbahn	296 500	—		
	„ g. Friedhöfe	231 715	40		
	„ h. Wasserwerk	132 957	62		
	„ i. Gaswerk	39 500	—		
	Gesamtbetrag . .	19 209 238	45		

Die Unzulänglichkeit der Anlehensbestände beläuft sich am 31. Dezember 1906 auf . . . . .
Hierzu kommen noch . . . . .
zur Tilgung der Straßenbahn-Anleihe im Jahre 1907.
Es sind somit durch Anlehen zu beschaffen . . . . . .

Offen zu haltender Restkredit		Bemerkungen
ℳ	₰	
45 822	77	Die Arbeit ist noch nicht beendet.
45 822	77	
10 550	65	Desgleichen.
10 550	65	
4 937	17	Dieser Kredit wird fürsorglich offen gehalten, falls weitere Nachfragen nach Anschluß von Privatuhren einlaufen.
24 537	20	Von den nicht zur Umwandlung eingereichten und deshalb zur Heimzahlung gekündigten Schuldverschreibungen des 1900er Anlehens waren Ende 1906 für 9 500 ℳ noch nicht zur Einlösung eingereicht. Der Kredit ist vorerst noch offen zu halten, da die Kursverluste hieraus zu bestreiten sind.
18 150	—	Die Zahlung des Kaufpreises erfolgte 1907.
86 002	60	Der Kaufpreis bleibt vorerst gegen Verzinsung stehen.
133 626	97	
711 773	03	
3 053 198	64	
256 389	36	
207 415	75	
11 236	39	
62 099	63	
8 263	11	
45 822	77	
10 550	65	
4 500 376	30	
461 075	67	
317 500	—	
5 478 951	97	

Bürgerausschusszustimmung vom 26. April 1907.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 31. Mai 1907 No. 24164.

Karlsruhe, den 9. April 1907.

Wir beantragen vorbehaltlich mündlicher Begründung:

Der Bürgerausschuß wolle zu dem unterm 12 Juni v. J. mit Großherzoglicher Staatsschuldenverwaltung dahier abgeschlossenen unten abgedruckten Vertrage über die Aufnahme eines 4% igen Anlehens im Betrage von . . . . . 500 000 ℳ

— Fünfhunderttausend Mark —

nachträglich seine Zustimmung mit der Maßgabe erteilen, daß das Anlehen bis längstens 31. Dezember 1908 zu tilgen ist.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Weiler.

Darlehensvertrag

zwischen

Großherzoglicher Staatsschuldenverwaltung in Karlsruhe

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 1.

Die Großherzogliche Staatsschuldenverwaltung gewährt für Rechnung der Amortisationskasse der Stadtgemeinde Karlsruhe ein bares Darlehen von . . . . . 500 000 ℳ.

— Fünfhunderttausend Mark —

unter folgenden Bedingungen:

§ 2.

Von dem Darlehen wird der Teilbetrag von 200 000 ℳ. — Zweihunderttausend Mark — auf 18. Juni d. J., der weitere Teilbetrag von 150 000 ℳ. — Einhundertfünfzigtausend Mark — auf 25. Juni d. J. und der Rest mit 150 000 ℳ. — Einhundertfünfzigtausend Mark — auf 29. Juni d. J. ausgezahlt.

§ 3.

Das Darlehen ist mit 4% — vier vom Hundert — fürs Jahr halbjährlich zu verzinsen. Die über dasselbe geführte Rechnung wird halbjährlich auf 30. Juni und 31. Dezember abgeschlossen und der Saldo verzinslich neu vorgetragen. Die Zinsen sind am Tage des Rechnungsabschlusses fällig und bar zahlbar.

§ 4.

Erfüllungsort ist für alle aus diesem Vertrage sich ergebenden Zahlungen und Rückzahlungen der Dienstsitz der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung in Karlsruhe.

§ 5.

Die Abhebungen der Darlehensraten erfolgen gegen Quittung der Stadtkassenverrechnung Karlsruhe. Beglaubigte Unterschrift des Stadtkassenrechners wird anläßlich der ersten Abhebung Großherzoglicher Staatsschuldenverwaltung mitgeteilt werden.

§ 6.

Die Stellung einer Sicherheit seitens der Stadtgemeinde Karlsruhe wird nicht verlangt.

§ 7.

Der Vertrag ist beiderseits mit Frist von vier Wochen, jedoch nicht auf einen vor dem 1. Oktober d. J. gelegenen Zeitpunkt kündbar.

§ 8.

Dieser Vertrag wurde doppelt ausgefertigt und es erhält jeder der vertragschließenden Teile hiervon eine Fertigung

Karlsruhe, den 12. Juni 1906.

Großherzogliche Staatsschuldenverwaltung:
(gez.) Göller.

Der Stadtrat:
(gez.) Siegrist.

(gez.) Weiler.

Bürgerausschusszustimmung am 26. April 1907.

Karlsruhe, den 26. März 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

I. daß gemäß den Bestimmungen des Beamtenstatuts
   1. die in nachstehendem Verzeichnis unter Ordnungszahl 1 bis 102 aufgeführten Beamten vom 1. Januar 1907 an das in Spalte 6 angegebene Diensteinkommen erhalten,
   2. die unter Ordnungszahl 1, 3, 4, 7, 8, 13, 15, 16, 21, 27, 28, 29, 31, 32, 36, 37, 40, 41, 43, 45, 49, 50, 51, 59, 60, 66, 69, 72, 77, 78, 86, 88, 91, 92, 93, 94, 97, 99, 100 ~~und~~ 104 aufgeführten Beamten mit Wirksamkeit von dem in Spalte 10 bezeichneten Zeitpunkte an mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt werden;

II daß gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 10 des Sparkassengesetzes die Gehalte der unter Ordnungszahl 103 bis 105 aufgeführten Beamten der städtischen Spar- und Pfandleihkasse beziehungsweise der Sparkasse im Stadtteil Rüppurr in der in Spalte 6 bezeichneten Höhe bestimmt werden;

III. daß die unter Ordnungszahl 106 bis 109 aufgeführten Beamten der Gemeinden Beiertheim und Rintheim mit Wirkung vom 1. Januar d. J. die in Spalte 6 bezeichneten Ruhegehalte erhalten.

Der Stadtrat:

Siegrist.

G. Beck.

2

1	2	3	4	5	6	7
Ord.-Zahl	Name	Stellung	Gehaltsklasse	Bisheriges Diensteinkommen	Künftiges Diensteinkommen	Datum der Geburt
				M.	M.	
1	Bach, Wilhelm	Schuldiener im Stadtteil Beiertheim	—	—	1 400	17. Oktober 1852
2	Balz, Eugen	Maschinenmeister bei der Straßenbahn	D 2	2 650	2 800	23. März 1866
3	Bansa, Philipp	Verbrauchssteuererheber	F 2	1 500	1 600	28. Mai 1857
4	Barth, Heinrich	Buchhalter II. Kl. beim Gaswerk	D 1	2 150	2 250	2. August 1874
5	Bauer, Ludwig	Schuldiener	F 2	1 300	1 400	25. Juni 1873
6	Baumann, Georg	Pförtner im Schlacht- und Viehhof	F 2	1 660	1 700	12. Septbr. 1861
7	Baumgärtner, R.	Verwaltungsassistent I. Kl.	E 1	1 950	2 100	27. Mai 1873
8	Becker, Friedrich	Beleuchtungsmeister	E 2	2 287	2 287	24. Mai 1861
9	Bertsch, Gustav	Buchhalter I. Kl.	C 2	2 429	2 729	13. März 1868
10	Bleicher, Robert	Sekretariatsassistent	D 2	2 800	2 900	26. Novbr. 1848
11	Blum-Neff, Emil	Tiefbauinspektor	A 1	6 000	6 500	29. Septbr. 1867
12	Bohner, Karl	Verwaltungsassistent I. Kl.	E 1	2 175	2 250	13. Januar 1870
13	Bossert, Ludwig	Aufseher III. Kl. beim Gaswerk	F 2	—	1 400	23. April 1859
14	Breining, Gustav	Buchhalter II. Kl.	D 1	2 570	2 650	24. Juni 1865
15	Brüstle, Friedrich	Rechner der Straßenbahn	C 1	3 100	3 100	5. Juni 1872
16	Carl, Dr. Siegfried	Obertierarzt	A 2	4 600	4 900	6. August 1870
17	Coy, Wilhelm, Witwe	Schuldienerin	F 2	1 600	1 700	9. Juli 1855
18	Daub, Wilhelm Jak.	Schlachthallenmeister	F 2	1 700	1 800	1. Februar 1861
19	Dieterich, Gottlieb	Schaffner	F 2	1 600	1 700	25. Mai 1868
20	Eichele, Wilhelm	"	F 2	1 600	1 700	27. Novbr. 1874
21	Elsenhans, Julius	Werkmeister I. Kl.	D 2	2 180	2 335	5. Januar 1867
22	Erndwein, Leopold	Stadtdiener	F 2	1 800	1 900	13. Juni 1850
23	Feuerstacke, Friedr.	Kanzleisekretär I. Kl.	C 2	3 500	3 800	19. Dezbr. 1842
24	Fuchs, Johann	Aufseher II. Kl. b. Wasserwerk	F 1	1 800	1 900	23. Juni 1867
25	Füg, Valentin	Magazinsmeister	D 2	3 200	3 400	11. Januar 1845
26	Gäßler, Ludwig	Hausmeister der Festhalle	F 1	2 074	2 100	28. Septbr. 1850
27	Glaser, Friedrich	Aufseher III. Kl. beim Elektrizitätswerk	F 2	—	1 500	5. Mai 1863
28	Göbel, Albert	Buchhalter II. Kl.	D 1	2 200	2 200	27. April 1874

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen
	bisherige	beantragte	
1. Januar 1907	—	1. Januar 1907	Anrechnung von 10 Dienstjahren bei der Gemeinde Beiertheim.
1. Januar 1903	1 Januar 1905	wie bisher	
1. Mai 1898	—	1. Januar 1904	Anrechnung von 5 Dienstjahren als Arbeiter beim Hochbauamt.
19. Septbr. 1896	—	1. Januar 1907	
1. Juni 1895	1. Januar 1906	wie bisher	
1. Septbr. 1895	1. Januar 1906	„ „	
1. Novbr. 1895	—	1. Januar 1906	
6 Dezbr. 1896	—	1. Januar 1907	
1. Oktober 1894	1. Januar 1905	wie bisher	
4. Febr. 1885	1 Januar 1836	„ „	
4. Januar 1898	1. März 1903	„ „	
2. Oktober 1893	1. Januar 1904	„ „	
1. Januar 1907	—	1. Januar 1899	War als ständiger Arbeiter beim Gaswerk mit Wirkung vom 1. Januar 1899 mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt.
16. Oktober 1890	1. Januar 1901	wie bisher	
1. April 1896	—	1. Januar 1907	
1. August 1896	—	1. Januar 1907	
1. Febr. 1895	1. Januar 1906	wie bisher	
1. Juni 1894	1. Januar 1905	„ „	
17. Juni 1895	1. Januar 1906	„ „	
5. Mai 1895	1. Januar 1906	„ „	
1 Januar 1901	—	1. Januar 1906	Anrechnung von 5 Dienstjahren als Arbeiter beim Gaswerk.
1. Juli 1886	1. Januar 1894	wie bisher	Zulage gemäß § 23 des Beamtenstatuts.
1. Juli 1881	1. Januar 1892	„ „	
12. Oktober 1893	1. Januar 1904	„ „	
1. Dezbr. 1878	1. Januar 1889	„ „	Zulage gemäß § 23 des Beamtenstatuts.
1. Dezbr. 1890	1. Januar 1901	„ „	
1. Januar 1907	—	1. Januar 1906	War als ständiger Arbeiter beim Gas- und Elektrizitätswerk mit Wirkung vom 1. Januar 1906 mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt.
8. April 1895 bzw. 1 Januar 1898	—	1. Januar 1906	Anrechnung von 2 Dienstjahren, in denen Tagesgebühren gewährt waren.

1	2	3	4	5	6	7
Ord. Zahl	Name	Stellung	Gehaltsklasse	Bisheriges Diensteinkommen	Künftiges Diensteinkommen	Datum der Geburt
				M.	M.	
29	Grell, Johannes	Aufseher III. Kl. (Gärtner)	F 2	—	1 500	4. August 1855
30	Griebel, Alfred	Stadtsekretär II. Kl.	C 1	2 900	3 100	28. Februar 1876
31	Hacker, Andreas	Aufseher III Kl beim Gaswerk	F 2	—	1 500	10 Februar 1865
32	Heid, Franz Josef	Kassendiener beim Gaswerk	F 2	1 500	1 600	8. Juni 1867
33	Hoff, Alfred	Buchhalter I. Kl.	C 2	2 250	2 550	7. März 1873
34	Hoffmann, Franz	Verwalter der Gas- und Wasserwerke	B 1	4 300	4 550	19. Dezbr. 1863
35	Hofstetter, Otto	Badverwalter	C 1	3 550	3 750	11. April 1869
36	Hornung, Adam	Maschinist II. Kl. bei der Straßenbahn	E 2	1 760	1 910	11. August 1868
37	Huber, Wilhelm I	Aufseher III. Kl. beim Gaswerk	F 2	—	1 700	13. August 1858
38	Jäger, Friedrich	Maschinist II. Kl. im Nebeninsschulhaus	E 2	1 650	1 800	16. April 1866
39	Jakobi, Karl	Revisor beim statistischen Amt	C 1	3 200	3 300	2. März 1874
40	Illg, Friedrich	Heizer beim Elektrizitätswerk	F 2	—	1 750	31. Januar 1866
41	Jung, Heinrich	Verwaltungsassistent I. Kl.	E 1	2 085	2 285	15. Dezbr. 1858
42	Kachel, Wilhelm	Kanzleisekretär I. Kl.	C 2	2 700	2 900	20. Novbr 1872
43	Kary, Anton	Gemeindesekretär im Stadtteil Beiertheim	—	—	1 500	20. Mai 1852
44	Keller, Karl	Maschinist II. Kl. in der Kühlhalle	E 2	2 032	2 182	10 Juni 1868
45	Kistner, Josef	techn. Assistent I. Kl.	C 2	2 552	2 752	30. Novbr. 1869
46	Kistner, Karl	Revisor	C 1	2 700	2 900	23. Januar 1875
47	Kleinert, Emil	Tierwärter	F 2	1 700	1 800	8. Novbr. 1868
48	Klingenstein, Gust.	Bauverwalter	B 2	4 750	4 800	25 Juli 1857
49	Klohe, Hermann	Maschinist II. Kl. in der Kühlhalle	E 2	1 800	1 950	7. Oktober 1864
50	Klotz, Friedrich	Gemeindesekretär im Stadtteil Rüppurr	—	—	2 400	18. Juli 1869
51	Koblenzer, Karoline	Badgehilfin	F 2	1 200	1 300	19. Dezbr 1861
52	Kögel, Karl	Schaffner	F 2	1 600	1 700	18. Oktober 1868
53	Kreutzer, Jakob	Stadtdiener	F 2	1 800	1 900	11. Septbr. 1851

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen
	bisherige	beantragte	
1. Januar 1907	—	1. Januar 1905	War als ständiger städtischer Arbeiter mit Wirkung
1. Oktober 1900	28. Febr. 1906	wie bisher	vom 1. Januar 1905 mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt.
1. Januar 1907	—	1. Januar 1899	War als ständiger Arbeiter beim Gaswerk mit Wirkung vom 1. Januar 1899 mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt.
1. Januar 1899	—	1. Januar 1907	Anrechnung von 2 Dienstjahren als Arbeiter im
1. Oktober 1895	1. Januar 1906	wie bisher	Gaswerk.
1. Febr. 1901	1. Januar 1898	" "	
25. Mai 1893	1. Januar 1904	" "	
1 Januar 1903	—	1. Januar 1907	Anrechnung von 6 Dienstjahren bei der Straßenbahngesellschaft
1. Januar 1907	—	1. Januar 1899	War als ständiger Arbeiter beim Gaswerk mit Wirkung vom 1 Januar 1899 mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt.
1. Januar 1903	1. Januar 1906	wie bisher	
22. Novbr. 1904	1. Januar 1905	" "	
1. Januar 1907	—	1. Januar 1902	War als ständiger städtischer Arbeiter mit Wirkung vom 1. Januar 1902 mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt.
1. Sept. 1895 bzw. 1. Januar 1897	—	1. Januar 1906	Anrechnung von 1 Dienstjahr, in welchem Tagesgebühren gewährt waren.
17. März 1902	1. Januar 1903	wie bisher	
1. Januar 1907	—	1. Januar 1907	Anrechnung von 10 Dienstjahren bei der Gemeinde Beiertheim.
4 Juli 1893	1. Januar 1904	wie bisher	
1. Septbr. 1896	—	1. Januar 1907	
1. August 1901	1. Januar 1906	wie bisher	
1. Novbr. 1894	1. Januar 1906	" "	
1. April 1888	1. Januar 1899	" "	
15. August 1900	—	1. Januar 1906	Anrechnung von 5 Dienstjahren als Arbeiter beim Gaswerk.
1. Januar 1907	—	1. Januar 1907	Anrechnung von 10 Dienstjahren in der Gemeinde Rüppurr.
7. August 1896	—	1. Januar 1907	
18. August 1895	1. Januar 1906	wie bisher	
1. März 1887	1. Januar 1898	" "	Zulage gemäß § 23 des Beamtenstatuts.

6

1	2	3	4	5	6	7
Ord.-Zahl	Name	Stellung	Gehaltsklasse	Bisheriges Diensteinkommen	Künftiges Diensteinkommen	Datum der Geburt
				ℳ	ℳ	
54	Lehn, Karl	Kanzleiassistent II. Kl	E 2	2 050	2 200	5. Mai 1871
55	Lenz, Ludwig	Buchhalter I. Kl.	C 2	2 200	2 500	19. Januar 1871
56	Link, Otto	Kanzleisekretär I. Kl	C 2	2 400	2 600	2. Dezbr. 1867
57	Mangler, Daniel	Maschinist II. Kl. im Vierordtbad	E 2	1 800	1 950	27. Januar 1869
58	Mathis, Georg	Schaffner	F 2	1 770	1 800	1 Oktober 1863
59	Melzer, Albert	Diener beim Gaswerk	F 2	1 300	1 300	8. Juli 1874
60	Melzer, Andreas	" " "	F 2	1 300	1 400	29. Novbr. 1876
61	Melzer, Wilhelm	Maschinist II. Kl. bei der Straßenbahn	E 2	2 100	2 250	25. Mai 1853
62	Metzger, Max	Schuldiener	F 2	1 700	1 800	16. März 1869
63	Meyer, Otto	Telegraphenmeister	D 2	2 450	2 600	19. April 1869
64	Müller, Albert	Rechner der Gas- u. Wasserwerke	C 1	2 900	3 100	25. Januar 1871
65	Ohnimus, August	Kanzleiassistent I. Kl	E 1	2 234	2 384	30. Novbr. 1869
66	Ratzel, Philipp	Aufseher III. Kl. beim Gaswerk	F 2	—	1 400	22. Februar 1860
67	Reber, Karl	Verwaltungsassistent I. Kl	E 1	2 305	2 403	3. Mai 1868
68	Ries, Friedrich	Gartendirektor	A 2	5 600	5 900	31. Oktober 1849
69	Roster, Max	Kontrolleur bei der Straßenbahn	E 2	1 680	1 830	14. April 1870
70	Rostock, Philipp	Kanalmeister	D 2	3 200	3 400	17. Septbr. 1840
71	Roth, Dr. Wilhelm	Direktor des statistischen Amts	—	5 000	5 500	2 Mai 1869
72	Sattler, Karl	Schaffner	F 2	1 600	1 600	21 Juni 1867
73	Schäfer, August	"	F 2	1 600	1 700	12. Februar 1870
74	Schättgen, Karl	Oberbuchhalter	C 1	3 672	3 903	8. Februar 1866
75	Schellig, Ludwig	Schaffner	F 2	1 700	1 800	9. Dezbr. 1866
76	Scheuerpflug, F.	Verwaltungsassistent II. Kl.	E 2	1 900	2 050	27. Septbr. 1871
77	Schmidthäusler, J.	Schuldiener	F 2	1 555	1 600	1. Januar 1869
78	Schmitt, Albert	Kassendiener beim Gaswerk	F 2	1 500	1 500	12. August 1870
79	Schneider, Karl	Stadtdiener	F 2	1 400	1 500	30. Oktober 1869
80	Schober, Emil	Feuerhausaufseher	F 2	1 800	1 900	26. August 1842
81	Schoder, Julius	Kanzleiassistent II. Kl.	E 2	2 350	2 500	4. Septbr. 1867
82	Schütz, Wilhelm	Kanzleiassistent I. Kl.	E 1	2 305	2 403	14. Dezbr. 1868
83	Schultheiß, Peter	Schuldiener	F 2	1 800	1 900	26. Juni 1847
84	Schwindt, Justus	Expeditor	C 1	4 266	4 487	24. Septbr 1858

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen
	bisherige	beantragte	
16. Juni 1888	1. Januar 1902	wie bisher	
23 Septbr 1895	1. Januar 1906	" "	
10. Novbr. 1890	1. Januar 1901	" "	
29. März 1894	1. Januar 1905	" "	
1. Januar 1903	1. Januar 1905	" "	
1. Januar 1904	—	1. Januar 1907	Anrechnung von 7 Dienstjahren als Arbeiter beim Gaswerk.
1. Januar 1903	—	1. Januar 1907	Anrechnung von 6 Dienstjahren als Arbeiter beim Gaswerk.
1. Januar 1903	1. Januar 1906	wie bisher	
1. Novbr. 1893	1. Januar 1904	" "	
20 Oktober 1892	1. Januar 1903	" "	
1. Febr. 1894	1. Januar 1905	" "	
1. Januar 1892	1. Januar 1903	" "	
1. Januar 1907	—	1. Januar 1905	War als ständiger Arbeiter beim Gaswerk mit Wirkung vom 1. Januar 1905 mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt.
4. Mai 1887	1. Januar 1899	wie bisher	
1. August 1878	1. Januar 1889	" "	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1907	Anrechnung von 6 Dienstjahren bei der Straßenbahngesellschaft.
1. Dezbr. 1871	1. Dezbr. 1881	wie bisher	Zulage gemäß § 23 des Beamtenstatuts.
1 April 1904	1. Januar 1905	" "	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1907	Anrechnung von 6 Dienstjahren bei der Straßenbahngesellschaft.
1. Januar 1903	1. Januar 1906	wie bisher	
18. Septbr. 1895	1. Januar 1906	" "	
1. Januar 1903	1. Januar 1905	" "	
6. Novbr. 1893	1. Januar 1904	" "	
20. Septbr 1897	—	1. Januar 1907	Anrechnung von 1 Dienstjahr als Hilfsschuldiener.
20. März 1899	—	1. Januar 1907	Anrechnung von 3 Jahren Staatsdienst.
1. Januar 1901	1. Januar 1906	wie bisher	
1. Mai 1884	1. Januar 1895	" "	Zuloge gemäß § 23 des Beamtenstatuts.
20. Januar 1890	1. Januar 1901	" "	
21. Juni 1883	1. Januar 1899	" "	
18. Oktober 1885	1. Januar 1896	" "	Zulage gemäß § 23 des Beamtenstatuts.
20. Oktober 1880	1. Januar 1891	" "	

1	2	3	4	5	6	7
Ord.-Zahl	Name	Stellung	Gehaltsklasse	Bisheriges Diensteinkommen	Künftiges Diensteinkommen	Datum der Geburt
				M.	M.	
85	Seiler, Julius	Feuerwehrdiener	F 2	1754	1800	25. Dezbr. 1858
86	Seyffarth, Christian	Bureauassistent I. Kl.	E 1	2250	2250	20. März 1872
87	Soulier, Robert	Kanzleisekretär II. Kl.	D 1	2450	2600	3. Februar 1873
88	Stein, Fritz	Schlachthallenmeister	F 2	1600	1700	28. Februar 1869
89	Straub, Johann	Hausmeister	F 1	1950	2050	20. Dezbr. 1859
90	Trötschler, Ludwig	techn Assistent I. Kl.	C 2	2900	3100	3. Juli 1868
91	Vogel, Georg	Aufseher II. Kl. beim Gaswerk	F 1	—	1600	28. Juli 1861
92	Vogt, Heinrich	Maschineningenieur II. Kl	C 1	2700	2900	20. April 1872
93	Wankmüller, F.	Kanzleiassistent I. Kl.	E 1	2067	2100	18. August 1872
94	Weigle, Friedrich	Kanzleiassistent II. Kl.	E 2	2017	2050	26. August 1872
95	Weiler, Alfred	Oberstadtrechnungsrat	A 2	4050	4350	2. Juli 1872
96	Welter, Erich	Direktor der Straßenbahn	—	6500	7000	4. Februar 1869
97	Werner, Josef	Kassenassistent II Kl.	E 1	2150	2300	15. April 1867
98	Wildenthaler, F.	Buchhalter I. Kl.	C 2	2526	2726	8. Dezbr. 1864
99	Wolf, Karl	Revisor	C 1	2700	2900	25. Juni 1877
100	Wörner, Friedrich	Obergeometer	A 2	4110	4310	14. April 1866
101	Würz, David	Heizer beim Gaswerk	F 2	1700	1800	22. Septbr. 1854
102	Zirk, Otto	Sekretariatsassistent	D 2	2601	2750	6. Dezbr. 1865
103	Kircher, Karl	Verwalter der Spar- und Pfandleihkasse	A 2	4836	vom 1. IX. 07 an 5136	7. Juli 1866
104	Köllisch, Emil	Sparkassenrechner im Stadtteil Rüppurr	—	—	1800	9. Oktober 1870
105	Straub, Hermann	Verwaltungsassistent II. Kl	E 2	1900	2050	8. Juni 1873
106	Braun, Christian III	Bürgermeister a. D. im Stadtteil Beiertheim	—	—	Ruhegehalt 2000	12. März 1853
107	Braun, Wendelin II	Gemeinderechner a. D. im Stadtteil Beiertheim	—	—	1200	21. Mai 1841
108	Leßle, Ludwig	Bürgermeister a. D. im Stadtteil Rintheim	—	—	800	14. Oktbr. 1850
109	Schucker, Wilhelm	Ratschreiber a. D. im Stadtteil Rintheim	—	—	1000	23 Juni 1845
110	Kern Amelie	Archivsekretärin	E 1	1600	1600	11. April 1854

9

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen
	bisherige	beantragte	
1. Januar 1886	1. Januar 1896	wie bisher	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1907	Anrechnung von 6 Dienstjahren bei der Straßenbahngesellschaft.
23. Mai 1892	1. Januar 1904	wie bisher	
21. Oktober 1896	—	1. Januar 1907	
1. Juli 1890	1. Januar 1901	wie bisher	
6 Septbr. 1902	1. Januar 1901	„ „	
1. Januar 1907	—	1. Januar 1903	War als ständiger Arbeiter beim Gaswerk mit Wirkung vom 1. Januar 1903 mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt.
31. August 1896	—	1. Januar 1907	
16. Okt. 1893 bzw. 1. Januar 1898	—	1. Januar 1904	Anrechnung von 4 Dienstjahren, in welchen Tagesgebühren gewährt waren.
28. Aug. 1895 bzw. 1. Januar 1897	—	1. Januar 1906	Anrechnung von 1 Dienstjahr, in welchem Tagesgebühren gewährt waren.
1 August 1898	1. Mai 1902	wie bisher	
16. Dezbr. 1903	1. Januar 1905	„ „	
10. Febr. 1902	—	1. Januar 1907	Anrechnung von 6 Dienstjahren beim Krankenkassenverband.
1. Januar 1893	1. Januar 1901	wie bisher	
16. Juni 1906	—	1. Juli 1907	Anrechnung von 9 Jahren Staatsdienst.
15. Mai 1897	—	1. Januar 1907	Anrechnung von 1 Jahr Staatsdienst.
26. Juli 1873	1. Januar 1899	wie bisher	
1. Septbr 1881	1. Januar 1896	„ „	
1. Septbr. 1898	1. Septbr 1899	„ „	
1. Januar 1907	—	1. Januar 1907	Anrechnung von 10 Dienstjahren bei der Gemeinde Rüppurr.
1. Juli 1893	1. Januar 1904	wie bisher	
—	—	—	War seit Januar 1892 im Gemeindedienst.
—	—	—	„ „ August 1890 „ „
—	—	—	„ „ Januar 1891 „ „
—	—	—	„ „ Januar 1888 „ „
11 September 1896 bezw. 1. April 1897		1. Januar 1907	Anrechnung von 1 Dienstjahr, in welchem Tagesgebühren gewährt waren.

Bürgerausschusszustimmung am 26. April 1907.

Karlsruhe, den 8. April 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

1. daß den Beamten, welche am 1. Januar 1907 seit mindestens einem Jahr im Dienste der Stadt stehen und fürs Jahr 1907 weniger als 4000 ℳ Diensteinkommen beziehen würden, mit Wirkung vom 1. Januar 1907 an außerordentliche Gehaltszulagen gewährt werden und zwar
   in Höhe von 100 ℳ, wenn sie verheiratet sind, oder sonst unterhaltsberechtigte Angehörige zu ernähren haben,
   andernfalls in Höhe von 50 ℳ,
   wobei jedoch eine Steigerung des Gehalts auf über 4000 ℳ nicht eintreten soll;
2. daß die Löhne der städtischen Arbeiter, welche verheiratet sind oder sonst für unterhaltsberechtigte Angehörige zu sorgen haben, um durchschnittlich 20 ₰ für den Tag, andernfalls um durchschnittlich 10 ₰ täglich erhöht werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Lacher.

Begründung.

1. Schon im vorigen Jahre haben sich die Vereine der städtischen Beamten mit Gesuchen um eine durchgreifende Verbesserung ihrer Gehaltsverhältnisse an den Stadtrat gewendet und diese Gesuche mit den gesteigerten Anforderungen an die Lebenshaltung einerseits und mit der Verteuerung aller Lebensbedürfnisse anderseits begründet. Sie hielten dabei eine durchgängige Aufbesserung der Bezüge um 10 Prozent bei den Beamten mit niederen Bezügen und eine solche von 8 Prozent bei den höher bezahlten Beamten für dringend geboten und berechneten die Mehrausgabe, welche dadurch im Jahre 1907 erwachsen würde, auf 98 000 ℳ eine Summe, die ihnen, da sie sich auf 600 Personen verteile, nicht zu hoch erschien im Hinblick darauf, daß 1906 für 180 städtische Lehrer Gehaltsaufbesserungen im Betrag von 57 000 ℳ bewilligt worden seien.

Gleichzeitig wurde aber auch eine Änderung des im Jahre 1901 neu aufgestellten Gehaltstarifs im Sinne der Erhöhung der Anfangs- und Höchstgehälter, sowie der Zulagen, ferner eine Reihe von Änderungen in den Bestimmungen über die Ruhe- und Versorgungsgehalte gewünscht. Der Stadtrat erkannte grundsätzlich die Berechtigung des Begehrens der Beamten nach Besserstellung, insbesondere auch nach einer Revision des Beamtenstatuts und des Gehaltstarifs, an und nahm eine solche fürs Jahr 1907 in Aussicht. Lediglich infolge der außerordentlich schwierigen Geschäftslage, in der sich die Stadtverwaltung wegen der langen Erkrankung und durch den Tod des Oberbürgermeisters Schnetzler bis vor kurzem befand, konnte diese bis jetzt nicht verwirklicht werden. Um nun aber wenigstens den dringendsten Bedürfnissen vorläufig abzuhelfen, beschloß der Stadtrat nach dem Vorschlag einer zu diesem Zwecke eingesetzten Sonderkommission, für dieses Jahr wenigstens denjenigen Beamten, die nicht mehr als 4000 ℳ beziehen, eine außerordentliche Zulage zu gewähren. Im Hinblick darauf, daß diese Zulage speziell zum Ausgleich der Mehrausgaben dienen soll, die sich aus den gesteigerten Preisen der Lebensmittel ergeben, wurde eine Abstufung des Zulagebetrags in der Weise vorgeschlagen, daß die Beamten, welche verheiratet sind oder sonstwie für Angehörige zu sorgen haben (Mutter oder Geschwister) den Betrag von 100 ℳ, ledige und sonst allein stehende Beamte dagegen nur die Hälfte mit 50 ℳ erhalten. Es schließt sich dieses Verfahren an den Vorgang anderer Städte (Frankfurt, Mainz) an, wobei jedoch Frankfurt nur einmalige Beträge von 50 ℳ und 25 ℳ und nur an Beamte, welche weniger als 2000 ℳ Diensteinkommen beziehen, gewährt, während Mainz einmalige Beträge von 120 ℳ und 60 ℳ, aber nur an die Beamten gewährt, welche nicht mehr als 2600 ℳ beziehen.

Die Zulagen von 100 ℳ würden 448 Beamten, die von 50 ℳ 104 Beamten zufließen, im ganzen also würden 552 Beamte davon betroffen, und zwar 1 Beamter in der Klasse A^2, 2 in B^1, 3 in B^2, 17 in C^1, 29 in C^2, 20 in D^1, 45 in D^2, 26 in E^1, 69 in E^2, 34 in F^1, 278 in F^2 und 28 außerhalb des Gehaltstarifs stehende Beamte. Prozentual beträgt die Zulage für Beamte mit einem Einkommen von 1000 ℳ 10 Prozent, 1200 ℳ 8 Prozent, 1500 ℳ 6,5 Prozent u. s. w. Der Aufwand beträgt 44800 ℳ + 5200 ℳ = 50000 ℳ.

Durch diese Zulagen wird selbstverständlich der bestehende Gehaltstarif durchbrochen und er bedürfte schon aus diesem Grunde einer Änderung, zum mindesten seiner Anfangs- und Höchstsätze. Es soll daher nun tunlichst bald die schwierige und zeitraubende Arbeit der Revision des Tarifs und des Beamtenstatuts in Angriff genommen und so gefördert werden, daß das neue Beamtenstatut auf 1. Januar 1908 in Kraft treten kann.

2. Die städtischen Arbeiter haben im Gegensatz zu den Beamten, deren Gehaltsregelung seit 1901 im allgemeinen unverändert geblieben ist, sowohl im Jahre 1905 als im Jahre 1906 außerordentliche Lohnerhöhungen erhalten. 1905 waren dafür im städtischen Voranschlag vorgesehen: 30000 ℳ, 1906: 56000 ℳ. Gleichwohl glaubte der Stadtrat auch jetzt wieder den Arbeitern eine außerordentliche Lohnaufbesserung zuwenden zu sollen, da auch im Haushalt des Arbeiters die Teuerung sich gewiß nicht minder fühlbar macht, wie in dem des Beamten; sämtliche Arbeiterausschüsse haben denn auch eine Lohnerhöhung beantragt. Allerdings dürfen dabei die in den letzten 2 Jahren verfügten Lohnsteigerungen nicht gänzlich außer Betracht gelassen werden, weil dies eine Unbilligkeit gegenüber den Beamten darstellen würde. Man glaubte daher im Hinblick auf die dreimalige außerordentliche Erhöhung der Löhne in den Jahren 1905 und 1906 die Aufbesserung der Arbeiter etwas niedriger bemessen zu müssen, als die der Beamten. Wenn ein Arbeiter eine Aufbesserung von täglich 20 ₰ erhält, so bedeutet dies für das Jahr, bei 300 Arbeitstagen, eine Lohnzulage von 60 ℳ, die nach Lage der Sache in angemessenem Verhältnis zu den Zulagen der Beamten zu stehen scheint.

Für die Arbeiterzulagen kommen in Betracht rund 1 100 Arbeiter; der Aufwand für sie wird also etwa 66 000 ℳ betragen, dazu kommen aber noch die Steigerungen der Vergütungen für Überstunden und für Sonn- und Feiertagsarbeit.

Gelegentlich der Revision des Beamtenstatuts wird auch das Arbeiterstatut, wie dies übrigens bei der Revision im Jahre 1905 in Aussicht gestellt wurde, einer Revision zu unterziehen und dabei insbesondere zu prüfen sein, inwieweit sich eine Verschmelzung des Beamten- und Arbeiterstatuts empfiehlt.

Für die beantragten Gehalts- und Lohnaufbesserungen sind im Entwurf des Voranschlags 120 000 ℳ vorgesehen (Seite 442).

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 26. April 1907.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 17. Juni 1907 No. 24163.

9.

Karlsruhe, den 18. März 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle genehmigen:

1. daß die Entwässerungs-, sowie die Beleuchtungs- und die Wasserversorgungsanlage des Rheinhafengebiets erweitert,
2. daß der erforderliche Aufwand von 15100 ℳ, 23900 ℳ und 30250 ℳ unter Verwendung früher bewilligter Kredite aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Hertrich.

Begründung.

In der Vereinbarung zwischen Staat und Stadtgemeinde über die Anlage des Karlsruher Hafens vom 24. April 1896 findet sich unter Ziffer 3 c auch folgende Bestimmung: „Zu den der Stadt auf ihre Kosten obliegenden Arbeiten und Maßnahmen gehören insbesondere auch die Fürsorge für die Beleuchtung des Hafengebiets,

die Versorgung des Hafengebiets und der daselbst befindlichen, dem allgemeinen Verkehr dienenden Anlagen mit Trinkwasser, insbesondere die Anlage einer genügenden Anzahl von öffentlichen Brunnen, und die Fürsorge für eine die Verhütung von Verunreinigung und Verschlammung des Hafens und Kanals gewährleistende Beseitigung der Abgänge und Abwässer."

1. Bezüglich der Beleuchtung der Eisenbahnanlagen des Hafengebiets wurde nach längeren Verhandlungen durch einen Betriebsvertrag mit der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatsbahnen vom 14. Mai/22. August 1906 vereinbart, daß die Eisenbahnverwaltung die Weichen und Signale sämtlicher Gleisanlagen zu beleuchten, die Stadtgemeinde dagegen für die äußere Beleuchtung, insbesondere auch der Übergänge zu sorgen hat.

Bis jetzt sind zur Beleuchtung des Hafengebiets 60 elektrische Bogenlampen aufgestellt Nach dem vom städtischen Maschinenbauamt im Benehmen mit der Eisenbahnbehörde aufgestellten und vom Hafenamt gebilligten Projekt sind, um dem notwendigsten Bedürfnis zu

genügen, 14 weitere Bogenlampen vorgesehen, die zumeist auf die Gleisanlagen südlich und südwestlich des Süduſers des Südbeckens verteilt werden, wo schon seit Spätjahr 1905 im Interesse des Verschubgeschäfts eine Notbeleuchtung durch Erdöllampen eingerichtet werden mußte. Die Kosten dieser Beleuchtungsanlage sind auf 21 600 ℳ veranschlagt.

Außerdem soll die Ufer-Straße östlich des Südbeckens bis zum Sinnerschen Steg durch acht elektrische Glühlichtlaternen beleuchtet werden, da das anstoßende Gelände nunmehr vermietet ist beziehungsweise in Bälde vermietet wird. Dies erfordert einen Kostenaufwand von 2 300 ℳ, sodaß die Erweiterungen der Beleuchtungsanlagen insgesamt auf 23 900 ℳ zu stehen kommen.

2. Auch die Wasserversorgung des Hafengebiets bedarf einer Erweiterung. Südlich und südwestlich des Südbeckens fehlen Hydranten und Brunnen noch völlig; aber auch zwischen Mittelbecken und Südbecken sowie in der Nähe des sogenannten Petroleumhafens ist wegen der stärkeren Benützung des Geländes zur Lagerung von Holz eine Ergänzung der Hydranten erforderlich.

Es sind bis jetzt 25 Hydranten und 6 Brunnen im Hafengebiet vorhanden und sollen weitere 15 Hydranten und 2 Brunnen hergestellt werden. Die dadurch bedingte Erweiterung des zurzeit 3 640 m langen Rohrnetzes umfaßt eine Länge von 1 850 m, die Gesamtkosten berechnet das Wasserwerk auf 30 250 ℳ.

3. Endlich wird auch der Ausbau der Kanalisation zur Entwässerung des an die südliche Strecke der Ufer-Straße grenzenden Geländes notwendig. Über die Ausführung äußert sich das städtische Tiefbauamt unterm 4. März 1907 folgendermaßen:

> „Der geplante, durch rote Linien dargestellte Kanal zweigt beim Punkte A in einer Sohlenhöhe von 104,160 m über N. N. von dem bestehenden, schwarz angegebenen Kanal ab.
>
> Die Sohle des letzteren liegt an dieser Stelle auf 103,611 m über N. N.
>
> Die Linie des neuen Kanals führt entlang der Westseite des Gleisanschlusses zum Fuchsschen Anwesen und mündet beim Punkte B in einer Sohlenhöhe von 103,660 m wieder in den bestehenden Kanal ein. Bei einer Länge des geplanten Kanals von 425 m und einem Höhenunterschied von 0,50 m zwischen Abgang- und Einmündungsstelle ergibt sich ein Gefälle von 1 : 850.
>
> Die Lichtweite des Kanals ist zu 0,40 m angenommen. An den Punkten A und B des bestehenden Kanals sind Einsteigschächte angeordnet und bei A ist außerdem der Einbau eines Schiebers vorgesehen, damit der Albstau zur Durchspülung des neuen Kanals benützt werden kann.
>
> Die Kosten dieses Entwurfs werden zu 15 100 ℳ veranschlagt.
>
> Ein Kanal in der Ufer-Straße etwa nach der im Plane rot punktierten Linie würde um 300 m länger werden. Bei dieser größeren Länge ergäbe sich ein vermindertes Gefälle und damit eine größere Lichtweite desselben, sodaß seine Herstellung einschließlich der Straßenwiederherstellungskosten gegenüber dem geplanten Kanal einen Mehraufwand von 10 000 bis 12 000 ℳ erforderte. Außerdem würden die Anschlußleitungen für die Entwässerung der benachbarten Anwesen länger und deshalb kostspieliger.
>
> Ein Kanal in der Ufer-Straße zur Ableitung ihres Oberflächenwassers ist nicht erforderlich, da dieses Wasser durch seitliche Ausläße unmittelbar der Alb zugeführt wird.
>
> Aus diesen Gründen stellt die vorgeschlagene Linienführung die zweckmäßigere und vorteilhaftere Lösung dar."

Für die Entwässerungsanlagen auf dem Süduſer des Rheinhafengebiets waren bereits in der Bürgerausschußvorlage vom 29. Juni 1900 22 000 ℳ vorgesehen, die jedoch ebenso wie verschiedene Positionen für Weg- und Gleisanlagen mit insgesamt 176 600 ℳ auf Antrag des geschäftsleitenden Vorstands in der Bürgerausschußsitzung vom 17. Juli 1900 abgesetzt wurden, weil man die Notwendigkeit der Arbeiten in jenem Zeitpunkt noch nicht genau überschauen konnte.

Nachträglich wurden jedoch für Herstellung und Kanalisation der Südbeckenstraße gemäß der Bürgerausschußvorlage vom 3. September 1900 noch 83 000 ℳ bewilligt, da die Firma

Ph. Holzmann & Cie. mit ihren zur Ausführung des Rheinhafens vorhandenen Gerätschaften und Personal seiner Zeit ein besonders günstiges Angebot gemacht hatte.

Von den insgesamt für die Anlagen des Hafens und Kanals bewilligten 6 273 870 ℳ — ₰ sind allerdings erst . . . . . 6 006 463 „ 43 „

verausgabt, also noch . . . . . 267 406 ℳ 57 ₰

verfügbar, was daher rührt, daß bei verschiedenen Positionen noch Ausgaben zu erwarten sind, während bei andern Ersparnisse gemacht werden konnten.

Aus diesem Restkredit von 267 406 ℳ 57 ₰ sollen nun die Kosten der Erweiterung der Kanalisation mit 15 100 ℳ bestritten werden, gleichwie die für Beleuchtung und Wasserversorgung erforderlichen Beträge von 23 900 ℳ und 30 250 ℳ.

In dem angegebenen Gesamtkredit sind enthalten für Beleuchtung 84 000 ℳ und für Wasserversorgung 36 000 ℳ, während für erstere bereits 88 871 ℳ 24 ₰ und für letztere 37 729 ℳ verausgabt sind.

Die Kostenvoranschläge sind zur Einsicht der Herren Bürgerausschußmitglieder auf der Stadtratskanzlei offengelegt.

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Bürgerausschusszustimmung am 28. Juni 1907.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 3. Juli 1907 No. 32267.

Karlsruhe, den 20. Juni 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung geben:

1. daß ein Anlehen von 5 Millionen Mark durch Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber nach Maßgabe der aus dem unten folgenden Entwurf einer Schuldverschreibung (I) ersichtlichen Bestimmungen aufgenommen und daß dieses Anlehen nach dem beigedruckten Tilgungsplan vom Jahre 1913 an innerhalb 40 Jahren wieder heimbezahlt werde;
2. daß das Anlehen durch den Stadtrat auf dem Wege des öffentlichen Ausschreibens nach Maßgabe der unten folgenden Bedingungen (II) vergeben werde;
3. daß die Kosten des Anlehens im voraussichtlichen Betrage von 18 000 ℳ sowie die etwaige Kursdifferenz auf Anlehensmittel verrechnet werden.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Weiler.

Begründung.

Die Unzulänglichkeit der Anlehensbestände belief sich am 31. Dezember 1906 auf . . . . . 461 075 ℳ 57 ₰

Dieser Betrag mußte daher im verflossenen Jahre schon von der Wirtschaft dem Anlehensfonds zur Bestreitung seiner Ausgaben vorgeschossen werden; er bildet einen Teil des in den Voranschlag eingestellten vorjährigen Wirtschaftsüberschusses.

Hierzu kommt der restliche Aufwand für die im Jahre 1907 noch zu tilgenden Obligationen der 4½ prozentigen Karlsruher Straßenbahnanleihe mit . . . . . 517 500 „ — „

An vorübergehenden Anleihen sind aufgenommen und bis längstens 31. Dezember 1908 zu tilgen:

Übertrag . . 978 575 ℳ 57 ₰

2

Übertrag . .	978 575 ℳ 57 ₰
bei der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung	1 300 000 „ — „
bei der Karlsruher Lebensversicherung	200 000 „ — „
Nach dem den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses zugegangenen Verzeichnis der noch offen zu haltenden Restkredite vom 19. März d. J. erfordern die vom Bürgerausschuß beschlossenen und staatlich genehmigten, aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Unternehmungen der Stadtgemeinde nach dem Stande auf Jahresschluß 1906 einen Aufwand von 4 500 376 ℳ 30 ₰, woran die aus den vorseits erwähnten vorübergehenden Anlehen gedeckten Beträge mit 1 500 000 ℳ in Abzug kommen, so daß also noch restlich aus weiteren Anlehensbeständen . . zu tilgen sind.	3 000 376 „ 30 „
Der Bürgerausschuß hat unterdessen im Jahre 1907 folgende weitere Bewilligungen zur Verwendung von Anlehensmitteln erteilt:	
für Herstellung des Gutenbergplatzes, Nachbewilligung	21 963 „ — „
für Herstellung der Gasleitung in der Kaiser-Allee	3 086 „ — „
für Erwerb des Anwesens Bahnhof-Straße Nr. 24	47 120 „ — „
für Ankauf der Häuser Kaiser-Straße Nr. 143 und 145	920 000 „ — „
für bauliche Herstellungen im Rathaus und in den Häusern Karl Friedrich-Straße Nr. 8 und Zähringer-Straße Nr. 100	103 500 „ — „
Der gesamte bereits genehmigte Anlehensaufwand beläuft sich somit nach dem heutigen Stande auf	6 574 620 ℳ 87 ₰

Hiermit ist aber das Anlehensbedürfnis für die nächsten Jahre noch weitaus nicht erschöpft. Der Unterzeichnete hat schon bei Vorlage des Voranschlags für das laufende Jahr darauf aufmerksam gemacht, daß die Einführung der Schwemmkanalisation einen Kostenaufwand von 4 Millionen Mark, die Erweiterung und Verlegung des Gaswerks sowie der Umbau des Schlacht- und Viehhofs je 1½ Millionen Mark erfordern. Im Hinblick auf die gegenwärtige Lage des Geldmarkts glaubte jedoch der Stadtrat, sich auf die Aufnahme des für die nächste Zeit zur Tilgung der schwebenden Schulden und zur Fortführung der außerordentlichen Unternehmungen unbedingt nötigen Bedarfs beschränken zu sollen.

Bezüglich des eingehaltenen Verfahrens, die Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen vor Vergebung der Anleihe nachzusuchen, erlauben wir uns auf die Begründung zur Aufnahme der 1903er Anleihe zu verweisen. In derselben ist u. a. angeführt:

> „Bisher wurde eine solche Ermächtigung hier nicht nachgesucht. Der Stadtrat hat vielmehr jeweils von sich aus die notwendigen Anlehen ausgeschrieben und vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung vergeben. Dieses Verfahren bot den Vorteil daß der Bürgerausschuß bei seiner Beschlußfassung über die Ausgabe von Schuldverschreibungen stets auch von dem Kurs des Anlehens Kenntnis hatte, während nunmehr die Vereinbarung des Kurses dem Stadtrat überlassen bleibt. Da aber die Anlehen auf dem Wege öffentlichen Ausschreibens an den billigsten Submittenten vergeben werden, und der Kurs sich naturgemäß nach dem Stande des Geldmarktes richtet, ohne daß der Gemeindeverwaltung möglich wäre, dessen Höhe zu beeinflussen, so erscheint die Vereinbarung desselben als eine praktisch bedeutungslose Formalität. Auf der anderen Seite bietet das nunmehr vorgeschlagene Verfahren, das auch in anderen Städten angewendet wird, verschiedene praktische Vorteile.
>
> Einmal nämlich ist es weniger schwerfällig als das seither übliche, bei welchem jede Anlehensvergebung von der nachfolgenden Zustimmung des Bürgerausschusses und der nachfolgenden Staatsgenehmigung abhängig war. Da die Banken an ihre Angebote sich nur für eine ganz kurze Frist binden können, so mußte die fragliche Zustimmung und Genehmigung jeweils mit ungebührlicher

Eile erwirkt werden, und jede vom Bürgerausschuß oder der Staatsbehörde etwa geforderte, wenn auch noch so unbedeutende Änderung der Anlehensbedingungen oder des Tilgungsplanes würde die Wiederholung des ganzen Vergebungsverfahrens nötig gemacht haben u. s. w."

Auch jetzt veranlassen uns die Verhältnisse den Weg, der sich in der Praxis bewährt hat und auch von anderen Städten mit Vorteil betreten wurde, wieder einzuschlagen.

Die Anlehensbedingungen und der Tilgungsplan sind nach den bisherigen Grundsätzen aufgestellt und bedürfen daher keiner Erläuterung. Der Tilgungsplan wird den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses besonders zugehen, da er bei der Beschleunigung der Vorlage leider nicht mehr rechtzeitig aufzustellen war.

Siegrist.

I.

Entwurf einer Schuldverschreibung auf den Inhaber.

Lit. . . . (Wappen der Stadt.) Nr. . .

Großherzogtum Baden. Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

4prozentiges Anlehen

von

1907.

Schuldverschreibung

auf den Inhaber

über

. . . . . **Mark**

jährlich zu vier vom Hundert verzinslich.

Durch gegenwärtige Urkunde verpflichtet sich die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, dem Inhaber das obengenannte Darlehen, Kapital samt Zinsen, nach den auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen heimzuzahlen.

Dieses Kapital bildet einen Teil des Gesamtanlehens im Betrage von 5 000 000 ℳ

fünf Millionen Mark Reichswährung,

welches die Stadt Karlsruhe zur Bestreitung der Kosten verschiedener städtischer Unternehmungen auf Grund des Beschlusses des Bürgerausschusses vom . . . mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom . . . . . aufgenommen hat.

Karlsruhe, den . . . . . .

Stadtrat.

N.

Der Stadtrechner: N

Der Ratschreiber: N.

. . . . . Mark. (L. S.) 4 Prozent.

Anlehensbedingungen.

1.

Für das Anlehen werden auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar:

1 650	Stück	Lit.	A.	zu 2 000	ℳ	3 300 000 ℳ.
1 125	„	„	B.	zu 1 000	„	1 125 000 „
850	„	„	C.	zu 500	„	425 000 „
750	„	„	D.	zu 200	„	150 000 „
				Zusammen über		5 000 000 ℳ.

2.

Die Schuldverschreibungen werden bis zum Heimzahlungstermine in halbjährlichen Raten mit 4 vom Hundert verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen geschieht auf 1. Februar und 1. August jedes Jahres (erstmals auf 1. Februar 1908).

3.

Die Heimzahlung des Anlehens erfolgt nach dem den Schuldverschreibungen beigedruckten Tilgungsplane vom Jahre 1913 an innerhalb 40 Jahren, längstens also bis zum Jahre 1953.

4.

Die Zins- und Kapitalzahlungen geschehen bei der Stadtkasse dahier sowie bei den auf der Rückseite der Zinsscheine noch weiter bezeichneten Zahlstellen im Nennwerte, die ersteren gegen Rückgabe der Zinsscheine, die letzteren gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen samt den unverfallenen Zinsscheinen.

Für die hierbei fehlenden, erst nach dem Heimzahlungstermin des Kapitalbetrags fälligen Zinsscheine wird der entsprechende Betrag am Kapital zurückbehalten.

5.

Die Schuldverschreibungen sind von seiten der Gläubiger unaufkündbar.

Der Stadtgemeinde Karlsruhe steht dagegen vom 1. Mai 1913 an das Recht zu, das ganze Kapital mit dreimonatlicher Frist jederzeit zu künden oder in einzelnen Jahren die planmäßige Tilgungssumme zu erhöhen.

6.

Die in regelmäßiger wie verstärkter Tilgung heimzuzahlenden Schuldverschreibungen werden durch Verlosung bestimmt, welche unter Leitung eines Stadtratsmitgliedes im Beisein von zwei Urkundspersonen alljährlich öffentlich stattfindet.

Das Ergebnis jeder Ziehung wird, gleich wie eine etwaige vollständige Kündigung, mindestens drei Monate vor der jeweiligen Heimzahlung durch öffentliche Blätter in Karlsruhe, Berlin und Frankfurt a. M. bekannt gemacht und zwar in dem Karlsruher Tagblatt, der Frankfurter Zeitung und der Berliner Börsenzeitung.

Die Verzinsung der gekündeten Kapitalien hört mit dem zur Heimzahlung bestimmten Tage auf.

Über die Auslosung der heimzuzahlenden Schuldverschreibungen wird ein Notariatsakt aufgenommen. Zeit und Ort der Verlosung werden jeweils im Karlsruher Tagblatt bekannt gemacht.

7.

Die eingelösten Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Erneuerungsscheine sind durch eine vom Stadtrat ernannte, aus drei Mitgliedern bestehende Kommission zu vernichten. Über die Vernichtung ist von dieser Kommission ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die betreffenden Schuldverschreibungen beziehungsweise Zinsscheine und Erneuerungsscheine zu verzeichnen sind.

8.

Jeder Schuldverschreibung sind halbjährliche Zinsscheine für die ersten zehn Jahre beigelegt. Nach Ablauf von jeweils zehn Jahren werden gegen Rückgabe des Erneuerungsscheins neue Zinsscheine mit den erforderlichen neuen Erneuerungsscheinen ausgefolgt.

9.

Die Schuldverschreibungen sind auf Verlangen des Inhabers auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben. Sowohl die erste als jede spätere Umschreibung sowie die Löschung einer Umschreibung kann nur durch die Stadtkasse dahier geschehen und wird von dieser auch auf der Schuldverschreibung vorgemerkt.

10.

Mit der Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist der Rechnungsbeamte bei Großherzoglichem Bezirksamte Karlsruhe beauftragt; bei dieser Behörde sind auch die auf das Schuldverhältnis bezüglichen Beweisstücke hinterlegt und zwar was die Kapitalaufnahme betrifft, das Protokoll über den Sitzungsbeschluß des Bürgerausschusses vom . . . . . sowie die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom . . . . . Nr. . . . . , was sodann die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betrifft, die Originalausfertigung der Urkunde über die von demselben Ministerium erteilte Ermächtigung vom . . . . . Nr. . . . .

Karlsruhe, den

Der Stadtrat.

Der Unterzeichnete bestätigt, daß die nach § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 14 der badischen allgemeinen Ausführungsverordnungen vom 11. November 1899 erforderliche staatliche Genehmigung von Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz und der Finanzen wie angegeben erteilt ist.

Karlsruhe, den

Der Rechnungsbeamte des Großherzoglich Badischen Bezirksamts Karlsruhe.

Zinsschein.

. . . . . Mark

Halbjähriger Zins aus . . . . Mark Kapital

des Anlehens der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe

von 5 000 000 ℳ. von 1907.

Auf Verfallzeit zahlbar bei der Stadtkasse in Karlsruhe, sowie bei den auf der Rückseite bezeichneten Zahlstellen.

Karlsruhe, den . . . . . 1907.

Stadtrat.

(L. S.)

. . Zinsschein

Lit. . .

Nr. . . . .

. . . ℳ.

Zins auf
1. Febr. 1908

Erneuerungsschein.

Erneuerungsschein zur Schuldverschreibung Lit. . Nr. .

über

. . . . . **Mark Kapital zu 4 Prozent**

des Anlehens der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe

von 5 000 000 Mark vom Jahre 1907,

gegen welchen auf . . . . . bei der Stadtkasse Karlsruhe weitere Zinsscheine erhoben werden können.

Karlsruhe, den . . . . . 1907.

Stadtrat.

Im Falle der Heimzahlung sind außer der Schuldverschreibung und diesem Erneuerungsschein auch die am Heimzahlungstermin noch nicht verfallenen Zinsscheine zurückzugeben; für fehlende wird der entsprechende Betrag am Kapital zurückbehalten.

8

II.

Karlsruhe, den 25. Juni 1907.

Bedingungen

für die Vergebung eines

4prozentigen Anlehens von 5000000 Mark.

1. Das obige Anlehen gelangt alsbald zur Vergebung.
   Die Angebote hierauf werden

   Mittwoch, den 10. Juli d. J.,
   vormittags 10 Uhr,

   im kleinen Rathaussaale dahier eröffnet.
2. Der Umschlag ist mit der Bezeichnung „Anlehen der Stadt Karlsruhe" und dem Namen beziehungsweise der Firma des Offerenten zu versehen
3. Für die Einhaltung der Angebote, welche nicht von öffentlichen Anstalten oder Korporationen eingereicht werden, ist Sicherheit von 5% des Nominalbetrags bar oder in kursfähigen Wertpapieren auf den unter Ziffer 1 bezeichneten Termin zu leisten. Nach Eröffnung der Angebote sind die als Sicherheit dienenden Wertpapiere bei der Stadtkasse als Fahrnispfand zu hinterlegen.
4. Die Offerenten bleiben an ihre Angebote bis zur Beschlußfassung des Stadtrats, die spätestens am Donnerstag, den 11. Juli d. J. zu erfolgen hat, gebunden.
5. Für das Anlehen sind die Bestimmungen maßgebend, welche in dem anliegenden Entwurf einer Schuldverschreibung auf den Inhaber niedergelegt sind.
   Nach diesem Entwurf richtet sich die Form der Schuldverschreibungen samt Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen, sowie die Verzinsung und Tilgung des Anlehens.
6. Von der vergebenen Anlehenssumme sind 2 Millionen Mark am 1. August d. J. und 3 Millionen Mark am 2. September d. J. einzuzahlen.
   Der restlich einzuzahlende Betrag ist vom 1. August 1907 an bis zum Tag der Einzahlung mit 4% des Nominalbetrags zu verzinsen.

7. Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen werden entweder am 1. August d. J. im ganzen Betrag des Anlehens gegen Sicherheitsleistung für den noch nicht einbezahlten Betrag oder auf Wunsch des Übernehmers nach Maßgabe der jeweiligen Einzahlungen ausgefolgt.
8. Für die Einlösung der Zinsscheine und der verlosten Schuldverschreibungen vergütet die Stadtkasse eine Provision von $^1/_{10}$ ‰. Die Übernehmer haben die Zinsscheine und die Stadtkasse die Geldbeträge portofrei zu versenden.
9. Die Reichsstempelabgabe und die Abgabe für den Schlußnotenstempel übernimmt die Stadtkasse, ebenso die Kosten der Herstellung der Schuldverschreibungen.
10. Kontokorrentzinsen auf eingelöste Zinsscheine und Schuldverschreibungen werden nicht vergütet; dagegen wird die Stadtkasse die fällig werdenden Zinsen schon 14 Tage und die fällig werdenden Kapitalbeträge schon zehn Tage vor der Verfallzeit ohne Abzug einlösen.

Der Stadtrat.

Bürgerausschusszustimmung am 28. Juni 1907.

Karlsruhe, den 17. Mai 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:
daß der Zinsfuß für alle Spareinlagen bei der städtischen Sparkasse mit Wirkung vom 1. Oktober 1907 an einheitlich auf 3½ Prozent festgesetzt werde.

Der Stadtrat:
Föhrenbach.

Lacher.

Begründung.

Schon im vorigen Jahre machte sich bemerkbar, daß die Rückzahlungen bei der städtischen Sparkasse gegenüber den Einnahmen langsam, aber stetig zunahmen. In besonderem Maße sind diese Verschiedenheiten in den Monaten September, Oktober, November und Dezember 1906 und wiederum in den Monaten März und April 1907 in die Erscheinung getreten, wie nachfolgende Vergleichung zeigt:

Einlagen.		Rückzahlungen.	
1906.		1906.	
September	422 682 ℳ 34 ₰	September	457 787 ℳ 37 ₰
Oktober	656 085 „ 50 „	Oktober	655 155 „ 48 „
November	511 661 „ 72 „	November	527 064 „ 37 „
Dezember	483 446 „ 59 „	Dezember	519 657 „ 68 „
1907.		1907.	
Januar	849 096 ℳ 17 ₰	Januar	744 142 ℳ 34 ₰
Februar	487 049 „ 91 „	Februar	468 999 „ 87 „
März	478 414 „ 58 „	März	557 176 „ 96 „
April	572 762 „ 61 „	April	672 928 „ 12 „
Summe	4 461 199 ℳ 42 ₰	Summe	4 602 912 ℳ 19 ₰

Rückzahlungen Summe	4 602 912 ℳ 19 ₰
Einlagen Summe	4 461 199 „ 42 „
Mehr Rückzahlungen Summe	141 712 ℳ 77 ₰

In den vorerwähnten acht Monaten übersteigen die Rückzahlungen die Einlagen also um rund 140 000 ℳ, welches Verhältnis sich noch ungünstiger gestaltet, wenn man in Erwägung zieht, daß unter den Geldern, die der Kasse im Monat Januar 1907 zuflossen,

sich 49 567 ℳ 44 ₰ Einlagen der Minderjährigen Beiertheims befinden, die streng genommen als rein zufällige Einnahmen aus obigen Berechnungen auszuscheiden sind. In den gleichen Monaten 1905/1906 betrugen die entsprechenden Zahlen:

Einlagen.		Rückzahlungen.	
1905.		1905.	
September	519 921 ℳ 97 ₰	September	529 488 ℳ 90 ₰
Oktober	680 695 „ 91 „	Oktober	630 271 „ 53 „
November	536 257 „ 01 „	November	436 536 „ 66 „
Dezember	464 119 „ — „	Dezember	504 837 „ 89 „
1906.		1906.	
Januar	828 097 ℳ 03 ₰	Januar	776 183 ℳ 25 ₰
Februar	536 625 „ 72 „	Februar	484 306 „ 96 „
März	514 097 „ 45 „	März	547 411 „ 99 „
April	610 442 „ 47 „	April	607 025 „ 76 „
Summe	4 690 256 ℳ 56 ₰	Summe	4 516 062 ℳ 94 ₰

Einlagen Summe	4 690 256 ℳ 56 ₰
Rückzahlungen Summe	4 516 062 „ 94 „
Mehr Einlagen Summe	174 193 ℳ 62 ₰

ein Resultat, das an sich auch nicht als glänzend bezeichnet werden kann, immerhin aber noch einen Überschuß der Einlagen über die Rückzahlungen aufwies. Die Ergebnisse des laufenden Monats (Mai) werden voraussichtlich noch eine weitere Steigerung der Rückzahlungen über die Einlagen erbringen, sodaß die Sparkasse momentan sogar gewissen Schwierigkeiten wegen der Geldbeschaffung gegenüber steht.

Welche verschiedenartigen Momente bei dieser Verschlechterung der finanziellen Lage mitgewirkt haben, mag im allgemeinen dahingestellt bleiben; als sicher darf angenommen werden, daß an dem Rückgange die große Geldknappheit der letzten Monate die Hauptschuld trägt. Die Hoffnung, daß diese Erscheinung und ihre Grundlagen lediglich vorübergehender Natur sein würden, schwindet mehr und mehr selbst in eingeweihten Kreisen. Das Publikum geht unverkennbar in größerem Umfange dazu über, seine verfügbaren Gelder zu einem höheren Zinsfuße, als ihn die städtische Sparkasse bisher gewähren konnte, anderwärts einwandfrei anzulegen. Dabei kann außer Betracht bleiben, welchen Einfluß auf diese Stimmung die erst kürzlich erfolgte Ausgabe vierprozentiger Staatsschatzanweisungen und städtischer Obligationen (Heidelberg) ausgeübt hat. Jedenfalls nahmen die Dinge in letzter Zeit eine Wendung, welche die Aufmerksamkeit der Stadtverwaltung auf sich lenken mußte und die letztere zu einer Prüfung veranlaßte, ob nicht im gegenwärtigen Zeitpunkte, ähnlich wie dies in anderen Städten bereits geschehen ist, eine Erhöhung des Einlagezinsfußes angebracht sei, um wenigstens einen weiteren Abfluß der bei der Sparkasse hinterlegten Gelder zu verhindern. In dieser Erwägung ersuchte der Stadtrat mit Beschluß vom 16. d. M. den Verwaltungsrat, ihm geeignete Vorschläge zu machen.

Der Verwaltungsrat stellte nach eingehender Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse den Antrag, den Einlagezinsfuß allgemein auf 3 ½ Prozent festzusetzen (anstatt wie bisher 3 ½ Prozent für die ersten 1 000 ℳ und 3 Prozent für alle diese Summe übersteigenden Beträge zu gewähren). Der Vorschlag hat die Billigung des Stadtrats gefunden.

Die Gründe, welche den Verwaltungsrat dazu veranlaßten, eine allgemeine Festsetzung des Einlagezinsfußes auf 3 ½ Prozent zu beantragen, waren in Kürze folgende:

Zurzeit gewährt die städtische Sparkasse in

Baden-Baden	3 ½	Prozent für alle Einlagen	
Bruchsal	3,8	„ „ „ „	vom 1. Juli 1907 ab
Durlach	3 ¾	„ „ „ „	
Freiburg	3 ½	„ „ „ „	vom 1. Januar 1907 ab
Heidelberg	3 ¾	„ „ „ „	vom 1. April 1907 ab
Konstanz	3 ½	„ „ „ „	
Mannheim	3 ½	„ „ Guthaben bis zu 1 000 ℳ	seit 1. Januar 1907
„	3 ¼	„ „ „ „ „ 5 000 „	
„	3	„ „ „ „ „ 15 000 „	
Offenburg	3 ½	„ „ alle Einlagen	
Pforzheim	3 ½	„ „ Guthaben bis zu 1 000 ℳ	Erhöhung ist in der Weise beabsichtigt, daß die ersten 1000 ℳ jeden Guthabens mit 3 ½ Prozent, die höheren Beträge mit 3 ¼ Prozent verzinst werden.
„	3	„ „ „ über 1 000 „	

Den höchsten Einlagezinsfuß (3 ¾ Prozent) gewähren hiernach Heidelberg und Durlach und demnächst Bruchsal (3,8 Prozent). In Heidelberg liegen durch die Konkurrenz, welche daselbst verschiedene Bankgeschäfte der städtischen Sparkasse bereiten, ganz besondere Verhältnisse vor, die zum Vergleiche nicht herangezogen werden können. Den Schritt nachzumachen, welchen Durlach und Bruchsal unternommen haben, dürfte ohne weiteres nicht ratsam sein, obwohl zugegeben werden muß, daß die Sparkasse der ersteren Stadt durch die Gewährung ihres höheren Zinsfußes der Sparkasse Karlsruhe einen Teil der Kundschaft streitig macht. Für die Karlsruher Verhältnisse erscheint in erster Linie wünschenswert, in der Gewährung des Einlagezinsfußes eine gewisse Stetigkeit zu schaffen; und das ist nur möglich bei Einhaltung einer mittleren, gemäßigten Linie und unter Vermeidung alles Sprunghaften. Ein Zinsfuß von 3 ½ Prozent ist auch heute noch trotz der gespannten Geldverhältnisse für sichere Anlagen — und zu diesen muß die Aufbewahrung von Geldern bei einer mit Gemeindebürgschaft ausgestatteten Sparkasse gerechnet werden — ein angemessener. Es hat sich gezeigt, daß in der Hauptsache nicht die Einlagen unter, sondern jene über 1 000 ℳ zurückgezogen werden, daß aber die meisten Einleger von Beträgen über 1 000 ℳ ihr Geld der Sparkasse gern überlassen, wenn ihnen für ihr gesamtes Guthaben ein Zins von 3 ½ Prozent gewährt wird. Es könnte eingewandt werden, daß eine derartige Maßnahme unsozial wirke, da bei ihr für den vermöglicheren Einleger mehr herausspringe, als für den kleinen Sparer. Dies ist aber in Wirklichkeit nicht so; eine Sichtung der Einleger nach ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung ergibt, daß an den Guthaben der städtischen Sparkasse Karlsruhe ohne Rücksicht auf die Höhe der anvertrauten Gelder die unteren Bevölkerungsschichten gleichmäßig beteiligt sind: Dienstboten, Arbeiter, kleine Beamten, Witwen von Staats- und Gemeindedienern ꝛc.

Die Einlagen belaufen sich zurzeit auf rund 23 300 000 ℳ. Davon sind verzinslich

zu 3 ½ Prozent	13 800 000 ℳ
zu 3 Prozent	9 500 000 „

4

Die zur Zeit der Gefahr des Rückzugs ausgesetzten Guthaben betragen also mehr als ein Drittel der gesamten Einlagen. Diese der Sparkasse zu erhalten, mußte der Verwaltungsrat vornehmlich besorgt sein.

Eine etwaige gleichzeitige Erhöhung des Zinsfußes der Einlagen bis zu 1000 ℳ auf 3 3/4 Prozent hätte, so wünschenswert diese Maßnahme auch gewesen wäre — ganz abgesehen von der Wahrscheinlichkeit, daß sich dieser Zinsfuß auf längere Zeit kaum halten ließe und die über kurz oder lang wieder notwendig werdende Herabsetzung den Beteiligten eine gewisse Enttäuschung bereiten würde — den Verwaltungsrat voraussichtlich genötigt, den Aktivzins weit mehr zu erhöhen, als ihm mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Zweck der Sparkasse, zugleich ein billiges Vermittelungsinstitut für den Geldnehmer zu sein, wünschenswert sein kann. Es ist ganz selbstverständlich, daß der Erhöhung des Einlagezinsfußes eine entsprechende Steigerung des Hypothekenzinsfußes folgen muß. Dieser beträgt zurzeit im allgemeinen 4 Prozent.

Werden die zurzeit 17 600 000 ℳ betragenden Hypotheken um 1/4 Prozent gesteigert, so bedeutet dies für die Sparkasse eine Einnahme von . . . . . 44 000 ℳ.
Die Erhöhung des Zinsfußes von 3 Prozent auf 3 1/2 Prozent für 9 500 000 ℳ erfordert einen Aufwand von . . . . . 47 500 „

Die Sparkasse hätte bei Annahme des Vorschlags des Verwaltungsrats also einen Mehraufwand von . . . . . 3 500 „ zu decken.

Dieses Risiko kann sie auf sich nehmen.

Wollte sie aber gleichzeitig den Zinsfuß für 13 800 000 ℳ von 3 1/2 Prozent auf 3 3/4 Prozent erhöhen, so käme zu den obigen . . . . . 47 500 „
noch ein Aufwand von . . . . . 34 500 „ dazu.

Bei einem Gesamtaufwand von 82 000 ℳ ließe sich eine Steigerung des Hypothekenzinsfußes von 4 Prozent auf 4 1/2 Prozent nicht vermeiden. Soweit zu gehen, könnte sich der Verwaltungsrat im jetzigen Zeitpunkte nicht entschließen.

An Hypothekenzinsen berechnen die Sparkassen von

Heidelberg	4 1/2 Prozent	bei Darlehen bis zu 30 000 ℳ und
	4 1/4 „	„ „ über 30 000 „
Mannheim	4 1/4 — 4 3/4 Prozent	
Pforzheim	4 1/4 Prozent	
Lahr	4 1/4 „	
Freiburg	4 1/4 „	
Konstanz	4 1/4 „	

Karlsruhe würde sich mit 4 1/4 Prozent also dem allgemeinen Hypothekenzinsfuß, den nach neueren Mitteilungen auch die staatliche Beamtenwitwenkasse und die katholische Stiftungsverwaltung fordern wollen, anschließen und damit auch hinsichtlich des Aktivzinses den mittleren Weg einschlagen.

Diese Erwägungen haben die ungeteilte Zustimmung des Stadtrats gefunden.

Nach § 9 Absatz 1 Ziffer 9 des Sparkassengesetzes vom 9. April 1880 bedarf der Beschluß des Verwaltungsrats der städtischen Sparkasse über die Bestimmung des Zinsfußes für die Guthaben der Einleger der Zustimmung des Bürgerausschusses (vergleiche § 12 Absatz 1 der Satzungen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse Karlsruhe).

Bürgerausschusszustimmung am 28. Juni 1907.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 6. August 1907 No. 50827 III.

Karlsruhe, den 29. Mai 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die nachstehenden Ortsstatute über den Ersatz von Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten beziehungsweise von Kanalkosten erlassen werden:

I. Auf Grund des Artikels 20 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896 wird gemäß §§ 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung von Ortsstraßen u. s. w. betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten

erlassen:

§ 1.

Die Herstellung und Unterhaltung

1. der Hardt-Straße (Strecke von der Moltke-Straße bis zur nördlichen Grenze der Kaserne des Telegraphenbataillons),
2. der Brauer-Straße (Strecke zwischen Roon- und Klauprecht-Straße)

geschieht durch die Stadt.

Für die Kosten, welche der Stadtkasse durch die Herstellung dieser Straßenstrecken und durch deren Unterhaltung während der ersten fünf Jahre erwachsen, ist von den Angrenzern nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 10. September 1900, den Ersatz der Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten für die Boeckh- und Klauprecht-Straße beziehungsweise Honsell-Straße betreffend, Vergütung zu leisten.

§ 2.

Soweit mit einzelnen Angrenzern hinsichtlich der Beitragspflicht besondere Verträge abgeschlossen wurden oder künftighin abgeschlossen werden, behält es bei diesen Verträgen sein Bewenden.

II. Auf Grund des Artikels 23 des Ortsstraßengesetzes wird gemäß §§ 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890 folgendes

2

Ortsstatut
über den Ersatz von Kanalkosten

erlassen:

§ 1.

Die Eigentümer der an
1. der Hardt-Straße (Strecke von der Moltke-Straße bis zur nördlichen Grenze der Kaserne des Telegraphenbataillons),
2. der Brauer-Straße (Strecke zwischen Roon- und Klauprecht-Straße)

zur Errichtung kommenden Häuser haben nach Maßgabe des Ortsstatuts über den Ersatz der Kanalkosten vom 31. August 1897 einen teilweisen Ersatz der auf ihre Grundstücke entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten.

§ 2.

Soweit mit einzelnen Angrenzern hinsichtlich der Beitragspflicht besondere Verträge abgeschlossen wurden oder künftighin abgeschlossen werden, behält es bei diesen Vereinbarungen sein Bewenden.

Der Stadtrat:
Föhrenbach.
Lacher.

Begründung.

I. Mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 8. Mai 1906 wurde die Herstellung der Hardt-Straße von der Moltke-Straße bis zur nördlichen Grenze des geplanten Telegraphen-Bataillons-Kasernements sowie einer Zwischenstraße zwischen der letztgenannten und der Artilleriekaserne unter Verwendung von Anlehensmitteln beschlossen. Wie in der Begründung zu der betreffenden Bürgerausschußvorlage vom 20. April 1906 dargelegt ist, leistet die Militärverwaltung für die Herstellung der sogenannten Zwischenstraße der Stadtgemeinde nach Fertigstellung der Straßenbauten vollen Ersatz, sodaß bezüglich dieser Straße die Erlassung eines Ortsstatuts nicht nötig fällt. Anders liegen die Verhältnisse bei der genannten Teilstrecke der Hardt-Straße. Hinsichtlich dieser hat sich zwar der östliche Anstößer — die Militärverwaltung beziehungsweise die Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste — ebenfalls zum sofortigen Ersatz der Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten sowie zur Zahlung der üblichen Kanalisationsbeiträge bereit erklärt, die westlichen Angrenzer haben dagegen — von der Stadtgemeinde selbst als Eigentümerin zweier angrenzenden Grundstücke abgesehen — mit der Begründung, daß für sie keinerlei Interesse an der Straßenherstellung bestünde, die sofortige Leistung von Straßen- und Kanalkostenbeiträgen nach Fertigstellung der Straße verweigert. Wollte die Stadtgemeinde das Projekt der Errichtung von Kasernen nicht gescheitert sehen, so mußte sie bezüglich der Hardt-Straße von den bisher allgemein üblichen Bedingungen ausnahmsweise abweichen und den auf die westlichen Angrenzer der Hardt-Straße entfallenden Anteil an den Straßenherstellungs- und Kanalisationskosten vorläufig auf sich zu nehmen. Der Bürgerausschuß hat diesem Vorhaben zugestimmt. Um den Ersatz dieser Kosten für den Zeitpunkt zu erlangen, in dem die westlich gelegenen Grundstücke dereinst überbaut werden, fiel die Erlassung der obenerwähnten Ortsstatute notwendig. Im übrigen wird auf die schon erwähnte Bürgerausschußvorlage vom 20. April 1906 verwiesen.

II. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Strecke der Brauer-Straße zwischen Roon- und Klauprecht-Straße. Auch hier war eine sofortige Entrichtung der Straßenkosten und Kanalisationsbeiträge nur bei den östlichen Angrenzern zu erreichen, während die westlichen Angrenzer, die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken, sich nur bereit finden konnten, das in die Straße fallende Gelände unentgeltlich abzutreten und die Kosten der Gehwegherstellung einschließlich der Bordsteineinfassung zu erstatten. Die freiwillige Übernahme weitergehender Verpflichtungen haben sie mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß für die Fabriken keinerlei Vorteil mit der Herstellung der Brauer-Straße verbunden sei. Allerdings haben sich in diesem Falle die östlichen Angrenzer, um die gewünschte Straßenherstellung zu erreichen, erboten, den Kostenbetrag für Herstellung und fünfjährige Unterhaltung der Straße, den die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken im Falle ihres Einverständnisses mit der Straßenherstellung nach den bestehenden Grundsätzen bei Fertigstellung der Straße zu entrichten hätten, von diesem Zeitpunkte an für die Dauer von zehn Jahren zum landesüblichen Zinsfuße zu verzinsen. Auch mit diesem Anerbieten war aber an sich den von der Stadtgemeinde über die Herstellung von Ortsstraßen aufgestellten Grundsätzen nicht Genüge geleistet, da die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken an die unentgeltliche Abgabe des Straßengeländes ausdrücklich die Bedingung geknüpft hatten, daß sie zum Ersatze der Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten sowie der Kanalkostenbeiträge erst dann verpflichtet sein sollten, wenn an Stelle der jetzt bestehenden oder künftighin noch zu errichtenden, dem Fabrikbetrieb dienenden Gebäulichkeiten neue Gebäude an der Brauer-Straße errichtet werden, welche mit dem Fabrikbetriebe in keinem Zusammenhange mehr stehen. Obwohl nun durch diese Bedingung die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, daß die Stadt nach Ablauf der zehnjährigen Frist auf absehbare Zeit einen entsprechenden Zinsbetrag verlor, hat der Stadtrat dennoch beschlossen, „und der Bürgerausschuß hat dieser Auffassung zugestimmt", die Brauer-Straße unter Annahme der Anerbieten der östlichen Angrenzer herzustellen, um diese durch eine weitere Verzögerung der Straßenherstellung nicht unbillig zu schädigen.

Um nun aber für den Fall, daß auf dem Gelände der Waffen- und Munitionsfabriken späterhin einmal Neubauten erstellt werden sollten, welche mit dem Fabrikbetriebe in keinem Zusammenhange mehr stehen, einen Ersatz der auf den westlichen Teil der Brauer-Straße entfallenden Straßenkosten und Kanalisationsbeiträge zu erreichen, fiel die Erlassung der oben beantragten Ortsstatute notwendig.

Im übrigen wird auch bezüglich dieses Antrages auf die entsprechende Bürgerausschußvorlage vom 29. Januar 1906 Bezug genommen.

Bürgerausschusszustimmung am 28. Juni 1907.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 16. Juli 1907 No. 33726.

10/11.

Karlsruhe, den 17. Juni 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 22 000 ℳ nach Maßgabe der anliegenden Planskizze 1 ein Teilstück der künftigen Rüppurrer Kanalisation ausgeführt werde.

Der Stadtrat:

Föhrenbach. Lacher.

Begründung.

Aus Anlaß der Erbauung des neuen Personenbahnhofes wird südlich Beiertheim ein etwa 7 m hoher Eisenbahndamm neu aufgeschüttet und die Alb oberhalb der Brücke beim Stephanienbad auf einer Länge von etwa 300 m verlegt. Mit den erwähnten Arbeiten ist bereits begonnen worden.

Nach einem von dem Tiefbauamt ausgearbeiteten und von dem Ortsgesundheitsrat bereits gutgeheißenen Projekt soll die künftige Entwässerung von Rüppurr nach dem sogenannten „Trennsystem" ausgeführt, d. h. es sollen die Regenwasser vermittelst besonderer Kanäle durchweg der nahe an Rüppurr vorbeifließenden Alb zugeleitet, die Brauchwasser dagegen in einem zweiten Kanal gesammelt und in einem auf der östlichen Seite der Alb hinführenden Rohrstrang der Stadt zugeführt werden (siehe Plan II). Dieser letztere Rohrstrang kreuzt, nachdem er zuvor die unter der Alb durchgeleitete Entwässerung des Weiheräckergebietes aufgenommen hat, in der Nähe des Stephanienbades den oben erwähnten Bahndamm und mündet kurz vor dem Stephanienbade in die „Breite Straße" in Beiertheim ein.

Die Durchquerung der verlegten Alb sowie des neuen Bahndammes mit dem Entwässerungskanal würde erhebliche Kosten verursachen, wenn sie erst nach Vollendung der Bahnhofsverlegung zur Ausführung käme, während nicht unerhebliche Ersparnisse erzielt werden können, wenn ihr Ausbau sofort begonnen wird. Durch den vorliegenden Antrag soll diese beschleunigte Ausführung ermöglicht werden. Da der ganze Kanal zunächst noch nicht in Benützung

genommen werden kann, beschränkt sich das Projekt auf die Herstellung des unbedingt Erforderlichen, nämlich auf die Legung eines toten Rohrstranges auf der in dem Plane I mit durchgezogener roter Linienführung bezeichneten Strecke.

Der tote Rohrstrang kommt auf der Strecke f—A in bahnärarisches und auf der Strecke A—a in Eigentum des Herrn Karl Knust in Beiertheim, Besitzers des Stephanienbades, zu liegen. Es gelang, mit diesen beiden Beteiligten wegen Legung der Leitung eine Einvernahme zu erzielen, wie aus den in Abschrift angeschlossenen Verträgen entnommen werden wolle. Die Großherzogliche Bahnbauinspektion II hat mit Genehmigung der Großherzoglichen Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen die Legung des Kanals durch ihr Gelände allerdings nur unter der Bedingung des Widerrufs gestattet. Die Stadtgemeinde soll verpflichtet sein, den Kanal von dem Bahngelände alsbald ohne Entschädigung auf ihre Kosten zu entfernen und den früheren Zustand herzustellen oder die Leitung zu verlegen, sobald dies durch Änderungen oder Erweiterungen der Anlagen der Staatsbahnverwaltung erforderlich wird. Es dürfte jedoch kaum im Bereiche der Wahrscheinlichkeit liegen, daß von dieser Zurücknahmebefugnis einmal Gebrauch gemacht wird. Bessere Bedingungen waren seitens der Bahnverwaltung nicht zu erzielen, da sie die Durchschreitung von bahnärarischem Gebiete mit Anlagen irgend welcher Art niemals unter anderen Voraussetzungen gestattet. Hervorzuheben ist, daß sie der Stadtgemeinde jetzt schon erlaubt hat, seiner Zeit die für das Weiheräckergebiet erforderliche Anschlußleitung auch auf der Strecke f—B durch ihr Eigentum zu legen. Herr Knust hat sich bereit gefunden, der Stadtgemeinde das Recht der Durchleitung des Kanals durch sein Anwesen durch Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu gestatten. Er hat daran im wesentlichen nur die Bedingung geknüpft, daß die Leitung in der Zeit vom 1. Oktober 1907 bis 1. März 1908 zur Ausführung kommt.

Nach der Berechnung des Tiefbauamts erfordert die Legung des toten Rohrstücks folgende Kosten:

1.	Herstellen eines verstärkten Kanalprofils 70/105 cm unter dem Bahndamm mit einer Baugrubentiefe von 3,50 m	6 699 ℳ
2.	Herstellen des normalen Kanalprofils 70/105 cm südlich des Bahndammes bis zur Abzweigung des Kanals nach den Weiheräckern und nördlich des Bahndammes bis zur Straße bei einer Bautiefe von 3,30 m	6 510 „
3.	Herstellen von 6 laufenden Meter Kanal aus 40 cm weiten Steinzeugröhren in einer mittleren Tiefe von 3,30 m	150 „
4.	Herstellen von 7 Kontrollschächten	1 760 „
5.	Herstellen eines Kreuzungsschachtes	225 „
6.	Ausführung der Albkreuzung	2 970 „
7.	Fundamentverstärkung unter dem alten Albauf	400 „
8.	Bodenuntersuchungen, Absteckung, Aufsicht ꝛc.	3 286 „
	zusammen:	22 000 ℳ

Die Kosten sollen aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Vertrag,

abgeschlossen zwischen

der Großherzoglich Badischen Eisenbahnverwaltung, vertreten durch Großherzogliche Bahnbauinspektion II Karlsruhe

und

der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat.

§ 1.

Die Eisenbahnverwaltung gestattet der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe die Durchführung eines Kanals auf bahneigenem Gebiete unter der verlegten Alb und unter dem Bahnkörper der Bahn von Karlsruhe nach Durmersheim bei Profil 62'+ 95 nach Maßgabe des angeschlossenen Planes, somit auf der ganzen mit A-b-c-d-e-f-B bezeichneten Strecke des Planes.

§ 2.

Die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe verpflichtet sich:

1. die Leitung von dem Bahngelände alsbald ohne Anspruch auf Entschädigung auf ihre Kosten zu entfernen und den früheren Zustand herzustellen oder die Leitung zu verlegen, wenn dies durch Änderungen oder Erweiterungen der Anlagen der Staatsbahnverwaltung erforderlich werden sollte. Ist nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, von der Zustellung der Aufforderung gerechnet, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder die Verlegung nicht erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Anlage auf Kosten der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe zu ändern oder zu beseitigen und den früheren Zustand herstellen zu lassen;
2. jeden Schaden zu ersetzen, welcher der Eisenbahnverwaltung unmittelbar oder mittelbar infolge der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, Veränderung, Entfernung oder durch den Betrieb der Leitung entstehen sollte, und jeden Schaden zu tragen, welcher der Gesuchstellerin durch den Bahnbetrieb oder gelegentlich der Vornahme von Arbeiten oder baulichen Veränderungen auf dem Bahngebiet an der Anlage erwachsen sollte.

§ 3.

Die Vornahme von Arbeiten zur Legung, Ausbesserung, Veränderung oder Entfernung der Leitung innerhalb des Bahngebiets ist nur mit Erlaubnis der Bahnbauinspektion II Karlsruhe gestattet und dieser so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine Überwachung der Arbeiten durch Angestellte der Eisenbahnverwaltung angeordnet werden kann. Den Weisungen der mit der Überwachung Beauftragten muß bei Ausführung der Arbeiten Folge geleistet werden. Eine Pflicht der Eisenbahnverwaltung zur Überwachung besteht nicht. Die Kosten der Überwachung trägt die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

§ 4.

Die Genehmigung dieses doppelt ausgefertigten Vertrags durch die Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen bleibt vorbehalten. Nach erfolgter Genehmigung erhält jeder Teil eine Fertigung.

Karlsruhe, den 28. Mai 1907.

113/115.

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, einerseits

und

Herrn Kaufmann Karl K n u s t in Karlsruhe-Beiertheim, anderseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen.

Kaufmann Karl Knust in Karlsruhe-Beiertheim, Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 9321 (alte Nr. 129, Band I, Heft 30 B), bewilligt und beantragt zugunsten der Stadtgemeinde Karlsruhe die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit folgenden Inhalts:

§ 1.

Karl Knust gestattet der Stadtgemeinde Karlsruhe die Durchführung eines Entwässerungskanals durch das obengenannte Grundstück nach Maßgabe des angeschlossenen Planes.

§ 2.

Das normale 70/105 cm weite Kanalrohr ist in einer M i n d e s t b a u t i e f e von 2 m in den Erdboden einzulegen.

§ 3.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, dem Kaufmann Karl Knust beziehungsweise seinen allgemeinen und besonderen Rechtsnachfolgern jeden etwa aus der Anlage erwachsenden Schaden zu ersetzen, ihm insbesondere sein Grundstück nach Legung des Kanals in den vor Beginn der Arbeit vorhanden gewesenen Zustand zurückzuversetzen und verzichtet ihrerseits auf jeden Ersatzanspruch gegen Knust beziehungsweise seine Rechtsnachfolger für den Fall, daß die Anlage ohne ein Verschulden der Genannten zu Schaden kommen sollte.

Die Stadtgemeinde hat bei der Ausübung ihres Rechts die Interessen des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Lagerbuch Nr. 9321 nach Tunlichkeit zu schonen und die Anlage stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Dem jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstücks dürfen aus der Unterhaltung der Anlage keinerlei Kosten erwachsen.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich ferner, den Kanal in der Zeit vom 1. Oktober 1907 bis 1. März 1908 zur Ausführung zu bringen.

§ 4.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält ein Vertragsexemplar. Das dritte ist für das Grundbuchamt bestimmt.

§ 5.

Beide Vertragsteile verpflichten sich, die vorstehenden Erklärungen vor dem Grundbuchamte zu Protokoll zu geben und zum Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 6.

Die Kosten des Vertrages, seiner Protokollierung und Eintragung trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

K a r l s r u h e, den 27. Mai 1907.

Von der Tagesordnung der 28. Juni 1907 abgesetzt und an eine gemischte Kommission verwiesen.

Siehe auch Antrag v. 22. Juli 1907.

12/13.

Karlsruhe, den 13. Juni 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß im Hause Kaiser-Straße Nr. 143
   a. durch Umbau des Keller-, Erd- und Zwischengeschosses und Erstellung einer Glashalle im Hof ein großer moderner Kaufladen erstellt,
   b. die Klosettanlagen im 2. und 3. Obergeschoß verbessert und eine Treppe zum Dachstock hergestellt,
   c. die Räume des 2., 3. und Dach-Stockwerks in stand gesetzt werden;

II. daß der erforderliche Aufwand für die unter a und b aufgeführten Arbeiten mit 96 000 ℳ. und 2 800 ℳ. durch Anlehen gedeckt und die Ausgabe unter c in Höhe von 1 700 ℳ. aus Wirtschaftsmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Das Haus Kaiser-Straße Nr. 143, welches mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 11. März d. J. um den Preis von 280 000 ℳ. für die Stadtgemeinde erworben wurde, enthält, wie in der betreffenden Vorlage des Stadtrats dargestellt wurde, im Erdgeschoß zwei durch die Einfahrt voneinander getrennte Laden, von denen der größere bisher für jährlich 6 000 ℳ. vermietet war, während der kleinere, unvermietete auf ein Mieterträgnis von jährlich 3 000 ℳ. eingeschätzt ist.

Außerdem stehen im Hof ein Seitenbau mit einer Kutscherwohnung, eine Wagenremise, ein Automobilschuppen und ein Pferdestall. Diese Räumlichkeiten sind an Herrn Model um 1 050 ℳ. vermietet.

Anläßlich der Verhandlungen über die Vermietung des kleineren Ladens machte nun die Firma M. J. Emden Söhne in Hamburg das Anerbieten, die beiden Läden auf eine längere

Reihe von Jahren fest zu mieten, wenn die Stadtgemeinde sie zu einem einheitlichen großen, modern eingerichteten Laden erweitere.

Darauf wurden vom Hochbauamt verschiedene Projekte ausgearbeitet, in der Absicht, durch möglichst zweckmäßige Einrichtung der Räumlichkeiten das Haus so rentabel als möglich zu gestalten. Dabei hat sich ergeben, daß dieser Effekt nur durch einen radikalen Eingriff zu erreichen ist, nämlich Verlegung des Eingangs und der Treppe, Herausnahme der jetzigen Wände, Einrichtung moderner Schaufenster, Beseitigung der alten Hinterbauten und Erweiterung des Ladens nach dem Hof zu durch einen Glasbau. Dieser gründliche Umbau erfordert zwar beträchtliche Kosten, aber er steigert das Mieterträgnis auf mehr als das Doppelte. Die Firma M. J. Emden Söhne hat sich nämlich durch den anliegenden Mietvertrag verpflichtet, den neuen Laden bis zum 1. September 1917 unkündbar zu mieten, für die erste Hälfte der Mietzeit jährlich 20 000 ℳ, für die zweite Hälfte jährlich 22 000 ℳ Miete zu bezahlen und die Unterhaltung der gemieteten Räume zu übernehmen. Dadurch steigt also das Erträgnis der Räume des ersten Stockwerks und der Hofgebäude von 10 050 ℳ auf 20 000 beziehungsweise 22 000 ℳ und das Gesamterträgnis des Hauses von 15 650 ℳ auf 25 000 ℳ bis 27 000 ℳ. Da der Preis des Hauses mit den hierdurch angeforderten Umbaukosten sich auf etwa 380 000 ℳ stellen wird, ergibt dies eine Rente von 6,5 beziehungsweise 6,8 vom Hundert, während alle billigeren Projekte eine weit geringere Rente ergeben hätten.

Die beiden oberen Stockwerke sollen nur die nötigsten Verbesserungen, insbesondere hinsichtlich der unzweckmäßig angelegten Klosetts, erhalten. Immerhin wird auch dies die Vermietbarkeit der Räume günstiger gestalten.

Zeichnungen über die geplante Grundriß- und Fassadengestaltung sind angeschlossen.

Siegrist.

---

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe vermietet an die Offene Handelsgesellschaft M. J. Emden Söhne Hamburg das Erdgeschoß nebst drei Kellerräumen im Hause Kaiser-Straße 143 hier zum Betrieb eines Ladengeschäftes.

§ 2.

Vermieterin wird dieses Geschoß in der Weise umbauen lassen, daß an Stelle der jetzt bestehenden zwei Läden durch Verlegung des Gangs nach der Ostseite des Hauses ein Ladenraum von etwa 200 qm Fläche geschaffen und im westlichen Teil des Hofes eine überdeckte Glashalle von etwa 180 qm Fläche angeschlossen wird.

§ 3.

Vermieterin wird Zentralheizung einrichten, durchgehende Fensterscheiben einsetzen, die inneren und äußeren Schaukästen einrichten und auch Leitungen zur Zuführung von Gas und elektrischem Strom legen lassen.

Mieterin wird dagegen die Beleuchtungskörper stellen und auch die Ladenscheiben auf eigene Kosten gegen Beschädigung versichern.

§ 4.

Die Miete beginnt, sobald der Umbau beendet ist und die Räume betriebsfähig sind, spätestens am 1. April 1908. Sollten die Räume ohne Verschulden der Vermieterin erst später betriebsfertig sein, so hat Mieterin eine Entschädigung nicht anzusprechen.

Zwei Wochen vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt wird Vermieterin dem Mieter die Mieträume zur Einrichtung ohne besondere Vergütung zur Verfügung stellen.

§ 5.

Die Miete endigt unter Ausschluß einer Kündigung auf 1. September 1917.

§ 6.

Der Mietzins beträgt für die erste Hälfte der festbestimmten Mietzeit jährlich 20 000 ℳ
— Zwanzigtausend Mark —
für die späteren Jahre je . . . . . 22 000 ℳ.
— Zweiundzwanzigtausend Mark. —

Der Mietbetrag ist jeweils auf Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals auf 30. Juni 1908 an die Stadtkasse zu bezahlen.

Wird die Miete nicht spätestens am 8. Tag des neuen Kalendervierteljahres bezahlt, so steht der Vermieterin das Recht der Kündigung auf Schluß dieses Vierteljahres zu.

§. 7.

Für Beschädigungen, welche durch den Mieter oder durch Personen, für die er verantwortlich ist, verschuldet werden, hat der Mieter aufzukommen.

Die Unterhaltung der Räume ist Sache des Mieters, abgesehen von außerordentlichen Schäden, wie etwa durch Naturereignisse veranlaßten.

§ 8.

Vermieterin räumt dem Mieter ein einmaliges Vormietrecht für die Zeit vom 1. September 1917 bis 1. April 1923 ein.

Bis spätestens 1. September 1916 hat Mieter der Vermieterin schriftlich zu erklären, ob er überhaupt auf die Verlängerung des Mietverhältnisses Anspruch macht.

Bejahendenfalls hat dann Vermieterin bis spätestens 15. November 1916 entweder dem Mieter einen mit einem Dritten auf beliebige Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit der Aufforderung zum Eintritt auf die Dauer von höchstens fünf Jahren und sieben Monaten vorzulegen, oder aber ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses auf diese Zeit unter den bisherigen Bedingungen anzubieten.

In beiden Fällen muß der Mieter spätestens binnen vier Wochen nach Empfang der Mitteilung der Vermieterin dieser schriftlich erklären, ob er das Vormietrecht unter jenen Bedingungen ausüben will.

§ 9.

Kommt die vorgesehene Vertragsverlängerung für die Zeit vom 1. September 1917 bis 1. April 1923 nicht zu stande, so gilt das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert, kündbar mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils nur auf 1. September, sofern nicht vor 1. September 1916 von einer Seite eine gegenteilige Erklärung abgegeben wird.

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung für den Fall, daß der Vertrag in Ausübung des Vormietrechts bis 1. April 1923 läuft, sodaß mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils nur auf 1. April die Kündigung erfolgen kann.

§ 10.

Vermieterin gestattet
Untermiete,
ausgeübt durch Herrn Kaufmann Paul Burchard in Karlsruhe, im übrigen vorbehaltlich besonderer Genehmigung.

§ 11.

Außer dem in § 6 bestimmten Mietzins hat der Mieter auch den für die Mieträume nach der Wasserbezugsordnung zu berechnenden Wasserzins zu zahlen, ebenso die Kosten für Lieferung von Gas und elektrischem Strom.

§ 12.

Wenn ein Einfrieren der Wasserleitung zu befürchten ist, so muß das Wasser im Keller geholt werden. Friert die Wasserleitung auch im Keller ein, so hat der Mieter für die Beschaffung des Wassers selbst zu sorgen, ohne daß derselbe Entschädigung von der Vermieterin verlangen

kann. Auch muß bei strenger Kälte das Abwasser in den Schlammfänger getragen werden; es ist nicht gestattet, dasselbe in den Abort oder in die Ablaufröhre zu schütten.

Im Bereiche der Mietsräume ist der Mieter verpflichtet, durch entsprechende Vorkehrungen, die Wasserleitung möglichst vor Einfrieren zu schützen. Die gesetzliche Verpflichtung des Eigentümers hinsichtlich der Instandhaltung der Wasserleitung wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

§ 13.

Reinigung des Hofes und des Gehweges (auch von Schnee und Eis) ist Sache des Mieters.

§ 14.

Nach der Vertragskündigung, und im Falle, daß der Mieter auf sein Vormietrecht Anspruch macht, für die Zeit von Abgabe jener Erklärung an, hat der Mieter die Verpflichtung, während der Tageszeit in den Stunden von 10 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags denjenigen Personen, welche die Mieträume besichtigen wollen und in Begleitung von Beauftragten der Vermieterin sich befinden, die Besichtigung der Mieträume zu gestatten. In gleicher Weise ist der Vermieterin auf Verlangen während der ganzen Mietzeit die Besichtigung der Mieträume zu gestatten.

§ 15.

Dieser Vertrag ist unter der Voraussetzung abgeschlossen, daß die zum Umbau erforderlichen Mittel durch den Bürgerausschuß und die Staatsbehörde bewilligt und die baupolizeiliche Genehmigung erteilt wird. Durch unwesentliche Änderungen des Projekts infolge baupolizeilicher Anordnungen wird das Vertragsverhältnis nicht berührt.

Bürgerausschusszustimmung am 28. Juni 1907.

Karlsruhe, den 15. Juni 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß zur baulichen Instandsetzung des städtischen Wohnhauses Waldhorn-Straße Nr. 13 ein Betrag von 12 720 ℳ aus Wirtschaftsmitteln aufgewendet werde.

Der Stadtrat:
J. V.
Williard.

Lacher.

Begründung.

Nach seinem Dienstvertrag hat Herr Oberbürgermeister Siegrist freie Wohnung anzusprechen. Bei Übernahme des Amtes äußerte derselbe den Wunsch, daß ihm seine seitherige Dienstwohnung im zweiten Stock obigen Gebäudes belassen und wegen des durch die Stellung bedingten größeren Raumbedarfs der untere Stock dazu gegeben werden möge. Diesem wohlbegründeten Ansuchen hat der Stadtrat gern willfahrt und das bisher anderweit vermietete Erdgeschoß auf 1. Juli d. J. gekündigt.

Die bauliche Instandsetzung und Anpassung des unteren Stocks an die Bestimmung als Arbeitszimmer und Gesellschaftsräume für den Oberbürgermeister verursacht — bei aller Einfachheit der Ausstattung — einen Aufwand von 8 440 ℳ. Letzterer umfaßt den inneren Umbau, bestehend im Herausnehmen von Wänden, Erneuerung von Fußböden und Täfelungen der Zimmer nach der Straße und des rückwärts liegenden Arbeitszimmers, die elektrische Installation, sowie Tapeten- und Anstrichserneuerung. Nicht inbegriffen, aber notwendig und daher gleichzeitig auszuführen ist der Umbau eines durch alle Stockwerke gehenden Steigkamins, dessen mangelnder Zug beklagte gesundheitswidrige Zustände erzeugt, und der Neubelag der mit abschiefernden Sandsteinen geplatteten Einfahrt.

Als dringend wünschenswert muß ferner die Verbesserung des Lichteinfalles und der Glasabschlüsse im Stiegenhaus, sowie der Anstrich der Straßenfassade bezeichnet werden. Für diese Herstellungen sind vom Hochbauamt weitere 4 280 ℳ in Anschlag gebracht worden.

Beide Summen ergeben zusammen die obige Anforderung von 12 720 ℳ.

Williard.

Bürgerausschusszustimmung am 29. Juli 1907.

Karlsruhe, den 22. Juli 1907.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle auf Grund des § 7 c Absatz 3 Ziffer 5 und Absatz 5 der Städteordnung und gemäß § 35 der Städtewahlordnung erklären,

daß der am 18. Juni d. J. zum Stadtverordneten gewählte Former Max Schäufele zur Verweigerung der Annahme dieser Wahl berechtigt ist.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

5066

Bürgerausschusszustimmung am 29. Juli 1907 unter Ausfertigung eines Zusatzes zu § 29 (siehe Anhang).

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 4. Oktober 1907 No. 47526 und mit Zustimmung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts v. 5. Oktober 1907 No. 11779.

Karlsruhe, den 8. Juli 1907.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

daß das am 27. Juli v. J. vom Bürgerausschuß beschlossene „Ortsstatut über das Volksschulwesen der Stadt Karlsruhe" in den §§ 7, 12, 27, 28 und 29 die nachfolgende abgeänderte Fassung erhalte:

Beschlossene Fassung:	Abgeänderte Fassung:
§ 7.	
Der Beschlußfassung durch den Stadtrat bedürfen ferner:	Der Beschlußfassung durch den Stadtrat bedürfen ferner:
1. die Ernennung von Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen (§§ 104 und 35 des Gesetzes über den Elementarunterricht);	1. die Ernennung von Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen (§§ 104 und 35 des Gesetzes über den Elementarunterricht);
2. die Äußerung von Wünschen bei Großherzoglichem Oberschulrat bezüglich der Bestellung des Stadtschulrats (§ 106 des Gesetzes über den Elementarunterricht);	2. die Äußerung von Wünschen bei Großherzoglichem Oberschulrat bezüglich der Bestellung des Stadtschulrats (§ 106 des Gesetzes über den Elementarunterricht);
3. der Abschluß von Vereinbarungen mit Großherzoglichem Oberschulrat über die Dienstweisung des Stadtschulrats (§ 107 des Gesetzes);	3. der Abschluß von Vereinbarungen mit Großherzoglichem Oberschulrat über die Dienstweisung des Stadtschulrats (§ 107 des Gesetzes);
4. die Ernennung der Oberlehrer.	**4. die Bewilligung der durch die Gehaltsordnung vorgesehenen Zuschüsse und Zulagen an das Lehrpersonal zu dessen gesetzlichen Bezügen gemäß § 29 dieses Statuts.**

Beschlossene Fassung:	Abgeänderte Fassung:
§ 12.	
Das Schulgeld beträgt an den Bürgerschulen jährlich . . . . . 28 M.	Das Schulgeld beträgt: an den Bürgerschulen jährlich . . . 28 M **an der Knabenvorschule Klasse IV vom 23. April bis 11. September . . 10 „**
An der erweiterten Volksschule, der Hilfsschule, der Fortbildungsschule und der Frauenarbeitsschule wird Schulgeld nicht erhoben.	An der erweiterten Volksschule, der Hilfsschule, der Fortbildungsschule und der Frauenarbeitsschule wird Schulgeld nicht erhoben.
Von den Schülern und Schülerinnen des Handfertigkeitsunterrichts und der Frauenarbeitsschule kann eine Vergütung für die Anschaffungskosten der zur Verwendung kommenden Materialien gefordert werden. Die Höhe der Vergütung bestimmt die Volksschulkommission.	Von den Schülern und Schülerinnen des Handfertigkeitsunterrichts und der Frauenarbeitsschule kann eine Vergütung für die Anschaffungskosten der zur Verwendung kommenden Materialien gefordert werden. Die Höhe der Vergütung bestimmt die Volksschulkommission.
§ 27.	
Außer seinem durch die staatliche Gehaltsordnung bestimmten Einkommen (§ 106 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht und Abteilung D Ordnungszahl 3 des staatlichen Gehaltstarifs) erhält der Stadtschulrat als Vergütung für die von ihm besorgten zur Zuständigkeit der Volksschulkommission oder des Vorsitzenden derselben gehörenden Geschäfte (§ 26) einen Funktionsgehalt, dessen Höhe nach Anhörung der Volksschulkommission vom Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses festgestellt wird.	Außer seinem durch die staatliche Gehaltsordnung bestimmten Einkommen (§ 106 Absatz 3 des Gesetzes über den Elementarunterricht und Abteilung D Ordnungszahl 1 des staatlichen Gehaltstarifs) erhält der Stadtschulrat als Vergütung für die von ihm besorgten zur Zuständigkeit der Volksschulkommission oder des Vorsitzenden derselben gehörenden Geschäfte (§ 26) einen Funktionsgehalt, dessen Höhe nach Anhörung der Volksschulkommission vom Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses festgestellt wird.
§ 28.	
Über die Bezüge der Volksschullehrer werden, soweit es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden hat, auf Antrag des Stadtrats vom Bürgerausschuß Grundsätze festgesetzt.	**Die Bezüge der an der Volksschule angestellten Lehrkräfte richten sich nach der anliegenden, einen Bestandteil dieses Ortsstatuts bildenden Gehaltsordnung.**
In gleicher Weise wird die Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhegehalten und zur Hinterbliebenenversorgung der Lehrer geregelt.	

Beschlossene Fassung:	Abgeänderte Fassung:
§ 29.	
Soweit die Leistungen der Stadtgemeinde für das Lehrerpersonal dessen gesetzlich vorgeschriebene Bezüge übersteigen, sind sie, und zwar auch den einzelnen Lehrern gegenüber, jederzeit widerruflich. Von einem etwaigen Widerruf werden jedoch diejenigen Bezüge nicht berührt, welche einem Lehrer schon verwilligt oder vertragsmäßig zugesagt worden sind (§ 102 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes).	Soweit die in der Gehaltsordnung festgesetzten Bezüge des Lehrerpersonals dessen gesetzlich vorgeschriebene Bezüge übersteigen, sind sie eine freiwillige und jederzeit widerrufliche Leistung der Gemeinde. Sie bedürfen der alljährlichen Zustimmung des Bürgerausschusses, welche bei Gelegenheit der Feststellung des Gemeindevoranschlags einzuholen ist und sollen nur bei befriedigender Dienstführung und würdigem außerdienstlichem Verhalten der betreffenden Lehrer gewährt werden. Ob die letzteren Voraussetzungen im einzelnen Fall vorliegen, entscheidet unbeschadet der Vorschrift des § 103 des Elementarunterrichtsgesetzes der Stadtrat.

Der Stadtrat:

Siegrist. Lacher.

Von einem etwaigen Widerruf werden jedoch diejenigen Bezüge nicht berührt, welche einem Lehrer schon verwilligt oder vertragsmäßig zugesagt worden sind (§ 102 Abs. 2 des Elementarunterrichtsgesetzes).

Begründung.

Am 27. Juli 1906 hat der Bürgerausschuß der Vorlage des Stadtrats vom 16. Juli 1906 über die Erlassung eines neuen Ortsstatuts über das Volksschulwesen und einer neuen Gehaltsordnung für die Lehrer und Lehrerinnen an den städtischen Volksschulen mit einigen Abänderungen die Zustimmung erteilt und am 28. Juli v. J. hat der Stadtrat um Erteilung der Staatsgenehmigung zu dem neuen Ortsstatut nachgesucht.

Mit Schreiben des Großherzoglichen Bezirksamts vom 31. Dezember v. J. Nr. 88276 III traf hierauf am 1. Januar 1907 nachstehender Erlaß des Großherzoglichen Oberschulrats vom 21. Dezember 1906 Nr 40235 ein, welcher eine Reihe von Beanstandungen der Großherzoglichen Staatsbehörden bekannt gab:

„An Großherzogliches Bezirksamt Karlsruhe.

Das vom Bürgerausschuß Karlsruhe am 27. Juli 1906 beschlossene neue „Ortsstatut über das Volksschulwesen der Stadt Karlsruhe" bietet uns in folgenden Punkten Anlaß zur Beanstandung:

1. Die §§ 5 bis 7 behandeln die Zuständigkeit der Schulkommission im Verhältnis zu den Befugnissen des Stadtrats. Dabei ist jedoch der Bestimmung in § 11 der Ministerialverordnung vom 26. Februar 1894, betreffend die Aufsichtsbehörden der Volksschulen, nicht Rechnung getragen, wonach in Bezug auf diejenigen Angelegenheiten, die nach gesetzlicher Vorschrift an sich zur Zuständigkeit des Stadtrats gehören, der Schulkommission das Recht der gutächtlichen Äußerung zusteht. Ferner ist in § 7 Ziffer 4 dem Stadtrat das Recht der Ernennung der Oberlehrer zugesprochen, während die Befugnis hierzu nach der bestimmten Vorschrift in § 106 letzter Absatz des Elementarunterrichtsgesetzes der örtlichen Schulbehörde,

das ist der Schulkommission, zusteht. Hiernach wäre § 7 Ziffer 4 zu streichen und es wären ferner im Eingang zwischen „bedürfen“ und „ferner“ die Worte einzufügen: „nach Begutachtung durch die Schulkommission“.

2. In § 25 ist bezüglich der Erlassung einer Dienstweisung für die Oberlehrer vorgesehen, daß diese von der „Schulkommission mit Genehmigung des Oberschulrats“ festzustellen sei, während die Befugnis zur Erlassung solcher, die Oberlehrer wie die ihnen unterstellten Lehrer verpflichtenden Vorschriften naturgemäß nur der staatlichen Schulaufsichtsbehörde zukommen kann. Die Bestimmung wäre sonach dahin zu fassen: „Im einzelnen wird ihr Dienstkreis durch eine auf Antrag der Schulkommission von der Oberschulbehörde zu erlassende Dienstweisung festgestellt.“
3. In § 27 ist das Citat „§ 106 Absatz 2“ in „§ 106 Absatz 3“ des Elementarunterrichtsgesetzes und das Citat „Abteilung D Ordnungszahl 3“ in „Abteilung D Ordnungszahl 1 des staatlichen Gehaltstarifs“ abzuändern, nachdem an die Stelle des Tarifs von 1888 der vom 9. Juli 1894 getreten ist.
4. Gegen die Fassung des § 28, welche an die Stelle des bisherigen § 45 treten soll, bestehen die schwersten Bedenken. Während bisher die Festsetzungen über die Einkommensverhältnisse der etatmäßigen und nichtetatmäßigen Lehrer in dem staatlich genehmigten Ortsstatut geregelt wurden, soll deren Regelung künftighin der Mitwirkung der staatlichen Behörden entzogen und lediglich der Entschließung der städtischen Behörden überlassen bleiben. Die Stadtverwaltung geht dabei inhaltlich der auf Seite 32/33 der Druckvorlage an den Bürgerausschuß unter Ziffer 6 gegebenen Begründung von der Anschauung aus, daß sie bei dem Charakter der Dienstzulagen zu den gesetzlichen Gehalten als freiwilliger, jederzeit widerruflicher Leistungen der Gemeinden, einer staatlichen Genehmigung zu deren Festsetzung so wenig wie zu der Normierung der Gehaltsverhältnisse der städtischen Beamten bedürfe.

   Diese Anschauung verkennt völlig das rechtliche Verhältnis des Staates zur Volksschule und ihren Lehrern und steht überdies mit der ausdrücklichen Vorschrift in § 108 lit. f des Elementarunterrichtsgesetzes im Widerspruch, wonach die Ordnung der Gehalte und sonstigen Bezüge des gesamten Lehrerpersonals Gegenstand des von den staatlichen Behörden zu genehmigenden Ortsstatuts ist. Hiernach wären die Bestimmungen der Seiten 16/18 der Druckvorlage aufgeführten „Gehaltsordnung“ in das Ortsstatut aufzunehmen oder es wäre die Gehaltsordnung in § 28 als ein integrierender Bestandteil des Ortsstatuts zu erklären, etwa in der Weise, daß die Bestimmung folgende Fassung erhielte: § 28. „Die Bezüge der an der Volksschule angestellten Lehrkräfte richten sich nach der anliegenden, einen Bestandteil dieses Ortsstatuts bildenden Gehaltsordnung.“

   Was die Bestimmungen des letzteren selbst angeht, so gibt uns nur die Vorschrift in § 3 Anlaß zur Beanstandung, insofern als das Einkommen einer in der Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter angestellten Handarbeitslehrerin jährlich mindestens 1200 ℳ betragen muß, während es nach der gewählten Fassung auch niedriger bemessen werden könnte. Eine zwingende Veranlassung zur Änderung liegt jedoch im Hinblick auf die § 7 zu entnehmende Ergänzung des § 3 nicht vor.
5. Die Bestimmung des neuen § 29 ist für die Unterrichtsverwaltung unannehmbar. Während im bisherigen § 53 die von der Stadt zu den gesetzlichen Lehrergehalten geleisteten Zuschüsse im allgemeinen als eine freiwillige und jederzeit widerrufliche Leistung der Gemeinde erklärt wurden, bezeichnet jetzt § 29 diese Zuschüsse als den einzelnen Lehrern gegenüber widerruflich. Die in dieser Bestimmung zum Ausdruck gelangende Rechtsanschauung kann nicht gebilligt werden. Die Festsetzungen über die den Lehrern in Städteordnungsstädten aus städtischen Mitteln zu gewährenden Zuschüsse tragen nach Sinn und Wortlaut der Bestimmung in § 108 lit. f des Elementarunterrichtsgesetzes den Charakter einer nicht mit den einzelnen Lehrern, sondern mit der Schulverwaltung getroffenen Vereinbarung und sie können daher, solange sie im ganzen bestehen, auch nur mit deren Einverständnis den einzelnen Lehrern gegenüber widerrufen werden. Ein solches Wirkungsrecht muß der staatlichen Schulbehörde schon von dem Gesichtspunkt aus, daß die Handhabung der Disziplin ihr ausschließlich zusteht und daß sie daher auch allein darüber zu entscheiden hat, ob die Voraussetzungen zum Vorrücken im Gehalt gegeben sind, auch in Bezug auf die aus städtischen Mitteln freiwillig gewährten Zuschüsse zukommen.

   Dieser Grundsatz ist in § 103 des Elementarunterrichtsgesetzes ausdrücklich anerkannt, insofern es sich darum handelt, ob eine nach der städtischen Gehaltsordnung an-

fällige Zulage im einzelnen Falle verliehen werden darf; er muß aber, da die Beurteilung des Verhaltens eines Lehrers und damit die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen zu einem Vorrücken im Gehalte gegeben sind oder nicht, im vollen Umfang und ausschließlich lediglich der staatlichen Schulverwaltungsbehörde gegenüber zukommt, auch für die Beurteilung der Frage gelten, ob dienstliche Gründe für die Vorenthaltung einer an sich anfälligen Zulage vorliegen. Es folgt dies notwendig auch aus der rechtlichen Stellung der Lehrer, die nicht Gemeindebeamte sind und daher auch in Bezug auf ihre Gehaltsverhältnisse nicht — wie dies von seiten des Stadtrats vorgesehen ist — als solche behandelt werden können.

Hiernach kann dem § 29 die staatliche Genehmigung nur erteilt werden, wenn derselbe eine geänderte, die Rechte der staatlichen Schulverwaltung berücksichtigende Fassung erhält. Dies könnte am einfachsten und zweckmäßigsten in der Weise geschehen, daß der Zusatz beigefügt würde:

„Hinsichtlich der Bewilligung wie der Vorenthaltung von Zulagen gelten die Vorschriften des § 103 des Elementarunterrichtsgesetzes."

Die Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern haben auf erstatteten Vortrag unsere vorstehenden Ausführungen gebilligt.

Dem Stadtrat wolle hiervon Eröffnung gemacht werden mit dem Anfügen, daß es sich empfehlen dürfte, vor weiterer Vorlage an den Bürgerausschuß eine Übereinstimmung mit der staatlichen Unterrichtsverwaltung über die Fassung der beanstandeten Bestimmungen herbeizuführen."

Der Stadtrat hielt die erhobenen Beanstandungen mit Ausnahme der auf die Citate in § 27 bezüglichen nicht für begründet, glaubte aber wegen der grundsätzlichen Bedeutung und Tragweite insbesondere des gegen § 28 erhobenen Einwandes zunächst mit den übrigen Städten der Städteordnung ins Benehmen treten zu sollen. Nachdem diese dem Standpunkt des Stadtrates beigetreten waren, erwiderte der Stadtrat unterm 1. März d. J. Nr. 5294 folgendes:

„An Großherzogliches Bezirksamt hier.

Auf den Erlaß des Großherzoglichen Oberschulrats vom 21. Dezember v. J. Nr. 40235 haben wir folgendes zu erwidern:

1. Es ist nicht richtig, daß die §§ 5 bis 7 des neuen Ortsstatuts über das Volksschulwesen der Bestimmung in § 11 der Verordnung vom 26 Februar 1891, betreffend die Aufsichtsbehörden, der Volksschulen, nicht Rechnung tragen. Die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 stimmen ihrem rechtlichen Sinne nach völlig mit den §§ 6 bis 8 des bisherigen Ortsstatuts überein und sagen nichts anderes, als daß die Schulkommission die ihr gesetzlich obliegenden Geschäfte selbständig erledigt, daß aber ihre Beschlüsse in den in §§ 6 und 7 (bisher §§ 7 und 8) bezeichneten Fällen der Zustimmung des Stadtrats bedürfen. Es sollen also nicht etwa die in § 7 erwähnten Gegenstände der Beratung durch die Schulkommission entzogen werden, sondern es sollen nur in diesen Fällen ihre Beschlüsse dem Stadtrat zur Zustimmung unterbreitet werden müssen, um die Gemeinde zu binden. In diesem Sinne sind die bisherigen Bestimmungen allgemein verstanden und gehandhabt worden und im gleichen Sinne werden wir auch künftig verfahren, ohne daß es einer Änderung des Wortlauts bedarf, da dieser in seinem Zusammenhang und in Verbindung mit den einschlägigen gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen, die doch neben dem Ortsstatut in Geltung bleiben, nicht anders verstanden werden kann.

Auch bezüglich der Ernennung der Oberlehrer halten wir eine Änderung des Textes nicht für geboten. Die Stadtgemeinde ist nach § 106 letzter Absatz des Elementarunterrichtsgesetzes nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, Oberlehrer zu bestellen. Schon daraus ergibt sich, daß es ihr auch vorbehalten sein muß, die Bedingungen festzustellen, unter welchen sie dies tun will. Sie kann also insbesondere auch dem Stadtrat das Recht der Genehmigung zur Ernennung der Oberlehrer vorbehalten, umsomehr als dem Stadtrat dieses Recht auch dann zustehen würde, wenn es nicht ausdrücklich vorgesehen sein würde, da er den Gehalt des Oberlehrers zu genehmigen und dessen Bewilligung beim Bürgerausschuß zu beantragen hat. Zudem ist die Schulkommission in den Städten der Städteordnung nach § 19a Absatz 4 der Städteordnung dem Stadtrat untergeordnet und der Stadtrat daher gesetzlich berechtigt, jeden Beschluß der Schulkommission nachzuprüfen. Sollte uns das Recht der Bestätigung der Oberlehrer nach den Beschlüssen

der Schulkommission wirklich streitig gemacht werden, so müßten wir die Aufhebung des Instituts der Oberlehrer in Erwägung ziehen.

2. Wir vermögen den praktischen Unterschied zwischen der von uns vorgeschlagenen Fassung des § 25 und der vom Großherzoglichen Oberschulrat gewünschten nicht recht zu erkennen. Der bisherigen Praxis und dem natürlichen Gang der Dinge entspricht es unseres Erachtens, daß die Ortsschulbehörde, der die einschlägigen örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse am besten bekannt sind, die Dienstweisung entwirft und dem Großherzoglichen Oberschulrat zur Genehmigung vorlegt. Sollte die Schulkommission nur einen allgemeinen Antrag auf Erlassung einer Dienstweisung stellen, so würde der Großherzogliche Oberschulrat wohl schwerlich in der Lage sein, die Dienstweisung so zu „erlassen", wie sie im Interesse der örtlichen Umstände wünschenswert ist.
3. Gegen die gewünschte Änderung des Citats in § 27, welche schon kraft Gesetzes wirksam ist, haben wir nichts einzuwenden.
4. Ob die „Gehaltsordnung" der Lehrer im Ortsstatut aufgenommen wird oder ob sie im Anschluß an das Ortsstatut (§ 28) durch besondere „Grundsätze" geregelt wird, scheint uns nicht von so tiefgehender Wichtigkeit zu sein, wie sie die Großherzogliche Oberschulbehörde dieser Frage beilegt. Allerdings unterliegt sie in einem Falle der Staatsgenehmigung, im andern Falle dagegen nicht. Wir können aber der Staatsgenehmigung in diesem Falle um deswillen keine hohe praktische Bedeutung beimessen, weil die Gemeinde berechtigt ist, zu bestimmen, daß die städtischen Gehaltszuschüsse eine freiwillige, jederzeit widerrufliche Leistung der Gemeinde bilden, und weil wir diese Bestimmung auch in dem neuen Ortsstatut selbstverständlich beibehalten wollen. Danach hat aber die Gemeinde jederzeit das Recht, die Gehaltsordnung ganz oder teilweise zu widerrufen, gleichgültig ob die Gehaltsordnung staatliche Genehmigung erhalten hat oder nicht. Die Staatsgenehmigung hat also nur eine Bedeutung für den Fall der Erhöhung der städtischen Zuschüsse. Wir konnten aber bisher nicht annehmen, daß die Großherzogliche Oberschulbehörde Wert darauf legen würde, eine solche Erhöhung gegen die Beschlüsse der Gemeindevertretung verhindern zu können. Sollte allerdings dieses Bedürfnis tatsächlich bestehen, so erklären wir uns bereit, den gewünschten Zusatz zu § 28 beim Bürgerausschuß zu beantragen. Im übrigen haben unseres Wissens eine Reihe von Städten bisher die Lehrergehalte durch „Grundsätze", nicht durch Ortsstatut, geregelt, ohne daß dies vom Großherzoglichen Oberschulrat beanstandet wurde.

   Bezüglich der Handarbeitslehrerinnen bemerken wir, daß wir die Verleihung der nichtetatmäßigen Beamteneigenschaft immer erst dann beantragen werden, wenn die gehaltlichen Voraussetzungen dazu vorliegen.
5. In der Fassung des § 29 ist eine rechtliche oder sachliche Änderung gegenüber dem bisherigen § 53 nicht enthalten. Schon bisher hatte der § 53 des Ortsstatuts den Sinn und die Bedeutung, daß der Stadtrat in jedem einzelnen Falle darüber zu beschließen hat, ob der städtische Zuschuß zu gewähren ist oder nicht, wie wir denn auch bis jetzt alljährlich selbständig hierüber Entscheidung getroffen haben. Der Großherzoglichen Oberschulbehörde steht zwar nach § 103 des Elementarunterrichtsgesetzes in jedem einzelnen Falle das Recht zu, die Bewilligung einer solchen Zulage zu verhindern. Dagegen gibt ihr das Gesetz kein Recht dazu, die Gemeindebehörde im einzelnen Fall zur Bewilligung der Zulage zu zwingen. Ein solches Recht besteht vielmehr nur bezüglich des gesetzlichen Einkommens und der danach anfallenden Gehaltszulagen. Dies ist die einmütige Rechtsauffassung der badischen Städte, und dieser lediglich auf dem klaren Willen des Gesetzes entsprechenden Auffassung hat auch die bisherige Praxis entsprochen. So sind wohl in allen Städten schon Fälle, wenn auch glücklicherweise nur vereinzelt, vorgekommen, in denen der Stadtrat die Bewilligung einer freiwilligen (städtischen) Zulage verweigert hat. Hier ist dies letztmals im Falle des Hauptlehrers Baas (1. Januar 1906) geschehen. Allerdings hat anläßlich dieses Falles der Großherzogliche Oberschulrat mit Erlaß vom 20. Juli 1905 Nr. 22674 die Anschauung ausgesprochen, als sei die Vorenthaltung einer städtischen Zulage ohne seine Zustimmung nicht zulässig. Damals schon berief sich der Großherzogliche Oberschulrat wie in seinem Erlaß vom 21. Dezember v. J. zur Begründung seiner neuen Anschauung auf den § 103 des Elementarunterrichtsgesetzes. Schon damals haben wir mit Bericht vom 29. Juli 1905 Nr. 15690 ausgeführt, daß dieser Paragraph seinem klaren Sinn und Wortlaut nach lediglich den oben dargelegten Sinn haben kann.

Tatsächlich hat denn auch die Großherzogliche Oberschulbehörde die Versagung der auf 1. Januar 1906 fälligen städtischen Zulage nicht weiter beanstandet. Lediglich um das bestehende Recht der Stadtgemeinde auch im Wortlaut des Ortsstatuts noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, haben wir nun in den § 29 (bisher § 53) die Worte „auch dem einzelnen Lehrer gegenüber" eingefügt. Wir geben zu, daß diese Worte auch ganz gut weggelassen werden können, da ihr Zweck auch mit dem bisherigen Wortlaut erreicht ist. Wie wir nämlich auch schon in dem Bericht vom 29. Juli 1905 Nr. 15 690 im Falle Baas ausgeführt haben, hätte der bisherige § 53 ohne diese Bedeutung überhaupt keinen rechten Zweck. Dazu kommt, daß dem § 53 die genannte Bedeutung in der Begründung des Ortsstatuts ausdrücklich beigelegt worden ist, ohne daß dies irgend welchen Widerspruch erfahren hätte, und daß er mit dieser Begründung auch die Staatsgenehmigung erhalten hat. Noch viel entschiedener ist übrigens das Recht des Stadtrats zur Bewilligung der Zulagen z. B. in dem Ortsstatut über das gesamte Volksschulwesen der Stadt Freiburg klargelegt. Dieses bestimmt in § 20 folgendes:

„Die in dem vorhergehenden Paragraphen geregelten Zuschüsse zu den gesetzlichen Bezügen der Lehrer, deren Charakterisierung im übrigen im § 102 des Elementarunterrichtsgesetzes gegeben ist, sind eine freiwillige und jederzeit widerrufliche Leistung der Gemeinde. Sie bedürfen der alljährlichen Zustimmung des Bürgerausschusses, welche bei Gelegenheit der Feststellung des Gemeindevoranschlags einzuholen ist, und sollen nur bei befriedigender Dienstführung und würdigem außerdienstlichem Verhalten der betreffenden Lehrer gewährt werden.

Ob die letzteren Voraussetzungen im einzelnen Fall vorliegen, entscheidet unbeschadet der Vorschrift des § 103 des Elementarunterrichtsgesetzes der Stadtrat"

Diese Bestimmung wurde sowohl vom Großherzoglichen Ministerium des Innern als vom Großherzoglichen Justizministerium (mit Erlaß vom 21. April 1893 Nr. 8783) genehmigt. Warum nun, was bisher für die Stadt Freiburg ausdrücklich genehmigt und auch für die Stadt Karlsruhe unzweifelhaft Rechtens ist, jetzt auf einmal für die Unterrichtsverwaltung unannehmbar sein soll, ist uns schlechterdings nicht verständlich. Die schulpolitischen Gründe, welche in dem Erlaß des Großherzoglichen Oberschulrats für seine Sinnesänderung angeführt werden, finden jedenfalls in dem geltenden Recht keine Stütze. Das bestehende Gesetz steht eben nicht auf dem Standpunkte, daß „die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen zu einem Vorrücken im Gehalt gegeben sind oder nicht, im vollen Umfang und ausschließlich lediglich der staatlichen Schulverwaltungsbehörde zukommt". Vielmehr macht es hiervon für die Städte der Städteordnung in § 102 Absatz 2 eine Ausnahme, indem es den Städten gestattet, durch den Anstellungsvertrag oder das Ortsstatut ein Widerrufsrecht der Stadtgemeinde zu statuieren, ebenso wie diesen Städten das Recht der Ernennung der Hauptlehrer gesetzlich eingeräumt ist. Es ist daher auch durchaus unzutreffend, wenn der Großherzogliche Oberschulrat die Festsetzungen der Städte über ihre Zuschüsse zu den Lehrergehalten lediglich als Vereinbarungen zwischen der Großherzoglichen Schulverwaltung und der Gemeinde betrachten will. Denn § 102 Absatz 2 läßt ausdrücklich die Regelung des Rechtsverhältnisses bezüglich dieser Zuschüsse dem einzelnen Lehrer gegenüber durch Dienstvertrag oder Ortsstatut zu. Ebenso wenig ist die Anschauung de lege lata berechtigt, daß die Handhabung der Disziplin den Lehrern gegenüber ausschließlich der Staatsschulbehörde übertragen sei. Vielmehr ist ein Teil der Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt, wenn auch ein sehr beschränkter, den örtlichen Schulaufsichtsbehörden übertragen, was sich schon aus ihrer Bezeichnung, des näheren aber auch aus den §§ 4 ff. der Verordnung vom 26. Februar 1894, die Aufsichtsbehörden der Volksschulen betreffend, ergibt. Daß nunmehr der Gemeindeverwaltung gleichwohl jede Rechtsstellung den Lehrern gegenüber streitig gemacht werden soll, muß umsomehr befremden, als die Großherzogliche Regierung noch während der letzten Tagung der badischen Landstände gegenüber dem Verlangen der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif mit aller Entschiedenheit betont hat, daß sie „jede Lockerung in den Beziehungen zwischen Gemeinde und Volksschule als eine Gefährdung der letzteren betrachten müßte" und daß dem „eigenartigen Charakter der Volksschule entsprechend die rechtliche Stellung der Lehrer sich in der Weise entwickelt habe, daß dieselben stets eine Mittelstellung zwischen Staats- und Gemeindebeamten einnahmen". (Bericht der Schulkommission der II. Kammer Nr. 11 auf Seite 19.) Der jetzige Rechtsstandpunkt des Großherzoglichen Oberschulrats würde aber eine so weit gehende „Lockerung" in den Beziehungen der Städte zu ihren Lehrern bedeuten, daß die Städte den

Widerruf der bisher bewilligten freiwilligen Zuschüsse zu den gesetzlichen Lehrergehalten in ernstliche Erwägung ziehen müßten, wenn der neue Rechtsstandpunkt der Großherzoglichen Oberschulbehörde aufrecht erhalten werden sollte. Denn die Bewilligung dieser Zuschüsse hatte das Recht der Städte zur Verfügung darüber — abgesehen von dem negativen Recht der Oberschulbehörde nach § 103 — zur unbedingten Voraussetzung. Wir nehmen aber an, daß Großherzoglicher Oberschulrat nach diesen Ausführungen geneigt sein dürfte, die gegen den § 29 erhobenen Bedenken fallen zu lassen. Andernfalls beabsichtigten wir diesem Paragraphen die Fassung des § 20 des Freiburger Statuts zu geben, müßten dagegen, wenn auch diesem Wortlaut die Genehmigung vorenthalten werden sollte, die ganze Vorlage zurückziehen.

Wir bemerken noch,

1. daß wir in Voraussetzung der staatlichen Genehmigung des Ortsstatuts die Lehrer schon im vorigen Jahre in den Genuß der ihnen nach der neuen Gehaltsordnung zukommenden Bezüge gesetzt haben, daß wir aber
2. nicht in der Lage wären, die im neuen Statut vorgesehene Aufhebung des Schulgelds der erweiterten Volksschule und die Aufhebung der einfachen Schule auf Beginn des Schuljahrs 1907/1908 in Vollzug zu setzen, wenn bis dahin die Staatsgenehmigung zu den beschlossenen Änderungen nicht erteilt sein sollte.

Wir bitten daher um tunlichste Beschleunigung der Angelegenheit.

Nach mehrfachen mündlichen Verhandlungen ging dem Stadtrat darauf am 3. Juni d. J. folgender Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts vom 31. Mai 1907 Nr. B 5940 zu:

„Nach Benehmen und im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern (Erlaß vom 27. Mai d. J. Nr. 22298) haben wir dem Stadtrat zu eröffnen:

1. Die zu §§ 5 bis 7 vom Oberschulrat erhobenen Beanstandungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Schulkommission im Verhältnis zu den Befugnissen des Stadtrats werden auf Grund der Erklärung des Stadtrats unter Ziffer 1 des Schreibens vom 1. März d. J. Nr. 5294 mit Ausnahme der Frage des Rechts des Stadtrats zur Ernennung der Oberlehrer (Ziffer 4 vom § 7 des Statuts) fallen gelassen.

   Was die Befugnis zur Ernennung der Oberlehrer betrifft, so steht die Bestellung derselben gesetzlich (§ 106 letzter Absatz des Elementarunterrichtsgesetzes) der örtlichen Schulbehörde zu, als welche in Karlsruhe eine Schulkommission eingesetzt ist. Der Schulkommission kann ein ihr durch gesetzliche Vorschrift zuerkanntes Recht durch den Stadtrat nicht entzogen werden, und wir vermögen der Ausführung des Stadtrats, die Schulkommission sei dem Stadtrat nach § 19a Absatz 4 der Städteordnung untergeordnet und die Stadt selbst, welche die Vergütung (Nebengehalt) der Oberlehrer zu bewilligen habe, sei zur Bestellung von Oberlehrern wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bedeutung nicht beizulegen, daß von einer gesetzlichen Vorschrift abgegangen werden könnte.

   Wir bemerken, daß der Stadtrat in Mannheim sich vor kurzem mit dieser Anschauung anläßlich der Festsetzung des Entwurfs über die Bildung der Schulkommission daselbst einverstanden erklärt hat.

   Auf Streichung der Ziffer 4 des § 7 des Statuts muß daher bestanden werden.
2. § 25 des Ortsstatuts, welcher von der Feststellung der Dienstweisung für die Oberlehrer handelt, soll nicht weiter beanstandet werden, da der Vorbehalt der Genehmigung durch den Oberschulrat zur Wahrung der Rechte der Oberschulbehörde genügt und die Feststellung der Dienstweisung tatsächlich doch in der in Ziffer 2 des dortigen Schreibens dargestellten Weise vor sich gehen wird
3. Die Citate in § 27 — statt § 106 Absatz 2 „§ 106 Absatz 3“ und statt Abteilung D Ordnungsziffer 3 „Abteilung D Ordnungsziffer 1 des staatlichen Gehaltstarifs“ sind zur Herbeiführung der Übereinstimmung mit dem Gehaltstarif von 1894 entsprechend zu ändern.
4. Die von dem Oberschulrat gegen die Fassung des § 28 des Ortsstatuts, der an Stelle des bisherigen § 45 treten soll, geltend gemachten Bedenken sind begründet. Die Behauptung, daß eine Reihe von Städten bisher die Lehrergehalte durch von ihnen selbständig aufgestellte Grundsätze, statt in einem die staatliche Genehmigung bedürfenden Ortsstatut geregelt habe, ist nicht zutreffend. In sämtlichen Städteordnungsstädten sind zur Regelung dieser Frage ortsstatutarische Bestimmungen erlassen worden, denen auf Grund des § 108 des Elementarunterrichtsgesetzes die staatliche Genehmigung erteilt wurde.

Wir müssen im Hinblick auf die erwähnte gesetzliche Bestimmung auf der Aufnahme der Seite 16/18 der Druckvorlage an den Bürgerausschuß aufgeführten „Gehaltsordnung" in das Ortsstatut bestehen, wären aber auch damit einverstanden, wenn in § 28 des Statuts die „Gehaltsordnung" als integrierender Teil des Ortsstatuts ausdrücklich erklärt und dem § 28 folgende Fassung gegeben würde: „Die Bezüge der an der Volksschule angestellten Lehrkräfte richten sich nach der anliegenden, einen Bestandteil dieses Ortsstatuts bildenden Gehaltsordnung."

5. Was die unter Ziffer 5 erörterte strittige Frage betrifft, so geben die Motive zu § 103 des Elementarunterrichtsgesetzes von 1892 nur soweit Aufschluß, daß den zuständigen Staatsbehörden im Hinblick auf die diesen den Volksschullehrern gegenüber zustehende Dienstpolizei die Befugnis vorbehalten werden mußte, über die Frage zu entscheiden, ob die in § 21 des Beamtengesetzes bezeichneten Voraussetzungen für das Vorrücken im Gehalte jeweils erfüllt sind (vergleiche die Anmerkung in Joos, Kommentar zum Elementarunterrichtsgesetz, wo auf Seite 236 die Regierungsbegründung wörtlich abgedruckt ist).

Hiernach steht der Oberschulbehörde und nicht dem Stadtrat unzweifelhaft das Recht zu, zu entscheiden, ob bei dem einzelnen Hauptlehrer die Voraussetzungen vorliegen, um ihm eine nach der staatlich genehmigten Gehaltsordnung (§ 108 lit. f des Elementarunterrichtsgesetzes) anfallende Zulage zu versagen. Jedenfalls steht dem betreffenden Hauptlehrer, welcher sich durch eine etwaige Vorenthaltung seitens des Stadtrats beschwert fühlt, das Recht zu, die Entscheidung der Oberschulbehörde anzurufen. Da aber bei Auslegung des Absatzes 2 des § 102 des Elementarunterrichtsgesetzes immerhin als zweifelhaft erscheinen kann, ob der Widerruf der von einer Stadtverwaltung ortsstatutarisch festgesetzten Gehalte nur im ganzen erfolgen könne, oder ob ein solcher auch gegenüber den einzelnen Lehrern durch Vorenthaltung einer nach dem Ortsstatut fälligen Zulage zulässig sei und wir andererseits der Meinung sind, daß die Rechte der Staatsbehörde genügend gewahrt bleiben, wenn dem § 29 des Ortsstatuts die Fassung gegeben wird, welche seinerzeit in § 20 des Freiburger Ortsstatuts mit staatsbehördlicher Genehmigung festgestellt wurde, können wir uns damit einverstanden erklären, daß die fragliche Bestimmung des Freiburger Statuts wörtlich in § 29 aufgenommen werde.

Wir ersuchen den Stadtrat, das Ortsstatut nach vorstehendem abzuändern und dasselbe nach Einholung der Zustimmung des Bürgerausschusses zur Erteilung der Genehmigung (§ 108 des Elementarunterrichtsgesetzes) durch Vermittelung des Großherzoglichen Bezirksamts vorzulegen."

Hiernach werden nur zwei der erhobenen Beanstandungen in vollem Umfang aufrecht erhalten, nämlich die auf die Ernennung der Oberlehrer und die auf die Form der Gehaltsordnung bezügliche; dagegen wird in der grundsätzlich wichtigsten Frage, der des Zulagebewilligungsrechts, die Genehmigung der vom Stadtrat eventuell in Aussicht genommenen, dem Freiburger Statut entlehnten Fassung zugestanden.

Obgleich der Stadtrat die vom Bürgerausschuß beschlossene Fassung der angefochtenen Bestimmungen nach wie vor für zulässig hält, glaubt er doch auf der durch den neuesten Ministerialerlaß geschaffenen Grundlage dem Bürgerausschuß eine Verständigung über die nun schon nahezu ein Jahr schwebenden Fragen empfehlen zu sollen.

1. Was zunächst die Ernennung der Oberlehrer betrifft, so steht dem Stadtrat auch bei der jetzt vorgeschlagenen Fassung des § 7 ein ausreichendes Mitbestimmungsrecht zu, einmal zufolge seines durch § 19 a der Städteordnung begründeten Rechts der Nachprüfung der Beschlüsse der Schulkommission, sodann aber auch zufolge des ihm zustehenden Rechts der Festsetzung und Bewilligung der Gehaltszulage an die Oberlehrer. Überdies ist wohl anzunehmen, daß auch künftig wie bisher die Schulkommission regelmäßig solche Lehrer zu Oberlehrern befördern wird, die auch dem Stadtrat dazu geeignet erscheinen.

2. Die Aufnahme der Gehaltsordnung in das Ortsstatut kann von der Staatsbehörde auf Grund des § 108 Absatz 2 lit. f des Elementarunterrichtsgesetzes verlangt werden. Allerdings würde, wie der Stadtrat dem hierauf gerichteten Verlangen gegenüber ausgeführt hat, das Erfordernis der Staatsgenehmigung praktisch nur die Bedeutung haben, daß die

Genehmigung einer weiteren Erhöhung der Lehrergehalte von der Staatsbehörde verweigert werden könnte. Da der Stadtrat solche Eventualität für ausgeschlossen erachtete, schien ihm die Form des Ortsstatuts für die Gehaltsordnung nicht geboten zu sein. Da aber die Großherzogliche Regierung gleichwohl auf der Einholung der Staatsgenehmigung besteht und da inzwischen auch alle übrigen Städte diesem Verlangen stattgegeben haben, dürfte für eine weitere ablehnende Haltung der Stadtgemeinde keine Aussicht auf Erfolg bestehen. Der Stadtrat hat sich daher entschlossen, den Vorschlag des Großherzoglichen Ministeriums anzunehmen.

3. Durch die Aufnahme der neuen Fassung des § 29 erscheinen die Rechte der Stadtbehörde hinsichtlich der freiwilligen Zuschüsse der Stadtgemeinde zu den Lehrerbezügen hinreichend gesichert. Es wird darin klar ausgesprochen, daß der Stadtrat über die Bewilligung der städtischen Zuschüsse in jedem einzelnen Fall Entscheidung trifft. Diese Bestimmung findet ihre Grundlage im § 102 des Elementarunterrichtsgesetzes, welcher lautet:

> „Soweit der den Hauptlehrern von der Stadt — neben freier Wohnung oder Mietzinsentschädigung — ausgesetzte Gehalt (§ 100) den gesetzlichen Mindestbetrag (§ 39) übersteigt, hat derselbe gegenüber der staatlichen Unterrichtsverwaltung die Eigenschaft eines widerruflichen Nebengehaltes (Beamtengesetz § 25).
>
> Inwieweit ein Widerrufsrecht auch der Stadt zusteht, richtet sich nach dem Inhalte des Anstellungsvertrags beziehungsweise des Ortsstatuts. Jedenfalls kann der Stadt gegenüber ein Anspruch auf Fortleistung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn ein Hauptlehrer durch die zuständige Staatsbehörde von seiner Stelle durch Versetzung (Beamtengesetz § 5 und § 94), Entlassung oder Zuruhesetzung entfernt wird."

Vorbehalten ist allerdings die im § 103 des Elementarunterrichtsgesetzes gemachte Einschränkung. Dieser Paragraph hat folgenden Wortlaut:

> „Eine nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung (§ 100) anfällig werdende Zulage darf nur insofern beziehungsweise insoweit gewährt werden, als von der Oberschulbehörde die Voraussetzungen zum Vorrücken im Gehalt (Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 § 2 Absatz 2) für gegeben anerkannt sind."

Dieser Wortlaut besagt nun nichts anderes, als daß der Stadtrat gegen den Widerspruch der Oberschulbehörde keine Zulage bewilligen darf. Dagegen ist der vom Großherzoglichen Oberschulrat behauptete Satz, der den Gegenstand der Differenz zwischen Oberschulrat und Stadtverwaltung gebildet hat, daß nämlich umgekehrt der Stadtrat eine Zulage nur mit Zustimmung des Oberschulrats verweigern dürfte, mit keiner Silbe darin enthalten. Wenn das Großherzogliche Ministerium es als „zweifelhaft" bezeichnet, ob die Vorenthaltung einer fälligen Zulage einem einzelnen Lehrer gegenüber zulässig sei, so steht dem die doch unzweifelhafte Bestimmung des § 102 des Elementarunterrichtsgesetzes entgegen, welche für diese Frage den Anstellungsvertrag beziehungsweise das Ortsstatut für maßgebend erklärt. Damit ist ausgesprochen, daß im Dienstvertrag oder Ortsstatut Bestimmung über die Widerruflichkeit der Zulage dem einzelnen Lehrer gegenüber getroffen wird. Denn dazu, daß die Gehaltsordnung im ganzen geändert oder aufgehoben werden kann, bedürfte es doch keiner besonderen Gesetzesbestimmung, da es selbstverständlich ist, daß eine ortsstatutarische Bestimmung abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Nun erklärt das Großherzogliche Ministerium, es stehe dem Hauptlehrer, der sich durch Versagung einer Zulage beschwert fühle, das Recht zu, die Entscheidung des Oberschulrats anzurufen. Dagegen wird insofern nichts einzuwenden sein, als dem Oberschulrat zweifellos das Recht zusteht, auf eine solche Beschwerde seine Anschauung darüber kundzugeben, ob er die Vorenthaltung der Zulage für begründet hält. Dagegen kann die Stadtverwaltung nicht gezwungen werden, sich dieser Entscheidung zu unterwerfen. Andererseits wird aber

auch der Stadtrat zu einer so scharfen Maßnahme, wie es die Vorenthaltung einer Gehaltszulage an einen Hauptlehrer ist, kaum greifen wollen, wenn nicht so schwere Verfehlungen vorliegen, daß auch der Oberschulrat jene Maßnahme zu billigen in der Lage ist.

Hiernach bleibt also die Streitfrage in gewissem Sinne auch nach dem neuen Wortlaut offen; sie dürfte aber kaum jemals praktische Bedeutung erlangen. Sollte dies aber wider Erwarten eintreten, so müßte dann die Streitfrage durch die zuständigen Stellen zum Austrag gebracht werden.

4. Bei der Redaktion des § 12 ist insofern ein Versehen unterlaufen, als der Schulgeldsatz für die vierte Klasse der Knabenvorschule mit 10 ℳ weggeblieben ist Dieser Satz muß aber aufrecht erhalten bleiben, da nach wie vor die Knaben, welche im September aus der Vorschule in die Mittelschule übertreten. der vierten Klasse nur vom 23. April bis 11. September angehören.

Siegrist.

Bürgerausschußzustimmung am 29. Juli 1907.

Public Service Administration ... 12/13.

Karlsruhe, den 22. Juli 1907.

Das Haus Kaiser-Straße 143 betreffend.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird unter Zurückziehung des Antrags vom 13. Juni d. J. hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

daß für die bauliche Instandsetzung des Hauses Kaiser-Straße Nr. 143 17700 ℳ aus Wirtschaftsmitteln aufgewendet werden, nämlich:

4700 ℳ für das Erdgeschoß,
1500 „ für das zweite Stockwerk,
8600 „ für das dritte Stockwerk,
2900 „ für den Dachstock.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Lacher.

12 000
3 600
2 000
17 600 = 5,86

21 000
3600
2000
26 600 = 7,4

139

Bürgerausschusszustimmung am 11. Oktober 1907.

~~Bürgerausschusszustimmung am~~
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums d. J.
vom 26. Okt. 1907 No. 51367.

Karlsruhe, den 19. Juli 1907.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,
daß zum Zwecke anderweiter Regelung der Müllagerung mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von höchstens 25 000 ℳ.
a. das zurzeit bei dem Kehrichthügel an der Schlachthofstraße befindliche Wohn- und Remisengebäude auf den neuen Bauhof des Tiefbauamts an der Kriegstraße,
b. das ebendort befindliche Stallgebäude auf den Bauhof des Tiefbauamts an der Bannwald-Allee verlegt werde.

14/15.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Hertrich.

Begründung.

Über die Karlsruher Müllfrage hat Stadtbaurat Schück bereits im Jahre 1903 ein Gutachten ausgearbeitet, das im März 1903 den Mitgliedern des Bürgerausschusses zuging. Darin wurde der Nachweis erbracht, daß weder durch Abgabe des Hausmülls an eine private Müllverwertungsgesellschaft noch durch Errichtung einer Müllverbrennungsanstalt bei dem heutigen Stand der Technik eine billigere Art der Müllbeseitigung sich finden läßt als die noch heute hier geübte Müllagerung.

Im März 1905 erhielten die Herren Stadtverordneten eine Darstellung des Stadtbaurats Helck, der die Müllverbrennungsfrage nochmals in heiztechnischer Hinsicht einer eingehenden Untersuchung unterzog und eine Rentabilitätsberechnung für eine Karlsruher Müllverbrennungsanstalt im Anschluß an die städtische Straßenbahnzentrale oder an das städtische Elektrizitätswerk aufstellte. Diese Abhandlung ließ jedoch die Ausführung einer solchen Anstalt aus finanziellen Erwägungen nicht ratsam erscheinen, zumal für Schlacken und Asche des verbrannten Mülls, die etwa 40 Prozent des Volumens des frischen Mülls ausmachen, doch noch ein Abladeplatz vorzusehen gewesen wäre.

Hiernach wurde der Transport des Mülls durch Wagen mit elektrisch betriebenen Lokomotiven auf Straßenbahngleisen in die Albmulde bei der Appenmühle und seine Lagerung daselbst in Aussicht genommen. Das im Jahre 1906 vom städtischen Tiefbauamt ausgearbeitete Detailprojekt berechnete an Baukosten (Geländeerwerb, Gleise, Fahrzeuge, Depotanlagen) 573 500 ℳ. und an jährlichen Betriebskosten bei Einführung des elektrischen Betriebs 74 565 ℳ. bei einer Bevölkerungszahl von 112 000 Einwohnern und 93 945 ℳ. bei 160 000 Einwohnern.

An die Ausführung dieses Projekts konnte aber nicht gedacht werden, bevor die Verlegung der Bahnlinien nach Neureut und Maxau sowie die dadurch bedingte Änderung der Straßenzüge insbesondere der Vogesen- und Daxlander-Straße durchgeführt war.

Inzwischen wurde aber die Stadtverwaltung zu einer rascheren Lösung der Müllbeseitigungsfrage dadurch gedrängt, daß die neue Linie der strategischen Bahn Mannheim—Rüschwoog den bisherigen Müllhügel beim Gaswerk durchschneiden wird, so daß eine weitere Benützung jenes Platzes zur Mülllagerung nicht mehr möglich ist, vielmehr hierfür schon mit Beginn des nächsten Jahres in anderer Weise gesorgt werden muß Unter diesen Umständen hat das Tiefbauamt dem Stadtrat anderweite Vorschläge über die Behandlung des Mülls unterbreitet, welche vom Ortsgesundheitsrat und danach auch vom Stadtrat angenommen wurden.

Wie sich des Näheren aus den nachstehenden Berichten des Tiefbauamts ergibt, soll danach das Müll künftighin an zwei Plätzen gelagert werden, die zumteil erst durch die Eingemeindung von Beiertheim in das Eigentum der Stadtgemeinde übergingen und bis auf geringe Flächen heute dieser gehören. Einmal soll das Müll zur Auffüllung der Niederung auf beiden Seiten der Alb von der Ziegel-Straße bis zum östlichen Ende der Bannwald-Allee dienen (vergleiche Plan I). Da das Müll sich infolge natürlichen Zersetzungsprozesses binnen weniger Jahre zu einer vorzüglichen Gartenerde umwandelt, ist durch seine Lagerung in der Albniederung die beste Grundlage für die öffentlichen Anlagen geschaffen, die in Verbindung mit der Albkorrektion später dort zur Ausführung kommen sollen.

Der zweite Platz liegt südlich vom Rangierbahnhof (vergleiche Plan II). Die dort liegenden über 25 ha großen Bruchwiesen wurden zur Gewinnung von Eis für die Industrie und Herstellung einer Eisfläche zum Schlittschuhlauf in Aussicht genommen, da die bisher zu gleichen Zwecken verwandten Wiesen zwischen Wiesen-Straße und Rangierbahnhof (sogenanntes Tivoli) in das künftige Bahngebiet fallen Es sind vier Wässerbecken vorgesehen. Zur Herstellung des Kerns der diese begrenzenden Dämme soll nun Müll aus dem östlichen Stadtgebiet aufgeschüttet werden. Während diese Lagerfläche bei solcher Verwendung etwa drei Jahre ausreichen wird, dürfte die Albniederung zu ihrer Auffüllung mit Müll insbesondere bei Anlegung von Hügeln gegen 30 Jahre beanspruchen.

Die durch diese Lösung erwachsenden Kosten sind im Vergleich mit den bei Durchführung der früheren Projekte entstehenden soviel geringer, daß dieser Vorschlag, der die Beseitigung des Mülls auf lange Zeit hinaus sichert, ohne die Betriebskosten wesentlich zu erhöhen, nur zur Annahme empfohlen werden kann.

Zunächst wäre hiernach das jetzige Mülldepot zu verlegen, und zwar soll die Aufseherwohnung mit Wagenmagazin und Abort in den künftigen Bauhof des Tiefbauamts auf den Lohfeldäckern kommen, wo das Personal zum Dienst antritt, während das Stallgebäude auf dem städtischen Bauhof im Bannwald aufgestellt werden soll. Mit den erforderlichen Neuherstellungen wird diese Transferierung 18 000 ℳ. + 7 000 ℳ. = 25 000 ℳ. kosten.

Außerdem werden freilich bei Ausführung des jetzt vorliegenden Projekts noch circa 37 000 ℳ. für die auch ohnedies in Aussicht genommene Albkorrektion erforderlich, über welche besondere Vorlage erstattet werden wird.

Auch wird die Abtragung des seit 1889 in Betrieb befindlichen Müllhügels, soweit dieselbe nicht von der Eisenbahnverwaltung vorgenommen wird, voraussichtlich erhebliche Kosten verursachen, die sich nach der Berechnung des Tiefbauamts auf 106 400 ℳ. belaufen.

Endlich werden noch Mittel erforderlich werden zum Ankauf der noch nicht im städtischen Eigentum befindlichen Geländeflächen (im Plan I rot schraffiert), deren die Stadt nach dem Projekt bedarf. Der Aufwand für diese Erwerbungen, die nötigenfalls im Expropriationsweg erfolgen müßten, dürfte jedoch die Summe von 45 000 ℳ. kaum übersteigen. Davon wird übrigens mit den Straßenherstellungskosten der Albufer-Straße ein Teil wieder ersetzt werden. Auch über die Anlage der Eiswiesen wird noch eine besondere Vorlage erstattet werden, sobald die Detailprojekte fertiggestellt sind.

Siegrist. Dr. Hertrich.

Anlage.

Berichte

des

Tiefbauamts der Residenzstadt Karlsruhe

vom 13. Mai 1907 Nr. 1593 und vom 17. Juni 1907 Nr. 3669,

Müllbeseitigung betreffend.

I.

Derzeitige Müllablagerung

Zurzeit findet die Mülllagerung im Osten der Stadt statt und zwar in den tiefgelegenen Wiesen, welche südlich der Durlacher Landstraße zwischen dieser und dem Bahngelände liegen. Diese Wiesen sind von Großherzoglichem Domänenärar und Großherzoglichem Bahnärar an die Stadtgemeinde abgetreten (Erlasse Großherzoglicher Forst- und Domänendirektion vom 26 April 1905 Nr. 10619 und Großherzoglicher Generaldirektion der Staatseisenbahnen vom 22. August 1905 Nr. 79658 D, sowie vom 11. Dezember 1905 Nr. 114860 D), wenn auch über die Erwerbskosten noch keine Vereinbarung getroffen ist, da diese Frage nach Wunsch der Staatsbehörden mit der Bestimmung des Geländewerts der zu Bahnzwecken erforderlichen städtischen Parzellen geregelt werden soll. Die abgetretenen Flächen haben einen Inhalt von circa 81250 qm (66250 qm diejenige Großherzoglichen Domänenärars, 15000 qm die des Großherzoglichen Bahnärars) und sollen später als Meßplatz Verwendung finden, wenn die durch die Bahnverlegung bedingten Neuanlagen von Straßen und Baubezirken die Verlegung der Messe benötigen. Um diesem Zweck dienen zu können, sind die Wiesen bis zur Höhe der Durlacher Landstraße aufzufüllen.

Abtragung des Müllhügels.

Hierzu soll die Masse des Müllhügels hinter dem Gaswerk II dienen, soweit sie nicht zu den Bahnneubauten Verwendung findet, da die der Stadt verbleibenden Restflächen des Hügels teils zur Erweiterung des Gaswerks, zumteil zur Schaffung eines Materialdepots des Tiefbauamts erforderlich werden (Bericht des Tiefbauamts vom 14. Oktober 1905 Nr. 4801/5198).

Man kann die Frage aufwerfen, warum diese Anschüttung erfolgte, da sie nun wieder zu beseitigen ist. Darauf läßt sich anführen, daß bei der Wahl des Platzes im Jahr 1888 die derzeit zur Ausführung gelangenden Bahnänderungen, die umfangreiche Gaswerkserweiterung und die durch diese Bauten bedingte Verlegung des neben dem Gaswerk gelegenen städtischen Steindepots nicht vorausgesehen werden konnte, daß ferner bis vor kurzer Zeit ein anderer als besagter Platz für die Mülllagerung in Karlsruhe überhaupt nicht verfügbar war. In der Druckvorlage an den Bürgerausschuß vom 16. November 1888 ist gesagt, daß fragliches Gelände nach eingehender Beratung des Stadtrats als das geeignetste für die Mülllagerung bestimmt wurde, daß das Depot derart angelegt werde, daß sich eine etwaige Vergrößerung der Gaswerksfiliale noch bewerkstelligen lasse; sodann daß der Platz den Vorzug habe, daß in absehbarer Zeit in der Nähe desselben nicht gebaut werde, er deshalb niemanden belästige.

Der 18 m hohe Müllhügel hat einen Kubikinhalt von 192000 cbm.

Der durch Großherzogliches Bahnärar vorzunehmende Abhub des Hügels zur Durchführung der neuen Bahnlinie richtet sich nach der Tragfähigkeit dieser Anschüttung und läßt sich derzeit nicht genau feststellen. Besitzt der Müllkörper genügende Festigkeit für die Bahndammherstellung, so hat die Stadtverwaltung etwa 133000 cbm Restmasse des Hügels zu beseitigen. Erscheint die Tragfähigkeit des Mülls nicht genügend, so hat die Stadt die Masse von 83000 cbm zu entfernen und auf die Platzfläche zu verbringen.

Die Masse des Einschnitts, der durch Großherzogliche Bahnverwaltung ausgehoben wird, findet nicht — wie ursprünglich geplant war — in der künftigen Meßplatzfläche Platz, sondern sie wird als Kern in hohen Bahndammanschüttungen verwendet.

Auf eine Anfrage an die Großherzogliche Baubehörde, ob diese nicht geneigt sei, das gesamte Müllhügelmaterial zu Bahnbauzwecken zu benützen, erwiderte diese unterm 6. Mai 1907, daß Großherzogliche Generaldirektion der Staatsbahnen es ablehnen müsse, dieses Material, soweit es nicht zu Bahnzwecken abgetragen werden müsse, für die Bahndämme zu verwenden.

Kosten der Beseitigung des Müllhügels.

Der Abhub und Transport der von Karlsruhe zu beseitigenden Müllmasse kostet pro Kubikmeter etwa 80 ₰, somit insgesamt 66 400 bis 106 400 ℳ. Der Quadratmeter des aufzufüllenden Wiesengeländes wird hierdurch belastet mit 0,80 bis 1,30 ℳ.

Termin der Einstellung der derzeitigen Müllagerung.

Um den Termin bestimmen zu können, bis zu welchem die Müllabfuhr aus der Stadt nach dem künftigen Meßplatz einzustellen ist, muß der für die Stadt ungünstigste — wahrscheinlichste — der beiden oben angeführten Fälle berücksichtigt werden, das ist eine durch die Stadt vorzunehmende Verbringung von 133000 cbm des Müllhügels nach der Platzfläche.

Zur vollständigen Auffüllung der ganzen Meßplatzfläche bis zur Höhe der Durlacher Landstraße sind nach unserer Aufnahme im Herbst 1906 noch 160 000 cbm Auffüllungsmasse erforderlich. Nach Abzug der zu verwendenden Müllmasse von 133000 cbm blieben somit noch beizuführen 27 000 cbm.

Erwägt man, daß derzeit jährlich — ohne den sich der Berechnung entziehenden Bauschutt — circa 40 000 cbm Müll aus der Stadt abgefahren werden, und das frische Müll sich nach seiner Verwesung, das ist in etwa drei Jahren auf etwa das halbe Volumen mindert, so ergibt sich, daß die Müllabfuhr von der Stadt nach jenen Wiesen mit Ende 1907 eingestellt werden muß, wenn vermieden werden soll, daß später mit großen Kosten das auf dem Platz zu viel gelagerte Material wieder zu entfernen ist.

Projekt einer Änderung der Müllbeseitigung.

Die künftige Gestaltung der Müllabfuhr wurde wiederholt durch das Tiefbauamt und das Maschinenbauamt eingehend behandelt und liegen hierüber gedruckte Berichte von 1903, 14. März 1905 und 1906*) vor. Es wurde vorgeschlagen, das Müll in der Albmulde bei der Appenmühle zu deponieren und behufs Ersparung an Abfuhrkosten diese Abfuhr mit der elektrischen Bahn zu bewerkstelligen, da ein solches Verfahren, wenn auch teuerer als die derzeitige Abfuhr mit Pferdegespannen, immer noch erheblich billiger wird, als das Verbrennen des Mülls, wenn auch letztere Methode zweifellos in hygienischer Beziehung die ideale Lösung der Müllbeseitigungsfrage ist. Nach den Berechnungen auf Seite 10 des Berichts des Tiefbauamts von 1906 bedingt die vorgeschlagene Lösung für Geländeerwerb, Beschaffung von Wagen und Geräten, Baukosten von Gleisen und Depotanlagen einen einmaligen Aufwand von circa 580 000 ℳ.

Derzeitige Unausführbarkeit dieses Projekts.

Diese Lösung ist jedoch in den nächsten Jahren nicht durchführbar, da die Gemeinde Grünwinkel es ablehnt, an die Stadtgemeinde Karlsruhe die hierzu benötigten umfangreichen Geländeflächen zu verkaufen, ferner, weil sich die elektrische Bahn von der Rheinstraße nach dem künftigen Depot bei der Appenmühle nicht vor Durchführung der projektierten Straßenüberführungen über die Bahn in jener Strecke herstellen läßt, da mit diesen umfangreiche Änderungen der bestehenden Ortsstraßen verbunden sind. Die Müllbahn müßte bei sofortiger Anlage sonach voraussichtlich zum großen Teil später wieder entfernt und neuverlegt werden.

Andere Lösung der Abfuhrfrage.

Die Eingemeindung von Beiertheim am 1. Januar 1907 gestattet jedoch noch eine andere Lösung, das ist die bisherige Art der Müllbeseitigung auf eine längere Reihe von Jahren im Südwesten des Stadtgebiets, sowie ferner im Süden der Stadt, welche geringere Kosten verursacht als die Abfuhr nach der Albmulde bei der Appenmühle (Seite 36 des Druckberichts des Tiefbauamts von 1903).

Müllagerplatz nördlich der Alb.

Längs der Alb liegen nämlich größere Flächen Beiertheimer (jetzt Karlsruher) Gemeindegut. Diese tiefgelegenen Flächen sind zu öffentlichen Anlagen vorgesehen und in den mit Bezirksratbeschluß vom 26. Dezember 1901 genehmigten Bausluchtenplänen als solche festgelegt. Zwischen Alb und Baugebiet ist eine Straße, die Albufer-Straße, vorgesehen, welche die öffentliche Anlage auf der nördlichen Seite begrenzt. Durch Stadtratsbeschluß vom 30. Oktober 1906 ist bereits verfügt, daß diese Straße allmählich mit Bauschutt (nicht organische Stoffe) aufgefüllt wird, um auf diese Weise teuere Auffüllungskosten der Straße zu sparen. Die tiefliegenden Flächen der künftigen Anlagen zwischen Straße und Alb, die der Überbauung vollständig entzogen sind (rot angelegte Flächen im Plan I), ließen sich nun zweckmäßig mit Müll auffüllen, wodurch die billigste Beseitigung desselben ermöglicht, die Anlageflächen unentgeltlich auf ihre künftige Höhe verbracht

*) Vergleiche die stadträtliche Begründung

würden, und die Auffüllung außerdem aus bestem Humus bestände, welcher das Wachstum der Pflanzen außerordentlich günstig beeinflußte. Die Wiederverpachtung der Flächen in bisheriger Weise ließe sich — falls bis nach Auffüllung derselben die projektierte öffentliche Anlage noch nicht zur Erstellung käme — jedenfalls vorteilhafter bewirken, als derzeit (durch die Verpachtung der Fläche wird ein jährlicher Erlös von circa 300 ℳ erzielt).

Müllagerplätze im Bannwalde.

In gleicher Weise lassen sich verschiedene tiefgelegene Teile des Bannwaldes behandeln (im Plan I rot angelegt), die gleichfalls öffentliche Anlagen sind. Hier kommt in Betracht, daß sich Bäume in den Auffüllungsflächen befinden. Soweit die Auffüllung nur etwa 1 m beträgt, schadet dieselbe starken Stämmen nicht und sind in solchen Fällen deshalb besondere Sicherheitsmaßnahmen nicht erforderlich; an den wenigen Stellen, welche höhere Auffüllung erhalten, dürften nur die vereinzelt hier stehenden starken Stämme beseitigt werden, die übrigen nicht wertvollen Stämmchen wären zu belassen; sterben sie allmählich ab, so ist nur der geringe Wert des in der Anschüttung steckenden Teils des Stammes abzüglich der Fällungskosten verloren; es wird aber zweifellos auch mancher Baum in der Anschüttung weiter gedeihen. Der Wald bleibt jedenfalls besser gewahrt, als bei Entfernen aller in der Anschüttung steckenden Bäume. Daß für absterbende Bäume in der fruchtbaren Auffüllung sofort Ersatz angepflanzt wird, ist selbstredend. Bäume, die in Zufahrten zu den Müllagerplätzen fallen, sind naturgemäß zu beseitigen.

Sanitäre und ästhetische Gesichtspunkte.

Die Anschüttung ist derart auszuführen, daß immer tunlichst kleine Flächen aufgefüllt werden, und — sobald die Schüttung die richtige Höhe erreicht hat — sofort mit Straßenkehricht, Sand, Erde in einer Höhe von mindestens 15 cm bedeckt wird. Macht sich im Sommer schlechter Geruch bemerkbar, so sind die Auffüllmassen mit Kalkmilch zu besprengen. Auch sind die angefüllten Flächen, sobald dies angeht, anzupflanzen.

Sollten gegen diese Auffüllungsmethode städtischer Anlagen Einwendungen erfolgen, dahingehend, daß eine solche Anschüttung sich aus gesundheitlichen oder ästhetischen Gründen nicht empfehle, so dürfte zur Widerlegung solcher auf die Zuschrift des Tiefbauamts Leipzig vom 24. November 1906 auf eine diesbezügliche Anfrage unsererseits verwiesen werden.

Dieselbe lautet:

„Auf Ihr geehrtes Schreiben teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß hier der Straßenkehricht auf besonderen Plätzen gelagert wird, und von dort gegen Bezahlung von den umwohnenden Landwirten abgefahren wird.

Auf unseren Schuttabladeplätzen wird Hausmüll ꝛc. in Verbindung mit Asche — circa 70 % der ganzen Masse — abgeladen.

Von den letztgenannten Plätzen sind drei in Betrieb:

1. An der Probstheidaer Straße, circa 35 000 qm groß, durchschnittliche Höhe der Schüttung 7 m. Auf diesem Platze wird das Völkerschlachtendenkmal erbaut. Die ganze Fundamentgrube des Baues wird mit dem angegebenen Material ausgefüllt.
2. Der Schuttabladeplatz in Lindenau an der Friesen-Straße hinter dem Sportplatz, circa 46 000 qm groß. Hier werden frühere Lehmlachen circa 2 m hoch aufgefüllt. Das Areal wird nach Überzug mit einer Schicht Straßenkehricht mit Gras angesät und zu Sportspielplätzen verwendet.
3. Der Schuttabladeplatz an der Dübner Chaussee, circa 9 000 qm groß. Ein tiefliegendes Feldgrundstück wird bis auf circa 2 m aufgeschüttet und dann entweder wieder als Feld benützt oder zu Gartenanlagen verwendet.

Zu Schuttabladeplätzen dürfen hier nur Plätze benützt werden, welche von der Bebauung ausgeschlossen sind. Durch die starke Beimengung von Asche erhalten die Aufschüttungen eine große Festigkeit, außerdem wird das betreffende Areal durch Aufsaugung von Feuchtigkeit durch die Asche ganz trocken gelegt.

Der natürliche Verbrennungsprozeß bewirkt, daß nach drei bis vier Jahren die Müllaufschüttung sich in einen zu Holzanpflanzungen oder Gartenanlagen geeigneten, sehr düngerreichen Boden umwandelt.

Der sogenannte Rosentalberg, welcher eben durch Aufschüttung in der obengenannten Weise entstanden ist, circa 12 500 qm groß, bei einer Höhe von circa 20 m, erbringt mit seinen üppig gedeihenden Anpflanzungen hierfür den besten Beweis.

Von der Königlichen Kreishauptmannschaft sind gegen die Anlagen der Plätze keine Bedenken erhoben worden.

Druckvorschriften und Gutachten über diese Angelegenheit sind nicht vorhanden.

Der Rat der Stadt Leipzig.

Tiefbauamt.

gez. Franze."

Wären trotzdem noch etwaige diesbezügliche Befürchtungen vorhanden, so ließen sich diese am einfachsten durch Besichtigung der Leipziger Anlagen, welche auf Müllanschüttungen hergestellt wurden und noch werden, widerlegen.

Menge des in der Albniederung zu lagernden Mülls.

Aus Plan I ist ersichtlich, daß in besagter Fläche die nachverzeichneten Müllmassen gelagert werden können bei der Annahme, daß das aufzufüllende, an der Albufer-Straße und Bannwald-Allee angrenzende Gelände in der Höhe dieser Straßen gelegt und durchschnittlich 1 % Neigung nach der Alb erhält.

Selbstredend erfolgt die Auffüllung in der Weise, daß eine wellige Oberfläche, entsprechend den von der Gartendirektion auszusteckenden Profilen, gebildet wird.

Die Fläche nördlich der Alb und östlich der York-Straße gestattet eine Auffüllung von 140 000 cbm.
die Fläche nördlich der Alb und westlich der York-Straße eine solche von . . . . . 44 000 „
die Bannwaldfläche östlich der York-Straße gestattet eine Auffüllung von . . . . . 24 000 „
die Bannwaldfläche westlich der York-Straße eine solche von . . . . . 54 000 „

zusammen . . 262 000 cbm.

Zu erwerbende Geländefläche.

Wird diesem Projekt der Müllablagerung Folge gegeben, so sind folgende Geländeerwerbungen nötig:

a. Zur Durchführung der Albufer Straßenanschüttung sind 58 Teilparzellen in den Gewannen „Steinfurth" und „Kolbenäcker" — wenn erforderlich auf dem Zwangsweg — zu erwerben mit einem Gesamtinhalt von 7 330 qm. Die Aufwendungen für diese Flächen kommen zumteil wieder beim Anbauen an die Albufer-Straße ortsstatutarisch zum Rückersatz. Der übrige Teil dieser Straße liegt ausschließlich in städtischem Gelände.

b. Des weiteren sind sieben Wiesenparzellen nördlich der Alb, die „Würthwiesen", zu erwerben eventuell zu exproprieren, die vollständig von den vorgesehenen öffentlichen Anlagen eingeschlossen sind, später Teile derselben bilden sollen. Dieselben haben derzeit einen Inhalt von 5 196 qm.

c. Südlich der Alb, im Bannwaldgelände, liegen noch vier Grundstücke im Gewann „Spitzwiesen", deren Erwerb durch die Stadt sich empfiehlt, da diese alsdann Eigentümerin der Fläche zwischen Bannwald-Allee und Alb wird und in der Lage ist, fragliches Gelände zweckmäßig zu verwerten, während derzeit eine Ausnützung des schmalen Streifens zwischen der Straße und den Privatgrundstücken nicht möglich ist. Die Flächen haben insgesamt einen Inhalt von 4 334 qm.

Albkorrektion.

Mit dieser Lösung, der Durchführung von Anlagen beiderseits der Alb, muß die Korrektion der Alb Hand in Hand gehen, da der derzeitige Zustandderselben an vier Stellen des Anschüttungsgebiets derart verwahrlost und verwildert ist, daß durch die Erosion der Alb ständig Wiesen- und Ackergelände zum Absturz in den Fluß gebracht werden. Zumteil lagern sich dann diese Erd- und Sandmassen unterhalb der Gemarkung Karlsruhe in Gemarkung Grünwinkel ab und erschweren und verteuern hier die Albreinigung. Großherzogliches Bezirksamt hat deshalb schon seit einer Reihe von Jahren der Stadtgemeinde die Beseitigung dieses Mißstandes zur Auflage gemacht. Die Kosten für diese Arbeiten bilden keinen Teil der Müllbeseitigung, wenn die Bauten auch im Zusammenhang mit der Müllagerung zu erfolgen haben. Sie sind — wie bereits erwähnt — zugleich mit der Anschüttung des angrenzenden Geländes vorzunehmen, also auf mehrere Jahre zu verteilen. Ohne diese Korrektion wären die nun herzustellenden Anlagen ebenso wie derzeit die landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Flächen der Zerstörung durch die Albströmung ausgesetzt.

Die Korrektionskosten der fünf Albstellen betragen:

Westlichste Stelle	Länge	250 m	— 6 700 ℳ
Stelle bei der York-Straße . .	„	300 „	— 10 000 „
Stelle oberhalb der York-Straße	„	240 „	— 7 000 „
Östlichste Stelle	„	360 „	— 13 300 „
zusammen Länge . .		1 150 m	— 37 000 ℳ

Müllagerung im Südosten der Stadt und Menge des hier unterzubringenden Mülls.

Durch die neuen Bahnanlagen werden die bisherigen Eiswiesen südlich der Wiesen-Straße beseitigt und entspricht es einem dringenden Bedürfnis der Stadt, solche Flächen, die sowohl Industrie- als Sportzwecken dienen, zu beschaffen. Diesem Bedürfnis kann durch Eindämmung der städtischen Fauten- und Langenbruchwiesen südlich des Rangierbahnhofs entsprochen werden (Plan II). Das Wasser für die Überschwemmung liefert der Floßgraben aus der Alb. Die Eindämmung dieser 25 ha großen Flächen bedingt eine Dammlänge von 4,1 km und eine Anschüttungsmasse von 33 400 cbm.

Dauer der Lagerung.

Unter der bereits erwähnten Annahme, daß pro Jahr etwa 40000 cbm frisches Müll = 20 000 cbm verwestes Müll zur Lagerung gelangen, daß ferner, solange zwei Müllagerplätze — der eine im Südosten, der andere im Westen der Stadt — zu bedienen sind, das Müll aus der Osthälfte des Stadtgebiets in die Bruchwiesen, dasjenige der Westhälfte an die Alb verbracht wird, sind unter Berücksichtigung zunehmender Bevölkerung drei Jahre zur Dammanschüttung in den Bruchwiesen notwendig und 13 Jahre zur Auffüllung der öffentlichen Anlagen längs der Alb.

Verlegung des Depots.

Mit der Änderung der Müllagerung sind auch Transferierungen und Neuherstellungen von verschiedenen Bauten verbunden. Im derzeitigen Depot befindet sich ein kleines Haus mit Wohnung von zwei Zimmern und Küche für den Aufseher, einem Bureau, einer Stube mit Wärmofen für die Speisen, einen Brauselimonaderaum für das Personal und dem Abort; ferner ein an das Haus anstoßender Wagenschuppen mit Magazin für die Kehrichtgerätschaften (Besen 2c.), ein freistehendes Stallgebäude, in dem die Pferde des Abfuhrunternehmers über Mittag eingestellt werden und ein freistehender Abort.

Diese Bauten sind an ihren derzeitigen Stellen nicht mehr zu verwenden, da dieser Platz, soweit er nicht Bahnzwecken zu dienen hat, zur Erweiterung des Gaswerks erforderlich wird. Eine Versetzung derselben in das künftige Ablagerungsgebiet in die Nähe des „Kühlen Krug" oder in den Bruchwiesen ist nicht zweckmäßig, da dann der Arbeitsbeginn an jene Stellen zu verlegen wäre, und das Verbringen der Pferde am frühen Morgen von der Oststadt dorthin zum Abholen der alsdann in der Stadt benötigten leeren Müllwagen außerordentlich zeitraubend, das ist teuer wäre. Es empfiehlt sich deshalb, das derzeitige Depot bei Durchführung der projektierten Müllagerung zu trennen in der Weise, daß die Aufstellung der Aufseherwohnung mit Wagenmagazin und Abort in den künftigen Bauhof des Tiefbauamts in den Lohfeldäckern, für welchen die Ausführung der Einfriedigung in diesjährigem Voranschlag vorgesehen ist, erfolgt.

Beginn der Arbeitszeit für die Müllablagerung in der Frühe und Schluß derselben am Abend findet künftig in diesem Bauhof statt, was auch insofern zweckmäßig erscheint, als die meisten Leute des Abfuhrpersonals im Osten der Stadt wohnen.

Die Arbeit selbst — die Müllabholung — kann von hier ohne Zeitverlust, bedingt durch längere Wege zwischen Depot und Arbeitsstelle, erfolgen. Die leeren Wagen müssen allerdings abends am Schluß der Arbeitszeit nach der Stadt in das Depot verbracht werden, da die Leute aber doch auch wieder in die Stadt und die Pferde gleichfalls in die Oststadt müssen, so ist der Umweg, der dadurch entsteht, daß die Wagen noch ins Depot zu bringen sind, nicht erheblich.

Da das Personal der Straßenreinigung künftig bei Arbeitsbeginn gleichfalls hier antreten kann (bisher geschieht dies in der Nähe, im Depot im alten Friedhof bei der Ostend-Straße), so ist auch die Möglichkeit gegeben, notwendige — durch Krankheit und sonstige Vorkommnisse häufig bedingte — Vermehrungen des Abfuhrpersonals durch Zuzug von Leuten der Straßenreinigung, leicht vornehmen zu können. Bei Verlegung des Arbeitsbeginns in das West- und Südgebiet (die Auffüllungsflächen) wäre dies nicht angängig. Ein weiterer Vorteil dieser Lösung liegt darin, daß bei künftiger Verwendung eines Teils des Bauhofs für den Betrieb der Straßenreinigung die jetzt herzustellenden Räume, das sind Bureaus, Arbeitszimmer, Baderaum und Abort, auch jener Erweiterung dienen; auch ist es dann zweckmäßig, wenn ein Aufseher mit Wohnung bereits vorhanden ist, der den ganzen Bauhof zu überwachen hätte.

Die Kosten der baulichen Änderungen betragen:

Abbrechen der Baulichkeiten und Wiederaufstellen derselben im Bauhof nebst Erneuerung schadhafter Teile	11 000 M.
Herstellen eines Kellers unter der Aufseherwohnung	3 000 „
Abortherstellung	1 000 „
Gas- und Wasserleitung	2 000 „
Entwässerung	1 000 „
zusammen	18 000 M.

Verlegung des Stallgebäudes.

Bei der Abladestelle im Westen ist nur der Stall für die Einstellung der Pferde über mittag herzustellen und dieser kann in dem städtischen Bauhof im Bannwald Platz finden. Da sich dort bereits ein Zimmer für die Arbeiter befindet, so wäre in demselben nur der Apparat zu verbringen, der im derzeitigen Depot den Arbeitern zum Wärmen der Speisen dient, damit Leute, welche über mittag nicht nach Hause gehen, nicht nur gute Unterkunft finden, sondern sich auch ihre Speisen wärmen können.

Die Kosten für diese Transferierung samt der hierbei erforderlichen Nebenarbeiten belaufen sich auf 7000 ℳ.

Die Mittagspause im Südgebiet — den Bruchwiesen — bedingt nicht die Herstellung eines Stalles, da die Pferde von da in die Stallungen im Bahnhofbezirk verbracht werden können und die Wagen sich während dieser Zeit an einem Platze in nicht erheblicher Entfernung von diesen Stallungen deponieren lassen. (Wiesen-Straße ꝛc.)

Mehrkosten des künftigen Betriebs.

Die Grenze der beiden (östlichen und westlichen) Abfuhrbezirke der Altstadt, aus welchen Montag, Mittwoch, Freitag, sowie Dienstag, Donnerstag, Samstag das Müll bisher entfernt und nach dem Lagerplatz im Osten der Stadt verbracht wird, liegt in der Ritter- und Ettlinger-Straße. Das Mühlburger Müll, welches Dienstag, Donnerstag und Samstag abgeholt wird, kommt derzeit in der Albniederung zur Lagerung.

Solange die Anschüttung der Dämme in den Bruchwiesen währt, also innerhalb drei Jahren, bleibt diese Abfuhreinteilung; Montag, Mittwoch und Freitag findet die Abfuhr nach Südosten, Dienstag, Donnerstag und Samstag dagegen nach Südwesten statt. Wird aber das Müll ausschließlich nach den Lagerplätzen bei der Alb verbracht, so ist das Gesamtgebiet der Stadt zweckmäßig in einen nördlichen und südlichen Teil zu zerlegen. Die Grenze zwischen diesen Teilen wird etwa durch die Sofien-Straße, Westend-Straße, westliche Kaiser-Straße, Erbprinzen-Straße, Markgrafen-Straße, Waldhorn-Straße, östliche Krieg-Straße gebildet. Wegen der größeren Entfernung des künftigen Müllplatzes im Westen der Stadt vom Schwerpunkt derselben ist bei Berücksichtigung des derzeitigen Umfangs der Müllabfuhr künftig ein weiterer Wagen mit Bedienung nötig, entsprechend einem jährlichen Mehraufwand von rund 5000 ℳ.

Die Baukommission ist mit obigen Anträgen einverstanden.

gez. Schück.

II.

In unserem Berichte vom 13. Mai Nr. 1593 ist gesagt, daß die Anschüttung des für öffentliche Anlagen vorgesehenen Geländes nördlich der Alb und östlich der York-Straße bei der Annahme, daß die Auffüllung von der Höhe der Albufer-Straße etwa 1 % Neigung nach der Alb enthält, etwa 140000 cbm verwestes Müll erfordere.

Nun haben wir diese Fragen eingehend bearbeitet, und es ergab sich hierbei, daß bei der Breite der Fläche sich Hügel auf derselben bilden lassen und zwar bei Berücksichtigung guter Auffahrten im Interesse einer leichten Müllbeifuhr und -Lagerung mit Höhen bis zu 22,5 m über Albufer-Straße (28 m über Albsohle). Der derzeitige Müllhügel im Osten der Stadt ist 18 m hoch, der Lauterberg bis zur Plattform des Reservoirs 37 m, und ergibt sich hiernach, daß obengenannte Anschüttungshöhe für Karlsruher Verhältnisse schon recht erheblich ist und die Hügel nach hübscher Bepflanzung wohl eine Zierde der Stadt bilden werden. Zu den vorgesehenen 140000 cbm lassen sich bei Ausführung der Hügel weitere 504000 cbm verwestes Müll in fraglicher Fläche lagern.

Die vorgesehene Zeitdauer für die Müllagerung in der Albniedrigung und den Bruchwiesen, welche in obengenanntem Bericht auf 13 Jahre geschätzt ist, verlängert sich hiernach um weitere 14 Jahre, sie wird sich ungefähr bis zum Jahr 1935 erstrecken; dabei finden circa 1600000 cbm frisches Müll (= 800000 cbm verwestes Müll) Verwendung.

gez. Schück.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Oktober 1907.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. des Innern
vom 26. Okt. 1907. No. 5193.

Vorl. Nr. 16.

Karlsruhe, den 2. September 1907.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

1. das Straßenbahngleis der Krieg-Straße zwischen Schiller- und York-Straße mit einem Aufwand von 14200 ℳ in besseren Stand gesetzt,
2. auf der gleichen Strecke mit einem Aufwand von 30900 ℳ ein zweites Gleis (auf der nördlichen Fahrbahn) erstellt,
3. die Oberleitung mit einem Aufwand von 3100 ℳ in der durch die Gleisverdoppelung bedingten Weise umgeändert,
4. die beiden Fahrbahnen der erwähnten Straßenstrecke mit einem Aufwand von 192300 ℳ mit Granit gepflastert,
5. die unter Ziffer 2 und 4 bezeichneten Summen aus Anlehensmitteln bestritten, die unter Ziffer 1 und 3 bezeichneten dem Erneuerungsfond entnommen werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Begründung.

Nach der Einrichtung der durchgehenden Straßenbahnlinie Hauptbahnhof—Kühler Krug hat sich deren Frequenz so entwickelt, daß mit der Notwendigkeit einer Verdichtung des Betriebs auf dieser Strecke in nicht zu ferner Zeit gerechnet werden muß. Dies ist aber nur bei zweigleisigem Ausbau wenigstens der Teilstrecke in der Krieg-Straße möglich. Der Stadtrat hat daher schon am 22. Dezember v. J. das Straßenbahnamt mit Ausarbeitung eines Projekts und Kostenanschlags hierfür beauftragt.

Da aber auch der Fuhrwerksverkehr jener Straßenstrecke ein sehr reger ist, war schon seit längerer Zeit die Pflasterung ihrer beiden Fahrbahnen vorgesehen. Es empfiehlt sich

selbstverständlich, beide Arbeiten miteinander zu verbinden und bei dieser Gelegenheit auch das bestehende Gleis einer gründlichen Instandsetzung zu unterziehen. Es werden daher gleichzeitig mit den Mitteln für die Verbesserung der Straßenbahn die Kosten der Pflasterung angefordert. Durch die Pflasterung der Straße tritt eine Ersparnis von jährlich 3606 ℳ. ein, da die Unterhaltung der Schotterdecke bisher jährlich 20574 ℳ kostete, während die Unterhaltung und Reinigung der gepflasterten Straße einschließlich Verzinsung und Tilgung des Anlehenskapitals jährlich nur 16968 ℳ. kosten wird.

Ein Plan über die künftige Gestaltung der Bahnanlage ist angeschlossen.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Oktober 1907.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. d. Innern vom 26. Okt. 1907 No. 57200.

Karlsruhe, den 19. August 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß folgende Beträge, die nach rechtskräftigem Schiedsspruch vom 18. Dezember 1905 und 7. Juni 1907 an die Firma August Klönne in Dortmund als Unternehmerin der Erdarbeiten zur Erstellung des Lauterbergs von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu zahlen sind, verausgabt werden

a. aus Anlehensmitteln für noch nicht vergütete Arbeiten	11317	ℳ 05	₰
b. aus laufenden Mitteln 4 Prozent Zins aus jener Summe vom 1. Januar 1902 bis 29. Juni 1906 das sind	2034	„ 54	„
sowie anteilige Kosten zweier schiedsgerichtlicher Verfahren mit	1562	„ 37	„
Summe . .	14913	ℳ 96	₰

Der Stadtrat:
Siegrist.

Begründung.

Durch Vertrag vom 3. Mai 1889 wurde dem Bauunternehmer August Klönne und dessen später aus dem Vertrag ausgeschiedenen Bruder die Herstellung eines Hochreservoirs für die städtische Wasserleitung — die Erbauung des Lauterbergs — übertragen. Die Arbeiten wurden mit mehr als zweijähriger Verspätung erst im Jahre 1893 von dem Unternehmer vollendet, im gleichen Jahr wurden noch die geleisteten Erdarbeiten vermessen und die an Klönne zu zahlende Summe berechnet. Die Abrechnung der städtischen Bauverwaltung wurde aber von dem Unternehmer nie anerkannt; es ergaben sich Differenzen namentlich bezüglich der Berechnung und Vergütung der Anschüttung in der höchsten Zone des Lauterbergs, ferner bezüglich der Entschädigung für stattgefundene Rutschungen während des Baues, für die Klönne die Stadt haftbar machen wollte, und endlich wegen Mehrleistungen verschiedener Art. Hierbei trat der Unternehmer auch unter Hinweis auf angeblich bei der Bauausführung erlittene Verluste mit dem Wunsche hervor, die Stadt möge ihn durch eine entsprechende Zulage zu ihren vertraglichen Leistungen entschädigen. Die Korrespondenz hierüber endigte im Jahre 1896 — ohne Einigung. Am 11. Februar 1898 richtete der Unternehmer

Klönne ein erneutes Schreiben an den Stadtrat, in dem er eine Nachbewilligung von 61 300 ℳ begehrte. — Da eine Einigung über diese Nachforderung nicht erzielt werden konnte, wurde gemäß den Bestimmungen des Vertrags vom 3. Mai 1889 ein Schiedsgericht eingesetzt. Klönne ernannte als Schiedsrichter den Geheimen Rat und Professor Barkhausen in Hannover, die Stadt den Oberbaurat Professor Engesser hier. Die Schiedsrichter vermochten sich aber in Verhandlungen, die sich über vier Jahre hinzogen, nicht zu einigen, weshalb 1902, ebenfalls entsprechend den vertraglichen Abmachungen, vom Landgericht Karlsruhe ein Obmann des Schiedsgerichts in der Person des Oberlandesgerichtsrats von Woldeck bestellt wurde. Dieser legte aber anläßlich seiner Versetzung nach Mannheim im Februar 1905, ohne daß die Sache erledigt war, sein Amt nieder und erst unter der Leitung des dann ernannten Obmannes, des Landgerichtspräsidenten Zehnter in Offenburg, kam am 18. Dezember 1905 ein Schiedsspruch zu stande. Durch diesen wurde die Stadtgemeinde verurteilt, an Klönne den Betrag von 11 317 ℳ 05 ₰ zu bezahlen und ein Fünftel der Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu tragen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar. In ihrer Begründung ist ausgeführt: Die Mehrforderung in Höhe von 1 400 ℳ für den Ausfall, den Klönne dadurch erlitten haben will, daß in der höchsten Zone des Berges — in der die Entlohnung für die Anschüttung eine sehr hohe war — weniger Material als vereinbart, angeführt wurde, sei unbegründet Ebenso sei unhaltbar der Anspruch auf eine Entschädigung von 6 800 ℳ, der sich darauf stützt, daß die Böschung des Berges zu steil vorgeschrieben war, und daß das Aushubmaterial, das zur Anschüttung verwendet wurde, unerwartet schlecht war, weshalb Rutschungen eintraten. Dagegen sei ein Teil der für Mehrförderung von Erde gemachten Mehrforderung von 53 100 ℳ begründet. Es seien mehr, als vertragsmäßig vereinbart und vergütet, gefördert worden rund 22 000 cbm, von denen an Klönne für 13 635 cbm eine nachträgliche Vergütung zu zahlen sei. Für die Anschüttung dieser Erdmasse seien nicht die vertragsmäßig festgelegten, sondern angemessene Sätze zu zahlen. Es handle sich um Arbeiten, die nach dem Vertrag gar nicht vorgesehen, die aber von Klönne gemacht und von der Stadt übernommen wurden, namentlich um die Anschüttung für eine von Klönne verwendete Seilrampe, die nachträglich zum Berg gezogen wurde. Für diese Mehrförderung sei außer der bereits nach den Sätzen des Vertrags gezahlten Summe noch nach dem Antrag Klönnes pro Kubikmeter 83 ₰ zuzuzahlen, so daß diesem noch 13635×83 ₰ $= 11317$ ℳ 05 ₰ zuzusprechen seien. Die Kosten wurden nach dem Verhältnis der zugesprochenen Summe zu dem abgewiesenen Betrag verteilt und demgemäß der Stadtgemeinde ein Fünftel und dem Kläger Klönne vier Fünftel auferlegt

Nach Beendigung dieses schiedsgerichtlichen Verfahrens verlangte Klönne aus der Urteilssumme 5 Prozent und später 6 Prozent Zins vom 1. Juli 1893 bis 31. Dezember 1899 sowie 4 Prozent Zins für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 29. Juni 1906, dem Tag der Zahlung der Hauptsumme. Die Stadtverwaltung lehnte diesen Anspruch ab, da Kläger früher nie Zinsen verlangt hatte und der ganze Anspruch durch den Schiedsspruch erledigt schien.

Auch über die Höhe der von Klönne nach dem Schiedsspruch vom 18. Dezember 1905 anzusetzenden Kosten, von denen die Stadt ein Fünftel zu tragen hatte, entstand ein neuer Streit. Die Stadtverwaltung hielt nur die Gebühren *eines* Anwalts für ersatzmäßig, nicht aber solche für die weiteren vom Kläger zugezogenen Anwälte und widersprach außerdem der Aufnahme verschiedener Beträge für Reisen und Zeitversäumnisse des Klägers sowie seiner technischen und kaufmännischen Angestellten zwecks Information und Teilnahme bei Zeugeneinvernahmen anläßlich des schiedsgerichtlichen Verfahrens. Von den auf 2 980 ℳ berechneten Kosten des Klägers hielt die Stadtverwaltung hiernach nur 932 ℳ 20 ₰ für gerechtfertigt und ersetzte ihm hiervon ein Fünftel mit 186 ℳ 44 ₰.

Da eine Einigung über beide neuen Streitpunkte nicht zu stande kam, mußte die Entscheidung des Schiedsgerichts nochmals angerufen werden, das seinen zweiten Spruch unterm 7. Juli 1907 fällte.

Hiernach hat die Stadtgemeinde noch 4 Prozent Zins aus 11 317 ℳ 50 ₰ für die Zeit vom 1. Januar 1902 bis 29. Juni 1906 das heißt für 4 Jahre und 178 Tage, somit 2034 ℳ 54 ₰ zu zahlen, da nach der Begründung dieses Urteils die Stadt seit Erhebung der schiedsgerichtlichen Klage im Verzug gewesen, andererseits aber der von der Stadt fürsorglich erhobene Einwand der Verjährung zu berücksichtigen sei. Mit der weitergehenden Zinsforderung wurde der Kläger abgewiesen.

Außerdem wurden durch den zweiten Schiedsspruch die von der Stadtgemeinde dem Kläger nach dem ersten Schiedsspruch zu ersetzenden Kosten auf weitere 344 ℳ 77 ₰ zu den bereits entrichteten 186 ℳ 44 ₰ festgesetzt, indem das Schiedsgericht die Auslagen der Angestellten des Klägers und die Gebühren für einen weiteren Anwalt bei der eigenartigen Sachlage für ersatzmäßig hielt. Mit der weitergehenden Forderung für die Gebühren eines dritten Anwalts wurde der Kläger abgewiesen.

Die Kosten dieses zweiten Schiedsspruchs wurden so verteilt, daß auf den Kläger zwei Drittel und auf die Stadtgemeinde ein Drittel der Kosten des Verfahrens entfielen, während die Kosten der Parteien gegeneinander aufgehoben wurden.

Besondere Anforderung beim Bürgerausschuß ist erforderlich, da die durch die Beschlüsse vom 30. November 1896 beziehungsweise 29. März 1897 für Anlage des Hochreservoirbaues auf dem Lauterberg bewilligten Kredite völlig erschöpft sind.

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Oktober 1907.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 7. Nov. 1907 No. 71818.

Karlsruhe, den 22. August 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die nachstehenden Ortsstatute über den Ersatz von Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten beziehungsweise von Kanalkosten erlassen werden.

Der Stadtrat:
Föhrenbach.

Lacher.

I. Auf Grund des Artikel 20 des Ortsstraßengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1896 wird gemäß §§ 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung von Ortsstraßen u. s. w betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten

erlassen:

§ 1.

Die Herstellung und Unterhaltung der Klauprecht-Straße zwischen Boeckh- und Brauer-Straße geschieht durch die Stadtgemeinde.

Für die Kosten, welche der Stadtkasse durch die Herstellung dieser Straßenstrecke und durch deren Unterhaltung während der ersten fünf Jahre erwachsen, ist von den Angrenzern nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 11. April 1900, den Ersatz der Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten für die Blücher-Straße betreffend, Vergütung zu leisten.

Wenn das zur Straßenanlage erforderliche Gelände teilweise gegen Entschädigung erworben werden mußte, teilweise aber von Angrenzern ohne Entschädigung an die Stadt abgetreten wurde, wird das ohne Entschädigung abgetretene Gelände bei Berechnung der Kostenbeiträge zu einem Werte angeschlagen, welcher den für das andere Gelände bezahlten Entschädigungen entspricht.

Die hiernach sich ergebenden Wertanschläge werden auf die Kostenersatzbeträge aufgerechnet, welche auf die Fronten derjenigen Grundstücke entfallen, von denen die betreffenden Teile ohne Entschädigung abgetreten wurden.

§ 2.

Soweit mit einzelnen Angrenzern hinsichtlich der Beitragspflicht besondere Verträge abgeschlossen wurden oder künftighin abgeschlossen werden, behält es bei diesen Verträgen sein Bewenden

II. Auf Grund des Artikel 23 des Ortsstraßengesetzes wird gemäß §§ 2 ff. der oben citierten Verordnung für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz der Kanalkosten

erlassen:

§ 1.

Die Eigentümer der an der Klauprecht-Straße zwischen Boeckh- und Brauer-Straße zur Errichtung kommenden Häuser haben nach Maßgabe des Ortsstatuts über den Ersatz von Kanalkosten vom 31. August 1897 einen teilweisen Ersatz der auf ihre Grundstücke entfallenden Kosten der Kanalisation an die Stadtgemeinde zu leisten

§ 2.

Soweit mit einzelnen Angrenzern hinsichtlich der Beitragspflicht besondere Verträge abgeschlossen wurden oder künftighin abgeschlossen werden, behält es bei diesen Verträgen sein Bewenden.

Begründung.

Wie in der Bürgerausschußvorlage vom 2. Mai 1906 über die Herstellung der Klauprecht-Straße zwischen Boeckh- und Brauer-Straße ausgeführt ist, hat sich seiner Zeit der hauptsächlich an der Herstellung der Klauprecht-Straße interessierte Architekt L. Walther freiwillig erboten, die Straßen- und Kanalherstellungskosten für mehrere Anstößer, die sich zu einem Eingehen auf die bei Neuerrichtung einer Straße üblichen Bedingungen nicht bereit finden konnten, vorschüßlich zu bezahlen. Desgleichen hat Herr Walther die Geländeerwerbskosten, welche für zwei Parzellen der Grundstücke Lagerbuch Nr. 5947 und 5948 im Flächenmaße von 55 und 100 qm im Enteignungswege seitens der Stadtgemeinde entrichtet werden mußten, auf sich genommen. Dagegen hat sich die Stadtgemeinde verpflichtet, späterhin die betreffenden Straßenanlieger durch Erlassung von Ortsstatuten zum vollen Ersatze der Geländeerwerbs-, der Straßenherstellungs- und der Kanalausführungskosten heranzuziehen und ihm die auf Grund dieser Ortsstatuten eingehenden Beiträge als Ersatz seiner vorschüßlichen Leistungen zu überweisen.

Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, fällt die Erlassung der oben beantragten Ortsstatute notwendig.

Die Entwürfe sind ihrem Inhalte nach mit den für andere Straßen neuerdings erlassenen Ortsstatuten vollständig übereinstimmend.

Das Offenlegungsverfahren wurde vorschriftsmäßig durchgeführt.

Einwendungen sind nicht geltend gemacht worden.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Oktober 1907.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. d. Innern
vom 26. Okt. 1907 No. 51197.

Karlsruhe, den 4. September 1907.

Plan siehe Plansammlung Seite 17.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die Werfthalle II am städtischen Rheinhafen mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 75 000 ℳ erweitert werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Begründung.

Zur Bewältigung des steigenden Hafenverkehrs haben sich die bestehenden beiden Werfthallen als unzulänglich erwiesen.

Der Güterverkehr im Karlsruher Rheinhafen hat betragen

im Jahre	1904	bei 297	Schiffahrtstagen	499 022	Tonnen,
„ „	1905	„ 298	„	626 721	„ ,
„ „ bis Ende August	1907	„ 180	„	ca. 475 000	„ ,

während im Jahre 1906, wo wegen des langandauernden niedrigen Wasserstands die Schiffahrt nach Karlsruhe an 113 Tagen eingestellt und an weiteren 41 Tagen erschwert war, der Güterverkehr 514 895 Tonnen betragen hatte.

Nach den unten abgedruckten Ausführungen des städtischen Hafenamts ist die Herstellung neuer Räume zur Lagerung und Umladung von Gütern heute unbedingte Voraussetzung einer weiteren Steigerung des Verkehrs, da sich nur durch rasche Abfertigung der Schiffe eine Verbilligung der Frachten ermöglichen läßt. Bei den derzeitigen Lagerräumen konnte aber schon vielfach den auswärtigen Firmen der von ihnen gewünschte Platz nicht ganz oder wie z. B. für Zementlagerung gar nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

Es soll daher nach anliegendem Plan zunächst die Werfthalle II in westlicher Richtung gegen das Getreidelagerhaus um 48 m verlängert werden, so daß die Werfthalle II hierdurch einen Zuwachs von 1010 qm erhält, somit einen Flächeninhalt von 2300 qm umfaßt. Voraussichtlich wird aber auch die dadurch geschaffene Vermehrung der Lagerräume dem Bedürfnis nicht völlig genügen, sondern außerdem noch die Erstellung einer dritten Werfthalle auf der

westlichen Seite des Getreidelagerhauses erforderlich werden. Diese soll einen Keller und drei Stockwerke erhalten und wird bei der schwierigen Fundierung bedeutendere Kosten verursachen.

Bis heute sind jedoch nur die Detailpläne für die Verlängerung der Werfthalle II vom städtischen Hochbauamt fertiggestellt und liegen nebst Kostenvoranschlag beim Hochbauamt zur Einsichtnahme durch die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses auf. Hiernach berechnen sich die Gesamtkosten dieser Erweiterung auf 75 000 ℳ. Diese Kosten entsprechen den für diese Werfthalle seiner Zeit aufgewandten unter Zuschlag von 20 Prozent für Verteuerung der Materialien und Löhne. Nach der Bürgerausschußvorlage vom 23. Januar 1903 waren für die zweite Werfthalle 98 200 ℳ angefordert; tatsächlich verausgabt wurden 85 804 ℳ 29 ₰.

Im einzelnen wäre zu der geplanten Erweiterung der zweiten Werfthalle noch folgendes zu bemerken:

Der projektierte Anbau ist wie der bereits bestehende Teil als Riegelbau gedacht, nur der Giebel gegen die Wetterseite soll als 1½ Stein starke Backsteinmauer ausgeführt werden. Die Halle wird elektrisch beleuchtet, mit einer Decimalwage und den erforderlichen Einrichtungsgegenständen ausgerüstet. In der südwestlichen Ecke wird für den Aufseher ein Raum, der gleichzeitig als Werkzeugmagazin dient, eingebaut. Auf dem Dache der Halle soll noch eine Glocke zum Anzeigen des Beginns und des Schlusses der Arbeitszeit angebracht werden.

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Anlage.

Karlsruhe, den 3. September 1907.

Für den Umschlag und die Lagerung von Waren aller Art mit Ausnahme von Getreide, für welches ein besonderer Speicher vorhanden ist, stehen uns zurzeit zwei Werfthallen zur Verfügung.

Die Werfthalle I ist im Jahre 1901 in Betrieb genommen worden und enthält Lagerräume mit zusammen 4 020 qm Bodenfläche, während die im Jahre 1904 fertiggestellte Werfthalle II Lagerräume im Flächeninhalt von 1 250 qm besitzt.

Von diesen 5 270 qm Bodenfläche können circa 1 400 qm nicht benützt werden, weil sich auf denselben Betonpfeiler, Holzstützen und Waghäuschen befinden oder der betreffende Platz zur Aufstellung von Wagen, der Karren und Pritschenwagen und für die Aufzüge und Motoren benötigt wird beziehungsweise als Weg nach und von den Lagerabteilungen beziehungsweise Gütern freigelassen werden muß.

Es verbleibt somit noch ein nutzbarer Lagerraum von 3 870 qm Flächeninhalt.

Die in Schiffen ankommenden Güter müssen zumteil kurze Zeit in den Werfthallen niedergelegt werden und können erst abgehen, nachdem die zollamtliche Revision erfolgt, der Zoll bezahlt, die erforderlichen Eisenbahnwagen bereitgestellt oder die Fuhrwerke im Hafengebiet eingetroffen sind. Die per Eisenbahn oder Fuhrwerk ankommenden, rheinabwärts gehenden Waren müssen ebenfalls solange in den Werfthallen niedergelegt werden, bis das betreffende Schiff ladebereit ist.

Es ist unmöglich, die An- und Abfuhr der Waren derart vorzunehmen, daß eine vorübergehende Niederlegung derselben in den Hallen vermieden und direkte Verladung ab Schiff auf Bahn oder Fuhre und umgekehrt vorgenommen werden kann.

Zur vorübergehenden Niederlegung und eventuellen zollamtlichen Abfertigung der Umschlagsgüter, welche nicht eingelagert werden, verwenden wir zurzeit einen Raum von etwa 1 000 qm Flächeninhalt und für die per Eisenbahn ankommenden und abgehenden Stückgüter ist ein 50 qm großer Platz notwendig.

Mit Rücksicht auf die stetige Zunahme des Verkehrs hat die Großherzogliche Zolldirektion die Zuteilung von weiterem Abfertigungsraum verlangt und soll die Osthälfte des Erdgeschosses der Werfthalle I ab Frühjahr nächsten Jahres lediglich als Zollabfertigungsraum benützt werden, wodurch uns 180 qm Lagerplatz verloren gehen.

Die bisher für den Umschlag der zollfreien Güter verwendeten Räume sind gleichfalls zu klein.

Wir konnten schon im laufenden und vorigen Jahre die per Eisenbahn angekommenen, rheinabwärts zu befördernden Güter vielfach nicht in die Hallen aufnehmen und mußten die geladenen Eisenbahnwagen stehen lassen, bis direkte Einladung der Sendungen in die Schiffe erfolgen konnte, wodurch Wagenstandgelder erwachsen sind.

Die Lagerhalle der Firma L. J. Ettlinger und die Fabrik der Aktiengesellschaft für Metallindustrie vormals G. Richter werden in nächster Zeit in Betrieb genommen und ist dann eine bedeutende Zunahme des Eisenbahnstückgutverkehrs zu erwarten, wofür gleichfalls weiterer Raum bereit gestellt werden muß.

Nach obigen Ausführungen stehen uns somit zurzeit für Lagergüter Räume mit 2 820 qm Flächeninhalt zur Verfügung, von welchen 905 qm vermietet sind.

Auf den unvermieteten 1 915 qm lagerten am 1. dieses Monats 25 940 Güterstücke im Gewichte von 1 866 229 kg — pro qm 975 kg.

Die Lagerräume sind vollständig belegt, und müssen wir, falls in nächster Zeit nicht größere Mengen der eingelagerten Waren zum Versand kommen oder die Schiffahrt bis Karlsruhe nicht eingestellt wird, die Schiffahrtsgesellschaften ꝛc. verständigen, daß bis auf weiteres keine Lagergüter mehr angenommen werden können. Dies würde sicher eine nachteilige Wirkung auf die Entwicklung des Hafenunternehmens ausüben.

Aus obigem geht zur Genüge hervor, daß die Beschaffung weiterer Lager- und Umschlagsräume durch alsbaldige Verlängerung der Werfthalle II um 48 m ein dringendes Bedürfnis ist.

Städtisches Hafenamt.

gez. Sebold.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Oktober 1907.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums d. J.
vom 26. Okt. 1907 No. 5196.

Karlsruhe, den 12. September 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,
daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 30 000 ℳ.
am städtischen Rheinhafen ein weiterer Halbportalkran aufgestellt werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Die Stadt besitzt bis jetzt am Rheinhafen neun Krane, von denen sechs in den Jahren 1901/1902, zwei im Jahre 1904 und einer im laufenden Jahre zufolge der Bewilligung des Bürgerausschusses vom 8. Mai 1906 aufgestellt wurde. Schon im vorigen Jahre hat das städtische Maschinenbauamt die Aufstellung noch zweier Kranen, eines Halbportal- und eines Roll- oder Schwimmkrans angeregt. Das Hafenamt will indessen vorerst versuchen, mit einem weiteren Halbportalkran auszukommen. Zum Nachweis des Bedürfnisses hiezu führt es in seinem Bericht vom 5. September Nr. 1750 folgendes aus:

> Die Oberrheinische Dampfbaggerei ist im laufenden Jahre dazu übergegangen, die von ihr gebaggerten Kiesmengen mit dem städtischen Schwimmkranen ausladen zu lassen und will dies auch künftig tun. Früher hat die Firma den Kies mit dem ihr gehörigen, auf einem Schiff befindlichen Elevator vom Schiff auf den Lagerplatz geworfen. Außerdem hat die Firma Kiefer & Streiber drei weitere Plätze gemietet und auf denselben eine Schwemmsteinfabrik und ein Kohlenlager errichtet. Die auf diesen Plätzen einzulagernden Bimssand- und Kohlenmengen müssen ebenfalls mit dem Schwimmkranen gehoben werden, weil sich vor diesen Plätzen keine feststehenden Kranen befinden.
>
> Mit dem Schwimmkranen haben wir im Jahre 1907 für die Oberrheinische Dampfbaggerei rund 34 000 t Rheinkies ausgeladen; dieser Kran war fast ausschließlich mit der Hebung dieser Kiesmengen und der Kohlen und des Bimssandes der Firma Kiefer & Streiber beschäftigt und konnte nur an neun Tagen zum Umschlag anderer Güter verwendet werden.
>
> Wir waren deshalb genötigt, an vielen Tagen Überschichten einzulegen, was teuer ist und eine Überanstrengung des Personals verursacht und deshalb tunlichst vermieden werden sollte.

Da somit der Schwimmkran künftig zum Umschlag von Stückgütern, für welchen er bis Anfang dieses Jahres hauptsächlich verwendet worden ist, nicht oder nur wenig benützt werden kann, sollte ein weiterer Halbportalkran von 2500 kg Tragfähigkeit beschafft und auf der Kaimauer vor dem Getreidespeicher aufgestellt werden.

Für Stückgüter besitzen wir alsdann nur so viele Kranen, als uns bereits früher zur Verfügung standen.

Mit einem Halbportalkran geht die Aus- und Einladung der Güter rascher vor sich als mit einem Schwimmkran; wir werden daher nach Aufstellung des beantragten Krans voraussichtlich im Stande sein, die Schiffe rascher abzufertigen und die Überschichten zu beschränken.

Seit Anfang 1905 sind nur zwei weitere Krane, von welchen einer der Stadt und einer der Rheinischen Kohlenhandel- und Rhedereigesellschaft gehört, im Hafengebiet aufgestellt worden. Der letztgenannte Kran wird jedoch erst 1908 in Betrieb genommen werden.

Wie aus untenstehenden Angaben hervorgeht, sind pro Arbeitstag im Jahre 1904 2045 t und 1907 3209 t Güter hier umgeschlagen worden. Dies beweist gleichfalls zur Genüge, daß eine Vermehrung der Hebezeuge erforderlich ist.

Jahr	Schiffahrts-Tage.	Arbeits-Tage.	Gesamtgüterverkehr.	Es entfallen auf einen Arbeitstag t.
1904	297	244	499 022	2 045
1907 . . . . bis Ende August	181	148	475 000	3 209

Die Kosten des neuen Krans von 2500 kg Tragkraft einschließlich der Ausrüstungsgegenstände und Reserveteile belaufen sich nach der Berechnung des städtischen Maschinenbauamtes auf 30 000 ℳ.

Von dem unterm 9. Februar 1903 bewilligten Kredit für die maschinellen Einrichtungen des Rheinhafens sind noch verfügbar 36 945 ℳ 84 ₰. Hieraus könnten also auch noch die Kosten des zehnten Krans bestritten werden. Es empfiehlt sich aber aus praktischen Rücksichten die Eröffnung eines besonderen Kredits für diese Anschaffung.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Oktober 1907.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums d. J.
vom 26. Okt. 1907 No. 51195.

Karlsruhe, den 5. September 1907.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß das Leitungsnetz des städtischen Elektrizitätswerks auf Stadtgebiete, die mit elektrischer Leitung derzeit noch nicht versehen sind, jeweils dann ausgedehnt wird, wenn nach Lage der Verhältnisse eine jährliche Einnahme für Stromabgabe in Höhe von wenigstens 8,5 Prozent der Herstellungskosten der Neuanlage zu erwarten ist;
2. daß für die nach Ziffer 1 erforderlich werdende Ausdehnung des Leitungsnetzes sowie für Neuanschaffung von Elektrizitätszählern Anlehensmittel bis zum Betrage von 350 000 ℳ aufgewendet werden.

Der Stadtrat:
Siegrist. Weiler.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat unterm 22. Juli 1904 einem gleichlautenden Antrag des Stadtrats vom 1. Juni 1904, für Kabelnetzerweiterungen bis zu 300 000 ℳ Anlehensmittel aufzuwenden, die Genehmigung erteilt. Diese Summe ist jetzt schon aufgebraucht infolge der erfreulichen Zunahme der Verbraucher von elektrischem Strom, die sich aus nachstehenden Zahlen ergibt:

Am Jahresschlusse 1901 betrug der Stand der Hoch- und Niederspannungsanschlüsse 8 + 521, am Jahresschlusse 1902 8 + 609, die Zunahme der Niederspannungsanschlüsse also 16,89 Prozent. Am Jahresschlusse 1903 waren 10 + 660 (25 Prozent und 8,37 Prozent mehr), am Jahresschlusse 1904 10 + 714 (+ 8,18 Prozent Niederspannungsanschlüsse mehr), am Schlusse des Jahres 1905 10 + 801 = 12,18 Prozent Niederspannungsanschlüsse mehr und endlich am Jahresschlusse 1906 14 + 897 Anschlüsse vorhanden, so daß sich für das letzte Jahr eine Steigerung der Hochspannungsanschlüsse um 40 Prozent und der Niederspannungsanschlüsse um 11,98 Prozent ergibt. Diese Entwickelung hielt auch im laufenden Jahre an; es betrug nämlich im ersten Halbjahr 1906 die Zahl der neu auszuführenden Hoch- und Niederspannungsanschlüsse zusammen 45, im ersten Halbjahr 1907 55. Die Zahl der Anmeldungen war im ersten Halbjahr 1906 34, im ersten Halbjahr 1907 56; sie ist also um 70 Prozent im ersten Halbjahr 1907 gestiegen.

Bei der Anforderung im Jahre 1904 war die Erweiterung des Netzes in den in den Anlagen A Ziffer 1 und B Ziffer 1 aufgeführten Gebietsteilen beabsichtigt. Dem Bürgerausschuß ist hiervon allerdings keine nähere Mitteilung gemacht worden, da der Stadtrat es seiner Zeit für zweckmäßig hielt, einen Blankokredit zu erwirken. Die Ausführung konnte sich jedoch nicht vollständig im Rahmen der zu jener Zeit vorgesehenen Erweiterungen bewegen, weil, wie aus dem angeführten Verzeichnis ersichtlich ist, eine Anzahl von Kabelnetzerweiterungen nötig wurden, für die damals die Verwendung der genehmigten Mittel nicht beabsichtigt war, während anderseits die damals vorgesehenen Kabelnetzerweiterungen in den in Anlage B Ziffer 1 bezeichneten Straßen beziehungsweise Anwesen bis jetzt nicht ausgeführt wurden, weil das Bedürfnis dazu tatsächlich nicht eingetreten ist. Es steht jedoch zu erwarten, daß dieses Verhältnis sich in der nächsten Zeit ändern wird; soweit dies der Fall, sollen die bisher nicht ausgeführten Netzerweiterungen auf diesen Strecken aus dem hiermit nachgesuchten Kredit bestritten werden. Sie erfordern 89 940 ℳ. Alsdann sind in Anlage B Ziffer 2 139 800 ℳ für neu in Aussicht genommene Erweiterungen vorgesehen. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß es nicht möglich ist, von vornherein alle in Betracht kommenden Einzelerweiterungen aufzuführen, weshalb für unvorhergesehene Erweiterungen nebst Hausanschlußmaterial wiederum ein, wenn auch gegenüber der Vorlage 1904 bedeutend ermäßigter Blankokredit von 70 260 ℳ angefordert wird.

Schließlich sind in dem Kredit von 350 000 ℳ noch 50 000 ℳ für Anschaffung von Zählern enthalten. Obwohl schon im Jahre 1904 die Kosten für die Zähler auf Anlehensmittel übernommen wurden, hielten wir es doch nochmals für rätlich, uns mit der Frage zu befassen, ob es sich mit den Grundsätzen einer geordneten Gemeindewirtschaft vertrage, für das Zählermaterial, welches in etwa zehn Jahren wertlos ist, Anlehensmittel zu verwenden. Die Bejahung dieser Frage ist dadurch ermöglicht, daß in den letzten Jahren für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadtgemeinde ein Erneuerungsfonds errichtet wurde, welchem jährlich die Summen zugeführt werden sollen, die erforderlich sind, um die aus den Anlehensbeständen beschafften Vermögensobjekte bei deren vorzeitiger Abnützung zu ersetzen. Dieses Verfahren soll beibehalten werden. Es läßt sich daher die Verwendung von Anlehensmitteln für Anschaffung von Zählern heute mehr als früher rechtfertigen.

Im übrigen wird die Bewilligung des beantragten Kredits die Gemeindewirtschaft nicht belasten, da den aufgewendeten Kosten sofort eine höhere gewinnbringende Rente gegenübersteht. Wie schon in der Bürgerausschußvorlage vom 1. Juni 1904 erwähnt, ist bei den Elektrizitätswerken, die nicht voll ausgenützt sind, die Vermehrung des Absatzes durch Erweiterung des Leitungsnetzes erwünscht, weil sie keinerlei Vergrößerung der zentralen Einrichtungen und keine nennenswerte Vermehrung der Verwaltungskosten im Gefolge hat und den Mehreinnahmen daher im wesentlichen nur die Mehrausgaben für Kohlen, Schmieröl und die Beträge zur Verzinsung und Tilgung des auf die Netzerweiterung verwendeten Anlagekapitals gegenüberstehen. Nach den Betriebsberichten des städtischen elektrischen Werks betrug denn auch der Betriebsüberschuß im Jahre 1901 0,93 Prozent, 1902 2,31 Prozent, 1903 4,69 Prozent, 1904 5,20 Prozent, 1905 5,74 Prozent und 1906 7,23 Prozent des jeweiligen Anlagekapitals des Werkes. Der Aufwand für Verzinsung und Abschreibung des Bauaufwandes ist hierbei den Betriebsausgaben nicht beigeschlagen. Derselbe kann auf etwa 7,5 Prozent berechnet werden. Das Elektrizitätswerk bringt daher heute nahezu seine Selbstkosten ein. In Hinkunft dürfte das Werk Reinerträge abwerfen, falls die günstige Entwicklung wie bisher fortschreitet. Hierzu sind aber die vorgesehenen Erweiterungen unerläßlich.

Siegrist.

Anlage A
zum Antrag an den Bürgerausschuß.

A. Verwendungen aus dem Kredit 1904/1907.

1. Kabelnetzerweiterungen, für welche die Mittel vorgesehen waren:

	Anlagekapital in ℳ
Weber-Straße von Moltke-Straße bis Maximilian-Straße	2 228
Moltke-Straße von Stabel- bis Moltke-Straße 41	2 059
Markgrafen-Straße von Kronen- bis Kleine Spital-Straße	1 518
Kleine Spital-Straße	1 776
Waldhorn-Straße von Zähringer-Straße bis Nr. 47	2 198
Durlacher-Straße von Kronen-Straße bis Nr. 101	632
Lessing-Straße von Krieg-Straße bis Nr. 47	747
Krieg-Straße von Lessing-Straße bis Nr. 113	1 558
Gottesauer-Straße von Lachner-Straße bis Nr. 10	490
Lachner-Straße von Nr. 6 bis Gottesauer-Straße	960
Hoff-Straße von Nr. 7 bis Stabel-Straße	681
Eisenlohr-Straße von Nr. 25 bis 39	1 735
Krieg-Straße von Nr. 91 bis 95	438
Karl-Straße von Nr. 42 bis 44	325
Durlacher Allee von Nr. 30 bis Rudolf-Straße 24	2 833
Durlacher Allee von Station 46 (Lachner-Straße) nach Station Schlachthof und Straßenbahndepot	11 598
Vorholz-Straße von Karl-Straße bis Nr. 21	1 293
Schiller-Straße von Nr. 10 bis 18	530
Kaiser-Allee von Station 41 (Hertz-Straße) bis Philipp-Straße	33 006
Kronen-Straße von Nr. 9 bis 17	736
Von Ecke Eisenlohr-Krieg-Straße nach Körner-Straße 62	702
Krieg-Straße Nr. 113 bis 152	4 304
Schiller-Straße von Göthe-Straße bis Sofien-Straße	1 366
Vorholz-Hirsch-Straße von Vorholz-Straße 21 bis Nr. 48 und von Ecke Hirsch-Vorholz-Straße nach Hirsch-Straße 103	3 519
Moltke-Straße von Nr. 41 bis 51	1 503
Beethoven-Straße von Moltke-Straße bis Nr. 3	1 066
Lamm-Straße von Zirkel bis Ministerium	153
Waldhorn-Straße von Nr. 11 bis 15	1 512
Beiertheimer Allee von Südend-Straße bis Nr. 30	1 006
Hilda-Promenade von Koch-Straße 1 bis Hilda-Promenade 4	407
Zähringer-Straße von Nr. 50 bis 58	743
Kaiser-Allee von Nr. 30 bis 32	117
Übertrag . .	83 739

	Anlagekapital in ℳ
Übertrag . .	83 739
Bach-Straße von Richard Wagner-Straße bis Nr. 13	785
Blücher-Straße von Kaiser-Allee bis Nr. 20 (N.)	1 221
Blücher-Straße von York-Straße nach dem Krankenhaus (H.)	5 167
Krieg-Straße von Bunsen-Straße bis Nr. 165	923
Wendt-Maxaubahn-Straße von Bach-Straße bis Richard Wagner-Straße	3 121
Eisenlohr-Straße von Nr. 24 bis 28	395
Durlacher Allee von Rudolf- bis Melanchthon-Straße	790
Oststadt (Teilabrechnung)	7 907
Mühlburg, Rhein-Straße von Philipp- bis Hardt-Straße und von Ecke Rhein-Hardt-Straße bis Hardt-Straße Nr. 16	25 000
Zusammen . .	129 048

2. Kabelnetzerweiterungen, deren Herstellung zunächst nicht beabsichtigt war:

	Anlagekapital in ℳ
Maximilian-Straße von Nr. 10 bis Weber-Straße	830
Luisen-Straße von Nr. 69 a bis Nr. 91	3 215
Waldhorn-Straße von Nr. 29 bis Kaiser-Straße	1 000
Degenfeld-Straße von Durlacher Allee bis Nr. 11	1 816
Durlacher Allee von Lachner-Straße bis Nr. 34	2 427
Hochspannungsstation Tiergarten	2 152
Hayden-Platz von Weber-Straße bis Nr. 1	1 330
Lessing-Straße von Krieg-Straße bis Nr 39	1 065
Schützen-Straße von Marien-Straße bis Nr. 45	685
Luisen-Straße von Wilhelm-Straße bis Nr. 2	920
Blumen-Straße von Herren-Straße bis Nr. 8 beziehungsweise 17	650
Humbold-Straße von Straßenbahndepot bis Nr. 27	3 500
Sofien-Straße von Grenz-Straße bis Nr. 81	1 080
Leopold-Platz von Leopold-Straße bis Nr. 7 c	430
Meß-Platz von Südend-Straße	2 380
Lessing-Straße von Sofien-Straße bis Nr. 56	1 185
Morgen-Straße von Luisen-Straße 91 bis Morgen-Straße 25	1 450
Stadtgartenseebeleuchtung von der Festhalle nach dem Bootshäuschen	1 270
Durlacher Allee von Nr. 20 bis Nr. 10	1 230
Straßenbeleuchtung Marktplatz	1 228
Straßenbeleuchtung Durlacher Tor	300
Straßenbeleuchtung Kaiser-Platz	1 535
Straßenbeleuchtung Ludwigs-Platz	475
Straßenbeleuchtung Werder-Platz	215
Straßenbeleuchtung Mendelsohn-Platz	205
Straßenbeleuchtung Karls-Tor, Krieg- und Ettlinger-Straße	81
Karl-Straße von Nr. 4 bis 8	480
Übertrag . .	33 134

	Anlagekapital in ℳ
Übertrag . .	33 134
Sofien-Straße von Schiller-Straße bis Nr. 129	2 500
Leopold-Straße von Sofien-Straße bis Nr. 20	1 150
Douglas-Straße von Kaiser-Straße bis Nr. 24	985
Gerwig-Straße von Humbold-Straße bis Nr. 29	2 255
Schwanen-Straße von Markgrafen-Straße bis Nr. 13	690
Von Ecke Wörth-Moltke-Straße durch die Eggensteiner Land-Straße nach dem Schützenhaus	12 515
Stein-Straße von Nr. 25 bis 23	240
Veilchen-Straße von Gerwig-Straße bis Nr. 23	1 145
Durlacher Allee von Schlachthof nach Nr. 65	918
Luisen-Straße von Nr. 69 a bis Marien-Straße	1 880
Ständehaus-Straße von Friedrichs-Platz bis Katholische Kirche	530
Durlacher Allee von Nr. 8 bis Nr. 1	1 365
Putlitz-Straße von Ecke Roon-Hirsch-Straße durch Jolly-Straße nach Putlitz-Straße 11/17	2 415
Bach-Straße von Wendt-Straße bis Nr. 13	1 500
Scheffel-Göthe-Straße von Schiller- bis Scheffel-Straße 7	2 555
Durlacher Allee von Rudolf-Straße bis Lutherkirche	600
Oststadt, Ludwig Wilhelm-Straße von Rudolf- bis Georg Friedrich-Straße, Georg Friedrich-Straße von Karl Wilhelm-Straße bis Nr. 19, Karl Wilhelm-Straße Hochspannung von Durlacher Tor bis Park-Straße, Niederspannung von Bernhard-Straße 1 bis Nr. 14 und von Rintheimer-Straße bis Nr 28, Rintheimer-Straße von Georg Friedrich-Straße bis Nr. 10, Sternberg-Straße von Rintheimer-Straße bis Essenwein-Straße, Essenwein-Straße von Sternberg-Straße bis Veilchen-Straße, Veilchen-Straße von Essenwein-Straße bis Gerwig-Straße	*) 25 000
Kapellen-Straße von Mendelsohn-Platz bis Durlacher Tor	*) 11 000
Bach-Straße von Kaiser-Allee durch Philipp-Straße nach Bach-Straße 44 . . .	**) 2 125
Blumen-Straße von Herren- bis Ritter-Straße Ritter-Straße von Blumen-Straße bis Ministerium	*) 5 000
Karl Friedrich-Straße (Friedrichshof)	*) 1 000
Blumen-Straße von Nr. 17 bis 23	*) 950
York-Sofien-Straße von Kaiser-Allee bis Sofien-Straße 167	*) 5 500
Elektra, Hochspannung von Ecke Rhein-Hardt-Straße bis Siemens-Straße 1 . .	*) 23 000
Zusammen . .	139 952
Dazu A . .	129 048
Für Beschaffung von Zählern 25 000 ℳ + 6 000 ℳ =	31 000
Überhaupt . .	300 000

*) Noch nicht abgerechnet.
**) Noch nicht ausgeführt.

Anlage B
zum Antrag an den Bürgerausschuß.

B. Anforderungen für den Kredit 1907 ff.

1. Kabelnetzerweiterungen, deren Ausführung in dem Kredit 1904/1907 vorgesehen war, aber noch nicht erfolgt ist.

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung beziehungsweise Anschlüsse.	Geschätztes Anlagekapital in ℳ.
1	Mozart-Straße, Hilda-Promenade von Koch- bis Hoff-Straße, Moltke-Straße von Nr. 51 bis Blücher-Straße, Parallel-Straße zur Mozart-Straße, Parallel-Straße zur Moltke-Straße, Blücher-Straße von Maxaubahn-Straße bis Moltke-Straße, Maxaubahn-Straße von Blücher- bis Wendt-Straße, Dragoner-Straße	26 530
2	Schiller-Straße von der Katholischen Kirche bis Krieg-Straße, Krieg-Straße von Nr. 137 bis Schiller-Straße und von Hübsch- bis Weltzien-Straße, Weinbrenner-Straße von Schiller- bis Uhland-Straße, Bunsen-Straße von Nr. 17 bis Eisenlohr-Straße und von Weinbrenner- bis Krieg-Straße, Uhland-Straße von Weinbrenner-Straße bis Fournierfabrik, Eisenlohr-Straße von Nr. 30 bis Weltzien-Straße	20 000
3	Viktoria-Straße	2 600
4	Hirsch-Straße von Roon- bis Vorholz-Straße und von Nr. 103 bis Südend-Straße, Roon-Straße von Hirsch- bis Boeckh-Straße, Klauprecht-Straße von Nr. 1 bis Hirsch-Straße, Vorholz-Straße von Nr. 9 bis Beiertheimer Allee, Beiertheimer Allee von Nr. 30 bis Vorholz-Straße, Neue Straße Terrain Schmieder	12 700
5	Erbprinzen-Straße von Ritter- bis Herren-Straße, Ritter-Straße von Ständehaus-Straße bis Ministerium	3 300
6	Zähringer-Straße von Nr. 50 bis Waldhorn-Straße	1 300
7	Bahnhof-Straße von Nowacksanlage bis Marien-Straße, Marien-Straße von Bahnhof-Straße bis Nr. 1, Wilhelm-Straße von Bahnhof-Straße bis Nr. 14 und von Schützen-Straße bis Nr. 34, Rüppurrer-Straße von Nr. 64 bis Winter-Straße, Augarten-Straße von Rüppurrer-Straße bis Morgen-Straße, Winter-Straße von Rüppurrer-Straße bis Nr. 41	9 100
8	Gottesauer-Straße von Lachner-Straße bis Militärdepot und von Nr. 8 bis Ostend-Straße, Ostend-Straße von Nr. 3 bis Gottesauer-Straße .	3 750
9	Kaiser-Straße von Fasanen-Straße bis Oktroihäuschen, Rudolf-Straße von Nr. 11 bis Karl Wilhelm-Straße, Karl Wilhelm-Straße von Rudolf-Straße bis Nr. 28, Park-Straße	10 660
	Im neuen Kredit vorzusehen . .	— 89 940

2. Neue Kabelnetzerweiterungen:

	Geschätztes Anlagekapital in ℳ.
Telegraphenkaserne, vom Wirtschaftsgebäude im Krankenhaus am Exerzierplatz entlang nach dem Stabsgebäude	10 000
Speisekabel vom Elektrizitätswerk bis Hardt-Straße	13 500
Verbindungskabel von Station 5 (Westend-Krieg-Straße) nach dem Lebensbedürfnisverein	4 500
Scheffel-Straße von Nr. 13 nach Glasermeister Gerber	600
Braunsche Hofbuchdruckerei Karl Friedrich-Straße (Station)	2 500
Brunnen-Straße von Durlacher-Straße 101 nach Brunnen-Straße 7	725
Fabrik-Straße von Hardt-Straße (Station) nach Nr. 4	2 000
Scheffel-Straße von Krieg-Straße nach Nr. 53	2 000
Model, Kaiser-Straße 145 (Hochspannungsstation)	5 000
Rudolf-Straße von Nr. 24 nach Karl Wilhelm-Straße	1 800
Georg Friedrich-Straße von Nr. 21 bis Korpsbekleidungsamt	5 200
Schützen-Straße von Nr. 52 bis Nr. 74	2 000
Wilhelm-Straße von Schützen-Straße bis Nr. 34	1 700
Sophien-Straße von Nr. 129 bis York-Straße und von Ecke Schiller-Straße nach Nr. 79/81	10 500
Krieg-Straße von Ecke Körner-Straße-Weinbrenner-Straße bis Nr. 162 a	1 100
Moltke-Straße von Nr. 51 nach dem Krankenhaus	8 800
Blücher-Straße von Nr. 20 bis Krankenhaus	5 200
Verbindungskabel von Station 22 (Moninger) bis Station 20 (Ecke Kaiser-Wald-Straße)	3 000
Verbindungskabel von Station 1 (Ecke Westend-Moltke-Straße) bis nach dem neuen Krankenhaus	15 300
Kaiser-Allee von Nr. 32 bis Nr. 64	5 600
Verbindungskabel von dem Haus Südliche Hilda-Promenade 4 nach Haydn-Platz 1	1 100
Schiller-Straße von Katholische Kirche bis Weinbrenner-Straße	4 000
Weinbrenner-Straße von Schiller- bis Körner-Straße	2 400
Grenz-Straße von Nr. 28 bis Krieg-Straße	1 620
Neue Straßen Terrain Schmieder (Nachtrag)	3 300
Durlacher Allee von Korpsbekleidungsamt nach Nr. 32	4 500
Hardt-Straße von Rhein-Straße bis Maxaubahn	5 400
Glümer-Straße	4 000
Eisenbahn-Straße von Glümer-Straße bis Bach-Straße	2 300
Bach-Straße von Eisenbahn-Straße bis Nr. 44 und von Philipp-Straße bis Nr. 13	10 155
Zusammen	139 800
Dazu vom Kredit 1904/1906 Ziffer 1	89 940
Für Zähler	50 000
Hausanschlußmaterial und nicht vorgesehene Kabelnetzerweiterungen	70 260
Zusammen	350 000

Bürgerausschusszustimmung am 11. Oktober 1907.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Minist. des Innern
vom 26. Okt. 1907 No. 51201.

Platz siehe Inhaltsübersicht Seite 18.

Karlsruhe, den 13. September 1907.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,
daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 170000 ℳ
für die städtische Wasserleitung ein Druckrohr von 400 mm lichter Weite vom Meßplatz bis zur Kreuzung der Kaiser-Allee mit der Blücher-Straße hergestellt werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Die Direktion der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke hat unterm 21. August beziehungsweise 2. September d. J dem Stadtrat folgendes berichtet:

„In den letzten Jahren in der heißen Jahreszeit angestellte Wasserdruckmessungen hatten ergeben, daß in dem Stadtgebiet nördlich der Kaiser-Allee und westlich der Blücher-Straße der Wasserdruck zu den stärksten Verbrauchsstunden nur eine durchschnittliche Höhe von 9 bis 10 m, von der Straßenfläche an gemessen, erreicht.

Mit der Erweiterung der Wasserfassungsanlage durch Erstellung von zwei neuen Brunnen und der damit ermöglichten größeren Leistung der Pumpmaschinen konnte in diesem Sommer der Wasserstand im Hochreservoir durchgängig auf höherem Stand erhalten und damit auch der Druck in genanntem Stadtteil um 2 bis 3 m erhöht werden. Aber auch die Druckhöhe von 11 bis 13 m, welche bei stärkerem Wasserverbrauch als dem diesjährigen geringer werden kann, reicht nicht aus, um das Wasser zu den in Speicherräumen angebrachten Feuerhahnen gelangen zu lassen und mit Sicherheit die Spülung der Klosetts in den dritten und vierten Stockwerken zu ermöglichen. Eine erhöhte Bedeutung gewinnt dieser mißliche Zustand dadurch, daß das neue städtische Krankenhaus und die Kasernenanlagen im Hardtwaldstadtteil damit getroffen werden.

Um diesem Mißstande abzuhelfen, ist es notwendig, durch einen besonderen Druckrohrstrang, der tunlichst in der Nähe des Hochbehälters abgezweigt wird, das Wasser, ohne unterwegs solches in die vorhandenen Rohrleitungen abzugeben, diesem Teil des Wasserversorgungsgebietes zuzuführen.

In dem mitfolgenden Lageplan ist dieser Rohrstrang durch den „rot" eingezeichneten Linienzug dargestellt. Er soll 400 mm lichte Weite erhalten, zweigt auf dem derzeitigen Meßplatze ab, wird unter den Staatsbahngleisen Karlsruhe—Rastatt beziehungsweise Karlsruhe—Durmersheim in der Verlängerung der Gutsch-Straße durchgeführt, zieht sich dann durch die Gutsch-Straße, Kurven-Straße und Jolly-Straße, biegt hier in die Garten-Straße ein, berührt in kurzer Strecke die Lessing-Straße und folgt sodann dem Zug der Krieg-Straße und Weinbrenner-Straße bis zur York-Straße; in dieser Straße verbleibt der Strang bis zu ihrer Kreuzung mit der Kaiser-Allee beziehungsweise der Kaiser-Allee mit der Blücher-Straße, an welcher Stelle die Verbindung mit dem Verteilungsrohrnetz dieses nordwestlichen Stadtgebietes erfolgt.

Die Gesamtkosten dieses neuen Wasserrohrstranges werden einschließlich der Herstellung der Schächte, der Erd- und Rohrverlegungsarbeiten, sowie einschließlich der Rohrmaterialbeschaffung 170 000 ℳ betragen."

Der Stadtrat kann sich nach der Darstellung der Direktion der Notwendigkeit der Verbesserung der Wasserversorgungsverhältnisse der Nordweststadt um so weniger verschließen, als gerade jenes Gebiet in neuester Zeit die lebhafteste Bautätigkeit und die stärkste Bevölkerungszunahme aufweist.

Auch das vorgeschlagene Mittel zur Abhilfe scheint dem Stadtrat zweckmäßig zu sein, wenngleich damit ein sehr bedeutender Aufwand verbunden ist, der natürlich auf die Rentabilität des Wasserwerks ungünstig einwirkt.

Das gesamte Anlagekapital des Wasserwerks (Liegenschaften, Leitungen, Maschinen, Inventar) belief sich Ende 1906 auf 3 386 162 ℳ 72 ₰, die Brutto-Einnahme 1906 auf 647 676 ℳ 64 ₰, der Betriebsüberschuß (die Ablieferung an die Stadtkasse) auf 498 571 ℳ 84 ₰. Zur Verzinsung und Amortisation des noch nicht amortisierten Teils des Anlagekapitals, der auf 31. Dezember 1905 sich auf 2 500 228 ℳ belief, sowie zur Dotierung des Erneuerungsfonds sind 1906 145 929 ℳ 61 ₰ erforderlich gewesen, so daß der Reinertrag von 1906 die Summe von 352 642 ℳ 23 ₰ erreichte, das sind 10,3 % des gesamten Anlagekapitals. Dieses Erträgnis sinkt durch die Erhöhung des Anlagekapitals um 170 000 ℳ und die gleichzeitige Steigerung des Aufwands für Verzinsung und Amortisation um jährlich circa 8 000 ℳ auf etwa 9,7 %.

Ein Plan über die projektierte Rohrleitung ist angeschlossen.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Oktober 1907.

Staatsgenehmigung Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 26. Okt. 1907 No. 51368.

Plan siehe Planschrank Seite 19/21.

Karlsruhe, den 19. September 1907.

Unter Bezugnahme auf nachfolgend abgedruckte Begründung des städtischen Tiefbauamts vom 11. September 1907 und die angeschlossenen zwei Pläne wird beantragt:

der Bürgerausschuß wolle genehmigen, daß in der Alb bei Beiertheim und bei Rüppurr je ein Walzenwehr zwecks Spülung städtischer Kanäle und Speisung der Stadtgartenseen und der Eisweiher in den Bruchwiesen erstellt und der durch diese Einrichtung erwachsende Aufwand in Höhe von 41000 ℳ aus Anlehensmitteln gedeckt werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Hertrich.

Bericht des Städtischen Tiefbauamts

vom 11. September 1907. Nr. 340.

Mit Entschließung des Bezirksrats vom 27. Juni 1905 und vom 27. November 1906 wurde der Stadtgemeinde Karlsruhe die Genehmigung zur Erstellung von zwei Stauwehren in der Alb zu Kanalspülzwecken erteilt. Diese Stauanlagen sind in Beiertheim und Rüppurr vorgesehen.

Das Erkenntnis lautet:

Der von der Stadtgemeinde Karlsruhe beabsichtigten Errichtung von Stauanlagen an der Alb bei Rüppurr und Beiertheim zu Kanalspülzwecken und zur Entnahme von Wasser behufs Speisung der Stadtgartenseen wird nach Maßgabe der vorgelegten Pläne und Beschreibungen hiermit gemäß § 37 des Wassergesetzes die wasserpolizeiliche Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

I. An Werktagen findet von vormittags 4 Uhr bis abends 8 Uhr
1. bei Albzuflußmengen bis zu 500 SL. keine Wasserentnahme statt;
2. bei Albzuflußmengen über 500 SL. und bis zu 700 SL. darf die Entnahme im ganzen höchstens 100 SL. betragen bei Einhaltung eines Mindest-Albabflusses von 500 SL.;
3. bei Albzuflußmengen über 700 SL. und bis 1000 SL. darf die Entnahme im ganzen höchstens 150 SL. betragen bei Einhaltung eines Mindest-Albabflusses von 600 SL.;
4. bei Albzuflußmengen über 1000 SL. und bis zu 1400 SL. darf die Entnahme im ganzen höchstens 200 SL. betragen bei Einhaltung eines Mindest-Albabflusses von 850 SL.;
5. bei Albzuflußmengen über 1400 SL. darf die Entnahme im ganzen höchstens 400 SL. betragen bei Einhaltung eines Mindest-Albabflußes von 1200 SL.

II. An Werktagen von abends 8 Uhr bis vormittags 4 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen findet
1. bei Albzuflußmengen bis zu 400 SL. keine Wasserentnahme statt;
2. bei größeren Zuflußmengen ist eine Wasserentnahme bis zu 400 SL. zulässig bei Einhaltung der Mindest-Albabflußmengen von 400 SL.

III. Beide Entnahmestellen dürfen nicht gleichzeitig betrieben werden.

IV. Während der Benützung des Stauwehrs in Rüppurr ist Sägewerksbesitzer D. Schwarzwälder in Rüppurr berechtigt, das Stauwehr im Notfall selbst zu stellen.

Etwa späterhin nötig fallende weitere Auflagen werden ausdrücklich vorbehalten.

Die Albwehre sollen als „Walzenwehre" ausgeführt werden, deren Vorzüge vor anderen Konstruktionen darin bestehen, daß bei hochgezogener Walze in der Durchflußöffnung Abflußhindernisse in Gestalt von festen Einbauten oder an der Wehrsohle liegender Konstruktionsteile vollständig fehlen; daß ferner der Verschluß ein außerordentlich dichter ist, weil nur ein einziger Verschlußkörper vorhanden, die Anzahl der zu Undichtheiten Anlaß gebenden Fugen somit möglichst beschränkt ist.

Das Albwehr in Beiertheim wird 4,5 m unterhalb der zum Weiherweg führenden Albbrücke beim Stephanienbad erstellt. Die durch die Stauvorrichtung zu verschließende Wehröffnung hat eine Lichtweite von 10,5 m und eine Verschlußhöhe von 1,62 m. Bei hochgezogener Walze ist die Höhe der Durchflußöffnung 2,29 m, die lichte Durchflußhöhe der oberhalb dieses Wehrs liegenden Straßenbrücke 2,26 m.

Das Albwehr in Rüppurr liegt 12 m unterhalb der Straßenbrücke des Mühlwiesenwegs (unterhalb der Sägemühle). Die lichte Weite der Alb ist hier 7,5 m, die Lichthöhe des Flutprofils bei offenem Wehr 2,25 m, die Verschlußhöhe des Wehrs 0,60 m.

Die Kosten des Wehrs in Beiertheim belaufen sich auf . . . . . 20 000 ℳ.
die desjenigen in Rüppurr auf . . . . . 21 000 „
zusammen . . . 41 000 ℳ.

Durch den Albstau in Beiertheim wird das Albwasser zwei Spülkanälen zugeleitet. Der eine zieht in westlicher Richtung und dient zur Speisung der Stadtgartenseen und der Kanäle des künftigen Stadtgebiets von 18 ha Inhalt zwischen Stadtgarten und Beiertheimer Allee. Der andere durchzieht Beiertheim in nördlicher Richtung, die Hirsch-Straße und Boeckh-Straße und dient zur Spülung bestehender und künftiger Kanäle eines 334 ha umfassenden Stadtgebiets zwischen Landgraben und Alb, Karl Friedrich-Straße beziehungsweise Beiertheimer Allee und York-Straße.

Der Albstau in Rüppurr ist bei Benützung des Floßgrabens nötig zur Bildung von Eisflächen in den Bruchwiesen, sodann zur Kanalspülung der Südstadt zwischen Landgraben und künftiger Staatsbahn, Wiesen-Straße und Ettlinger-Straße, das ist ein Areal von 84 ha; des ferneren der Spülung der projektierten Kanäle im Industriegebiet „Dammerstock" mit 49 ha Inhalt. In späterer Zeit ist derselbe außerdem zur Spülung umfangreicher Kanalgebiete westlich der Alb zu verwenden.

Die angeführten Spülkanäle sind in den nächsten Jahren mit der Kanalisation der Vororte Beiertheim und Rüppurr, der Einführung der Schwemmkanalisation in Karlsruhe, sowie mit der Erstellung der Karlsruher Eisflächen auszuführen. Die Vorlage der Kostenberechnungen hierüber erfolgt mit der Vorlage des Schwemmkanalisationsprojekts.

Ohne diese Einrichtungen zur Albverwendung müßten nach Ausbau des Kanalnetzes zur Kanalspülung große Mengen Wasserleitungswasser verwendet werden (im Jahr über 700 000 cbm), welche nur notdürftig zur wirksamen Kanaldurchspülung genügten und trotzdem sehr erhebliche Kosten bedingten. Die nötige Speisung der Stadtgartenseen und die Erstellung von Eisweihern wäre überhaupt ausgeschlossen.

Im Einverständnis mit der Baukommission beantragen wir die Anforderung der Summe von 41 000 ℳ. beim Bürgerausschuß zur Herstellung der beiden Wehre; dieselben müssen gemäß Bezirksratsbeschluß bis Januar 1909 fertiggestellt sein.

gez. Schück.

Bürgerausschusszustimmung am 11. Oktober 1907.

Staatsgenehmigung: Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 26. Okt. 1907 No. 51198.

Karlsruhe, den 14. September 1907.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

1. daß mit der „Neuen Karlsruher Schiffahrts-Aktiengesellschaft Karlsruhe“ folgender Vertrag abgeschlossen,
2. daß das dieser Gesellschaft nach § 3 des Vertrags zu gewährende weitere Darlehen von höchstens noch 506 000 Mark aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits

und

der Neuen Karlsruher Schiffahrts-Aktiengesellschaft, andrerseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Neue Karlsruher Schiffahrts-Aktiengesellschaft verpflichtet sich, ihren Sitz in Karlsruhe zu nehmen und auf dem Rhein bis Karlsruhe einen regelmäßigen Schiffahrtsverkehr zu unterhalten, der den an ein leistungsfähiges und gut geleitetes Schiffahrtsunternehmen zu stellenden Anforderungen entspricht.

§ 2.

Die Neue Karlsruher Schiffahrts-Aktiengesellschaft verpflichtet sich, wöchentlich im Durchschnitt zwei Fahrten mit einem Güterboot oder einem Radschleppdampfer von Mannheim nach Karlsruhe und zurück auszuführen, vorausgesetzt, daß bei fallendem Wasser eine fahrbare Tiefe von mindestens 1,4 m, bei steigendem von 1,2 m und für eine Bergfahrt mindestens 250 t Güter vorhanden sind.

§ 3.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe gewährt der Neuen Karlsruher Schiffahrts-Aktiengesellschaft ein Darlehen im Betrag von 70 % des geschätzten Werts folgender Schiffe der Neuen Karlsruher Schiffahrts-Aktiengesellschaft:

2

1. des Radschleppdampfers Großherzog Friedrich mit einer Maschinenleistung von 600 PS. und mit 85 cm Tiefgang bezw. nach Umbau von 800 PS. und 90 cm Tiefgang.
2. des Güterschraubendampfers Prinz Max mit einer Ladefähigkeit von 26 000 Zentnern und einer Maschinenleistung von 600 PS.
3. des Güterschraubendampfers Prinz Berthold mit einer Ladefähigkeit von 26 000 Zentnern und einer Maschinenleistung von 600 PS.

Die Schiffe müssen von tadelloser Beschaffenheit sein und den modernen Anforderungen der Technik in jeder Hinsicht entsprechen, auch gut unterhalten und bei einer soliden Gesellschaft versichert werden.

Die Schätzung wird durch Sachverständige bewirkt, welche der Stadtrat Karlsruhe ernennt.

Der Höchstbetrag des von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu gewährenden Darlehens beziffert sich einschließlich der gemäß § 4 bereits geliehenen bezw. übernommenen Summe von 284 600 ℳ auf . . . . . 790 000 „

— Siebenhundert neunzigtausend Mark —.

§ 4.

Die Neue Karlsruher Schiffahrts-Aktiengesellschaft tritt in die zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe und der aufgelösten Karlsruher Schiffahrtsgesellschaft m. b. H. unterm 24. April 1906 bezw. 2. August 1906 und 3. August 1906 abgeschlossenen Verträge betreffend Beleihung der Schiffe Max Honsell und Erbgroßherzog von Baden an Stelle der genannten Gesellschaft ein mit der Änderung, daß für die Dauer bezw. Kündigung dieser Darlehen die Bestimmungen dieses Vertrags (§ 12) maßgebend sind.

Auch wird die in § 2 jener Verträge vorgesehene jährliche Rückzahlung der Tilgungsraten mit einem Zehntel der bereits gewährten Darlehen erst ein Jahr später beginnen, so daß die Tilgung jener Darlehen nach Umlauf von elf Jahren (anstatt zehn) seit der Auszahlung vollendet ist.

§ 5.

Die Neue Karlsruher Schiffahrts-Aktiengesellschaft bewilligt den in § 4 Absatz 1 erwähnten Vertragsbestimmungen entsprechende Darlehensbedingungen, nämlich insbesondere:

Bestellung eines ersten Schiffspfandrechts an den drei in § 3 genannten Schiffen, welches im Schiffsregister in Mannheim einzutragen ist,

Verpfändung des der Gesellschaft aus den Versicherungsverträgen dem Versicherungsunternehmen gegenüber zustehenden Rechts auf Entschädigung,

Rückzahlung eines Zehntels des dargeliehenen Betrags jeweils nach Umfluß e i n e s Jahres von der Auszahlung des Darlehens, so daß die Tilgung nach zehn Jahren beendet ist,

Fälligkeit des g a n z e n Darlehens bei einem länger als einen Monat währenden Rückstand einer Tilgungsquote oder einer Zinsrate oder Vertragskündigung nach § 12.

Das nach § 4 bereits gewährte bezw. übernommene Darlehen ist auch fernerhin in vierteljährlichen Raten zu 3 3/4 % — drei und dreiviertel vom Hundert — zu verzinsen, während für das nach § 3 neu zu gewährende Darlehen 4 % — vier vom Hundert — zu zahlen sind.

Vor Auszahlung der Darlehen ist der Nachweis zu erbringen, daß die Baugelder für das betreffende Schiff bezahlt sind oder das Darlehen zu deren Bezahlung verwendet wird.

§ 6.

Die Neue Karlsruher Schiffahrts-Aktiengesellschaft wird die rheinaufwärts beförderten, nach Karlsruhe und dessen Hinterland bestimmten Güter und die von Karlsruhe und dessen Hinterland kommenden, rheinabwärts gehenden Waren in den Zeiten, in welchen die Schiffahrt bis Karlsruhe offen ist — siehe § 2 — vorzugsweise über Karlsruhe Hafen leiten, wenn nicht Empfänger oder Versender ausdrücklich anders bestimmen.

§ 7.

Zum Hinterland des Karlsruher Hafens gehören alle Bahnstationen, nach welchen die Eisenbahnfrachtsätze für Güter des Spezialtarifs I zurzeit ab Karlsruhe Hafen um mindestens 13 ₰ für 100 kg niedriger sind als die Bahnfrachten für derartige Güter ab Mannheim Hauptbahnhof.

§ 8.

Für die Beförderung der Güter zu Schiff nach und von Karlsruhe Hafen darf die Neue Karlsruher Schiffahrts-Aktiengesellschaft h ö c h s t e n s folgende Schiffsfrachten einschließlich Schlepplöhne erheben.

1. für die Strecke unterhalb Mannheim-Ludwigshafen die Frachten und Schlepplöhne, welche die Konkurrenzfirmen, z. B. die Mannheimer Lagerhausgesellschaft, die Mannheimer Dampfschleppschiffahrts-Aktiengesellschaft, die Badische Aktiengesellschaft für Rheinschiffahrt und Seetransport und die vereinigten Spediteure und Schiffer für die Beförderung gleichartiger Güter und Mengen in der Zeit der Beförderung und auf der in Betracht kommenden Rheinstrecke bis und ab Mannheim berechnen;
2. einen Zuschlag für Fracht und Schlepplohn für die Strecke Mannheim—Karlsruhe
   von 20 ₰ für 100 kg bei Gütermengen bis 50 t,
   „ 15 ₰ „ 100 kg „ „ von 50 bis 100 t,
   „ 12½ ₰ „ 100 kg „ „ von über 100 t,
   „ 9 ₰ „ 100 kg bei ganzen Schiffsladungen,
   „ 10 ₰ „ 100 kg für Ölsaaten und Ölfrüchte im Sinne des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I, bei Posten von 50 t an.

Für Leichtgut, das sind diejenigen Waren, welche in dem im deutschen Eisenbahn-Gütertarif enthaltenen Verzeichnis der sperrigen Stückgüter aufgeführt sind, und ferner für Korkabfälle, Lumpen und Baumwollabfälle in ungepreßten Ballen, sowie Erdnüsse in Schalen tritt eine Erhöhung um 50 % ein.

§ 9.

Für Lokaltransporte, das ist für Sendungen, welche lediglich auf der Strecke $\frac{\text{Mannheim}}{\text{Ludwigshafen}}$ — Karlsruhe zu Schiff befördert werden, darf die Neue Karlsruher Schiffahrts-Aktiengesellschaft höchstens folgende Schiffsfrachten einschließlich Schlepplöhne erheben:

25 ₰ für 100 kg bei Gütermengen bis 10 t und
20 ₰ für 100 kg „ „ über 10 t,

§ 10.

In den Zeiten, in welchen die Neue Karlsruher Schiffahrts-Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des § 2 die Schiffahrt bis Karlsruhe auszuführen hat, dürfen von dieser Schiffahrts-Gesellschaft für eventuell in Mannheim oder auf der Stromstrecke Mannheim—Karlsruhe notwendig werdende Umladungen, Leichterungen und Lagerungen der über Karlsruhe zu leitenden Güter keine Gebühren erhoben oder berechnet werden.

Bei geschlossener Schiffahrt findet diese Bestimmung keine Anwendung. Desgleichen nicht bei Massengütern, wie Kohlen, Eisen, Holz, Getreide, ꝛc., bei jeweiligen Posten von mindestens 200 t, sofern in Mannheim oder auf der Stromstrecke Mannheim—Karlsruhe eine Leichterung durch das fallende Wasser im Oberrhein bedingt wird.

§ 11.

Die Neue Karlsruher Schiffahrts-Aktiengesellschaft verpflichtet sich ferner, für den Umschlag, die Lagerung und Verwiegung der Güter in Karlsruhe Hafen und für sonstige Arbeitsleistungen und Spedition nur die im Tarif für den Rheinhafen zu Karlsruhe aufgeführten Gebühren oder die bei den Mannheimer Rhedereien und Spediteuren üblichen Spesen zu erheben. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Hafenamts Karlsruhe zulässig

§ 12.

Dieser Vertrag wird mit Eintritt der Rechtskraft (vergleiche § 16) wirksam und dauert zunächst bis zum Ablauf des Jahres 1909. Wird er vor dem 1. Juli 1909 von keiner Seite gekündigt, so läuft er weiter und kann jederzeit mit halbjähriger Frist von dem Stadtrat Karlsruhe wie von der Neuen Karlsruher Schiffahrts-Aktiengesellschaft gekündigt werden.

§ 13.

Bei fortgesetzten Zuwiderhandlungen der Neuen Karlsruher Schiffahrts-Aktiengesellschaft gegen Bestimmungen dieses Vertrags hat der Stadtrat Karlsruhe das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu künden und die alsbaldige Rückzahlung des nach §§ 4 und 5 gewährten Darlehens zu verlangen.

Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 14.

Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist Karlsruhe. Ebenso ist der Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten Karlsruhe.

§ 15.

Für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten der Neuen Karlsruher Schiffahrts-Aktiengesellschaft, insbesondere also auch der im § 4 erwähnten und der in Vollzug des § 5 noch entstehenden, übernehmen die Rheinschiffahrt-Aktiengesellschaft vormals Fendel, Mannheim sowie die Firma Veit L. Homburger, Karlsruhe die Bürgschaft und zwar je hälftig.

§ 16.

Der Stadtrat Karlsruhe behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrag und die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln für das Darlehen vor.

§ 17.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt und jedem der beiden vertragschließenden Teile je eine Ausfertigung eingehändigt.

Der Stadtrat. Die Neue Karlsruher Schiffahrts-Aktiengesellschaft.

Begründung.

In der Sitzung vom 25. Januar 1905 hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung zum Abschluß eines Vertrages mit der „Karlsruher Schiffahrtsgesellschaft m. b. H." erteilt, welcher den Zweck hatte, eine regelmäßige Schiffahrt nach Karlsruhe auch zu Zeiten minder günstigen Wasserstands zu sichern. Die genannte Gesellschaft übernahm die Verpflichtung, bis 1. April 1906 einen dazu geeigneten Radschleppdampfer und vier Güterdampfboote zu beschaffen und wöchentlich mindestens zwei Fahrten mit einem solchen Boote von Mannheim nach Karlsruhe und zurück auszuführen, solange Schiffe mit einem Tiefgang von 1 m auf dieser Strecke verkehren können. Die Gesellschaft übernahm ferner bestimmte Verpflichtungen zur Leitung der Güter über Karlsruhe und bezüglich der Einhaltung von Höchstsätzen für die Fracht. Dagegen gewährte die Stadtgemeinde der Gesellschaft gewisse Rabattsätze bei einem Umschlag von mindestens 50000 t im Jahre und verpflichtete sich ferner zur Beleihung der erwähnten vier neuen Güterboote bis zum Betrage von 70 vom Hundert ihres Schätzungswertes gegen erstes Schiffspfandrecht und Verpfändung der Versicherungsansprüche zum Zinsfuß von $3^3/_4$ %.

Dieser Vertrag ist indessen nie in vollem Umfang zum Vollzug gelangt. Während die Gesellschaft die fünf neuen Schiffe bis 1. April 1906 beschaffen sollte, war erst am 1. Mai 1906 das erste dieser Schiffe („Max Honsell") und erst am 7. August 1906 das zweite („Erbgroßherzog von Baden") fertig gestellt, sodaß ihre Schätzung und Beleihung vorgenommen werden konnte. Jedes der beiden Schiffe wurde auf 203320 Mark geschätzt und demgemäß mit 142300 Mark (70 Prozent der Schätzung) beliehen. Zu weiteren Beleihungen kam es nicht mehr, da die Gesellschaft im November vorigen Jahres in Liquidation trat und in deren Verlauf die fertigen Schiffe sowohl wie die noch im Bau begriffenen an eine neu errichtete Gesellschaft, die „Neue Karlsruher Schiffahrts-Aktiengesellschaft Karlsruhe" verkaufte, während über das Vermögen der alten Gesellschaft unterm 16. Januar 1907 das Konkursverfahren eröffnet wurde. Dieser Ausgang des Unternehmens ist gewiß bedauerlich. Er darf aber nicht etwa, wie es von interessierter Seite versucht wurde, auf ungünstige Verkehrsverhältnisse im Karlsruher Rheinhafen zurückgeführt werden; er hatte vielmehr, wie sich als ganz unzweifelhaft herausgestellt hat, seine ausschließliche Ursache in den inneren Verhältnissen der Gesellschaft, insbesondere in der Art ihrer Leitung und Geschäftsführung. Der beste Beweis dafür liegt in der alsbaldigen Begründung einer neuen Karlsruher Gesellschaft, an der sich nicht nur hervorragende Kapitalkräfte, sondern auch eine der bedeutendsten bestehenden Rheinschiffahrts-Unternehmungen, die Rheinschiffahrts-Aktiengesellschaft vormals Fendel in Mann-

heim beteiligten. Die Neue Karlsruher Schiffahrts-Aktiengesellschaft ist laut Bekanntmachung des Großherzoglichen Amtsgerichts Karlsruhe vom 31. Dezember 1906 durch Gesellschaftsvertrag vom 13. Dezember 1906 mit einem Grundkapital von 250 000 Mark begründet. Gegenstand des Unternehmens ist danach: a. die Einlagerung, Aufbewahrung und Beförderung von Waren, die Ausgabe von belehnbaren und verwertbaren Lagerscheinen, sowie die Beleihung von bei der Gesellschaft eingelagerten Waren; b. der Ankauf, die pachtweise übernahme und die Erbauung von Lagerräumen, welche den in Ziffer a bezeichneten Zwecken dienen, sowie deren Vermietung; c. die Betreibung der Schiffahrt; d. die Anschaffung der für die Warenbeförderung geeigneten Transportmittel; e. die Beteiligung bei anderen Unternehmungen, insoweit eine solche Beteiligung für die Interessen der Gesellschaft zweckmäßig und förderlich erscheint und Betrieb jeder Art von Handelsgeschäften. Die Gesellschaft hat mit der Rheinschiffahrt-Aktiengesellschaft vormals Fendel in Mannheim einen Interessengemeinschaftsvertrag auf die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen, wonach der Betrieb der Neuen Karlsruher Gesellschaft ausschließlich in den Händen der Fendel-Gesellschaft*) liegt.

Beide Gesellschaften traten nun, erstmals unterm 14. Januar 1907, mit dem Stadtrat in Verhandlung, einmal um ein Vertragsverhältnis zur Stadtgemeinde herbeizuführen, sodann mit dem Antrag auf Erweiterung der Lagerungs- und Ladeeinrichtungen am Karlsruher Hafen. Als Ergebnis der Verhandlungen über den ersterwähnten Punkt liegt der oben abgedruckte Vertrag mit der neuen Gesellschaft vor. Er schließt sich an den Vertrag mit der ersten Gesellschaft an, weicht aber doch in wesentlichen Punkten von ihm ab. Wie der frühere Vertrag sieht auch dieser eine Beleihung von Schiffen der Gesellschaft durch die Stadtgemeinde vor, und zwar bleibt das auf die Schiffe „Max Honsell" und „Erbgroßherzog von Baden" gegebene Darlehen zum alten Zinsfuß (3¾ %) bestehen. Außerdem sollen aber nicht nur die beiden weiteren Güterboote, sondern auch der Radschleppdampfer, welchen die alte Gesellschaft vertragsmäßig ohne Beleihung durch die Stadt zu beschaffen hatte, mit 70 % des Schätzungskapitals, aber zum Zinsfuß von 4 % beliehen werden. Als Sicherung dienen nicht nur das Schiffspfandrecht und die Versicherungsansprüche, sondern überdies die Bürgschaft der Fendel-Gesellschaft und des Bankhauses Veit L. Homburger in Karlsruhe. Dagegen ist der der alten Gesellschaft zugesicherte Gebührenrabatt weggefallen.

Anderseits gehen auch die von der neuen Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Verkehrs nicht so weit wie die der alten Gesellschaft und sind die eingegangenen Maximalfrachtsätze höher als die des früheren Vertrags. Nach Ansicht des Hafenamts sind aber auch mit den jetzt vorliegenden Bestimmungen die Verkehrsinteressen des Karlsruher Hafens gewahrt und es ist zu erwarten, daß die nunmehrigen Verpflichtungen von der neuen Gesellschaft auch erfüllt werden. Tatsächlich hat die Neue Karlsruher Gesellschaft ihren Betrieb hier mit Energie aufgenommen und im laufenden Jahre bereits einen Umschlag von 31 470 t am hiesigen Hafen erzielt, wesentlich mehr als die Mannheimer Gesellschaften. Unter allen Umständen muß Wert darauf gelegt werden, daß eine leistungsfähige Schiffahrts-Gesellschaft hier in Karlsruhe ihren Geschäftssitz behält. Dem gegenüber dürfte das Opfer, welches die Stadtgemeinde nach dem vorliegenden Vertrag durch die Bewilligung eines mäßigen, etwas unter den augenblicklichen Selbstkosten der Stadt liegenden Zinsfußes — übrigens höchstens auf die Dauer von zehn Jahren — zu bringen hat, sich wohl rechtfertigen lassen.

Siegrist.

*) Diese Gesellschaft besitzt ausgedehnte Lagerhausanlagen in Mannheim, Ludwigshafen und Straßburg, einen eigenen Schiffspark von 64 Kähnen und 12 Dampfbooten. Ihr Aktienkapital beträgt 3 Millionen Mark, ihr Reingewinn belief sich 1905/06 auf 564 658 Mark.

17

Bürgerausschusszustimmung am 11. Oktober 1907.

Staatsgenehmigung mittels Erlass des Grossh. Ministeriums des I.
vom 26. Okt. 1907 No. 51194.

Karlsruhe, den 20. September 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle zustimmen,

1. daß im Neubau des alten Krankenhauses
   a. die Säuglingsstation des Badischen Frauenvereins nebst Milchküche und
   b. die bisher im Rathaus befindliche städtische ambulatorische Klinik untergebracht und
   c. eine Zahnklinik für die städtischen Schulen errichtet werde,
2. daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden — in zehn Jahren zu amortisierenden — Kostenaufwand von 19000 ℳ die dazu erforderlichen Bauveränderungen ausgeführt und die nötigen Einrichtungsgegenstände beschafft werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Dietrich.

Begründung.

Mit dem Bezug des neuen Krankenhauses sind die Räume des alten Krankenhauses frei geworden. Während nun die älteren Teile des letzteren ihrem baulichen Zustande nach kaum mehr für einen dauernden Zweck Verwendung finden können und daher abgebrochen werden sollen, sobald über die anderweite Verwendung ihres Platzes Bestimmung getroffen sein wird, ist der erst im Jahre 1884/1885 mit einem Kostenaufwand von 100000 ℳ errichtete, dreistöckige Neubau gut erhalten und daher für andere Zwecke benutzbar. Das Gebäude enthält bei einer Länge von etwa 40 m — abgesehen von einigen Kammern — 21 teils größere, teils kleinere Räume, die sämtlich Fenster in den Garten haben, während auf der Rückseite des Baues durchlaufende Gänge liegen.

In diesem Bau sollen nun die im Antrag genannten Anstalten untergebracht werden, für die es bisher an geeigneten Räumen gefehlt hat, und zwar im ersten Stock die Säuglingsstation nebst Milchküche, im zweiten Stock die ambulatorische Klinik, im dritten Stock die Schulzahnklinik.

I. Säuglingsstation des Frauenvereins nebst Milchküche.

Schon seit einiger Zeit hat der hiesige Frauenverein die Einrichtung getroffen, daß Mütter, die den ärmeren Volksschichten angehören, zwei vom Verein bestellte Kinderärzte zu

gewissen Zeiten und in einem vom Verein beschafften Lokal wegen Wartung und Ernährung ihrer Säuglinge unentgeltlich konsultieren können. Auch gibt der Verein Kindermilch an die von seinen Ärzten behandelten Kinder ab, und zwar zu einem je nach der Zahlungsfähigkeit der Eltern abgestuften Preis. Als Lokal für die Konsultationen hat die Stadt bereits im vorigen Jahre vorübergehend Räume im Zwischengeschoß des Hauses Karl Friedrich-Straße Nr. 6 zur Verfügung gestellt und, nachdem diese Räume für städtische Zwecke nötig geworden waren, zur Bestreitung der Kosten des vom Frauenverein in der Frieden-Straße provisorisch gemieteten Lokals 200 ℳ bewilligt. Dem Frauenverein wurde jedoch in Aussicht gestellt, daß die Stadtgemeinde ihm wieder Räume für sein gemeinnütziges Unternehmen zur Verfügung stellen werde, wenn ihr solche zu Gebote stehen werden Der Frauenverein möchte nun aber seine Säuglingsfürsorge in der Weise erweitern, daß er nicht mehr wie bisher rohe Kuhmilch durch einen bestimmten Lieferanten liefert, sondern daß er die Milch in einer entsprechend eingerichteten Anstalt präpariert — reinigt, kühlt, sterilisiert — und dann erst abgibt, nach wie vor zunächst nur an die von seinen Ärzten behandelten Kinder, später eventuell auch an von anderen Ärzten behandelte Säuglinge. Die Räume des ersten Stocks in dem freiwerdenden Haus lassen sich nun für die obigen Zwecke leicht einrichten. Sie reichen aus für Warteraum, Arzt- und Bureauräume, Kühlraum, Sterilisierraum, Arbeitsraum. — Die Beschaffung der Apparate und sonstigen Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme von Bänken, Stühlen ꝛc. wäre Sache des Frauenvereins.

II. Ambulatorische Klinik.

Die städtische ambulatorische Klinik, in der die Mitglieder der Ortskrankenkassen — mit Ausnahme der Handlungsgehilfen — und der städtischen Betriebskrankenkasse sowie die Armen von den Stadt- beziehungsweise Kassenärzten behandelt werden, befindet sich seit dem Jahr 1891 im zweiten Stock des nach dem Café Bauer zu liegenden Querbaues des Rathauses und ist für den großen Verkehr gänzlich unzureichend geworden. Es fehlt nicht nur an genügendem Raum für die wartenden Kranken, sondern auch an solchem für die behandelnden Ärzte, die Schwester und den Heilgehilfen. Im Jahr 1906 betrug die Zahl der Besucher insgesamt 68556, davon kamen 8029 auf die städtische Betriebskrankenkasse und 13264 auf den Armenverband; sonach belief sich der tägliche Verkehr auf über 200 Personen. — Nachdem nunmehr der Krankenkassenverband weiter bestehen bleibt und großes Gewicht auf eine zweckmäßige ambulatorische Klinik legt, soll diese im zweiten Stock des Neubaues im alten Krankenhaus untergebracht werden.

Die Räume dieses Stockwerks reichen aus, um nicht nur der Schwester und dem Heilgehilfen ein genügend großes Zimmer, sondern auch den Ärzten vier Räume und außerdem noch ein besonderes Untersuchungszimmer sowie einen Mikroskopierraum zuzuweisen. Als Warteraum würde der große Gang, der heizbar ist und entsprechend herzurichten wäre, dienen.

Das Inventar kann im wesentlichen aus der alten Klinik mitgenommen werden. Für Neuanschaffungen an Mobiliar und Instrumenten (insbesondere Mikroskop) sind 1280 ℳ, für Bodenbelag und Vorhänge 675 ℳ vorgesehen.

III. Die Schulzahnklinik.

Wie bekannt, haben in den letzten Jahren verschiedene Städte, vor allen Straßburg, gestützt auf die statistisch erwiesene Tatsache, daß der größte Teil der Schulkinder, selbst in den Mittelschulen, kranke Zähne hat, und nur vereinzelt vollständig gesunde Gebisse vorkommen, Zahnkliniken eingerichtet, in denen die Zähne der Schulkinder unentgeltlich untersucht und behandelt werden. Man ist davon ausgegangen, daß nicht die Radikalkur der Extraktion

und der stets mangelhafte künstliche Ersatz das Ziel der zahnärztlichen Behandlung sein kann, sondern die Konservierung der natürlichen Zähne. — Dazu ist es aber erforderlich, schon im Kindesalter zuzugreifen und schon eine Behandlung der Milchzähne eintreten zu lassen. Denn die an Zahnschmerzen leidenden Kinder, die vor Schmerz nichts essen und nicht schlafen können, bleiben nicht nur in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung zurück, sondern es hat sich auch gezeigt, daß die Erkrankung der Milchzähne und der Mundhöhle der Kinder die Ursache ist, daß die bleibenden Zähne kurz nach ihrem Durchbruch gleichfalls erkranken, und so schon in frühester Jugend die Grundlage für ein schadhaftes Gebiß gelegt wird.

Kranke Zähne und kranker Mund sind aber wiederum die Ursache vieler Erkrankungen — insbesondere von Verdauungsstörungen — und es ist deswegen eine höhere Würdigung der Mund- und Zahnpflege wie bisher für das Gedeihen der Bevölkerung unbedingt erforderlich.

Erfahrungsgemäß kümmern sich aber die Eltern in den minder bemittelten Bevölkerungsschichten wenig um die Zahnpflege ihrer Kinder, teils aus Mangel an Verständnis dafür, teils aus Mangel an Mitteln zur Abhilfe.

Es soll nun durch die Behandlung der Kinder in der Schulzahnklinik einmal den zahnkranken Kindern geholfen werden, dann aber — und das ist vielleicht die wichtigere Aufgabe, die Kenntnis von der Bedeutung eines gesunden Gebisses und einer geregelten Zahnpflege für die Gesundheit in das Volk getragen und so die Volkshygiene auf diesem Gebiete vorwärts gebracht werden.

Wie wohltätig solche Schulzahnkliniken wirken und wie notwendig sie sind, ergeben folgende Zahlen der Straßburger Einrichtung, die allerdings mit zwei festangestellten Zahnärzten besetzt ist.

Es wurden behandelt

im 1. Jahr ihres Bestehens	2 666	Schulkinder.
„ 2. „ „ „	4 967	
„ 3. „ „ „	6 828	
„ 4. „ „ „	7 491	

Nachdem nun eine Anzahl Mitglieder des hiesigen zahnärztlichen Vereins sich erboten hat, gegen ein jährliches Aversum von zunächst 1200 ℳ täglich während zwei Stunden Schulkinder zu behandeln, und geeignete Räume — vorerst ein Wartezimmer und zwei Operationszimmer — im dritten Stock des freigewordenen Gebäudes vorhanden sind, so kann die Einrichtung einer solchen Schulzahnklinik auch hier mit verhältnismäßig geringen Mitteln geschaffen werden.

Das erforderliche Inventar, insbesondere Operationsstühle, Bohrmaschinen und Operationsbestecke für zwei Zahnärzte, erfordert einen Kostenaufwand von etwa 3000 ℳ. Die Zuleitung vom elektrischen Strom für die Bohrmaschinen ist mit einem Kostenaufwand von etwa 150 ℳ möglich. Dazu kommen noch 560 ℳ für Mobiliar.

Die Kinder sollen in der Schule von den Zahnärzten nach und nach untersucht und die Eltern durch Karten aufgefordert werden, die Kinder, die es nötig haben, zu bestimmten Zeiten zur Behandlung in die Klinik zu schicken. Über die Behandlung der Kinder soll ein Register (Kartenregister) geführt werden.

Um nun die verschiedenen Anstalten zweckmäßig unterzubringen, ist erforderlich, daß sämtliche in Betracht kommenden Räume, die jetzt Verbindungen untereinander nicht haben, mit Türen verbunden und mit Ölfarbstrich versehen werden. Die Böden bedürfen der

Ausbesserung. Sodann ist die Wasser-Zu- und Ableitung entsprechend zu verbessern. Die Gänge sind als Warteraum herzurichten. In den Räumen der Milchküche sind Böden und Wände mit Plättchenbelag zu versehen. Der Kostenaufwand dafür ist vom Hochbauamt zu 10 600 ℳ veranschlagt.

Zur Beheizung soll — da die Einrichtung einer Dampfheizung unter Verwendung der alten im Krankenhaus vorhandenen Kessel unpraktisch und teuer wäre — Gas verwendet werden, unter Zuhilfenahme der im alten Krankenhaus vorhandenen Öfen, sodaß nur vier kleine Gasöfen neu anzuschaffen sind; außerdem müssen für die ambulatorische Klinik und die Schulzahnklinik drei Schnellwassererhitzer beschafft und endlich muß die Gasbeleuchtung ergänzt und abgeändert werden.

Den Kostenaufwand hierfür veranschlagt das Maschinenbauamt zu 2500 ℳ.

Der Gesamtkostenaufwand berechnet sich somit auf:

1. bauliche Veränderungen	10 600 ℳ
2. Ergänzung des Inventars der ambulatorischen Klinik ꝛc.	1 955 „
3. Instrumente der Schulzahnklinik, Anschaffung von Mobiliar für dieselbe	3 460 „
4. Einrichtung der Beheizung und Beleuchtung des ganzen Hauses	2 500 „
5. Zuführung von Strom	150 „
zusammen	18 665 ℳ
Unvorhergesehenes	335 „
Zusammen	19 000 ℳ

Da es sich hier um Bauveränderungen und um Anschaffungen von dauerhaftem Werte handelt, wird beantragt, die Kosten aus Anlehen zu bestreiten, jedoch in zehn Jahren zu amortisieren.

Die Kosten des Betriebes der Zahnklinik — Honorar der Ärzte, Medikamente und insbesondere Füllmaterial — (ca. 2 000 ℳ jährlich) werden erstmals in den nächstjährigen Voranschlag aufgenommen werden, ebenso die Kosten der Beheizung und Beleuchtung des ganzen Gebäudes.

Von den Mehrkosten des Betriebs der ambulatorischen Klinik hätten nach dem Vertrag vom 21. Juli 1905 die allgemeine Ortskrankenkasse, die Ortskrankenkasse der Dienstboten, der Bäcker und Metzger zusammen 73 % zu tragen, ebenso ist die nach jenem Vertrag für die überlassenen Bureauräume und die Mitbenützung der ambulatorischen Klinik von den Kassen zu zahlende Miete von 2000 ℳ entsprechend zu erhöhen, worüber noch Verhandlungen schweben.

Dietrich.

Bürgerausschusszustimmung am 4. Nov. 1907.

Zufolge entstandener Schwierigkeiten kann die Zusammenlegung erst auf 1. Jan. 1909 zu Stande.

Plan siehe Transaktenheft Seite 22.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,
daß die Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit der Stadtgemeinde Karlsruhe auf Grund der nachstehenden Bedingungen auf 1. Januar 1908 herbeigeführt werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Weiler.

Vereinbarung

über die

Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit der Stadtgemeinde Karlsruhe.

I. Entwurf des Vereinigungsgesetzes.

§ 1.

Die Gemeinde Grünwinkel wird auf 1. Januar 1908 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Karlsruhe zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Grünwinkel findet die Übergangsbestimmung des § 7a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung. In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Grünwinkel die gleiche Wirkung zu wie jenem in Karlsruhe.

§ 3.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats Karlsruhe tritt diesem ein weiteres, vom derzeitigen Gemeinderat Grünwinkel aus seiner Mitte gewähltes Mitglied bei. Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Karlsruhe treten diesem zwei weitere vom derzeitigen Bürgerausschuß Grünwinkel aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei. Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemein-

dung aus, so hat der Bürgerausschuß der Stadt Karlsruhe den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats oder Bürgerausschusses der Gemeinde Grünwinkel zu wählen.

§ 4.

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Grünwinkel aus ihrem bisherigen Landtagswahlkreis aus und wird mit Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Karlsruhe (41. bis 44. Wahlkreis) behandelt.

§ 5.

Der zurzeit bestehende Bürgergenuß in Grünwinkel wird mit folgenden Änderungen und Beschränkungen aufrecht erhalten:

I. Genußberechtigt sind beziehungsweise werden noch die vor dem 1. Januar 1908 geborenen Bürger und Bürgerskinder, solange sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bürgergenuß erfüllen, wobei jedoch Wohnsitz beziehungsweise Aufenthalt in der Gesamtgemarkung der Stadt Karlsruhe nach der Eingemeindung von Grünwinkel dem Wohnsitz beziehungsweise Aufenthalt in der seitherigen Gemarkung Grünwinkel gleich zu achten ist.

II. An Stelle des bisherigen Bürgernutzens tritt eine jeweils auf Jahresschluß fällige Rente, welche beträgt:

78 ℳ in der ersten Klasse,
75 „ „ „ zweiten „
53 „ „ „ dritten „
42 „ „ „ vierten „
12 „ „ „ fünften „

III. Die Zahl der Genußberechtigten ist beschränkt auf:

36 in der ersten Klasse,
6 „ „ zweiten „
16 „ „ dritten „
29 „ „ vierten „
36 „ „ fünften „

Die Bürgergenußrenten dürfen nicht mit Auflagen im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung belastet werden.

§ 6.

Die nach dem 1. Juli 1907 erfolgte Bürgeraufnahme (Einkauf) gewährt keinen Anspruch auf Bürgergenuß. Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§§ 33 und 37 des Bürgerrechtsgesetzes) ist zurückzuerstatten.

§ 7.

Die in dem Vermögenssteuerkataster der Gemeinde Grünwinkel für das Jahr 1908 aufgeführten, seit mindestens 1. Januar 1906 dort ansässigen Umlagepflichtigen dürfen in den Jahren 1908 bis einschließlich 1917 bezüglich ihres in der bisherigen Gemarkung Grünwinkel zu veranlagenden Vermögens und Einkommens nicht mit einer höheren Umlage als 23 S. dreiundzwanzig Pfennig, von 100 ℳ der Steuerwerte des Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens nebst dem entsprechenden Betrag von den Einkommensteueranschlägen belastet werden, solange sie ihren Wohnsitz in der derzeitigen Gemarkung Grünwinkel beibehalten.

II. Sonstige Vereinbarungen.

a.

In den Verbrauchssteuerbezirk dürfen nur diejenigen Gemarkungsteile einbezogen werden, die mit der Altstadt zusammenhängend bebaut werden. Die Grenzen des Verbrauchssteuerbezirks auf dem Gebiete der derzeitigen Gemarkung Grünwinkel werden durch Beschluß des Stadtrats mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Staatsgenehmigung festgestellt. Doch gilt die ganze Gemarkung als zum städtischen Verbrauchssteuerbezirk gehörig hinsichtlich des Weines und des Bieres.

b.

Für die Schulbedürfnisse von Grünwinkel muß die Stadtgemeinde sorgen wie in den anderen Stadtteilen

In der Grünwinkeler Volksschule muß der Lehrplan der städtischen erweiterten Volksschule eingeführt werden. Schulgeld darf für den Besuch dieser Schule nicht erhoben werden.

c.

Die Hauptlehrer in Grünwinkel sollen durch Gewährung besonderer Zulage auf die ihnen nach dem städtischen Gehaltstarif zukommenden Bezüge gebracht werden.

d.

Die städtische Gas- und Wasserleitung muß alsbald, spätestens aber bis zum Jahre 1910 nach Grünwinkel durchgeführt sein

e.

Die Straßen in Grünwinkel, wie auch die der Süddeutschen Lokalbahn entlangführende Verbindungsstraße zwischen Grünwinkel und dem Bahnübergang müssen mit Sprengwagen ausreichend und mindestens in gleicher Weise wie die Straßen von Karlsruhe, besonders in den trockenen Sommermonaten besprengt werden.

f.

Mit den Gemeindebeamten und Angestellten in Grünwinkel müssen Dienstverträge entsprechend dem Beamtenstatut der Stadt Karlsruhe abgeschlossen und sie mit ihren bisherigen Stellungen entsprechenden Ämtern, beziehungsweise Diensten, betraut oder pensioniert werden.

g.

Die bei der Eingemeindung bestehenden, ordnungsgemäß errichteten und betriebenen Schlachtstätten sowie Hausschlachtungen werden belassen und der Schlachthauszwang solange in Grünwinkel ausgeschlossen, als nicht dringende sanitäre Gründe eine Änderung verlangen, womöglich mindestens auf 15 Jahre.

h.

Karlsruher ortspolizeiliche Vorschriften, die die Ausübung der Landwirtschaft und Industrie erschweren, werden während der nächsten 15 Jahre auf Grünwinkel nicht ausgedehnt.

i.

Für die Haltung von Zuchtfarren und Ziegenböcken hat die Stadtgemeinde nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu sorgen.

k.

Die Wahrnehmung verschiedener Funktionen der Gemeindeverwaltung, deren Belassung in Grünwinkel erwünscht ist (Standesamt, Anmeldungen, Entgegennahme von Anträgen in gemeindegerichtlichen Sachen), soll einem in Grünwinkel zu errichtenden Gemeindesekretariat übertragen werden unter tunlichster Verwendung bisheriger Beamten.

Auch wird in Grünwinkel im Bedürfnisfalle eine Zahlstelle der Stadtkasse und der Städtischen Sparkasse eingerichtet werden.

l.

Die in Grünwinkel übliche Art der Bekanntmachung soll vorerst keine Änderung erfahren.

m.

Der Grünwinkeler Friedhof und die bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen sollen, solange angängig, womöglich auf wenigstens 25 Jahre, beibehalten werden.

n.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe soll sich bemühen, tunlichst bis zum Jahre 1910 elektrische Straßenbahnverbindung nach Grünwinkel herzustellen.

o.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe hat dafür zu sorgen, daß die Kleinkinder- und Haushaltungsschule in Grünwinkel erhalten bleibt und auch die Krankenpflege weiterhin dort betätigt wird, letztere unter den bisherigen Bedingungen während mindestens 15 Jahren.

p.

Von dem nordwestlichen Teil des Gewannes Neubrüchle werden höchstens noch die in dem beiliegenden Plan rot angelegten*) ca. 3520 und 2220 qm großen Flächen an Grünwinkeler Bürger und Bürgerswitwen abgetreten, wobei folgende Grundsätze maßgebend sind:

1. Anträge auf Überlassung von Bauplätzen werden nur berücksichtigt, wenn sie vor dem 1. Januar 1908 eingereicht sind und soweit dazu das im ersten Absatz erwähnte Gelände ausreicht.
2. An einen Bürger und seine Witwe kann nicht mehr als ein Bauplatz abgegeben werden.
3. Erwerber dieser Plätze bleiben von den Kosten für Herstellung der Straßen und Entwässerung, insoweit diese in Grünwinkel üblich war, befreit.
4. Bei der Abgabe von Bauplätzen sind nachstehende Bedingungen einzuhalten.

Bedingungen für die Abgabe von Bauplätzen gemäß p. Ziffer 4.

I. Käufer verpflichtet sich, auf dem Bauplatz binnen sechs Monaten vom Tag des Eintrags im Grundbuch ab ein Wohnhaus zu errichten. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingung gilt der Verkauf als aufgelöst.

II. Käufer verpflichtet sich, den Bauplatz und das auf ihm errichtete Gebäude während sechs Jahren vom Zeitpunkt des Grundbucheintrags ab nicht zu veräußern.

Er verpflichtet sich ferner, das auf dem Bauplatz errichtete Wohnhaus selbst zu bewohnen.

III. Der Kaufpreis beträgt 1 ℳ pro Quadratmeter und 1 ℳ 25 ₰ pro Quadratmeter für einen Eckplatz.

*) In dem hier angeschlossenen Plane schraffiert.

Kommt aber der Käufer der einen oder anderen der unter Ziffer II festgesetzten Bedingungen nicht nach, indem er Bauplatzteile oder die auf dem Bauplatz errichteten Gebäude vor Ablauf der dort angegebenen Frist veräußert oder das Wohnhaus nicht selbst bewohnt, sondern ausschließlich vermietet, so erhöht sich der Kaufpreis auf 4 ℳ pro Quadratmeter beziehungsweise 4 ℳ 25 ₰ pro Quadratmeter für den Eckplatz.

Der erhöhte Kaufpreis ist mit dem Augenblick fällig, wo die eine oder andere der unter Ziffer II festgesetzten Bedingungen als nicht erfüllt anzusehen ist.

IV. Die unter Ziffer II festgesetzten Verpflichtungen des Käufers gehen auf seine Erben nicht über.

V. Bis zur gänzlichen Abzahlung von Kaufschilling, Zinsen und Kosten gewährt Käufer eine Sicherungshypothek im Sinne der §§ 1184, 1113 B. G. B., worüber Eintrag im Grundbuch zu erwirken ist.

Die Höhe der Sicherungshypothek wird berechnet unter Zugrundelegung des Kaufpreises von 4 ℳ beziehungsweise 4 ℳ 25 ₰ (vergleiche Absatz 2 von Ziffer III).

Doch muß die Stadtgemeinde nach Zahlung des Kaufpreises von 1 ℳ beziehungsweise 1 ℳ 25 ₰ (vergleiche Absatz 1 von Ziffer III) wegen des eventuellen Anspruchs auf Nachzahlung des um 3 ℳ erhöhten Kaufpreises den anderen Hypotheken eines jeden Käufers den Vorrang einräumen bis zum Betrag von 70% der amtlichen Schätzung.

VI. Zur Sicherung der in Ziffer I gesetzten Bedingung bewilligt Käufer den Eintrag einer Vormerkung zum Grundbuch.

Begründung.

Durch die Einverleibung von Beiertheim, Rintheim und Rüppurr auf 1. Januar 1907 ist zwar der Umfang der Karlsruher Gemarkung von 2112 ha 77 a 47 qm um 1129 ha auf 3241 ha 77 a 47 qm und der Liegenschaftsbesitz um 363 ha 40 a 39 qm gestiegen. Gleichwohl sind die Gemarkung wie der Liegenschaftsbesitz der Stadt im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl einer Erweiterung immer noch bedürftig. Ein Blick auf den Stadtplan lehrt, daß im Südwesten das bebaute Stadtgebiet von Mühlburg und dem Bannwald sich bis zur Grünwinkeler Gemarkungsgrenze erstreckt und daß anderseits auf dieser Gemarkung die Bautätigkeit an die Karlsruher Grenze herangerückt ist, die zudem dort einen tief in das Karlsruher Gebiet einspringenden Winkel bildet, sodaß an jener Stelle die Karlsruher Gemarkung noch nicht einmal 1,5 km tief ist. Die Frage der Eingemeindung von Grünwinkel lag daher längst in der Luft. Verhandlungen, die im Laufe des Sommers darüber angeknüpft wurden, führten denn auch verhältnismäßig rasch zu einem positiven Ergebnis, wobei allerdings von der Stadtgemeinde ein weites Entgegenkommen bewiesen wurde.

I. Verhältnisse der Gemeinde Grünwinkel.

In Grünwinkel wurden am 1. Dezember 1905: 1804 Einwohner gezählt. Die Gemarkung von Grünwinkel ist klein. Sie umfaßt nur 121 ha 72 a 77 qm. Dagegen ist das liegenschaftliche Vermögen Grünwinkels nicht unbeträchtlich. Es besteht*) aus 33 ha 37 a 82 qm (darunter 25 ha 55 a 75 qm Ackerland, 5 ha 42 a 31 qm Wiesen) und 559 qm in Miteigentum mit der Brauerei-Gesellschaft vormals Sinner. Der alte Steueranschlag belief sich auf 42964 ℳ, die neue Einschätzung bewertet das Gelände auf 135681 ℳ. An Gebäuden besitzt Grünwinkel ein Rat- und Schulhaus, eine Kapelle, eine Kleinkinder- und Haushaltungsschule, ein Spritzenhaus, ein Steighaus und ein Leichenhaus im Feuerversicherungsanschlag von zusammen 67700 ℳ. Den Kapitalforderungen der Gemeinde in Höhe von rund 58000 ℳ stehen rund 31000 ℳ Schulden gegenüber.

*) Siehe die Planbeilage, in der das Gemeindeeigentum rot angelegt ist.

Die laufenden Ausgaben der Gemeinde Grünwinkel erfordern nach dem Voranschlag von 1907 rund 30 000 ℳ, von denen etwa 22 000 ℳ durch eine Umlage von 23 ₰ auf das Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapital zu decken waren. Die umlagepflichtigen Steuerkapitalien für 1907 betrugen 9 464 677 ℳ, darunter 4 661 300 ℳ Gewerbesteuerkapitalien. Durch die Einführung der Vermögenssteuer auf 1. Januar 1908 werden die Steuerkapitalien eine beträchtliche Steigerung erfahren. Die sonstigen Wirtschaftseinnahmen bestehen in der Hauptsache aus dem Ertrag des liegenschaftlichen und Kapitalvermögens der Gemeinde und der Gebühren.

Der Bürgernutzen in Grünwinkel besteht nur noch zumteil in der Nutzung des Allmendgeländes. Dieses umfaßte 26 ha 47 a 64 qm. Davon wurden bis jetzt veräußert 3 ha 45 a 77 qm. Der Erlös bildet ein Kapital von 45 000 ℳ, das der Nutzung der genußberechtigten Bürger unterliegt.

Die Zahl der Lose beträgt 123; sie sind in fünf Klassen eingeteilt, von denen die erste 36, die zweite 6, die dritte 16, die vierte 29, die fünfte 36 Lose enthält. Der Wertanschlag des Loses pro Jahr wurde für die einzelnen Klassen im Jahre 1904 wie folgt festgestellt:

1. Klasse	. . . . .	77 ℳ	82 ₰
2. „	. . . . .	74 „	72 „
3. „	. . . . .	53 „	09 „
4. „	. . . . .	42 „	27 „
5. „	. . . . .	11 „	90 „

Nach einem mit Staatsgenehmigung gefaßten Beschluß des Bürgerausschusses vom 1. Februar 1896 soll aus dem Allmendgrundstück Neubrüchle jedem Bürger, der es verlangt, ein Bauplatz käuflich überlassen werden, wenn er dafür pro Quadratmeter einen Preis von 1 ℳ bezahlt und innerhalb sechs Monaten darauf ein Haus errichtet, das er selbst bewohnt. Dieser Beschluß ist auf Seite 4/5 im Wortlaut abgedruckt.

An besoldeten Beamten sind in Grünwinkel vorhanden:

1. der Bürgermeister Westermann mit 1 150 ℳ Gehalt und circa 900 ℳ Nebenbezügen, im Amt als Gemeinderat seit 27. Dezember 1897, als Bürgermeister seit 31. Juli 1903,
2. der Ratschreiber Kunz mit 1 000 ℳ Gehalt und circa 500 ℳ Nebenbezügen,
3. der Gemeinderechner Kuhn mit 1 000 ℳ Gehalt und circa 500 ℳ Nebenbezügen,
4. der Polizeidiener Mayer mit 850 ℳ Gehalt und etwa 600 ℳ Nebenbezügen (als Fleischbeschauer u. a.),
5. der Nachtwächter Wollensack mit 850 ℳ Gehalt und 50 bis 100 ℳ Nebeneinkommen (als Leichenschauer und Desinfektor),
6. der Feldhüter Mayer, der zugleich Schleusen-, Weg- und Dohlenwart und Totengräber ist, mit gegen 1 000 ℳ Einkünften.

Ferner sind zwei Frauen für die Reinigung und Heizung der Schule mit 400 ℳ und 175 ℳ bezahlt und erhalten zwei Hebammen je 50 ℳ aus der Gemeindekasse.

An der Grünwinkeler Volksschule sind zwei Hauptlehrerstellen und eine Unterlehrerstelle errichtet. Ferner ist eine Kleinkinder- und eine Haushaltungsschule vorhanden, deren Lehrerin aus der Gemeindekasse 200 ℳ bezieht; endlich leistet die Gemeinde den dort stationierten vier Niederbronner Schwestern für Ausübung der Krankenpflege freie Wohnung und Heizung.

II. Die Eingemeindungsbedingungen.

Die Gemeinde Grünwinkel machte die Eingemeindung von der Erfüllung einer Reihe von Forderungen und Bedingungen abhängig. Die wichtigsten sind folgende:

1. Beibehaltung des diesjährigen Umlagefußes von 23 % auf die Dauer von 15 Jahren,
2. Fortgewährung des in Geldrenten umgewandelten Bürgergenusses an alle vor dem 1. Januar 1908 geborenen Bürger und Bürgerskinder,
3. Herstellung der Gas- und Wasserleitung in Grünwinkel bis längstens 1910,
4. Erweiterung der Grünwinkeler Volksschule entsprechend der Karlsruher erweiterten Volksschule,
5. Herstellung einiger Straßen ohne Kostenersatz von einem Teil der Angrenzer,
6. Übernahme der Gemeindebeamten in den Dienst der Stadtgemeinde beziehungsweise Pensionierung derselben nach Maßgabe des Karlsruher Beamtenstatuts.

Was zunächst die unter 1 erwähnte Begrenzung des Umlagefußes betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß die Stadtgemeinde voraussichtlich durch die Wirkung der Vermögenssteuer zu einem Umlagefuß von 25 % gelangen, also die Differenz gegenüber dem von Grünwinkel geforderten Höchstbetrag von 23 % nicht groß sein wird. Allerdings schien es dem Stadtrat von vornherein überhaupt nicht gerechtfertigt, ein derartiges Privileg an Grünwinkel zu gewähren. Er erklärte sich aber bereit, dieses auf fünf Jahre zuzugestehen, während Grünwinkel es für 15 Jahre verlangt hatte. Da aber Grünwinkel schließlich an zehn Jahren festhielt, bleibt nichts übrig, als entweder auf diese Forderung einzugehen oder die Sache daran scheitern zu lassen. Dazu aber schien dem Stadtrat die Differenz nicht bedeutend genug zu sein, zumal sich das Privileg auf die im Vermögenssteuerkataster von Grünwinkel für 1908 eingetragenen, seit mindestens 1. Januar 1906 dort ansässigen Steuerpflichtigen beschränkt, also den nach dem 1. Januar 1906 zugezogenen und nach 1907 steuerpflichtig werdenden nicht zugute kommt.

Auch die von Grünwinkel hinsichtlich des Bürgergenusses gestellte Forderung hat man sich einzuschränken bemüht, aber ohne Erfolg. So erhalten nun alle noch vor der Eingemeindung geborenen Bürger und Bürgerskinder den bisherigen Bürgergenuß, aber ausschließlich in Form von Geldrenten, während das Allmendgelände und das Vermögen der Almendkasse zu freiem Eigentum an die Stadtgemeinde fällt.

Die Rentenlast gestaltet sich für die Stadt folgendermaßen:

36	Renten	der	1.	Klasse	mit	36	× 78 ℳ.	=	2 808 ℳ.
6	„	„	2.	„	„	6	× 75 „	=	450 „
16	„	„	3.	„	„	16	× 53 „	=	848 „
29	„	„	4.	„	„	29	× 42 „	=	1 218 „
36	„	„	5.	„	„	36	× 12 „	=	432 „
							zusammen .	.	5 756 ℳ.

Diese Last wird voraussichtlich 25 Jahre lang im vollen Umfang zu tragen sein, dann aber mit dem Abgang der einzelnen Rentenberechtigten allmählich in Wegfall geraten.

Die Abgabe von Bauplätzen an die Bürger zu den oben angeführten Bedingungen soll nach der Eingemeindung aufhören und auch bis dahin auf einen bestimmt begrenzten Teil des Geländes eingeschränkt werden (siehe p der sonstigen Vereinbarungen).

Die übrigen Bedingungen konnten unbedenklich angenommen werden. Da Gas- und Wasserleitung bereits bis zur Gemarkungsgrenze vorhanden ist, wird ihre Ausdehnung auf die bebauten Straßen von Grünwinkel keinen besonders hohen Aufwand verursachen (Wasser 33 000 ℳ, Gas 30 000 ℳ), der sich voraussichtlich bald rentieren wird.

Die Volksschule muß ohnehin erweitert werden, da die Stadt Karlsruhe keine einfachen Volksschulen mehr besitzt.

III. Die finanziellen Wirkungen der Eingemeindung

werden in der städtischen Wirtschaft nicht von großer Bedeutung sein. Wohl wird die Stadtgemeinde auf verschiedenen Gebieten (Schule, Polizei, allgemeine Verwaltung, Straßenunterhaltung) nicht unbeträchtlich höhere Aufwendungen für Grünwinkel zu machen haben, als diese Gemeinde es selbst getan hat. Dazu kommen noch die Bürgerrenten mit annähernd 6000 ℳ jährlich. Der gesamte laufende Aufwand für Grünwinkel dürfte damit auf 50 000 ℳ jährlich (gegen 30 000 ℳ) steigen. Da aber die bisherige Umlage weiter erhoben werden darf und die Steuerkapitalien von Grünwinkel beträchtlich steigen dürften, da ferner durch Verpachtung der bisher von den Bürgern in natura genutzten Allmendgüter etwa 2000 ℳ mehr eingehen werden als bisher, so wird mit einer Mehrbelastung der Stadtgemeinde von höchstens 10 000 ℳ zu rechnen sein. Dieser Ausgabe, welche, falls sie wirklich im vollen Umfang eintreten sollte, der Verzinsung und Amortisation einer Anlehenssumme von etwa 200 000 ℳ entsprechen würde, steht aber der Erwerb von über 33,3782 ha Gelände gegenüber, das bei Bewertung mit durchschnittlich 1 ℳ pro Quadratmeter schon einen Vermögenswert von 333 782 ℳ darstellt.

Selbstverständlich ist aber auch das Gemarkungsrecht und die damit verbundene Erweiterung der Bewegungsfreiheit und Ausdehnungsmöglichkeit der Stadtgemeinde von nicht gering anzuschlagendem Werte.

Der Stadtrat glaubt daher, dem Bürgerausschuß die Genehmigung der Eingemeindungsbedingungen empfehlen zu sollen.

Da es dann noch der Herbeiführung eines Gesetzes bedarf, um die Eingemeindung auf 1. Januar 1908 zum Vollzug bringen zu können, sollte diese möglichst bald erteilt werden.

Siegrist.

Bürgerausschußbeschluß vom 21. Januar 1908.

Staatsgenehmigung des Großh. Min. des Justiz, des K. u. Unterrichts
vom 15. II. 1908 No. B 1713.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß mit dem Großherzoglichen Oberschulrat der nachstehende Nachtrag zu den Satzungen der Höheren Mädchenschule mit Gymnasialabteilung vereinbart werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Lacher.

Nachtrag

zu den

Satzungen der Höheren Mädchenschule mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe
vom 8./13. Februar 1907.

Die Zahl der Professorenstellen wird vorbehaltlich der ständischen Genehmigung auf neun, jene der Stellen für Lehrerinnen mit den Rechten etatmäßiger Beamten (§ 117 des Gesetzes über den Elementarunterricht) auf elf festgesetzt.

Karlsruhe, den . . . . . Karlsruhe, den . . . . . .

Großh. Oberschulrat. **Der Stadtrat.**

Begründung.

Mit Erlaß vom 3. Juli d. J. Nr. 24147 teilte der Großherzogliche Oberschulrat dem Stadtrat mit, das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts habe bestimmt, daß für die Höhere Mädchenschule mit Gymnasialabteilung eine weitere Professorenstelle und eine weitere Stelle für eine Hauptlehrerin in den Staatsvoranschlag für 1908/1909 aufzunehmen seien. Im Hinblick darauf wurde dem Stadtrat der vorliegende Satzungsnachtrag zur Einholung der Zustimmung des Bürgerausschusses übersandt.

Bei den aus diesem Anlaß gepflogenen Verhandlungen mit der Anstaltsdirektion ergab es sich, daß der Großherzogliche Oberschulrat schon anfangs Mai die Anstaltsdirektion befragt hatte, wie viel neue Stellen im Staatsbudget für 1908/1909 anzufordern wären, und daß darauf die Direktion die Errichtung zweier weiterer Professorenstellen, zweier weiterer Hauptlehrerinnenstellen für wissenschaftliche Lehrerinnen und zweier Hauptlehrerinnenstellen für Handarbeitslehrerinnen beantragt hatte. Auch jetzt hielt die Direktion die vom Großherzoglichen Ministerium beabsichtigte Stellenvermehrung für unzureichend und ersuchte den Stadtrat, auch seinerseits wenigstens auf die Errichtung der beiden gewünschten etatmäßigen Stellen für Handarbeitslehrerinnen hinzuwirken, da die beiden nichtetatmäßig angestellten Lehrerinnen dieser Art schon eine sehr vieljährige, erfolgreiche Dienstzeit zurückgelegt hätten. Der Stadtrat gab diesem Begehren Folge, erhielt aber unterm 8. Oktober d. J. durch den Großherzoglichen Oberschulrat Abschrift eines Erlasses des Großherzoglichen Unterrichtsministeriums, wonach dieses die Aufnahme weiterer Stellen in den nächsten Staatsvoranschlag endgültig ablehnt. Hiernach bleibt der Stadtverwaltung nichts übrig, als sich vorerst mit der vom Großherzoglichen Ministerium zugelassenen Stellenzahl (eine Professoren- und eine Hauptlehrerinnenstelle) zu begnügen.

Es muß aber dabei doch darauf hingewiesen werden, daß das diesmal bei den Verhandlungen über die Stellenvermehrung eingehaltene Verfahren der Großherzoglichen Oberschulbehörde von der bisherigen Übung zu Ungunsten der Stadtverwaltung abweicht. Bisher hat sich der Großherzogliche Oberschulrat jeweils vor Aufstellung und Abschluß des Staatsvoranschlags mit dem Stadtrat ins Benehmen gesetzt, so daß wenigstens noch die tatsächliche Möglichkeit bestand, Wünsche oder Anträge der Stadt, welche von jenen der Schulbehörde abwichen, im Budget zu berücksichtigen. Diese Möglichkeit ist aber von vornherein abgeschnitten, wenn die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde — wie in diesem Jahre — erst nach Abschluß des Staatsvoranschlags eingeleitet und dann alle weitergehenden Wünsche der Stadt mit dem Hinweis abgeschnitten werden, daß das Budget bereits abgeschlossen sei. Dies Verfahren entspricht keineswegs der rechtlichen Stellung, welche der Stadtgemeinde in dieser Angelegenheit der staatlichen Schulbehörde gegenüber zukommt. Diese Stellung ist nämlich lediglich die eines Vertragskontrahenten zum andern. Dieses Verhältnis schon müßte der Staatsschulbehörde die Einleitung der Verhandlungen in einem Zeitpunkte geboten erscheinen lassen, in welchem ihre Stellungnahme noch nicht unverrückbar festgelegt ist. Sonst wird das Zustimmungs- und Mitwirkungsrecht der Stadt zu einer leeren Formalität.

Da die gleiche für die Stadt ungünstige Neuerung auch hinsichtlich der Knabenmittelschulen beliebt wurde, hat der Stadtrat nicht unterlassen, bei Großherzoglicher Oberschulbehörde hierwegen vorstellig zu werden und das frühere, der rechtlichen Lage und den Interessen der Stadtverwaltung allein Rechnung tragende Verfahren zu reklamieren.

Die finanziellen Wirkungen der nun beschlossenen Stellenvermehrung sind folgende:

Während ein Lehramtspraktikant jährlich 1400 ℳ bis 1900 ℳ Vergütung bezieht, erhält ein Professor 2000 ℳ bis 5000 ℳ Gehalt und 900 ℳ Wohnungsgeld. Ferner bezieht eine Lehrerin in nicht etatmäßiger Eigenschaft 1260 ℳ bis 1460 ℳ, eine Hauptlehrerin dagegen 1500 ℳ bis 2500 ℳ Gehalt nebst 600 ℳ Wohnungsgeld. Von dem Mehraufwand fällt ein Drittel der Großherzoglichen Staatskasse, der Rest (zwei Drittel) der Stadtkasse zur Last.

Siegrist.

Bürgerausschußzustimmung am 21. Januar 1908.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. des Innern vom 29. Oktober 1907 No. 46681.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß mit dem Großherzoglichen Landesgewerbeamt die nachstehenden Satzungen für die kaufmännische Fortbildungsschule (Handelsschule) der Stadt Karlsruhe vereinbart werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Satzungen

für die städtische kaufmännische Fortbildungsschule (Handelsschule) in Karlsruhe.

§ 1.

Die Zahl der etatmäßigen und nichtetatmäßigen Lehrerstellen wird durch besondere Vereinbarung zwischen den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden festgesetzt.

§ 2.

Die Besetzung sämtlicher Lehrerstellen erfolgt durch die zuständige Staatsbehörde.

Vor der endgültigen Besetzung der etatmäßigen Lehrerstellen wird das Großherzogliche Landesgewerbeamt diejenigen Lehrer, die für die zu besetzenden Stellen geeignet sind oder sich um diese beworben haben, dem Stadtrat bezeichnen, um ihm im Benehmen mit der örtlichen Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken und Wünsche zu geben.

Erfolgt die Äußerung nicht innerhalb vier Wochen nach Zustellung der betreffenden Kandidatenliste, so wird angenommen, daß der Stadtrat auf sie verzichtet.

Das nichtetatmäßige Lehrerpersonal (Handelsschulkandidaten) weist das Landesgewerbeamt der Schule zu. Die nötigen Nebenlehrer werden vom Stadtrat mit Genehmigung des Landesgewerbeamts bestellt.

§ 8.

Die etatmäßigen Anstaltslehrer erhalten Gehalt und Wohnungsgeld beziehungsweise Ruhegehalt, deren Hinterbliebenen Sterbe- beziehungsweise Versorgungsgehalt, wie durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung bestimmt ist.

Die Bewilligung der Zulagen (§ 2 der Gehaltsordnung) erfolgt lediglich durch Entschließung der zuständigen Staatsbehörde.

§ 4.

Nichtetatmäßige Lehrer erhalten Vergütung nach Maßgabe der für die einzelnen Lehrerkategorien jeweils allgemein aufgestellten Normen.

Innerhalb des Betrages von 1800 ℳ Jahresvergütung für einen nichtetatmäßigen Lehrer mit vollem Stundendeputat erfolgt die Festsetzung der Vergütung lediglich durch Entschließung der zuständigen Staatsbehörde.

Die Vergütung der Nebenlehrer wird vom Stadtrat mit Zustimmung des Landesgewerbeamts festgesetzt.

Das Stundendeputat der Handelslehrer ist auf 25 Stunden festgesetzt.

Für die Vergütung der sogenannten Über- und Vertretungsstunden gelten gleichfalls die hierüber von der Staatsbehörde allgemein getroffenen Bestimmungen.

§ 5.

Die Gemeinde ist verpflichtet, den gesamten persönlichen Aufwand für das Lehrerpersonal aus Gemeindemitteln zu bestreiten; für die etatmäßigen Lehrer oder deren Stellvertreter endgültig jedoch nur bis zur Höhe der im staatlichen Gehaltstarif für diese Lehrer festgesetzten Anfangsgehalte.

Diese betragen zurzeit für die Handels- beziehungsweise Reallehrer (Gehaltsklasse I) jährlich . . . . . 1900 ℳ
und für die gleichartigen Lehrer der II. Gehaltsklasse jährlich . . . . . 1800 „

Der von der Gemeinde für die etatmäßigen Lehrer aufzubringende Gehaltsanteil — Normalsatz — beträgt demnach für

1 Lehrer der I. Gehaltsklasse	1900 ℳ
6 Lehrer der II. Gehaltsklasse	10800 „
zusammen jährlich . .	12700 ℳ.

Zwölftausend siebenhundert Mark.

Für den die Summe der Anfangsgehalte der etatmäßigen Lehrer übersteigenden Anteil an den Lehrergehalten tritt die Staatskasse ein; sie wird diesen Betrag alljährlich der Gemeinde als Staatsbeitrag zu den Gehalten ersetzen. Außerdem ersetzt die Staatskasse der Schulkasse auch das Wohnungsgeld der etatmäßigen Lehrer sowie die Zugskosten der an die Anstalt versetzten etatmäßigen und nichtetatmäßigen Lehrer.

Die Vergütung der nichtetatmäßigen Lehrer, bei denen die Voraussetzung des Absatz 1 nicht zutrifft (Stellvertretung), und der Nebenlehrer, sowie die Ausgaben für Lehrmittel, Bibliothek, Prüfungs-, Bureau- und Verwaltungskosten und andere sachliche Ausgaben hat die Gemeinde allein zu tragen.

§ 6.

Die Gemeinde ist außerdem verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung, Beleuchtung der Anstaltsräume und den Aufwand für die Reinigung und Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln beziehungsweise durch Einzahlung in die Schulkasse zu bestreiten.

§ 7.

Zur Bestreitung der sämtlichen persönlichen und sachlichen Ausgaben für die Anstalt sind neben dem geordneten Staatsbeitrag zunächst zu verwenden:

a. der Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie die etwaigen Beiträge von Stiftungen, die für die Anstalt besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für sie verwendbar sind,
b. die der Anstalt etwa gewidmeten Zuschüsse und Schenkungen von Korporationen und Privaten,
c. der Ertrag des Schulgelds.

Der nach Abzug dieser Einnahmen sodann noch ungedeckte Aufwand ist von der Gemeinde aufzubringen (ungedeckter Gemeindebeitrag).

§ 8.

Die Sterbegehalte, sowie der im Artikel 17 Absatz 2 des Etatgesetzes bezeichnete Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse sind aus der Schulkasse zu bezahlen.

Sofern hierdurch der von der Gemeinde aufzubringende Höchstbetrag an Gehalten der etatmäßigen Lehrer nach § 5 dieser Satzungen (Normalsatz) überschritten wird, tritt hierfür die Staatskasse ein.

§ 9.

Die Ruhegehalte der von etatmäßigen Lehrerstellen in den Ruhestand tretenden Lehrer sowie die an nichtetatmäßige Lehrer bewilligten Unterstützungsgehalte (§ 46 des Beamtengesetzes) trägt die Staatskasse.

§ 10.

Inwieweit sich die Staatskasse an den von der Gemeinde zu tragenden Kosten der Überstunden (§ 4) der vollbeschäftigten etatmäßigen und nichtetatmäßigen Lehrer sowie an den Kosten der Vertretungsstunden — soweit diese letzteren nach § 5 nicht an und für sich schon auf den Normalsatz der Lehrergehalte anzurechnen sind — beteiligt, bleibt bis zu einer allgemeinen Regelung der Sache der besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde vorbehalten.

§ 11.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Stadtrechner eine besondere Rechnung geführt, die einen Anhang zur Gemeinderechnung bildet.

Die Einführung einer Voranschlags- und Buchungsordnung für die Rechnungen der Handelsschulen wird von Großherzoglichem Landesgewerbeamt vorbehalten.

§ 12.

Vorstehende Satzungen, zu denen sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, treten nach Genehmigung des Staatsvoranschlags für 1908/1909 mit Wirkung vom 1. Januar 1908 in Kraft.

Begründung.

In der Vorlage vom 23. Juni 1903, durch welche die Errichtung von vier Reallehrerstellen an der kaufmännischen Fortbildungsschule beantragt wurde, war mitgeteilt, daß der Stadtrat bei Großherzoglichem Gewerbeschulrat die Errichtung von Satzungen für die Anstalt angeregt habe, um die der Staatsbehörde und der Gemeindeverwaltung zufallenden Rechte und Verpflichtungen bei der Unterhaltung der Schule, insbesondere auch die vom Staat zur Deckung ihrer Kosten zu leistenden Beiträge fest zu regeln, daß aber die Staatsbehörde dies als noch verfrüht abgelehnt habe. So mußte man sich damals darauf beschränken, wenigstens die Anstellungsverhältnisse der Lehrer zu regeln, was durch Aufnahme von Reallehrerstellen in den Staatsetat und Anstellung der Lehrer als staatliche Reallehrer geschah. Inzwischen sind durch das Gesetz vom 1. August 1906, betreffend die Ergänzung des Gehaltstarifs, für an den Handelsschulen angestellte Lehrer besondere Tarifsätze geschaffen und die Lehrer als Handelslehrer bezeichnet worden. Ferner ist in der Zwischenzeit an der Karlsruher Schule der Schulzwang eingeführt und die Zahl der etatmäßigen Lehrer von vier auf sieben erhöht worden. Die Kosten der Anstalt wurden von der Stadtgemeinde getragen, abgesehen von einem von Jahr zu Jahr bewilligten Staatszuschuß, der nach einem Erlaß des Großherzoglichen Gewerbeschulrats vom 10. Juni 1902 die Hälfte des ungedeckten Personalaufwands betragen sollte, in Wirklichkeit aber diese Höhe nie erreichte, sondern im Jahre 1903 nur 2000 ℳ, 1904: 3000 ℳ, 1905: 4250 ℳ, 1906: 4500 ℳ betrug.

4

Unterm 19. Juli 1906 trat endlich das Großherzogliche Landesgewerbeamt mit den Städten, welche Handelsfortbildungsschulen unterhalten, wegen Errichtung von Satzungen für diese Anstalten ins Benehmen, indem es ihnen einen Entwurf mitteilte, der sich die bisherigen Satzungen für die Gewerbeschulen zum Vorbild nahm. Insbesondere sollten die wichtigsten Punkte, die Anstellung der Lehrer und die Bemessung des Staatsbeitrags, in der gleichen Art und Weise geregelt werden, wie es bisher bei den Gewerbeschulen geschehen ist. Danach soll die Staatskasse die Beträge aufbringen, um welche die Gehalte der etatmäßigen Lehrer die Anfangsgehalte übersteigen, ferner das Wohnungsgeld und die Stellvertretungskosten etatmäßiger Lehrer sowie die Zugskosten etatmäßiger und nichtetatmäßiger Lehrer. Alle übrigen Kosten der Anstalt hat, soweit sie nicht durch das Schulgeld oder sonstige Anstaltseinnahmen gedeckt sind, die Stadtgemeinde aufzubringen. Nur bezüglich der Übernahme eines Teils der Über- und Vertretungsstunden auf die Staatskasse sollte eine weitere Vereinbarung vorbehalten bleiben.

Nun hatten die Städte der Städteordnung, welche die Angelegenheit einer gemeinsamen Beratung unterzogen, unmittelbar zuvor für die Gewerbeschulen eine andere Art der Normierung der Staatsbeiträge vorgeschlagen, nämlich die Festsetzung von Quoten, zu welchen der Staat und die Gemeinde sich in die Aufbringung des ungedeckten Aufwandes für das Personal zu teilen hätten. Sie hatten dieses Verlangen mit der außerordentlichen Kompliziertheit der jetzigen Bestimmungen begründet, die, namentlich soweit sie die Tragung gewisser Nebenkosten (Überstunden und Vertretungsstunden) durch Staat und Gemeinde betreffen, auch jedes verständlichen Motives entbehren. Es erschien daher ohne weiteres zweckmäßig, das gleiche auch für die neuen Satzungen der kaufmännischen Fortbildungsschulen zu verlangen, was denn auch durch eine gemeinsame Vorstellung der Städte an das Landesgewerbeamt geschah. Das Großherzogliche Landesgewerbeamt stellte darauf zunächst eine weitere Prüfung dieses Vorschlags und dessen Berücksichtigung für die Budgetperiode 1908/1909 in Aussicht, wünschte aber, daß zunächst für die Jahre 1906 und 1907 die Satzungen mit der von ihm vorgeschlagenen Regelung des Staatsbeitrags angenommen würden. Mit gemeinsamer Antwort vom 18. April 1907 erklärten sich die Städte mit dieser Regelung für die Jahre 1906/1907 einverstanden. Mit Erlaß vom 24. Oktober 1907 erhielten sie aber vom Landesgewerbeamt die Mitteilung, daß die Satzungen überhaupt erst vom 1. Januar 1908 an in Wirkung gesetzt werden könnten und zwar nach dem ersten Vorschlage des Landesgewerbeamts, während der Gegenvorschlag der Städte späterer Erwägung vorbehalten bleiben müsse.

Unter diesen Umständen bleibt den Städten, wenn sie überhaupt ein Ende der Verhandlungen sehen wollen, vorerst nichts übrig, als in die vorliegenden Satzungen zu willigen. Diese bringen der Stadtgemeinde immerhin eine Erhöhung des Staatsbeitrags. Es werden nämlich die Gehalte der etatmäßigen Lehrer der Anstalt am 1. Januar nächsten Jahres betragen: 17 000 ℳ Hiervon hat die Gemeinde aufzubringen: 12 700 ℳ, der Staat den Rest mit 4 300 ℳ; die Staatskasse trägt außerdem die Wohnungsgelder mit 4 280 ℳ und für Überstunden der etatmäßigen Lehrer 2 700 ℳ, zusammen also 11 280 ℳ gegen 4 500 ℳ im Jahre 1906.

Bezüglich der Überstunden ist zwar noch eine besondere Vereinbarung vorbehalten, diese wird indessen im gleichen Sinne zu treffen sein wie bei den Gewerbeschulen, woselbst die Staatskasse ein Drittel der Überstunden ersetzt. Der Stadtrat wird diese Anschauung bei der Vorlage des Bürgerausschußbeschlusses zur Geltung bringen.

Siegrist.

Bürgerausschußzustimmung am 21. Januar 1908.

Nutzanwendung Staatsgenehmigung [illegible] Gross Ministerium des I., des K. und vom 6. Febr. 1908 No. B 1415.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

1. auf Beginn des Schuljahres 1908/1909 in dem neuen Mittelschulgebäude an der Gartenstraße ein (Reform-)Realgymnasium mit gymnasialer Abteilung errichtet und zu diesem Zweck je eine Abteilung der Klassen Sexta bis Prima des bestehenden Realgymnasiums sowie dessen gymnasiale Abteilung dorthin verlegt, sowie
2. die nachstehenden Satzungen für die neue Anstalt (Realgymnasium mit gymnasialer Abteilung) und das bisherige Realgymnasium mit gymnasialer Abteilung (künftig Realgymnasium) vereinbart werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Neudeck.

I.

Bisherige Satzungen

für das

Realgymnasium mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe.

§ 1.

Die Anstalt, die zufolge Höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 5. Dezember 1902 Nr. 1240 die Benennung „Realgymnasium mit Gymnasialabteilung" führt, ist nach dem in der Anlage beigefügten besonderen Lehrplan in der Weise eingerichtet, daß von einem 3klassigen Realschulunterbau und einer daran sich anschließenden Mittelstufe mit Unterricht in Latein je ein 4 Jahrgänge umfassender realgymnasialer und gymna-

II.

Satzungen

für das

Realgymnasium mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe.

(Neue Anstalt.)

§ 1.

Das Realgymnasium mit Gymnasialabteilung umfaßt einen 9jährigen Lehrkurs und ist nach dem in der Anlage beigefügten besonderen Lehrplan in der Weise eingerichtet, daß von einem 3klassigen Realschulunterbau und einer daran sich anschließenden Mittelstufe mit Unterricht in Latein je ein 4 Jahrgänge umfassender realgymnasialer und gymnasialer Ast, ersterer mit englischem, letzteren mit griechischem Unterricht sich abzweigt.

III.

(Neue) Satzungen

für das

Realgymnasium in Karlsruhe.

(Alte Anstalt)

§ 1.

Das Realgymnasium umfaßt einen 9jährigen Lehrkurs. Dem Unterricht wird der in der Anlage beigefügte besondere Lehrplan zugrunde gelegt.

Die Klassen werden von unten nach oben ansteigend als Sexta, Quinta, Quarta, Untertertia, Obertertia, Untersekunda, Obersekunda, Unterprima und Oberprima gezählt.

I.

Bish. Satzungen d. Real- u. Reformgymn.

sialer Art, ersterer mit englischem, letzterer mit griechischem Unterricht sich abzweigt.

Die Zeugnisse der realgymnasialen Abteilung sowie diejenigen der mit dem 6. Jahreskurs beginnenden Gymnasialabteilung stehen zufolge der eingangs angeführten Höchsten Entschließung den Zeugnissen gleich, die von normalmäßig — d. h. nach den Lehrplänen vom 2. Juli 1887 beziehungsweise 2. Oktober 1869 — eingerichteten Realgymnasien und Gymnasien ausgestellt werden.

Für freiwillige Teilnehmer wird in wöchentlich 4 Stunden Unterricht im Hebräischen erteilt.

§ 2.

Die Anstalt umfaßt 9 Jahreskurse, die von unten nach oben ansteigend als Sexta, Quinta, Quarta, Untertertia, Obertertia, Untersekunda, Obersekunda, Unterprima und Oberprima gezählt werden.

Die 5 unteren Jahreskurse bilden regelmäßig je eine Abteilung, während die 4 oberen in Rücksicht auf die lehrplanmäßige Teilung deren je 2 umfassen.

Mehrere Abteilungen können, soweit der Lehrplan dies gestattet, zu gemeinschaftlichem Unterricht in allen oder einzelnen Lehrgegenständen vereinigt werden, sofern die vereinigte Abteilung, wenn sie aus Schülern der 3 unteren Jahreskurse besteht, nicht über 45, wenn aus Schülern der 3 mittleren Jahreskurse, nicht über 40 und, wenn aus Schülern der 3 oberen Jahreskurse, nicht über 30 Schüler dauernd zählt.

Übersteigt die Zahl der Schüler bei einem der 3 unteren Jahreskurse 45, bei einem der 3 mittleren 40, bei einem der 3 oberen 30, kann die Teilung in Parallelklassen von höchstens 45 beziehungsweise 40 beziehungsweise 30 Schülern verlangt werden.

Falls die Stadtgemeinde die Übernahme des hiernach erforderlich werdenden Mehraufwands, soweit derselbe nach Maßgabe dieser Satzungen von der Gemeinde aufzubringen ist, ablehnt, ist die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, daß in eine Klasse, deren Schülerzahl die in Absatz 3 bezeichnete Grenze erreicht hat, weitere Schüler nicht mehr aufgenommen werden.

II.

Satzungen d. Realgymnasiums m. G.-Abt.
(Neue Anstalt.)

Die Klassen werden von unten nach oben ansteigend als Sexta, Quinta, Quarta, Untertertia, Obertertia, Untersekunda, Obersekunda, Unterprima und Oberprima gezählt.

Für freiwillige Teilnehmer wird in wöchentlich 4 Stunden Unterricht im Hebräischen erteilt.

§ 2.

Jeder Jahreskurs bildet regelmäßig für sich eine Abteilung (Klasse).

Mehrere Abteilungen können, soweit der Lehrplan dies gestattet, zu gemeinschaftlichem Unterricht in allen oder einzelnen Lehrgegenständen vereinigt werden, sofern die vereinigte Abteilung, wenn sie aus Schülern der 3 unteren Jahreskurse besteht, nicht über 45, wenn aus Schülern der 3 mittleren Jahreskurse, nicht über 40, und wenn aus Schülern der 3 oberen Jahreskurse, nicht über 30 Schüler dauernd zählt. Übersteigt die Zahl der Schüler bei einem der 3 unteren Jahreskurse 45, bei einem der 3 mittleren 40, bei einem der 3 oberen 30, kann die Teilung in Parallelklassen von höchstens 45 beziehungsweise 40 beziehungsweise 30 Schülern verlangt werden.

Falls die Stadtgemeinde die Übernahme des hiernach erforderlich werdenden Mehraufwandes, soweit derselbe nach Maßgabe dieser Satzungen von der Gemeinde aufzubringen ist, ablehnt, ist die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, daß in eine Klasse, deren Schülerzahl die in Absatz 2 bezeichnete Grenze erreicht hat, weitere Schüler nicht mehr aufgenommen werden.

Sinkt die Schülerzahl unter 45 beziehungsweise 40 beziehungsweise 30 herab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einziehung bereits errichteter Parallelklassen und damit eine entsprechende Verminderung des Lehrerpersonals zu verlangen.

Parallelklassen sollen in der Regel nur auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahrs errichtet beziehungsweise eingezogen werden.

III.

Satzungen des Realgymnasiums.
(Alte Anstalt.)

§ 2.

Jeder Jahreskurs bildet regelmäßig für sich eine Abteilung (Klasse).

Mehrere Abteilungen können, soweit der Lehrplan dies gestattet, zu gemeinschaftlichem Unterricht in allen oder einzelnen Lehrgegenständen vereinigt werden, sofern die vereinigte Abteilung, wenn sie aus Schülern der 3 unteren Jahreskurse besteht, nicht über 45, wenn aus Schülern der 3 mittleren Jahreskurse, nicht über 40, und wenn aus Schülern der 3 oberen Jahreskurse, nicht über 30 Schüler dauernd zählt.

Übersteigt die Zahl der Schüler bei einem der 3 unteren Jahreskurse 45, bei einem der 3 mittleren 40, bei einem der 3 oberen 30, kann die Teilung in Parallelklassen von höchstens 45 beziehungsweise 40 beziehungsweise 30 Schülern verlangt werden.

Falls die Stadtgemeinde die Übernahme des hiernach erforderlich werdenden Mehraufwandes, soweit derselbe nach Maßgabe dieser Satzungen von der Gemeinde aufzubringen ist, ablehnt, ist die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, daß in eine Klasse, deren Schülerzahl die in Absatz 2 bezeichnete Grenze erreicht hat, weitere Schüler nicht mehr aufgenommen werden.

Sinkt die Schülerzahl unter 45 beziehungsweise 40 beziehungsweise 30 herab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einziehung bereits errichteter Parallelklassen und damit eine entsprechende Verminderung des Lehrerpersonals zu verlangen.

I.

Bish. Satzungen d. Real- u. Reformgymn.

Sinkt die Schülerzahl unter 45 bei ziehungsweise 40 beziehungsweise 30 herab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einziehung bereits errichteter Parallelklassen und damit eine entsprechende Verminderung des Lehrerpersonals zu verlangen.

Parallelklassen sollen in der Regel nur auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahres errichtet beziehungsweise eingezogen werden.

§ 3.

Die Anstalt erhält folgende etatmäßige Lehrstellen:

1 Direktorstelle,
21 Professorenstellen,
5 Real- beziehungsweise Zeichenlehrerstellen.

Die weiter erforderlichen Lehrkräfte werden in der Eigenschaft als nicht etatmäßige Anstaltslehrer oder als Nebenlehrer verwendet, welch letztere nach Bedürfnis namentlich behufs der Erteilung des Unterrichts in der Religion beigezogen werden.

§ 4.

Bei Besetzung der etatmäßigen Lehrerstellen wird die Oberschulbehörde diejenigen Lehrer, welche für eine zu besetzende Stelle in Aussicht genommen sind oder sich um eine solche beworben haben, dem Stadtrat bezeichnen, um demselben Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken oder Wünsche zu geben. Erfolgt die Äußerung nicht innerhalb 4 Wochen, so wird angenommen, daß der Stadtrat auf dieselbe verzichtet.

Die Anstellung nicht etatmäßiger Lehrer oder von Nebenlehrern geschieht durch die Oberschulbehörde, welche sich, sofern die Bestellung für den Religionsunterricht in Frage steht, mit der oberen Kirchenbehörde des betreffenden Religionsteiles ins Benehmen setzen wird.

Auf die von dem Stadtrat bezüglich der Besetzung von Lehrerstellen einschließlich jener für Nebenlehrer ausgesprochenen Bedenken oder Wünsche wird nach Tunlichkeit Rücksicht genommen werden.

§ 5.

Die etatmäßigen Lehrer erhalten Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt, deren Hinterbliebene Sterbegehalt und Versorgungs-

II.

Satzungen d. Realgymnasiums m. G.-Abt.
(Neue Anstalt)

§ 3.

Die Anstalt erhält folgende etatmäßige Lehrerstellen:

1 Direktorstelle,
12 Professorenstellen,
3 Real- beziehungsweise Zeichenlehrerstellen.

Die weiter erforderlichen Lehrkräfte werden in der Eigenschaft als nicht etatmäßige Anstaltslehrer oder als Nebenlehrer verwendet, welch letztere nach Bedürfnis, namentlich behufs der Erteilung des Unterrichts in der Religion, beigezogen werden.

§ 4.

Bei Besetzung der etatmäßigen Lehrerstellen wird die Oberschulbehörde diejenigen Lehrer, welche für eine zu besetzende Stelle in Aussicht genommen sind oder sich um eine solche beworben haben, dem Stadtrat bezeichnen, um demselben Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken oder Wünsche zu geben. Erfolgt die Äußerung nicht innerhalb 4 Wochen, so wird angenommen, daß der Stadtrat auf dieselbe verzichtet.

Die Anstellung nicht etatmäßiger Lehrer oder von Nebenlehrern geschieht durch die Oberschulbehörde, welche sich, sofern die Bestellung für den Religionsunterricht in Frage steht, mit der oberen Kirchenbehörde des betreffenden Religionsteiles ins Benehmen setzen wird.

Auf die von dem Stadtrat bezüglich der Besetzung von Lehrerstellen einschließlich jener für Nebenlehrer ausgesprochenen Bedenken oder Wünsche wird nach Tunlichkeit Rücksicht genommen werden.

§ 5.

Die etatmäßigen Lehrer erhalten Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt, deren Hinterbliebene Sterbegehalt und Versor-

III.

Satzungen des Realgymnasiums.
(Alte Anstalt.)

Parallelklassen sollen in der Regel nur auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahrs errichtet beziehungsweise eingezogen werden.

§ 3.

Die Anstalt erhält folgende etatmäßige Lehrerstellen:

1 Direktorstelle,
13 Professorenstellen,
3 Real- beziehungsweise Zeichenlehrerstellen.

Die weiter erforderlichen Lehrkräfte werden in der Eigenschaft als nicht etatmäßige Anstaltslehrer oder als Nebenlehrer verwendet, welch letztere nach Bedürfnis, namentlich behufs der Erteilung des Unterrichts in der Religion, beigezogen werden.

§ 4.

Bei Besetzung der etatmäßigen Lehrerstellen wird die Oberschulbehörde diejenigen Lehrer, welche für eine zu besetzende Stelle in Aussicht genommen sind oder sich um eine solche beworben haben, dem Stadtrat bezeichnen, um demselben Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken oder Wünsche zu geben Erfolgt die Äußerung nicht innerhalb 4 Wochen, so wird angenommen, daß der Stadtrat auf dieselbe verzichtet.

Die Anstellung nicht etatmäßiger Lehrer oder von Nebenlehrern geschieht durch die Oberschulbehörde, welche sich, sofern die Bestellung für den Religionsunterricht in Frage steht, mit der oberen Kirchenbehörde des betreffenden Religionsteiles ins Benehmen setzen wird.

Auf die von dem Stadtrat bezüglich der Besetzung von Lehrerstellen einschließlich jener für Nebenlehrer ausgesprochenen Bedenken oder Wünsche wird nach Tunlichkeit Rücksicht genommen werden.

§ 5.

Die etatmäßigen Lehrer erhalten Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt, deren Hinterbliebene Sterbegehalt und Versorgungs-

I.

Bish. Satzungen d. Real- u. Reformgymn.

gehalt, wie durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 für die erwähnten Beamten bestimmt ist.

Die Bewilligung der Zulagen (§ 2 der Gehaltsordnung) erfolgt lediglich durch Entschließung der zuständigen Staatsbehörden.

§ 6.

Nicht etatmäßige Lehrer erhalten Vergütung nach Maßgabe der von dem Unterrichtsministerium für die einzelnen Lehrerkategorien jeweils allgemein aufgestellten Normen. Hiernach beträgt die Vergütung dermalen:

a. für Lehramtspraktikanten jährlich 1400 bis 1900 ℳ.
b. für Realschul-, Zeichenlehrer- und Musiklehrerkandidaten jährlich 1200 bis 1600 ℳ.

Die Festsetzung der Vergütungen innerhalb dieser Grenzen erfolgt lediglich durch Entschließung des Oberschulrats.

Lehrern, welche der Anstalt nur vorübergehend auf die Dauer bis zu 2 Monaten — zur Versehung erledigter etatmäßiger Lehrerstellen oder zur Dienstaushilfe — bei etwaiger Dienstbehinderung oder Beurlaubung von Anstaltslehrern — zugewiesen werden, kann statt der in Absatz 1 bezeichneten Jahresvergütung durch den Oberschulrat eine Tagesgebühr von 6 ℳ. — für den Lehramtspraktikanten — beziehungsweise 5 ℳ. — für den Realschulkandidaten — bewilligt werden.

§ 7.

Für die Erteilung von Über- und Vertretungsstunden wird eine besondere Vergütung gewährt nach Maßgabe der jeweils vom Unterrichtsministerium hierüber allgemein getroffenen Anordnungen. Hiernach gelten dermalen als Überstunden diejenigen Unterrichtsstunden, welche wöchentlich von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer über die Zahl von 22, von einem Reallehrer, Zeichen- oder Musiklehrer über die Zahl von 26 und von einem Volksschullehrer über die Zahl von 28 hinaus erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Lehrer in etatmäßiger oder nicht etatmäßiger Stellung tätig sind.

II.

Satzungen d. Realgymnasiums m. G.-Abt.
(Neue Anstalt.)

gungsgehalt, wie durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 für die erwähnten Beamten bestimmt ist.

Die Bewilligung der Zulagen (§ 2 der Gehaltsordnung) erfolgt lediglich durch Entschließung der zuständigen Staatsbehörden.

§ 6

Nicht etatmäßige Lehrer erhalten Vergütung nach Maßgabe der von dem Unterrichtsministerium für die einzelnen Lehrerkategorien jeweils allgemein aufgestellten Normen. Hiernach beträgt die Vergütung dermalen:

a. für Lehramtspraktikanten jährlich 1400 bis 1900 ℳ,
b. für Realschul-, Zeichenlehrer- und Musiklehrerkandidaten jährlich 1200 bis 1600 ℳ.

Die Festsetzungen der Vergütungen innerhalb dieser Grenzen erfolgt lediglich durch Entschließung des Oberschulrates.

Lehrern, welche der Anstalt nur vorübergehend — auf die Dauer bis zu 2 Monaten — zur Versehung erledigter etatmäßiger Lehrerstellen oder zur Dienstaushilfe — bei etwaiger Dienstbehinderung oder Beurlaubung von Anstaltslehrern — zugewiesen werden, kann statt der in Absatz 1 bezeichneten Jahresvergütung durch den Oberschulrat eine Tagesgebühr von 6 ℳ. — für den Lehramtspraktikanten — beziehungsweise 5 ℳ. — für den Realschulkandidaten — bewilligt werden.

§ 7.

Für die Erteilung von Über- und Vertretungsstunden wird eine besondere Vergütung gewährt nach Maßgabe der jeweils vom Unterrichtsministerium hierüber allgemein getroffenen Anordnungen. Hiernach gelten dermalen als Überstunden diejenigen Unterrichtsstunden, welche wöchentlich von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer über die Zahl von 22, von einem Reallehrer, Zeichen- oder Musiklehrer über die Zahl von 26 und von einem Volksschullehrer über die Zahl von 28 hinaus erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Lehrer in etatmäßiger oder nicht etatmäßiger Stellung tätig sind.

III.

Satzungen des Realgymnasiums.
(Alte Anstalt.)

gehalt, wie durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 für die erwähnten Beamten bestimmt ist.

Die Bewilligung der Zulagen (§ 2 der Gehaltsordnung) erfolgt lediglich durch Entschließung der zuständigen Staatsbehörden.

§ 6.

Nicht etatmäßige Lehrer erhalten Vergütung nach Maßgabe der von dem Unterrichtsministerium für die einzelnen Lehrerkategorien jeweils allgemein aufgestellten Normen. Hiernach beträgt die Vergütung dermalen:

a. für Lehramtspraktikanten jährlich 1400 bis 1900 ℳ,
b. für Realschul-, Zeichenlehrer- und Musiklehrerkandidaten jährlich 1200 bis 1600 ℳ.

Die Festsetzung der Vergütungen innerhalb dieser Grenzen erfolgt lediglich durch Entschließung des Oberschulrats.

Lehrern, welche der Anstalt nur vorübergehend — auf die Dauer bis zu 2 Monaten — zur Versehung erledigter etatmäßiger Lehrerstellen oder zur Dienstaushilfe — bei etwaiger Dienstbehinderung oder Beurlaubung von Anstaltslehrern — zugewiesen werden, kann statt der in Absatz 1 bezeichneten Jahresvergütung durch den Oberschulrat eine Tagesgebühr von 6 ℳ — für den Lehramtspraktikanten — beziehungsweise 5 ℳ. — für den Realschulkandidaten — bewilligt werden.

§ 7.

Für die Erteilung von Über- und Vertretungsstunden wird eine besondere Vergütung gewährt nach Maßgabe der jeweils vom Unterrichtsministerium hierüber allgemein getroffenen Anordnungen. Hiernach gelten dermalen als Überstunden diejenigen Unterrichtsstunden, welche wöchentlich von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer über die Zahl von 22, von einem Reallehrer, Zeichen- oder Musiklehrer über die Zahl von 26 und von einem Volksschullehrer über die Zahl von 28 hinaus erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Lehrer in etatmäßiger oder nicht etatmäßiger Stellung tätig sind.

I.

Bish. Satzungen d. Real- u. Reformgymn.

Die Höhe der Vergütung ist dermalen festgesetzt:

a. für wissenschaftlich gebildete Lehrer auf jährlich 120 ℳ beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 3 ℳ,
b. für die sonstigen Lehrer auf jährlich 80 ℳ beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 2 ℳ.

Diese Sätze bilden auch den Mindestbetrag für die im übrigen von der Stadt festzusetzenden Vergütungen der Nebenlehrer.

§ 8.

Vergütungen der in §§ 6 und 7 bezeichneten Art dürfen – vorbehaltlich der Bestimmung in § 6 Absatz 2 und 3 — ohne zuvor für den Einzelfall eingeholte Zustimmung der Gemeinde nur innerhalb der im Voranschlag (§ 17 dieser Satzungen) hierfür ausgesetzten Beträge bewilligt werden.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Ausgaben für Lehrmittel, Bibliothek, Prüfungs-, Bureau-, Verwaltungskosten und andern dergleichen Ausgaben.

§ 9.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, ferner die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Reinigung, Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln beziehungsweise durch Einzahlung in die Schulkasse zu bestreiten.

§ 10.

Von den die Anstalt besuchenden Schülern ist ein in 3 Teilbeträgen zu zahlendes jährliches Schulgeld zu entrichten, dessen Betrag auf Vorschlag des Stadtrats durch das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts festgesetzt wird.

Dürftige und befähigte Schüler, deren Fleiß und Betragen nicht beanstandet sind, können durch den Stadtrat auf Vorschlag der Lehrerversammlung und des Beirats der Anstalt von Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit werden.

Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind, noch dasselbe bezahlen, werden

II.

Satzungen d. Realgymnasiums m. G.-Abt.
(Neue Anstalt.)

Die Höhe der Vergütung ist dermalen festgesetzt:

a. für wissenschaftlich gebildete Lehrer auf jährlich 120 ℳ beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 3 ℳ,
b. für die sonstigen Lehrer auf jährlich 80 ℳ beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 2 ℳ.

Diese Sätze bilden auch den Mindestbetrag für die im übrigen von der Stadt festzusetzenden Vergütungen der Nebenlehrer.

§ 8.

Vergütungen der in §§ 6 und 7 bezeichneten Art dürfen — vorbehaltlich der Bestimmung in § 6 Absatz 2 und 3 — ohne zuvor für den Einzelfall eingeholte Zustimmung der Gemeinde nur innerhalb der im Voranschlag (§ 17 dieser Satzungen) hierfür ausgesetzten Beträge bewilligt werden.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Ausgaben für Lehrmittel, Bibliothek, Prüfungs-, Bureau-, Verwaltungskosten und andere dergleichen Ausgaben.

§ 9.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, ferner die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Reinigung, Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln beziehungsweise durch Einzahlung in die Schulkasse zu bestreiten.

§ 10.

Von den die Anstalt besuchenden Schülern ist ein in 3 Teilbeträgen zu zahlendes jährliches Schulgeld zu entrichten, dessen Betrag auf Vorschlag des Stadtrates durch das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts festgesetzt wird.

Dürftige und befähigte Schüler, deren Fleiß und Betragen nicht beanstandet sind, können durch den Stadtrat auf Vorschlag der Lehrerversammlung und des Beirats der Anstalt von Zahlung des Schulgelds ganz oder teilweise befreit werden.

Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind, noch dasselbe bezahlen, werden

III.

Satzungen des Realgymnasiums.
(Alte Anstalt.)

Die Höhe der Vergütung ist dermalen festgesetzt:

a. für wissenschaftlich gebildete Lehrer auf jährlich 120 ℳ beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 3 ℳ,
b. für die sonstigen Lehrer auf jährlich 80 ℳ beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 2 ℳ.

Diese Sätze bilden auch den Mindestbetrag für die im übrigen von der Stadt festzusetzenden Vergütungen der Nebenlehrer.

§ 8.

Vergütungen der in §§ 6 und 7 bezeichneten Art dürfen — vorbehaltlich der Bestimmung in § 6 Absatz 2 und 3 — ohne zuvor für den Einzelfall eingeholte Zustimmung der Gemeinde nur innerhalb der im Voranschlag (§ 17 dieser Satzungen) hierfür ausgesetzten Beträge bewilligt werden.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Ausgaben für Lehrmittel, Bibliothek, Prüfungs-Bureau-, Verwaltungskosten und andere dergleichen Ausgaben.

§ 9.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, ferner die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Reinigung, Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln beziehungsweise durch Einzahlung in die Schulkasse zu bestreiten.

§ 10.

Von den die Anstalt besuchenden Schülern ist ein in 3 Teilbeträgen zu zahlendes jährliches Schulgeld zu entrichten, dessen Betrag auf Vorschlag des Stadtrates durch das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts festgesetzt wird.

Dürftige und befähigte Schüler, deren Fleiß und Betragen nicht beanstandet sind, können durch den Stadtrat auf Vorschlag der Lehrerversammlung und des Beirats der Anstalt von Zahlung des Schulgelds ganz oder teilweise befreit werden.

Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind noch dasselbe bezahlen, werden

I

Bish. Satzungen d. Real- u. Reformgymn.

auf Antrag des Stadtrats aus der Schule ausgewiesen. Der bezügliche Antrag ist bei dem Oberschulrat zu stellen. Die Ausweisung von Schülern der 3 obersten Klassen kann abgelehnt werden, wenn und solange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „gut" hat und der Lokation nach zu den das erste Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört.

Zur Verfügung der Ausweisung wegen Nichtbezahlung des Schulgeldes ist hinsichtlich der Schüler der 3 unteren Jahrgänge auf Antrag des Stadtrates die Direktion zuständig.

§ 11.

Zur Bestreitung der für das Lehrerpersonal zu zahlenden Gehalte (einschließlich Sterbegehalte), Wohnungsgelder, Zugskosten und Vergütungen (§§ 3, 5, 6 und 7), sowie der in § 8 Absatz 2 bezeichneten Ausgaben sind zunächst zu verwenden:

a. der Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind;
b. die Schulgelder (§ 10).

§ 12.

Sofern beziehungsweise soweit die in § 11 unter a und b erwähnten Mittel nicht für den gesamten dort bezeichneten Aufwand ausreichen,

I. übernehmen vorweg
1. die Großherzogliche Staatskasse die an etatmäßige Lehrer zu zahlenden Wohnungsgelder, sowie die Zugskosten für die etatmäßigen und nicht etatmäßigen Lehrer, welche an die Anstalt versetzt werden,
2. die Stadtgemeinde Karlsruhe die Vergütungen für die nicht etatmäßigen Lehrer und die Nebenlehrer.

II. Zur Deckung des weiteren persönlichen Aufwandes, bestehend in
a. den Gehalten — einschließlich der Nebengehalte und etwaiger Sterbegehalte — der etatmäßigen Anstaltslehrer,

II.

Satzungen d. Realgymnasiums m. G.-Abt
(Neue Anstalt)

auf Antrag des Stadtrats aus der Schule ausgewiesen Der bezügliche Antrag ist bei dem Oberschulrat zu stellen. Die Ausweisung von Schülern der 3 obersten Klassen kann abgelehnt werden, wenn und solange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „gut" hat und der Lokation nach zu den das 1. Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört.

Zur Verfügung der Ausweisung wegen Nichtbezahlung des Schulgeldes ist hinsichtlich der Schüler der 3 unteren Jahrgänge auf Antrag des Stadtrates die Direktion zuständig.

§ 11.

Zur Bestreitung der für das Lehrerpersonal zu zahlenden Gehalte (einschließlich Sterbegehalte), Wohnungsgelder, Zugskosten und Vergütungen (§§ 3, 5, 6 und 7), sowie der in § 8 Absatz 2 bezeichneten Ausgaben sind zunächst zu verwenden:

a. der Ertrag des Anstaltsvermögens sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind,
b. die Schulgelder (§ 10).

§ 12.

Sofern beziehungsweise soweit die in § 11 unter a und b erwähnten Mittel nicht für den gesamten dort bezeichneten Aufwand ausreichen,

I. übernehmen vorweg
1. die Großherzogliche Staatskasse die an etatmäßige Lehrer zu zahlenden Wohnungsgelder, sowie die Zugskosten für die etatmäßigen und nicht etatmäßigen Lehrer, welche an die Anstalt versetzt werden,
2. die Stadtgemeinde Karlsruhe die Vergütungen für die nicht etatmäßigen Lehrer und Nebenlehrer.

II. Zur Deckung des weiteren persönlichen Aufwandes, bestehend in
a. den Gehalten — einschließlich der Nebengehalte und etwaiger Sterbegehalte — der etatmäßigen Anstaltslehrer,

III.

Satzungen des Realgymnasiums.
(Alte Anstalt.)

auf Antrag des Stadtrats aus der Schule ausgewiesen. Der bezügliche Antrag ist bei dem Oberschulrat zu stellen. Die Ausweisung von Schülern der 3 obersten Klassen kann abgelehnt werden, wenn und so lange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „g[illegible] hat und der Lokation nach zu den das 1. Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört.

Zur Verfügung der Ausweisung wegen Nichtbezahlung des Schulgeldes ist hinsichtlich der Schüler der 3 unteren Jahrgänge auf Antrag des Stadtrates die Direktion zuständig

§ 11.

Zur Bestreitung der für das Lehrerpersonal zu zahlenden Gehalte (einschließlich Sterbegehalte), Wohnungsgelder, Zugskosten und Vergütungen (§§ 3, 5, 6 und 7), sowie der in § 8 Absatz 2 bezeichneten Ausgaben sind zunächst zu verwenden:

a. der Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind,
b. die Schulgelder (§ 10)

§ 12

Sofern beziehungsweise soweit die in § 11 unter a und b erwähnten Mittel nicht für den gesamten dort bezeichneten Aufwand ausreichen,

I. übernehmen vorweg
1. die Großherzogliche Staatskasse die an etatmäßige Lehrer zu zahlenden Wohnungsgelder sowie die Zugskosten für die etatmäßigen und nicht etatmäßigen Lehrer, welche an die Anstalt versetzt werden,
2. die Stadtgemeinde Karlsruhe die Vergütungen für die nicht etatmäßigen Lehrer und Nebenlehrer.

II. Zur Deckung des weiteren persönlichen Aufwands, bestehend in
a. den Gehalten — einschließlich der Nebengehalte und etwaiger Sterbegehalte — der etatmäßigen Anstaltslehrer,

I.

Bish. Satzungen d. Real- u. Reformgymn.

b. den Kosten

1. für die Versehung erledigter etatmäßiger Stellen und für Dienstaushilfe bei vorübergehender Dienstbehinderung oder Beurlaubung etatmäßiger Lehrer,
2. für Vertretung nicht etatmäßiger Lehrer, deren Vergütung an sich von der Gemeinde allein zu tragen ist, soweit die betreffenden Stelleninhaber über den in § 27 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend — in der Fassung der landesherrlichen Verordnung vom 9. Oktober 1903 — bestimmten Zeitraum von 26 Wochen hinaus im Fortbezug ihrer Vergütung belassen werden,
3. für die Vertretungsstunden, die bei vorübergehender Erledigung einer etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrstelle oder bei vorübergehender Dienstbehinderung beziehungsweise Beurlaubung eines etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrers von Anstaltslehrern erteilt werden,
4. für Überstunden, welche von etatmäßigen Lehrern und für den Fall ihrer Dienstbehinderung von den sie vertretenden nicht etatmäßigen Lehrern erteilt werden,

c. in dem 30 prozentigen Beitrag an die Beamtenwitwenkasse im Falle der ersten etatmäßigen Anstellung oder des endgültigen Ausscheidens eines etatmäßigen Anstaltslehrers aus dem staatlichen Dienst,

leistet die Stadtgemeinde Karlsruhe einen Beitrag (Normalsatz), der nach der Zahl der etatmäßigen Stellen (§ 3) in der Weise bemessen wird, daß für die einzelne Stelle angesetzt wird und zwar:

1. für die Reallehrerstellen der jeweilige Anfangsgehalt der Reallehrer, sonach dermalen 1800 ℳ,
2. für die Professorenstellen der jeweilige Anfangsgehalt nebst einem festen Zuschlag von 150 ℳ, sonach dermalen auf 2150 ℳ,

II.

Satzungen d Realgymnasiums m. G.-Abt. (Neue Anstalt.)

b. den Kosten

1. für die Versehung erledigter etatmäßiger Stellen und für Dienstaushilfe bei vorübergehender Dienstbehinderung oder Beurlaubung etatmäßiger Lehrer,
2. für Vertretung nicht etatmäßiger Lehrer, deren Vergütung an sich von der Gemeinde allein zu tragen ist, soweit die betreffenden Stelleninhaber über den in § 27 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend — in der Fassung der landesherrlichen Verordnung vom 9. Oktober 1903 — bestimmten Zeitraum von 26 Wochen hinaus im Fortbezug ihrer Vergütung belassen werden,
3. für die Vertretungsstunden, die bei vorübergehender Erledigung einer etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrstelle oder bei vorübergehender Dienstbehinderung beziehungsweise Beurlaubung eines etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrers von Anstaltslehrern erteilt werden,
4. für Überstunden, welche von etatmäßigen Lehrern und für den Fall ihrer Dienstbehinderung von den sie vertretenden nicht etatmäßigen Lehrern erteilt werden,

c. in dem 30 prozentigen Beitrag an die Beamtenwitwenkasse im Falle der ersten etatmäßigen Anstellung oder des endgültigen Ausscheidens eines etatmäßigen Anstaltslehrers aus dem staatlichen Dienst,

leistet die Stadtgemeinde Karlsruhe einen Beitrag (Normalsatz), der nach der Zahl der etatmäßigen Stellen (§ 3) in der Weise bemessen wird, daß für die einzelne Stelle angesetzt wird und zwar:

1. für die Reallehrerstellen der jeweilige Anfangsgehalt der Reallehrer, sonach dermalen 1800 ℳ,
2. für die Professorenstellen der jeweilige Anfangsgehalt nebst einem festen Zuschlag von 150 ℳ, sonach dermalen 2150 ℳ,

III.

Satzungen des Realgymnasiums. (Alte Anstalt.)

b. den Kosten

1. für die Versehung erledigter etatmäßiger Stellen und für Dienstaushilfe bei vorübergehender Dienstbehinderung oder Beurlaubung etatmäßiger Lehrer,
2. für Vertretung nicht etatmäßiger Lehrer, deren Vergütung an sich von der Gemeinde allein zu tragen ist, soweit die betreffenden Stelleninhaber über den in § 27 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend — in der Fassung der landesherrlichen Verordnung vom 9. Oktober 1903 — bestimmten Zeitraum von 26 Wochen hinaus im Fortbezug ihrer Vergütung belassen werden,
3. für die Vertretungsstunden, die bei vorübergehender Erledigung einer etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrstelle oder bei vorübergehender Dienstbehinderung beziehungsweise Beurlaubung eines etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrers von Anstaltslehrern erteilt werden,
4. für Überstunden, welche von etatmäßigen Lehrern und für den Fall ihrer Dienstbehinderung von den sie vertretenden nicht etatmäßigen Lehrern erteilt werden,

c in dem 30 prozentigen Beitrag an die Beamtenwitwenkasse im Falle der ersten etatmäßigen Anstellung oder des endgültigen Ausscheidens eines etatmäßigen Anstaltslehrers aus dem staatlichen Dienst,

leistet die Stadtgemeinde Karlsruhe einen Beitrag (Normalsatz), der nach der Zahl der etatmäßigen Stellen (§ 3) in der Weise bemessen wird, daß für die einzelne Stelle angesetzt wird und zwar:

1. für die Reallehrerstellen der jeweilige Anfangsgehalt der Reallehrer, sonach dermalen 1800 ℳ,
2. für die Professorenstellen der jeweilige Anfangsgehalt nebst einem festen Zuschlag von 150 ℳ, sonach dermalen 2150 ℳ,
3. für die Direktoren 9klassiger Anstalten der unter Ziffer 2 bezeichnete Satz

I.

Bish. Satzungen d. Real- u. Reformgymn.

3. für die Direktoren 9klassiger Anstalten der unter Ziffer 2 bezeichnete Satz — zurzeit 2150 ℳ — zuzüglich des Betrages, um den jeweils die Bezüge des Direktors an Nebengehalt wie im Höchstgehalt den Gehalt eines Professors übersteigen, sonach dermalen auf 2150 + 800 = 2950 ℳ.

Dieser von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu leistende Beitrag (der Normalsatz) beträgt für die Dauer des in § 3 bezeichneten Bestandes an etatmäßigen Lehrkräften jährlich 2950 + 21 × 2150 + 5 × 1800 = 57 100 ℳ.

— Fünfzig siebentausend einhundert Mark. —

Der hierdurch nicht gedeckte Teil des unter a, b, c bezeichneten Aufwandes wird jeweils auf Grund des Ergebnisses des einzelnen Rechnungsjahres von der Großherzoglichen Staatskasse übernommen (Staatsbeitrag).

Für den Fall der Vermehrung oder Verminderung der an der Anstalt bestehenden Lehrstellen bleibt eine Neuregelung des von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu leistenden Normalsatzes vorbehalten.

§ 13.

Die Ruhegehalte der von etatmäßigen Lehrerstellen (§ 3 Absatz 1) in den Ruhestand tretenden Lehrer, sowie die an nicht etatmäßige Lehrer bewilligten Unterstützungsgehalte (§ 46 des Beamtengesetzes) trägt die Staatskasse.

§ 14.

Der in Artikel 17 des Etatgesetzes bezeichnete einmalige Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse ist aus der Schulkasse zu zahlen. Derselbe darf auf den in § 12 Absatz 1 Ziffer II erwähnten Normalsatz des Aufwandes für Lehrergehalte verrechnet werden.

§ 15.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Stadtrechner eine besondere Rechnung geführt, welche einen Anhang zur Stadtrechnung bildet.

II.

Satzungen d. Realgymnasiums m. G.-Abt. (Neue Anstalt.)

3. für die Direktoren 9klassiger Anstalten der unter Ziffer 2 bezeichnete Satz — zurzeit 2150 ℳ — zuzüglich des Betrages, um den jeweils die Bezüge des Direktors an Nebengehalt wie im Höchstgehalt den Gehalt eines Professors übersteigen, sonach dermalen 2150 + 800 = 2950 ℳ.

Dieser von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu leistende Beitrag (der Normalsatz) beträgt für die Dauer des in § 3 bezeichneten Bestandes an etatmäßigen Lehrkräften jährlich 2950 + 12 × 2150 + 3 × 1800 = 34 150 ℳ.

— Dreißig viertausend einhundert fünfzig Mark. —

Der hierdurch nicht gedeckte Teil des unter a, b, c bezeichneten Aufwandes wird jeweils auf Grund des Ergebnisses des einzelnen Rechnungsjahres von der Großherzoglichen Staatskasse übernommen (Staatsbeitrag).

Für den Fall der Vermehrung oder Verminderung der an der Anstalt bestehenden Lehrstellen bleibt eine Neuregelung des von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu leistenden Normalsatzes vorbehalten.

§ 13.

Die Ruhegehalte der von etatmäßigen Lehrerstellen (§ 3 Absatz 1) in den Ruhestand tretenden Lehrer, sowie die an nicht etatmäßige Lehrer bewilligten Unterstützungsgehalte (§ 46 des Beamtengesetzes) trägt die Staatskasse.

§ 14.

Der in Artikel 17 des Etatgesetzes bezeichnete einmalige Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse ist aus der Schulkasse zu zahlen. Derselbe darf auf den im § 12 Absatz 1 Ziffer II erwähnten Normalsatz des Aufwandes für Lehrergehalte verrechnet werden.

§ 15.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Stadtrechner eine besondere Rechnung geführt, welche einen Anhang zur Stadtrechnung bildet.

III.

Satzungen des Realgymnasiums. (Alte Anstalt.)

— zurzeit 2150 ℳ — zuzüglich des Betrages, um den jeweils die Bezüge des Direktors an Nebengehalt wie im Höchstgehalt den Gehalt eines Professors übersteigen, sonach dermalen 2150 + 800 = 2950 ℳ.

Dieser von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu leistende Beitrag (der Normalsatz) beträgt für die Dauer des in § 3 bezeichneten Bestandes an etatmäßigen Lehrkräften jährlich 2950 + 13 × 2150 + 3 × 1800 = 36 300 ℳ.

— Dreißig sechstausend dreihundert Mark. —

Der hierdurch nicht gedeckte Teil des unter a, b, c bezeichneten Aufwandes wird jeweils auf Grund des Ergebnisses des einzelnen Rechnungsjahres von der Großherzoglichen Staatskasse übernommen (Staatsbeitrag).

Für den Fall der Vermehrung oder Verminderung der an der Anstalt bestehenden Lehrstellen bleibt eine Neuregelung des von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu leistenden Normalsatzes vorbehalten.

§ 13.

Die Ruhegehalte der von etatmäßigen Lehrerstellen (§ 3 Absatz 1) in den Ruhestand tretenden Lehrer, sowie die an nicht etatmäßige Lehrer bewilligten Unterstützungsgehalte (§ 46 des Beamtengesetzes) trägt die Staatskasse.

§ 14.

Der in Artikel 17 des Etatgesetzes bezeichnete einmalige Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse ist aus der Schulkasse zu zahlen. Derselbe darf auf den in § 12 Absatz 1 Ziffer II erwähnten Normalsatz des Aufwandes für Lehrergehalte verrechnet werden.

§ 15.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Stadtrechner eine besondere Rechnung geführt, welche einen Anhang zur Stadtrechnung bildet.

I.

Bish Satzungen d Real- u Reformgymn.

§ 16.

Zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt wird ein Beirat bestellt, dessen Geschäftsaufgaben im allgemeinen nach Artikel 14 der landesherrlichen Verordnung vom 5 Juni 1893, betreffend die Organisation der Realmittelschulen, sich richten.

Im einzelnen werden Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Beirats durch eine zwischen dem Oberschulrat und dem Stadtrat zu vereinbarende Dienstweisung geregelt.

Mitglieder des Beirats sind:

1. der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender;
2. die von dem Stadtrat in die ständige städtische Kommission für Schulangelegenheiten („die Schulkommission") nach § 1 Ziffer 10 des Ortsstatuts vom 26. Januar 1893 ernannten Mitglieder, und zwar für die jeweilige Dauer ihrer Mitgliedschaft in der genannten Kommission;
3. der Direktor des Realgymnasiums;
4. ein weiterer Lehrer des Realgymnasiums, welcher auf den Vorschlag der Lehrerkonferenz vom Oberschulrat auf die Dauer von 3 Jahren bezeichnet wird;
5. ein auf Vorschlag des Stadtrats von der Oberschulbehörde auf die Dauer von 6 Jahren zu ernennender Arzt.

Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen, sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Beirates.

§ 17.

Der Stadtrat stellt alljährlich — nach Anhörung des Beirates — einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das nächste Jahr auf und legt denselben dem Oberschulrat in doppelter Fertigung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Zur Benützung bei der Voranschlagsaufstellung wird der Oberschulrat dem Stadtrat gegen Ende des Kalenderjahres die Summe bezeichnen welche für die in dem betreffenden Voranschlagsjahr voraussichtlich anfallenden Gehaltszulagen für die

II.

Satzungen d. Realgymnasiums m. G.-Abt.
(Neue Anstalt.)

§ 16

Zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt wird ein Beirat bestellt, dessen Geschäftsaufgaben im allgemeinen nach Artikel 14 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, betreffend die Organisation der Realmittelschulen, sich richten.

Im einzelnen werden Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Beirats durch eine zwischen dem Oberschulrat und dem Stadtrat zu vereinbarende Dienstweisung geregelt.

Mitglieder des Beirats sind:

1 der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender;
2 die von dem Stadtrat in die ständige städtische Kommission für die Verwaltung des Volksschulwesens („die Volksschulkommission") nach § 2 Ziffer 11 des Ortsstatuts vom 6. November 1907 ernannten Mitglieder, und zwar für die jeweilige Dauer ihrer Mitgliedschaft in der genannten Kommission;
3. der Direktor der Anstalt;
4. ein weiterer Lehrer der Anstalt, welcher auf den Vorschlag der Lehrerkonferenz vom Oberschulrat auf die Dauer von 3 Jahren bezeichnet wird;
5. ein auf Vorschlag des Stadtrats von der Oberschulbehörde auf die Dauer von 6 Jahren zu ernennender Arzt

Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen, sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Beirats.

§ 17.

Der Stadtrat stellt alljährlich — nach Anhörung des Beirats — einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das nächste Jahr auf und legt ihn dem Oberschulrat in doppelter Fertigung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Zur Benützung bei der Voranschlagsaufstellung wird der Oberschulrat dem Stadtrat gegen Ende des Kalenderjahres die Summe bezeichnen, welche für die in dem betreffenden Voranschlagsjahr voraussichtlich anfallenden Gehaltszulagen für die

III.

Satzungen des Realgymnasiums.
(Alte Anstalt.)

§ 16.

Zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt wird ein Beirat bestellt, dessen Geschäftsaufgaben im allgemeinen nach Artikel 14 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, betreffend die Organisation der Realmittelschulen, sich richten.

Im einzelnen werden Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Beirats durch eine zwischen dem Oberschulrat und dem Stadtrat zu vereinbarende Dienstweisung geregelt.

Mitglieder des Beirats sind:

1. der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender;
2. die von dem Stadtrat in die ständige städtische Kommission für die Verwaltung des Volksschulwesens („die Volksschulkommission") nach § 2 Ziffer 11 des Ortsstatuts vom 9. November 1907 ernannten Mitglieder, und zwar für die jeweilige Dauer ihrer Mitgliedschaft in der genannten Kommission;
3. der Direktor der Anstalt;
4. ein weiterer Lehrer der Anstalt, welcher auf den Vorschlag der Lehrerkonferenz vom Oberschulrat auf die Dauer von 3 Jahren bezeichnet wird;
5. ein auf Vorschlag des Stadtrats von der Oberschulbehörde auf die Dauer von 6 Jahren zu ernennender Arzt.

Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen, sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Beirats.

§ 17.

Der Stadtrat stellt alljährlich — nach Anhörung des Beirats einen Voranschlag über die Einnahmen rnd Ausgaben der Anstalt für das nächste Jahr auf und legt denselben dem Oberschulrat in doppelter Fertigung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Zur Benützung bei der Voranschlagsaufstellung wird der Oberschulrat dem Stadtrat gegen Ende des Kalenderjahres die Summe bezeichnen, welche für die in dem betreffenden Voranschlagsjahr voraussichtlich anfallenden Gehaltszulagen für die

I.

Bish. Satzungen d. Real- u Reformgymn.

etatmäßigen Lehrer, sowie für die etwa in Aussicht genommenen Zulagen für nicht etatmäßige Lehrer erforderlich wird.

Der Vorstand der Schule ist ermächtigt, über Anschaffung von Literalien, Lehrmitteln und Materialien, sowie über Prüfungskosten innerhalb der Grenzen des Voranschlags zu verfügen.

§ 18.

Vorstehende Satzungen treten an die Stelle der zwischen dem Großherzoglichen Oberschulrat und dem Stadtrat in Karlsruhe unter dem 12./22. Februar 1894 vereinbarten Satzungen für das Realgymnasium in Karlsruhe und deren Nachträge.

Karlsruhe, den 15. März 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Karlsruhe, den 5. März 1907

Der Stadtrat.

Nr B 3073.

Vorstehenden Satzungen des Realgymnasiums mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe vom 5./15. März 1907 wird hiermit die diesseitige Genehmigung erteilt.

Karlsruhe, den 20. März 1907.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

II.

Satzungen d. Realgymnasiums m. G.-Abt (Neue Anstalt.)

etatmäßigen Lehrer, sowie für die etwa in Aussicht genommenen Zulagen für nicht etatmäßige Lehrer erforderlich wird.

Der Vorstand der Schule ist ermächtigt, über Anschaffung von Literalien, Lehrmitteln und Materialien, sowie über Prüfungskosten innerhalb der Grenzen des Voranschlags zu verfügen.

§ 18.

Übergangsbestimmung.

Vorstehende Satzungen treten mit Wirkung vom Beginn des Schuljahres 1908/09 an in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den

Großherzoglicher Oberschulrat.

Karlsruhe, den

Der Stadtrat.

III.

Satzungen des Realgymnasiums. (Alte Anstalt.)

etatmäßigen Lehrer, sowie für die etwa in Aussicht genommenen Zulagen für nicht etatmäßige Lehrer erforderlich wird.

Der Vorstand der Schule ist ermächtigt, über Anschaffung von Literalien, Lehrmitteln und Materialien, sowie über Prüfungskosten innerhalb der Grenzen des Voranschlags zu verfügen.

§ 18.

Übergangsbestimmung.

Vorstehende Satzungen treten mit Wirkung vom Beginn des Schuljahres 1908/1909 an die Stelle der zwischen dem Großherzoglichen Oberschulrat und dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe unterm 5./15. März 1907 vereinbarten Satzungen

Karlsruhe, den

Großherzoglicher Oberschulrat.

Karlsruhe, den

Der Stadtrat.

Lehrplan des Realgymnasiums mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe (zu I. und II. § 1)

	Gemeinsamer Unterbau					Realgymnasium				Zusammen	Gymnasium				Zusammen
	VI.	V.	IV.	U. III.	O. III.	U. II.	O. II.	U. I.	O. I.		U. II.	O. II.	U. I.	O. I.	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18	2	2	2	2	18
Deutsch	5	5	4	3	3	3	3	3	3	32	3	3	3	3	32
Latein	—	—	—	10	10	6	5	5	5	41	8	8	8	8	52
Griechisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	8	32
Französisch	6	6	6	3	3	3	3	2	2	34	2	2	2	2	32
Englisch	—	—	—	—	—	6	5	4	4	19	—	—	—	—	—
Geschichte	—	—	2	2	2	2	2	2	3	15	2	3	2	3	16
Erdkunde	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10	—	—	—	—	10
Naturkunde	2	2	3	2	2	2	2	4	4	23	2	2	2	2	19
Mathematik	5	5	5	4	4	5	5	5	5	43	3	3	4	4	37
Darstellender Unterricht	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18	—	—	—	—	10
Schreiben	2	2	1	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	5
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18	2	2	2	2	18
	28	28	29	32	32	33	33	33	34	**282**	32	33	33	34	**281**

Lehrplan des Realgymnasiums in Karlsruhe (zu III. § 1).

Lehrgegenstände.	VI.	V.	IV.	U. III.	O. III.	U. II.	O. II.	U. I.	O. I.	Zusammen
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch	5	5	4	3	3	3	3	3	3	32
Latein	—	—	—	10	10	6	5	5	5	41
Französisch	6	6	6	3	3	3	3	2	2	34
Englisch	—	—	—	—	—	6	5	4	4	19
Geschichte	—	—	2	2	2	2	2	2	3	15
Erdkunde	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
Naturkunde	2	2	3	2	2	2	2	4	4	23
Mathematik	5	5	5	4	4	5	5	5	5	43
Darstellender Unterricht	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Schreiben	2	2	1	—	—	—	—	—	—	5
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
	28	28	29	32	32	33	33	33	34	282

Begründung.

Die Errichtung einer weiteren Mittelschule für Knaben hat den Bürgerausschuß schon dreimal beschäftigt: Am 7 Februar 1902 hat er die Erwerbung eines Bauplatzes im Flächengehalt von 6253 qm zum Preise von 218000 ℳ von der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe, am 8. April 1905 die Erwerbung eines weiteren Geländestücks zur Arrondierung dieses Platzes im Umfang von 1016 qm zum Preise von 43850 ℳ von Herrn Konsul Adolf Schmieder und am gleichen Tage die Errichtung des Schulgebäudes mit einem Aufwand von 890000 ℳ genehmigt. Sodann ist dem Bürgerausschuß bereits eine weitere Vorlage zugegangen über die Herstellung der Straßen mit Kanalisation, Gas- und Wasserleitung östlich und südlich des Schulgebäudes, wonach auf dieses ein Aufwand für diese Arbeiten von 13382 ℳ 99 ₰ entfallen wird. Im ganzen wird also das Schulhaus mit dem Bauplatz und den Straßen- und Kanalkosten die Stadtgemeinde auf 1165243 ℳ zu stehen kommen, worin noch kein Betrag für die Anschaffung von Lehrmitteln enthalten ist.

Wie schon früher mitgeteilt, soll das Gebäude zu Anfang des Schuljahrs 1908/1909, also im September 1908, seinem Zweck der Aufnahme einer weiteren städtischen Mittelschule für Knaben, übergeben werden. Es ist daher geboten, nun auch die Organisation dieser neuen Anstalt zu ordnen. Dabei handelt es sich zunächst darum, zu bestimmen, welcher der zurzeit bestehenden Schularten die neue Schule angehören soll. In der Vorlage vom 17. Februar 1905, mit welcher die Erbauung einer neuen Mittelschule durch die Stadtgemeinde beantragt wurde, ist bereits ausgeführt, daß die neue Anstalt unter allen Umständen das überfüllte (Reform-) Realgymnasium mit gymnasialer Abteilung entlasten müsse. Es erschien aber zweckmäßig, die endgültige Festlegung des Charakters der neuen Schule mit Rücksicht auf die damals noch ausstehende Lösung der Berechtigungsfrage der Realmittelschulen und die sich etwa daraus ergebenden neuen Bedürfnisse zu verschieben.

In der Zwischenzeit ist nun in der Tat eine eingreifende Änderung der Berechtigungsverhältnisse im Sinne der grundsätzlichen Gleichberechtigung der drei Mittelschulformen (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) eingetreten. Diese Neuerung besteht zwar noch zu kurz, um eine abschließende Erfahrung über ihren Einfluß auf die Frequenz der einzelnen Mittelschulkategorien zu begründen. Immerhin ist nach den bisherigen Erscheinungen zu erwarten, daß die steigende Frequenz der Realmittelschulen, insbesondere des Realgymnasiums und der Stillstand der Schülerzahl des Gymnasiums und der gymnasialen Abteilung des Reformgymnasiums wie seit einer Reihe von Jahren (siehe die anliegende Tabelle I) auch fernerhin andauern wird. Was insbesondere die mit dem Realgymnasium verbundene gymnasiale Abteilung (das eigentliche „Reformgymnasium") betrifft, so war die Neigung zum Übertritt in deren Untersekunda im laufenden Schuljahre bei so wenig Schülern (5) vorhanden, daß von der Eröffnung der gymnasialen Untersekunda in diesem Schuljahre abgesehen werden mußte. Allerdings steht noch nicht fest, ob diese Erscheinung sich auch in den kommenden Schuljahren zeigen wird. Vielmehr ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß im nächsten Schuljahre wieder mehr Schüler sich dem gymnasialen Zweig zuwenden und dieser daher erhalten bleibt.

Dagegen wies der realgymnasiale Zweig auch dieses Jahr wie bisher eine Zunahme der Schülerzahl auf (siehe anliegende Tabelle II letzte Zeile).

Bei dieser Sachlage unterbreitete der Stadtrat nach Erörterung der Angelegenheit mit den Direktoren der städtischen Mittelschulen und in Übereinstimmung mit diesen dem Großherzoglichen Oberschulrat unterm 4. Oktober d. J. Nr. C 4369 folgenden Vorschlag über die

Organisation der neuen Anstalt und die dabei zu bewirkende Entlastung des bestehenden Realgymnasiums mit gymnasialer Abteilung sowie die Errichtung von neuen Lehrerstellen:

„1. Vom bestehenden Realgymnasium mit gymnasialer Abteilung wird je eine Parallelabteilung der 9 realgymnasialen Klassen sowie die gymnasiale Abteilung, soweit sie zu Beginn des nächsten Schuljahres noch vorhanden sein wird (voraussichtlich also nur die Klassen Ober- und Unterprima), abgetrennt und in das neue Gebäude als Realgymnasium mit gymnasialer Abteilung verlegt.

2. An dieser neuen Anstalt werden im Bedarfsfall zunächst in den Klassen IV, V und VI Parallelabteilungen errichtet.

3. Die Leitung der neuen Anstalt wird dem Direktor des bestehenden Realgymnasiums mit gymnasialer Abteilung, Herrn Geheimen Hofrat Treutlein, übertragen und für die bestehende Anstalt ein neuer Direktor ernannt.

Die weitere Entwicklung wird aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, daß die gymnasiale Abteilung (binnen 2 Jahren) verschwindet. Anderseits ist nicht ausgeschlossen, daß sie dazu führt, die Parallelisierung der Klassen III, II, I in Form einer Gabelung der Anstalt nach der Richtung einer Real- beziehungsweise Oberrealschule durchzuführen. Vorläufig, d. h. zum mindesten bis zum Schuljahr 1909/1910 könnte aber diese Frage offen bleiben.

Auf diese Weise würde zunächst für die hiesige Stadt ein zweites Realgymnasium und im Bedarfsfalle späterhin auch eine dritte Realschule oder Oberrealschule geschaffen

Was nun die Zahl der erforderlichen Lehrstellen betrifft, so werden voraussichtlich beide Anstalten je 14 Klassen haben, die 896 Wochenstunden erhalten. Dazu ist wohl folgendes Lehrpersonal erforderlich:

2 Direktoren,
24 Professoren,
6 Reallehrer,
7 bis 8 Praktikanten.

Vorhanden, beziehungsweise im nächsten Staatsvoranschlag vorgesehen sind:

1 Direktor,
23 Professoren,
5 Reallehrer,
10 Praktikanten,
1 Unterlehrer.

Darnach wären an etatmäßigen Stellen für die neue Anstalt weiter erforderlich (für das Schuljahr 1908/1909):

1 Direktor,
1 Professor und
1 Reallehrer."

Der Großherzogliche Oberschulrat erwiderte unterm 8. November Nr. 37 522 folgendes:

„Das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat mit Entschließung vom 26. Oktober d. J. Nr. B 12 362 dem gestellten Antrag entsprechend sich damit einverstanden erklärt, daß von dem bisherigen Realgymnasium mit Gymnasialabteilung je eine Parallelabteilung der realgymnasialen Klassen sowie die noch vorhandenen Gymnasialklassen auf Beginn des Schuljahres 1908/1909 in das neuerbaute Schulgebäude an der Gartenstraße übertragen werden, und daß die bisherige Anstalt als Realgymnasium weiter geführt werde.

Was die neu zu errichtenden etatmäßigen Lehrstellen angeht, so hat das Großherzogliche Ministerium deren Zahl auf 4 — je eine Direktor- und Reallehrerstelle und

2 Professorenstellen — festgesetzt und deren Aufnahme in den seiner Zeit aufzustellenden Budgetnachtrag in Aussicht gestellt. Zur Begründung dieser Anforderung fügen wir bei: Zur Bewältigung der für beide Anstalten sich ergebenden Lehraufgaben wären 34 wissenschaftlich und 6 seminaristisch gebildete Lehrer erforderlich, die sich auf die einzelnen Anstalten je hälftig zu verteilen hätten. Von den wissenschaftlich gebildeten Lehrern wären 27 etatmäßig — 2 als Direktoren, 25 als Professoren — und 7 als Praktikanten anzustellen. Eine dieser Stellen würde vorläufig durch einen Reallehrer (Miltner, der ausschließlich wissenschaftlichen Unterricht erteilt) versehen und erst nach dessen späterem Abgang mit einem Professor besetzt werden. Je nachdem Reallehrer Miltner an der bisherigen Anstalt verbleiben oder an die neue Anstalt übernommen werden soll, ist die Zahl der Professorenstellen an der ersteren oder an der letzteren auf 13 festzusetzen. Wir haben in der Unterstellung, daß er an der alten Anstalt verbleiben werde, seine Stelle dieser Anstalt zugeteilt, sind aber auch mit einer entsprechenden Änderung, falls solche dortseits gewünscht werden sollte, einverstanden.

Eine landesherrliche Genehmigung der neuen Anstalt halten wir, da es sich bei deren Errichtung lediglich um eine Abzweigung von der in ihrer Organisation bereits genehmigten Anstalt handelt, um so weniger für geboten, als der Fortbestand der Gymnasialklassen in Frage gestellt ist. Andererseits glauben wir, daß die Anführung der zur Genehmigung der Anstalt ergangenen Höchsten Entschließung in den Satzungen selbst unterbleiben kann.

Wir haben hiernach für jede der beiden Anstalten je einen Entwurf neuer Satzungen aufgestellt, den wir in doppelter Fertigung mit dem Ersuchen hier beilegen, für den Fall des dortigen Einverständnisses die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen und die 4 Fertigungen uns sodann mit einem Nachweis hierüber nach dortiger Unterzeichnung wieder zukommen zu lassen."

Der Stadtrat war nun zwar sachlich mit dem Inhalt der mitgeteilten Satzungsentwürfe einverstanden, glaubte aber bei diesem Anlaß auf eine Vereinfachung des unnötig komplizierten und schwerfälligen bisherigen Systems der Regelung der Rechtsverhältnisse der Mittelschulen zwischen Staat und Gemeinde hinwirken zu sollen, indem er dem Großherzoglichen Oberschulrat zunächst noch folgende Vorschläge mit Bericht vom 26. November 1907 Nr. C 5669 unterbreitete:

„1. Die Bestimmungen der Satzungen über den Staatsbeitrag (§ 12) sind so kompliziert und auch sachlich so wenig verständlich, daß es dringend wünschenswert wäre, sie durch Festsetzung einer einfacheren und klareren Norm zu ersetzen. Bekanntlich ist dies bei den Höheren Mädchenschulen in der Weise geschehen, daß der Staat einen bestimmten Prozentsatz des ungedeckten Personalaufwands ersetzt. In ähnlicher Weise soll das Beitragsverhältnis der Staatskasse nun auch für die Gewerbe- und die Handelsschulen geordnet werden, worüber schon längere Zeit Verhandlungen zwischen dem Landesgewerbeamt und den Städten schweben.

In analoger Weise könnte für die Knabenmittelschulen der Staatsbeitrag in Form eines Prozentsatzes des ungedeckten Personalaufwandes geregelt werden, ohne daß dies eine Verschiebung des materiellen Lastenanteils zur Folge zu haben brauchte. Berechnet man das Verhältnis der jährlichen Staats- und Gemeindebeiträge zum ungedeckten Personalaufwand für die letzten 10 Jahre beim Realgymnasium, so erhält man einen durchschnittlichen Staatsbeitrag von 65 Prozent, während die Gemeinde durchschnittlich 35 Prozent jenes Aufwands auf sich zu behalten hatte. Wir möchten daher in Anregung

bringen, an Stelle der §§ 11 bis 14 der uns mitgeteilten Entwürfe folgende Bestimmung treten zu lassen:

„„Zur Bestreitung des persönlichen Aufwandes ist zunächst das Schulgeld zu verwenden.

Von dem hierdurch — nach Abzug der Schulgeldbefreiungen und Abgänge — nicht gedeckten Teil des persönlichen Aufwandes ersetzt die Großherzogliche Staatskasse 65 Prozent, während 35 Prozent der Stadtgemeinde zur Last bleiben.

Zum persönlichen Aufwand gehören: die Gehalte einschließlich der Neben- und Sterbegehalte sowie das Wohnungsgeld der etatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen und der Nebenlehrer, die Vergütungen für Überstunden, die Kosten der Stellvertretung und Dienstaushilfe, die Reise- und Umzugskosten, sowie der nach § 17 des Etatgesetzes im Falle der Neubesetzung oder Erledigung etatmäßiger Stellen zu zahlende Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse.

Die Festsetzung des Staatsbeitrags geschieht alljährlich auf Grund eines vom Stadtrat dem Oberschulrat vorzulegenden Rechnungsauszugs.

Die Ruhegehalte der von etatmäßigen Lehrerstellen in den Ruhestand tretenden Lehrer sowie die an nicht etatmäßige Lehrer bewilligten Unterstützungsgehalte trägt die Staatskasse.““

2. Es wäre weiter zu erwägen, ob nicht für sämtliche Knabenmittelschulen der Stadt eine Satzung aufgestellt werden könnte. Dies würde gegenüber dem bisherigen System, wonach für jede einzelne Schule besondere Satzungen errichtet werden, eine bedeutende Vereinfachung bewirken.

3. Endlich möchten wir anregen, die Zahl der etatmäßigen Lehrerstellen nicht mehr in den Satzungen festzulegen, sondern in diesen lediglich eine Bestimmung etwa des Inhalts aufzunehmen:

Die Zahl der an jeder Schule zu errichtenden etatmäßigen Stellen wird nach Einholung der Zustimmung der Stadtgemeinde im jeweiligen Staatsvoranschlag festgestellt.

Dadurch würde vermieden, daß bei der Errichtung jeder neuen Stelle ein förmlicher Satzungsnachtrag errichtet werden muß.“

Der Stadtrat fand aber damit bei dem Großherzoglichen Oberschulrat keinerlei Entgegenkommen. Dessen Antwort vom 11. Dezember 1907 Nr. 42 120 lautet:

1. Was die Teilung des Aufwandes für die Realmittelschulen zwischen Staat und Gemeinde angeht, so ist der dortseits gemachte Vorschlag einer prozentualen Verteilung von der Unterrichtsverwaltung wiederholt, letztmals in den Jahren 1903/1904, eingehend erwogen worden; man kam dabei aber zu dem Ergebnis, von einer solchen Änderung abzusehen. Wir bedauern daher, der dortigen an sich dankenswerten Anregung keine Folge geben zu können.

2. Insolange an dem bisherigen System der Beitragsregelung zwischen Staat und Gemeinde festgehalten wird, dürfte die Namhaftmachung der Zahl der etatmäßigen Stellen in den Satzungen nicht umgangen werden können, da diese Angabe die Grundlage für die Berechnung des von den Gemeinden zu bestreitenden Normalsatzes bildet. Den letzteren in den Satzungen festzusetzen, liegt aber, abgesehen von der Vorschrift in Artikel 16 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, in beiderseitigem Interesse.

Auf die Anregung, eine gemeinsame Satzung für die (4) städtischen Mittelschulen aufzustellen, hat sich der Großherzogliche Oberschulrat überhaupt nicht geäußert.

Für Vereinfachung der Dienstgeschäfte und Verringerung der Vielschreiberei scheint danach bei der Großherzoglichen Oberschulbehörde vorerst noch keine Neigung Platz gegriffen zu haben. Es muß daher bei der Erlassung von besonderen Satzungen für jede Anstalt und der bisherigen unzweckmäßigen Art der Festsetzung des Staatsbeitrags bis auf weiteres verbleiben, obgleich der § 12 sprachlich, logisch und sachlich ein Monstrum von unübertrefflicher Kuriosität darstellt. Damit die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses sich nicht der unlösbaren Aufgabe unterziehen, aus dieser mysteriösen Bestimmung etwa selbst die Höhe des Staatsbeitrags herauszufinden, sei hier zur Erklärung des § 12 bemerkt, daß die Staatskasse nur an dem Aufwand für das Personal teilnimmt, indem sie folgende Kosten trägt:

1. für die etatmäßigen Lehrer die Gehalte, soweit sie bei den Professoren den Satz von 2150 ℳ, beim Direktor den Satz von 2950 ℳ übersteigen, ferner die Wohnungsgelder, die Zugskosten, die Stellvertretungskosten, die Überstunden, den 30 prozentigen Beitrag zur Beamtenwitwenkasse bei der ersten etatmäßigen Anstellung und dem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und die Ruhegehalte,
2. für die nicht etatmäßigen Lehrer, welche zur Vertretung etatmäßiger Lehrer an die Anstalt berufen sind, in der Regel deren ganze Vergütung, sowie die Zugskosten und Vertretungsstunden, für andere nur die Zugskosten und Vertretungsstunden sowie ihre Vertretung, wenn diese länger als 26 Wochen dauert und sie im Fortbezug ihres Gehaltes bleiben.

Alle übrigen Kosten trägt die Stadtgemeinde.

Wie hoch der Aufwand der Stadtgemeinde für die neue Schule im ganzen sich im Jahre 1908 belaufen wird, läßt sich erst auf Grund des zurzeit noch nicht fertiggestellten Voranschlags angeben, der mit dem Gesamtvoranschlag dem Bürgerausschuß zugehen wird. Hier sei nur noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Vermehrung des Anstaltspersonals gegenüber dem bisherigen Zustand sich vorerst auf 1 Direktor, 2 Professoren, 1 Reallehrer, 2 Lehramtspraktikanten, 1 Schuldiener und 1 Heizer beschränken wird, da das übrige Lehrpersonal von der bestehenden Anstalt an die neue übergeht.

Ein größerer Aufwand wird noch für die Ausstattung der neuen Anstalt mit Lehrmitteln zu machen sein, da die in der alten Anstalt vorhandenen Gegenstände zumeist in dieser verbleiben müssen und im Baukredit dafür keine Mittel enthalten sind. Es wird daher eine entsprechende Anforderung in den Voranschlag für 1908 eingestellt werden.

Siegrist.

Tabelle I.

Frequenz der Mittelschulen in Karlsruhe.

Schuljahr.	Staatliches Gymnasium		Realgymnasium mit Gymnasialabteilung		Oberrealschule		Realschule	
	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler
1901/1902	19	649	21	650	16	617	13	455
1902/1903	19	648	22	675	16	653	13	457
1903/1904	20	675	24	736	16	652	13	475
1904/1905	22	679	24	774	15	612	13	490
1905/1906	22	716	24	787	15	579	13	527
1906/1907	22	717	24	789	15	558	13	517
1907/1908	21	665	23	769	15	512	13	473

Tabelle II.

Frequenz des Realgymnasiums mit Gymnasialabteilung.

Klassen	Schuljahr													
	1901/02		1902/03		1903/04		1904/05		1905/06		1906/07		1907/08	
	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler
VI	3	117	2	98	3	126	2	100	2	107	2	101	2	99
V	3	100	3	119	2	101	3	111	2	106	2	104	3	103
IV	3	92	3	90	3	114	2	95	2	101	2	104	2	95
U. III	3	98	3	89	3	91	3	115	3	96	3	103	3	109
O. III	2	75	3	88	3	85	2	89	3	107	3	100	2	84
U. II														
a. Gymnasial-Abt.	1	23	1	13	1	16	1	19	1	27	1	16	—	—
b. Realgymnasium	2	50	2	55	2	59	2	67	2	68	2	81	3	102
O. II														
a. Gymnasial-Abt.	—	—	1	22	1	13	1	18	1	16	1	22	1	12
b. Realgymnasium	1	28	1	44	2	46	2	45	2	53	2	60	2	64
U. I														
a. Gymnasial-Abt.	—	—	—	—	1	21	1	11	1	19	1	11	1	18
b. Realgymnasium	2	39	1	18	2	48	2	44	2	38	2	32	2	49
O. I														
a. Gymnasial-Abt.	—	—	—	—	—	—	1	19	1	10	1	19	1	9
b. Realgymnasium	1	28	2	39	1	16	2	41	2	39	2	36	1	25
Summe	21	650	22	675	24	736	24	774	24	787	24	789	23	769
und zwar:														
a. Gymnasial-Abt.	1	23	2	35	3	50	4	*67	4	72	4	68	3	39
b. Realgymnasium	20	627	20	640	21	686	20	707	20	715	20	721	20	730

* In diesem Jahre hatte die Gymnasialabteilung erstmals ihren vollen Umfang (alle Klassen bis Oberprima) erreicht.

215.

Bürgerausschußzustimmung am 21. Januar 1908.

Staatsgenehmigung laut Erlass Grossh. Min. d. Innern vom 5. Febr. 1908 No. 5757.

Prot. des Tiefbauamts, Nr. 23.

Karlsruhe, den 22. November 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 62462 ℳ 28 ₰ die beiden in dem anliegenden Plane rot eingezeichneten, zu dem neuen, südlich der Garten-Straße gelegenen Mittelschulgebäude führenden Straßen hergestellt und mit Gas, Wasser und Kanalisation versehen werden.

Der Stadtrat:

Föhrenbach.

Lacher.

Begründung.

Das südlich der Garten-Straße im Bau befindliche Mittelschulgebäude wird bis Ende September 1908 bezugsfertig. Bis zu diesem Zeitpunkte sollten die zu ihm führenden Straßen fertig hergestellt sein. Als solche kommen zunächst die in dem anliegenden Plane rot eingezeichneten beiden Straßenstrecken in Betracht.

Das zu ihrer Anlage notwendige Gelände ist bereits im Eigentum der Stadt. Nach § 8 des der Bürgerausschußvorlage vom 25. Februar 1905 beigegebenen Vertrags hat es Herr Schmieder seiner Zeit unentgeltlich und lastenfrei an die Stadtgemeinde abgetreten. Die Herstellung der beiden Straßen erfordert unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Straßenunterhaltungskosten für die ersten fünf Jahre nach dem vom Tiefbauamte aufgestellten Voranschlage einen Gesamtaufwand von 62462 ℳ 28 ₰ und zwar entfallen auf

den Straßenbau	13504	ℳ 59	₰
die Gehweganlage	4356	„ 92	„
die Kanalisation	31000	„ —	„
die Gasleitung	3600	„ —	„
die Wasserleitung	7750	„ —	„
die fünfjährige Straßenunterhaltung	2250	„ 77	„
Summe	62462	ℳ 28	₰

Der außerordentlich hohe Aufwand für die Kanalisation erklärt sich daraus, daß die Entwässerung der beiden Straßen die sofortige Ausführung weiterer Straßenkanäle bedingt. Das Abwasser muß mit Rücksicht auf das vorhandene Gefälle dem in der Beiertheimer Allee gelegenen Kanale zugeführt werden, wie die in dem Plane eingezeichnete Entwässerungslinie zeigt.

Angrenzer an die beiden Straßen sind Herr Konsul Schmieder und die Stadtgemeinde. Für einen Rückersatz des erwachsenden Aufwandes kommt nur der erstere in Betracht.

Nach § 11 des obengenannten Vertrags ist Herr Schmieder verpflichtet, soweit er Eigentümer der angrenzenden Grundstücke ist, Ersatz zu leisten:

1. für die Kosten der Herstellung der Straßen und deren Unterhaltung während der ersten fünf Jahre,
2. für die Kosten der Gehweganlage

nach Maßgabe der Voranschläge des städtischen Tiefbauamts (für 1 und 2).

Er hat ferner als Beitrag zur Kanalisation für den laufenden Meter Straßenfront 40 ℳ zu bezahlen, wobei jedoch für jeden Eckplatz 20 Meter Front abgerechnet werden.

Diese Beträge sind alsbald nach Fertigstellung der Straßen an die Stadtkasse zu entrichten.

Endlich hat Herr Schmieder die Kosten der Gas- und Wasserleitung in jeder Straße von deren Fertigstellung an so lange zu einem vom Stadtrat festzusetzenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuß an die Stadtkasse zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der Straßenfront mit Häusern bebaut ist, welche an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind.

Unter Zugrundelegung der Vertragsbedingungen verteilt sich der für die beiden neuen Straßen aufzuwendende Betrag zwischen Herrn Konsul Schmieder und der Stadtgemeinde wie folgt:

O.-Z.	Angrenzer.	Straßenbau. ℳ	₰	Gehweganlage. ℳ	₰	Kanalkosten. ℳ	₰	Straßenunterhaltung. ℳ	₰	Ungefähre Verzinsung von Gas- und Wasserleitung. ℳ	₰	Zusammen. ℳ	₰
1	Stadtgemeinde . . .	5 246	67	1 625	30	5 159	60	874	45	476	97	13 382	99
2	Fabrikant Schmieder	8 257	92	2 731	62	7 209	60	1 376	32	750	72	20 326	18
	Zusammen .	13 504	59	4 356	92	12 369	20	2 250	77	1 227	69	33 709	17

Die Gesamtsumme der Kanalkostenbeiträge bleibt um 31 000 ℳ — 12 369 ℳ 20 ₰ = 18 630 ℳ 80 ₰ hinter der Voranschlagssumme für den Kanalbau zurück, weil, wie oben schon hervorgehoben wurde, mit den jetzt auszuführenden Straßen Kanäle gebaut werden müssen, denen die zugehörigen Straßenherstellungen erst in späterer Zeit folgen werden. Zieht man für die Berechnung der Kanalkostenbeiträge auch die Fronten jener erst später zu bauenden Straßen in Betracht, so ergibt sich gegenüber der betreffenden Zahl der obigen Tabelle ein Mehr von etwa 13 000 ℳ, sodaß die Kanalkostenbeiträge späterhin den Bauaufwand für die Entwässerung bis auf rund 5 000 ℳ decken werden.

Das Endergebnis ist somit folgendes:

Von dem Gesamtaufwand von		62 462 ℳ 28 ₰
hat Herr Schmieder alsbald nach Fertigstellung der beiden Straßen zu ersetzen	20 326 ℳ 18 ₰	
An Kanalkostenbeiträgen gehen später ein circa .	13 000 „ — „	
Summe . .		33 326 ℳ 18 ₰
Die Stadt hat endgültig auf sich zu behalten		29 136 ℳ 10 ₰

217.

Bürgerausschußzustimmung am 21. Januar 1908.

Staatsgenehmigungserlass Grossh.
vom 21. Febr. 1908 No. 8798.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß die im Rechnungsjahre 1907 bei der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung und bei der „Karlsruher Lebensversicherung vormals Allgemeine Versorgungsanstalt" vorübergehend aufgenommenen Anlehen im Betrage von 800 000 ℳ zu 4 % und von 200 000 ℳ zu 4 1/4 % erst im Rechnungsjahre 1908 heimbezahlt werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Weiler.

Begründung.

Nach dem Verzeichnis der Restkredite vom 19. März 1907 belief sich am 31. Dezember 1906 die Unzulänglichkeit der Anlehensbestände auf . . . . . 461 075 ℳ 67 ₰
Außerdem betrugen die offen zu haltenden Restkredite auf Schluß des Rechnungsjahres 1906 . . . . . 4 500 376 „ 30 „
Schließlich waren zur Tilgung der Straßenbahnanleihe im Jahre 1907 noch 517 500 „ — „
zu beschaffen, sodaß sich die Unzulänglichkeit der Anlehensbestände zu Jahresbeginn 1907 auf . . . . . 5 478 951 ℳ 97 ₰ steigerte.

Zur teilweisen Deckung des Fehlbetrags an Anlehensmitteln war der Wirtschaftsüberschuß des Jahres 1906 mit 862 306 ℳ verwendet worden, der nun aber zur Bestreitung der Wirtschaftsausgaben des laufenden Jahres in den Voranschlag eingestellt und gerade zu Jahresbeginn vor dem Einzug der Umlagen benötigt wurde.

Der Stadtrat hat sich daher genötigt gesehen, weitere Mittel zu beschaffen. Bei der damaligen Lage des Geldmarktes schien es nicht rätlich, Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben. Es sind daher bei der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung und der Karlsruher Lebensversicherung vorübergehende Anlehen aufgenommen worden, die in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt wurden. Die Großherzogliche Staatsschuldenverwaltung hat am 25. Januar 1907 400 000 ℳ, am 24. April 1907 200 000 ℳ und am

1. Mai 1907 wiederum 200 000 ℳ, die Karlsruher Lebensversicherung am 6. April 1907 100 000 ℳ, am 28. Mai 1907 50 000 ℳ und am 5. Juni 1907 50 000 ℳ dargeliehen.

Nach den mit Großherzoglicher Staatsschuldenverwaltung abgeschlossenen Verträgen sind die Darlehen mit vier vom Hundert zu verzinsen und die Zinsen halbjährlich, jeweils auf 30. Juni und 31. Dezember, zu entrichten. Die Darlehen sind beiderseits mit Frist von vier Wochen kündbar. Mit der Karlsruher Lebensversicherung wurde Verzinsung mit 4 ¼ % und dreimonatliche Kündigung vereinbart.

Der Bürgerausschuß hat inzwischen die Aufnahme eines Anlehens von fünf Millionen Mark durch Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber genehmigt. Diese Anlehensmittel sind, soweit sie noch nicht zur Bestreitung außerordentlicher Kosten Verwendung fanden, vorübergehend angelegt. Am Jahresschlusse 1907 werden noch rund drei Millionen Mark verfügbar sein. Der Bedarf des Jahres 1908 an außerordentlichen Mitteln ist aber viel höher. Der Bürgerausschuß bewilligte nämlich im laufenden Jahre wiederum Ausgaben in Höhe von annähernd drei Millionen Mark, hierzu kommen noch 1 ½ Millionen Mark zur Bestreitung der noch nicht vollständig verbrauchten Restkredite 1906, sodaß die Unzulänglichkeit der Anlehensbestände heute schon wieder 4 ½ — 3 Millionen = 1 ½ Millionen beträgt. Der Anlehensverbrauch erfährt aber keinen Stillstand, es sind vielmehr auch weiterhin bedeutende Mittel für Schulhausbauten, die Schwemmkanalisation u. a. m. erforderlich.

Unter diesen Umständen beantragt der Stadtrat, die oben aufgeführten vorübergehenden Anlehen vorerst noch nicht zu tilgen, da sonst im Frühjahr schon wieder ein Anlehen aufgenommen werden müßte; dazu erscheint aber die Lage des Kapitalmarktes ganz ungeeignet. Gemäß § 101 der Städteordnung ist hierzu die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich. Immerhin sollen die Anlehen innerhalb kurzer Frist heimbezahlt werden, da sonst ein Tilgungsplan für sie aufgestellt werden müßte. Sie sollen daher sobald als möglich durch Aufnahme eines Anlehens mit dem üblichen Tilgungsplan getilgt werden.

Siegrist.

219.

Bürgerausschusszustimmung am 21. Januar 1908.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. d. J. vom 22. April 1908 No. 14780.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß unter Aufhebung des bestehenden Ortsstatuts über die Verwaltung des städtischen Krankenhauses das nachstehende neue Ortsstatut über diesen Gegenstand erlassen werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Bestehendes Ortsstatut.

Ortsstatut

über die

Verwaltung des städtischen Krankenhauses

und der

für Krankenpflege bestimmten Stiftungen

der

Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe,

in der durch den Beschluß des Bürgerausschusses vom 21. März 1883 und durch Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1883 Nr. 8963 festgestellten Fassung

I. Allgemeines.

§ 1.

Das städtische Krankenhaus ist eine Heilanstalt; die Verpflegung der Kranken geschieht nach den Regeln der ärztlichen Kunst und Wissenschaft und nach den Geboten der Menschenliebe.

Neues Ortsstatut.

Ortsstatut

über die

Verwaltung des städtischen Krankenhauses

und der

für Krankenpflege bestimmten Stiftungen

der

Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

Auf Grund der §§ 19a und 19e der Städteordnung wird für Karlsruhe mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern folgendes

Ortsstatut

erlassen:

I. Allgemeines.

§ 1.

Das städtische Krankenhaus ist eine Heilanstalt; die Pflege der Kranken geschieht nach den Regeln der ärztlichen Kunst und Wissenschaft und nach den Geboten der Menschenliebe.

Bestehendes Ortsstatut.	Neues Ortsstatut.
Die Verwaltung des städtischen Krankenhauses und der für Krankenpflege bestimmten örtlichen Stiftungen — letztere soweit nicht ein besonderer Stiftungsrat für sie bestellt ist (§§ 16 bis 28 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870) — wird einer Kommission übertragen, welche den Namen Städtische Krankenhauskommission führt.	Die Verwaltung des städtischen Krankenhauses und der für Krankenpflege bestimmten örtlichen Stiftungen — letztere soweit nicht ein besonderer Stiftungsrat für sie bestellt ist (§§ 16 bis 28 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870) — wird einer Kommission übertragen, welche den Namen Städtische Krankenhauskommission führt.
II. Zusammensetzung der Krankenhauskommission.	**II. Zusammensetzung der Krankenhauskommission.**
§ 2.	§ 2.
Die Krankenhauskommission besteht: 1. aus einem Stadtratsmitglied, welches den Vorsitz führt, 2. aus dem Oberarzte des Krankenhauses, 3. aus dem Inspektor desselben, 4. aus 4 weiteren Mitgliedern.	Die Krankenhauskommission besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich: 1. einem Stadtratsmitglied, welches den Vorsitz führt, 2. dem Direktor des städtischen Krankenhauses, 3. weiteren 5 Mitgliedern.
§ 3.	§ 3.
Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt und zwar — mit Ausnahme des Oberarztes — jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß § 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden nächsten Ersatzwahlen. Die Amtsdauer des Oberarztes richtet sich nach dem Dienstvertrag.	Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt und zwar — mit Ausnahme des Direktors — jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß § 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden nächsten Ersatzwahlen. Die Amtsdauer des Direktors richtet sich nach dem Dienstvertrag.
§ 4.	§ 4.
Von den Mitgliedern der Kommission soll mindestens eines zugleich dem Armenrat und ein anderes zugleich dem Ortsgesundheitsrat angehören.	Von den Mitgliedern der Kommission soll mindestens eines zugleich dem Armen- und Waisenrat und ein anderes zugleich dem Ortsgesundheitsrat angehören.
§ 5.	§ 5.
Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder der Kommission kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.	Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder der Kommission kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen. Der Direktor wird im Falle seiner Verhinderung durch den Oberarzt der anderen Abteilung und dieser durch den Prosektor vertreten.

Bestehendes Ortsstatut.

III Wirkungskreis der Krankenhauskommission.

§ 6.

Die Kommission erledigt alle zur Verwaltung des Krankenhauses und der Krankenstiftungen gehörigen Geschäfte, vorbehaltlich der durch Gesetz oder Verordnung bedingten Einschränkungen selbständig.

Folgende Rechtshandlungen bedürfen jedoch der Zustimmung des Stadtrats:

1. Anträge auf Genehmigung neuer Stiftungen oder Schenkungen zugunsten der Krankenpflege und auf Versagung dieser Genehmigung.
2. Verwendung von Ertragsüberschüssen zu andern als stiftungsgemäßen Zwecken.
3. Anstellung der Assistenzärzte und der Oberin, sowie Bestimmung des Einkommens dieser Personen.
4. Aufstellung der Voranschläge.
5. Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften.
6. Vornahme von Neubauten und Hauptausbesserungen.
7. Ernennung des Verrechners und Bestimmung seines Gehalts.
8. Festsetzung der Verpflegetaxen.

§ 7.

Die Blatternbaracke und andere künftig etwa zur Errichtung kommenden städtischen Absonderungsanstalten für Kranke werden als zum Krankenhaus gehörig betrachtet und gleichfalls der Kommission unterstellt.

§ 8.

Soweit nicht im nachfolgenden einzelne Funktionen besonderen Beamten und Bediensteten übertragen sind, werden die Krankenstiftungen und das Krankenhaus nur durch die Kommission gültig vertreten.

Mit der gleichen Beschränkung sind alle auf die Krankenstiftungen und das Krankenhaus bezüglichen Anträge und Korrespondenzen bei der Kommission beziehungsweise bei dem Vorsitzenden derselben einzubringen.

Neues Ortsstatut.

III Wirkungskreis der Krankenhauskommission.

§ 6.

Die Kommission erledigt alle zur Verwaltung des Krankenhauses und der Krankenstiftungen gehörigen Geschäfte, vorbehaltlich der durch Gesetz oder Verordnung bedingten Einschränkungen, selbständig.

Folgende Rechtshandlungen bedürfen jedoch der Zustimmung des Stadtrats:

1. Anträge auf Genehmigung neuer Stiftungen oder Schenkungen zugunsten der Krankenpflege und auf Versagung dieser Genehmigung.
2. Verwendung von Ertragsüberschüssen zu andern als stiftungsgemäßen Zwecken.
3. Ernennung des Direktors, der Oberärzte, des Prosektors, des Apothekers, der technischen, Verwaltungs- und Kassenbeamten und Festsetzung ihrer Bezüge.
4. Aufstellung der Voranschläge.
5. Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken.
6. Vornahme von Neubauten und Hauptausbesserungen.
7. Festsetzung der Verpflegungstaxen.

§ 7.

Soweit nicht im Nachfolgenden einzelne Funktionen besonderen Beamten und Bediensteten übertragen sind, werden die Krankenstiftungen und das Krankenhaus nur durch die Kommission gültig vertreten.

Mit der gleichen Beschränkung sind alle auf die Krankenstiftungen und das Krankenhaus bezüglichen Anträge und Korrespondenzen bei der Kommission beziehungsweise bei deren Vorsitzenden einzubringen.

Bestehendes Ortsstatut.	Neues Ortsstatut.
IV. Geschäftsordnung der Krankenhauskommission.	IV. Geschäftsordnung der Krankenhauskommission.
§ 9.	§ 8.
Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte erschienen sind.	Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte erschienen sind.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.	Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
§ 10.	§ 9.
Über die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von sämtlichen bei den Verhandlungen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.	Über die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von sämtlichen bei den Verhandlungen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
Die Kommission ernennt den Protokollführer und bestimmt dessen Gehalt.	
§ 11.	§ 10.
Die Ausfertigungen von Beschlüssen der Kommission werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.	Die Ausfertigungen von Beschlüssen der Kommission werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.
	§ 11.
	Der Stadtrat ernennt eines seiner Mitglieder, welches zugleich Mitglied der Krankenhauskommission ist, zum Inspektor des städtischen Krankenhauses.
	Der Inspektor übt als ständiger Bevollmächtigter der Kommission die persönliche Aufsicht über den gesamten Anstaltsbetrieb, insbesondere die Verwaltungs- und Wirtschaftsführung aus. Er besucht zu diesem Zweck das Krankenhaus, namentlich das Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude mindestens zweimal in der Woche. Zu seiner Kenntnis gelangende Mißstände sucht er durch Benehmen mit dem Direktor und dem Verwalter zu beseitigen; falls dies nicht gelingt, erstattet er dem Vorsitzenden der Kommission Bericht.
	Von allen wichtigeren Vorkommnissen in der Anstalt und ihrem Betrieb ist er durch den Direktor beziehungsweise den Verwalter bei seiner nächsten Anwesenheit in Kenntnis zu setzen.

Bestehendes Ortsstatut.

V. Von den Beamten und Bediensteten des Krankenhauses.

§ 12.

Es sind für das Krankenhaus zu bestellen:

1. ein Oberarzt (§ 2 Ziffer 2 und § 3),
2. die nötige Anzahl von Assistenzärzten,
3. eine Oberin (§ 6 Ziffer 3),
4. die nötige Anzahl von Heilgehilfen, Wärtern und Wärterinnen,
5. ein Inspektor (§ 2 Ziffer 3),
6. ein Verrechner (§ 6 Ziffer 7),
7. ein Protokollführer (§ 10),
8. das nötige niedere Dienst- und Hilfspersonal (Pförtner, Weißzeugschaffnerin, Köchin, Taglöhner, Mägde ꝛc.).

§ 13.

Die ärztliche Behandlung der in das Krankenhaus aufgenommenen Kranken erfolgt durch den Oberarzt und beziehungsweise unter dessen verantwortlicher Leitung durch die Assistenzärzte.

Das gesamte Personal des Krankenhauses hat den Anordnungen des Oberarztes in allen auf die Behandlung der Kranken und auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Anstalt bezüglichen Angelegenheiten Folge zu leisten.

Neues Ortsstatut.

V. Von den Beamten und Bediensteten des Krankenhauses.

§ 12.

Die Leitung des Betriebs der gesamten Anstalt liegt der Direktion ob. Die Direktion besteht aus einem der Abteilungsoberärzte als ärztlichem Direktor und dem Verwalter.

§ 13.

Der Direktor leitet nach den Beschlüssen der Kommission die gesamte Anstalt. Sämtliche Ärzte, Beamten und Angestellten sind seiner Dienstaufsicht unterstellt. Er vertritt die Anstalt der Kommission gegenüber.

Der Verwalter hat den Direktor bei der Leitung der Anstalt zu unterstützen und ist im Umfange seines Geschäftsbereichs für deren ordnungs- und zweckmäßigen Betrieb mit verantwortlich. Er besorgt mit Hilfe des ihm beigegebenen Personals:

die Bureau- und Kanzleigeschäfte der Anstalt, entwirft insbesondere auch die von der Direktion ausgehenden Schreiben und Berichte, soweit sie nicht vom Direktor selbst verfaßt werden, und unterzeichnet sie neben dem Direktor,

er sorgt für die Instandhaltung der Gebäude, der maschinellen Einrichtungen, des Gartens, der Wege und des Mobiliars durch die zuständigen städtischen Stellen,

er fertigt die Bestellungen von Arbeiten und Lieferungen aus; auch die Bestellungen von Instrumenten, Apparaten und dergleichen der Oberärzte und jene des Apothekers und des Prosektors bedürfen seiner Gegenzeichnung. Dabei ist darauf zu achten, daß zuvor, soweit erforderlich, die Zustimmung der Kommission beziehungsweise des Stadtrats eingeholt und die Sätze des Voranschlags eingehalten werden.

Bestehendes Ortsstatut.	Neues Ortsstatut.
	Er überwacht die Kassenführung und das gesamte Bureau-, Kanzlei-, technische und Dienstpersonal.
	Das nähere bestimmen die zu erlassenden Dienstweisungen.
§ 14.	§ 14.
Der Geschäftskreis der Assistenzärzte wird durch eine von dem Oberarzte zu entwerfende, der Genehmigung der Kommission bedürftige Dienstweisung bestimmt.	Die Anstalt ist in eine chirurgische und eine medizinische Abteilung eingeteilt.
Es muß ein Assistenzarzt im Krankenhaus wohnen und seine Arbeit ausschließlich demselben widmen.	Zur chirurgischen Abteilung gehören der chirurgische Hauptbau und der Diphtherie-Pavillon, zur medizinischen Abteilung der medizinische Hauptbau, der Scharlach-Pavillon, das Absonderungshaus für Geisteskranke, Hautkranke und Geschlechtskranke, sowie das Absonderungshaus für Blattern-, Cholera- und Pestkranke.
	Für die Behandlung der Kranken ist in jeder Abteilung ein Oberarzt mit der im Voranschlag festgestellten Zahl von Assistenzärzten bestellt. Die letztern arbeiten unter Leitung und Verantwortung des Oberarztes nach Maßgabe ihrer Dienstweisung.
	Die Hals-, Nasen- und Ohrenkranken werden in der chirurgischen Abteilung durch den dafür bestellten Spezialarzt behandelt.
§ 15.	§ 15.
Der Oberarzt hat die Kostordnung, das heißt die für die Verköstigung der Kranken maßgebenden Grundsätze aufzustellen und der Kommission zur Genehmigung mitzuteilen.	Zur Wartung, Pflege und Bedienung der Kranken sind die nötigen Schwestern, Heilgehilfen, Wärter und Dienstboten zu bestellen.
Derselbe hat der Kommission jeweils im Verlaufe der Monate Februar und März einen Jahresbericht vorzulegen, welcher neben einer Statistik über sämtliche behandelten Krankheitsfälle eine Darstellung aller für das Krankenhaus als Heilanstalt bemerkenswerter Vorkommnisse und Verhältnisse enthalten soll; er kann die erforderlichen statistischen Aufzeichnungen und den Entwurf des Jahresberichts einem Assistenzarzt übertragen.	Für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit sind je eine Oberin für die chirurgische und die medizinische Abteilung bestellt und den betreffenden Oberärzten untergeordnet.
§ 16.	§ 16.
Der Oberarzt hat das Krankenhaus mindestens einmal täglich, und außerdem so oft es die Behandlung Kranker erfordert, zu besuchen; er bedarf der Beurlaubung durch die Kommission, wenn er sich länger als drei Tage aus hiesiger Stadt entfernen will.	Für die Kassen- und Rechnungsführung ist dem Verwalter ein Kassier, für die Verwaltung des Inventars ein Inventurbeamter, für die Besorgung der Bureau- und Kanzleigeschäfte das nötige Bureau-, Kanzlei- und Dienstpersonal beigegeben

Bestehendes Ortsstatut.

§ 17.

Der Oberarzt hat das Recht, den Assistenzärzten, den Heilgehilfen, den Wärtern und Wärterinnen sowie, im Einverständnis mit dem Inspektor, der Oberin Urlaub zu bewilligen; soll jedoch der Urlaub länger als drei Tage dauern, so ist die Zustimmung der Kommission einzuholen.

§ 18.

Den Ärzten werden die zur Untersuchung und zur Behandlung der Kranken sowie die zu den Sektionen erforderlichen Instrumente im Krankenhaus zur Verfügung gestellt.

Die Anschaffung geschieht, sofern nicht im einzelnen Fall ein anderer Sachverständiger damit betraut wird, durch den Oberarzt nach vorher eingeholter Zustimmung der Kommission.

§ 19.

Die Oberin leitet die Verpflegung der Kranken nach den ergehenden ärztlichen Anordnungen und führt die Hauswirtschaft unter der Kontrolle und nach den Weisungen des Inspektors.

Insbesondere steht ihr zu:

1. die Dienstaufsicht über die Wärter und Wärterinnen und überhaupt über das niedere Dienstpersonal, das ihren Anordnungen Folge zu leisten hat;
2. die Anstellung und Entlassung der Mägde und die Festsetzung ihres Lohnes in den voranschlagsmäßigen Grenzen;
3. die Bewilligung von Urlaub an diese Personen (Ziffer 2) bis zu drei Tagen; längerer Urlaub bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Inspektors;
4. die Feststellung des täglichen Küchenzettels und überhaupt die Sorge für die Verköstigung der Kranken;

Neues Ortsstatut.

Ferner sind zu bestellen das für den Betrieb der Küche und Waschanstalt, der Heizungs- und Beleuchtungsanlage und der Desinfektionsanstalt erforderliche Wirtschafts-, technische und Dienstpersonal.

§ 17.

Zur Bereitung und Lieferung der Arzneimittel ist im Krankenhause eine Apotheke eingerichtet. Zu ihrem Betrieb sind anzustellen: ein Oberapotheker, ein Apothekergehilfe und ein Diener.

§ 18.

Zur Vornahme der Leichenöffnungen und bakteriologischen Untersuchungen ist eine pathologisch-anatomische Anstalt eingerichtet. An ihr sind ein Prosektor, ein Assistent und das nötige Dienstpersonal anzustellen.

VI. Aufnahme, Verpflegung und Entlassung der Kranken.

§ 19.

In das Krankenhaus werden kranke Personen nur aufgenommen auf Grund einer zulässigen Einweisung oder ihres eigenen Antrags oder des Antrags der zu ihrer Vertretung berechtigten Personen.

Einweisungen in das Krankenhaus werden berücksichtigt, wenn sie verfügt sind:

1. bei Hilfsbedürftigen durch das Armen- und Waisenamt,
2. bei Gefangenen durch das Großherzogliche Amtsgericht (Gefängnisvorstand) oder das Großherzogliche Bezirksamt,
3. bei ansteckenden Kranken und Geisteskranken durch das Großherzogliche Bezirksamt,
4. durch den Vorstand oder Kassenarzt einer Krankenkasse, mit welcher das Krankenhaus einen Vertrag über die Verpflegung ihrer Mitglieder abgeschlossen hat.

Bestehendes Ortsstatut.	Neues Ortsstatut.
5. die Bestreitung der Ausgaben für die Markteinkäufe und den täglichen kleinen Bedarf der Hauswirtschaft; zu diesem Behufe erhält die Oberin einen Vorschuß aus der Krankenhauskasse, über dessen Verwendung sie nach näherer Anordnung der Kommission allmonatlich Rechenschaft zu geben hat;	Auf Antrag dürfen Kranke regelmäßig nur aufgenommen werden, wenn die Bezahlung der Verpflegungskosten durch den Kranken selbst oder dritte sichergestellt ist, andernfalls nur, wenn nach Ansicht eines Krankenhausarztes Gefahr auf dem Verzuge ist.
6. die Führung der Kostliste, der Verbrauchstabelle und der Haushaltungsbücher;	
7. die Obsorge für eine genügende Ausstattung der Anstalt an den zu ungestörter Fortführung der Hauswirtschaft und der Krankenpflege erforderlichen Vorräten, deren Ergänzung und Neubeschaffung jeweils bei dem Inspektor zu beantragen ist.	
§ 20.	§ 20.
Des näheren werden die Pflichten und Rechte der Oberin sowie jene der Heilgehilfen, der Wärter und Wärterinnen durch eine von dem Oberarzt mit Zustimmung der Kommission zu erlassende Dienstweisung bestimmt.	Hinsichtlich der Unterkunft und Beköstigung der Kranken bestehen drei Verpflegungsklassen. Die Leistungen des Krankenhauses für jede Klasse (Kostordnung) und die Verpflegungstaxen werden von der Krankenhauskommission mit Zustimmung des Stadtrats festgesetzt. In gleicher Weise wird eine Hausordnung festgestellt, zu deren Einhaltung die Pfleglinge verpflichtet sind.
§ 21.	§ 21.
Der Inspektor übt als ständiger Bevollmächtigter der Kommission die Oberleitung und Kontrolle über die gesamte Wirtschaftsführung im Krankenhaus aus. Insbesondere steht ihm zu: 1. die Vermittlung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden des Krankenhauspersonals an die Kommission; 2. die Vermittlung der Beschlüsse der Kommission an das Krankenhauspersonal soweit es sich nicht um ärztliche Angelegenheiten handelt; 3. die Beschaffung der Vorräte an Feuerungsmaterialien und Lebensmitteln, sofern sie nicht der Oberin obliegt (§ 19 Ziffer 5).	Die Entlassung der Kranken aus dem Krankenhause wird durch die Oberärzte verfügt. Diese sind berechtigt, Kranke, welche sich fortgesetzter Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung schuldig machen oder sonst die Ruhe und Ordnung der Anstalt stören, auch vor eingetretener Heilung und gegen ihren Willen zu entlassen. Sie bedürfen indessen in den Fällen des § 19 Ziffer 1 bis 3 dazu der Zustimmung der einweisenden Behörde.

die Lieferung von Feuerungsmaterialien, Wein, Fleisch, Brot und Milch soll regelmäßig im Submissionsweg geschehen; die Lieferungsverträge und der Zuschlag der Lieferung bedürfen der Genehmigung der Kommission;

4. die Führung des Inventars unter Mitwirkung eines Assistenzarztes;
5. die Bewilligung von Urlaub bis zu drei Tagen für das männliche Dienstpersonal, soweit nicht nach § 17 der Oberarzt zuständig ist; längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Kommission;
6. die Prüfung und Bestätigung der Abrechnung über die der Oberin geleisteten Vorschüsse (§ 19 Ziffer 5).

VI. Bauliche Reparaturen und Anschaffung von Fahrnisgegenständen.

§ 22.

Bauliche und sonstige Reparaturen und Herstellungen sind bei der Kommission zu beantragen, welche das Stadtbauamt mit dem Vollzug zu betrauen hat.

Handelt es sich um einen dringenden Fall bei einem Kostenaufwand von voraussichtlich nicht über 10 ℳ, so können die Ärzte, der Inspektor oder die Oberin direkt das Nötige anordnen.

§ 23.

Die Anschaffung von Mobiliar, soweit sie nicht dem Oberarzte (§ 18) oder der Oberin zusteht (§ 19 Ziffer 5), ist auf Anordnung der Kommission durch das Stadtbauamt zu vollziehen.

VII. Einweisungen in das Krankenhaus.

§ 24.

Die Einweisungen in das städtische Krankenhaus werden verfügt:

1. durch den Armenrat, sofern es sich um Personen handelt, deren Verpflegung aus öffentlichen Armenmitteln bestritten werden muß;

Bestehendes Ortsstatut.

2. durch die zuständigen Staatsstellen, wenn es sich um Gefangene handelt, deren Verpflegung dem Krankenhause vertragsmäßig obliegt;
3. durch das Großherzogliche Bezirksamt, wenn die Aufnahme aus Gründen der örtlichen Gesundheitspolizei erforderlich wurde;
4. durch einen Krankenhausarzt, wenn die Verpflegung von Privatpersonen, Vereinen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder auswärtigen Gemeinden unter Zusage des Kostenersatzes verlangt wird. Bei zweifelhafter Zahlungsfähigkeit des Aufnahmebegehrenden ist der Aufzunehmende jedoch an den Armenrat zu weisen (Ziffer 1);
5. durch einen Stadtarzt, sofern es sich um Zugehörige einer Krankenkasse handelt, deren Kassenärzte die Stadtärzte sind.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge ist, kann die Aufnahme auch in Fällen von Ordnungszahl 1 und 5 durch einen Krankenhausarzt geschehen, muß aber dann sofort der zur Einweisung zuständigen Stelle angezeigt werden.

§ 25.

Die Entlassung aus dem Krankenhause wird durch den Oberarzt verfügt; im Falle des § 24 Ziffer 2 ist jedoch die Zustimmung der zuständigen Staatsstelle erforderlich.

Begründung.

Das bestehende, im Jahre 1883 erlassene Ortsstatut über die Verwaltung des städtischen Krankenhauses, das seitdem nur einige unwesentliche Änderungen erfahren hat, paßt insbesondere in seinen Vorschriften über die Beamten und Bediensteten des Krankenhauses und deren Pflichten und Befugnisse nicht mehr zu den durch die Eröffnung des neuen Krankenhauses wesentlich geänderten Verhältnissen. So kennt das bestehende Statut (siehe § 12) nur einen Oberarzt, während (schon seit Jahren) tatsächlich zwei Oberärzte angestellt sind, und es kennt auch weder das Amt des ärztlichen Direktors noch das des Verwalters. Auch von Apotheke und Prosektur ist in dem alten Statut noch nicht die Rede. Je umfangreicher und komplizierter aber der Betrieb der Anstalt in dem neuen Anwesen geworden ist, um so not-

wendiger ist es, auch für eine klare und bestimmte Ordnung ihrer Organisation zu sorgen. Dafür soll das neue Statut die Grundlage bilden, auf der die Tätigkeit der einzelnen Organe durch Dienstweisungen genau geordnet werden kann.

Der wichtigste und schwierigste Punkt dabei ist die Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem ärztlichen Direktor und dem zur Leitung der Hauswirtschaft berufenen Verwaltungsbeamten. Dieses Verhältnis ist so geordnet (§§ 12, 13), daß der Verwalter dem Direktor persönlich unter-, in seiner sachlichen Tätigkeit aber nebengeordnet und mit eigener Verantwortlichkeit ausgerüstet ist. Dies ist notwendig, weil man von dem ärztlichen Direktor nicht verlangen kann, daß er die Veranwortung für alle Einzelheiten des umfangreichen und vielgestaltigen wirtschaftlichen Betriebs der Anstalt übernimmt, auch dann nicht, wenn, wie dies erfreulicherweise bei dem gegenwärtigen Direktor zutrifft, in seiner Person mit hervorragender ärztlicher Kunst auch ein anerkennungswertes Maß von Verwaltungskunst vereinigt ist. Anderseits ist es aber nicht angängig, daß 2 Personen in koordinierter Stellung an der Spitze der Anstalt stehen. Die Leitung eines so großen Instituts erfordert vielmehr ein einheitliches Oberhaupt, und es entspricht der Natur der Sache, als solches einen der Oberärzte, das heißt einen in Bezug auf den Zweck der Anstalt sachverständigen Mann zu bestellen, wie dies auch in andern Krankenhäusern regelmäßig geschehen ist und sich bewährt hat. Die Einzelheiten des neuen Statuts bedürfen wohl keiner besonderen Erläuterung.

Siegrist.

231.

Bürgerausschusszustimmung am 21. Januar 1908.

Staatsgenehmigung laut Erlass Grossh. Min. d. Innern vom 5. Febr. 1908 No. 5756.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1907.

Hiesige Grundstücksverwaltung, Sekt. 24.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 15760 ℳ 42 ₰ das Anwesen des Schreinermeisters Rudolf Brechtel, Schwanen-Straße Nr. 20, nach Maßgabe des nachstehend abgedruckten Vertrags käuflich erworben werde.

Der Stadtrat:

Föhrenbach.

Lacher.

Kaufvertrag.

§ 1.

Schreinermeister Rudolf Brechtel verkauft der Stadtgemeinde Karlsruhe das ihm gehörige Grundstück Lagerbuch Nr. 1476 der Gemarkung Karlsruhe, Grundbuch Band 74 Heft 5, Haus Schwanen-Straße 20, im Flächeninhalt von 1 a 94 qm, um den Preis von . . 15760 ℳ 42 ₰ — Fünfzehntausendsiebenhundertsechzig Mark 42 Pfennig. —

§ 2.

In Anrechnung auf den Kaufpreis übernimmt die Stadt die auf dem verkauften Grundstück ruhenden Hypotheken

1. 10000 ℳ Sicherungshypothek für die von Bernhold'sche Witwen- und Waisenstiftung hier,
2. 2000 ℳ Buchhypothek für die Vereinsbank Karlsruhe, e. G. m. u. H.,
3. 1939 ℳ 04 ₰ Sicherungshypothek für Bertha Brechtel,
4. 500 ℳ Buchhypothek für Kaufmann Ludwig Homburger hier,
5. 882 ℳ 94 ₰ restliche Sicherungshypothek der Käuferin aus Pachtzins und Klagekosten,

zusammen 15321 ℳ 98 ₰.

§ 3.

Ferner werden durch Verrechnung auf den Kaufpreis gedeckt die aus dem verkauften Grundstück Lagerbuch Nr. 1476 geschuldeten Umlagerückstände vom Jahr 1906 und 1907 im Betrage von 40 ℳ 69 ₰.

§ 4.

Die Stadtgemeinde übernimmt ferner in Anrechnung auf den Kaufpreis die Bezahlung der noch rückständigen Hypothekenzinsen und zwar

1. 4¼ Prozent Zins aus 10000 ℳ vom 1. Juli d. J. an,
2. 6 Prozent Zins aus 2000 ℳ vom 5. Januar d. J. an,

3. 5½ Prozent Zins aus 500 ℳ vom 1. Juli 1906 an,
4. 4 Prozent Zins aus 882 ℳ 94 ₰ vom 3. September d. J. an.

Deren Gesamtbetrag beläuft sich bis 1. Januar 1908 auf 397 ℳ 75 ₰.

§ 5.

Die Kosten der gegen Brechtel eingeleiteten Zwangsversteigerung behält die Stadtgemeinde auf sich — soweit sie nicht in der durchgeführten Zwangsversteigerung der übrigen Brechtel gehörigen Grundstücke Lagerbuch Nr. 1 710, 1 490, 1 491 gedeckt wurden.

Sie trägt auch die Kaufkosten.

Gemäß § 33 Ziffer 2 des Verkehrssteuergesetzes beansprucht die Stadt Verkehrssteuerfreiheit.

§ 6.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses und wegen der Verwendung von Anlehensmitteln Staatsgenehmigung vor.

§ 7.

Alsbald nach erteilter Genehmigung des Bürgerausschusses tritt die Stadt in den Besitz und die Nutzung des Hauses ein; der Verkäufer hat dasselbe bis dahin zu räumen.

Begründung.

Der Schreinermeister Rudolf Brechtel hatte seit dem Jahre 1897 von der Stadtgemeinde einen Lagerplatz im Gewann „Lohfeld" zu einem Zinse von jährlich 650 ℳ gepachtet. Diese Pacht mußte auf 1. Februar 1906 durch die Stadt gekündigt werden, da die Art der Verwertung des Geländes durch Brechtel zu sanitätspolizeilichen Bedenken Anlaß gab. Brechtel war bei Kündigung des Vertrags mit einem Pachtzinse in Höhe von 794 ℳ 44 ₰ rückständig. Da er Zahlung beharrlich verweigerte, mußte klagend gegen ihn vorgegangen werden. Nachdem die Verpflichtung Brechtels zur Bezahlung des Pachtzinses durch Anerkenntnisurteil festgestellt war, ließ die Stadtgemeinde zur Deckung ihrer Forderung nebst Kosten eine Sicherungshypothek in Höhe von 1 000 ℳ auf das Brechtelsche Anwesen, Schwanen-Straße Nr. 20, eintragen. Der Eintrag erfolgte auf dieses Grundstück deshalb, weil es von vier, dem Brechtel gehörigen Häusern das niederst belastetste war. Durch Aufrechnung wurde später ein Teilbetrag der Brechtel'schen Schuld gedeckt, sodaß die Hypothek zur Zeit noch auf die Summe von 882 ℳ 94 ₰ lautet.

Im September d. J. mußte in die Brechtel'schen Grundstücke (vier an der Zahl) wegen rückständiger Umlagen das Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet werden. Da die Hypothek für die Pachtzinsforderung auf dem Anwesen Schwanen-Straße Nr. 20 an letzter Stelle stand, war die Stadt genötigt, auf dieses Grundstück zu greifen, wollte sie mit ihrer Forderung nicht in Verlust geraten. Im Versteigerungstermin wäre das erwähnte Anwesen voraussichtlich um die Summe der vor der Stadtgemeinde stehenden Belastungen zugeschlagen worden. Zu diesem Erlös hätten als Aufwand aber gerechnet werden müssen: die ausgefallene städtische Hypothek, die Zinsen der auf das Grundstück eingetragenen Forderungen, die nicht zu erlangenden Umlagen und die nicht unbedeutenden Kosten des Vollstreckungsverfahrens.

Bevor es zur Versteigerung kam, erklärte sich Brechtel bereit, das Haus freihändig an die Stadtgemeinde um den Betrag der hypothekarischen Belastungen einschließlich der rück-

ständigen und der bis zum Übergang des Hauses auf die Stadtgemeinde auflaufenden Zinsen, ferner der nicht bezahlten Umlagen und der durch das bisherige Versteigerungsverfahren entstandenen Kosten zu verkaufen.

Die hypothekarische Belastung des Anwesens beträgt einschließlich der Hypothek der Stadt 15321 ℳ 98 ₰; die rückständigen Zinsen belaufen sich bis zum 1. Januar 1908 (dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Übergangs des Hauses an die Stadtgemeinde) auf 397 ℳ 75 ₰, die Umlagen auf 40 ℳ 69 ₰; die Verfahrenskosten werden voraussichtlich einen Betrag von 30 bis 40 ℳ ausmachen. Nach vorstehendem würde der Ankauf des Anwesens auf rund 15800 ℳ zu stehen kommen.

Der Stadtrat glaubte auf das Angebot Brechtels eingehen zu sollen. Das Grundstück, auf dem ein einstöckiges Wohnhaus mit zweistöckigem Anbau, zweistöckiger Werkstätte und ein Stall errichtet sind, war zur Zeit der Eintragung der Hypothek auf 17500 ℳ geschätzt. Die für die Zwangsversteigerung erhobene Schätzung beläuft sich auf 16500 ℳ. Mit einem Kaufpreis von 15800 ℳ wird die Stadtgemeinde unter beiden Schätzungspreisen bleiben und jedenfalls keinen größeren Aufwand als bei Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens (bei dem die alsdann in Abgang zu nehmenden Einnahmen miteingerechnet werden müßten) zu machen haben.

Die Erwerbung des Geländes erscheint wünschenswert, weil das Grundstück, nur durch ein Haus getrennt, in nächster Nähe des städtischen Leihhauses beziehungsweise des alten Krankenhauses gelegen ist und sich zu einer künftig etwa notwendig werdenden Erweiterung des dort gelegenen städtischen Besitzes eignet.

Das Anwesen wird außerdem durch die Baulucht angeschnitten, sodaß Brechtel bei einem etwaigen Umbau möglicherweise die Übernahme durch die Stadtgemeinde verlangen kann.

Der Kaufpreis von 15760 ℳ 42 ₰, das ist der Betrag der hypothekarischen Belastung nebst Zinsen und Umlagen, soll aus Anlehensmitteln gedeckt werden. Die Vollstreckungskosten können aus den für Betreibungen vorgesehenen Mitteln (§ 36c 1 des Stadtkassevoranschlags) bestritten werden. Das Anwesen wird vorläufig durch Weitervermietung nutzbar gemacht.

235.

Bürgerausschusszustimmung am 21. Januar 1908.

Staatsgenehmigung des Bezirksamts Grossh.
vom 7. III. 1908 No. 12642 I.

Karlsruhe, den 25. November 1907.

Hierdurch wird beantragt:

der Bürgerausschuß wolle zu nachstehendem Kaufvertrag seine Zustimmung erteilen.

Der Stadtrat:

Dr. **Horstmann.**

Lacher.

Kaufvertrag.

§ 1.

Im Grundbuche Karlsruhe Band 56 Heft 14 ist auf den Namen des Schlossermeisters Leopold Weiß dahier eingetragen folgendes Grundstück:

Lagerbuch Nr. 1119: zweistöckiges Wohnhaus mit Hintergebäulichkeiten, bezeichnet mit Bürger-Straße Nr. 16, im Flächeninhalt von 2 a 73 qm.

§ 2.

Der eingetragene Grundstückseigentümer Leopold Weiß ist am 18. März 1907 dahier gestorben und hat die Stadtgemeinde Karlsruhe (beziehungsweise die „öffentliche Armenkasse der Stadt Karlsruhe") nach dem hiermit übergebenen Erbschein vom 18. Oktober 1907 als alleinige Erbin hinterlassen. Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft nun das in § 1 beschriebene Hausgrundstück an die miterschienenen Gastwirt Jakob Möloth Eheleute hier um den Preis von . 26 000 M.

— Sechsundzwanzigtausend Mark. —

§ 3.

An dem bedungenen Kaufpreis sind alsbald nach Rechtskraft des Vertrags, verzinslich zu 4 ½ Prozent, auf 1. Oktober 1907 bar 6 000 M. in Worten: — Sechstausend Mark — an die Stadtkasse dahier zu bezahlen; die restlichen 20 000 M. in Worten: — Zwanzigtausend Mark — bleiben mit Wirkung vom 1. Oktober 1907 an als Sicherungshypothek auf dem Grundstück stehen. Davon ist der Teilbetrag von 15 000 M. in Worten: — Fünfzehntausend Mark — zu 4 ½ Prozent zu verzinsen und ist seitens der Stadtgemeinde unkündbar bis 1. Oktober 1917. Der Restbetrag von 5 000 M. in Worten: — Fünftausend Mark — ist zu 5 Prozent zu verzinsen und in fünf Raten zu jährlich je 1 000 M, erstmals zahlbar am 1. Oktober 1908, zu tilgen.

2

Der Stadtgemeinde steht das sofortige Kündigungsrecht bezüglich des ganzen Restkaufpreises für den Fall zu, daß das auf dem Grundstück stehende Gebäude ganz oder teilweise zum Abbruch kommt.

Die vereinbarten Zinsen sind in vierteljährlichen Raten, auf 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober an die hiesige Stadtkasse zu entrichten.

§ 4.

Der Käufer kommt mit dem 1. Oktober 1907 in Besitz und Genuß des Grundstücks, von welchem Tag ab er auch alle öffentlichen Abgaben zu tragen hat. Das Grundstück wird in dem Zustande verkauft, wie es die Verkäuferin bisher besessen hat, also ohne jegliche Garantie für besondere Eigenschaften.

§ 5.

Im Grundbuch sind weder in der zweiten noch in der dritten Abteilung Lasten eingetragen.

§ 6.

Die Kaufkosten und die Verkehrssteuer trägt der Käufer.

§ 7.

Zu vorstehendem Kaufvertrag behält sich die Verkäuferin die Bürgerausschuß- und Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Der am 19. März 1907 verstorbene Schlossermeister L. Weiß hat mit Testament vom 18. März d. J. seinen ganzen Nachlaß den Armen hiesiger Stadt vermacht. Auf Grund dieses Testaments gelangte die Stadtgemeinde gemäß § 2072 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den Besitz des Nachlasses mit der Auflage, das Zugewendete an Arme zu verteilen.

Zu dem Nachlaß gehört das Hausgrundstück Bürger-Straße Nr. 16, in welchem der Verstorbene selbst Wohnung hatte. Es ist aus Anlaß der Nachlaßverhandlungen zu 25 000 ℳ amtlich geschätzt worden und ist völlig lastenfrei. Da es für städtische Zwecke unmittelbar keine Verwendung finden konnte, und es sich ebensowenig empfahl, es im Besitz der Stadtgemeinde zu belassen und durch Vermietung zu verwerten, beschloß der Stadtrat, den Wert des Grundstücks durch Veräußerung zu realisieren. Es lag ein Angebot des Gastwirts J. Möloth vor, der bereit war, das Anwesen zum Preis von 26 000 ℳ zu übernehmen. Da der Stadtrat der Überzeugung war, daß bei einer öffentlichen Versteigerung kaum ein nach Sachlage so günstiges Gebot erzielt werden würde, schloß er, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung, mit Herrn Möloth den obigen Kaufvertrag ab.

Der Erlös des Anwesens wird, ebenso wie die übrigen Bestandteile des Nachlasses, der städtischen Wohltätigkeitskasse zufließen und so die dem Willen des Erblassers entsprechende Verwendung finden.

Dr. **Horstmann.**

Bürgerausschußzustimmung am 21. Januar 1908.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1907.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß der Zinsfuß für alle Spareinlagen bei der städtischen Sparkasse mit Wirkung vom 1. Januar 1908 an auf 4% erhöht werde.

Der Stadtrat:

Föhrenbach.

Lacher.

Begründung.

Der vorstehende Antrag bedarf im Hinblick auf die gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse des Geldmarktes sowie die scharfe Konkurrenz, welche der städtischen Sparkasse Karlsruhe in letzter Zeit durch mehrere benachbarten Sparkassen gemacht wird (es sei nur auf die Sparkassen von Durlach, Ettlingen, Malsch und Bruchsal hingewiesen, die seit mehreren Wochen ihren Einlegern 4% Zins gewähren), keiner besonderen Begründung.

Von Interesse dürfte für die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses sein, daß das Mehr der Rückzahlungen gegenüber den Einlagen im Jahre 1907 bis heute 793 248 M. 54 ₰ beträgt.

Auch dieser Umstand läßt es geboten erscheinen, durch eine wiederholte Erhöhung des Zinsfußes wenn möglich eine weitere Zunahme des Geldabflusses hintanzuhalten.

Daß auch die Einleger selbst eine Steigerung des Zinsfußes begehren, ist in den letzten Tagen in der Presse mehrfach zum Ausdruck gebracht worden.

Weitere Ausführungen bleiben der mündlichen Verhandlung vorbehalten.

Bürgerausschusszustimmung am 21. Januar 1908.

Staatsgen[illegible] des Grossh. Min. des Innern
vom 3. Febr. 1908 No. 5543.

25.

Karlsruhe, den 16. Januar 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

I. die Essenwein-Straße zwischen Humboldt- und Tulla-Straße und die von Süden her in die Essenwein-Straße einmündende Sackgasse als Ortsstraßen hergestellt und mit Kanalisation, Gas- und Wasserleitung versehen,
II. die nachstehend abgedruckten Verträge mit den Angrenzern abgeschlossen und
III. der entstehende Aufwand in voranschlagsmäßiger Höhe von 29 434 ℳ 15 ₰ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Föhrenbach.

Dietrich.

I.

Vertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, einerseits

und

1. Theodor Kempermann, Architekt,
2. Michael Kurz, Privatmann,
3. Franz Veit, Wirt,
4. Bernhard Odenheimer, Kaufmann, anderseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt die Essenwein-Straße zwischen Humboldt-Straße und Tulla-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Theodor Kempermann, Michael Kurz, Franz Veit und Bernhard Odenheimer verpflichten sich — unter samtverbindlicher Haftbarkeit — der Stadtgemeinde [illegible] Ersatze der ihr durch

Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch $\frac{\text{Nr. 2329}}{\text{Nr. 2310}}$ mit $\frac{14{,}20 \text{ m}}{32{,}02 \text{ m}}$ folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für

	Lagerbuch Nr. 2329 Frontlänge 14,2 m	Lagerbuch Nr. 2310 Frontlänge 32,02 m
1. Straßenherstellung	497 ℳ — ₰	1120 ℳ 70 ₰
2. Gehweg und Bordsteinanlage	157 „ 74 „	360 „ 09 „
3. Kanalisation	568 „ — „	1280 „ 80 „
4. 5jährige Straßenunterhaltung	99 „ 40 „	224 „ 14 „
5. Einmaligen Beitrag zu den Kosten der Gas- und Wasserleitung	42 „ 60 „	96 „ 06 „
somit den Gesamtbetrag von	1344 ℳ 74 ₰	3081 ℳ 79 ₰

— Eintausenddreihundertvierundvierzig Mark 74 Pfg —

— Dreitausendeinundachtzig Mark 79 Pfg. —

— zusammen: viertausendvierhundertsechsundzwanzig Mark 53 Pfg. —

Dieser Betrag wird den Obengenannten bei genügender Sicherheitsleistung und gegen Entrichtung eines vom Stadtrat festzusetzenden, dem landesüblichen entsprechenden Zins vom Fälligkeitstage an bis zur Überbauung der bezeichneten Grundstücke, längstens jedoch auf die Dauer von 5 Jahren, im voraus gestundet.

§ 3.

Die Obengenannten haben für die Erfüllung der ihnen durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen Sicherheit zu leisten.

§ 4.

Mit der Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke wird erst begonnen, wenn sämtliche beteiligten Angrenzer dem vorliegenden Vertrag entsprechende Verträge mit der Stadtgemeinde abgeschlossen haben und ihrer Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nachgekommen sind.

§ 5.

Die Eigentümer von Lagerbuch Nr. 2310 verpflichten sich, sobald sie auf diesem Grundstück Bauten errichten, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 4000 ℳ, die im Abdruck angeschlossenen Bebauungsvorschriften einzuhalten und diese Verpflichtung auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Auflage, im Falle der Weiterveräußerung sie gleichfalls weiter zu übertragen.

Die Bebauungspläne sind zur Prüfung der Einhaltung dieser Vorschriften dem Stadtrat vorzulegen, und erst nach dessen Genehmigung darf mit Bauausführung begonnen werden.

Für die Konventionalstrafe sind die Beteiligten samtverbindlich haftbar, sie haben die Strafe auch zu bezahlen, wenn der Rechtsnachfolger diese Bestimmung nicht einhält.

§ 6.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

Karlsruhe, den 27. August 1907.

Die Unterzeichneten Theodor Kempermann, Franz Veit, Bernhard Odenheimer, Michael Kurz verpflichten sich ferner unter samtverbindlicher Haftbarkeit der Stadtgemeinde Karlsruhe, sobald diese die Tulla-Straße längs der Westseite des Tulla-Platzes vor dem Grundstück Lagerbuch Nr. 2310 hergestellt hat, die auf dieses Grundstück entfallenden Straßenherstellungs-, Kanal- und Straßenunterhaltungskosten nach Maßgabe der §§ 2, 3 und 4 der angehefteten Grundsätze für Straßenherstellungen zu ersetzen, sowie zu den Kosten der Gas- und Wasserleitung 6 ℳ pro laufenden Meter beizutragen.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1907.

Vorschrift für die Bebauung der Grundstücke am Tulla-Platz.

Zur Erzielung einer harmonischen Wirkung der am Tulla-Platz zu errichtenden Gebäude wird auf Grund des § 52 a Absatz 2 der Bauordnung folgendes vorgeschrieben:

1. Das Hauptgesims (Oberkante, Gesimsplatte) der zu einem Baublock gehörenden Gebäude soll in gleicher Höhe und zwar 16 m über der Oberkante des Bürgersteigs liegen.
2. Als Geschoßhöhen sollen möglichst die folgenden gewählt werden:

Erdgeschoß (einschließlich Sockel)	5,00 m,
I. Obergeschoß	3,80 „
II. „	3,60 „
III „	3,50 „

3. Die Dächer sind nach dem Platz in 2 Neigungen herzustellen. Der Winkel der ersten Dachneigung beträgt 60°.

   Das zwischen beiden Dachneigungen liegende Gesims ist in einer Höhe von 3,50 m von Oberkante Hauptgesims durchzuführen, desgleichen ist die Firstpfette in gleicher Höhe und in gleicher Fluchtfläche zu den Straßenfluchten zu legen.

   Die Gebäudehöhe beträgt von Oberkante Bürgersteig bis Oberkante First 23,10 m.
4. Die Dacheindeckung hat nach dem Platz und bei den Eckhäusern auch nach der Straße zu mit Schiefer (deutsche Deckung) zu erfolgen.
5. Die Färbung der Fassaden ist hellgrün (Farbe des Sulzfelder oder Eppinger Steinmaterials) zu wählen.
6. Die Fenster- und Türumrahmungen, Erkervorsprünge und Balkonträger sind in einfachen Architekturformen zu halten.
7. Die Eckhäuser sollen durch Aufbauten betont werden. Die Flächen der Aufbauten können verschiefert werden.
8. An den 4 Eckhäusern bei der Ein- und Ausmündung der Tulla-Straße in den Tulla-Platz soll auf der in der Tulla-Straße liegenden Seite, soweit an dieser Stelle nach dem Baufluchtenplan vom 29. November 1904 die Baulucht mit der Straßenflucht zusammenfällt, der Gehweg in einer Breite von 3,50 m durch einen terrassenförmigen Vorbau unter Freilassung des Durchgangs ein Stockwerk hoch überbaut werden.
9. Die Brandgiebel sind gleichmäßig zu den Dachflächen hochzuführen und mit Schiefer einzudecken.
10. Abweichungen von einzelnen Punkten dieser Vorschrift können mit Zustimmung des Stadtrats zugelassen werden, wenn dabei der Zweck dieser Vorschriften nicht beeinträchtigt wird.

II.

Vertrag

mit

a. Privatier Heinrich August Grafmüller in Freiburg,
b. Maurermeister Josef Held hier.

§ 2.

Heinrich August Grafmüller und Josef Held verpflichten sich — unter samtverbindlicher Haftbarkeit — der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2338 mit 20,81 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für

1. Straßenherstellung	728 M. 35 ₰
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	251 „ 36 „
3. Kanalisation	882 „ 40 „
4. 5jährige Straßenunterhaltung	145 „ 67 „
5. Einmaligen Beitrag zu den Kosten der Gas- und Wasserleitung	62 „ 43 „
somit den Gesamtbetrag von . .	2020 M. 21 ₰

— Zweitausendzwanzig Mark 21 Pfg. —

(Im übrigen gleichlautend mit dem Vertrag unter I samt Nachtrag.)

4

III.

Vertrag

mit

Blechner Wilhelm Wagner hier.

§ 2.

Blechner Wilhelm Wagner verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2333 mit 14 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für

1. Straßenherstellung	490 M.	— Pf.
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	135 „	80 „
3. Kanalisation	560 „	— „
4. 5jährige Straßenunterhaltung	98 „	— „
5. Einmaligen Beitrag zu den Kosten der Gas- und Wasserleitung	42 „	— „
somit den Gesamtbetrag von	1325 M.	80 Pf.

— Eintausenddreihundertzwanzigfünf Mark 80 Pfg —

IV.

Vertrag

mit

Glaser Rudolf Wagner hier.

§ 2.

Glaser Rudolf Wagner verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2332 mit 14 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für

1. Straßenherstellung	490 M.	— Pf.
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	135 „	80 „
3. Kanalisation	560 „	— „
4. 5jährige Straßenunterhaltung	98 „	— „
5. Einmaliger Beitrag zu den Kosten der Gas- und Wasserleitung	42 „	— „
somit den Gesamtbetrag von	1325 M.	80 Pf.

— Eintausenddreihundertzwanzigfünf Mark 80 Pfg. —

V.

Vertrag

mit

Blechnermeister Heinrich Held, Glasermeister Rudolf Wagner und Blechnermeister Wilhelm Wagner, alle hier.

§ 2.

Heinrich Held, Rudolf Wagner und Wilhelm Wagner verpflichten sich — unter samtverbindlicher Haftbarkeit — der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten

Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2331 mit 14 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für

1. Straßenherstellung	490	—	₰
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	135	„ 80	„
3. Kanalisation	560	„ —	„
4. 5 jährige Straßenunterhaltung	98	„ —	„
5. Einmaligen Beitrag zu den Kosten der Gas- und Wasserleitung	42	„ —	„
somit den Gesamtbetrag von	1325	ℳ 80	₰

— Eintausenddreihundertzwanzigfünf Mark 80 Pfg. —

VI.

Vertrag

mit

Blechnermeister Heinrich Held hier.

§ 2.

Blechnermeister Heinrich Held verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2330 mit 14 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für

1. Straßenherstellung	490	ℳ —	₰
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	135	„ 80	„
3. Kanalisation	560	„ —	„
4. 5 jährige Straßenunterhaltung	98	„ —	„
5. Einmaligen Beitrag zu den Kosten der Gas- und Wasserleitung	42	„ —	„
somit den Gesamtbetrag	1325	ℳ 80	₰

— Eintausenddreihundertzwanzigfünf Mark 80 Pfg. —

VII.

Vertrag

mit

Karl Bensching Wirts Eheleuten hier.

§ 2.

Karl Bensching Eheleute verpflichten sich — unter samtverbindlicher Haftbarkeit — der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2328 mit 10 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für

1. Straßenherstellung	350	ℳ —	₰
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	68	„ 20	„
3. Kanalisation	—	„ —	„
4. 5 jährige Straßenunterhaltung	70	„ —	„
5. Einmaligen Beitrag zu den Kosten der Gas- und Wasserleitung	30	„ —	„
somit den Gesamtbetrag von	518	ℳ 20	₰

— Fünfhundertachtzehn Mark 20 Pfg.

VIII.

Vertrag

mit

Architekt Gustav Hölzer Eheleuten.

§ 2.

Architekt Gustav Hölzer Eheleute verpflichten sich — unter samtverbindlicher Haftbarkeit — der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge der Grundstücke Lagerbuch Nr. 2349, 2349a und 2337b mit 20,40 m, 13,00 m und 21,25 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für

	Lagerbuch Nr. 2349 Frontlänge 20,40 m.		Lagerbuch Nr. 2349a Frontlänge 13 m.		Lagerbuch Nr. 2337b Frontlänge 21,25 m.		Zusammen.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1. Straßenherstellung	714	—	455	—	743	75	1912	75
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	193	53	126	10	246	71	569	34
3. Kanalisation	—	—	520	—	850	—	1370	—
4. 5jährige Straßenunterhaltung	142	80	91	—	148	75	382	55
5. Einmaligen Beitrag zu den Kosten der Gas- und Wasserleitung	61	20	39	—	63	75	163	95
somit den Gesamtbetrag von	1114	53	1231	10	2052	96	4398	59

— Viertausenddreihundertneunzigacht Mark 59 Pfg. —

IX.

Vertrag

mit

Baumeister Karl Augenstein Witwe, Wilhelmine geborene Appenzeller hier.

§ 2.

Baumeister Karl Augenstein Witwe verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Ersatz der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2349b mit 25,74 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich für

1. Straßenherstellung	900 M.	90 ₰
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	290 „	27 „
3. Kanalisation	1029 „	60 „
4. 5jährige Straßenunterhaltung	180 „	18 „
5. Einmaligen Beitrag zu den Kosten der Gas- und Wasserleitung	77 „	22 „
somit den Gesamtbetrag von	2478 M.	17 ₰

— Zweitausendvierhundertsiebenzigacht Mark 17 Pfg. —

Die Verträge III bis IX sind im übrigen gleichlautend mit dem Vertrag unter I, nur fehlt § 5 und der Nachtrag.

X.

Vertrag

mit

1. Frau Architekt Karl Augenstein Witwe hier,
2. Herrn Architekt Gustav Hölzer und dessen Ehefrau Elise, geborene Krieg hier.

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt die auf dem angeschlossenen Plane rot angelegte Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Die Obengenannten verpflichten sich, der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge ihrer angrenzenden Grundstücke folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung dieser Straßenstrecke zu bezahlen, nämlich

a Frau Karl Augenstein Witwe

für Grundstück

	Lagerbuch Nr. 2349 b.		Lagerbuch Nr. 2350.		Lagerbuch Nr. 2350 b.		Lagerbuch Nr. 2337 a		Zusammen.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1. Straßenherstellung	655	50	494	—	199	50	532	—	1 881	—
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	145	88	123	50	2	62	133	—	405	—
3. Kanalisation	—	—	520	—	210	—	560	—	1 290	—
4. 5jährige Straßenunterhaltung	8	62	6	50	2	63	7	—	24	75
Zusammen . .	810	—	1 144	—	414	75	1 232	—	3 600	75

— Dreitausendsechshundert Mark 75 Pfg. —

b. Herr Gustav Hölzer und dessen Ehefrau Elise, geborene Krieg,
— unter samtverbindlicher Haftbarkeit —

für Grundstück

	Lagerbuch Nr. 2337.		Lagerbuch Nr. 2337 b.		Lagerbuch Nr. 2350 a.		Zusammen.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1. Straßenherstellung	492	10	856	90	532	—	1 881	—
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	64	53	196	22	121	75	382	50
3. Kanalisation	518	—	—	—	560	—	1 078	—
4. 5jährige Straßenunterhaltung	6	47	11	28	7	—	24	75
Zusammen . .	1 081	10	1 064	40	1 220	75	3 366	25

— Dreitausenddreihundertsechsundsechzig Mark 25 Pfg. —

c. Frau Karl Augenstein Witwe und Herr Gustav Hölzer und dessen Ehefrau Elise, geborene Krieg,

unter samtverbindlicher Haftbarkeit

	für Lagerbuch Nr. 2350 d
1. Straßenherstellung	323 M. — Pf
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	71 „ 75 „
3. Kanalisation	340 „ — „
4. 5 jährige Straßenunterhaltung	4 „ 25 „
zusammen	739 M. — Pf

— Siebenhundertneununddreißig Mark —

§ 3.

Ferner verpflichten sich die Obengenannten unter samtverbindlicher Haftbarkeit, die Gas- und Wasserleitungskosten für die in § 1 bezeichnete Straßenstrecke d. i. den Betrag von 1600 M. vom Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Straßenstrecke an solange zu einem vom Stadtrat zu bestimmenden dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuße zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der gesamten Front der obenbezeichneten Straßenstrecke mit Gebäuden besetzt und diese an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind.

§ 4.

Die Obengenannten haben für die Erfüllung der ihnen durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 5.

Die Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erfolgt gleichzeitig mit der Herstellung der Essenwein-Straße zwischen Humboldt- und Tulla-Straße.

§ 6.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

XI.

Vertrag

zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, einerseits

und

a. Architekt Theodor Kempermann,
b. Privatmann Michael Kurz,
c. Weinhändler Franz Veit und
d. Fabrikant Bernhard Odenheimer, alle hier, anderseits.

§ 2

Zu diesem Zwecke treten die Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2310, nämlich Architekt Theodor Kempermann, Privatmann Michael Kurz, Weinhändler Franz Veit und Fabrikant Bernh. Odenheimer, von diesem Grundstück den auf dem angeschlossenen Plane — mit den Buchstaben a-b-c-a bezeichneten — rot angelegten Teil im Flächenmaße von 26 qm an die Stadtgemeinde zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Als Kaufpreis bezahlt die Stadtgemeinde den Betrag von 305 M. 40 Pf

— Dreihundertfünf Mark 40 Pfg. —

zahlbar nach Rechtskraft dieses Vertrags, wenn bis dahin die Lastenfreiheit des abgetretenen Grundstücksteils erwirkt ist.

§ 8.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

XII.

Vertrag

zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, einerseits

und

a. Privatmann Heinrich August Grafmüller in Freiburg,
b. Baumeister Josef Held hier, anderseits.

§ 1.

Aus Anlaß der Herstellung der Essenwein-Straße zwischen Humboldt- und Tulla-Straße tritt die Stadtgemeinde an

1. Heinrich August Grafmüller, Privatmann in Freiburg i. Br.,
2. Baumeister Josef Held hier

von dem städtischen Straßengrundstück Lagerbuch Nr. 2335 den auf dem angeschlossenen Plane mit den Buchstaben d-e-f-d bezeichneten, blau angelegten Teil im Flächenmaße von 28 qm zwecks Vereinigung mit dem Grundstück Lagerbuch Nr. 2338 zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 2.

Als Kaufpreis bezahlen die in § 1 Genannten den Betrag von 305 M. 40 ₰

— Dreihundertfünf Mark 40 Pfg. —

an die Stadtkasse, zahlbar nach Rechtskraft dieses Vertrags. Zur Sicherung des Kaufpreises bewilligen dieselben die Eintragung einer Sicherungshypothek auf das Grundstück Nr 2338.

§ 3.

Die Kosten dieses Vertrags sowie des grundbuchmäßigen Vollzugs tragen die in § 1 Genannten, ebenso die Kosten des zwischen der Stadtgemeinde und den Eigentümern des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2310 wegen Erwerbung von 26 qm dieses Grundstücks zur Essenwein-Straße abzuschließenden Vertrags.

§ 4.

Zu diesem Vertrag behält sich die Stadtgemeinde die Genehmigung des Bürgerausschusses vor.

Begründung.

Schon seit dem Jahre 1901 schweben mit den Angrenzern Verhandlungen wegen Herstellung der Essenwein-Straße zwischen Humboldt-Straße und Tulla-Platz, der Tulla-Straße nördlich der Gerwig-Straße und des Tulla-Platzes. Infolge andauernden Wechsels der Grundstückseigentümer, teilweise auch weil Beteiligte zahlungsunfähig wurden, war es bisher nicht möglich, sie zum Abschluß zu bringen. Um wenigstens denjenigen Teil der Straßenbauten, bei dem am meisten Aussicht für ein Übereinkommen mit den Beteiligten bestand, ausführen zu können, wurden im Laufe des letzten Jahres die Verhandlungen mit den Angrenzern der Essenwein-Straße getrennt fortgeführt. Es gelang im Verlauf derselben mit allen an dieser Straßenstrecke Beteiligten die üblichen Verträge abzuschließen. Die Verhandlungen

wegen Herstellung der Tulla-Straße und des Tulla-Platzes blieben inzwischen beruhen und sollen erst, wenn der Bau der Essenwein-Straße gesichert ist, auf ausdrückliches Verlangen der Beteiligten wieder aufgenommen werden.

Dagegen schien es zweckmäßig, mit der Essenwein-Straße gleichzeitig auch die südwärts davon abzweigende Sackgasse zu bauen, deren Baufluchten am 28. Dezember 1906 vom Bezirksrat festgestellt wurden und über deren Herstellung ein Vertrag mit den Beteiligten schon im Jahr 1906 abgeschlossen worden war.

Im einzelnen ist zu den oben abgedruckten Verträgen folgendes zu bemerken:

Um eine harmonische Wirkung der am Tulla-Platz zu errichtenden Gebäude zu erreichen, wurden nach Anhörung der Künstlerkommission für den Tulla-Platz bestimmte Bebauungsvorschriften aufgestellt, die als Bestandteile in die oben unter I und II abgedruckten Verträge hinsichtlich der Grundstücke Ecke Essenwein-Straße und Tulla-Platz aufgenommen wurden. Gleichzeitig wurde zur Sicherung ihrer Einhaltung Vorsorge getroffen. Des weiteren wurden die Besitzer dieser Eckgrundstücke, um Schwierigkeiten bei Herstellung der Tulla-Straße zu vermeiden, verpflichtet, später auch die Kosten der Tulla-Straße nach Maßgabe der Grundsätze über Straßenherstellungen alsbald nach Erbauung dieser Straße zu entrichten.

Hinsichtlich des einen Eckgrundstücks — an der Humboldt- und Essenwein-Straße Lagerbuch Nr. 2349 — hat dessen früherer Besitzer, an den das Eigentum voraussichtlich wieder zurückfallen wird, den Vertrag eingegangen. Sowohl für dieses Grundstück als auch für das gegenüberliegende Eckgrundstück (Lagerbuch Nr. 2328) konnten Kanalkosten nicht mehr berechnet werden, da diese schon bei Herstellung der Humboldt-Straße zur Erhebung gelangt sind.

Ein Unterschied besteht endlich zwischen den mit den Angrenzern der Essenwein-Straße abgeschlossenen Verträgen und den Verträgen mit den Angrenzern der Sackgasse insoferne, als in den letzteren noch die Verzinsung der Kosten der Herstellung der Gas- und Wasserleitung für eine gewisse Dauer — wie das früher immer geschah — vorgesehen ist, während in den anderen Verträgen auf Grund eines Stadtratsbeschlusses vom 16. November 1906 Nr. 24552 ein einmaliger Beitrag zu den Kosten vereinbart ist.

Die bedungenen Sicherheiten sind sämtlich geleistet.

Der Bauaufwand beträgt:

I.	für die Strecke der Essenwein-Straße:		
	a. Straßenherstellung	7469 ℳ	70 ₰
	b. Gehwegherstellung	2220 „	20 „
	c. Kanalisation	5800 „	— „
	d. Gas- und Wasserleitung	5600 „	— „
	zusammen	21089 ℳ	90 ₰
	davon kommen zum Ersatz	17650 „	90 „
II.	für die Sackgasse:		
	a. Straßenherstellung	4085 ℳ	— ₰
	b. Gehweganlage	859 „	25 „
	c. Kanalisation	1800 „	— „
	d Gas- und Wasserleitung	1600 „	— „
	zusammen	8344 ℳ	25 ₰
	davon kommen zum Ersatz	7706 „	— „

Außerdem haben die Beteiligten die Kosten der Unterhaltung der Straßen während der ersten 5 Jahre zu tragen.

Geländeerwerbskosten kommen nicht in Betracht, da das Gelände der Essenwein-Straße von der Domäne im Jahr 1898, das der Sackgasse von den Angrenzern im Jahr 1907 der Stadt unentgeltlich abgetreten wurde, nur mußte, nachdem das Gelände der Essenwein-Straße der Stadt schon überwiesen war, um einem Wunsch der Künstlerkommission entsprechend die Straße rechtwinklig in den Tulla-Platz einführen zu können, von dem Grundstück Lagerbuch Nr. 2310 ein Stück von 26 qm erworben (im Plan rot schraffiert) und an die Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2338 — auf der gegenüberliegenden Seite — eine Parzelle von 28 qm — im Plan schwarz schraffiert — abgetreten werden. Als Kaufpreis wurde in beiden Fällen der Betrag von 305 ℳ 40 ₰ ausbedungen, sodaß der Stadt Kosten nicht erwachsen. Die Auflassungserklärungen, zu denen die Genehmigung des Bürgerausschusses vorbehalten ist, sind beim Grundbuchamt abzugeben Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Verträge vom 23. Dezember 1904 und 26. September 1907 sind oben abgedruckt.

251

Der Voranschlag wurde in den Sitzungen vom 30. III./2. IV. beraten und mit den vorgeschlagenen Umlagesätzen festgestellt.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamt
vom 24. April 1908 No. 22398.

Karlsruhe, den 27. Februar 1908.

Den Gemeindehaushalt der Stadt Karlsruhe für das Jahr 1908 betreffend.

Der im Jahre 1908 durch Gemeindeumlagen aufzubringende ungedeckte Aufwand beträgt 3 287 442 ℳ gegenüber 2 274 278 ℳ im Vorjahre; er ist somit um 1 013 164 ℳ = 44,55 Prozent gestiegen. Nach dem Voranschlag der Stadtkasse sind nämlich die Wirtschaftseinnahmen von 4 972 268 ℳ auf 5 380 399 ℳ, also um 8,2 Prozent hinaufgegangen, während sich die Wirtschaftsausgaben von 7 246 546 ℳ auf 8 667 841 ℳ, somit um 19,62 Prozent vermehrt haben.

Die Umlegung des ungedeckten Aufwands hat in diesem Jahre erstmals nach den durch das Gesetz vom 19. Oktober 1906, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes, beziehungsweise nach den dadurch geschaffenen neuen Vorschriften der §§ 82 ff. der Städteordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. Oktober 1906 zu geschehen. Für die Umlageberechnung maßgebend sind dabei nach § 93 die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens ohne Schuldenabzug, die des gewerblichen Betriebsvermögens mit den gesetzlichen Erhöhungen (§ 54 des Vermögenssteuergesetzes), die des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mit den gesetzlichen Ermäßigungen, die des Kapitalvermögens mit $^5/_{10}$ ihres vollen Betrages, die Einkommensteueranschläge mit dem Sechsfachen ihres Betrags.

Die Liegenschaftssteuerwerte für 1908 sind festgestellt durch die Einschätzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900, die Betriebs- und Kapitalvermögenssteuerwerte sowie die Einkommensteuerwerte durch das Veranlagungsverfahren vom Jahre 1907 (nach dem Gesetze vom 6. August 1900).

In nachstehender Tabelle sind die Steuerkapitalien von 1907 den entsprechenden Kategorien von 1908 gegenübergestellt.

Bezeichnung der Steuerkapitalien	Betrag im Jahre	
	1907	1908
	ℳ	ℳ
Liegenschaftsvermögen	139 752 700	396 244 670
Landwirtschaftliches und gewerbliches Betriebsvermögen	100 320 600	165 347 100
Kapitalvermögen (voll)	337 900 810	427 133 600
Einkommensteueranschläge (einfach)	51 770 575	55 375 800
Dieselben (3fach beziehungsweise 6fach)	155 311 725	332 254 800

Darnach sind die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens um 183,5 Prozent, die des gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsvermögens um 64,8 Prozent, die des Kapitalvermögens um 26,4 Prozent, endlich die Einkommensteueranschläge um 113,9 Prozent höher, als die Ertragssteuerkapitalien beziehungsweise die Einkommensteueranschläge des Vorjahres. Selbstverständlich üben diese bedeutenden Verschiebungen der Steuerkapitalien weitgehende Wirkungen auf den Umlagefuß und auf die Verteilung der Umlagelast unter die verschiedenen Gruppen der Steuerkapitalien und damit unter die einzelnen Steuerzahler aus. Während im Jahre 1907 die Grund- und Häusersteuerkapitalien 31 Prozent, die Gewerbesteuerkapitalien 22 Prozent, die Rentensteuerkapitalien 13 Prozent, die Einkommensteueranschläge 34 Prozent des gesamten Umlageertrags aufzubringen hatten, haben im Jahre 1908 das Liegenschaftsvermögen 39 Prozent, das Betriebsvermögen 16 Prozent, das Kapitalvermögen 13 Prozent und die Einkommensteueranschläge 32 Prozent des ungedeckten Aufwandes von 3 287 442 ℳ aufzubringen.

Es hat somit eine Mehrbelastung des Liegenschaftsvermögens, dagegen eine Entlastung des (gewerblichen) Betriebsvermögens stattgefunden, wie schon im Vorjahre angekündigt wurde. Dabei ist aber zu beachten, daß die Mehrbelastung des Liegenschaftsvermögens besonders stark beim unbebauten Grundbesitz zutage tritt, der jetzt etwa 118 000 ℳ aufzubringen hat gegen annähernd 15 000 ℳ im Vorjahre.

Der Umlagefuß erfährt infolge der Erhöhung der Steuerkapitalien eine Herabsetzung. Diese kann aber wegen der beträchtlichen Steigerung des ungedeckten Aufwands nicht in vollem Umfange zur Geltung kommen. Die Umlage berechnet sich nach Seite 159 des Voranschlags auf 32 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens (1907: 50 ₰), auf 10 ₰ von 100 ℳ des Kapitalvermögens (bisher 8,8 ₰) und auf 1 ℳ 92 ₰ (1907: 1 ℳ 50 ₰), von 100 ℳ Einkommensteueranschlag.

Die bedeutende Steigerung des ungedeckten Aufwandes rührt daher, daß das Wachstum der Einnahmen mit dem der Ausgaben nicht gleichen Schritt gehalten hat. Denn, wie schon oben erwähnt, haben die Einnahmen (ohne die Umlagen) nur eine Vermehrung um 8,2 Prozent, die Ausgaben aber eine solche um 19,62 Prozent erfahren.

Der Abschluß des Vorjahres ist verhältnismäßig günstig. Es können in den Voranschlag 1908 aus dem Vorjahr 24 973 ℳ mehr Deckungsmittel als 1907 eingestellt

werden, während im Jahre 1907 bekanntlich ein Rückgang der Deckungsmittel von 461 057 ℳ zu verzeichnen war. Dagegen weisen verschiedene Einnahmeposten keine günstige Entwicklung auf. Insbesondere macht sich die geringe Bautätigkeit durch Rückgang der Baugebühren, der Grundbuchsgebühren, der Gebühren für amtliche Schätzung von Grundstücken sowie der Verkehrssteuerzuschläge fühlbar. Anderseits belastet die starke Preissteigerung vieler Gebrauchsgegenstände und der wichtigsten Betriebsmaterialien, namentlich der Kohlen, den städtischen Haushalt in hohem Maße. Hauptsächlich infolge dieses Umstandes schließt der Voranschlag des Gaswerks mit einem geringeren Überschuß ab und erfordern das Vierordtbad und die Straßenbahn einen höheren Zuschuß. Für die Schulen werden 193 883 ℳ mehr erfordert, das Krankenhaus belastet die Stadtkasse mit einem Zuschuß von 422 962 ℳ, während im Vorjahre nur 170 048 ℳ notwendig waren, da das neue Krankenhaus erst am 1. September in Betrieb genommen wurde. Der Aufwand für die Straßen und Wege steigt um 50 144 ℳ. Zur Bildung eines Fonds für die Feier des 200jährigen Stadtjubiläums (1915) wurden erstmals 50 000 ℳ eingestellt. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden waren 2 192 296 ℳ gegen bisher 1 942 728 ℳ, somit 249 568 ℳ mehr, vorzusehen. Das 4prozentige Anlehen von 1907 von 5 Millionen Mark erfordert nämlich an Zinsen 200 000 ℳ. Ferner beginnt im Jahre 1908 die volle Tilgung des 1903er Anlehens von 10 000 000 ℳ mit 118 300 ℳ, während bisher hiervon jährlich nur 45 000 ℳ zur Amortisation des Kaufpreises der Straßenbahn aufzubringen waren. Die schon im Vorjahre in Aussicht gestellte durchgreifende Verbesserung der Bezüge der städtischen Beamten und Arbeiter muß in diesem Jahre durchgeführt werden. Um dies zu ermöglichen, ist den Ausgaben am Schlusse ein Betrag beigeschlagen, welcher die Erhöhung der Bezüge der Beamten und Arbeiter um durchschnittlich 6 Prozent ihres derzeitigen Einkommens ermöglicht. Die Vorarbeiten für die Revision des Beamten- und Arbeiterstatuts sind eingeleitet. Ferner sind an gleicher Stelle Mittel für die Gleichstellung der Hauptlehrer mit ihren Kollegen in den übrigen Städten und für die von der Regierung in Aussicht gestellte Erhöhung der Bezüge der Unterlehrer vorgesehen.

Die Dotierung des Erneuerungsstocks würde nach den dafür aufgestellten Grundsätzen laut den in den Voranschlägen dargestellten Berechnungen und nach der Zusammenstellung auf Seite 140 333 114 ℳ erfordern. Bei Ermäßigung des Umlagefußes auf 32 ₰ können jedoch nur 202 867 ℳ eingestellt werden. Im Vorjahre wurden statt 330 087 ℳ nur 125 000 ℳ dem Erneuerungsstock zugeführt. Der Erneuerungsstock wird daher in den beiden Jahren 335 334 ℳ zu wenig erhalten.

Im übrigen ist bei Vergleichung des Jahres 1908 mit 1907 folgendes hervorzuheben:

I. Schulen.

a. Volksschulen.

Der Zuschuß der Stadtkasse steigert sich um 125 314 ℳ. Das Schulgeld ist mit Wirkung vom 23. April 1907 an der erweiterten Volksschule aufgehoben worden. Im Voranschlag des Vorjahres waren noch 13 800 ℳ Schuldgeldeinnahme vorgesehen. Die persönlichen Bezüge steigen um 49 854 + 45 000 = 94 854 ℳ, von denen annähernd 30 000 ℳ auf die Vermehrung der Schülerzahl, der Rest aber auf die Verbesserung der Bezüge der Lehrer entfallen. Für besondere Schuleinrichtungen werden 6 864 ℳ mehr eingestellt, eine Folge der Errichtung einer Schulzahnklinik und der Erweiterung der bestehenden besonderen Einrichtungen. Für Schulgebäude sind 14 041 ℳ mehr angefordert, weil an Ostern ein weiteres Schulhaus (Neubau der Gutenberg-Schule) hinzukommt mit einem Mietwert von 21 761 ℳ. Bei der baulichen Unterhaltung tritt eine kleine Ersparnis ein.

b. Handelsschule.

Die Stadtgemeinde hat 2032 ℳ und bei Durchführung des neuen staatlichen Gehaltstarifs weitere 1085 ℳ mehr aufzubringen. Infolge des Lehrermangels tritt eine Vermehrung der Überstunden ein. Für die Lehrer hat die Gemeinde die gesetzlichen Mindestgehalte zu tragen, während der Staat für die höheren Bezüge aufkommt. Der Staatsbeitrag steigt daher von 8400 ℳ auf 11680 ℳ.

c. Gewerbeschule.

Mehrzuschuß der Gemeinde 11561 ℳ und infolge der Änderung des staatlichen Gehaltstarifs 2222 ℳ, zusammen = 13783 ℳ. Der persönliche Aufwand steigt ohne die durch den staatlichen Gehaltstarif bedingten Veränderungen um 15844 ℳ, obwohl der Werkstättenunterricht für das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit Wirkung vom Sommerhalbjahr 1908 an aufgehoben ist. Die einmaligen Aufwendungen für innere Bedürfnisse der Schule sind um 2541 ℳ ermäßigt. Die Änderung des staatlichen Gehaltstarifs belastet die Gemeindekasse, da die Stadt für die Anfangsgehalte der Lehrer und für die Bezüge des nichtetatmäßigen Personals aufkommen muß und beides erhöht wird.

d. Realgymnasium mit Gymnasialabteilung.

Mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 wird die neuerstellte Mittelschule ihrer Bestimmung übergeben. Nach dem hierfür aufgestellten Ergänzungsvoranschlag beträgt der Barzuschuß 21065 ℳ, während für die Schul- und Wohngebäude ein Mietwert von 18481 ℳ zur Aufrechnung gelangt. Die neue Schule kostet die Stadtgemeinde somit in der Zeit vom September bis Ende d. J. 39546 ℳ.

II. Gemeinnützige Anstalten.

a. Krankenhaus.

Das neue Krankenhaus war im Jahre 1907 nur 4 Monate im Betrieb. Im Voranschlag 1908 erscheint daher erstmals der volle Jahresaufwand für die neue Anstalt. Die Begründung des bedeutenden Mehraufwands ergibt sich aus dem Voranschlag des Krankenhauses. Der bare Zuschuß der Stadt ist auf 203257 ℳ veranschlagt, der Mietwert ist auf 219705 ℳ berechnet.

b. Bestattungswesen.

Der Zuschuß der Stadtkasse steigt um 13548 ℳ. Hiervon sind 5178 ℳ keine wirklichen, sondern lediglich rechnungsmäßige Mehrausgaben, die daher rühren, daß für Benützung der Gebäude und des Geländes nunmehr eine Miete von 4,7 Prozent der Anlage beziehungsweise Erwerbskosten und nicht mehr vom Schätzungswert berechnet ist. Dagegen sind für Unterhaltung der Gebäude 3955 ℳ mehr angefordert. Auch gehen die Begräbniskosten um 2915 ℳ in die Höhe.

c. Stadtgarten.

Hier tritt eine Minderung des Zuschusses um 6463 ℳ ein. Der Ertrag von Grundstücken und Gebäuden und aus Gebühren steigt um 3885 ℳ, die Ausgaben auf Grundstücke und Gebäude sowie für die Verwaltung sinken dagegen um 9658 ℳ. Auf gärtnerische Anlagen sind 2375 ℳ mehr zu verwenden.

d. Badanstalten.

Der Mehrzuschuß beläuft sich auf 3070 ℳ, im wesentlichen eine Folge der Erhöhung des Kokspreises, die den Einnahmen des Gaswerks zu gute kommt.

e. Spar- und Pfandleihkasse.

Der Einnahmeüberschuß ist auf 50 824 ℳ gegenüber 118 307 ℳ im Vorjahre veranschlagt. Auf den Voranschlagsentwurf hat jedoch diese Ermäßigung erst im Jahre 1910 Einwirkung. Für 1908 kommen die Ergebnisse des Rechnungsjahres 1906 in Betracht, die ebenfalls ungünstig sind. Der Überschuß dieses Jahres beträgt nur 68 322 ℳ, während bisher 100 000 ℳ zur Verfügung standen. Der Rückgang rührt von dem niederen Kursstand der Wertpapiere der Sparkasse auf Ende des Jahres 1906 her. Infolgedessen mußte der Mehrbetrag des Überschusses zur Ergänzung des Reservefonds verwendet werden. Sobald jedoch die Wertpapiere wieder einen höheren Börsenpreis erreichen, erhöht sich auch der Reservefonds wieder entsprechend.

III. Wirtschaftliche Unternehmungen.

a. Gaswerk.

Der Überschuß ist auf 386 097 ℳ veranschlagt; 1907 waren 457 190 ℳ angenommen. Die Einnahmen konnten wohl um 120 230 ℳ erhöht werden. Dagegen müssen für die Betriebseinrichtungen 40 231 ℳ mehr ausgegeben werden, die Lasten der Gasbereitung steigen infolge der Erhöhung der Kohlenpreise und Löhne und der Erzeugung von Wassergas um 143 930 ℳ. Ferner sind die Verwaltungskosten um 10 540 ℳ in die Höhe gegangen, weil die im Vorjahre bewilligten außerordentlichen Zulagen an die Beamten und Arbeiter im Voranschlag der Hauptkasse vorgesehen waren.

b. Wasserwerk.

Die Entwickelung dieses Werks läßt die Ablieferung eines Überschusses von 334 758 ℳ gegen bisherige 315 274 ℳ, also eine Mehrablieferung von 19 484 ℳ zu. Die Einnahme steigt um 34 700 ℳ. Dieser Summe steht aber ein Mehraufwand für Unterhaltung der Betriebseinrichtungen von 10 723 ℳ und aus den beim Gaswerk angegebenen Gründen für Verwaltungskosten von 4 327 ℳ gegenüber.

c.

Die Veränderungen in den Voranschlägen des Elektrizitätswerks und des Rheinhafens sind nicht wesentlich. Auch hier konnten zwar die Einnahmen erhöht werden; die Mehreinnahmen werden aber durch Mehrausgaben aufgezehrt. Die Zuschüsse erfahren daher keine großen Veränderungen.

d. Straßenbahn.

Der Zuschuß der Stadtkasse steigt von 53 700 ℳ auf 106 381 ℳ. Die Steigerung der Einnahmen läßt zu wünschen übrig. Im vorjährigen Voranschlag war die Einnahme aus der Personenbeförderung um 98 100 ℳ erhöht. Die Ergebnisse des Vorjahres lassen aber für 1908 nur eine Erhöhung dieser Einnahme von 43 400 ℳ zu. Belastet ist die Einnahme durch höhere Materialpreise und Löhne; ferner verursacht der Umbau von 10 Motorwagen und 2 alten Dampfbahnwagen einen Aufwand von 32 000 ℳ. Endlich wurde 1907 sowohl das Beamten- wie das Arbeiterpersonal aus Mitteln der Hauptkasse aufgebessert, während dieser Aufwand nunmehr in der Straßenbahnkasse erscheint.

IV Armenkasse.

Zuschuß für 1908 319 611 ℳ gegen 302 155 ℳ. Die Beiträge für die Heil- und Pflegeanstalten sind von 350 ℳ auf 450 ℳ pro Person und Jahr erhöht worden. Hierdurch entsteht eine Mehrbelastung der Stadt von 11 000 ℳ. Auch verschiedene Erziehungsanstalten haben ihre Verpflegungssätze erhöht. Es ist deshalb der Aufwand für die geschlossene Armenpflege und für die Kinderpflege gestiegen, wogegen die übrigen Leistungen keine wesentliche Vermehrung erfahren haben.

V. Hauptvoranschlag.

a. Einnahmen.

Die neu erworbenen Gebäude Kaiser-Straße Nr. 143 und 145 werfen einen Ertrag von 46450 ℳ ab; der Ertrag der Gebäude Zähringer-Straße Nr. 96/100 mindert sich um 3398 ℳ, da ein Teil ihrer Räume nunmehr Verwaltungszwecken dient.

Infolge vorübergehender Anlage von Beständen des Anlehens von 1907 ist der Bestand der städtischen Kapitalwerte auf 5479955 ℳ gestiegen. Der höhere Zinsfuß ermöglicht es, mit einem Durchschnittssatz von 3,57 Prozent gegen 2,84 Prozent im Vorjahr zu rechnen.

Der Erneuerungsstock der wirtschaftlichen Unternehmungen weist Bestände im Nennwert von 610506 ℳ gegen bisher 517200 ℳ mit einem Zinsertrag von 20418 ℳ gegen bisher 17609 ℳ auf.

Infolge des Übergangs der 3 Vororte in den städtischen Ortsetter liegt die Unterhaltung der ehemaligen Landstraßenstrecken ihrer Gemarkungen nun der Stadt ob. Es steigt deswegen der Staatszuschuß zur Unterhaltung der früheren Landstraßen um etwa 8000 ℳ. Die Erhöhung der Umlage läßt eine Vermehrung der Einnahmeposition für Umlagenachträge um 20000 ℳ zu.

b. Ausgaben.

Die bisherige Nachtfeuerwache soll zu einer ständigen Feuerwache erweitert werden. Die Kosten für die Errichtung einer ständigen Feuerwache aus Mitgliedern der Feuerwehr sind für ein halbes Jahr vorgesehen. Der Mehraufwand beläuft sich mit den einmaligen Anschaffungskosten auf 10070 ℳ.

Die Umlage für den Kreisverband wird sich erhöhen, da das Steuerkapital in den Städten mehr gestiegen ist als auf dem Lande und somit die Städte in noch höherem Maße zu diesen Lasten beizutragen haben als bisher. Es sind unter Berücksichtigung der normalen Steigerung rund 17000 ℳ mehr vorgesehen.

Für das an Pfingsten hier stattfindende badische Sängerbundesfest sind die Kosten der Stadt auf 10000 ℳ veranschlagt.

Die aus der Stadtkasse zu zahlenden Gehaltsbezüge der städischen Beamten steigen mit den im Vorjahre bewilligten außerordentlichen und den ordentlichen Zulagen sowie mit der Stellenvermehrung jedoch ohne die im Eingang bezeichnete außerordentliche Verbesserung um 28865 ℳ. Der sachliche Verwaltungsaufwand konnte in einigen Positionen vermindert werden, während in anderen geringere Erhöhungen eingetreten sind.

An Umlagerückvergütungen mußten 40000 ℳ mehr als bisher vorgesehen werden. Auch sind die Verluste bei Erhebungen des Verkehrssteuerzuschlags gestiegen, weshalb 2000 ℳ mehr angefordert wurden. Dagegen ist der staatliche Anteil an den Reineinnahmen des Grundbuchamts zurückgegangen, weil die Gebührenerträgnisse geringere sind.

Bezüglich der übrigen Veränderungen in den Ausgaben des Stadtkassevoranschlages verweise ich auf den Eingang meines Berichts.

In der Anlage folgt eine Darstellung der Entwicklung der hauptsächlichsten Einnahmen und Ausgaben sowie der Steuerkapitalien und des Vermögens- und Schuldenstandes der Stadt Karlsruhe in den letzten 10 Jahren. In dieser Tabelle sind die Gesamtablieferungen der Werke an die Stadtkasse sowie die einzelnen Ausgaben der Stadtkasse dargestellt. Da vor 1907 eine Miete bei den größeren wirtschaftlichen Unternehmungen nicht berechnet war, wurden zur Ermöglichung einer richtigen Vergleichung die Überschüsse der Werke und die Ablieferungen des Mieterträgnisses in einer Summe dargestellt. Auch der Voranschlagssatz 1908 ist in dieser Weise in die Tabelle aufgenommen.

Der Oberbürgermeister:

Siegrist.

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

nach den Rechnungsergebnissen

sowie

der Steuerkapitalien und des Vermögens- und Schuldenstandes

der Jahre 1898 bis 1907.

Gegenstand	1898	1899	1900	1901
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Einnahmen der Stadtkasse:				
Von wirtschaftlichen Unternehmungen:				
1 Gaswerk	585 147	563 828	650 989	812 396
2 Wasserwerk	322 040	350 312	347 386	372 849
3 Elektrizitätswerk	—	—	—	24 559
4. Rheinhafen	—	—	—	24 813
5. Straßenbahn	—	—	—	—
6 Schlacht- und Viehhof	50 628	49 351	51 862	70 190
7. Stadtgarten	—	—	2 422	3 406
8. Badanstalten	—	—	—	—
Gebühren und Umlagen:				
1. Allgemeine Umlagen und Nachträge	1 135 766	1 448 973	1 586 550	1 724 239
2. Verbrauchssteuer	337 412	344 887	342 509	336 050
3. Verkehrssteuer	—	—	—	—
4 Warenhaussteuer	—	—	—	—
5. Gebühren für Verrichtungen der Gemeindebeamten	42 873	44 546	41 520	74 557
6. Von Markt-, Lager-, Wag- und Eichanstalten	53 844	56 696	62 534	62 280
7. Von Wegen, Kanälen und Anlagen	29 535	26 101	51 845	*) 92 222
Die laufenden Wirtschaftseinnahmen betrugen ohne Umlagen	2 715 191	2 596 166	2 977 390	3 236 609
Die Wirtschaftseinnahmen betrugen im gesamten	3 850 957	4 045 139	4 563 940	4 960 848
Ausgaben der Stadtkasse:				
1. Auf Wege, Plätze, Straßenkanäle 2c.	332 660	362 182	396 550	469 177
2. Zuschuß an die Stadtgartenkasse	1 108	2 693	—	—
3 Für die Schulen:				
a. Volksschulen	584 110	601 757	621 233	703 220
b. Mittelschulen	269 943	261 119	256 858	273 491
c. Gewerbeschule	32 555	32 850	37 352	35 487
d. Handelsschule	859	1 137	9 884	6 228
4. Für das Vierordtbad	5 742	3 028	6 749	245 866
5 Zuschuß zur Armenkasse	210 458	214 505	238 467	15 147
6. Zuschuß zum Krankenhaus	27 208	59 737	17 284	9 688
7. Feste und Feierlichkeiten	8 023	15 433	21 025	295 444
8. Für die Beamten und Angestellten	224 492	249 651	269 150	68 641
9. Sonstiger Verwaltungsaufwand	71 183	66 414	70 334	
10. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden nach Abzug der Zinsen aus Darlehenskapital	920 983	976 001	1 075 786	1 192 978
Die Wirtschaftsausgaben betrugen im gesamten	3 515 488	3 691 366	3 933 472	4 326 005
Die Steuerkapitalien betrugen	438 174 083	458 851 950	485 160 025	507 446 140
Vermögen nach dem wirklichen Wert	50 057 799	54 575 360	56 688 015	57 153 498
Schulden	19 306 884	22 338 471	25 053 339	25 116 114
Reinvermögen	30 750 915	32 236 889	31 634 676	32 037 384
Umlagefuß	33 ₰	41 ₰	43 ₰	43 ₰

*) Der Beitrag für Unterhaltung der Landstraßen kommt von hier ab hinzu.

1902	1903	1904	1905	1906	1907	Voranschlag 1908
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
715 928	583 058	806 577	923 743	868 056	843 216	559 499
406 577	427 001	484 316	452 871	498 572	530 021	483 570
50 083	46 930	134 019	181 930	183 167	259 338	166 567
45 431	100 315	91 102	114 628	89 486	112 055	77 815
—	342 888	364 026	397 282	412 115	409 662	325 051
85 277	92 077	115 627	105 024	83 500	97 065	78 459
4 359	530	4 789	—	—	7 634	—
—	17 342	10 098	535	—	1 863	—
1 784 568	2 108 728	2 098 550	1 989 758	2 013 880	2 516 341	3 472 942
335 188	343 475	346 230	370 748	361 030	358 471	349 714
—	—	26 259	100 561	113 078	84 156	84 000
—	—	—	26 228	37 518	34 954	30 000
123 564	133 977	131 905	146 168	145 635	128 759	122 450
61 027	63 114	68 881	68 784	66 500	72 126	67 400
82 789	83 899	108 524	93 079	94 739	118 059	102 850
3 343 900	3 532 552	4 235 221	5 179 558	5 237 455	5 247 913	5 194 899
5 128 468	5 641 280	6 333 771	7 169 316	7 251 335	7 764 254	8 667 841
456 499	454 532	443 935	452 499	440 325	482 662	524 254
—	—	—	9 594	44	—	6 900
787 031	790 786	831 132	876 059	974 781	1 131 838	1 238 533
283 072	313 826	327 522	324 101	337 908	313 038	358 774
36 675	35 093	36 638	42 937	81 442	82 923	99 793
7 667	16 543	21 015	18 803	25 223	27 672	25 199
2 018	—	—	—	1 759	—	15 030
281 481	261 103	240 818	256 557	281 893	289 822	314 461
15 455	23 458	30 904	16 011	35 906	148 331	422 962
119 162	12 436	13 837	23 479	170 818	34 903	28 200
344 528	368 227	385 079	416 458	464 153	504 737	533 580
72 715	79 524	71 972	90 638	91 274	103 545	114 460
1 255 944	1 542 405	1 655 678	1 896 400	1 799 240	1 842 058	2 051 043
4 731 153	5 054 305	5 185 484	5 863 251	6 443 858	6 904 696	8 667 841
530 099 365	547 793 640	566 165 810	587 284 485	599 703 955	649 055 885	1 107 413 370
61 242 703	75 906 448	81 157 860	86 145 984	87 577 001	noch nicht festgestellt	—
28 834 156	34 178 253	36 290 901	37 926 344	37 244 462	41 326 309	—
32 408 547	41 728 195	44 866 959	48 219 640	50 332 539	noch nicht festgestellt	—
43 ℳ	51,5 ℳ	48 ℳ	43 ℳ	40 ℳ	50 ℳ	32 ℳ

Bürgerausschußsitzung am 30. III./1. IV. 08.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. vom 16. Mai 1908 No. 24371.

Karlsruhe, den 22. Februar 1908.

Dem Bürgerausschuß legen wir nachstehende Darstellung der Aufwendungen aus den bewilligten, auf Ende 1907 geschlossenen Anlehenskrediten mit dem ergebensten Antrag vor:

„der Bürgerausschuß wolle zu den in nachstehender Übersicht unter Ordnungszahl 10, 14 und 15 bezeichneten Kreditüberschreitungen im Betrage von 1508 ℳ 69 ₰

— Eintausendfünfhundertacht Mark 69 Pfennig —

seine Zustimmung mit der Maßgabe erteilen, daß auch dieser Betrag aus Anlehensmitteln bestritten werde".

Der Stadtrat:

Siegrist.

Weiler.

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Betrag des Kredits		Datum der Bürgerausschußvorlage	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		ℳ	₰		
	a. Tiefbauten.				
1	Umwandlung von Schotterstraßen in Pflasterstraßen	624 952	90	9. Juli 1904	22. Juli 1904
2.	Beschaffung eines ständigen Vorrats an Pflaster- und Bordsteinen	100 000	—	27. April 1904	22. Juli 1904
3.	Herstellung von Strecken der Haydn-Straße, der Mozart-Straße und der nördlichen Hilda-Promenade, sowie Herstellung des Haydn-Platzes . . . . 97 209 ℳ 87 ₰ hiervon erscheint der Kredit für Herstellung des Haydn-Platzes mit . . 13 500 „ — „ im Verzeichnis der noch offen zu haltenden Kredite O.-Z. 3				
	Rest hierher	83 709	87	12 Juli 1905	31. Juli 1905
4.	Herstellung einer Strecke der Hardt-Straße, sowie der Zwischenstraße zwischen der Telegraphenbataillons- und Artilleriekaserne	105 041	47	20. April 1906	8. Mai 1906
5.	Herstellung von Strecken der Klauprecht-Straße, der Nokk- und der Vorholz-Straße	54 407	10	2. Mai 1906	8. Mai 1906
6.	Herstellung von Strecken der Sofien- und Weltzien-Straße	72 197	16	14. Januar 1906	19. Februar 1906
7.	Herstellung des Richard Wagner-Platzes als öffentliche Anlage	4 400	—	23. Februar 1905	8. April 1905
	Übertrag . .	1 044 708	50		

Betrag der Verwendung		Gegenüber dem Kredit:				Bemerkungen
		Minderaufwand		Überschreitung		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
610 953	63	13 999	27	—	—	Die Pflasterung der Blumen-Straße, wofür 3 278 ℳ 64 ₰ angefordert waren, wurde unterlassen. Der tatsächliche Minderaufwand beträgt daher 10 720 ℳ 63 ₰.
99 875	54	124	46	—	—	
66 783	94	16 925	93	—	—	Niedere Angebotspreise bei Vergebung der Kanalbauten und der Erdarbeiten bewirkten die Ersparnis.
82 961	98	22 079	49	—	—	Bei Ausführung der Gas- und Wasserleitung wurden nur die Selbstkosten berechnet, während bisher ein Zuschlag zu denselben in Aufrechnung kam. Bei Vergebung der Kanalbauten und der Erdarbeiten wurde durch günstige Angebote eine Ersparnis von 8 217 ℳ erzielt. Die restliche Erübrigung von 13 862 ℳ entfällt auf die Herstellung der Gas- und Wasserleitung. Die Fundierung letzterer konnte infolge Verwendung von Mannesmannröhren erheblich billiger ausgeführt werden.
46 918	68	7 488	42	—	—	Die für „Unvorhergesehenes" eingestellten Beträge kamen nicht zur Verwendung, auch wurden bei Vergebung der Kanalbauten günstige Angebotspreise gestellt. Wegen Ausführung der Gas- und Wasserleitung gilt das zu O.-Z. 4 Absatz 1 Gesagte.
65 220	29	6 976	87	—	—	Das fehlende Erdmaterial wurde durch freiwillige Schuttfuhren beigebracht. Auch wurde bei Vergebung der Kanalbauten ein günstiges Angebot erzielt. Wegen Ausführung der Gas- und Wasserleitung vgl. O.-Z. 4. Absatz 1.
3 586	35	813	65	—	—	
976 300	41	68 408	09	—	—	

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Betrag des Kredits		Datum der Bürgerausschußvorlage	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		ℳ	₰		
	Übertrag . .	1 044 708	50		
8.	Geländeerwerb zur Verbreiterung der Durlacher Straße:				
	a. erste Anforderung	5 531	80	19. Februar 1891	10. März 1891
	b. zweite „	15 630	—	15. Mai 1901	16. Juli 1901
	Betrag a. . .	1 065 870	30		
	b. **Hochbauten.**				
9.	Erstellung eines Verwaltungsgebäudes im Stadtgarten	68 000	—	1. März 1905	8. April 1905
10.	Ankauf der Häuser Karl Friedrich-Straße Nr. 8 und Zähringer-Straße Nr. 96, 98 und 100	617 500	—	4. Juli 1905	31. Juli 1905
11.	Ankauf des Anwesens Bahnhof-Straße Nr. 24	47 120	—	19. Dezbr. 1906	11. März 1907
	Betrag b. . .	732 620	—		
	c. **Rheinhafen.**				
12.	Maschinelle Einrichtungen am Rheinhafen (Portalkran, schwimmender Dampfkran, Transformatoren)	182 100	—	23. Januar 1903	9. Februar 1903
13.	Beseitigung des östlichen Widerlagers am Petroleumhafen	2 640	—	26. Juli 1906	12. Dezbr. 1906
	Betrag c. . .	184 740	—		
	d. **Straßenbahn.**				
14.	Verlängerung der Straßenbahn in der Moltke-Straße bis zur Blücher-Straße	25 000	—	4. Juli 1906	27. Juli 1906
15.	Gewinnung von Plänen und Kostenanschlägen für den Bau einer neuen Werkstätte	4 500	—	16. Novbr. 1905	19. Februar 1906
16.	Anschaffung von 10 neuen Anhängewagen	70 000	—	8. Februar 1906	19. Februar 1906
	Betrag d. . .	99 500	—		

Betrag der Verwendung		Gegenüber dem Kredit: Minderaufwand		Gegenüber dem Kredit: Überschreitung		Bemerkungen
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
976 300	41	68 408	09	—	—	
5 531	80	—	—	—	—	
15 603	—	27	—	—	—	
997 435	21	68 435	09	—	—	
64 430	34	3 569	66	—	—	
618 591	40	—	—	1 091	40	Auf Grund des § 4 des mit dem Vorbesitzer des Hauses Zähringer-Straße Nr. 100 abgeschlossenen Kaufvertrags war an eine Mieterin wegen Kündigung des Mietverhältnisses vor Ablauf des Mietvertrags eine Entschädigung von 2 000 ℳ zu leisten, wovon der Käufer und Verkäufer je 1 000 ℳ zu übernehmen hatten. Die restliche Überschreitung rührt von der Unzulänglichkeit der für Kaufkosten vorgesehenen Mittel her.
47 115	30	4	70	—	—	
730 137	04	3 574	36	1 091	40	
145 983	58	36 116	42	—	—	Laut Bürgerausschußvorlage vom 9. April 1906 soll der von nebenstehendem Kredit nicht verwendete Betrag zur Deckung der Kosten für Aufstellung eines weiteren Halbportalkrans dienen.
2 236	45	403	55	—	—	Dieser Posten ist im Verzeichnis der offen zu haltenden Kredite O.-Z. 23 vorgesehen, weshalb der vorliegende Kredit geschlossen werden kann.
148 220	03	36 519	97	—	—	
25 394	44	—	—	394	44	Der Voranschlag war etwas knapp bemessen.
4 522	85	—	—	22	85	Wie O.-Z. 14.
62 709	13	7 290	87	—	—	Niedere Angebotspreise.
92 626	42	7 290	87	417	29	

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Betrag des Kredits		Datum der Bürgerausschußvorlage	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		ℳ	₰		
	e. Friedhöfe.				
17.	Erweiterung des neuen Friedhofes, Geländeerwerbungskosten	183 167	50		
	Hierzu die Mehrkosten für das im Zwangsenteignungsverfahren erworbene Gelände*)	48 547	90		
		231 715	40	22. Mai 1902	10. Juni 1902
	Betrag e. . .	231 715	40		
	f. Gaswerk.				
18.	Erstellung zweier weiterer Retortenöfen im Gaswerk II und Vergrößerung der dort vorhandenen Reinigungskasten	39 500	—	11. Juni 1906	19. Juni 1906
19.	Herstellung der Gasleitung in der Kaiser-Allee zwischen Händel-Straße und Kaiser-Allee Nr. 60	5 186	—	8. Januar 1907	11. März 1907
20	Einfriedigung des Gaswerks II	2 952	—	18. Dezbr. 1906	2. Januar 1907
	Betrag f . .	47 638	—		
	g. Elektrizitätswerk.				
21.	Erweiterung des Kabelnetzes	300 000	—	1 Juni 1904	22. Juli 1904
	Betrag g . .	300 000	—		
	h. Sonstiges.				
22.	Erwerbung von Plakatsäulen für die Stadtgemeinde	18 150	—	12. Juli 1906	27. Juli 1906
23.	Erwerb des Grundstücks L.-B. Nr. 6121 an der Ettlinger Straße	86 078	—	20. Septbr. 1906	12. Dezbr. 1906
	Übertrag . .	104 228	—		

*) Der Bürgerausschuß hat unterm 10. Juni 1902 genehmigt, daß das Gelände, soweit es auf gütlichem Wege nicht abgetreten wird, um den im Zwangsenteignungsverfahren festzusetzenden Betrag erworben werde. Die Mehrkosten sind deshalb dem Kredit beizuschlagen.

Betrag der Verwendung		Gegenüber dem Kredit:				Bemerkungen
		Minderaufwand		Überschreitung		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
223 643	49	8 071	91	—	—	
223 643	49	8 071	91	—	—	
35 633	61	3 866	39	—	—	
4 482	82	703	18	—	—	
2 937	15	14	85	—	—	
43 053	58	4 584	42	—	—	
281 786	92	18 213	08	—	—	
281 786	92	18 213	08	—	—	
18 150	—	—	—	—	—	
86 071	80	6	20	—	—	
104 221	80	6	20	—	—	

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Betrag des Kredits		Datum der Bürgerausschußvorlage	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		ℳ	₰		
	Übertrag . .	104 228	—		
24.	Kursverlust und Kosten bei Umwandlung des 4prozentigen Anlehens von 1900 in ein 3½prozentiges und Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Nennwert von 2 000 000 ℳ . . .	165 000	—	11. Mai 1905	24. Mai 1905
25.	Kosten für Aufnahme eines neuen Anlehens von 5 000 000 ℳ . . 18 000 ℳ und Kursdifferenz . . . . 81 500 „	99 500	—	20. Juni 1907	28. Juni 1907
26.	Schiedsrichterlich festgestellte Nachtragsforderung der Firma Klönne in Dortmund für Erdarbeiten zur Erstellung des Lauterbergs . . . . 14 913 ℳ 96 ₰ davon aus Anlehensmitteln	11 317	05	19. August 1907	11. Oktober 1907
27.	Gewährung von Darlehen an die „Neue Karlsruher Schiffahrts-Aktien-Gesellschaft"	506 000	—	14. Septbr. 1907	11. Oktober 1907
	Betrag h. Sonstiges	886 045	05		
	Hierzu:				
	Betrag a. Tiefbauten	1 065 870	30		
	b. Hochbauten . . .	732 620	—		
	c. Rheinhafen . . .	184 740	—		
	d. Straßenbahn . . .	99 500	—		
	e. Friedhöfe	231 715	40		
	f. Gaswerk	47 638	—		
	g. Elektrizitätswerk .	300 000	—		
	Gesamtbetrag . .	3 548 128	75		

Betrag der Verwendung		Gegenüber dem Kredit: Minderaufwand		Gegenüber dem Kredit: Überschreitung		Bemerkungen
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
104 221	80	6	20	—	—	
140 912	80	24 087	20	—	—	Nach dem mit den beteiligten Banken abgeschlossenen Vertrag war sowohl die Umwandlung der 4 prozentigen Schuldverschreibungen in $3\frac{1}{2}$ prozentige als auch die Heimzahlung beziehungsweise die Übernahme der heimbezahlten Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Kurse vorgesehen. Da der Umfang der beiden Möglichkeiten nicht bekannt war, wurde der ungünstigste Fall angenommen. Infolgedessen ergab der Vollzug eine Ersparnis.
99 026	20	473	80	—	—	
11 317	05	—	—	—	—	
492 730	—	13 270	—	—	—	Die Höhe der Darlehen richtete sich nach dem Schätzungswerte der beliehenen Schiffe
848 207	85	37 837	20	—	—	
997 435	21	68 435	09	—	—	
730 137	04	3 574	36	1 091	40	
148 220	03	36 519	97	—	—	
92 626	42	7 290	87	417	29	
223 643	49	8 071	91	—	—	
43 053	58	4 584	42	—	—	
281 786	92	18 213	08	—	—	
3 365 110	54	184 526	90*)	1 508	69	*) Hiervon entfallen auf abgesetzte Kredite: O.-Z. 1 . . . . . 3 278 ℳ 64 ₰ O.-Z. 21 . . . . . 18 213 „ 08 „ O.-Z. 27 . . . . . 13 270 „ — „ 34 761 ℳ 72 ₰ Eigentlicher Minderaufwand . . . . . 149 765 „ 18 „ 184 526 ℳ 90 ₰

Bürgerausschußzustimmung am 30. III./1. IV. 08.

Karlsruhe, den 22. Februar 1908.

Unter Hinweis auf § 11 Absatz 2 der Voranschlagsanweisung wird beantragt:

„der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß die nachstehenden, nach dem Stand vom 1. Januar 1908 berechneten Restkredite aus Anlehensmitteln und dem Erneuerungsfonds im Gesamtbetrag von 3 273 469 ℳ 47 ₰

— Drei Millionen zweihundertsiebenzigdreitausend vierhundert sechzig neun Mark 47 Pfennig —

bis zu den in der vorletzten Spalte aufgeführten Zeitpunkten offen gehalten werden".

Der Stadtrat:

Siegrist.

Weiler.

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Ursprünglicher Betrag des Kredits ℳ	₰	Datum der Bürgerausschußvorlage	Bewilligt in der Bürgerausschußsitzung vom
	a. Tiefbauten.				
1.	Umwandlung des Waldgeländes zwischen Bannwald und Alb in eine öffentliche Anlage	75 000	—	31. Dezbr. 1901	7. Februar 1902
2.	Herrichtung des Gutenbergplatzes als Marktplatz für die Weststadt und Errichtung eines monumentalen Brunnens daselbst . . . . . 100 000 ℳ Nachbewilligung . . . . . 21 963 ℳ	121 963	—	26. Juli 1904 25. Oktober 1904 10. Februar 1907	27. Oktober 1904 11. März 1907
3.	Herstellung des Haydn-Platzes als öffentliche Anlage	13 500	—	12. Juli 1905	31. Juli 1905
4.	Überwölbung des Landgrabens: a. auf den noch offenen Strecken der Gemarkung Karlsruhe . . . . . 389 863 ℳ 75 ₰ ab ausgeschiedener Kredit b . . 60 000 „ — „			15. Oktober 1902	13. Novbr 1902
	Rest . .	329 863	75		
	b. östlich des Schlachthauses bis zur derzeitigen östlichen Grenze des städtischen Geländes	60 000	—	4. Februar 1905	23. Februar 1905
	c. längs des künftigen neuen Meßplatzes	35 100	—	27. Dezbr. 1905	19. Februar 1906
5.	Herstellung von Strecken der Gabelsberger-Straße, der Uhland- und der Drais-Straße	79 746	38	3. Januar 1906	19. Februar 1906
6.	Herstellung eines Kanals unter dem künftigen Bahnhof	22 000	—	17. Juni 1907	28. Juni 1907
7.	Pflasterung der beiden Fahrbahnen in der Kriegstraße zwischen Schiller- und York-Straße	192 300	—	2. Septbr. 1907	11. Oktober 1907
8.	Erstellung zweier Stauwehre in der Alb bei Beiertheim und Rüppurr	41 000	—	19. Septbr. 1907	11. Oktober 1907
9.	Geländeerwerbung behufs Herstellung der Moltke-, Händel- und Stoesser-Straße	73 386	—	24. Septbr. 1903	7. Dezbr. 1903
	Betrag a. . .	1 043 859	13		

Offen zu haltender Restkredit		Letztes Jahr der Offenhaltung des Restkredits	Bemerkungen
ℳ	₰		
74 424	96	1912	Die Herstellung der Anlage soll hauptsächlich bei Arbeitsmangel Gelegenheit zur Beschäftigung bieten; die Arbeit wurde bisher noch nicht ausgeführt.
118 628	79	1909	Der Bau des Brunnens ist zurzeit in Ausführung. Alsdann kann mit der Herstellung des Platzes begonnen werden.
13 446	48	1910	Die Anlagen auf dem Platze konnten noch nicht ausgeführt werden, da die Verhandlungen über deren Ausgestaltung noch nicht zum Abschluß gelangt sind.
48 552	52	1912	Die aus den Krediten O.-Z. 4 a und b erzielten Ersparnisse sollen laut Bürgerausschußbeschluß vom 19. Februar 1906 mit der unter O.-Z. 4 c aufgeführten Bewilligung zur Verlängerung des Landgrabens gegen Osten verwendet werden. Die Ausführung ist vorerst verschoben
14 754	35		
35 092	05		
16 512	03	1908	Im Laufe dieses Jahres werden voraussichtlich die Arbeiten zu Ende geführt.
14 028	66	1908	Wird voraussichtlich im Laufe dieses Jahres zu Ende geführt.
192 262	35	1908	Desgleichen.
41 000	—	1909	Desgleichen.
55 115	90	1912	Der Kaufpreis ist erst bei Eingang des Straßenkostenersatzes zu entrichten.
623 818	09		

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Ursprünglicher Betrag des Kredits		Datum der Bürgerausschußvorlage	Bewilligt in der Bürgerausschußsitzung vom
		ℳ	₰		
	b. Hochbauten.				
10.	Erbauung eines Schulhauses am Luther-Platz	596 000	—	8. Februar 1902 26. Mai 1902	10. Juni 1902
11.	Erbauung eines Absonderungshauses	64 500	—	29. Mai 1902	22. Juli 1902
12.	Erbauung eines Krankenhauses	4 000 000	—	29. Mai 1902	22. Juli 1902
13.	Erbauung eines Mittelschulgebäudes an der Gartenstraße	890 000	—	17. Februar 1905	8. April 1905
14.	Erbauung eines Volksschulgebäudes an der Goethe-Straße	505 000	—	23. Januar 1905 30. März 1905	8. April 1905
15.	Errichtung eines Volksschulhauses und einer Turnhalle auf dem Anwesen Hardt-Straße Nr. 1, sowie einer Abortanlage bei dem bestehenden Mühlburger Volksschulhaus	670 000	—	17. Juli 1906	27. Juli 1906
16.	Herstellung einer Verbindungsbrücke zwischen dem Rathaus und dem Hause Karl Friedrich-Straße Nr. 8	26 000	—	27. Novbr. 1906	12. Dezbr. 1906
17.	Einrichtung von Geschäftsräumen für die städtische Sparkasse mit Tresor im Hause Karl Friedrich-Straße Nr. 8	47 200	—	27. Novbr. 1906	12. Dezbr. 1906
18.	Fertigung von Plänen und Kostenanschlägen für Erstellung eines neuen Sommertheaters mit Konzertsaal und einer Ausstellungshalle	38 000	—	15. März 1906	8. Mai 1906
19.	Ankauf der Häuser Kaiser-Straße Nr. 143 und 145 und Bauveränderungen in Nr. 145	920 000	—	13. Februar 1907	11. März 1907
20	Bauliche Herstellungen im Rathaus und in den städtischen Häusern Karl Friedrich-Straße Nr. 8 und Zähringerstr. Nr. 100	103 500	—	11. April 1907	26. April 1907
	Übertrag	7 860 200	—		

Offen zu haltender Restkredit		Letztes Jahr der Offenhaltung des Restkredits	Bemerkungen
ℳ	₰		
35 726	66	1908	Im Dachgeschoß soll noch eine Fahnenkammer errichtet werden.
214	50	1908	Die Abrechnungen sind noch nicht fertiggestellt.
195 895	62	1908	Desgleichen.
335 844	68	1910	Im Bau begriffen.
134 174	28	1908	Desgleichen.
425 410	23	1910	Desgleichen.
15 243	62	1908	Die Abrechnungen sind noch nicht fertiggestellt.
24 862	12	1908	Ebenso.
38 000	—	1910	Die Angelegenheit konnte noch nicht erledigt werden, weil die Verhandlungen über die Erwerbung des Geländes der Schießwiese noch nicht zu einem annehmbaren Ergebnis geführt haben.
4 012	68	1908	Dieser Betrag ist noch zur Bestreitung der Kosten für bauliche Änderungen erforderlich.
13 995	12	1908	Die Abrechnungen sind noch nicht fertiggestellt.
1 223 379	51		

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Ursprünglicher Betrag des Kredits		Datum der Bürgerausschußvorlage	Bewilligt in der Bürgerausschußsitzung vom
		ℳ	₰		
	Übertrag . .	7 860 200	—		
21.	Herstellungen im Neubau des alten städtischen Krankenhauses behufs Verlegung der Säuglingsstation des Badischen Frauenvereins und der ambulatorischen Klinik dahin, sowie Errichtung einer Zahnklinik für die städtischen Schulen	19 000	—	20. Septbr. 1907	11. Oktober 1907
	Betrag b . .	7 879 200	—		
	c. **Rheinhafen.**				
22.	Anlage eines Rheinkanals und Rheinhafens . . 3 218 453 ℳ.*) Nachtragskredit . . . 1 475 947 „			29 Juli 1898 29. Juni bezw. 13. Juli 1900	9. August 1898 17. Juli 1900
	„ . . . 83 000 „			3. Septbr. 1900	10. Septbr. 1900
	„ . . . 50 100 „			24. Oktober 1900	13. Dezbr. 1900
	4 827 500 ℳ. ab ausgeschiedener Kredit O.-Z. 24 . . . . . 69 250 „				
	Rest . .	4 758 250	—		
23.	Anschaffung eines Halbportalkrans . . .	38 000	—	9. April 1906	8. Mai 1906
24.	Erweiterung der Entwässerungs-, Beleuchtungs- und Wasserversorgungs-Anlage am Rheinhafen	69 250	—	18. März 1907	26. April 1907
25.	Erstellung eines weiteren Halbportalkrans	30 000	—	12. Septbr. 1907	11. Oktober 1907
26.	Erbauung eines Getreidelagerhauses . .	950 000	—	17. Oktober 1901	30. Oktober 1901
27.	Erweiterung der Werfthalle II	75 000	—	4. Septbr. 1907	11. Oktober 1907
	Betrag c. . .	5 920 500	—		
	d. **Elektrizitätswerk.**				
28	Errichtung eines Elektrizitätswerks . . . . . 2 200 000 ℳ. und . . . . . 359 431 „			28. März 1899 10. Januar 1901	28. April 1899 23. Februar 1901
		2 559 431	—		
	Übertrag . .	2 559 431	—		

Offen zu haltender Restkredit		Letztes Jahr der Offenhaltung des Restkredits	Bemerkungen
ℳ	₰		
1 223 379	51		
19 000	—	1908	Im Bau begriffen.
1 242 379	51		
			*) Zur teilweisen Deckung dieser Kosten wurde der Entschädigungsbeitrag des Staats von 2 000 000 ℳ verwendet, indem dieser Betrag den Anlehensbeständen zugeschrieben wurde; hier erscheint die volle Bausumme.
59 223	87	1908	Der Kredit soll noch für das laufende Jahr offen gehalten werden.
3 189	74	1908	Die endgültige Abrechnung steht noch aus.
32 197	75	1909	Hieraus sollen noch die Kosten für eine Beleuchtung der Gleise südlich des Südbeckens mit Bogenlampen bestritten werden.
29 985	50	1909	Die Ausführung erfolgt im Laufe dieses Jahres.
51 055	32	1908	Es sind noch 2 Rampentreppen zu verbreitern.
74 604	74	1909	Mit dem Bau wird im Frühjahr dieses Jahres begonnen.
250 256	92		
71 582	78	1910	Die im Kredit vorgesehenen Kosten für die mechanische Kohlenförderung und das zweite Kamin sind noch nicht verausgabt. Der Betrag soll bis zum Jahre 1911 aufrechterhalten werden.
71 582	78		

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Ursprünglicher Betrag des Kredits		Datum der Bürgerausschußvorlage	Bewilligt in der Bürgerausschußsitzung vom
		ℳ	₰		
	Übertrag . .	2 559 431	—		
29.	Erweiterung des elektrischen Leitungsnetzes	350 000	—	5. Septbr. 1907	11. Oktober 1907
	Betrag d. . .	2 909 431	—		
	e. Schlacht- und Viehhof.				
30.	Gewinnung von Plänen und Kostenanschlägen für die erforderlichen Um- und Neubauten im städtischen Schlachthof	15 000	—	8 Septbr. 1905	21. Novbr. 1905
	Betrag e. . .	15 000	—		
	f. Straßenbahn.				
31.	Fortführung der Straßenbahn bis zum neuen Friedhof und Errichtung einer Wartehalle mit Bedürfnisanstalt . . .	197 000	—	21. Dezbr. 1904	24. Januar 1905
32.	Erweiterung und Verbesserung der Straßenbahngleise in der Krieg-Straße zwischen Schiller- und York-Straße . . . . . 48 200 ℳ				
	Davon aus Anlehensmitteln	30 900	—	2. Septbr. 1907	11. Oktober 1907
	Davon aus dem Erneuerungsfonds . .	17 300	—		
	Betrag f. . .	245 200	—		
	g. Wasserwerk.				
33.	Erstellung zweier weiterer Brunnen: 132 000 ℳ und 957 ℳ 62 ₰	132 957	62	10. April 1906	8. Mai 1906
34.	Herstellung eines neuen Wasserrohrstranges nach der Weststadt	170 000	—	13. Septbr. 1907	11. Oktober 1907
	Betrag g. . .	302 957	62		

Offen zu haltender Restkredit		Letztes Jahr der Offenhaltung des Restkredits	Bemerkungen
ℳ	₰		
71 582	78		
317 011	84	1910	Verbaut bis 1911.
388 594	62		
7 025	63	1909	Ist zurzeit in Ausführung begriffen.
7 025	63		
14 603	38	1908	Zum Schutz der Gas- und Wasserleitung fiel die Anlage einer Rückleitungsverbindung zwischen den Gleisen der Friedhofstrecke und der Kraftzentrale der Straßenbahn notwendig. Die Arbeiten sind noch nicht vollständig beendigt.
30 316	02	1909	In Ausführung begriffen.
17 300	—		
62 219	40		
20 253	53	1908	Die Arbeit ist noch nicht beendigt.
170 000	—	1908	
190 253	53		

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Ursprünglicher Betrag des Kredits		Datum der Bürgerausschußvorlage	Bewilligt in der Bürgerausschußsitzung vom
		ℳ	₰		
	h. Gaswerk.				
35.	Erweiterung des östlichen Gaswerks und zwar:				
	a. Doppelte Teleskopierung des Gasbehälters I im Gaswerk II	166 74	—	18. Dezbr. 1906	2. Januar 1907
	b. Errichtung einer Kokegasanstalt im Gaswerk II	575 843	—		
	Betrag h. . .	742 590	—		
	i. Sonstiges.				
36.	Anschluß von Privatuhren an die elektrische Zentraluhrenanlage	10 000	—	7. Oktober 1896	30. Novbr. 1896
37.	Verlegung der Wohn-, Remisen- und Stallgebäude beim Müllablagerungsplatz nach der Krieg-Straße bezw. Bannwald-Allee	25 000	—	19 Juli 1907	11. Oktober 1907
	Betrag i. Sonstiges	35 000	—		
	Hierzu:				
	Betrag a. Tiefbauten	1 043 859	13		
	b Hochbauten	7 879 200	—		
	c. Rheinhafen	5 920 500	—		
	d. Elektrizitätswerk . . .	2 909 431	—		
	e. Schlacht- und Viehhof .	15 000	—		
	f. Straßenbahn	245 200	—		
	g. Wasserwerk	302 957	62		
	h. Gaswerk	742 590	—		
	Gesamtbetrag . .	19093 737	75		
	Davon sind zu decken: aus dem Erneuerungsfonds				
	„ den Anlehensmitteln				

Offen zu haltender Restkredit		Letztes Jahr der Offenhaltung des Restkredits	Bemerkungen
ℳ	₰		
44 766	69	1908	Die Arbeiten sind noch nicht beendigt.
434 261	71		Desgleichen.
479 028	40		
4 903	37	1912	Vorbehalten zur Bestreitung der Kosten für neue Anschlüsse. Soll weitere 5 Jahre offengehalten werden.
24 990	—	1909	Die Arbeiten werden voraussichtlich im Laufe dieses Jahres zu Ende geführt
29 893	37		
623 818	09		
1 242 379	51		
250 256	92		
388 594	62		
7 025	63		
62 219	40		
190 253	53		
479 028	40		
3 273 469	47		Nach der Darstellung Seite 10 sind aus den Anlehensmitteln zu decken . . . . . 3 256 169 ℳ 47 ₰ Die Anlehensbestände betragen auf 31. Dezember 1907 . . . . . 920 170 „ 60 „ so daß sich eine Unzulänglichkeit der letzteren von ergibt. 2 335 998 ℳ 87 ₰
17 300	—		Hierzu kommen noch: 1. zur Tilgung des Restbetrags der 4½ %igen Straßenbahnanleihe . . . . . 15 500 „ — „
3 256 169	47		2. die in der Bürgerausschußsitzung vom 21. Januar d. J. weiter bewilligten Kredite mit 62 462 ℳ 28 ₰, 15 760 ℳ 42 ₰ und 29 434 ℳ 15 ₰ = ... 107 656 „ 85 „ Gesamte Unzulänglichkeit sonach . . 2 459 155 ℳ 72 ₰	

Bürgerausschußzustimmung am 30. II./1. III. 08 unter Zurück-
stellung des Antrags auf Verleihung der Diensteigenschaft
und Festsetzung des Diensteinkommens (Z. 206).

Karlsruhe, den 24. Januar 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

I. daß gemäß den Bestimmungen des Beamtenstatuts
   1. die in nachstehendem Verzeichnis unter Ordnungszahl 1 bis 211 aufgeführten Beamten das in Spalte 6 angegebene Diensteinkommen erhalten,
   2. die unter Ordnungszahl 5, 14, 25, 31, 33, 48, 56, 58, 67, 72, 81, 94, 99, 100, 103, 105, 108, 114, 128, 133, 142, 154, 156, 173, 179, 182, 183, 187, 201, 205, 206 und 209 aufgeführten Beamten mit Wirksamkeit von dem in Spalte 10 beigesetzten Zeitpunkt mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt werden;

II. daß gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 10 des Sparkassengesetzes die Gehalte der unter Ordnungszahl 212 bis 225 aufgeführten Beamten der städtischen Spar- und Pfandleihkasse in der in Spalte 6 bezeichneten Höhe bestimmt werden;

III. daß nach § 148 der Städteordnung Markus Vögele, Kassier und Rechner der Krankenhauskasse, mit Wirkung vom 1. Januar d. J. zum Gemeinderechner ernannt werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

G. Beck.

2

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
						d
1	Amann, Josef	Buchhalter I. Kl. b. Gaswerk	C 2	3960	4000	2. Januar 1855
2	Bach, Josef	Stadtkassendiener	F 2	1800	1900	24. April 1854
3	Balz, Eugen	Maschinenmeister bei der Straßenbahn	D 2	2800	2900	23. März 1866
4	Bansa, Philipp	Stadtdiener	F 2	1600	1700	28. Mai 1857
5	Barth, Heinrich	Buchhalter II. Kl. b. Gaswerk	D 1	2250	2500	2. August 1874
6	Bauer, Ludwig	Schuldiener	F 2	1400	1500	25. Juni 1873
7	Baumann, Georg	Pförtner bei Schlacht- und Viehhof	F 2	1700	1900	12. Septbr. 1861
8	Baumann, Josef	Rechner der Straßenbahn- und Schlacht- und Viehhofkasse	C 1	3830	4080	4. März 1860
9	Baumert, Johann	Badgehilfe im Vierordtbad	F 2	1800	1900	8. April 1847
10	Baumgärtner, Rob.	Verwaltungsassistent I. Kl. beim Gaswerk	E 1	2100	2200	27. Mai 1873
11	Bayersdörfer, F.	Direktor des Schlacht- und Viehhofs	A 1	6400	6500	24. Novbr. 1864
12	Beck, Georg	Oberstadtrechnungsrat	A 2	5700	6000	13. Oktober 1848
13	Becker, Friedrich	Beleuchtungsmeister	E 2	2287	2537	24. Mai 1861
14	Bertsch, Emil	Assistent I. Kl. b. Kontrollbureau	E 1	2100	2200	12. Septbr. 1873
15	Bertsch, Gustav	Buchhalter I. Kl. b. d. Stadtkasse	C 2	2729	2829	13. März 1868
16	Bleicher, Robert	Sekretariatsassistent b. Feuerversicherungsbureau	D 2	2900	3150	26. Novbr. 1848
17	Bleß, Mathias	Maschinist II. Kl. b. Wasserwerk	E 2	2250	2500	6. Septbr. 1842
18	Bohner, Karl	Verwaltungsassistent I. Kl. im Krankenhaus	E 1	2250	2500	13. Januar 1870
19	Bohrmann, Karl	Installationsmeister b. Gaswerk	D 2	2550	2800	12. Oktober 1869

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
7. Januar 1887	1. Januar 1898	wie bisher	
23. April 1889	1. Januar 1900	„ „	
15. Septbr. 1894	1. Januar 1905	„ „	
12. Januar 1893	1. Januar 1904	„ „	
23. April 1889 bezw. 19. Septbr. 1896	1. Januar 1907	1. Januar 1905	Anrechnung von 2 Jahren, während welchen derselbe zum Militärdienst beurlaubt bezw. im Bezug von Monatsvergütung war.
1. Juni 1895 bezw. 1. Septbr. 1902	1. Januar 1906	wie bisher	
1. Septbr 1895	1. Januar 1906	„ „	
1 Juni 1874	1. Januar 1891	„ „	
1 Mai 1874	1. Januar 1885	„ „	
1. Novbr. 1895	1. Januar 1906	„ „	
1. Novbr. 1891	1. Januar 1901	„ „	
12. Novbr. 1877	1 Januar 1883	„ „	
6. Dezbr. 1896	1. Januar 1907	„ „	
16. Septbr. 1897 bezw. 1. Oktober 1898	—	1. Januar 1908	Anrechnung von 1 Dienstjahr, in dem Tagesgebühren gewährt waren.
1. Oktober 1894	1. Januar 1905	wie bisher	
4. Februar 1885	1 Januar 1896	„ „	
20. Oktober 1874	20. Oktober 1884	„ „	
2. Oktober 1893	1. Januar 1904	„ „	
6. Septbr. 1899	1. Januar 1904	„ „	

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
20	Bossert, Ludwig	Aufseher III. Kl b. Gaswerk	F 2	1400	1500	23. April 1859
21	Braunewald, Herm	Bureauassistent I. Kl.	E 1	2800	2900	4. Oktober 1851
22	Breining, Gustav	Buchhalter I. Kl. b. Gaswerk	C 2	2650	3050	24. Juni 1865
23	Brüstle, Friedrich	Stadtsekretär II. Kl. bei der Straßenbahn	C 1	3100	3400	5. Juni 1872
24	Buchner, Robert	I. Gasmeister	D 1	3500	3600	11. Novbr. 1848
25	Bürkel, Karl	Bestattungsordner	E 2	2340	2590	27. März 1874
26	Bulling, Gottlob	Vermessungsassistent	D 1	3491	3600	9. April 1851
27	Bundschuh, Josef	Kassendiener b. d. Krankenkassen	F 2	1800	1900	7. Oktober 1863
28	Burger, Hieronimus	Verbrauchssteuererheber	F 2	1800	1900	13. Januar 1859
29	Coy, Wilhelm Witwe	Dienerin der Höh. Mädchenschule	F 2	1700	1900	9. Juli 1855
30	Däubert, Georg	Verwaltungsassistent II. Kl. beim Hochbauamt	E 2	2500	2600	12. August 1831
31	Dafferner, Albert	Schaffner	F 2	1520	1700	25. Januar 1870
32	Daub, Wilh. Jakob	Schlachthallenmeister	F 2	1800	1900	1. Febr. 1861
33	Denninger, Otto	Revisor	C 1	2400	2700	22. August 1877
34	Diem, Joh. Friedrich	Kanalmeister	D 2	2897	3147	6. Novbr. 1865
35	Dieterich, Gottlieb	Schaffner	F 2	1700	1800	25. Mai 1868
36	Eichele, Wilhelm	"	F 2	1700	1800	27. Novbr. 1874
37	Elsenhans, Julius	Werkmeister I Kl. b. Gaswerk	D 2	2335	2435	5. Januar 1867
38	Erndwein, Leopold	Stadtdiener	F 2	1900	2000	13. Juni 1850
39	Falk, Rosine	Badgehilfin im Vierordtbad	F 2	1300	1450	11. März 1869
40	Feigenbutz, Eugen	Registrator	C 1	2900	3200	12. August 1870
41	Feuerstacke, Friedr.	Kanzleisekretär I Kl	C 2	3800	3900	19. Dezbr. 1842
42	Förster, Friedrich	Ingenieur I. Kl. b. Tiefbauamt	B 1	4500	4950	27. Juni 1855
43	Fritz, Simon	Wasenmeister u. Stadtdiener	F 2	1800	1900	9. August 1851
44	Fuchs, Johann	Aufseher I. Kl. b. Wasserwerk	E 2	1900	2050	23. Juni 1867
45	Füg, Valentin	Magazinsmeister im Gaswerk	D 2	3400	3500	11. Januar 1845
46	Gäßler, Ludwig	Hausmeister der Festhalle	F 1	2100	2300	28. Septbr 1856

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
12. Februar 1885 bezw. 1. Januar 1907	1. Januar 1899	wie bisher	
1. Januar 1882	1. Januar 1892	„ „	
16 Oktober 1890	1. Januar 1901	„ „	
1. April 1896	1. Januar 1907	„ „	
15. Oktober 1885	1. Januar 1886	„ „	
11. Oktober 1897	—	1. Januar 1908	
1. Januar 1892	1. Januar 1902	wie bisher	
1. Januar 1889	1. Januar 1899	„ „	
1. Novbr. 1892	1. Januar 1903	„ „	
1. Februar 1895	1. Januar 1906	„ „	
24 März 1873	24. März 1883	„ „	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1907	Anrechnung von 6 Dienstjahren bei der Karlsruher Straßenbahngesellschaft.
1. Juni 1894	1. Januar 1905	wie bisher	
1. April 1907	—	1. Januar 1908	Anrechnung von 10 Jahren Staatsdienst.
1. August 1890	1. Januar 1901	wie bisher	
17. Juni 1895	1. Januar 1906	„ „	
5. Mai 1895	1. Januar 1906	„ „	
4. Novbr. 1895	1. Januar 1906	„ „	
1. Oktober 1869 bezw. 1. Juli 1886	1. Januar 1894	„ „	
28. April 1892	1. Januar 1905	„ „	
15. Februar 1897	1. Januar 1906	„ „	
1. Juli 1881	1. Januar 1892	„ „	
1. August 1881	1. Januar 1892	„ „	
15. Novbr. 1884	1. Januar 1895	„ „	
12. Oktober 1893	1. Januar 1904	„ „	
1. Dezbr. 1878	1. Januar 1889	„ „	
1. Dezbr. 1890	1. Januar 1901	„ „	

6

1	2	3	4	5	6	7
O.-B.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
47	Gaide, Friedrich	Schlachthallenmeister	F 2	1800	1900	20. Mai 1854
48	Geiger, Georg	Kanzleiassistent I. Kl. beim statistischen Amt	E 1	2100	2350	19 Novbr. 1871
49	Geppert, Hermann	Betriebsdirektor beim Wasserwerk	A 2	4900	5200	28. Septbr. 1867
50	Gilliard, Josef	Diener im Krankenhaus	F 2	1200	1300	27. Septbr. 1835
51	Glaser, Friedrich	Aufseher III. Kl. b. Elektrizitätswerk	F 2	1500	1600	5. Mai 1863
52	Göbel, Albert	Buchhalter II. Kl b. Straßenbahnamt	D 1	2200	2450	27. April 1874
53	Grell, Johannes	Aufseher III. Kl. (Gärtner) für Friedhofanlagen	F 2	1500	1700	4. August 1855
54	Griebel, Alfred	Stadtsekretär II. Kl. beim Armenrat	C 1	3100	3150	28. Febr. 1876
55	Groß, Heinrich	Oberbuchhalter II. Kl. beim Wasserwerk	C 1	3904	4231	16. Febr. 1858
56	Großhans, Philipp	Aufseher II. Kl. (Schmiedmeister) b. d. Straßenbahn	F 1	—	1900	23. Januar 1859
57	Gumprich, Eduard	Stadtsekretär II. Kl. b. Gemeindegericht	C 1	4500	4800	30. Oktober 1852
58	Haberkorn, Otto	Revisor b. Kontrollbureau	C 1	2800	3050	13. Januar 1874
59	Hacker, Andreas	Aufseher III. Kl. b. Gaswerk	F 2	1500	1600	10. Febr. 1865
60	Hartl, Mathäus	Kanzleiassistent II. Kl. beim Standesamt	E 2	1760	2010	6. Febr. 1874
61	Heid, Franz Josef	Kassendiener beim Gaswerk	F 2	1600	1700	8. Juni 1867
62	Heintz, Karl	Oberbuchhalter I. Kl	B 2	4500	4800	6. Febr. 1854
63	Helck, Otto	Stadtbaurat	—	7000	7500	26. August 1866
64	Henrich, Ernst	Architekt II. Kl. b. Hochbauamt	C 1	3900	4150	21. Juli 1866
65	Heß, Friedrich	Stadtkassendiener	F 2	1800	1900	23. April 1858
66	Heuberger, Friedr.	Straßenmeister	D 2	3200	3300	31. Juli 1858
67	Hörning, Karl	Aufseher II. Kl. b. Wasserwerk	F 1	—	2000	7. Febr. 1857

7 8 9 10 11

Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
1. Januar 1891	1. Januar 1901	wie bisher	
1. Februar 1897	—	1. Januar 1908	
16. März 1895	1. Januar 1900	wie bisher	
15. August 1877	1. Januar 1888	„ „	
18. Novbr. 1895	1. Januar 1906	„ „	
8 April 1895	1. Januar 1906	„ „	
7. Mai 1894	1 Januar 1905	„ „	
1. Oktober 1900	28 Febr. 1906	„ „	
5. Novbr. 1885	1 Januar 1896	„ „	
1. Januar 1908	—	1. Januar 1905	War als ständiger Arbeiter bei der Straßenbahn mit Wirkung vom 1. Januar 1905 mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt.
1. Januar 1877	1. Januar 1887	wie bisher	
16. Mai 1905	—	1. Januar 1908	Anrechnung von 8 Dienstjahren beim Staat bezw. bei der Stadt Freiburg.
18. Mai 1885 bezw. 1. Januar 1907	1. Januar 1899	wie bisher	
15 Juni 1895	1. Januar 1906	„ „	
10. August 1896 bezw. 1. Januar 1899	1. Januar 1907	„ „	
1. Novbr 1877	1. Januar 1888	„ „	
25. Juli 1892	1. Januar 1901	„ „	
22. Januar 1887	1 Januar 1898	„ „	
1. Mai 1891	1. Januar 1902	„ „	
19. Septbr. 1885	1 Januar 1896	„ „	
1. Dezbr 1892 bezw. 1. Januar 1908	—	1. Januar 1903	War als ständiger Arbeiter beim Gas- und Wasserwerk mit Wirkung vom 1. Januar 1903 mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt.

8

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
68	Hoff, Alfred	Buchhalter I. Kl. b. d. Stadtkasse	C 2	2550	2650	7. März 1873
69	Hofstetter, Otto	Badverwalter	C 1	3750	3850	11. April 1869
70	Hornung, Adam	Maschinist II. Kl. bei der Straßenbahn	E 2	1910	2010	11. August 1868
71	Huber I, Wilhelm	Aufseher III. Kl. b. Gaswerk	F 2	1700	1800	13. August 1858
72	Hurst, August	techn. Assistent I. Kl. beim Hochbauamt	C 2	2650	2950	10. Febr. 1872
73	Jäger, Friedrich	Maschinist II Kl. im Rebeniusschulhaus	E 2	1800	1900	16. April 1866
74	Jäger, Fritz	Stadtsekretär I. Kl. b. statistischem Amt	B 2	3450	3800	25. Juli 1873
75	Jänisch, August	techn. Assistent II. Kl. beim Hochbauamt	D 2	3050	3300	9. April 1862
76	Jakobi, Karl	Verwalter des Krankenhauses	B 2	3300	3850	2 März 1874
77	Illg, Friedrich	Heizer beim Elektrizitätswerk	F 2	1750	1850	31. Januar 1866
78	Jung, Heinrich	Verwaltungsassistent I. Kl. b. Gaswerk	E 1	2285	2385	15. Dezbr. 1858
79	Kachel, Wilhelm	Kanzleisekretär I. Kl. beim Armenrat	C 2	2900	3000	20 Novbr. 1872
80	Kary, Anton	Gemeindesekretär im Vorort Beiertheim	—	1500	1600	20. Mai 1852
81	Keitel, Johann	Aufseher I. Kl. b. Gaswerk	E 2	1715	1965	28. März 1863
82	Keller, Friedrich	Stadtdiener	F 2	1800	1900	26. August 1848
83	Keller, Karl	Maschinist II. Kl. im Schlacht- und Viehhof	E 2	2182	2282	10. Juni 1868
84	Kemptner, Philipp	Stadtdiener	F 2	1800	1900	10. Juni 1858
85	Kern, Amelie	Archivsekretärin	E 1	1600	1800	11. April 1854
86	Kiefer, Julius	Stadtsekretär I. Kl. beim Standesamt	B 2	3150	3500	28 Juni 1869
87	Kistner, Josef	techn. Assistent I. Kl. beim Wasserwerk	C 2	2752	2852	30. Novbr. 1869

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
1. Oktober 1895	1. Januar 1906	wie bisher	
25. Mai 1893	1. Januar 1904	„ „	
14. Juli 1896	1 Januar 1907	„ „	
5. August 1879 bezw. 1. Januar 1907	1. Januar 1899	„ „	
20 März 1893 bezw. 1. Jan. 1898	—	1. Januar 1904	Anrechnung von 4 Dienstjahren, in denen Tagesgebühren gewährt waren.
17. Sept. 1891 bezw. 1. Jan. 1903	1. Januar 1906	wie bisher	
15. Juli 1903	1. Januar 1904	„ „	
9. März 1887	1. Januar 1899	„ „	
22. Novbr. 1904	1. Januar 1905	„ „	
9. März 1891 bezw. 1. Januar 1907	1. Januar 1902	„ „	
1. Septbr. 1895	1. Januar 1906	„ „	
17. März 1902	1. Januar 1903	„ „	
1. Januar 1907	1. Januar 1907	„ „	
1 Juni 1897	—	1. Januar 1908	
23. Dezbr. 1884	1. Januar 1895	wie bisher	
4. Juli 1893	1. Januar 1904	„ „	
1. Mai 1891	1. Januar 1902	„ „	
20. April 1896	1. Januar 1907	„ „	
20. Mai 1886	1. Januar 1900	„ „	
1. Septbr 1896	1. Januar 1907	„ „	

10

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
88	Kistner, Karl	Revisor	C 1	2900	3200	23. Januar 1875
89	Kleinert, Emil	Tierwärter im Stadtgarten	F 2	1800	1900	8. Novbr. 1868
90	Klöpfer, Alois	Badgehilfe im Vierordtbad	F 2	1700	1900	10. Oktober 1867
91	Klotz, Friedrich	Gemeindesekretär im Vorort Rüppurr	D 2	2400	2500	18. Juli 1869
92	Koblenzer, Karoline	Badgehilfin im Vierordtbad	F 2	1300	1350	19. Dezbr. 1861
93	Kögel, Karl	Schaffner	F 2	1700	1800	18. Oktober 1868
94	Kohnle, Karl	"	F 2	1600	1700	22. Januar 1868
95	Krebs, Johann	Verbrauchssteueroberkontr.	E 1	2800	3100	20. Febr. 1838
96	Kreutzer, Jakob	Stadtdiener	F 2	1900	2000	11. Septbr. 1851
97	Kreuzwieser, Heinr.	Stadtsekretär I. Kl. b Grundbuchamt	B 2	3795	4145	7. Mai 1871
98	Küchlin, Karl	Schuldiener	F 2	1800	1900	17. Juni 1863
99	Künkel, Josef	Kanzleiassistent I. Kl. beim statistischen Amt	E 1	2100	2200	19. März 1872
100	Kusterer, Karl	Bureauassistent II. Kl. beim Armenamt	E 2	1917	2167	5. Febr. 1871
101	Lachenmaier, Ezech.	Heizer im Wasserwerk	F 2	1500	1700	5. April 1860
102	Lacher, Julius	Oberstadtsekretär und I. Ratschreiber	A 2	3950	4300	28. Febr. 1872
103	Lang, Wilhelm	techn. Assistent II. Kl. beim Hochbauamt	D 2	2655	2905	21. Mai 1868
104	Lauber, Karl	Buchhalter I. Kl. b. d. Stadtkasse	C 2	3225	3525	14. Oktober 1861
105	Lauer, Georg	Verbrauchssteuererheber	F 2	1500	1700	15. April 1870
106	Lehn, Karl	Kanzleiassistent I. Kl. beim Feuerversicherungsbureau	E 1	2200	2300	5. Mai 1871
107	Lehn, Otto	Maschinist I. Kl. b. Wasserwerk	E 1	2800	2900	14. Dezbr. 1848
108	Leister, Wilhelm	Schlachthallenmeister	F 2	1600	1800	2. April 1863
109	Lenz, Ludwig	Buchhalter I. Kl. b. d. Stadtkasse	C 2	2500	2600	19. Januar 1871

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
1. August 1901	1. Januar 1906	wie bisher	
1 Novbr. 1894	1. Januar 1906	" "	
1. Oktober 1892	1. Januar 1904	" "	
1 Januar 1907	1. Januar 1907	" "	
7. August 1896	1. Januar 1907	" "	
18. August 1895	1. Januar 1906	" "	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1908	Anrechnung von 5 Dienstjahren bei der Karlsruher Straßenbahngesellschaft.
1. Juli 1883	1. Januar 1887	wie bisher	
1. März 1887	1. Januar 1898	" "	
13 April 1897	1. Januar 1902	" "	
1. Septbr. 1892	1. Januar 1903	" "	
15. Novbr. 1897 bezw. 1. Januar 1899	—	1 Januar 1908	Anrechnung von 1 Dienstjahr, in welchem Tagesgebühren gewährt waren.
3. Mai 1897 bezw. 1. Januar 1898	—	1 Januar 1908	
9. März 1892	1. Januar 1906	wie bisher	
1. April 1888	1. Januar 1903	" "	
2. Oktober 1893 bezw. 1. April 1897	—	1. Januar 1908	
7. Juli 1878	1. Januar 1892	wie bisher	
31 März 1897 bezw. 1. Juli 1899	—	1 Januar 1908	Anrechnung von 2 Dienstjahren als Stadtgartenarbeiter.
16 Juni 1888	1. Januar 1902	wie bisher	
14. August 1871	1. Januar 1882	" "	
1. Mai 1897	—	1. Januar 1908	
23. Septbr. 1895	1 Januar 1906	wie bisher	

12

1	2	3	4	5	6	7
O.-B.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
110	Link, Otto	Kanzleisekretär I. Kl. beim statistischen Amt	C 2	2600	2700	2. Dezbr. 1867
111	Löhle, Mathias	Schuldiener	F 2	1800	1900	5. März 1854
112	Lorenz, Max	Kanzleisekretär II. Kl. beim Tiefbauamt	D 1	2900	3200	11. Januar 1855
113	Luitz, Andreas	Werkmeister II. Kl. beim Wasserwerk	E 2	2700	2800	13. März 1843
114	Mahl, Karl	Schaffner	F 2	1600	1700	17. August 1870
115	Mangler, Daniel	Maschinist II. Kl. im Vierordtbad	E 2	1950	2050	27. Januar 1869
116	Mark, Jakob	Friedhofaufseher	F 2	1800	1900	20. März 1839
117	Mathis, Georg	Schaffner	F 2	1800	1900	1. Oktober 1863
118	Melzer, Albert	Diener beim Gaswerk	F 2	1300	1500	8. Juli 1874
119	Melzer, Andreas	Schreibgehilfe beim Gaswerk	F 1	1400	1550	29. Novbr. 1876
120	Melzer, Wilhelm	Maschinist II. Kl. bei der Straßenbahn	E 2	2250	2350	25. Mai 1853
121	Metzger, August	Stadtdiener	F 2	1800	1900	28. August 1854
122	Metzger, Cäsar	Maschinenmeister im Elektrizitätswerk	D 1	2700	2950	14. Juni 1864
123	Metzger, Max	Schuldiener	F 2	1800	1900	16. März 1869
124	Meyer, Otto	Telegraphenmeister	D 2	2600	2700	19 April 1869
125	Miltner, Karl	Stadtdiener	F 2	1800	1900	1. August 1846
126	Müller, Albert	Rechner und Kassier b. Gas- und Wasserwerk	B 2	3100	3400	25. Januar 1871
127	Müller, Jakob	Heizer im Wasserwerk	F 2	1800	1900	23. Dezbr. 1849
128	Münchenbach, Karl	techn. Assistent I. Kl. beim Gaswerk	C 2	2542	2642	24 Novbr. 1873
129	Mutschler, Richard	techn. Assistent II. Kl. beim Hochbauamt	D 2	2812	3062	3 April 1866

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
10. Novbr. 1890	1. Januar 1901	wie bisher	
1 August 1890	1. Januar 1901	" "	
1. Januar 1891	1. Januar 1901	" "	
15. März 1881	1. Januar 1892	" "	
1 Januar 1903	—	1. Januar 1908	Anrechnung von 5 Dienstjahren bei der Karlsruher Straßenbahngesellschaft.
29 März 1894	1. Januar 1905	wie bisher	
15 März 1868	1. Januar 1901	" "	
1 Novbr. 1889 bezw. 1 Januar 1903	1. Januar 1905	" "	
20 Oktober 1896 bezw. 1. Januar 1904	1. Januar 1907	" "	
17. Septbr. 1894 bezw. 1. Januar 1903	1. Januar 1907	" "	
1. Novbr. 1877 bezw. 1. Januar 1903	1. Januar 1906	" "	
23. Oktober 1887	1. Januar 1898	" "	
18 Februar 1901	1. Januar 1906	" "	
1. Novbr 1893	1. Januar 1904	" "	
20. Oktober 1892	1. Januar 1903	" "	
15 Juni 1870	1. Januar 1881	" "	
1. Februar 1894	1. Januar 1905	" "	
23 Dezbr. 1870	1. Januar 1881	" "	
1. April 1897 bezw. 1. Januar 1899	—	1. Januar 1908	Anrechnung von 2 Dienstjahren, in denen Tagesgebühren gewährt waren.
29. August 1893	1. Januar 1904	wie bisher	

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
130	Neudeck, Heinrich	Stadtsekretär I. Kl.	B 1	4484	4734	13. August 1863
131	Örtel, Josef	Schuldiener	F 2	1800	1900	14. Januar 1839
132	Ohnimus, August	Kanzleiassistent I. Kl. b. d. Stadtkasse	E 1	2384	2500	30. Novbr. 1869
133	Pfeiffer, Johann	Wagenführer	F 2	1600	1700	5. Febr. 1870
134	Pferrer, Anton	Aufseher II. Kl. b. Gaswerk	F 1	2300	2400	25. Juli 1842
135	Preschle, Leopold	Kanzleisekretär I. Kl (Gewerbegerichtsschreiber)	C 2	2600	2900	26 Septbr. 1868
136	Räuber, Franz	Schreibgehilfe	F 1	1800	2050	14. Januar 1857
137	Raible, Karl	Schuldiener	F 2	1800	1900	30. Oktober 1863
138	Rastetter, August	Rechner der Krankenkassen	C 1	4276	4477	24 August 1855
139	Ratzel, Philipp	Aufseher III. Kl. b. Gaswerk	F 2	1400	1500	22. Febr. 1860
140	Reber, Karl	Sekretariatsassistent	D 2	2403	2753	3. Mai 1868
141	Reck, Karl	Registraturassistent	D 2	2500	2750	23. Febr. 1868
142	Rehmann, August	Schaffner	F 2	1600	1700	12. März 1860
143	Reißner, August	Verbrauchssteuererheber	F 2	1800	1900	12. April 1851
144	Riedinger, Karl	Kanzleisekretär I. Kl.	C 2	2724	3024	24. Novbr. 1867
145	Roster, Hermann	Oberkontrolleur b. d. Straßenbahn	E 1	2150	2400	4 März 1868
146	Roster, Max	Kontrolleur b. d. Straßenbahn	E 2	1830	1930	14. April 1870
147	Rostock, Philipp	Kanalmeister	D 2	3400	3500	17. Septbr. 1840
148	Ruprecht, Anton	Stadtkassendiener	F 2	1800	2000	4. Novbr. 1846
149	Sattler, Karl	Schaffner	F 2	1600	1800	21. Juni 1867
150	Schäfer, August	Schaffner	F 2	1700	1800	12. Febr. 1870
151	Schäfer, Heinrich	Straßenmeister	D 2	3054	3300	10. Dezbr. 1857
152	Schättgen, Karl	Oberbuchhalter II. Kl. beim Gaswerk	C 1	3903	3953	8 Febr. 1860

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
1 Oktober 1886	1. Januar 1897	wie bisher	
1 Septbr. 1883	1 Januar 1894	„ „	
1 Januar 1892	1. Januar 1903	„ „	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1908	Anrechnung von 5 Dienstjahren bei der Karlsruher Straßenbahngesellschaft.
1. Januar 1881	1. Januar 1891	wie bisher	
1. Januar 1885	1. Januar 1899	„ „	
1. Novbr. 1888	1. Januar 1899	„ „	
1. Septbr. 1892	1. Januar 1903	„ „	
1. Juli 1885	1. Januar 1896	„ „	
7. Januar 1895 bezw. 1. Januar 1907	1. Januar 1905	„ „	
4. Mai 1887	1. Januar 1899	„ „	
1. Januar 1890	1. Januar 1900	„ „	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1908	Anrechnung von 5 Dienstjahren bei der Karlsruher Straßenbahngesellschaft.
23. Juli 1887	1. Januar 1898	wie bisher	
1. Juni 1893	1. Januar 1902	„ „	
1 Novbr. 1892 bezw. 1. Januar 1903	1. Januar 1905	„ „	
11. März 1896 bezw. 1. Januar 1903	1. Januar 1907	„ „	
1. Dezbr. 1871	1. Dezbr. 1881	„ „	
1. August 1875	1. Januar 1886	„ „	
1. Septbr. 1896 bezw. 1. Januar 1903	1. Januar 1907	„ „	
15. April 1895 bezw. 1. Januar 1903	1. Januar 1906	„ „	
17. Juni 1889	1. Januar 1900	„ „	
16. Septbr. 1895	1. Januar 1906	„ „	

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
153	Schellig, Ludwig	Schaffner	F 2	1800	1900	9 Dezbr. 1866
154	Scherer, August	Kanalmeister	D 2	2550	2800	25. Novbr. 1872
155	Scherrer, Friedrich	Kanzleisekretär I. Kl.	C 2	3350	3650	21. April 1863
156	Scherrer, Friedrich	techn. Assistent II. Kl. beim Gaswerk	D 2	2100	2350	6. Novbr. 1876
157	Scheuerpflug, Fr.	Verwaltungsassistent I. Kl.	E 1	2050	2200	27. Septbr. 1873
158	Schlebach, Wilhelm	Betriebsdirektor des Elektrizitätswerks	A 2	5900	6000	20. Juli 1872
159	Schmidt, Adam	Pförtner b. Schlachthof	F 2	1900	2000	18. Januar 1846
160	Schmidt, Karl	Verbrauchssteuererheber	F 2	1800	1900	3. Febr. 1856
161	Schmidthäusler, J.	Schuldiener	F 2	1600	1800	1. Januar 1869
162	Schmith, Rudolf	Heizer im Vierordtbad	F 2	1800	1900	29. Mai 1853
163	Schmitt, Albert	Kassendiener b. Gaswerk	F 2	1500	1700	12. August 1870
164	Schneider, Frdr. W.	Verbrauchssteuerkontrolleur	E 2	2500	2600	30 Septbr. 1856
165	Schneider, Josef	techn. Assistent I. Kl. beim Tiefbauamt	C 2	3647	3947	29. Oktober 1856
166	Schneider, Karl	Stadtdiener	F 2	1500	1600	30. Oktober 1869
167	Schober, Emil	Feuerhausaufseher	F 2	1900	2000	26. August 1842
168	Schoder, Julius	Kanzleiassistent I. Kl. beim Standesamt	E 1	2500	2650	4. Septbr. 1867
169	Schroth, Vincenz	Stadtsekretär II. Kl.	C 1	3684	4007	21. Mai 1860
170	Schütz, Ludwig	Oberbuchhalter I. Kl. bei der Stadtkasse	B 2	4730	4800	18. Febr. 1858
171	Schütz, Wilhelm	Sekretariatsassistent beim Grundbuchamt	D 2	2403	2753	14. Dezbr. 1868
172	Schultheiß, Peter	Schuldiener an der Oberrealschule	F 2	1900	2000	26. Juni 1847
173	Schupp, Eduard	Schaffner	F 2	1600	1700	16. Oktober 1870
174	Schwab, Johann	Heizer beim Gaswerk	F 2	1800	1900	24 Juni 1839

9	10		11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
28. Februar 1893 bezw. 1. Januar 1903	1 Januar 1905	wie bisher	
18. März 1897	—	1 Januar 1908	
18. Juni 1886	1. Januar 1897	wie bisher	
10 März 1897 bezw. 1. Januar 1901	—	1. Januar 1908	Anrechnung von 3 Dienstjahren, in denen Tagesgebühren gewährt waren.
6. Novbr. 1893	1. Januar 1904	wie bisher	
1. Oktober 1899	1. Januar 1903	" "	
15. Januar 1887	1. Januar 1898	" "	
15. Januar 1887	1. Januar 1898	" "	
13. Januar 1896 bezw. 26. Oktober 1897	1. Januar 1907	" "	
23. Februar 1884	1. Januar 1895	" "	
20. März 1899	1. Januar 1907	" "	
1. August 1890	1. Januar 1901	" "	
16. Septbr. 1882	1 Januar 1893	" "	
1. April 1895 bezw. 1. Januar 1901	1. Januar 1906	" "	
1. Mai 1884	1. Januar 1895	" "	
20. Januar 1890	1. Januar 1901	" "	
1. Dezbr. 1884	1. Januar 1895	" "	
1. April 1873	1. Januar 1889	" "	
21. Juni 1883	1. Januar 1899	" "	
16. Oktober 1885	1. Januar 1896	" "	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1908	Anrechnung von 5 Dienstjahren bei der Karlsruher Straßenbahngesellschaft
1. Novbr. 1869 bezw. 1. Januar 1905	1. Januar 1899	wie bisher	

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen ℳ	Künftiges Diensteinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
175	Schwindt, Justus	Expeditor	C 1	4487	4500	24. Septbr. 1858
176	Sebold, Jakob	Direktor des Hafenamts	A 2	5400	5700	27. Dezbr. 1861
177	Seiler, Julius	Feuerwehrdiener	F 2	1800	1900	25. Dezbr. 1858
178	Seitz, Georg	Schuldiener	F 2	1800	1900	26. Oktober 1855
179	Senfenbrenner, A.	Schaffner	F 2	1600	1700	31. Mai 1873
180	Seyffarth, Christian	Bureauassistent I. Kl. bei der Straßenbahn	E 1	2250	2500	20. März 1872
181	Soulier, Robert	Kanzleisekretär I. Kl. beim Schlacht- und Viehhof	C 2	2600	2800	3. Febr. 1873
182	Stadler, Albert	Nachtwächter im Rathaus	F 2	1200	1500	10. April 1848
183	Stang, Georg	Straßenmeister	D 2	2450	2700	16. Dezbr. 1869
184	Stein, Fritz	Schlachthallenmeister	F 2	1700	1800	28. Febr. 1869
185	Stöhr, Friedrich	Straßenmeister	D 2	3014	3264	9. Septbr. 1858
186	Straub, Johann	Hausmeister im Rathaus	F 1	2050	2150	20. Dezbr. 1859
187	Trautwein, Ludwig	Schreibgehilfe b. Schlacht- und Viehhof	F 1	1700	1900	14 Febr. 1870
188	Trötschler, Ludwig	techn. Assistent I. Kl. beim Wasserwerk	C 2	3100	3200	3 Juli 1868
189	Vögele, Markus	Rechner d. Krankenhauskasse	C 1	3067	3417	10. Juni 1866
190	Vogel, Georg	Aufseher II. Kl. b. Gaswerk	F 1	1600	1700	28. Juli 1861
191	Vogt, Heinrich	Ingenieur II. Kl. beim Maschinenbauamt	C 1	2900	3000	20. April 1872
192	Volk, Anton	Bestattungsordner	E 2	2500	2600	12. Septbr. 1855
193	Wagner, Karl	Verwaltungsassistent I. Kl. beim Gaswerk	E 1	2800	2900	1. Febr. 1856
194	Walter, Friedrich	Kontrolleur b. d. Straßenbahn	E 2	1950	2200	3. Juni 1865
195	Walter, Mathäus	Kassendiener beim Schlacht- und Viehhof	F 2	1800	1900	8. März 1838
196	Wankmüller, Frdr.	Kanzleiassistent I. Kl. beim Grundbuchamt	E 1	2100	2350	18. August 1872

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
20. Oktober 1880	1. Januar 1891	wie bisher	
16. Novbr. 1899	27. Dezbr. 1891	„ „	
1. Januar 1886	1 Januar 1896	„ „	
23. Oktober 1886	1. Januar 1897	„ „	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1908	Anrechnung von 5 Dienstjahren bei der Karlsruher Straßenbahngesellschaft.
12. Oktober 1896 bezw. 1. Januar 1903	1. Januar 1907	wie bisher	
23. Mai 1892	1 Januar 1904	„ „	
23. Oktober 1882	—	1. Januar 1908	
1. Oktober 1899	—	1. Januar 1908	Anrechnung von 2 Jahren Staatsdienst.
21. Oktober 1896	1. Januar 1907	wie bisher	
1. August 1890	1. Januar 1901	„ „	
1. Juli 1890	1. Januar 1901	„ „	
4. Januar 1897 bezw. 1. Januar 1900	—	1. Januar 1908	Anrechnung von 2 Dienstjahren als Arbeiter im Schlachthof.
6. Septbr. 1902	1. Januar 1901	wie bisher	
16. Dezbr. 1886	1. Januar 1897	„ „	
21 März 1892 bezw. 1. Januar 1907	1. Januar 1903	„ „	
31. August 1896 bezw. 1. Januar 1898	1. Januar 1907	„ „	
29. Dezbr. 1884	1. Januar 1895	„ „	
9. Oktober 1877	1. Januar 1888	„ „	
15. Juli 1893 bezw. 1. Januar 1903	1. Januar 1905	„ „	
17. Mai 1874	1. Januar 1893	„ „	
16. Oktober 1893	1. Januar 1904	„ „	

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Dienseinkommen ℳ	Künftiges Dienseinkommen. ℳ	Datum der Geburt.
197	Wankmüller, Jul.	Stadtkassendiener	F 2	1800	1900	29. Juni 1848
198	Weigle, Friedrich	Kanzleiassistent II. Kl. beim Tiefbauamt	E 2	2050	2300	26. August 1872
199	Weingärtner, L.	Heizer im Krankenhaus	F 2	1762	1900	13. August 1853
200	Weiß, Emil	Oberbuchhalter II. Kl. bei der Stadtkasse	C 1	4052	4302	19. Juli 1856
201	Weiß, Friedrich	Schaffner	F 2	1600	1700	6. April 1871
202	Werner, Josef	Kassenassistent II. Kl. bei der Krankenkasse	E 1	2300	2400	15. April 1867
203	Wettach, Karl	Schlachthallenmeister	F 2	1800	1900	27. Oktober 1855
204	Wildenthaler, Frz.	Buchhalter I. Kl. b. d. Stadtkasse	C 2	2726	2826	8. Dezbr. 1864
205	Wilhelm, August	Schuldiener	F 2	1505	1605	5. Septbr. 1868
206	Wittet, Robert	techn. Assistent I. Kl. bei der Baukontrolle	C 2	3600	3700	19. Febr. 1866
207	Wörner, Friedrich	Obergeometer	A 2	4310	4610	14. April 1866
208	Würz, David	Heizer beim Gaswerk	F 2	1800	1900	22. Septbr. 1854
209	Ziegler, Jakob	Schaffner	F 2	1600	1700	2. März 1870
210	Ziegler, Johannes	Werkmeister I Kl. b. Gaswerk	D 2	2865	3115	16. Dezbr. 1868
211	Zirk, Otto	Sekretariatsassistent	D 2	2750	2950	6. Dezbr. 1865
212	Ansmann, Karl	Magazinsmeister b. d. Pfandleihkasse	E 2	2500	2600	10. Oktober 1837
213	Crecelius, Friedrich	Verwaltungsassistent II. Kl. bei der Pfandleihkasse	E 2	2350	2600	13. April 1859
214	Federlechner, Karl	Schreibgehilfe b. d. Sparkasse	—	1000	1050	21. Dezbr. 1886
215	Friedrich, Adolf	Gehilfe bei der Sparkasse	—	1250	1500	5. Febr. 1884
216	Hengst, Friedr.	Schreibgehilfe b. d. Sparkasse	—	—	900	14. Januar 1892
217	Heusler, Albert	Verwaltungsassistent I. Kl. bei der Sparkasse	E 1	1950	2050	19. Febr. 1869

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
28. Juni 1886	1. Januar 1897	wie bisher	
28. August 1895	1. Januar 1906	" "	
16. Oktober 1884 bezw. 1. Oktober 1897	1. Januar 1900	" "	
15 Oktober 1880	1. Januar 1891	" "	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1908	Anrechnung von 5 Dienstjahren bei der Karlsruher Straßenbahngesellschaft.
10. Februar 1902	1. Januar 1907	wie bisher	
15. Januar 1887	1. Januar 1898	" "	
1. Januar 1893	1. Januar 1901	" "	
20. Septbr. 1897 bezw. 1. April 1900	—	1. Januar 1908	Anrechnung von 3 Dienstjahren als Hilfsschuldiener gegen Taglohn.
1. August 1897	—	1. Januar 1908	
15. Mai 1897	1. Januar 1907	wie bisher	
26. Juli 1873 bezw. 1. Januar 1905	1. Januar 1899	" "	
1. Januar 1903	—	1. Januar 1908	Anrechnung von 5 Dienstjahren bei der Karlsruher Straßenbahngesellschaft.
1. Mai 1892	1. Januar 1903	wie bisher	
1. Septbr. 1881	1. Januar 1896	" "	
1. März 1887	1. Januar 1898	" "	
1. Januar 1893	1. Januar 1903	" "	
4. Dezbr. 1905	—	—	
1. Januar 1903	—	—	
1. Januar 1908	—	—	
24. Oktober 1898	—	—	

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen M	Künftiges Diensteinkommen. M	Datum der Geburt.
218	Hölzer, Karl	Buchhalter II. Kl b. d. Sparkasse	D 1	2050	2300	28. Juli 1878
219	Köllisch, Emil	Sparkasserechner im Vorort Rüppurr	—	1800	2500	9 Oktober 1870
220	König, Alfons	Kassier bei der Sparkasse	C 2	2800	3100	7. Mai 1867
221	Meyerhuber, Wilh	Schreibgehilfe b. d. Sparkasse	—	900	1000	14. März 1890
222	Möloth, Karl	Kassenassistent I. Kl. bei der Sparkasse	D 2	1850	2050	15 Mai 1873
223	Muser, Karl	Kontrolleur b. d. Sparkasse	C 2	3145	3463	22 Novbr. 1865
224	Schulze, Adolf	Schätzer b. d. Pfandleihkasse	E 2	1500	1800	2 Januar 1879
225	Straub, Hermann	Verwaltungsassistent I. Kl. b. d Sparkasse	E 1	2050	2200	8. Juni 1873

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
1. Oktober 1894	—	—	
1. Januar 1907	1. Januar 1907	wie bisher	
14. April 1890	1. Januar 1901	" "	
1. Januar 1907	—	—	
3. Dezbr. 1900	—	—	
2. April 1880	1. Januar 1896	wie bisher	
16. Juli 1906	—	—	
1. Juli 1893	1. Januar 1904	wie bisher	

307

Bürgerausschußzustimmung am 30. III./1. IV. 08.

Staatsgenehmigung mit Erlass Vrof Grossh. Bezirksamts
vom 11. April 1908 No. 21107.

47.

Karlsruhe, den 14. Januar 1908.

Hierdurch wird beantragt:

der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung zur Veräußerung des 109 qm großen Geländestreifens Lagerbuch Nr. 4226 a an die Brauereigesellschaft vormals S. Moninger hier nach untenstehendem Vertrag erteilen.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe

und

der Brauereigesellschaft vormals S. Moninger hier.

§ 1

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an die Brauereigesellschaft vormals S. Moninger das 109 qm große Grundstück auf hiesiger Gemarkung Lagerbuch Nr. 4226 a, das in anliegendem Plan rot schraffiert ist, um den Preis von 40 ℳ — vierzig Mark — pro Quadratmeter.

§ 2.

Der Kaufpreis mit . . . . . 4360 ℳ.

— Viertausenddreihundertsechzig Mark —

ist vor dem Grundbucheintrag an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 3.

Kaufkosten und Verkehrssteuer trägt die Käuferin.

§ 4.

Zu diesem Verkauf behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung vor.

2

§ 5.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe gestattet der Brauereigesellschaft vormals S. Moninger die einer Brunnenanlage dienende Durchführung eines Tunnels zu einer Wasserrohrleitung unter der Grenz-Straße zwischen dem in § 1 bezeichneten Grundstück Lagerbuch Nr. 4226a und dem auf der andern Seite der Grenz-Straße gelegenen Anwesen jener Gesellschaft Lagerbuch Nr. 4289 unter nachfolgenden Bedingungen:

a. Die Genehmigung geschieht in jederzeit widerruflicher Weise.

b. Die Brauereigesellschaft vormals S. Moninger ist für allen Schaden haftbar, der der Stadtgemeinde durch den Tunnel erwächst.

c. Die Stadtgemeinde wird von der Verantwortung für Schäden entbunden, welche gelegentlich ihrer Arbeiten an dem Tunnel oder seinen Einrichtungen entstehen. Sie wird jedoch bei Grabungen in der Grenz-Straße sowohl die Brauereigesellschaft vormals S. Moninger benachrichtigen, als auch die von der Stadt bestellten Unternehmer und Arbeiter auf den Tunnel aufmerksam machen und letzteren vorsichtige Arbeitsausführung anempfehlen.

d. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist von der Brauereigesellschaft vormals S. Moninger sowohl dem Tiefbauamt, als auch der Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke spätestens 3 Tage vor Inangriffnahme der Arbeiten mitzuteilen, damit diese das erforderliche Aufsichtspersonal stellen können.

e. Bei Aufbruch der Baugrube, Benützung der Straße während des Baues und Wiederzufüllung der Baugrube ist den Anordnungen des Tiefbauamts genau zu entsprechen.

f. Der Straßenkanal, sowie die Gas- und Wasserleitung sind während der Bauausführung sorgfältig aufzuhängen. Ersterer ist durch einen 1 m breiten Pfeiler aus Stampfbeton oder Backsteinmauerwerk nach den Vorschriften des Tiefbauamts zu unterfangen. Der Pfeiler ist auf der Baugrubensohle aufzusetzen.

g. Sollten sich nachträglich am Kanal, an Gas- oder Wasserleitung Undichtheiten zeigen oder Brüche entstehen, so geschieht deren Wiederherstellung durch die Stadtgemeinde auf Kosten der Firma Moninger, es sei denn, daß die Firma Moninger den Nachweis führt, daß die Schäden nicht auf die vorausgegangenen Grabarbeiten zurückzuführen sind.

h. Die Brauereigesellschaft vormals S. Moninger verpflichtet sich, alsbald nach Fertigstellung des Tunnels für die Wiederherstellung der Straßenfahrbahn den Betrag von . . 125 ℳ und außerdem die Kosten für die durch das Tiefbauamt und die Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke während des Baues gestellte Aufsicht an die Stadtgemeinde zu bezahlen.

i. Der Tunnel darf nur Leitungen aufnehmen, die dem Betrieb des zu erstellenden Brunnens und der Beleuchtung des Durchgangs dienen.

Die Herstellung weiterer Leitungen im Tunnel bedarf besonderer Genehmigung des Stadtrats.

k. Die Brauereigesellschaft vormals S. Moninger zahlt an die Stadtkasse ein Anerkennungsgeld von . . . . . 10 ℳ

— Zehn Mark —

pro Jahr, jeweils zu Anfang jeden Jahres, erstmals an dem auf die Fertigstellung folgenden 2. Januar.

l. Im Falle des Widerrufs ist der Tunnel innerhalb von längstens 12 Wochen nach erfolgter Aufforderung zu entfernen.

m. Die im Falle der Wiederentfernung des Tunnels für Aufsicht, Straßenwiederherstellung, Sicherung von Kanal, Gas- und Wasserleitungen u. s. w. der Stadtgemeinde erwachsenden Kosten gehen zu Lasten der Firma Moninger.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1907.

Für die Stadtgemeinde Karlsruhe.
Der Stadtrat:
(gez.) Siegrist.
(gez.) Dr. Hertrich.

Brauereigesellschaft vormals S. Moninger.
(gez.) A. Moninger.

Begründung.

Die Brauereigesellschaft vormals S. Moninger hier beabsichtigt auf ihrem Anwesen westlich der Grenz-Straße zur Erweiterung der Wasserversorgung ihrer Brauerei einen Brunnen zu errichten und das Wasser durch einen Tunnel unter der Grenz-Straße an der Ecke der Krieg-Straße in ihr Brauereianwesen zu leiten. Zur Anlage des Brunnens braucht sie den auf dem Plan rot schraffierten städtischen Geländestreifen parallel der Krieg-Straße. Sie wünscht daher diesen Streifen käuflich zu erwerben. Da der nur 109 qm umfassende Geländestreifen für städtische Zwecke nicht verwertbar ist, trug der Stadtrat kein Bedenken, dem Gesuch zu entsprechen, nachdem die Brauerei den verlangten Preis von 40 ℳ pro Quadratmeter zu zahlen sich bereit erklärt hatte. Die von der Firma ferner gewünschte Erlaubnis zur Einlegung eines Wasserrohrstrangs in die Grenz-Straße soll nur widerruflich und unter Bedingungen erteilt werden, durch welche die städtischen Interessen ausreichend gewahrt sein dürften.

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Bürgerausschußzustimmung am 30. III./1. IV. 08.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. des Innern vom 16. Mai 1908 No. 23143 mit der Maßgabe, daß die Tilgung der Anlehensmittel jährlich in den Jahren 1909 bis 1938 geschieht.

Karlsruhe, den 27. Februar 1908.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß

I. die Kriegstraße zwischen Maxaubahn und Schiller-Straße sowie die Keßler-Straße mit Granit gepflastert werden,

II. der dadurch entstehende Aufwand von insgesamt 188931 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde,

III. zur Tilgung dieses Betrags, abgesehen von den Annuitäten, mittelst welcher die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Anlehens stattfindet, aus Wirtschaftsmitteln dem Grundstock, mit dem Jahre 1909 beginnend, während 30 Jahren alljährlich 1645 ℳ 54 ₰ zugeführt werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Hertrich.

Begründung.

Durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 22. Juli 1904 wurde der Stadtrat ermächtigt, folgende Straßen mit Pflaster zu versehen:

1. die Durlacher Allee zwischen Durlacher Tor und Schlachthaus-Straße einschließlich des Bernhardus-Platzes,
2. die Krieg-Straße zwischen Kapellen- und Kronen-Straße,
3. die Kapellen-Straße zwischen Krieg-Straße und Kaiser-Straße,
4. die Sofien-Straße zwischen der Höheren Mädchenschule und der Lessing-Straße,
5. die Amalien-Straße zwischen Karl- und Leopold-Straße,
6. die Linkenheimer-Straße zwischen Wald- und Moltke-Straße,
7. die Wilhelm-Straße zwischen Bahnhof- und Augarten-Straße,
8. die Marien-Straße zwischen Bahnhof- und Augarten-Straße,
9. die Werder-Straße zwischen Ettlinger und Wilhelm-Straße und zwischen Marien- und Rüppurer Straße,
10. die Ritter-Straße zwischen Krieg- und Garten-Straße,
11. den zurzeit noch ungepflasterten Teil der Blumen-Straße.

Für diese Pflasterung waren 624952 ℳ 90 ₰ genehmigt. Abgesehen von der zu Ziffer 11 genannten Straßenstrecke ist die damals beschlossene Pflasterung ausgeführt worden teils mit Granit, teils mit Melaphyr. Es sind hierfür 610953 ℳ 63 ₰ verausgabt worden. In dem damals bewilligten Kredit sind noch 3278 ℳ 64 ₰ für die Blumen-Straße inbegriffen, für welche sogenanntes Kleinpflaster vorgesehen war. Unter Kleinpflaster versteht man ein aus etwa 9 cm hohen Steinen mit unregelmäßigen Grundrißformen, aber ebenen Köpfen bestehendes Pflaster, das unter Verwendung einer etwa 3 cm starken Sandschicht auf gut eingewalzte Schotterfahrbahnen aufgebracht und in mosaikartigem Verband gesetzt wird. Die Pflasterung der Blumen-Straße ist jedoch auf Wunsch des Evangelischen Oberkirchenrats, der vor kurzem dort ein neues Dienstgebäude errichtet hat, zurückgestellt worden.

Mit solchem Kleinpflaster ist bisher in unserer Stadt ein Versuch nur gemacht worden in dem kleinen Sträßchen beim Platz an der Kapellen-Straße nächst dem Lokalbahnhof.

Zur Fortsetzung der vom Bürgerausschuß schon unterm 22. Juli 1904 grundsätzlich gebilligten Umwandlung der Schotter- in Pflaster-Straßen hat nun das städtische Tiefbauamt dem Stadtrat einen Pflasterplan für die nächsten Jahre vorgelegt, welcher folgende 3 Gruppen unterscheidet:

I. Gruppe: Kleinpflaster.

1. Stephanien-Straße,
2. Leopold-Straße nördlich der Kaiser- beziehungsweise Krieg-Straße,
3. Hirsch-Straße zwischen Kaiser- und Stephanien-Straße,
4. Douglas-Straße,
5. Ständehaus-Straße,
6. Blumen-Straße westlich der Ritter-Straße,
7. Ritter-Straße zwischen Krieg- und Erbprinzen-Straße,
8. Lamm-Straße zwischen Krieg- und Erbprinzen-Straße,
9. Belfort-Straße,
10. Viktoria-Straße.

Die Gesamtfläche dieser Straßenstrecken beträgt 17660 qm, der Gesamtaufwand 187749 ℳ.

II. Gruppe: Melaphyrpflaster.

1. Die noch nicht gepflasterte Strecke der Karl-Straße nördlich der Kaiser-Straße,
2. die Akademie-Straße.

Diese beiden Straßenstrecken umfassen 4060 qm, die einen Kostenaufwand von 58270 ℳ verursachen würden.

III. Gruppe: Granitpflaster.

Die Keßler-Straße und die Krieg-Straße zwischen Maxaubahn und Schiller-Straße.

Auf die Krieg-Straße entfallen 6650 qm, auf die Keßler-Straße 4390 qm, zusammen 11040 qm.

In diesem Pflasterplan nicht vorgesehen sind diejenigen Straßenstrecken, welche wie die Rüppurrer Straße, die Karl-Straße südlich der Krieg-Straße und die Kaiser-Allee (vergleiche die Bürgerausschußvorlage vom 2. März 1908) wegen der Neuanlage beziehungsweise Verlegung von Straßenbahnlinien besonders behandelt werden.

Wegen der in Gruppe I und II genannten Straßenstrecken wird heute beim Bürgerausschuß noch kein Antrag gestellt, da der Stadtrat zuvor noch in eine nähere Prüfung darüber eintreten will, ob die vom Tiefbauamt für jene Straßengruppen vorgeschlagenen Deckungsmaterialien die technisch und wirtschaftlich zweckmäßigsten sind, ob insbesondere das neuer-

dings mehr und mehr Verwendung findende Kleinpflaster oder etwa Asphaltdeckung den Vorzug verdient. Ein finanzieller Nachteil ist mit der daraus sich ergebenden Verzögerung nicht verbunden, da der Aufwand für jene Straßen durch eine solche Pflasterung in jedem Falle steigt.

Dagegen sollte nach Ansicht des Stadtrats die Pflasterung der Krieg-Straße westlich der Maxaubahn und der Keßler-Straße mit Granit alsbald in Angriff genommen werden.

Während die Unterhaltungskosten nämlich hier bei dem jetzigen Zustand als Schotterstraße 1,3 ℳ pro Jahr und Quadratmeter betragen, verringern sie sich bei der Granitpflasterdecke auf 0,13 ℳ pro Quadratmeter.

Hiernach ergeben sich unter Berücksichtigung der Tilgungskosten für den Bauaufwand der Neupflasterung jährliche Ersparnisse von 1300 ℳ und 790 ℳ = 2090 ℳ.

Die Pflasterung der erwähnten Strecke der Krieg-Straße und der Keßler-Straße mit Granit erscheint auch deshalb angebracht, weil anläßlich der Umänderung des Straßenbahngleises beziehungsweise der Einlegung eines zweiten Gleises in der Krieg-Straße zwischen Schiller- und York-Straße vom Bürger-Ausschuß unterm 11. Oktober 1907 bereits die Granitpflasterung dieser Straßenstrecke, welche das Bindeglied zwischen den beiden hier in Rede stehenden Pflasterstrecken bildet, gut geheißen wurde.

Da die Haltbarkeitsdauer für Granitpflaster 30 Jahre beträgt, die dazu erforderlichen Mittel aber dem 4%igen letzten Anlehen entnommen werden soll, dessen ordentliche Tilgung erst im Jahre 1913 beginnt und 40 Jahre dauert, erscheint eine verstärkte Tilgung, wie dies auch schon bei den früher beschlossenen Pflasterungen vom Bürgerausschuß gutgeheißen wurde, angebracht. Gemäß Ziffer III obigen Antrags wird der angeforderte Betrag nach Ablauf der Zeit, für welche die Granitpflasterung in brauchbarem Zustande bestehen bleibt, vollständig heimbezahlt sein.

Siegrist.

Dr. Hertrich.

315

Bürgerausschußzustimmung am 20. III./1. IV. 08.

Staatsgenehmigung mit ~~Erlaß~~ Verf. Grossh. Bez. Amts
vom 5. Mai 1908 No. 25954.

Karlsruhe, den 22. Januar 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die nachstehenden Ortsstatute über den Ersatz von Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten beziehungsweise von Kanalkosten erlassen werden:

I. Auf Grund des Artikels 20 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896 wird gemäß §§ 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung von Ortsstraßen u. s. w. betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten

erlassen.

§ 1.

Die Herstellung und Unterhaltung der Weltzien-Straße (Strecke zwischen Sofien- und York-Straße) geschieht durch die Stadt. Für die Kosten, welche der Stadtkasse durch die Herstellung dieser Straßenstrecke und durch deren Unterhaltung während der ersten fünf Jahre erwachsen, ist von den Angrenzern nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 10. September 1900, den Ersatz der Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten für die Boeckh- und Klauprecht-Straße beziehungsweise Honsell-Straße betreffend, Vergütung zu leisten.

§ 2.

Soweit von einzelnen Angrenzern Beiträge auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung geleistet wurden oder noch geleistet werden, kommen die Bestimmungen dieses Ortsstatuts nicht zur Anwendung.

II. Auf Grund des Artikels 23 des Ortsstraßengesetzes und gemäß §§ 2 ff. der oben citierten Verordnung wird folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Kanalkosten

erlassen.

§ 1.

Die Eigentümer der an der Weltzien-Straße (Strecke zwischen Sofien- und York-Straße) zur Errichtung kommenden Häuser haben nach Maßgabe des Ortsstatuts über den Ersatz von

Kanalkosten vom 31. August 1897 einen teilweisen Ersatz der auf ihre Grundstücke entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten.

§ 2.

Soweit von einzelnen Angrenzern Beiträge auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung geleistet wurden oder noch geleistet werden, kommen die Bestimmungen dieses Ortsstatuts nicht zur Anwendung.

Der Stadtrat:

Föhrenbach.

Lacher.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat unterm 19. Februar 1906 die Herstellung der Weltzien-Straße zwischen Sofien- und York-Straße unter Verwendung von Anlehensmitteln beschlossen. Wie bei fast allen neuen Straßenanlagen, waren auch in diesem Falle vor der Vorlage des Projektes an den Bürgerausschuß die Anstößer vertraglich verpflichtet worden, die der Stadtgemeinde aus der Straßenherstellung erwachsenden Kosten sofort nach Ausführung des Straßenbaues zu ersetzen. Inzwischen hat sich gezeigt, daß die Stadtgemeinde trotz geleisteter Sicherheit bei dem einen oder andern Grundstückseigentümer möglicherweise mit einem Ausfall ihrer Forderung zu rechnen hat. Um dies zu vermeiden, erübrigt nur noch die rechtzeitige Erlassung von Ortsstatuten, die der Stadtgemeinde nach Artikel 24 a des Ortsstraßengesetzes einen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse der in Betracht kommenden Grundstücke gewähren. Dabei wird allerdings eventuell ein Verlust der Zinsen für den zwischen der Herstellung der Ortsstraße und der Errichtung von Anbauten gelegenen Zeitraum eintreten. Dieser Nachteil kann aber gegenüber der Einbuße an einzelnen Straßenkostenbeiträgen nicht in das Gewicht fallen; er muß als das kleinere Übel in Kauf genommen werden.

Bürgerausschußzustimmung am 4. Mai 1908

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. des Innern
vom 15. Mai 1908 No. 27201.

Karlsruhe, den 6. Februar 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß mit dem Großherzoglichen Landesgewerbeamt — Abteilung II — der unten stehende Nachtrag zu den Satzungen der Gewerbeschule vereinbart werde.

Der Stadtrat:

Föhrenbach.

Neudeck.

Nachtrag

zu den

Satzungen der Gewerbeschule in Karlsruhe

vom 1./4. Mai 1899.

§ 1.

Die Gewerbeschule in Karlsruhe erhält statt den im Nachtrag zu den Satzungen vom 19./24. Februar 1906 vorgesehenen 12 Gewerbelehrerstellen 14 etatmäßige Lehrerstellen.

§ 2.

Der in § 5 der Satzungen bezeichnete, von der Stadt für die Gehalte der 14 etatmäßigen Lehrer oder deren Stellvertreter zu leistende Beitrag (Normalsatz) wird auf jährlich 14 × 2 400 ℳ = ... 33 600 ℳ

— Dreißigdreitausendsechshundert Mark —

und der unter § 7 Ziffer 3 aufgeführte ständige Staatsbeitrag auf jährlich 14 × 600 ℳ + 200 ℳ = ... 8 600 ℳ

— Achttausendsechshundert Mark —

festgesetzt.

§ 3.

In § 8 werden die Worte „von 16 800 ℳ" gestrichen.

§ 4.

Gegenwärtiger Nachtrag tritt an Stelle des Nachtrags vom 19./24. Februar 1906, soweit dieser nicht schon in die Etatperiode 1908/1909 hinübergreift und vorbehaltlich der ständischen Genehmigung, soweit dies nach dem Finanzgesetz erforderlich ist, nach Verkündigung des Finanzgesetzes für 1908/1909 vom Tag der endgültigen Besetzung der 13. und 14. Stelle in Wirksamkeit.

Begründung.

Unterm 19. Februar 1906 hat der Bürgerausschuß einem mit dem Großherzoglichen Landesgewerbeamt vereinbarten Satzungsnachtrag seine Zustimmung erteilt, wonach an der hiesigen Gewerbeschule 4 neue etatmäßige Lehrerstellen und zwar in den Jahren 1906/1907 eine neunte und zehnte und in den Jahren 1908/1909 eine elfte und zwölfte Stelle errichtet werden sollten.

Inzwischen hat sich gezeigt, daß infolge der Erweiterung des Pflichtunterrichts und des ständigen Ausbaues von Fachabteilungen ein derartiger Lehrerbedarf vorhanden ist, daß es sich dringend empfiehlt, rechtzeitig auf die Schaffung weiterer etatmäßiger Stellen hinzuwirken. Dieses Verlangen erscheint umso gerechtfertigter, als zurzeit das Verhältnis zwischen etatmäßigen und nicht etatmäßigen Lehrkräften an der Gewerbeschule kein günstiges ist (9 beziehungsweise 10 Gewerbelehrer gegenüber 10 beziehungsweise 9 Kandidaten und 20 am Pflichtunterricht beteiligten Nebenlehrern) und der häufige Wechsel in dem jüngeren Lehrerpersonal auf das Gedeihen der Schule hemmend einwirkt.

Aus diesen Gründen hat der Gewerbeschulrat und ihm folgend der Stadtrat im Sommer 1907 bei dem Landesgewerbeamt beantragt, zwei weitere etatmäßige Lehrerstellen in den Staatsvoranschlag 1908/1909 aufzunehmen. Dem Gesuche wurde entsprochen.

Die Beteiligung des Staates und der Gemeinde an den Gehalten der neuen Stellen soll nach dem Vorschlag des Landesgewerbeamts in der seitherigen Weise geordnet werden. Darnach trägt die Stadt an dem Gehalte jedes etatmäßigen Lehrers den Betrag von 1800 ℳ, während der Mehrbetrag von der Staatskasse ersetzt wird. Die Bezüge der nicht etatmäßigen Lehrer mit 1200 bis 1600 ℳ jährlich fallen im ganzen Umfange der Stadtkasse zur Last.

Das System der Staatsbeiträge ist, ähnlich wie bei den Realmittelschulen, auch bei den Gewerbeschulen kein besonders einfaches und durchsichtiges. Die Städte der Städteordnung haben deshalb vor geraumer Zeit bei der Regierung beantragt, den Staatsbeitrag — wie bei den Höheren Mädchenschulen — in der Weise zu ordnen, daß er einen bestimmten Prozentsatz des durch das Schulgeld nicht gedeckten Personalaufwandes darstellt. Die Großherzogliche Regierung hat diesen Vorschlag im Grundsatz angenommen. Zurzeit schweben lediglich noch Verhandlungen über die Einzelheiten der zu treffenden Vereinbarung.

Immerhin läßt sich nicht übersehen, bis wann diese Verhandlungen endgültig zum Abschluß gelangen und der Stadtrat in die Lage versetzt sein wird, dem Bürgerausschuß vollständig neue Satzungen vorzulegen.

Wir beantragen deshalb, den vom Landesgewerbeamt übermittelten Nachtragsvertrag einstweilen anzunehmen.

Föhrenbach.

Bürgerausschusszustimmung am 4. Mai 1908.

Ministerium des Innern
vom 13. Juni 1908 No. 29377.

Karlsruhe, den 8. April 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß für die Stadt Karlsruhe unter Aufhebung der seitherigen entsprechenden Bestimmungen die nachstehenden Ortsstatute über den Besuch der Gewerbeschule und der Handelsschule (seitherige kaufmännische Fortbildungsschule) erlassen werden.

Der Stadtrat:
Föhrenbach.

A. Ortsstatut für die Gewerbeschule Karlsruhe.

Seitherige Fassung.

Auf Grund des badischen Gesetzes vom 13. August 1904, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend, und auf Grund der §§ 120 Absatz 1 und 3 und 142 der Gewerbeordnung wird für die Stadtgemeinde Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

erlassen.

§ 1.

Die in der Stadt Karlsruhe in den nachverzeichneten Gewerben beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren sind verpflichtet, die Gewerbeschule als ordentliche Schüler zu besuchen:

Bandagisten,
Bildhauer (Holz- und Stein-),

Neue Fassung.

Auf Grund des Landesgesetzes vom 13. August 1904, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt XXIV), und der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907, die Gewerbeschulen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt XXIII), wird für die Stadtgemeinde Karlsruhe mit Zustimmung des Bürgerausschusses bestimmt:

§ 1.

Die in der Stadt Karlsruhe in den nachverzeichneten Gewerben beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) sind verpflichtet, den Unterricht an der Gewerbeschule in Karlsruhe nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 20 Juli 1907, die Gewerbeschulen betreffend, und der vom Großherzoglichen Landesgewerbeamt unterm

2

Seitherige Fassung.	Neue Fassung.
Blechner, Buchbinder, Buchdrucker, Büchsenmacher, Chirurgische Instrumentenmacher, Ciseleure, Drechsler, Emailmaler und Emailleure, Färber, Friseure (und Perrückenmacher), Gartner, Gipser, Glaser, Glasmaler, -Ätzer und Schleifer, Goldschmiede, Graveure, Gürtler, Hafner, Installateure (Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-), Kaminfeger, Kartonager, Konditoren, Küfer und Kübler, Kürschner, Lithographen, Maler, Marketeure, Maschinenbauer, Maschinenzeichner, Maurer, Mechaniker (auch Elektro- und Feinmechaniker), Metalldreher, -Drucker, -Gießer, Mützenmacher, Musikinstrumentenmacher, Ofenbauer, Optiker (Instrumentenmacher), Photographen, Posamentiere, Putzmacherinnen, Sattler, Schieferdecker, Schlosser (Bau-, Kunst-, Maschinen-), Schmiede (Grob-, Huf-, Kessel-, Kupfer-), Schneider und Kleidermacherinnen, Schreiner (auch Modellschreiner), Schriftsetzer, Schuhmacher, Seifensieder, Siebmacher, Steindrucker, Steinhauer, Tapezierer, Tüncher, Uhrmacher, Vergolder,	8. August 1907 erlassenen allgemeinen Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen (Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberschulrats XII) sowie nach Maßgabe der örtlichen Schulordnung und des Lehr- und Stundenplanes zu besuchen: Bandagisten ꝛc. ꝛc. (wie seither).

Seitherige Fassung.	Neue Fassung.
Wagner, Wagenlackierer, Xylographen, Zeichner (Bau-, Möbel- und Musterzeichner), Zimmerleute, Zinkographen.	
§ 2. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen, welche drei Jahreskurse einer Gewerbeschule bereits ordnungsgemäß durchlaufen haben, sowie diejenigen, welche vom Beginn ihrer Schulpflicht an bis zu ihrem nach § 3 Absatz 2 zulässigen Austritt die Schule nicht wenigstens während eines vollen Schuljahres zu besuchen hätten. Für Schüler, welche auf Grund anderweit erlangter Vorbildung bei ihrem Eintritt dem zweiten oder dritten Jahreskurs zugewiesen werden, tritt eine dementsprechende Beschränkung der Schulpflicht ein.	§ 2. Die Schulpflicht dauert bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
§ 3. Wer in ein die Schulpflicht begründendes Arbeitsverhältnis eingetreten ist, hat, auch wenn dasselbe zunächst nur auf Probe vereinbart ist, in die Gewerbeschule einzutreten. Die Entlassung aus der Schule findet regelmäßig nur am Ende des Schuljahres statt. Indessen sind Schüler, die im Laufe eines solchen das 18. Lebensjahr vollenden, auf Verlangen am Schlusse des diesem Zeitpunkt vorhergehenden Schulhalbjahres zu entlassen.	§ 3. Dieses Statut tritt sofort in Wirksamkeit. Karlsruhe, den **Der Stadtrat.**
§ 4. Der Besuch der Gewerbeschule kann auch nichtschulpflichtigen jungen Leuten auf Antrag ihrer Eltern, Arbeitgeber oder sonstigen Fürsorger gestattet werden. Solche freiwilligen Schüler unterstehen der Schulordnung in gleicher Weise wie die Pflichtschüler und haben die Schule mindestens während eines Jahreskurses zu besuchen.	
§ 5. Schüler, welche nach der Wahrnehmung der Lehrer die zum erfolgreichen Besuch der	

Seitherige Fassung.

Gewerbeschule erforderlichen Fähigkeiten und Vorkenntnisse nicht besitzen, können auf Antrag des Schulvorstandes durch den Gewerbeschulrat vom Besuch der Gewerbeschule ausgeschlossen werden, solange seit ihrem Eintritt in die Anstalt nicht mehr als ein halbes Schuljahr umlaufen ist.

§ 6.

Die Arbeitgeber und Lehrherren sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen binnen drei Tagen nach deren Diensteintritt beim Vorstande der Gewerbeschule anzumelden und sie während der Dauer der Beschäftigung zu pünktlichem Schulbesuch anzuhalten.

Letztere Verpflichtung trifft auch die Arbeitgeber und Lehrherren der freiwilligen Schüler sowie die Eltern und Vormünder hinsichtlich der ihrem Haushalt angehörigen Schüler.

Fällt die Frist zur Anmeldung in die Schulferien, so ist die Anmeldung beim Wiederbeginn des Unterrichts alsbald zu bewirken.

Neue Fassung.

B. Ortsstatut für die Handelsschule Karlsruhe.

Auf Grund der §§ 120, 142, 154 der Gewerbeordnung, der §§ 138 und 161 b der badischen Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung und des badischen Gesetzes vom 15. August 1898*), den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend, wird für die Stadt Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

erlassen.

§ 1.

(Fassung vom 21. 11. 05.)

Die in Karlsruhe beschäftigten Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (§§ 59 ff des Handelsgesetzbuches) beiderlei Geschlechtes

*) beziehungsweise 13. August 1904 — soweit die Änderungen von 1905 in Betracht kommen.

Auf Grund des Landesgesetzes vom 13. August 1904, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt XXIV) und der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907, die Handelsschulen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt XXIII), wird für die Stadtgemeinde Karlsruhe mit Zustimmung des Bürgerausschusses bestimmt:

§ 1.

Die in den Handelsbetrieben der Stadtgemeinde Karlsruhe beschäftigten männlichen und weiblichen kaufmännischen Arbeiter (Gehilfen und Lehrlinge) sind verpflichtet, den Unterricht an der Handelsschule in Karlsruhe nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli

Seitherige Fassung.	Neue Fassung.
unter 18 Jahren sind verpflichtet, die kaufmännische Fortbildungsschule der Stadt Karlsruhe zu besuchen.	1907, die Handelsschulen betreffend, und der vom Großherzoglichen Landesgewerbeamt unterm 8. August 1907 erlassenen allgemeinen Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen (Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberschulrats XII) sowie nach Maßgabe der örtlichen Schulordnung und des Lehr- und Stundenplanes zu besuchen.
§ 2.	§ 2.
Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen, welche drei Jahreskurse einer kaufmännischen Fortbildungsschule bereits ordnungsgemäß durchlaufen haben, sowie diejenigen, welche vom Beginn ihrer Schulpflicht an bis zu ihrem nach § 3 Absatz 2 zulässigen Austritt die Schule nicht wenigstens während eines vollen Schuljahres zu besuchen hätten.	Die Schulpflicht dauert bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
Soweit junge Kaufleute den Besitz der Kenntnisse nachweisen, welche in der kaufmännischen Fortbildungsschule erworben werden, können sie von dem Besuch dieser Schule oder der unteren Jahreskurse oder einzelner Fächer entbunden werden.	
Abgesehen hiervon können Kaufleute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, nur zum Besuch eines Jahreskurses herangezogen werden, welcher mit einem ihrer Vorbildung entsprechenden Lehrplan auszustatten ist.	
Schulpflichtige Kaufleute, welche andere kaufmännische Unterrichtsanstalten besuchen, können durch die städtische Schulkommission vom Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule entbunden werden, wenn der von ihnen genossene Unterricht mit dem in der kaufmännischen Fortbildungsschule erteilten gleichwertig und die von ihnen besuchte Anstalt der Aufsicht der Schulbehörde unterstellt ist.	
§ 3.	
Die Entlassung aus der Schule findet regelmäßig nur auf Schluß des Schuljahres statt.	
Indessen sind Schüler, welche im Laufe eines Schuljahres das 18. Lebensjahr zurück-	

Seitherige Fassung.	Neue Fassung.

legen würden, auf Verlangen am Schlusse des diesem Zeitpunkte vorhergehenden Halbjahres zu entlassen.

§ 4.

Die Prinzipale sind verpflichtet, ihren Gehilfen und Lehrlingen die zum geordneten Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, sie binnen einer Woche nach dem Eintritt in das Geschäft bei dem Schulvorstand anzumelden und sie während der Dauer der Beschäftigung zu pünktlichem Schulbesuch anzuhalten.

Letztere Verpflichtung liegt auch den Eltern und Vormündern von schulpflichtigen Gehilfen und Lehrlingen dann ob, wenn solche dem Haushalte der Eltern oder Vormünder angehören.

Fällt das Ende der achttägigen Frist zur Anmeldung in die Schulferien, so ist die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach Wiederbeginn des Unterrichts zu bewirken.

§ 5.

Zur Sicherung des Schulbesuchs, der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlichen Verhaltens der Schüler werden die Schulstrafen für zulässig erklärt, welche nach der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. Januar 1875 in der allgemeinen Fortbildungsschule zur Anwendung zu kommen haben.

§ 6.

(Fassung vom 21. 11. 05.)

Die kaufmännische Fortbildungsschule umfaßt drei Jahreskurse.

In jedem derselben sind wöchentlich mindestens neun obligatorische Unterrichtsstunden zu erteilen.

Die einzelnen Jahrgänge sind auf Grund der Vorbildung der Schüler in zwei oder mehr Abteilungen zu zerlegen.

Die Lehrpläne der einzelnen Abteilungen sind der Vorbildung der Schüler anzupassen.

§ 7.

Im übrigen wird die Einrichtung der kaufmännischen Fortbildungsschule durch das Orts-

Seitherige Fassung.	Neue Fassung.
statut über das Schulwesen der Stadt Karlsruhe beziehungsweise durch die auf Grund desselben von der städtischen Schulkommission erlassenen Bestimmungen geregelt.	§ 3.
§ 8	Dieses Statut tritt sofort in Wirksamkeit.
Dieses Ortsstatut tritt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 in Wirksamkeit.	Karlsruhe, den Der Stadtrat.

Begründung.

Der gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsunterricht ist neuerdings im Anschluß an das Gesetz vom 13. August 1904 durch zwei landesherrliche Verordnungen vom 20. Juli v. J., die Gewerbeschulen beziehungsweise die Handelsschulen betreffend, und durch die von dem Großherzoglichen Landesgewerbeamt unterm 8. August v. J. erlassene allgemeine Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen eingehend geregelt worden. Zur Orientierung der Herren Bürgerausschußmitglieder sind nachfolgend das Gesetz vom 13. August 1904, die landesherrlichen Verordnungen vom 20. Juli 1907 und die allgemeine Schulordnung vom 8. August 1907 abgedruckt.

Das Neue dieser Vorschriften besteht, abgesehen von der allgemeinen Einführung der Bezeichnung „Handelsschulen" für die „kaufmännischen Fortbildungsschulen" (die übrigens unserer hiesigen Schule nur eine früher schon einmal übliche Benennung wiedergibt), im wesentlichen darin, daß die zur Durchführung des Schulbesuches notwendigen Einzelbestimmungen nunmehr in die landesherrlichen Verordnungen und die allgemeine Schulordnung übergegangen sind, sodaß sie in den Ortsstatuten nicht mehr besonders angeführt zu werden brauchen.

Die vorliegenden Entwürfe der neuen Statuten beschränken sich deshalb strenge darauf, in sie nur das noch aufzunehmen, was statutarischer Regelung bedarf, und alles, was in dem grundlegenden Landesgesetz oder den Ausführungsverordnungen bereits enthalten ist, auszuscheiden.

~~Die Statuten selbst bedürfen wohl keiner besonderen Erläuterung, dagegen sei~~ Hervorgehoben sei aus den neuen staatlichen Verordnungen das Bemerkenswerteste hervorgehoben:

Der Pflichtunterricht ist mit aller Schärfe (vergleiche die Worte „hat sich") auf drei Jahre festgesetzt (§ 10 der beiden landesherrlichen Verordnungen). Eine Befreiung vom Schulbesuche tritt nur in dem Umfange ein, in welchem durch Vorlage von Zeugnissen der Besuch einer andern vom Landesgewerbeamt als gleichwertig anerkannten Schule nachgewiesen wird (§ 3 Absatz 2 ebendaselbst). Sonst kann nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Gründe und mit Zustimmung des Landesgewerbeamts eine Entbindung von der Schulpflicht stattfinden (§ 14 ebenda).

Die in § 2 Absatz 1 unserer bisherigen Statuten vorgesehene Vergünstigung einer Befreiung derjenigen, welche vom Beginn ihrer Schulpflicht an bis zu ihrem zulässigen Austritt die Schule nicht wenigstens während eines vollen Schuljahres zu besuchen hätten, ist weggefallen.

8

Die Entlassung aus der Schule erfolgt wie seither in der Regel nur am Ende des Schuljahres; Schüler, die im Laufe eines Schuljahres die im Statut für die Schulpflicht festgesetzte Altersgrenze erreichen, sind auf Verlangen am Schlusse des diesem Zeitpunkte vorangehenden Dritteljahres (Ostern, Herbst, Weihnachten) zu entlassen, nicht also wie bisher am Ende des vorhergehenden Halbjahres (§§ 16, 17 der Verordnungen verglichen mit § 3 Absatz 2 der bisherigen Statuten).

Für jede Schulkategorie, Gewerbe- wie Handelsschule, ist eine besondere örtliche Aufsichtsbehörde, der Gewerbe- beziehungsweise Handelsschulrat, gebildet (§ 19 der Verordnungen). Ihre Mindestbesetzung ist obligatorisch vorgeschrieben. Neu ist für Karlsruhe der Handelsschulrat. Seither wurden die Interessen der kaufmännischen Fortbildungsschule zugleich durch die Volksschulkommission wahrgenommen, welcher unter anderen auch der Vorstand der bezeichneten Schule als Mitglied angehörte. Den genannten Schulaufsichtsbehörden haben nunmehr auch je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und, soweit zum Besuche der Schulen auch weibliche Gewerbe- beziehungsweise Handlungsgehilfen verpflichtet sind (was hier der Fall ist), je eine mit den einschlägigen Verhältnissen vertraute Frau anzugehören. Zu ihrem Aufgabenkreis gehören im weitesten Sinne alle auf die Schulen bezüglichen Angelegenheiten Sie erlassen auch die das Verhalten der Schüler in und außer der Schule behandelnden örtlichen Schulordnungen.

Über die Erhebung von Schulgeld treffen die §§ 23 bis 30 beziehungsweise 23 bis 26 der landesherrlichen Verordnungen allgemeine Bestimmungen. Dasselbe darf für Pflichtschüler an Gewerbeschulen bis zu 10 ℳ und an Handelsschulen bis zu 30 ℳ betragen. Seine Höhe wird auf Vorschlag des Stadtrats und des Gewerbe- beziehungsweise Handelsschulrats durch das Landesgewerbeamt festgesetzt. Die Erhebung von Eintrittsgeld ist nicht mehr zulässig, war übrigens auch in Karlsruhe seit geraumer Zeit schon abgeschafft.

Den Schülerinnen ist in Hinkunft sowohl an der Gewerbe- wie an der Handelsschule als ein Teil des Pflichtunterrichts Unterweisung in der Haushaltungskunde zu erteilen. Da hierfür zurzeit weder in der Gewerbe- noch der Gartenstraßenschule geeignete Räume zur Verfügung stehen, wird zu prüfen sein, ob der Unterricht nicht in den bestehenden Volksschulküchen gegeben werden kann. Die Verhandlungen hierwegen sind im Gange.

Die Verpflichtung zur Anmeldung der Schüler ist in den §§ 12 und 13 der landesherrlichen Verordnungen geregelt. Neues enthalten diese Bestimmungen gegenüber den seitherigen Statuten nicht

Die allgemeine Schulordnung behandelt die zur Sicherung des Schulbesuchs seitens der Schule zu treffenden Maßnahmen, erteilt Anleitungen zur Handhabung der Schulzucht und zur Förderung des Fleißes und stellt schließlich allgemeine Normen auf über Stundenplan, Ferien, öffentliche Prüfung und Ausstellung von Schülerarbeiten, Jahresberichte und die Einrichtung der Schulräume. Diese Bestimmungen fassen die bereits geltenden Vorschriften und Anordnungen in zweckentsprechender Weise zusammen. Besondere Erörterungen sind an sie nicht zu knüpfen. Sie enthalten vielfach selbstverständliche Dinge.

Föhrenbach.

„Die beiden Statutenentwürfe sind gemäß § 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 13. August 1904, den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht betreffend, den in hiesiger Stadt bestehenden gewerblichen und kaufmännischen Organisationen sowohl der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer (23 an der Zahl) zur Äußerung mitgeteilt worden. Die Mehrzahl von ihnen hat gegen die beabsichtigte Vorlage keine Einwendungen erhoben. Dagegen sind von dem Gewerbeverein (eingetragener Verein) und der freien Innung der Tapeziere, Dekorateure, Sattler und Posamentiere bezüglich des Statuts für die Gewerbeschule und seitens des Vereins zur Wahrung der Interessen des Detailhandels hinsichtlich des Handelsschulstatuts verschiedene Abänderungswünsche geltend gemacht worden.

Der Gewerbeverein stellte vier Anträge:

1. verlangte er, daß der § 2 des Gewerbeschulstatuts einen Zusatz dahingehend erhalte, daß „solche Arbeiter, die nach beendeter Lehrzeit bei einem Meister eintreten, durch den Schulvorstand ohne weiteres von der Schulpflicht befreit werden können".

   Diese Ergänzung wäre wünschenswert, weil häufig vom Lande kommende junge Leute unter 18 Jahren eingestellt würden, die keine Gelegenheit gehabt hätten, eine gewerbliche Schule zu besuchen. Diese würden durch die Bestimmung des Ortsstatuts gezwungen, noch auf kurze Zeit in die hiesige Gewerbeschule zu gehen, ohne daraus für sich einen Vorteil zu ziehen, zum Schaden ihrer Mitschüler, deren planmäßige Förderung sie erschwerten, und zum Nachteil ihrer Meister, deren Geschäftsbetrieb durch den Schulbesuch öfters unterbrochen werde;
2. empfiehlt der Gewerbeverein im Anschluß an eine Vorstellung der Schneiderinnung, die Kleider- und Putzmacherinnen wieder aus der Gewerbeschule auszuscheiden und sie der allgemeinen Fortbildungsschule zu überweisen. Diese Maßnahme sei durch den herrschenden Lehrermangel und die beschränkten Räumlichkeiten der Gewerbeschule geboten;
3. wird für die Konditoren eine Herabsetzung der Schulpflicht auf zwei Jahre ohne nähere Begründung gewünscht;
4. wird die Aufhebung des Schulgeldes nach Einführung des Schulzwanges als erstrebenswert bezeichnet.

Es sei hier gleich bemerkt, daß die freie Innung der Tapeziere, Dekorateure, Sattler und Posamentiere beantragt hat, dem § 2 des Gewerbeschulstatuts folgende Fassung zu geben: „Die Schulpflicht erlischt mit beendeter Lehrzeit."

Der Antrag wird im wesentlichen auf die gleichen Gründe gestützt, wie sie der Gewerbeverein zu seinem oben in Ziffer 1 bezeichneten Vorschlage anführt.

Der Stadtrat hat diesen Anträgen nach eingehender Prüfung seine Zustimmung versagt.

Der § 2 des Statuts über die Dauer der Schulpflicht bringt für Karlsruhe keine Neuerung. Schon nach dem seitherigen Statut waren die gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren verpflichtet, die Gewerbeschule zu besuchen. Diese Altersgrenze, die nebenbei erwähnt auch die Reichsgewerbeordnung in § 120 für die Erlassung von Ortsstatuten gleichen Inhalts als die Regel vorsieht, war mit gutem Grunde gewählt. Die wenigsten Schüler treten vor vollendetem 14. Lebensjahre in eine Lehre ein. Die weitaus meisten beenden ihre Lehrzeit erst zwischen dem 17. und 18. Lebensjahre. Aus diesem Grunde steht kaum zu erwarten, daß die Regierung einem Ortsstatut mit einer niedereren Altersgrenze als 18 Jahre die staatliche Genehmigung erteilen würde, zumal für die gesamten übrigen Gewerbeschulen des badischen Landes die Schulpflicht allgemein bis zum 18. Lebensjahre ausgedehnt ist. Nun wollen allerdings die beiden von dem Gewerbeverein und der genannten Innung gestellten Abänderungsanträge keine unmittelbare Herabsetzung der Alters-

8 b

grenze. Im Erfolge kommen sie aber mittelbar auf eine solche hinaus und setzen sich auch mit sonstigen Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907 in Widerspruch. So darf, wie schon oben in der Begründung erwähnt ist, nach der neuen landesherrlichen Verordnung (vergleiche § 14 b) die Befreiung eines einzelnen Schülers von der Verpflichtung zum Schulbesuch niemals durch den Gewerbeschulvorstand selbst, sondern nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Landesgewerbeamts erfolgen. Der Antrag der Innung der Tapeziere ꝛc. erscheint insofern bedenklich, als unter Umständen von auswärts kommende Lehrlinge nur eine Lehrzeit von zwei Jahren zurückgelegt haben. Sie wären bei Annahme des Innungsvorschlages von der Verpflichtung zum Schulbesuch ohne weiteres befreit. Eine derartige Bestimmung würde mittelbar dem Wortlaute des § 10 der landesherrlichen Verordnung widersprechen, der den Pflichtunterricht schlechterdings auf drei Jahre festsetzt.

Der Stadtrat verkannte nicht, daß den Wünschen, die auf eine Abänderung des § 2 des Ortsstatuts gerichtet sind, eine gewisse Berechtigung innewohnt. Es hat unter Umständen in der Tat keinen Zweck, einen Lehrling, der das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt und einen gewerblichen Unterricht nicht genossen hat, zu zwingen, noch auf kurze Zeit eine Gewerbeschule zu besuchen. Bisher waren nach § 2 Absatz 1 des Ortsstatuts solche Schüler, die von Beginn ihrer Schulpflicht an bis zu ihrem zulässigen Austritt die Schule nicht wenigstens während eines vollen Schuljahres zu besuchen hatten, ohne weiteres von der Schulpflicht befreit. Für eine derartige Bestimmung läßt die neue landesherrliche Verordnung keinen Raum mehr. Der Stadrat glaubte prüfen zu sollen, ob diese Stellungnahme der Verordnung gerechtfertigt ist. Er beschloß, bei der Gewerbeschule und den hiesigen gewerblichen Vereinigungen durch eine Umfrage festzustellen, ob und in welchem Umfange in den letzten Jahren Fälle vorgekommen sind, in denen über 17 Jahre alte junge Leute noch in ein hiesiges Lehrverhältnis eintraten. Ergeben die vorzunehmenden Erhebungen in der Tat das häufigere Vorkommen solcher Beschäftigungsverhältnisse, so will der Stadtrat (eventuell im Benehmen mit den anderen Städteordnungsstädten) bei der Regierung dahin vorstellig werden, daß in die landesherrliche Verordnung nachträglich eine dem seitherigen § 2 Absatz 1 des seitherigen Ortsstatuts entsprechende Bestimmung aufgenommen wird.

Im übrigen sei ~~also~~ darauf hingewiesen, daß auch nach den jetzigen Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung die Befreiung derartiger Schüler von der Verpflichtung zum Schulbesuche herbeigeführt werden kann. Nach § 14 Satz 2 der zitierten Verordnung dürfen mit Zustimmung des Landesgewerbeamts einzelne Schüler aus besonderen Gründen vom Schulbesuche entbunden werden.

Es ist nicht anzunehmen, daß es der Gewerbeschulrat und das Landesgewerbeamt an dem bei Handhabung dieser Bestimmung berechtigten Wünschen gegenüber an dem erforderlichen Entgegenkommen fehlen lassen werden. Schon seither war man bestrebt, den Schulzwang immer nur insoweit durchzuführen, als man sich von ihm auch einen nennenswerten Erfolg versprechen konnte. Allerdings erfordert die Herbeiführung einer derartigen Befreiung jetzt ein mit weitläufigen Schreibereien verbundenes Verfahren; nach dem Stande der jetzigen Gesetzgebung ist ein anderer Ausweg jedoch nicht gegeben. Es kann der Regierung hieraus ohne weiteres kein Vorwurf gemacht werden, da sie mit Einsetzung der fraglichen Bestimmung offenbar eine möglichst gleichmäßige Durchführung der Schulpflicht durch das ganze Land zu erreichen hoffte.

Die Erfüllung des zweiten Antrags des Gewerbevereins, die Putz- und Kleidermacherinnen aus der Gewerbeschule wieder zu entfernen, würde nach der Ansicht des Stadtrats einen Rück-, keinen Fortschritt bedeuten. Es muß zugegeben werden, daß die Räumlichkeiten der

Gewerbeschule den an sie zu stellenden Anforderungen kaum noch zu entsprechen vermögen und daß die Schule zurzeit mit einem gewissen Lehrermangel zu kämpfen hat. Diese Bemängelungen werden sich mit der Zeit aber beheben lassen. Es erscheint dem Stadtrat nicht zweckmäßig, nachdem man erst vor zwei Jahren die Gewerbeschulpflicht auf bestimmte Gewerbe ausgedehnt und damit der Schule eine feste Grundlage gegeben hat, diese nunmehr nach so kurzer Frist bereits wieder einzuschränken. Nach seiner Auffassung kann es für die Putz- und Kleidermacherinnen nur von Vorteil sein, wenn sie ihre allgemeinen Schulkenntnisse durch eine sachliche Ausbildung erweitern. Eine solche kann ihnen zurzeit nur in der Gewerbeschule, nicht aber in der allgemeinen Fortbildungsschule geboten werden.

Eine Herabsetzung der Schulpflicht für Konditoren auf zwei Jahre ist nach § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907, die Gewerbeschulen betreffend, unzulässig. Der dreijährige Unterricht ist, wie schon oben hervorgehoben wurde, obligatorisch. Möglicherweise kann jedoch auf dem Wege einer praktischen Ausgestaltung des Lehrplanes dem Wunsche der Konditorenvereinigung in gewissem Maße Rücksicht getragen werden, doch ist das eine Angelegenheit, die statutarisch nicht geregelt werden kann.

Das gleiche gilt von der Festsetzung des Schulgeldes, dessen Wegfall an letzter Stelle von dem Gewerbeverein beantragt wird. Es wird auf Vorschlag des Stadtrats und des Gewerbeschulrats durch das Landesgewerbeamt festgesetzt (§ 30 der landesherrlichen Verordnung). Der Stadtrat hat nicht vor, im jetzigen Zeitpunkte die Aufhebung des Schulgeldes herbeizuführen. Ganz abgesehen davon, daß ein mäßiges Schulgeld von 6 ℳ, wie es hier erhoben wird, für den Einzelnen keine übertriebene Belastung darstellt, im Gegenteil dessen Interesse an der Schule wachzuhalten geeignet ist, dürfte es für die Stadtgemeinde im gegenwärtigen Zeitpunkt mit Rücksicht auf ihre finanzielle Lage nicht empfehlenswert sein, kurzer Hand auf eine Jahreseinnahme von 9000 ℳ zu verzichten. Die Festsetzung eines Schulgeldes enthält umsoweniger eine Härte, als von ihm nur diejenigen betroffen werden, die in der Lage sind, es zu entrichten. Nach § 2 letzter Absatz des Gesetzes vom 13. August 1904, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend, haben Unvermögende einen Anspruch darauf, von der Zahlung des Schulgeldes je nach dem Grade ihrer Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Teilen befreit zu werden. Von dieser gesetzlichen Bestimmung ist stets ein ausgiebiger Gebrauch gemacht worden. Der Gewerbeschulrat hat den in dieser Beziehung gestellten Anträgen stets in weitgehendstem Maße entsprochen.

Um endlich auf die Eingabe des Vereins zur Wahrung der Interessen des Detailhandels zu kommen, so hat er den Wunsch ausgesprochen, im § 2 des Statuts für die Handelsschule die Schulpflicht für weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge bis zum vollendeten 17. Lebensjahr herabgesetzt zu sehen. Die Gleichstellung der Geschlechter, so führt der Verein in seiner Eingabe aus, sei bei den Handlungsgehilfen ungerechtfertigt und unzweckmäßig; nicht nur daß die Entwickelung der beiden Geschlechter in körperlicher Beziehung eine verschiedene sei und ein 18jähriges Mädchen gereifter dem Leben gegenüberstehe als ein Jüngling im gleichen Alter, so sei auch die Tätigkeit und das Lebensbedürfnis durchaus divergierend. Während sich der Handlungsgehilfe mit verschwindenden Ausnahmen im Handel dauernd betätige und darin seinen Lebensberuf erblicke, befinde sich die Handlungsgehilfin in den weitaus meisten Fällen nur in einem Durchgangs- oder zeitlich beschränkten Berufe. Abgesehen davon würden weibliche Gehilfen nur in Stellungen beschäftigt, bei denen eine gleiche Vorbildung wie beim männlichen Handlungsgehilfen nicht gefordert werde. Die Folge der bisher bestehenden Schulpflicht sei lediglich die, daß man einigermaßen bezahlte weibliche Kräfte erst mit über 18 Jahren anstelle, zum Schaden der weiblichen Arbeitskräfte selbst.

8 d

Es bewährt sich auch hier wieder die alte Tatsache, daß sich bei uns in Deutschland eine Steigerung der allgemeinen und Spezialbildung nur mit den Mitteln des Schulzwanges erreichen läßt. Es werden hier die alten und nämlichen Klagen vorgetragen, wie sie schon früher bei Einführung des obligatorischen Handelsschulunterrichts geltend gemacht wurden. Es ist unrichtig und durch die Statistik längst widerlegt, daß die Beschäftigung im Handelsberufe bei den meisten Frauen nur eine Durchgangsstufe bildet. Die Zahl derjenigen, die gezwungen sind, aus der Not einen Lebensberuf zu machen, ist in steter Zunahme begriffen. Man mag diese Tatsache beklagen; sie ist nicht abzuleugnen. Umsomehr ist die Allgemeinheit verpflichtet, den auf Erwerb angewiesenen Frauen möglichst günstige Existenzbedingungen zu verschaffen. Der Stadtrat beschloß deshalb, auch diesen Abänderungsvorschlag abzulehnen.

Im übrigen sei, um ein Mißverständnis auszuschließen, bemerkt, daß die Bestimmung, wonach die Schulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahre dauert, nicht dahin zu verstehen ist, daß jeder Schüler verpflichtet ist, bis zum 18. Lebensjahre die Schule zu besuchen. Derjenige, welcher mit dem 14. Lebensjahre aus der Volks- oder einer Mittelschule austritt und sich dem Handelsberufe widmet, wird, da er die Handelsschule nur drei Jahre zu besuchen hat, mit dem 17. Lebensjahre entlassen. Nur solche Lehrlinge, welche erst zu einem späteren Zeitpunkte in eine Lehrstelle eintreten, werden angehalten, eventuell bis zum vollendeten 18. Lebensjahre an dem Unterricht teilzunehmen.

Das gleiche gilt selbstverständlich für die Gewerbeschule.

Die vorstehenden Ausführungen fanden in allen Teilen die Zustimmung des Gewerbeschulrats und der Schulkommission.

Föhrenbach.

Gesetz.

(Vom 13. August 1904.)

Den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Durch statutarische Bestimmung für eine Gemeinde oder für den Bereich mehrerer Gemeinden können die in den Gewerbebetrieben daselbst beschäftigten, gemäß dem Gesetze vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen und kaufmännischen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge — beiderlei Geschlechts verpflichtet werden, an Stelle des allgemeinen Fortbildungsunterrichts eine am Orte ihrer Beschäftigung oder in einer benachbarten Gemeinde bestehende Gewerbe- oder Handelsschule, gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule zu besuchen.

Die Verpflichtung zum Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts kann bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgedehnt werden.

Die statutarischen Bestimmungen haben, soweit dies nicht durch Verordnung allgemein geschieht, zugleich die zur Durchführung der getroffenen Anordnung erforderlichen näheren Bestimmungen, insbesonders bezüglich der zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen und bezüglich der zulässigen Befreiungen zu treffen.

Die statutarische Bestimmung wird für eine Gemeinde durch den Gemeinderat (Stadtrat) mit Zustimmung des Bürgerausschusses oder, wo ein solcher nicht besteht, der Gemeindeversammlung, für den Bereich mehrerer Gemeinden eines Amtsbezirks durch den Bezirksrat, jedoch soweit in letzterem Falle eine schon im Besitz einer derartigen Schule befindliche Gemeinde in Betracht kommt, nur nach vorheriger Zustimmung des Gemeinderats (Stadtrats) und Bürgerausschusses erlassen und bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern im Benehmen mit dem Unterrichtsministerium.

Vor Erlassung der Beschlüsse soll den in den Gemeinden bestehenden gewerblichen und kaufmännischen Organisationen sowohl der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 2.

Zur teilweisen Bestreitung der durch die Unterhaltung einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule, Gewerbe- oder Handelsschule erwachsenen Kosten kann die Gemeinde innerhalb einer durch Verordnung festzustellenden Grenze Schulgeld erheben.

Die Festsetzung des Schulgeldes für die einzelnen Schulen erfolgt auf Vorschlag des Gemeinderats (Stadtrats) durch den Großherzoglichen Gewerbeschulrat. Durch einen von der

Staatsbehörde genehmigten Beschluß der Gemeinde kann den Lehr- und Arbeitsherren der zum Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts verpflichteten Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) die Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes auferlegt werden.

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes je nach dem Grade der Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Teilen zu befreien.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder statutarischen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 4.

Soweit die bestehenden statutarischen Bestimmungen inhaltlich den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, werden sie mit dem Inkrafttreten desselben ohne weiteres rechtswirksam.

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund solcher statutarischen Bestimmungen an eine Gemeinde bereits entrichteten Schulgelder können, unbeschadet der durch rechtskräftiges Urteil der bürgerlichen oder Verwaltungsgerichte bereits für begründet erklärten Ansprüche, nicht zurückgefordert werden. Ebensowenig findet auf Grund der neuen Vorschriften für einen vor das Inkrafttreten derselben fallenden Zeitraum eine Nacherhebung von Schulgeldern statt.

§ 5

Das Gesetz vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend, und das Gesetz vom 17 Juli 1902, die Abänderung dieses Gesetzes betreffend, werden aufgehoben.

Gegeben zu St. Moritz, den 13. August 1904.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 20 Juli 1907.)

Die Gewerbeschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des Gesetzes vom 13. August 1904, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend, unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 16. Juli 1868, die Einrichtung und Leitung von Gewerbeschulen betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Gewerbeschulen haben die Aufgabe, die gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge — beiderlei Geschlechts in unmittelbarer Fühlung mit der Meisterlehre theoretisch auszubilden und ihnen tunlichst diejenigen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausübung ihres Gewerbes zu vermitteln, zu deren Aneignung in den Gewerbebetrieben nach den allgemeinen oder örtlichen Verhältnissen nicht genügende Gelegenheit geboten ist.

Neben der beruflichen Ausbildung der Schüler hat die Schule auch auf die Stärkung des Charakters sowie auf die Hebung des Standesbewußtseins der Schüler hinzuwirken.

§ 2.

Die Gewerbeschulen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere der Ausbildung des Handwerkerstandes dienende Einrichtungen auszudehnen.

Insbesondere steht ihnen zu, Veranstaltungen zur Weiterbildung der Gehilfen und selbständigen Gewerbetreibenden sowie zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung zu treffen.

§ 3.

Die Verpflichtung zum Besuch der Gewerbeschule bemißt sich nach den auf Grund des Gesetzes vom 13. August 1904, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend, zu erlassenden statutarischen Bestimmungen.

Von der Verpflichtung zum Schulbesuch tritt Befreiung in dem Umfange ein, in welchem durch Vorlage von Zeugnissen der Besuch einer andern vom Landesgewerbeamt als gleichwertig anerkannten Schule nachgewiesen wird.

§ 4.

Der Besuch der Gewerbeschule kann solchen Personen, die nach dem Statut dazu nicht verpflichtet sind, gestattet werden.

Diese Schüler sind mit ihrem Eintritt in die Schule für die Dauer des Besuchs derselben den Bestimmungen des Statuts und der Schulordnung unterworfen.

§ 5.

Das Mindestmaß des Unterrichts an einer Gewerbeschule (Pflichtunterricht) umfaßt folgende Fächer:

A. Berufskunde:
1. gewerbliches Rechnen,
2. angewandte Geometrie,
3. Materialien- und Werkzeuglehre,
4. Naturlehre,
5. Freihandzeichnen,
6. Projektionslehre,
7. technischen Fachunterricht,
   a. Zeichnen,
   b. Modellieren,
   c. Werkstattunterricht, soweit hierfür ein Bedürfnis und die Möglichkeit seiner Einrichtung besteht.

B. Geschäftskunde:
1. Geschäftsrechnen,
2. Geschäftsaufsatz,
3. Buchführung,
4. Kostenberechnen,
5. Wirtschaftslehre,
6. Bürgerkunde.

Schülerinnen ist auch Unterweisung in Haushaltungskunde unter entsprechender Kürzung ihres sonstigen Schulbesuchs zu erteilen.

Ist mit der Gewerbeschule eine Handelsabteilung verbunden, so finden auf die Unterrichtserteilung an dieser die Bestimmungen über Handelsschulen Anwendung.

§ 6.

In den Unterrichtsgegenständen der Berufskunde soll der Schüler soweit gefördert werden, daß er bei der Entlassung aus der Schule nicht nur den Anforderungen, die in seinem Beruf an ihn gestellt werden, gewachsen ist, sondern auch der fortschreitenden Entwicklung der Technik mit Verständnis zu folgen vermag. In der Geschäftskunde soll die Grundlage gelegt werden zur Erlangung derjenigen Kenntnisse, die zum selbständigen, sachgemäßen und erfolgreichen Betrieb eines Geschäfts erforderlich sind.

§ 7.

Soweit die gewerblichen Verhältnisse am Sitz der Schule oder in dessen Umgebung es wünschenswert erscheinen lassen, soll ein gesonderter Unterricht für einzelne oder verwandte Gewerbe eingerichtet werden (Fachabteilungen).

§ 8.

Der Gewerbeschulrat bestimmt, ob der Unterricht für Schüler und Schülerinnen gemeinsam oder getrennt zu erteilen ist.

§ 9.

Für solche Schüler, welchen es an den zur sofortigen Teilnahme an dem geordneten Unterricht der Gewerbeschule erforderlichen Vorkenntnissen fehlt oder welche erst während der zwei letzten Drittel des Schuljahres in eine Gewerbeschule eintreten, können nach Bedürfnis Vorbereitungsklassen eingerichtet werden.

§ 10.

Der Pflichtunterricht (§ 5) hat sich, abgesehen von der Vorbereitungsklasse, auf drei Jahre zu erstrecken und ist in der Regel in drei getrennten Klassen zu erteilen. Er beträgt in der ersten (untersten) Klasse mindestens neun, in den beiden übrigen Klassen mindestens je acht Stunden in der Woche. Der Unterricht ist ganzjährig; jedoch kann für Angehörige solcher Berufsarten, die regelmäßig nur während einer bestimmten Zeit des Jahres Beschäftigung haben, der Unterricht in dieser Zeit unter Erhöhung der Stundenzahl während der beschäftigungslosen Zeit beschränkt werden.

Sämtliche Angehörige einzelner Gewerbe können unter Zustimmung des Landesgewerbeamts von dem Besuche des Zeichenunterrichts befreit werden, falls dieser für ihr Gewerbe nicht unbedingt nötig ist. Werden für solche Schüler besondere Fachabteilungen mit entsprechender Ausgestaltung eingerichtet, so ist die Beschränkung des Pflichtunterrichts auf zwei Jahreskurse zulässig.

§ 11.

Der Unterricht findet Werktags statt und soll nicht vor morgens 6 Uhr beginnen und darf nicht über die neunte Abendstunde ausgedehnt werden.

Für den Pflichtunterricht sind vorzugsweise die Vormittagsstunden zu wählen.

§ 12.

Die Arbeitgeber haben die zum Besuche der Gewerbeschule verpflichteten Arbeiter — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge — beim Eintritt in die Arbeit oder Lehre binnen drei Tagen und wenn der Eintritt während der Schulferien geschieht, alsbald beim Wiederbeginn des Schulunterrichts bei dem mit der Leitung der Schule betrauten Lehrer anzumelden sowie spätestens am dritten Tage nach der Entlassung aus der Arbeit abzumelden. Probezeit oder Beginn der Arbeit oder Lehre im Geschäft der Eltern entbindet nicht von der Anmeldepflicht.

§ 13

Die Arbeitgeber beziehungsweise die Eltern oder deren Stellvertreter haben den Schüler, der durch Krankheit am Besuch des Unterrichts verhindert war, bei dessen Wiedererscheinen in der Schule und, falls der Schüler durch die Erkrankung voraussichtlich an mehr als an zwei Schultagen vom Besuche des Unterrichts abgehalten sein wird, alsbald beim Schulvorstand zu entschuldigen.

Soll ein Schüler aus dringenden Gründen vom Besuch der Schule für einige Stunden oder längere Zeit entbunden werden, so haben der Arbeitgeber beziehungsweise die Eltern oder deren Stellvertreter vorher unter genauer Angabe der Gründe rechtzeitig, wenn möglich durch den Schüler selbst, beim Schulvorstand um Befreiung nachzusuchen. Das im Unterricht Versäumte, insbesondere die schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten, sind sobald als möglich nachzuholen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Schüler hierzu die erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 14.

Einzelne Schüler können, wenn triftige Gründe vorliegen, durch den Gewerbeschulrat vom Besuche einzelner Unterrichtsfächer auf Ansuchen befreit werden. Die Befreiung eines einzelnen Schülers von der Verpflichtung zum Schulbesuch überhaupt, die nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen erfolgen darf, ist nur mit Zustimmung des Landesgewerbeamts zulässig.

§ 15.

Die Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß die Schüler die erforderlichen Bücher und sonstigen Unterrichtsmittel besitzen.

§ 16.

Das Schuljahr geht von Ostern zu Ostern und wird für Erteilung von Zeugnissen und Schulentlassungen (§ 17) entsprechend den durch die Hauptferien bewirkten Unterbrechungen in Dritteljahre (Ostern, Herbst und Weihnachten) eingeteilt

§ 17.

Die Entlassung aus der Schule erfolgt nach ordnungsgemäßem Besuch derselben in der Regel am Ende des Schuljahres; Schüler, die im Laufe eines Schuljahres die im Statut für die Schulpflicht festgesetzte Altersgrenze erreichen, sind auf Verlangen am Schlusse des diesem Zeitpunkt vorangehenden Dritteljahres zu entlassen.

§ 18.

Als Schulstrafen können zur Anwendung kommen: Verweise, Schularrest, Karzer und Ausweisung aus der Anstalt.

Die Ausweisung kann nur bei fortgesetzter Unbotmäßigkeit oder wegen unsittlichen Verhaltens eines Schülers mit Zustimmung des Landesgewerbeamts verfügt werden Ist der Schüler nach seinem Alter noch zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule verpflichtet, so ist er dieser zu überweisen.

§ 19.

Die Gewerbeschule steht unter der Aufsicht des Gewerbeschulrats

Dem Gewerbeschulrat sollen mindestens angehören:

1. der Bürgermeister als Vorsitzender;
2. ein weiteres Mitglied des Gemeinderats (Stadtrats);
3. der Schulvorstand;
4. an Schulen mit mehr als sechs Lehrern ein weiterer Lehrer der Gewerbeschule, welcher auf den Vorschlag der Lehrerversammlung aus der Zahl der etatmäßig angestellten Lehrer durch das Landesgewerbeamt jeweils auf drei Jahre ernannt wird;
5. je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Vor deren Ernennung ist hinsichtlich der ersteren die zuständige Handwerkskammer und wegen der letzteren deren Gesellenausschuß zu hören;
6. an Gewerbeschulen, mit denen eine Handelsabteilung verbunden ist, noch je ein Vertreter der kaufmännischen Arbeitgeber und Angestellten. Vor deren Ernennung sind hinsichtlich des ersteren die zuständige Handelskammer und wegen des letzteren die in der betreffenden Gemeinde bestehenden Vereinigungen von kaufmännischen Angestellten zu hören;
7. an Schulen, zu deren Besuch Schülerinnen verpflichtet oder zugelassen werden, eine mit den einschlägigen Verhältnissen vertraute Frau.

Im Ortsstatut kann bestimmt werden, daß noch andere Personen, insbesondere Geistliche, technische Beamte und Ärzte sowie weitere Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem Gewerbeschulrat angehören.

Die Ernennung dieser sowie der unter Ziffer 2, 5, 6 und 7 bezeichneten Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat (Stadtrat) jeweils auf drei Jahre.

§ 20.

Dem Gewerbeschulrat liegt außer den ihm durch besondere Bestimmungen vorbehaltenen Angelegenheiten ob:

1. die Beratung der auf die Organisation der Anstalt, Ausgestaltung des Unterrichts und Veränderungen im Lehrkörper bezüglichen Fragen und Stellung der in dieser Hinsicht beschlossenen Anträge;
2. die Beratung über die hinsichtlich baulicher Beschaffenheit und innerer Einrichtung der Unterrichtsräume nebst Zubehörden zu stellenden Anträge;
3. die Aufstellung des Entwurfs zum Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Anstalt;
4. Schulgeldbefreiungen;
5. die Behandlung der Gesuche um Befreiung vom Schulbesuch oder von einzelnen Unterrichtsfächern in den dem Gewerbeschulrat zur Beratung oder Entscheidung zugewiesenen Fällen, Festsetzung des Stundenplans, Beschlüsse über besondere Regelung der Ferien, Ausweisung von Schülern und Verhängung von Karzerstrafen über zwölf Stunden;
6. Beratung über die Art und Weise der Handhabung der Schulzucht im allgemeinen und Stellung hierauf bezüglicher Anträge;
7. die Erlassung der örtlichen Schulordnung, die dem Landesgewerbeamt zur Genehmigung vorzulegen ist;
8. Verhandlungen über Maßnahmen, welche sich auf die Fürsorge für die Gesundheit der Schüler beziehen;
9. die Beratung aller übrigen, auf die Schule bezüglichen Fragen, die der Vorsitzende wegen ihrer Wichtigkeit zur Verhandlung stellt.

§ 21.

Wo mehrere Lehrer angestellt sind, liegt die unmittelbare Leitung der Anstalt dem Vorstand der Schule ob. Dieser hat dafür zu sorgen, daß der Unterricht in den einzelnen Klassen und Abteilungen stetig und gleichmäßig fortschreitet, und daß die die Gewerbeschulen berührenden Gesetze und Verordnungen, die Verfügungen der zuständigen Behörden und die Schulordnung in allen Teilen genau befolgt werden. Endlich hat er darüber zu wachen, daß die Lehrer ihre Pflichten erfüllen und die Würde des Amtes wahren. Er beobachtet die sittlichen Zustände an der Anstalt und sorgt für eine wirksame Schulzucht.

§ 22.

Der Schulbetrieb wird durch eine vom Landesgewerbeamt zu erlassende allgemeine Schulordnung geregelt. Nach Bedürfnis wird das Landesgewerbeamt außerdem besondere Dienstweisungen erlassen.

§ 23.

Für Schüler, welche den lehrplanmäßigen Unterricht einer Gewerbeschule besuchen (Volksschüler), kann ein Schulgeld erhoben werden, das, falls sie durch statutarische Bestimmung zum Besuche der Schule verpflichtet sind und letztere am Orte ihrer Beschäftigung errichtet ist, den Betrag von 10 ℳ für das Jahr nicht übersteigen darf.

Das jährliche Schulgeld für solche Schüler, die zum Besuche einer in einer benachbarten Gemeinde bestehenden gewerblichen Schule verpflichtet sind, darf den Betrag von 15 ℳ nicht überschreiten; leistet die Gemeinde des Beschäftigungsortes derjenigen Gemeinde, welche die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Schule trägt, einen Beitrag, so darf das Schulgeld den Betrag von 10 ℳ nicht übersteigen.

16

§ 24.

Von Volksschülern, welche eine gewerbliche Schule besuchen, zu deren Besuch sie nicht verpflichtet sind, darf ein Schulgeld erhoben werden bis zum Höchstbetrag von 15 ℳ, wenn die Schule am Orte ihrer Beschäftigung errichtet ist, andernfalls bis zum Höchstbetrag von 20 ℳ. Leistet die benachbarte Gemeinde einen Beitrag zu den Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Schule, so beläuft sich der Höchstbetrag auf 15 ℳ.

§ 25.

Von Schülern, welche nur in einzelnen Gegenständen am Unterricht teilnehmen (Gäste), kann ein Schulgeld bis zu 5 ℳ, von auswärtigen Gästen bis zu 10 ℳ angefordert werden.

§ 26.

Volksschüler, welche an Unterrichtskursen teilnehmen, die über den allgemeinen Lehrplan hinausgehen, können zur Entrichtung eines Schulgeldes von 4 ℳ, Gäste zur Entrichtung eines solchen von 8 ℳ für jeden Unterrichtskurs verpflichtet werden.

§ 27.

Für Schüler der mit einer Gewerbeschule verbundenen Handelsabteilung finden die Vorschriften über die Erhebung von Schulgeld an Handelsschulen Anwendung.

§ 28.

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes je nach dem Grade der Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Teilen zu befreien (§ 20 Ziffer 4).

§ 29.

Verlassen Schüler während eines für die Erhebung des Schulgeldes bestimmten Zeitabschnittes die Anstalt, so erwächst hieraus kein Anspruch auf Rückersatz des für den betreffenden Zeitabschnitt bezahlten Schulgeldes.

Für neu eintretende Schüler ist das Schulgeld für den Zeitabschnitt zu entrichten, in welchem ihr Eintritt erfolgt.

Aus Billigkeitsgründen können in beiden Fällen Ausnahmen vom Gewerbeschulrat bewilligt werden.

§ 30.

Die Festsetzung des Schulgeldes erfolgt auf Vorschlag des Gemeinderats und des Gewerbeschulrats durch das Landesgewerbeamt.

Die Erhebung eines besonderen Eintrittsgeldes ist nicht zulässig.

§ 31.

Gewerbeschulen können errichtet werden in Gemeinden, welche sich verpflichten, für den Aufwand jeder Art aufzukommen, der für die ordnungsmäßige Einrichtung und für einen dem Lehrplane und der Schulordnung entsprechenden Betrieb der Anstalt erforderlich ist, soweit nicht dieser Aufwand

a. von der Staatskasse übernommen,
b. durch den Ertrag des Anstaltsvermögens oder aus anderen für derartige Schulen besonders gestifteten oder sonst verwendbaren Fonds aufgebracht,
c. durch das Schulgeld gedeckt wird.

Durch Satzungen, welche zwischen dem Landesgewerbeamt und der Gemeinde für jede Gewerbeschule mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu vereinbaren sind, wird im einzelnen bestimmt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und in welchem Umfange eine Beteiligung der Staatskasse an dem Aufwand für Unterhaltung der Anstalt stattfindet.

§ 32.

Die Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben der Gewerbeschulen bedürfen bezüglich der Verwendung der Staatsbeiträge und hinsichtlich der satzungsgemäßen Leistungen der Gemeinden der Genehmigung des Landesgewerbeamts, das für die Erlassung näherer Vorschriften über die Rechnungsführung zuständig ist.

§ 33.

Sowohl der Gemeinde als dem Staate steht das Recht zu, die vereinbarten Satzungen zu kündigen.

Die Kündigung wird mit dem Schluß des auf den Zeitpunkt derselben folgenden Schuljahres wirksam.

Gegeben zu St. Moritz, den 20. Juli 1907.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 20. Juli 1907.)

Die Handelsschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des Gesetzes vom 13. August 1904, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend, beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1.

Die Handelsschule hat die Aufgabe, die jungen Kaufleute beiderlei Geschlechts in den für ihren Beruf wichtigen Fächern auszubilden und ihnen tunlichst diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, zu deren Aneignung ihnen in ihrer praktischen Tätigkeit nicht genügende Gelegenheit geboten wird.

Neben der beruflichen Ausbildung der Schüler hat die Schule auch auf die Stärkung des Charakters sowie auf die Hebung des Standesbewußtseins der Schüler hinzuwirken.

§ 2.

Die Handelsschulen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere der Ausbildung des Kaufmannsstands dienende Einrichtungen auszudehnen.

§ 3.

Die Verpflichtung zum Besuch der Handelsschule bemißt sich nach den auf Grund des Gesetzes vom 13. August 1904, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend, zu erlassenden statutarischen Bestimmungen.

Von der Verpflichtung zum Schulbesuch tritt Befreiung in dem Umfange ein, in welchem durch Vorlage von Zeugnissen der Besuch einer andern vom Landesgewerbeamt als gleichwertig anerkannten Schule nachgewiesen wird.

§ 4.

Der Besuch der Handelsschule kann solchen Personen, die nach dem Statut dazu nicht verpflichtet sind, gestattet werden.

Die Schüler sind mit ihrem Eintritt in die Schule für die Dauer des Besuchs derselben den Bestimmungen des Statuts und der Schulordnung unterworfen.

§ 5.

Das Mindestmaß des Unterrichts an einer Handelsschule (Pflichtunterricht) umfaßt folgende Fächer:

1. Deutschen Briefwechsel,
2. kaufmännisches Rechnen,
3. Betriebsformen des Handels,
4. Wirtschaftsgeographie mit Warenkunde,
5. Buchführung,
6. Handels- und Wechselrecht,
7. Bürgerkunde,
8. Wirtschaftslehre.

Schülerinnen ist auch Unterricht in Haushaltungskunde unter entsprechender Kürzung ihres sonstigen Schulbesuchs zu erteilen.

Stenographie, Maschinenschreiben und Fremdsprachen können, soweit sie nicht durch das Statut als Pflichtfächer bezeichnet werden, als freiwillige Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden.

§ 6.

Das Ziel des Unterrichts ist, die Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen soweit zu fördern, daß sie beim Austritt aus der Schule befähigt sind, billigen Anforderungen, die das Geschäft an sie stellt, gerecht zu werden, daß sie mit den wichtigsten für sie in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen vertraut sind, und soweit sie in Fremdsprachen unterrichtet wurden, darin einige mündliche Gewandtheit und Fertigkeit in der Abfassung leichter Briefe aufweisen.

Im Unterricht ist auf gute Schrift und richtige Ausdrucksweise besonderer Wert zu legen.

§ 7.

Soweit die Verhältnisse des Handels am Sitz der Schule oder in deren Umgebung es wünschenswert erscheinen lassen und die Zahl der Schüler es zuläßt, soll gesonderter Unterricht für einzelne Handelszweige eingerichtet werden (Fachabteilung).

§ 8.

Der Handelsschulrat bestimmt, ob der Unterricht für Schüler und Schülerinnen gemeinsam oder getrennt zu erteilen ist.

§ 9.

Für solche Schüler, welchen es an den zur sofortigen Teilnahme an dem geordneten Unterricht erforderlichen Vorkenntnissen fehlt, oder welche erst während der zwei letzten Drittel des Schuljahres in eine Handelsschule eintreten, können nach Bedürfnis Vorbereitungsklassen eingerichtet werden.

§ 10.

Der Pflichtunterricht (§ 5) hat sich, abgesehen von der Vorbereitungsklasse, auf mindestens drei Jahre zu erstrecken und ist in drei getrennten Klassen zu erteilen. Er beträgt für die Pflichtfächer mindestens sechs Stunden in der Woche und ist ganzjährig. Schüler, welche im Besitze der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst sind, können vom Besuche einzelner Klassen oder Unterrichtsfächer befreit werden. Wird für diese Schüler eine besondere Klasse mit einer Unterrichtszeit von mindestens elf Stunden in der Woche eingerichtet, so beschränkt sich der Pflichtunterricht auf einen Jahreskurs.

§ 11.

Der Unterricht findet Werktags statt und darf nicht vor morgens 6 Uhr beginnen und nicht über die neunte Abendstunde ausgedehnt werden. Der Pflichtunterricht ist in der Regel in die Zeit von morgens 6 Uhr bis abends 7 Uhr zu legen.

§ 12.

Der Arbeitgeber hat die zum Besuch der Handelsschule verpflichteten Gehilfen und Lehrlinge beim Eintritt in das Geschäft binnen drei Tagen, und wenn der Eintritt während der Schulferien geschieht, alsbald beim Wiederbeginn des Schulunterrichts bei dem mit der Leitung der Schule betrauten Lehrer anzumelden, sowie spätestens am dritten Tage nach der Entlassung aus dem Geschäft wieder abzumelden. Probezeit oder Beginn der Lehre im Geschäft der Eltern entbindet nicht von der Anmeldepflicht.

§ 13.

Der Arbeitgeber beziehungsweise die Eltern oder deren Stellvertreter haben den Schüler, der durch Krankheit am Besuch des Unterrichts verhindert war, bei dessen Wiedererscheinen in der Schule und falls der Schüler durch die Erkrankung voraussichtlich an mehr als an zwei Schultagen vom Besuche des Unterrichts abgehalten sein wird, alsbald beim Schulvorstand zu entschuldigen.

Soll ein Schüler aus dringenden Gründen vom Besuch der Schule für einige Stunden befreit werden, so haben der Arbeitgeber beziehungsweise die Eltern oder deren Stellvertreter vorher unter genauer Angabe der Gründe rechtzeitig, wenn möglich durch den Schüler selbst, beim Schulvorstand um Befreiung nachzusuchen. Das im Unterricht Versäumte, insbesondere die schriftlichen Arbeiten, sind sobald als möglich nachzuholen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Schüler hierzu die erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 14.

Einzelne Schüler können, wenn triftige Gründe vorliegen, durch den Handelsschulrat auf Ansuchen vom Besuch einzelner Unterrichtsfächer befreit werden. Die Befreiung eines Schülers von der Verpflichtung zum Schulbesuch überhaupt, die nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen erfolgen darf, ist nur mit Zustimmung des Landesgewerbeamts zulässig.

§ 15.

Die Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß die Schüler die erforderlichen Bücher und sonstigen Unterrichtsmittel besitzen.

§ 16.

Das Schuljahr geht von Ostern zu Ostern und wird für Erteilung der Zeugnisse und Schulentlassungen (§ 17) entsprechend den durch die Hauptferien bewirkten Unterbrechungen in Dritteljahre (Ostern, Herbst und Weihnachten) eingeteilt

An größeren Anstalten können zwei Schulanfänge an Ostern und im Spätjahre eingerichtet werden.

§ 17.

Die Entlassung aus der Schule erfolgt nach ordnungsmäßigem Besuch derselben in der Regel am Ende des Schuljahres. Schüler, die im Laufe eines Schuljahres die für die Schulpflicht festgesetzte Altersgrenze erreichen, sind auf Verlangen am Ende des diesem Zeitpunkt vorangehenden Dritteljahres zu entlassen.

§ 18.

Als Schulstrafen können zur Anwendung kommen: Verweise, Schularrest, Karzer und Ausweisung aus der Anstalt.

Die Ausweisung kann nur bei fortgesetzter Unbotmäßigkeit oder wegen unsittlichen Verhaltens eines Schülers mit Zustimmung des Landesgewerbeamts verfügt werden. Ist der Schüler nach seinem Alter noch zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule verpflichtet, so ist er dieser zu überweisen.

§ 19.

Die Handelsschule steht unter der Aufsicht des Handelsschulrates.

Dem Handelsschulrat sollen mindestens angehören:

1. der Bürgermeister als Vorsitzender;
2. ein weiteres Mitglied des Gemeinderats (Stadtrats);
3. der Schulvorstand;
4. an Schulen mit mehr als sechs Lehrern ein weiterer Lehrer der Handelsschule, welcher auf den Vorschlag der Lehrerversammlung aus der Zahl der etatmäßig angestellten Lehrer durch das Landesgewerbeamt jeweils auf drei Jahre ernannt wird;
5. je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der kaufmännischen Angestellten. Vor deren Ernennung sind hinsichtlich der ersteren die zuständige Handelskammer und wegen der letzteren die in der betreffenden Gemeinde bestehenden Vereinigungen von kaufmännischen Angestellten zu hören;
6. an Schulen, zu deren Besuch Schülerinnen verpflichtet oder zugelassen werden, eine mit den einschlägigen Verhältnissen vertraute Frau.

Im Ortsstatut kann bestimmt werden, daß noch andere Personen, insbesondere Geistliche, technische Beamte und Ärzte sowie weitere Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem Handelsschulrat angehören.

Die Ernennung dieser sowie der unter Ziffer 2, 5 und 6 bezeichneten Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat (Stadtrat) jeweils auf drei Jahre.

§ 20

Dem Handelsschulrat liegt außer den ihm durch besondere Bestimmungen vorbehaltenen Angelegenheiten ob:

1. die Beratung der auf die Organisation der Anstalt, Ausgestaltung und Umfang des Unterrichts und Veränderungen im Lehrkörper bezüglichen Fragen und Stellung der in dieser Hinsicht beschlossenen Anträge;
2. die Beratung über die hinsichtlich baulicher Beschaffenheit und innerer Einrichtung der Unterrichtsräume nebst Zubehörden zu stellenden Anträge;
3. die Aufstellung des Entwurfs zum Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Anstalt;
4. Schulgeldbefreiungen;
5. die Behandlung der Gesuche um Befreiung vom Schulbesuch oder von einzelnen Unterrichtsfächern in den dem Handelsschulrat zur Beratung beziehungsweise Entschließung zugewiesenen Fällen, Festsetzung des Stundenplans, Beschlüsse über besondere Regelung der Ferien, Ausweisung von Schülern und Verhängung von Karzerstrafen über zwölf Stunden;
6. Erlassung der örtlichen Schulordnung, die dem Landesgewerbeamt zur Genehmigung vorzulegen ist;
7. Verhandlungen über Maßnahmen, welche sich auf die Fürsorge für die Gesundheit der Schüler beziehen;
8 Beratung über die Art und Weise der Handhabung der Schulzucht im allgemeinen und Stellung hierauf bezüglicher Anträge;
9. die Beratung aller übrigen auf die Schule bezüglichen Fragen, welche der Vorsitzende ihrer Wichtigkeit wegen zur Verhandlung stellt

§ 21.

Wo mehrere Lehrer angestellt sind, liegt die unmittelbare Leitung der Anstalt dem Vorstand der Schule ob. Dieser hat dafür zu sorgen, daß der Unterricht in den einzelnen Klassen und Abteilungen stetig und gleichmäßig fortschreitet und daß die die Handelsschule berührenden Gesetze und Verordnungen, die Verfügungen der zuständigen Behörden und die Schulordnung in allen Teilen genau befolgt werden. Endlich hat er darüber zu wachen, daß die Lehrer ihre Pflichten erfüllen und die Würde des Amtes wahren. Er beobachtet die sittlichen Zustände der Anstalt und sorgt für eine wirksame Schulzucht.

§ 22.

Der Schulbetrieb wird durch eine vom Landesgewerbeamt zu erlassende allgemeine Schulordnung geregelt. Nach Bedürfnis wird das Landesgewerbeamt außerdem besondere Dienstweisungen erlassen.

§ 23.

An Handelsschulen darf ein Schulgeld bis zum Betrag von jährlich 30 ℳ erhoben werden.

Von Schülern, welche nur in einzelnen Gegenständen am Unterricht teilnehmen (Gäste), darf ein Betrag bis zu 6 ℳ jährlich für das Unterrichtsfach gefordert werden.

§ 24.

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes je nach dem Grade der Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Teilen zu befreien (§ 20 Ziffer 4).

§ 25.

Verlassen Schüler während eines für die Erhebung des Schulgeldes bestimmten Zeitabschnitts die Anstalt, so erwächst hieraus kein Anspruch auf Rückersatz des für den betreffenden Zeitabschnitt bezahlten Schulgeldes.

Für neu eintretende Schüler ist das Schulgeld für den Zeitabschnitt zu entrichten, in welchem ihr Eintritt erfolgt.

Aus Billigkeitsgründen können in beiden Fällen Ausnahmen vom Handelsschulrat bewilligt werden.

§ 26.

Die Festsetzung des Schulgelds erfolgt auf Vorschlag des Gemeinderats und des Handelsschulrats durch das Landesgewerbeamt.

Die Erhebung eines besonderen Eintrittsgeldes ist nicht zulässig.

§ 27.

Handelsschulen können errichtet werden in Gemeinden, welche sich verpflichten, für den Aufwand jeder Art aufzukommen, der für die ordnungsmäßige Einrichtung und für einen dem Lehrplan und der Schulordnung entsprechenden Betrieb der Anstalt erforderlich ist, soweit nicht dieser Aufwand

a. von der Staatskasse übernommen,
b. durch den Ertrag des Anstaltsvermögens oder aus anderen für derartige Schulen besonders gestifteten oder sonst verwendbaren Fonds aufgebracht,
c. durch das Schulgeld gedeckt wird.

Durch Satzungen, welche zwischen dem Landesgewerbeamt und der Gemeinde für jede Handelsschule mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu vereinbaren sind, wird im

einzelnen bestimmt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und in welchem Umfange eine Beteiligung der Staatskasse an dem Aufwand für Unterhaltung der Anstalt stattfindet.

§ 28.

Die Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben der Handelsschulen bedürfen bezüglich der Verwendung der Staatsbeiträge und hinsichtlich der satzungsgemäßen Leistungen der Gemeinden der Genehmigung des Landesgewerbeamts, das für die Erlassung näherer Vorschriften über die Rechnungsführung zuständig ist.

§ 29.

Sowohl der Gemeinde als dem Staate steht das Recht zu, die vereinbarten Satzungen zu kündigen.

Die Kündigung wird mit dem Schluß des auf den Zeitpunkt derselben folgenden Schuljahres wirksam.

Gegeben zu St. Moritz, den 20. Juli 1907.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Die allgemeine Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen betreffend.

Auf Grund der in § 22 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907, die Gewerbeschulen betreffend, sowie in § 22 der landesherrlichen Verordnung gleichen Datums, die Handelsschulen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIII), enthaltenen Ermächtigung wird die nachstehende allgemeine Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen nebst den nachstehenden Dienstweisungen für die Lehrer an Gewerbe- und Handelsschulen beziehungsweise für die Vorstände der Gewerbe- und Handelsschulen erlassen:

Allgemeine Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen.

A. Sicherung des Schulbesuchs.

I. Aufnahme in die Schule.

§ 1.

Der Gewerbe- beziehungsweise Handelsschulrat oder in dessen Auftrag der Vorstand der Schule erläßt mindestens acht Tage vor Schulanfang in ortsüblicher Weise eine Aufforderung zur Anmeldung der schulpflichtigen jungen Leute unter Hinweis auf die Bestimmungen des bestehenden Statuts über Schulpflicht und Strafen.

§ 2.

Bei der Anmeldung ist für jeden Schüler festzustellen:

1. Vor- und Zuname,
2. Geburtsort,
3. Geburtszeit,
4. Gewerbe,
5. Name und Wohnort des Arbeitgebers,
6. Wohnort des Schülers, sowie Straße und Hausnummer seiner Wohnung,
7. Name und Stand des Wohnungsgebers,
8. Name, Stand und Wohnort des gesetzlichen Vertreters des Schülers,
9. Zuletzt besuchte Schule (Schuljahr, Klasse),
10. Letztes Zeugnis (Fleiß, Fortschritt, Betragen),
11. Bekenntnis,
12. Zeit des Eintritts.

§ 3.

Werden Schüler, die nach ihrem Alter noch zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule verpflichtet wären, in die Gewerbe- oder Handelsschule aufgenommen, so ist hiervon der Ortsschulbehörde am Wohnort dieser Schüler Nachricht zu geben. Das gleiche hat zu geschehen, wenn solche Schüler aus der Gewerbe- oder Handelsschule ausscheiden.

II. Führung der Listen.

§ 4.

Die angemeldeten Schüler sind klassenweise in alphabetischer Reihenfolge in Listen (Hauptlisten) einzutragen.

Während des Schuljahres eintretende Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Schüler sind alsbald zur Kenntnis des Schulvorstandes zu bringen und in den Hauptlisten nachzutragen.

§ 5.

Die Hauptlisten sind am Schlusse des Schuljahrs vom Klassenlehrer und vom Schulvorstand zu unterzeichnen und aufzubewahren.

III. Befreiung vom Schulbesuch.

§ 6.

Gesuche um dauernde Befreiung vom Schulbesuch oder einzelnen Unterrichtsfächern sind unter Geltendmachung der Gründe an den Gewerbe- beziehungsweise Handelsschulrat zu richten und dem Schulvorstand zur Weiterleitung zu übergeben. Letzterer hat sein Gutachten dem Gesuch beizufügen.

IV. Schulentlassung.

§ 7.

Die Entlassung aus der Schule erfolgt nach ordnungsmäßigem Besuch derselben in der Regel am Ende des Schuljahres. Schüler, die im Laufe eines Schuljahres die im Statut für die Schulpflicht festgesetzte Altersgrenze erreichen, sind auf Verlangen am Schluß des diesem Zeitpunkt vorangehenden Schuldritteljahrs zu entlassen.

Das erste Dritteljahr schließt mit dem Beginn der Herbstferien, das zweite mit dem Beginn der Weihnachtsferien und das dritte mit dem Beginn der Osterferien.

V. Schulversäumnisse

§ 8.

Die Arbeitgeber beziehungsweise die Eltern oder deren Stellvertreter haben den Schüler, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert war, bei dessen Wiedererscheinen in der Schule und, falls der Schüler durch die Erkrankung voraussichtlich an mehr als an zwei Schultagen vom Besuch des Unterrichts abgehalten sein wird, alsbald beim Schulvorstand zu entschuldigen.

§ 9.

Soll der Schüler aus andern dringenden Gründen vom Schulbesuch vorübergehend befreit werden, so haben die Arbeitgeber beziehungsweise die gesetzlichen Vertreter vorher rechtzeitig, wenn irgend möglich durch den Schüler selbst beim Schulvorstand um Befreiung nachzusuchen, wobei die Gründe für das Gesuch genau anzugeben sind und allgemeine Angaben wie „dringende Arbeit" nicht genügen. „Auswärtige Arbeit" gilt nur dann als Entschuldigungsgrund, wenn durch den Besuch der Schule der Schüler mehr als einen halben Tag der Arbeit entzogen würde.

§ 10.

Konnte in den Fällen des § 9 ausnahmsweise nicht vor dem Schulversäumnis um dessen Genehmigung nachgesucht werden, so ist das Schulversäumnis nachträglich und zwar längstens

bis zum nächsten Schultag seitens des Arbeitgebers oder des gesetzlichen Vertreters des Schülers bei dem Schulvorstand in genügender Weise schriftlich zu entschuldigen, andernfalls dasselbe ohne weiteres als ungerechtfertigt behandelt wird.

Im übrigen entscheidet der Schulvorstand, ob derartige Schulversäumnisse als gerechtfertigt anzuerkennen sind.

§ 11.

An Schulen mit drei und mehr Lehrern hat der Schulvorstand die Befugnis, den Schülern Urlaub bis zu einer Woche, an andern Schulen bis zu einem Tag zu erteilen. Einen längeren Urlaub bis zu 14 Tagen kann der Vorsitzende des Gewerbe- beziehungsweise Handelsschulrats bewilligen. Entschließung wegen eines 14 Tage übersteigenden Urlaubs trifft das Landesgewerbeamt.

Von der Genehmigung des Urlaubs ist den beteiligten Lehrern alsbald Mitteilung zu machen.

§ 12.

Durch Schulversäumnisse soll die Ausbildung des Schülers nicht gefährdet werden. Das im Unterricht Versäumte, insbesondere die schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten, sind sobald als möglich in der Schule nachzuholen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Schüler hierzu die erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 13.

Jeder Lehrer hat eine für das ganze Schuljahr bemessene Versäumnisliste zu führen, in die er jeweils sämtliche Versäumnisse und Verspätungen einträgt.

Hierbei ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, ob die Versäumnisse bewilligt, entschuldigt oder ungerechtfertigt sind.

Fehlt ein Schüler an zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ohne Entschuldigung oder wird für das Versäumnis am darauf folgenden Schultag keine genügende Entschuldigung beigebracht, so ist dem Schulvorstand alsbald Anzeige zu erstatten

§ 14.

Ist das Schulversäumnis lediglich durch den Schüler verschuldet, so kommen für die Bestrafung des Schülers zunächst nur die geordneten Schulstrafen in Betracht; trägt an dem Versäumnis jedoch der Arbeitgeber die Schuld, so hat der Schulvorstand hiervon dem Großherzoglichen Bezirksamt Anzeige zu erstatten.

Falls Schüler durch eigenes Verschulden die Schule wiederholt versäumen oder sich zur Verbüßung einer Schulstrafe nicht einfinden, kann der Schulvorstand die Ortspolizeibehörde ersuchen, die Säumigen auf Grund des § 31 des Polizeistrafgesetzbuches nötigenfalls durch Anwendung persönlichen Zwangs zur Pflichterfüllung anzuhalten.

B. Schulzucht.

§ 15.

Aufgabe der Schulzucht ist die Gewöhnung der Schüler an Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit, an Aufmerksamkeit, Fleiß und Ausdauer, an Gehorsam, Anstand und Sitte.

Zur Erreichung dieses Zieles ist es vor allem erforderlich, daß der Lehrer stets mit gutem Beispiel vorangeht und insbesondere auch seinerseits auf eine für den Schüler vorbildliche Ordnung und Pünktlichkeit hält.

§ 16.

Bezüglich des Verhaltens der Schüler in und außer der Schule sind durch den Gewerbe- beziehungsweise Handelsschulrat besondere Vorschriften in einer örtlichen Schulordnung zusammenzustellen.

Diese Schulordnung ist in den Schulräumen an sichtbarer Stelle anzuschlagen und jeweils bei Beginn eines Schuljahres den Schülern vorzulesen.

Es empfiehlt sich, den neueintretenden Schülern einen Abdruck der örtlichen Schulordnung auszuhändigen, damit auch die Arbeitgeber Kenntnis von derselben nehmen können.

§ 17.

Die Bildung von Vereinen zu irgend welchen Zwecken unter den Schülern sowie die Veranstaltung von Sammlungen unter denselben ist untersagt. Die Beteiligung der Schüler an andern Vereinen ist nur insoweit gestattet, als durch sie eine Beeinträchtigung des Zieles der Schule nicht zu befürchten steht.

Schüler der Gewerbe- oder Handelsschule, welche vermöge ihres Alters noch zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule verpflichtet wären, dürfen Wirtshäuser nicht besuchen. Das Verbot findet keine Anwendung, wenn der Besuch unter Aufsicht der Eltern oder anderer für die jungen Leute verantwortlichen erwachsenen Personen erfolgt.

§ 18.

Als Schulstrafen kommen, sofern Erinnerungen, Ermahnungen und Verwarnungen seitens des Lehrers nichts fruchten, zur Anwendung:

1. Verweis;
2. Schularrest bis zu sechs Stunden;
3. Karzer bis zu zwei Tagen;
4. Ausweisung.

§ 19.

Der einzelne Lehrer kann nur auf Verweis und Schularrest bis zu zwei Stunden selbständig erkennen.

Der Schulvorstand kann Verweis, Schularrest und Karzer bis zu sechs Stunden und der Vorsitzende des Gewerbe- beziehungsweise Handelsschulrats auf Antrag des Schulvorstandes Karzer bis zu zwölf Stunden erteilen.

Wird vom Schulvorstand eine höhere Strafe (Karzer über zwölf Stunden oder Ausweisung) beantragt oder hält der Vorsitzende eine solche für geboten, so ist der Fall alsbald dem Gewerbe- beziehungsweise Handelsschulrat zum Ausspruch der Strafe vorzulegen.

Auf Ausweisung aus der Anstalt kann nur mit Zustimmung des Landesgewerbeamts erkannt werden.

Von der Bestrafung eines Schülers ist dessen Arbeitgeber und geeignetenfalls auch der gesetzliche Vertreter zu benachrichtigen, außer wenn lediglich auf Verweis oder Schularrest bis zu zwei Stunden erkannt wurde.

§ 20.

Der Schularrest ist im Klassenzimmer durch den Schuldiener zu vollziehen.

Während der Dauer desselben sind die Arrestanten durch den zeitweise Nachschau haltenden Lehrer in geeigneter und angemessener Weise zu beschäftigen.

Die Arreststrafen sind möglichst außerhalb der Arbeitszeit der Schüler zu vollziehen; es ist jedoch Rücksicht darauf zu nehmen, daß der Schüler über mittag die nötige Zeit zum Essen und zur Erholung findet.

§ 21.

Die Karzerstrafe ist in einem hierfür geeigneten besonderen Raume zu vollstrecken und, falls sie die Dauer von zwölf Stunden übersteigt, in Abteilungen zu vollziehen.

§ 22.

Alle in § 18 nicht ausdrücklich genannten Strafen, insbesondere körperliche Züchtigung, sind untersagt.

C. Förderung des Fleißes.

§ 23.

Über die von den Schülern gefertigten schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten, sowie über den durchgenommenen Lehrstoff führt der Lehrer eine Handliste.

§ 24.

Jeweils gegen Ende eines Schuldrittelsjahres sind die Noten in Fleiß, Betragen und in den einzelnen Unterrichtsfächern festzustellen und ebenso wie die gerechtfertigten (bewilligten oder nachträglich entschuldigten) sowie ungerechtfertigten Schulversäumnisse und die ausgesprochenen Schulstrafen in die Hauptlisten einzutragen.

Die festgesetzten Noten sowie die Anzahl der entschuldigten und unentschuldigten Versäumnisse sind sodann für jeden Schüler in ein für den ganzen Schulbesuch bemessenes Zeugnisbüchlein einzutragen.

Diese Zeugnisse sind vom Klassenlehrer, die Jahreszeugnisse außerdem auch vom Schulvorstand zu unterzeichnen.

Die Schüler haben die Zeugnisse vom Arbeitgeber und vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnen zu lassen und sodann alsbald dem Lehrer wieder zurückzugeben.

§ 25.

Denjenigen Schülern, die nach ordnungsmäßigem Besuch der Schule aus derselben entlassen werden, sind vom Schulvorstand Entlassungszeugnisse auszustellen.

Schüler, die während des Schuljahres austreten, erhalten das Zeugnisbüchlein mit einem Eintrag über die an der Schule zugebrachte Zeit und die besuchten Klassen.

In die Dritteljahrszeugnisse sind jeweils die seit der vorangegangenen Zeugnisausstellung erteilten Schulstrafen aufzunehmen. Hat sich der Schüler im allgemeinen gut geführt, so kann von der Erwähnung der Verweise und Schularreststrafen im Zeugnis abgesehen werden.

In den Entlassungszeugnissen werden Verweise und Schularreststrafen nicht erwähnt, Karzerstrafen nur dann, wenn sie die Dauer von sechs Stunden übersteigen und angenommen werden muß, daß sich der Schüler in der Zwischenzeit nicht gebessert hat. Über die Aufnahme der Karzerstrafe in das Entlassungszeugnis entscheidet der Gewerbe- beziehungsweise Handelsschulrat.

§ 26.

Das Versetzen der Schüler in eine höhere Klasse erfolgt in der Regel bei dem Beginn eines neuen Schuljahres. Schüler, welche erst während der beiden letzten Drittel des Schuljahres mit dem Besuch einer Gewerbe- oder Handelsschule beginnen, sind in der Regel nicht zu versetzen.

Hat ein Schüler das Maß der für seine bisherige Klasse vorgezeichneten Kenntnisse und Fertigkeit nicht erreicht, so daß er voraussichtlich dem Unterrichtsgang in den Hauptfächern der höheren Klasse nicht zu folgen vermag, so kann derselbe auf Grund eines Beschlusses der

Lehrerkonferenz noch ein Jahr in seiner Klasse zurückgehalten werden. Dabei ist jedoch auch auf das Alter und die Fähigkeiten des Schülers Rücksicht zu nehmen und möglichst darauf zu sehen, daß der Schüler wenigstens sein letztes Schuljahr in der obersten für den Pflichtunterricht bestehenden Klasse zubringe.

§ 27.

Am Schluß des Schuljahres können, falls Mittel hierfür vorhanden sind, fleißigen und befähigten Schülern bei gutem Betragen Preise als Anerkennung verliehen werden.

Die Verleihung von Preisen hat, wo mehrere Lehrer an einer Schule tätig sind, stets auf Grund eines Beschlusses der Lehrerkonferenz zu erfolgen; hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für die Verleihung eines Preises besonders gute Leistungen in einem einzelnen Fach nicht allein ausschlaggebend sein können, und daß jedenfalls solche Schüler von der Auszeichnung ausgeschlossen bleiben, welche in einem Fache eine geringere Note als ziemlich gut und nicht wenigstens die Durchschnittsnote „gut" erhalten haben. Die Zahl der verliehenen Preise soll sich in mäßigen Grenzen halten.

D. Stundenplan.

§ 28.

Der Stundenplan ist für sämtliche Klassen vom Schulvorstand im Benehmen mit den übrigen Lehrern zu entwerfen und vom Gewerbe- beziehungsweise Handelsschulrat festzusetzen.

Am Samstag nachmittag soll in der Regel kein Unterricht stattfinden.

Auf dem Stundenplan ist bei den einzelnen Unterrichtsfächern kenntlich zu machen, welcher Lehrer den betreffenden Unterricht erteilt; ferner muß aus dem Stundenplan zu ersehen sein, wieviel Pflichtunterrichtsstunden jede Klasse beziehungsweise Fachabteilung erhält, wieviel freiwilliger Unterricht erteilt wird und wieviel Wochenstunden (Pflicht- und Überstunden) auf jeden einzelnen Lehrer entfallen.

§ 29.

Der auf diese Weise festgestellte Stundenplan ist in dreifacher Fertigung rechtzeitig vor Beginn des Unterrichts zur Genehmigung dem Landesgewerbeamt vorzulegen.

Der mit dem Genehmigungsvermerk an die Schule zurückgehende Stundenplan ist zu den Schulakten zu nehmen.

Jede für länger als eine Woche getroffene Abänderung des Stundenplans bedarf der Genehmigung des Landesgewerbeamts.

Eine Ausfertigung des genehmigten Stundenplans ist in jedem Klassenzimmer anzuschlagen.

E. Ferien.

§ 30.

Das Schuljahr schließt in der Regel mit dem Samstag vor Palmsonntag. Das neue Schuljahr beginnt mit der zweiten Woche nach Ostern.

Die Weihnachtsferien dauern vierzehn Tage und die großen Ferien sechs Wochen. Sie sollen tunlichst mit den Ferien der anderen am Orte befindlichen Schulen zusammenfallen.

§ 31.

Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse kann durch den Gewerbe- beziehungsweise Handelsschulrat eine andere Verteilung der Ferien vorgenommen werden; die Dauer eines einzelnen Ferienabschnitts darf jedoch sechs Wochen nicht übersteigen

Bei anderer als der in § 30 vorgesehenen Regelung der Ferien ist alsbald nach der vom Gewerbe- beziehungsweise Handelsschulrat erfolgten Festsetzung Beginn und Schluß der Ferien dem Landesgewerbeamt anzuzeigen.

§ 32.

Ein Ausfall des Unterrichts ist nur in dringenden und nicht zu umgehenden Fällen zulässig.

An Schulen mit mehr als einem Lehrer darf im Falle einer Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung eines Lehrers dessen stundenplanmäßiger Unterricht nur mit Genehmigung des Gewerbe- beziehungsweise Handelsschulrats, auf die Dauer von mehr als acht Tagen nur mit Zustimmung des Landesgewerbeamts frei gegeben werden.

F. Öffentliche Prüfung und Ausstellung der Schülerarbeiten.

§ 33.

Am Schlusse des Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung (Unterrichtsprobe) statt, um Interessenten einen Einblick in die Leistungen der Schule und die Art der Unterrichtserteilung zu ermöglichen. Die Prüfung hat sich auf jede Jahresklasse und, falls Fachabteilungen bestehen, mindestens auf eine Fachabteilung in jeder Klasse zu erstrecken.

An den Gewerbeschulen sind am Schlusse des Schuljahres die im Laufe desselben gefertigten Zeichnungen, sowie die schriftlichen Arbeiten eines jeden Schülers während der Osterferien öffentlich auszustellen.

Im Anschluß an die öffentliche Prüfung oder an die Eröffnung der Ausstellung hat die Austeilung der Entlassungszeugnisse und die Überreichung der Preise, falls solche verliehen werden, zu erfolgen.

Der Schulvorstand hat den Zeitpunkt der öffentlichen Prüfung, sowie die Dauer der Ausstellung öffentlich bekannt zu machen und in geeigneter Weise Einladungen zur Eröffnung und zum Besuch der Ausstellung an die Behörden, gewerblichen Vereinigungen, Lehrmeister und sonstige Beteiligte ergehen zu lassen.

Nach Schluß der Ausstellung erhalten die Schüler ihre Arbeiten zurück. Wenn jedoch in den beiden letzten Dritteljahren des abgelaufenen Schuljahres eine behördliche Besichtigung der Anstalt nicht stattgefunden hat, so sind die schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten den Schülern erst am Schluß des ersten Drittels des neuen Schuljahres auszuhändigen.

G. Jahresbericht.

§ 34.

Am Schluß des Schuljahres ist vom Schulvorstand jeweils ein kurzer Bericht über den Stand der Schule dem Landesgewerbeamt zu erstatten. Derselbe soll insbesondere enthalten: Veränderungen in der Zusammensetzung des Gewerbe- beziehungsweise Handelsschulrats, Angaben über die Schulversäumnisse und den Gesundheitszustand der Schüler, Anschaffungen von Lehrmitteln, über Schenkungen und Stiftungen für die Anstalt sowie etwaige Veränderungen in den Schulräumen.

§ 35.

Sofern die Schule einen gedruckten Jahresbericht veröffentlicht, soll derselbe enthalten:

1. Geschichte der Anstalt während des abgelaufenen Schuljahres. Kurze Mitteilungen über Veränderungen im Lehrerpersonal, Organisationsänderungen, Inspektionen und Prüfungen nebst den in § 34 aufgeführten Angaben.

2. Die Namen der Mitglieder des Gewerbe- beziehungsweise Handelsschulrats und des Lehrerpersonals.
3. Das Verzeichnis des durchgenommenen Lehrstoffs unter Angabe der Zahl der darauf verwendeten Unterrichtsstunden.
4. Die Stundenpläne.
5. Eine Zusammenstellung des Standes der Schülerzahl am Anfang und am Schluß des Schuljahres.
6. Eine Zusammenstellung der Schülerzahl nach Gewerben.
7. Die wichtigsten Bestimmungen des Ortsstatuts und der örtlichen Schulordnung.
8. Die Namen der mit Preisen ausgezeichneten Schüler, falls Preise verliehen werden.
9. Bekanntmachung über die Ausstellung der Schülerarbeiten, der Prüfung und des Wiederbeginns des Schuljahres.

Bezüglich der Versendung der Jahresberichte an Behörden und Schulen wird besondere Verfügung durch das Landesgewerbeamt ergehen.

H. Einrichtung der Lehrräume.

§ 36.

Zur inneren Einrichtung der Gewerbeschulzimmer gehören:

1. Zeichentische, je für zwei bis vier Schüler bemessen, in solcher Zahl, daß im Zeichenunterricht auf jeden Schüler mindestens ein Meter Tischlänge kommt.
2. Die der zu unterrichtenden Schülerzahl entsprechende Anzahl Hocker.
3. Schränke zur Aufbewahrung der Reißbretter, Mappen u. s. w. und zwar für jede getrennt zu unterrichtende Klasse für sich verschließbar.
4. Schränke zur Aufbewahrung der Vorlagen und Modelle.
5. Ein Schrank zur Aufbewahrung der Hefte und schriftlichen Arbeiten, sowie der fertigen Zeichnungen. Ein solcher Schrank ist jedem Lehrer zur Verfügung zu stellen.
6. Ein oder zwei große Wandtafeln mit Zubehör (Reißschiene, Winkel, Schwamm u. s. w.).
7. Ein Tisch mit Stuhl für den Lehrer.
8. Eine Waschvorrichtung nebst der erforderlichen Anzahl Handtücher.
9. Die erforderliche Anzahl geeigneter Beleuchtungskörper.
10. Vorhänge zur Abhaltung der Sonnenstrahlen.
11. Papierkorb.

Die unter Ziffer 3 aufgeführten Schränke können auch auf dem Schulgang, die unter Ziffer 4 bis 5 aufgeführten sollten jedoch im Schulzimmer untergebracht werden.

Die Einrichtung der Handelsschulzimmer ist im allgemeinen die für Mittelschulen übliche.

§ 37.

An Schulen, an denen die einzelnen Unterrichtszimmer von mehreren Lehrern benützt werden, sind besondere Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, in denen die Lehrer ihre Korrekturen und Vorbereitungen vornehmen können.

An Schulen mit mehr als einem Lehrer hat der Schulvorstand Anspruch auf ein besonderes Dienstzimmer.

§ 38.

Über sämtliche der Schule gehörigen Einrichtungsgegenstände ist ein geordnetes fortlaufendes Inventar zu führen.

Die einzelnen Lehrer sind verpflichtet, über die ihnen in der Schule anvertrauten Gegenstände ein Verzeichnis zu führen und über deren ordnungsgemäße Benützung zu wachen.

§ 39.

Hinsichtlich der Reinhaltung der zur Schule gehörenden Räume sind die für die Volksschulen gültigen Vorschriften maßgebend.

Dienstweisung für die Lehrer an Gewerbe- und Handelsschulen.

§ 1.

Die Lehrer an den Gewerbe- und Handelsschulen haben gemäß der in § 8 des Beamtengesetzes gegebenen Vorschrift alle Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer dem Dienst der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

§ 2.

Ist der Lehrer durch Erkrankung an der Ausübung seines Dienstes behindert, so hat er dies unverzüglich dem Schulvorstand und, falls er selbst diese Stelle bekleidet, dem Vorsitzenden des Gewerbe- beziehungsweise Handelsschulrats anzuzeigen. Auf Verlangen hat er ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Ist ein Lehrer auf die Dauer von mehr als acht Tagen durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert, so ist dem Landesgewerbeamt hiervon auf dem geordneten Dienstweg Anzeige zu erstatten.

§ 3.

Wenn und solange ein Lehrer krank ist, bedarf er keines Urlaubs; die Genehmigung der zur Urlaubserteilung zuständigen Behörde ist jedoch erforderlich, wenn der erkrankte Lehrer beabsichtigt, sich zum Zwecke der Heilung vom Amtssitz zu entfernen oder nach eingetretener Heilung sich zum Zwecke der Erholung von der überstandenen Krankheit noch einige Zeit von der Dienstbesorgung fern zu halten.

§ 4.

Im Falle einer sonstigen Dienstbehinderung haben die Lehrer sofort unter genauer Angabe der Gründe um Urlaub nachzusuchen.

Solange nicht eine Gewähr für ausreichende Versehung der Amtsgeschäfte gegeben ist, darf der Urlaub — ausgenommen in dringenden Fällen — nicht angetreten werden.

§ 5.

Eine Urlaubserteilung ist nicht erforderlich, wenn die Aussetzung des Unterrichts durch die Versehung einer ehrenamtlichen Stellung, zu deren Übernahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht, oder eine behördlich erfolgte Ladung zur Einvernahme als Zeuge, Sachverständiger u. s. w. veranlaßt ist.

Der Lehrer hat jedoch in solchen Fällen dem Schulvorstand beziehungsweise dem Vorsitzenden des Gewerbe- oder Handelsschulrats rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

§ 6.

Lehrer, die eine Einberufung zum Militärdienst erhalten, haben sofort nach Zustellung des Befehls auf dem geordneten Dienstweg dem Landesgewerbeamt Anzeige hierüber zu erstatten. Bevor sich ein Lehrer zur Ableistung einer freiwilligen Übung bereit erklärt, hat er zuvor bei dem Landesgewerbeamt anzufragen, ob der Abgabe der Bereiterklärung dienstliche Hindernisse entgegenstehen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Lehrer über das gesetzliche Maß in der Reserve oder Landwehr ersten Aufgebots zu verbleiben wünscht.

Die Lehrer sind angehalten, in ihren Meldungen an die Militärbehörden ihre Stellung an einer Gewerbe- oder Handelsschule ausdrücklich hervorzuheben.

§ 7.

Während der Ferien sind die Lehrer als beurlaubt zu betrachten.

§ 8.

Bezüglich der Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen seitens der Lehrer sind die Vorschriften in § 12 des Beamtengesetzes und §§ 12 und 13 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, „die Pflichten der Beamten betreffend", zu beachten.

Zur Übernahme kleinerer Arbeiten, wozu insbesondere die Anfertigung einzelner Zeichnungen, kleinerer Planskizzen, sowie kunstgewerbliche Entwürfe zu rechnen sind, sowie zur Mitwirkung bei den Gesellenprüfungen wird den Lehrern allgemein die Genehmigung erteilt.

Für alle übrigen Nebenarbeiten, sowie für die Besorgung von Nebenämtern ist unter Angabe des dem Lehrer dafür gewährten Honorars, sowie der voraussichtlichen Dauer der Beschäftigung die Genehmigung auf dem geordneten Dienstwege nachzusuchen.

§ 9.

Dem Lehrer ist es untersagt, von Schülern, deren Arbeitgebern oder gesetzlichen Vertretern Geschenke in irgend welcher Form anzunehmen.

Zur Annahme sonstiger mit Bezug auf das Lehramt erfolgender Belohnungen ist die Genehmigung des Landesgewerbeamts einzuholen.

§ 10.

Bevor ein Lehrer eine eheliche Verbindung eingeht, hat derselbe mindestens drei Wochen, bevor beim Standesamt die Anordnung des Aufgebots beantragt wird, dem Landesgewerbeamt schriftliche Anzeige zu erstatten.

In der Anzeige ist anzugeben: der Vor- und Zuname, sowie der Wohnort und das Alter der Braut und der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort ihrer Eltern.

§ 11.

Wenn ein Lehrer erstmals im Schuldienst verwendet oder auf eine andere Stelle gewiesen wird, hat er seinen Dienst genau auf den von der Behörde bestimmten Tag anzutreten und sich sofort nach seinem Eintreffen beim Schulvorstand und beim Vorsitzenden des Gewerbe- beziehungsweise Handelsschulrats zu melden. Demnächst hat er sich sodann sämtlichen Mitgliedern des Gewerbe- beziehungsweise Handelsschulrats, sowie dem Vorstand des Bezirksamts vorzustellen.

§ 12.

Der Lehrer haftet für die ihm auf Grund eines Verzeichnisses übergebenen Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel der Schule.

Wird der Lehrer auf eine andere Stelle versetzt, so hat er auf Grund des Verzeichnisses die Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel, sowie die von ihm geführten Listen, Schulakten und dergleichen dem Schulvorstand beziehungsweise dem Vorsitzenden des Gewerbe- oder Handelsschulrats zu übergeben, der sodann die geordnete Übergabe an den Dienstnachfolger besorgt.

§ 13.

Die Lehrer haben den Unterricht pünktlich zur festgesetzten Zeit zu beginnen und zu schließen.

Während der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit hat sich der Lehrer ausschließlich der Lehrtätigkeit zu widmen.

Den genehmigten Lehr- und Stundenplan hat der Lehrer genau einzuhalten, sich auf den Unterricht jeweils gründlich vorzubereiten und die erforderlichen Korrekturen gewissenhaft vorzunehmen.

§ 14.

Die Lehrer werden sich ihre Weiterbildung, insbesondere durch Einblicke in die Praxis der verschiedenen Gewerbe und kaufmännischen Betriebe angelegen sein lassen. Die Lehrer sind verpflichtet, sich mit den für ihre dienstliche Tätigkeit in Betracht kommenden Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen vertraut zu machen und die bei den Prüfungen und in den Prüfungsbescheiden erhaltenen Aufträge, Ermahnungen und Belehrungen gewissenhaft zu beachten und zu befolgen.

Die vorgeschriebenen Listen, Verzeichnisse, Akten u. s. w. sind von dem Lehrer sorgfältig zu führen.

§ 15.

Die Lehrer sollen sich bemühen, die große Mehrheit der Schüler gleichmäßig fortzubilden. Sie sollen nicht einzelne befähigte Schüler auf Kosten der übrigen mit ihrer Aufmerksamkeit bevorzugen, aber auch nicht in den Fehler verfallen, eine ganze Klasse einiger schwach entwickelter Schüler wegen an der Erreichung des Lehrziels zu hindern.

Wo bei den Schülern, namentlich bei den wenig begabten, das Interesse mangelt, soll der Lehrer dasselbe durch besondere Belebung des Unterrichts und durch weitgehende Anpassung desselben an die praktischen Bedürfnisse der Schüler zu wecken suchen, und nur da strafend einschreiten, wo es ausgesprochenermaßen an gutem Willen fehlt.

§ 16.

Die Schüler sind zur genauen Befolgung der örtlichen Schulordnung anzuhalten. Der Lehrer wird darauf achten, daß sowohl in den Schränken und Tischschubladen, als auch im Schulzimmer selbst und dessen Zubehörden stets tadellose Ordnung herrscht. Er wird nach Schluß des Unterrichts die Schüler nicht eher entlassen, bis alles in Ordnung gebracht ist.

§ 17.

Der Lehrer hat darüber zu wachen, daß die Instandhaltung, sowie die Reinigung und Heizung der Schulräume von den dazu bestellten Personen gewissenhaft besorgt werden. Er hat während des Unterrichts für genügenden Luftwechsel, für angemessene Zimmerwärme und für die richtige Verteilung des Lichts zu sorgen.

§ 18.

Von den Lehrern wird erwartet, daß sie mit ihren Amtsgenossen auf gutem Fuße stehen und zur Förderung der Aufgaben der Schule einträchtig zusammenwirken.

Die Lehrer haben den Anordnungen des Schulvorstandes Folge zu leisten und bei den anberaumten Konferenzen pünktlich zu erscheinen.

§ 19.

Die Lehrer werden es als zu ihrer Aufgabe gehörig betrachten, auch außerhalb der Schule, was in ihren Kräften steht, zur Förderung des Gewerbes beziehungsweise Handels beizutragen.

Sie werden zu diesem Zweck darauf sehen, daß zwischen der Schule und den Arbeitgebern stets ein gutes, für die gemeinsame Aufgabe der Heranziehung des gewerblichen und kaufmännischen Nachwuchses förderliches Einvernehmen besteht.

§ 20.

Eingaben, Berichte, Anzeigen an die vorgesetzte Behörde haben die Lehrer zur Weiterleitung dem Schulvorstand beziehungsweise wenn nur ein Lehrer an der Schule wirkt, dem Gewerbe- oder Handelsschulrat zu übergeben; handelt es sich um eine gegen den Schulvorstand oder einzelne Anordnungen des Gewerbe- oder Handelsschulrats gerichtete Beschwerde, so ist unmittelbare Vorlage zulässig.

Die unmittelbare Vorlage ist auch gestattet, sofern durch die bei Einhaltung des Dienstweges entstehende Verzögerung ein Nachteil zu befürchten wäre. In diesem Falle ist aber der Grund der Umgehung des Dienstweges in dem Bericht anzugeben.

Dienstweisung für die Vorstände der Gewerbe- und Handelsschulen.

§ 1.

Der Schulvorstand hat dafür zu sorgen, daß der Unterricht in den einzelnen Klassen und Abteilungen stetig und gleichmäßig fortschreitet und daß die die Schule berührenden Gesetze und Verordnungen, die Verfügungen der zuständigen Behörden und die Schulordnung in allen Teilen genau befolgt werden. Er wacht darüber, daß die Lehrer ihre Pflicht erfüllen und die Würde des Amtes wahren. Er beobachtet die sittlichen Zustände an der Anstalt und sorgt für eine wirksame Schulzucht.

§ 2.

Der Schulvorstand ist befugt, zur Durchführung des genehmigten Lehrplans jederzeit und in allen Klassen die erforderlichen Anordnungen zu treffen, nach denen im Unterricht zu verfahren ist. Er kann zu diesem Zwecke Lehrerkonferenzen anberaumen und den Unterricht der sämtlichen Lehrer besuchen, um sich von der Befolgung der gegebenen Bestimmungen zu überzeugen. Insbesondere hat er sein Augenmerk auf den Unterricht der an der Schule tätigen Kandidaten zu richten.

Sollte seinen Anordnungen nicht entsprochen werden oder unter den Lehrern Meinungsverschiedenheiten entstehen, so hat er alsbald durch Vermittlung des Gewerbe- oder Handelsschulrats die Entscheidung des Landesgewerbeamts anzurufen.

§ 3.

Die neu zugewiesenen Kandidaten hat er in den Unterricht einzuführen. Er hat ihnen mit Rat und Tat jederzeit an die Hand zu gehen und ihnen von sämtlichen in Betracht kommenden Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen, sowie den Anleitungen zur Erteilung der verschiedenen Unterrichtsgegenstände gegen Bescheinigung Kenntnis zu geben.

Über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Kandidaten hat er jeweils auf Jahresschluß, sowie bei Versetzung derselben ein Zeugnis auf dem Dienstweg dem Landesgewerbeamt vorzulegen.

§ 4.

Neu ergangene, den Unterricht oder die Lehrer betreffende Bekanntmachungen und Erlasse hat der Schulvorstand sämtlichen Lehrern alsbald zur Kenntnis zu bringen und sich die Kenntnisnahme durch Unterschrift bescheinigen zu lassen.

Er hat von sämtlichen Erlassen Abschriften zu den Schulakten zu heften, während die Originale zu den Akten des Gewerbe- beziehungsweise Handelsschulrats gehen. Den Lehrern ist zu gestatten, Abschriften von den sie betreffenden Erlassen, insbesondere den Prüfungsbescheiden, zu nehmen.

§ 5.

Der Schulvorstand vermittelt, sofern es sich nicht um eine Beschwerde über seine Person handelt, den dienstlichen Verkehr zwischen den Lehrern und der zuständigen Behörde.

Berichte und Gesuche der Lehrer an das Landesgewerbeamt übergibt der Schulvorstand zur Weiterleitung dem Gewerbe- oder Handelsschulrat, nachdem er denselben sein eigenes Gutachten beigefügt hat. Unvollständige und unrichtige Vorlagen hat er zunächst den betreffenden Lehrern zur Ergänzung und Richtigstellung zurückzugeben.

§ 6.

Vom Schulvorstand ist darüber zu wachen, daß die Gesuche seitens der Lehrer rechtzeitig erstattet werden und daß nicht durch Übernahme zu weitgehender Nebenbeschäftigung und Außerachtlassung der in dieser Hinsicht ergangenen Bestimmungen der Schuldienst geschädigt werde.

§ 7.

Der Schulvorstand hat während der Abwesenheit eines Lehrers oder bei eigner Verhinderung für Vertretung zu sorgen oder anderweitige geeignete Anordnungen zu treffen, so daß ein Ausfallen des Unterrichts wo möglich vermieden wird.

Bei einer voraussichtlich länger als acht Tage dauernden Dienstbehinderung hat er durch Vermittelung des Gewerbe- oder Handelsschulrats Anzeige an das Landesgewerbeamt zu erstatten und die Genehmigung der getroffenen Anordnungen einzuholen.

§ 8.

Dem Schulvorstand steht die Befugnis zu, den übrigen an der Schule tätigen Lehrern Urlaub bis zu einem Tag zu erteilen.

§ 9.

Der Schulvorstand hat sämtliche die Schule betreffenden Aufträge, zu deren Besorgung eine besondere Verpflichtung der einzelnen Lehrer nicht vorliegt, zu erledigen. Er ist jedoch befugt, erforderlichenfalls die übrigen Lehrer für Zwecke der Schule mit Hilfsarbeiten zu betrauen und sie bei nötig fallender Anfertigung von Lehrmitteln für Schulzwecke zur Hilfeleistung heranzuziehen.

§ 10.

Bei Veränderungen im Lehrerpersonal hat der Schulvorstand dafür zu sorgen, daß die Dienstübergabe ordnungsgemäß erfolge, er hat den neuen Lehrer in den Dienst einzuführen, und den Schülern vorzustellen.

§ 11.

Der Schulvorstand hat für Ordnung und Reinlichkeit in sämtlichen zur Schule gehörenden Räumen, insbesondere auch in den Gängen und den Schüleraborten, zu sorgen und die zur Durchführung derselben erforderlichen Anordnungen beim Gewerbe- oder Handelsschulrat zu beantragen. Sollte sich dieser den gegebenen Anregungen gegenüber ablehnend verhalten, so hat er die Unterstützung des Landesgewerbeamts anzurufen.

Karlsruhe, den 8. August 1907.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —

In Vertretung:

H. Meier.

Bürgerausschusszustimmung am 4. Mai 1908.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 2. Juni 1908 No. 27305.

Karlsruhe, den 14. März 1908.

Plan siehe Plansammlung Seite 26.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

I. der Stadtteil Beiertheim gemäß anliegendem Plan mit Gasleitung versehen und

II. der hierdurch entstehende Aufwand von 55 400 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Hertrich.

Begründung.

Die Bedingungen der Eingemeindung Beiertheims lauten in § 12:

„Die Stadtgemeinde Karlsruhe ist verpflichtet, die Gas-, Wasser- und elektrische Leitung auf diejenigen Teile der Gemarkung Beiertheim auszudehnen, für welche nachgewiesen ist, daß sich die Kosten der Ausdehnung durch Abnahme von Gas beziehungsweise Wasser oder Elektrizität je zu 3½ Prozent rentieren werden."

Gemäß dieser Bestimmung hat der Stadtrat unterm 27. Februar 1907 die Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke beauftragt, zu prüfen, inwieweit diese Voraussetzungen für Lieferung von Gas- und Wasser gegeben sind.

Hierauf wurde zunächst festgestellt, daß sich die Kosten der Gaszuführung auf rund 50 000 ℳ belaufen, worin die Kosten der Aufstellung von Gaskandelabern für die Straßenbeleuchtung inbegriffen sind. Um die jährliche Rente von 3½ Prozent dieses Kapitals, die 1750 ℳ beträgt, zu erzielen, ist bei dem Selbstkostenpreis von 9 ₰ und dem Verkaufspreis von 14 ₰ pro Kubikmeter Gas ein jährlicher Verbrauch von 35 000 Kubikmeter Gas erforderlich.

Nach den in Beiertheim angestellten Erhebungen wünschen 199 von 584 Haushaltungen Gas zu beziehen, sodaß mit einer Abnahme von 40 000 cbm gerechnet werden kann.

Das hierauf von der Direktion des Gaswerks ausgearbeitete Projekt der Gasversorgung des Stadtteils Beiertheim ist aus dem anliegenden Plane und dem abgedruckten Bericht der Direktion vom 15. Februar 1908 Nr. 127 ersichtlich. Hiernach soll der Hauptrohrstrang

durch die von der Südend-Straße südwestlich ziehende Kreisstraße, die in Beiertheim den Namen Gebhardt-Straße führt, gelegt werden. Nach dem beim Gaswerk zur Einsicht der Bürgerausschußmitglieder aufliegenden genauen Voranschlag beziffert sich der Gesamtaufwand für die Gasversorgung auf 55 400 ℳ. Darunter sind 6 000 ℳ für diejenigen Straßenstrecken Beiertheims enthalten, in welchen die Gasleitung erst im Laufe der nächsten Jahre entsprechend dem Ausbau der Straßenstrecken gelegt werden soll (auf dem Plane als II. Ausbau gestrichelt!).

Nach dem erwähnten Bericht soll dabei die Stadtgemeinde den Bewohnern des Stadtteils Beiertheim, welche sich alsbald zum Gasbezug entschließen, insofern noch besondere Erleichterung gewähren, als die Leitungen über die Eigentumsgrenze hinaus bis zum Ort der Aufstellung des Gasmessers auf Kosten der Stadtgemeinde ausgeführt werden.

Durch die Verwendung des Gases zur Straßenbeleuchtung wird diese, wie am Schluß des Berichts erläutert ist, wesentlich verbessert, insbesondere auch durch Vermehrung der sogenannten Nachtlaternen, ohne daß der Jahresaufwand sich erheblich steigert.

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Karlsruhe, den 15. Februar 1908.

Städtisches Gaswerk.

Die Einführung der Gasbeleuchtung in Beiertheim betreffend.

Weisungsgemäß haben wir uns zur Erledigung der vorwürfigen Angelegenheit mit dem städtischen Tiefbauamt und dem städtischen Straßenbahnamt in Verbindung gesetzt, sowie eine eingehende örtliche Besichtigung vorgenommen. Es hat sich dabei herausgestellt, daß es nicht möglich ist, den Hauptstrang nach Beiertheim, wie wir dies anfänglich projektiert hatten, durch die verlängerte Karl-Straße zu legen, da hier die Straße noch nicht hergestellt, beziehungsweise das Gelände für die Straßenherstellung noch nicht abgetreten ist; es hätte daher das Gasrohr in unmittelbare Nähe der Gleise der städtischen Straßenbahn verlegt werden müssen, was nicht nur Schwierigkeiten für den Betrieb der Straßenbahn während der Verlegungsarbeiten zur Folge gehabt hätte, sondern es hätte sich auch die Einwirkung der vagabundierenden elektrischen Ströme bei dieser Lage des Gasrohres unliebsam geltend machen können.

Aber auch durch die Beiertheimer Allee kann der Hauptzuführungsstrang deshalb nicht verlegt werden, weil hier die Straßenfluchten ebenfalls noch nicht festgestellt sind; überdies müßte in diesem Falle die Verstärkung des in der Südend-Straße zwischen Karl-Straße und Beiertheimer Allee und des in der Beiertheimer Allee zwischen Südend-Straße und Haus Nr. 38 mit einer lichten Weite von 100 mm jetzt schon liegenden Gasrohrhauptstranges durch einen solchen von 150 mm lichter Weite bewirkt werden, was einen Mehrkostenaufwand von 4 500 ℳ verursachen würde. Hätte man den Hauptstrang in die Straße der Allee verlegt, so wären jeweils sehr lange Zuführungen zu den Grundstücken und Laternen notwendig geworden.

Es muß daher für die Linienführung des Gasrohrhauptstranges die bestehende Kreisstraße gewählt werden, die in schräger Richtung von der Karl-Straße bei der Südend-Straße

abzweigt und in Beiertheim als Gebhard-Straße an der Kreuzung mit der Hohenzollern-Straße einmündet. Allerdings kann auf dieser ganzen eben genannten Strecke der Hauptstrang vorerst nur in provisorischer Weise in Mannesmannrohren verlegt werden, da man mit der Trace des Rohres sich dem Zug jener Straße anpassen muß. Denn auch hier sind die Straßenfluchten noch nicht hergestellt beziehungsweise ist die Geländeabtretung für die Straßenherstellung noch nicht vollzogen. Man kann sohin erst später, nach erfolgtem Ausbau dieser Straße und nach Herstellung von Kanalisation und Wasserleitung in derselben dem Gashauptrohr die definitive Lage geben. Die Kosten dieser nachträglichen Arbeit werden seiner Zeit aus Unterhaltungsmitteln zu bestreiten sein.

In Beiertheim selbst werden in denjenigen Straßen, in welchen die Straßenfluchten bereits feststehen, die Gasleitungen in definitiver Weise ausgeführt werden. Auch sollen diejenigen Straßenstrecken, in welchen jetzt noch kein Bedarf für den Gasbezug vorhanden ist, erst später mit einem Gashauptrohr versehen werden, wenn das Bedürfnis hierzu sich herausgestellt hat. Es wird daher die Arbeit der Gasversorgung von Beiertheim in zwei Perioden durchzuführen sein: Der I. Ausbau ist jetzt zu bewirken, während der II. Ausbau erst bei eintretendem Bedarf vorgenommen werden soll, wie dies in dem mitfolgenden Lageplan Nr. 3648 a angegeben ist.

Dieser I. Ausbau wird nun einschließlich der Aufstellung von 31 Kandelaber- beziehungsweise Konsollaternen einen Aufwand von 49 400 ℳ erfordern.

In diesem Betrage ist ein Aufwand von 4 000 ℳ für die Herstellung der Gaszuführungen und der Gasmesserverbindungen aufgenommen für diejenigen Häuser, welche sich jetzt schon zum Gasbezug angemeldet haben beziehungsweise sich bei Ausführung der Gasleitungen zum Gasbezug verpflichten werden.

Nach Ausweis der in Beiertheim bezüglich des Gasbezugs mittelst Fragebogen angestellten Erhebungen sind 86 Grundstücke angemeldet. Da sich voraussichtlich bis zur Herstellung der Gasleitung noch weitere Grundstückseigentümer anmelden werden, so haben wir schätzungsweise 100 Häuser angenommen. Bei einem Durchschnittsbetrag von rund 40 ℳ pro Zuführung beziehungsweise Gasmesserverbindung ergibt sich der oben angeführte Aufwand von 4 000 ℳ.

Für alle diejenigen Anwesenbesitzer aber, die sich erst nachträglich nach Vollendung der Gasleitungen in Beiertheim zum Gasbezug entschließen können, treten die Bestimmungen der Gasbezugsordnung in Kraft, welche im § 4 die unentgeltliche Herstellung der Gaszuführung bis zur Eigentumsgrenze vorsieht, während die Herstellungskosten der sogenannten Gasmesserverbindung, d. h. die Gasleitung von der Einführungsstelle des Gases in das Anwesen bis zum Aufstellungsort der Gasmesser von dem betreffenden Grundstückseigentümer zu bezahlen sind.

Wenn hiernach das Gaswerk dann erst die Anschlüsse an das Hauptrohr und die in der Straße liegenden Zuführungen nach § 4 der Gasbezugsordnung auf seine Rechnung auszuführen hat, so entstehen für die Stadt Mehrkosten in mindestens gleichem, wenn nicht höherem Betrag durch das Aufreißen der Straße und Wiederherstellung derselben, sowie durch die wesentlich teuerere Einzelarbeit.

Für die öffentliche Straßenbeleuchtung ist zur Ersparung der Löhne für das Anzünden und Löschen der Laternen die Beschaffung von sogenannten Zeitzünd- und Löschuhren vorgesehen, deren Kosten gleichfalls in dem obengenannten Betrag von 49 400 ℳ enthalten sind.

Die Ausführung des II. Ausbaues wird plangemäß einschließlich der Aufstellung der erforderlichen Laternen samt Laternenstöcken einen weiteren Aufwand von rund 6 000 ℳ erfordern.

Daher wäre beim Bürgerausschuß für die Gasversorgung des Stadtteils Beiertheim der Gesamtbetrag von 49 400 + 6 000 = 55 400 ℳ in Anforderung zu bringen, um nicht den Bürgerausschuß jeweils mit der Genehmigung von kleineren Teilbeträgen behelligen zu müssen. Dieser II. Ausbau soll nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses, sohin auch in Unterabteilungen, vorgenommen werden.

Bezüglich der jährlichen Betriebskosten der öffentlichen Straßenbeleuchtung ist folgendes zu bemerken:

Es sind zurzeit in Beiertheim 24 Petroleumlaternen vorhanden; davon sind 23 Abendlaternen, 1 Nachtlaterne. Als Aufwand für Ölverbrauch, Unterhaltung und Bedienung ist im laufenden Voranschlag nach den Ergebnissen des vergangenen Jahres der Betrag von 1 300 ℳ vorgesehen.

Nach unserem Projekt sollen für den I. Ausbau im ganzen 31 Gaslaternen zur Aufstellung gelangen, wovon 23 als Abend- und 8 als Nachtlaternen gedacht sind.

Bei der Bedienung der Laternen von Hand durch Beleuchtungsdiener stellen sich die jährlichen Aufwendungen (Gas, Unterhaltung, Bedienung) auf rund 1 450 ℳ, während bei Verwendung von Zünduhren dieses Betreffnis sich auf rund 1 350 ℳ beziffert; bei Zünduhrenbetrieb kommt also für 31 Laternen, darunter 8 Nachtlaternen, die öffentliche Beleuchtung mit Gas kaum teuerer zu stehen, als die jetzige Petroleumbeleuchtung mit 24 Laternen, darunter nur 1 Nachtlaterne.

Was nun die Planunterlagen, namentlich auch hinsichtlich der späteren Straßengestaltung betrifft, so hat das Straßenbahnamt uns einen Gleisplan im Maßstab 1 : 1 000 in der verlängerten Karl-Straße bis Beiertheim-Endhaltestelle behändigt. Das Tiefbauamt aber vermag mangels der nötigen Unterlagen uns noch keine Detailpläne über seine im Stadtteil Beiertheim projektierten Entwässerungsanlagen zu geben. Wir haben daher unsere Gasleitungen analog wie hier so projektiert, daß sie in die Straßenfahrbahn jeweils seitlich in einem Abstand von ca. 1 m von der Straßenrinne zu liegen kommen. (Die Entwässerungskanäle werden jeweils in die Axe der Fahrbahnen verlegt.) In der Breite-Straße zwischen Stephanienbad und Neubruchweg soll die Gasleitung in den nördlichen Gehweg gelegt werden, um das Aufreißen des Pflasters und die dadurch entstehenden Straßenwiederherstellungen möglichst zu vermeiden.

Im übrigen läßt der vorgelegte Plan wohl in genügender Weise die geplante Ausführung des Gasrohrnetzes im Stadtteil Beiertheim erkennen.

gez. Reichard.

gez. Hoffmann.

367.

Von der Tagesordnung der 4. Mai 1908 zur nochmaligen Prüfung abgesetzt.

Zufolge Beschlusses vom 20. Oktober 1908 zur Vorlage als Drucksache zurückgezogen.

Plan siehe Plansammlung Seite 27.

Karlsruhe, den 1. April 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

I. die Kaiser-Allee zwischen Mühlburger Tor und Peter und Pauls-Kirche mit Granitpflaster und auf der Südseite mit Bordsteinen versehen werde,

II. das südliche Straßenbahngleis der Kaiser-Allee zwischen Maxaubahn und Händel-Straße auf die nördliche Seite der Fahrbahn und zwischen Händel-Straße und Peter und Pauls-Kirche beide Straßenbahngleise in die Mitte der Straße verlegt werden,

III. die durch die Maßnahmen zu I und II sowie durch die erforderlichen Änderungen der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsleitungen entstehenden Aufwendungen, nämlich

für Pflasterung	304 000 ℳ
für Bordsteinanlage	37 000 „
für Gleisverlegung (einschließlich Änderung der Oberleitung)	98 200 „
sowie für die erwähnten Leitungsänderungen	4 000 „
Summe	443 200 ℳ

aus Anlehensmitteln bestritten und zur Amortisation der Kosten des Granitpflasters in Höhe von 304 000 ℳ während 30 Jahren neben der regelmäßigen Tilgung der Anlehen dem Grundstock alljährlich, erstmals im Jahre 1909, aus Wirtschaftsmitteln 2 648 ℳ zugeführt werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Hertrich.

Begründung.

Unter den Makadamstraßen, über deren künftige Deckung Entschließung zu treffen ist, befindet sich auch die Kaiser-Allee. Deren Fahrbahn ist so stark abgenützt, daß eine neue Einschotterung nötig fällt, wenn man nicht zu einer anderen Deckungsart übergehen will. Nun hat aber der Bürgerausschuß unterm 22. Juli 1904 bei Genehmigung der Pflasterung von elf Straßenstrecken die Absicht des Stadtrats gebilligt, die Pflasterung der verkehrsreichen Straßen im Innern des Stadtgebiets zur Vermeidung von Schmutz und Staub allgemein durchzuführen. In der unterm 1. April 1908 vom Bürgerausschuß genehmigten Vorlage, betreffend Pflasterung der Keßler-Straße und der Krieg-Straße zwischen Maxaubahn und

Schiller-Straße, sind die künftigen Maßnahmen zur Verbesserung der Straßendeckung angedeutet und ist ihre Notwendigkeit nochmals erörtert. Für die besonders starkem Lastverkehr ausgesetzte Kaiser-Allee von der Maxaubahn bis 80 Meter westlich der Philipp-Straße hat das Tiefbauamt als Deckungsmaterial Granit vorgeschlagen. Der Stadtrat veranlaßte aber auch eine zum Vergleich dienende Kostenberechnung für Stampfasphaltbelag. Das Ergebnis ist in nachstehender Tabelle zusammengestellt. Die Kosten der Fundamentherstellung für die innerhalb der Straßenfahrbahn liegenden Gleise, also zwischen Philipp- und Händel-Straße, sind dabei nicht berücksichtigt.

	Anschaffungskosten ohne Nebenkosten		Haltbarkeitsdauer Jahre	Jährliche Rücklage für die Tilgung	Unterhaltung und Reinigung		Jährlicher Gesamtaufwand
	zusammen	für den qm			zusammen	für den qm	
	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Granitpflaster . . .	304 000	17,15	30	17 580	4 425	0,25 0,3 + 0,5	22 005
Stampfasphalt . .	292 000	16,50	20	21 490	14 160	0,80	35 650
Mehr- beziehungsweise Minderkosten des Stampfasphaltbelags	— 12 000	— 0,65	—	+ 3 910	+ 9 735	+ 0,55	13 645

Hiernach sind zwar die Kosten für die Herstellung des Stampfasphaltbelags um 12 000 ℳ niedriger als die für Ausführung des Granitpflasters. Allein die geringere Haltbarkeitsdauer (20 gegenüber 30 Jahren) erfordert eine um 3 910 ℳ größere jährliche Rücklage. Insbesondere stellen sich aber in dieser schattigen und deshalb feuchten Straße die jährlichen Reinigungs- und Unterhaltungskosten der Asphaltfläche um 9 735 ℳ höher als bei Granitpflaster, somit der jährliche Gesamtmehraufwand auf 13 645 ℳ. Gegenüber dem Aufwand für die bestehende Schotterfahrbahn mit 24 800 ℳ ergäbe sich bei Ausführung des Stampfasphaltbelags ein jährlicher Mehraufwand von 10 850 ℳ, bei der Granitpflasterung aber eine jährliche Ersparnis von 2 795 ℳ.

Anläßlich der hiernach beantragten Granitpflasterung der Kaiser-Allee glaubte der Stadtrat einer wiederholten dringenden Anregung des Straßenbahnamts auf Änderung der Straßenbahnanlage in der Kaiser-Allee stattgeben zu sollen. Bei der heutigen Lage der Gleise bestehen auf der Südseite der Kaiser-Allee elf Überfahrten, auf denen die Fuhrwerke aus den Einfahrten der Häuser, Fabriken, Zimmer- und Holzplätze das besondere Planum der Straßenbahn kreuzen müssen, um auf die Straßenfahrbahn zu gelangen. Ebenso befinden sich auf der Nordseite zwischen Kaiser-Allee Nr. 64 und 80, das heißt zwischen Händel- und Philipp-Straße sechs solche Überfahrten. Die Kutscher der aus diesen Eingängen kommenden Fuhrwerke können wegen der Baumreihe längs des Straßenbahngleises nur das geradeaus vor ihnen liegende Stück der Straßenbahn, nicht aber auch die seitlich liegenden Straßenbahnstrecken überschauen. Umgekehrt haben die Führer der elektrischen Wagen nur in der Gleisrichtung, nicht aber — wegen der Baumreihe — nach der Seite freien Ausblick. Bei dieser Sachlage ist es nicht zu verwundern, daß gerade an jenen Stellen wiederholt Zusammenstöße vorgekommen sind, bei welchen ein größeres Unglück nur durch die Geistesgegenwart und das entschlossene Eingreifen der Straßenbahnführer vermieden wurde. Im Jahre 1906

sind vier derartige Unfälle, im Jahre 1907 drei vorgekommen; darunter waren vier Zusammenstöße mit Lastfuhrwerken wobei zwei Kutscher verletzt wurden, zwei mit Droschken und ein Zusammenstoß mit einem Automobil. Gefährdet sind hierbei natürlich nicht nur die Führer der Fuhrwerke, sondern auch die Insassen der Straßenbahnwagen. Außerdem ist im Jahre 1907 in der Kaiser-Allee durch die Straßenbahn ein Taglöhner verletzt und ein Kind getötet worden. Die Unübersichtlichkeit jener Strecke läßt im Interesse der Betriebssicherheit sowie der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs eine Änderung als dringend erforderlich erscheinen.

Von der billigsten Lösung, nämlich der Entfernung der Baumreihen, muß nach Ansicht des Stadtrats unter allen Umständen abgesehen werden, da diese Zierde der Stadt selbst unter erheblichen finanziellen Opfern erhalten werden sollte. Ohne Zerstörung einer Baumreihe lassen sich die erwähnten Mißstände aber nur auf folgende Weise beseitigen.

Auf der Strecke der Kaiser-Allee zwischen Maxaubahn und Händel-Straße wird das südliche Gleis auf die nördliche Seite der Allee (südlich des schon dort liegenden Gleises), auf der Strecke zwischen Händel-Straße und Peter und Pauls-Kirche werden beide Straßenbahngleise in die Mitte der Straße verlegt. Diese Anordnung hat den weiteren Vorteil, daß der südliche Gehweg der Kaiser-Allee und ebenso der nördliche Gehweg westlich der Händel-Straße bis zur künftigen Fahrbahn verbreitert werden kann, sodaß die bisher übliche Benützung dieser Gehwege durch Fuhrwerke, abgesehen von der unmittelbaren Einfahrt in die Höfe beziehungsweise Häuser, wegfällt.

Das Straßenbahnamt berechnet die Kosten der beantragten Gleisverlegungen auf 87000 ℳ und die der Abänderung der Oberleitung auf 15600 ℳ. An dem Gesamtaufwand von 102600 ℳ geht jedoch der Wert des sich ergebenden Altmaterials mit 4400 ℳ ab, sodaß nur 98200 ℳ hierfür angefordert werden. Wegen der Ausführung im einzelnen nehmen wir Bezug auf den unten abgedruckten Auszug aus einem Bericht des städtischen Straßenbahnamts vom 7. Februar 1908 Nr. 919.

Plan und Kostenvoranschlag liegen ebenso wie ein Kostenvoranschlag des Tiefbauamts über die Granitpflasterung zur Einsicht der Bürgerausschußmitglieder im Rathause auf.

Für die Wahl des Granits an Stelle des Stampfasphalts kamen hinsichtlich der Strecke, auf welcher das Doppelgleis der Straßenbahn keinen besonderen Bahnkörper erhält, also zwischen Händel- und Philipp-Straße, die ungünstigen Erfahrungen in Betracht, die mit der Einbettung von Straßenbahngleisen in Stampfasphalt gemacht wurden. Die an den Schienen erforderlichen Aufgrabungen verursachen nämlich hier außerordentlich hohe Unterhaltungskosten.

Zu den Kosten der Granitpflasterung mit 304000 ℳ, der Gehweganlage mit 37000 ℳ und der Straßenbahnverlegung mit 98200 ℳ kommen noch 4000 ℳ für Änderungen an Leitungen für Gas, Wasser und elektrischen Strom auf der Kaiser-Allee. 3000 ℳ hiervon sind erforderlich für die Änderungen der Wasserleitung, 950 ℳ für die Gasleitungen und 50 ℳ für die Stromleitung.

Da die Haltbarkeitsdauer für die Granitpflasterung auf 30 Jahre bemessen ist, während für die Anlehen der Stadt 40 Annuitäten festgestellt sind, ist die Tilgung derart zu verstärken, daß nach Ablauf der 30 Jahre die 304000 ℳ völlig heimbezahlt sind, damit nicht die Tilgung noch zu einer Zeit fortdauert, in welcher bereits eine neue Deckung hergestellt sein wird.

Hiernach beträgt die Belastung der Wirtschaft für diese Straßenpflasterung jährlich:

a. von 1909 bis 1912 an Zinsen	12160 ℳ
an außerordentlicher Tilgung	2648 „
Summe . .	14808 ℳ

b. von 1913 bis 1938 an Zinsen und ordentlicher Tilgung	15359 ℳ	14 ₰
an außerordentlicher Tilgung	2648 „	00 „
Summe . .	18007 ℳ	14 ₰

Mit der oben vom Tiefbauamt in der Tabelle angeführten Rücklagequote stimmen die hier gegebenen Zahlen nicht überein, weil in jener, nur dem Vergleich der Kosten der Granitpflasterung und des Stampfasphaltbelags dienenden Aufstellung erstens auf die Tatsache nicht Rücksicht genommen ist, daß nach den Anlehensbedingungen die ordentliche Tilgung des Anlehens erst 1913 beginnt und zweitens dort Zinseszinsen berechnet sind.

Der angeforderte Aufwand für die Gleisverlegung und die Leitungsänderungen ergibt eine Belastung der Wirtschaft für Verzinsung und ordentliche Tilgung in den Jahren 1909 bis 1912 von 4088 ℳ, in den Jahren 1913 bis 1952 von 5163 ℳ 50 ₰.

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Anlage.

Karlsruhe, den 7. Februar 1908.

Städtisches Straßenbahnamt.

Die Kaiser-Allee betreffend.

Für die Strecke zwischen der Philipp-Straße und der Händel-Straße, in welcher das Straßenbahndoppelgleis in der Straßenmitte verlegt werden soll, ist die Verwendung von Rillenschienen unter Verschweißung der Stöße vorgesehen. Die hierdurch frei werdenden Vignolgleise und Schwellen ermöglichen dann die weitere absatzweise Umlegung des südlichen Straßenbahngleises unter Aufrechterhaltung des vollen Straßenbahnbetriebes. Gleichzeitig soll möglichst unter Verwendung des vorerwähnten frei gewordenen noch guten Materials das vorhandene verschlissene Material ausgemerzt werden. Mit der Gleisumlegung muß die Oberleitungsanlage umgebaut werden. Hierbei sollen die vorhandenen Maste wieder zur Verwendung gelangen. Dagegen wird voraussichtlich der vorhandene Oberleitungsdraht nicht mehr benutzt werden können, da bei der Umlegung die Aufhängestellen andre werden und somit die an den alten Aufhängestellen vorhandenen Verschleißstellen nicht mehr genügend gedeckt werden können. Wir haben daher fürsorglich den Betrag für die Beschaffung von neuem Oberleitungsdraht im Kostenanschlage vorgesehen. Dabei ist ferner, da der bisherige geringe Leitungsquerschnitt von 100 Quadratmillimeter einen zu großen Spannungsabfall veranlaßt, eine Erhöhung dieses Querschnittes auf 200 Quadratmillimeter vorgesehen. Der frei werdende alte Leitungsdraht kann im Falle eines Strombezuges vom städtischen Elektrizitätswerk zu der dann notwendig werdenden Herstellung einer Speiseleitung von der Philipp-Straße bis zum städtischen Elektrizitätswerk benutzt werden.

Falls der Umbau der Kaiser-Allee nach dem vorliegenden Projekt zur Ausführung gelangt, wird es sich empfehlen, denjenigen des Stückes zwischen der Philipp-Straße und der Händel-Straße soweit wie möglich im Spätjahr dieses Jahres und denjenigen des Restes im Laufe des nächsten Jahres vorzunehmen. In diesem Falle kann die Verlegung und Verschweißung des Rillenschienengleises in der für sie günstigsten Jahreszeit vorgenommen und das dann frei werdende Vignolgleismaterial während des Winters zum weiteren Umbau in stand gesetzt werden. Die Verlegung des Vignolgleises wird von der Witterung weniger beeinflußt und kann im Frühjahr und Sommer 1909 erfolgen.

Städtisches Straßenbahnamt Karlsruhe.
gez. Welter.

Bürgerausschusszustimmung am 4. Mai 1908.

Staatsgenehmigung [illegible] Erlass Grossh. Min. des Innern
vom 7. Juni 1908 No. 27303.

Karlsruhe, den 17. März 1908.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß

I. die Betriebseinrichtungen im Hafengebiet, insbesondere das Kabelnetz, die Beleuchtungsanlagen, die Kohlenhochbahn und sonstige maschinelle Anlagen, ferner die Gleise und Straßen sowie die Wasserleitung nach Bedarf erweitert und

II. auf diese Erweiterungen innerhalb der nächsten drei Jahre Anlehensmittel bis zum Betrage von 60 000 ℳ verwandt werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Hertrich.

Begründung.

Nach dem unten abgedruckten Bericht beantragt das Hafenamt die Eröffnung eines Kredits von 60 000 ℳ zur Erweiterung der Einrichtungen im Hafengebiet. Diese sollen nicht sogleich, sondern innerhalb der nächsten drei Jahre nach Maßgabe des Bedürfnisses, wie es die Eröffnung neuer Privatunternehmungen oder die Erweiterung vorhandener mit sich bringt, ausgeführt werden. Müßte wegen jeder Erweiterung der maschinellen Einrichtungen oder des Kabelnetzes besondere Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung wegen der Verwendung von Anlehensmitteln eingeholt werden, so würde dies eine Umständlichkeit und auch eine Verzögerung der einzelnen Ausführungen zur Folge haben, die der weiteren Entwicklung des Hafenverkehrs jedenfalls nicht förderlich wäre.

Aus ähnlichen Erwägungen hat der Bürgerausschuß unterm 22. Juli 1904 zur Erweiterung des Leitungsnetzes des städtischen Elektrizitätswerks innerhalb des Stadtgebiets einen Pauschalkredit von 300 000 ℳ genehmigt.

Der jetzt angeforderte Betrag könnte zwar noch aus Mitteln entnommen werden, welche vom Bürgerausschuß für den Ausbau der Einrichtungen des Hafens bewilligt worden sind. Es erscheint jedoch richtiger, jene früheren Kredite, von welchen insgesamt noch 250 256 ℳ 82 ₰ auf 1. Januar 1908 verwendbar waren, lediglich für ihre ursprünglichen Zwecke zu verwenden und für den obengenannten Zweck einen neuen Kredit bei einer Verwendungsdauer von drei Jahren zu schaffen.

Siegrist. Dr. Hertrich.

2

Städtisches Hafenamt Karlsruhe.

Karlsruhe, den 11. März 1908.

Sobald im Hafen ansässige Firmen den Anschluß an das städtische Kabelnetz beantragen und elektrischen Strom von der Stadt beziehen wollen, müssen auf Rechnung der Rheinhafenkasse die notwendigen Kabel beschafft, die Anschlüsse gefertigt und eventuell neue Transformatoren aufgestellt werden.

Es empfiehlt sich deshalb, der Rheinhafenkasse einen Blankokredit für derartige Anschlüsse und Erweiterungen des Kabelnetzes zu bewilligen, wie dies auch beim Elektrizitätswerk geschehen ist.

Bei Vermietung von Hafengelände kommt es vor, daß städtische Beleuchtungseinrichtungen erweitert und Ladegleise auf Kosten der Stadt verlängert oder verlegt werden müssen.

Das Bedürfnis, die maschinellen Einrichtungen oder die Kohlenhochbahn rasch zu erweitern oder Einrichtungen für den Umschlag solcher Güter, welche früher nicht hier umgeladen wurden, zu schaffen, tritt oft plötzlich auf. Mit solchen Erweiterungen zuzuwarten, bis die erforderlichen Mittel vom Bürgerausschuß bewilligt sind, ist unzweckmäßig.

Es dürfte sich deshalb empfehlen, für derartige Erweiterungen des Kabelnetzes, der maschinellen Einrichtungen, Beleuchtungsanlage, Kohlenhochbahn, Gleise, Straßen, Wasserleitung u. s. w. und sonstiger Einrichtungen im Hafengebiet beim Bürgerausschuß einen Kredit von ca. 60 000 ℳ anzufordern.

gez. Sebold.

Bürgerausschusszustimmung am 4. Mai 1908.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bez. Amts
vom ~~5. Mai 1908~~ No. ~~25951.~~
30. Juni 1908 N. 37405.

Karlsruhe, den 8. April 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß das nachstehende

Ortsstatut

über den Ersatz von Straßenherstellungskosten

erlassen werde.

§ 1.

Für die Kosten, welche der Stadtgemeinde beziehungsweise der ehemaligen Gemeinde Rintheim durch Herstellung der Hutten-Straße entstanden sind, haben die Angrenzer nach Maßgabe folgender Bestimmungen Vergütung zu leisten.

§ 2.

Behufs Feststellung der Vergütung sind die Kosten des Geländeerwerbs für Fahrbahn, Rinnen und Gehwege und die Kosten der Herstellung der Fahrbahn, Rinnen und Gehwege zusammenzuzählen und sodann auf die einzelnen an die Straße grenzenden Grundstücke nach Maßgabe von deren Frontlänge zu verteilen.

Die Eckgrundstücke haben an den Kosten derjenigen Straße teilzunehmen, von der sie ihren Zugang haben. Ist ein solches Grundstück von mehr als einer Straße zugänglich, so hat es an den Kosten derjenigen Straße teilzunehmen, an welche es mit der längeren Front angrenzt.

Bei abgeschrägten Eckgrundstücken wird die Front für jede Straße von dem Mittelpunkt der abschrägenden Linie an gemessen.

§ 3.

Der hiernach auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Beginn der Herstellung der im § 1 bezeichneten Straße bebaut wird, zu vier Fünftel, wenn es schon vorher mit fertigen Bauten besetzt war, zu drei Fünftel an die Stadtkasse zu ersetzen.

Die Ersatzforderung wird fällig:

a. hinsichtlich der schon bebauten Grundstücke alsbald,
b. hinsichtlich der noch nicht bebauten Grundstücke sobald mit der Errichtung von Bauten auf denselben begonnen wird.

2

§ 4.

Wird ein Grundstück nur teilweise überbaut, so erstreckt sich die Fälligkeit der Ersatzschuld auch auf den nicht überbauten Teil, sofern derselbe dem errichteten Gebäude als Hofraite, Garten, Zufahrt, Lagerstätte und dergleichen dient und sich somit nicht als selbständiges Nutzgelände darstellt.

Der Stadtrat:

Föhrenbach. Neudeck.

Begründung.

In den Jahren 1904/1905 hat die frühere Gemeinde Rintheim die damals Schiller- jetzt Hutten-Straße genannte Straßenstrecke mit einem Kostenaufwand von 9370 ℳ 05 ₰ erstellt. Nach Erbauung der Straße am 8. Mai 1906 beschloß der Bürgerausschuß Rintheim, wegen Ersatz der Herstellungskosten ein Ortsstatut zu erlassen. Dieses Ortsstatut kam jedoch nicht zu stande, weil die Gemeinde Rintheim mit Rücksicht auf die Eingemeindungsverhandlungen die Angelegenheit versehentlich beruhen ließ.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe ist als Rechtsnachfolgerin der ehemals selbständigen Gemeinde Rintheim berechtigt, die seiner Zeit aufgewandten Straßenkosten von den beteiligten Angrenzern zurückzuerheben, zumal sie auch die Unterhaltungskosten der bezeichneten Straßenstrecke trägt. Diese Maßnahme entspricht aber auch deshalb einem Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit, weil die ehemalige Gemeinde Rintheim gleichzeitig mit der Hutten-Straße einen Teil der Ernst-Straße fertiggestellt und für diese Straßenstrecke ein Ortsstatut erlassen hat, auf Grund dessen die an jene Straße angrenzenden Grundstückseigentümer zu den Kosten der Straßenherstellung beigezogen wurden und teilweise heute noch beigezogen werden.

Es war zunächst beabsichtigt, die Angrenzer nach Maßgabe der für Karlsruhe geltenden Grundsätze zum Ersatz der Straßenherstellungskosten beizuziehen, und es ist ein dementsprechender Entwurf bekannt gemacht worden. Hiergegen war eine von sämtlichen Beteiligten unterzeichnete Einsprache eingetroffen, die sich gegen jeden Beizug zu den Kosten verwahrte, weil die Straße nicht auf Wunsch und nicht im Interesse und zum Vorteil der Angrenzer gebaut worden sei.

Aus Billigkeitsgründen beschloß der Stadtrat, dieser Einsprache insoweit stattzugeben und den Entwurf insoweit umzuändern, daß die Angrenzer nicht stärker belastet werden sollten, als dies bei Erlassung des Ortsstatuts durch die Gemeinde Rintheim wahrscheinlich der Fall gewesen wäre. Man lehnte den Wortlaut des neuen Statuts an denjenigen des vom Bürgerausschuß Rintheim für die Ernst-Straße genehmigten Statutes an.

Daß die Einsprache, insofern sie sich überhaupt gegen den Beizug von Kosten richtete, unbegründet war, bedarf nach dem oben Gesagten keiner weiteren Darlegung.

Das vorliegende Statut enthält folgende Abweichungen von der Karlsruher Übung: einmal nehmen die Eckgrundstücke nur an den Kosten derjenigen Straße teil, von der sie ihren Zugang haben, und wenn sie von zwei Straßen Zugänge besitzen, an den Kosten derjenigen Straße, an welche die längere Front angrenzt; ferner werden die nach Beginn der Herstellung der Straßen errichteten Bauten nur mit vier Fünftel, die schon früher errichteten Bauten nur mit drei Fünftel der auf ihre Front entfallenden Beträge zum Ersatz beigezogen.

Auch gegen den zweiten Entwurf sind Einsprachen eingekommen, die sich aber nicht gegen die Zulässigkeit des Statuts an sich richten.

Zimmermeister Jakob Friedrich Gerhardt, welcher früher Anlieger an der Straße war, dort Häuser gebaut, dieselben verkauft und vertragsmäßig den Käufern gegenüber die Verpflichtung zur Bezahlung etwaiger Straßenkosten übernommen hat, wandte sich dagegen, daß diese Grundstücke so behandelt werden, als ob sie erst nach Herstellung der Straße bebaut worden seien. Nach den gemachten Feststellungen wurden jene Bauten aber tatsächlich erst nach Beginn der Herstellung der Straße in Angriff genommen, so daß der Beizug mit vier Fünftel der Kosten gerechtfertigt ist. Im übrigen braucht die Einsprache des Zimmermeisters Gerhardt schon deshalb nicht berücksichtigt zu werden, weil er zurzeit kein Anlieger an der Straße mehr ist. Nur die jetzt vorhandenen Angrenzer werden durch das Statut berührt. Die privatrechtlichen Vereinbarungen Gerhardts mit seinen Rechtsnachfolgern berühren die Stadtgemeinde nicht.

In einer zweiten Einsprache beansprucht Frau Ludwig Christian Kastner Witwe, daß das ihr gehörige Eckhaus überhaupt nicht zu den Straßenkosten beigezogen werde, da es schon seit 100 Jahren stehe und seinen Eingang von der Haupt-Straße aus habe. Auch diese Einsprache ist unbegründet, da zurzeit tatsächlich ein Ausgang nach der Hutten-Straße vorhanden ist.

Es wird deshalb beantragt, der Bürgerausschuß wolle dem Ortsstatut unter Verwerfung der beiden bezeichneten Einsprachen seine Zustimmung erteilen.

Föhrenbach.

Bürgerausschusszustimmung am 4. Mai 1908.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 23. Juni 1908 No. 30821.

Karlsruhe, den 27. April 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,

I. daß das am 22. August 1903 verkündete Ortsstatut über das Gewerbegericht fortdauernd in Geltung bleibt,
II. daß der in diesem Statut enthaltene Abschnitt „V. Schlußbestimmungen" gestrichen wird.

Der Stadtrat:

Föhrenbach.

Dietrich.

Begründung.

Das Ortsstatut über das Gewerbegericht wurde letztmals im Jahre 1903 — wesentlich durch Einführung des Proportionalwahlsystems — geändert. Da sich Zweifel hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit des neuen Wahlverfahrens erhoben hatten, begrenzte man im letzten Paragraphen die Gültigkeitsdauer des Statuts in der Weise, daß es vom Tag seiner Verkündigung an zunächst nur auf die Dauer von 4 Jahren an die Stelle des Ortsstatuts vom 5. Mai 1891 treten sollte.

Die Verkündigung geschah am 22. August 1903, so daß die Wirksamkeit des Statuts am 22. August vorigen Jahres abgelaufen war. Zufolgedessen ist eine erneute Beschlußfassung des Bürgerausschusses erforderlich.

Gemäß § 142 der Gewerbeordnung fiel zuvor die Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter nötig. Die Anhörung geschah in der Weise, daß die Handelskammer, die Handwerkskammer, der Gewerbeverein, das Gewerkschaftskartell, das christliche Gewerkschaftskartell, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, der Metallarbeiterverband und endlich das Gesamtgewerbegericht zu einer Äußerung aufgefordert wurden.

Während die Handelskammer, die Handwerkskammer, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und der Gewerbeverein sich damit einverstanden erklärten, das Statut unverändert in Geltung zu belassen — wobei allerdings der Gewerbeverein anheim gab, an Stelle der Wählerlisten das sogenannte Kartensystem einzuführen — sprachen sich die übrigen Ver-

einigungen für teilweise erhebliche Abänderungen aus. Das Gewerkschaftskartell, dem sich der Metallarbeiterverband anschloß, stellte folgende Anträge:

1. Es sollen die sämtlichen Bestimmungen über die Aufstellung von Wählerlisten gestrichen und an deren Stelle sogenannte Wählerkarten eingeführt werden. Die Wählerkarten, welche Zu- und Vorname, Beruf und Stand, Lebensalter und Wohnort beziehungsweise Wohnung des Wahlberechtigten zu enthalten haben, sind vom Stadtrat den Arbeitgebern und durch deren Vermittlung den Arbeitnehmern zuzustellen. Sie gelten der Wahlkommission gegenüber als Legitimation der Wähler.
2. Die Wahlen sind in Hinkunft nicht mehr im Winter, sondern zu einer anderen geeigneten Jahreszeit vorzunehmen, damit die zahlreichen, im Baugewerbe tätigen und zumeist auswärts wohnenden Arbeiter an der Ausübung ihres Wahlrechtes nicht behindert werden. Außerdem ist die Wahlzeit nicht mehr wie bisher auf die Zeit von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 2 Uhr, sondern auf 11 Uhr vormittags bis nachmittags 2 Uhr und von 5 bis abends 8 Uhr festzusetzen.
3. Die Zahl der Beisitzer wird von 24 auf 36 erhöht und zugleich angeordnet, daß das Gericht in der Besetzung mit jeweils 4 Beisitzern (je 2 aus dem Stande der Arbeitgeber und 2 aus dem Stande der Arbeitnehmer) zu entscheiden hat.
4. Das Verfahren ist gebührenfrei.

Das christliche Gewerkschaftskartell hat sich gleichfalls für die unter Ziffer 2, 3 und 4 genannten Abänderungen ausgesprochen mit der Modifikation, daß die Stadt zur Vornahme der Wahlen in 3 Wahlbezirke eingeteilt werde, um ein übermäßiges Gedränge in einem einzigen Wahllokal zu verhüten.

Für eine Abschaffung der Wählerlisten tritt dieses Kartell nicht ein, „da es zur Überzeugung gelangt ist, daß das Kartensystem den Wahlmogeleien großen Vorschub leisten würde", es empfiehlt aber eine Beschleunigung der Aufstellung der Wählerlisten dadurch herbeizuführen, daß den Arbeitgebern rechtzeitig vom Stadtrat Formulare zur Eintragung der bei ihnen beschäftigten Arbeiter übersandt werden.

Das Gesamtgewerbegericht hat einstimmig — bei Stimmenthaltung des Vorsitzenden — die Einführung der Legitimationskarten befürwortet, mit Mehrheit Abänderung der Wahlzeit und Erhöhung der Zahl der Beisitzer auf 4 sowie Gebührenfreiheit gewünscht. Die Minorität bestand aus der Mehrheit der Arbeitgeber.

Der vom Gewerkschaftskartell in erster Reihe gemachte Abänderungsvorschlag, an die Stelle der Wählerlisten das sogenannte Kartensystem zu setzen, wird damit begründet, daß bei der bisherigen Übung eine große Zahl der zur Zeit der Vornahme der Wahl im Gewerbegerichtsbezirk beschäftigten Arbeiter von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen konnten, nämlich alle diejenigen, welche nach Aufstellung der Wählerlisten erst in Arbeit getreten sind. Es sei aber der Wille des Gesetzgebers, daß alle, die zur Zeit der Wahl im Bezirk des Gewerbegerichts beschäftigt sind, auch wählen können.

Wenn es nun auch richtig ist, daß, weil zwischen der Aufstellung der Wählerliste und dem Wahltag naturgemäß ein längerer Zeitraum liegt, die beklagten Mißstände hervortreten, so konnte der Stadtrat sich doch nicht entschließen, das System der Wählerlisten fallen zu lassen; es würde, wenn man nach dem Vorschlag des Gewerkschaftskartells vorginge, die Prüfung der Frage, wer wahlberechtigt ist, und die Verantwortung für die Richtigkeit der von den Arbeitnehmern gemachten Angaben auf die Arbeitgeber überwälzt werden. Es muß aber bezweifelt werden, ob diese in der Lage sind, die Voraussetzungen der Wahlfähigkeit sachgemäß festzustellen.

Wahlfälschungen wären nicht zu vermeiden und um so bedauerlicher, als etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten bei dem hier geltenden Proportionalwahlsystem, das auch verhältnismäßig kleinen Minoritäten eine Vertretung sichern soll, das Wahlresultat je nach Sachlage ganz erheblich beeinflussen würden. Die amtlich aufgestellte und geprüfte Wählerliste bietet, darüber kann kein Zweifel obwalten, die meiste, um nicht zu sagen einzige, Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwickelung der Wahlen. Ihre Aufstellung erfordert kaum eine größere Mühewaltung, als die Durchführung des Kartensystems, da auch das letztere eine, wenn auch nur summarische Nachprüfung der Wahlfähigkeit unvermeidbar macht.

Die bei den letzten Wahlen hervorgetretenen Mißstände, daß um die Mittagszeit im Wahllokal ein großes Gedränge herrschte, die Wähler zumteil lange Zeit warten mußten, zumteil sich wieder entfernt haben, können auch auf anderem Weg als durch die vorgeschlagene Abänderung der Wahlzeit behoben werden. Es muß nur dafür gesorgt werden, daß die Wählerlisten in genügend kleine Abteilungen zerlegt und dadurch möglichst viele Wahlausschüsse bestellt werden. Dazu gibt schon das jetzige Statut die Berechtigung (vergleiche §§ 18 Absatz 2, 23 und 25 des Statuts). Eine Teilung der Wahlzeit würde Wahlbeeinflussungen und noch mehr Wahlanfechtungen Tür und Tor öffnen. Sie würde auch dem, allen modernen Wahlrechten eigenen Grundsatze von „einer ununterbrochenen Wahlhandlung" widersprechen.

Dem Wunsche, die Wahlen in eine andere Jahreszeit als den Winter zu verlegen, kann gleichfalls im Wege des Verwaltungsvollzugs entsprochen werden, ohne daß hierwegen eine Änderung des Statuts nötig fällt.

Das Verlangen, das Gewerbegericht mit 4 Beisitzern zu besetzen, wird im wesentlichen damit begründet, daß dadurch der überwiegende Einfluß der juristisch gebildeten Vorsitzenden zurückgedrängt und die Rechtsprechung mehr den Erfordernissen des praktischen Lebens angepaßt werden soll.

Da die Beisitzer jetzt schon in der Lage sind, den Vorsitzenden zu überstimmen, so scheint dem Stadtrat, zumal auch die Schöffengerichte und die über eine weit größere Zuständigkeit als die Gewerbegerichte verfügenden Kammern für Handelssachen mit der gleichen Besetzung nur günstige Erfahrung gemacht haben, kein Grund vorzuliegen, eine Änderung eintreten zu lassen. Bei Auswahl geeigneter Beisitzer wird den Anschauungen der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausreichend Rechnung getragen werden.

Die Einführung der Gebührenfreiheit, die übrigens fast nirgends besteht, erregte deswegen Bedenken, weil sie nur zur Folge haben kann, daß die jetzt schon vorhandene Neigung, unbegründete und aussichtslose Klagen zu erheben, verstärkt und das Verfahren durch unnötige und kostspielige Beweiserhebungen verursachende Anträge verzögert wird. Im übrigen sind die Gewerbegerichtsgebühren auch so niedrig, daß die Forderung, sie nicht zu beseitigen, nicht unbillig erscheint.

Aus diesen Gründen hält es der Stadtrat für das Beste, wenn das Statut, das sich bewährt hat, in der bestehenden Fassung beibehalten wird. Zugleich wird beantragt, den eine zeitliche Wirksamkeit des Statuts vorsehenden und jetzt nicht mehr gültigen Übergangsbestimmungen enthaltenden Abschnitt V „Schlußbestimmungen" zu streichen.

Zur Orientierung der Herren Bürgerausschußmitglieder ist ein Abdruck des seitherigen Ortsstatuts angeschlossen.

Föhrenbach.

Dietrich.

4

Im Hinblick auf das Reichsgesetz vom 30. Juni 1901 zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, und die Bekanntmachung vom 29. September 1901, betreffend den Text des Gewerbegerichtsgesetzes in der vom 1. Januar 1902 ab geltenden Fassung, sowie gemäß § 4 der Vollzugsverordnung vom 8. Oktober 1890 und des § 161 b der Verordnung vom 23. Dezember 1883, betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung, erhält das Ortsstatut über das Gewerbegericht in Karlsruhe nachstehende geänderte Fassung:

Ortsstatut über das Gewerbegericht.

I. Allgemeines.

§ 1.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden nebst einem ersten und einem zweiten Stellvertreter und aus 24 Beisitzern.

§ 2.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt durch Beschlußfassung des Stadtrats nach § 54 der Städteordnung.

§ 3.

Von den Beisitzern werden 12 durch die Arbeitgeber und 12 durch die Arbeitnehmer auf die Dauer von 6 Jahren gewählt; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer aus jedem Stande aus.

Hausgewerbetreibende (§§ 5 und 16 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes) gelten hinsichtlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit für das Beisitzeramt ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen als Arbeiter, wenn sie nicht neben dem Hausgewerbe ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben.

§ 4.

Wenn der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder ein Stellvertreter desselben wegen Ablaufs der Amtszeit oder aus sonstigen Gründen aus dem Amte ausscheidet, so hat der Stadtrat alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 5.

Gleichzeitig mit der durch den Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Beisitzer bedingten Neuwahl findet eine Ergänzungswahl für diejenigen Beisitzer statt, welche seit der letzten Wahl aus-

geschieden sind, deren Amtsdauer aber bei Vornahme der Neuwahl noch nicht abgelaufen ist und für die auch keine Ergänzungswahlen nach Maßgabe des folgenden Absatzes vorgenommen wurden. Die Amtsdauer der in der Ergänzungswahl Gewählten dauert so lange als die Amtsdauer der Ausgeschiedenen gedauert haben würde.

Sinkt die Zahl der Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer während der Amtsdauer auf 4 oder weniger herab, so muß alsbald eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen vorgenommen werden.

§ 6.

Die Einnahmen des Gewerbegerichts (§ 8 Absatz 2 des Reichsgesetzes) fließen in die Stadtkasse.

Der Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts wird vom Stadtrat ernannt. Dieser stellt dem Gericht auch das übrige erforderliche Dienstpersonal und die erforderlichen Räume und Gerätschaften zur Verfügung.

§ 7.

Das Diensteinkommen des Vorsitzenden des Gewerbegerichts, der Stellvertreter desselben, des Gerichtsschreibers und der Gerichtsbediensteten wird, soweit voranschlagsmäßige Mittel zur Verfügung stehen, durch den Stadtrat, im übrigen durch den Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses festgestellt.

§ 8.

Die endgültige Zusammensetzung des Gewerbegerichts ist vom Stadtrat unter Angabe von Namen, Stand und Wohnung der Mitglieder alsbald durch das amtliche Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

In gleicher Weise soll jede Änderung in der Zusammensetzung des Gewerbegerichts bekannt gemacht werden.

§ 9.

Die Ordnung, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichts teilzunehmen haben, wird durch die alphabetische Reihenfolge ihrer Zu- beziehungsweise Vornamen bestimmt. Haben mehrere Beisitzer gleiche Zu- und Vornamen, so werden die älteren an Lebensjahren zuerst berufen.

Der Vorsitzende hat die Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen, wenn tunlich spätestens am vorhergehenden Werktage, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens schriftlich einzuladen.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe dem Vorsitzenden alsbald mitzuteilen.

Beisitzer, welche verhindert waren, einer Sitzung anzuwohnen, werden zu folgenden Sitzungen erst dann wieder berufen, wenn gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen die Reihe wieder an ihnen ist.

§ 10.

Die Beisitzer erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen aus der Stadtkasse eine Vergütung von 6 ℳ für den Tag; dauert die Sitzung an einem Tage weniger als 4 Stunden, so vermindert sich die Vergütung auf 3 ℳ.

An Reisekosten erhalten die Beisitzer die nachgewiesenen, erforderlichermaßen aufgewendeten Barauslagen ersetzt. Für Eisenbahnfahrten kommen dabei die Kosten von Fahrkarten II. Klasse in Anrechnung.

§ 11.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat alljährlich dem Stadtrat über die Geschäftstätigkeit des Gerichts im verflossenen Jahre einen Bericht zu erstatten.

§ 12.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat durch das amtliche Verkündigungsblatt bekannt zu machen, wann die ordentlichen Sitzungen des Gerichts (§ 37 des G. G.) stattfinden.

II. Einigungsamt.

§ 13.

Die in § 67 des G. G. erwähnten Vertrauensmänner und Beisitzer erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Einigungsamtes die nämlichen Vergütungen wie die Beisitzer des Gewerbegerichts. (§ 10.)

III. Gesamtgewerbegericht.

§ 14.

Zur Beschlußfassung über Gutachten und Anträge der in § 75 des G. G. erwähnten Art hat der Vorsitzende sämtliche Mitglieder des Gewerbegerichts zu berufen (Gesamtgewerbegericht).

Abgesehen von den gesetzlich gebotenen Fällen muß die Berufung erfolgen, wenn von mindestens 3 Beisitzern schriftlich verlangt wird, daß ein Antrag nach § 75 Absatz 2 des G. G. vom Gewerbegericht gestellt werden solle.

§ 15.

Die Beschlüsse des Gesamtgewerbegerichts werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Zahl der bei den Abstimmungen mitwirkenden Arbeitgeber und Arbeiter muß gleich sein. Sind in einer Sitzung mehr Arbeitgeber anwesend als Arbeiter oder umgekehrt, so hat der Vorsitzende von den Beisitzern des zahlreicher vertretenen Standes

behufs Herstellung der Gleichheit eine entsprechende Anzahl auszulosen. Den Ausgelosten steht nur beratende Stimme zu.

Die stellvertretenden Vorsitzenden können den Sitzungen des Gesamtgewerbegerichts anwohnen, haben aber gleichfalls nur beratende Stimme.

§ 16.

Über die Verhandlungen des Gesamtgewerbegerichts ist durch den Gerichtsschreiber oder durch einen von dem Gericht im einzelnen Fall zu bestimmenden Beisitzer ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß insbesondere erwähnen, welche Gerichtsmitglieder für und welche gegen einen gefaßten Beschluß gestimmt haben. Die letztern Mitglieder haben das Recht, innerhalb 8 Tagen vom Tag der Beschlußfassung an eine schriftliche Darlegung ihrer Anschauungen über den Gegenstand des Beschlusses als Protokollbeilage dem Vorsitzenden einzureichen.

Das Protokoll muß vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 17.

Mit dem vom Gesamtgewerbegericht beschlossenen Gutachten oder Antrag ist jeweils eine Abschrift des Protokolls und der Beilagen desselben einzureichen.

IV. Wahlverfahren.

§ 18.

Behufs Vornahme der Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts hat der Stadtrat Wählerlisten aufzustellen.

Die Arbeitgeber und die Arbeiter sind in je eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerlisten müssen enthalten:

Zu- und Vorname des Wahlberechtigten,

Beruf und Stand desselben,

Lebensalter desselben,

Wohnort und bei hier Wohnenden Straße und Hausnummer der Wohnung desselben.

In den Wählerlisten der Arbeiter muß außerdem noch der Arbeitgeber jedes Wahlberechtigten bezeichnet sein.

§ 19.

In die Wählerlisten sind nur diejenigen Wahlberechtigten einzutragen, welche zu diesem Behufe ordnungsmäßig angemeldet werden.

Die Anmeldungen müssen die in § 18 bezeichneten Angaben enthalten. Sie können schriftlich oder mündlich durch die Wahlberechtigten selbst oder durch Dritte erfolgen.

§ 20.

Die Frist, innerhalb welcher die Anmeldungen entgegengenommen werden, muß mindestens 14 Tage betragen. Beginn und Ende der Frist, die Anmeldestelle und deren Geschäftsstunden sowie die Erfordernisse der Wahlberechtigung sind vor Beginn der Frist durch 2 malige Einrückung im amtlichen Verkündigungsblatte und durch öffentlichen Anschlag mit dem Beifügen bekannt zu geben, daß nur die zur Anmeldung kommenden Wahlberechtigten in die Wählerliste eingetragen werden.

Die Anmeldestelle hat die Wahlberechtigung der angemeldeten Personen zu prüfen, zu welchem Behufe ihr Einsicht der bezüglichen Einträge im Umlageregister und in den Katastern für Invaliditäts- und Alters- und Krankenversicherung zu gewähren ist; sie ist berechtigt, Nachweise über das Vorhandensein der Erforderniffe der Wahlberechtigung zu verlangen.

Nach Umfluß der Anmeldefrist werden die Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung in die Wählerlisten eingetragen.

§ 21.

Nach ihrer Fertigstellung sind die Wählerlisten zur Einsicht der Beteiligten 8 Tage lang offenzulegen.

Vor Beginn der Offenlegung hat der Stadtrat durch 2 maliges Einrücken in das amtliche Verkündigungsblatt und durch öffentlichen Anschlag die Zeit und das Lokal der Offenlegung mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß Einsprachen gegen den Inhalt der Listen spätestens binnen 10 Tagen nach Beginn der Offenlegungsfrist schriftlich beim Stadtrat oder mündlich zu Protokoll des zuständigen Ratschreibers vorzubringen sind.

Nur solche Einsprachen werden berücksichtigt in denen behauptet wird, daß nicht wahlberechtigte Personen eingetragen oder angemeldete Wahlberechtigte nicht oder unrichtig eingetragen wurden.

§ 22.

Über die vorgebrachten Einsprachen hat der Stadtrat binnen 8 Tagen nach Ablauf der Einsprachsfrist (§ 21 Absatz 2) zu entscheiden.

Sodann sind die Listen nach Vornahme der auf die Einsprachen beschlossenen Berichtigungen und Ergänzungen abzuschließen und ist der Tag des Abschlusses auf den Listen zu beurkunden.

§ 23.

Wenn in der Wählerliste der Arbeitgeber oder in jener der Arbeiter mehr als 800 Wähler eingetragen sind, so hat der Stadtrat die betreffende Liste dermaßen in Abteilungen zu zerlegen, daß auf jede Abteilung mindestens 400 und höchstens 800 Wähler kommen. In diesem Falle ist der Abschluß der Liste (§ 22 Absatz 2) auf jeder Abteilung besonders zu beurkunden.

§ 24.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen berechtigt, die in der Wählerliste eingetragen sind.

§ 25.

Behufs Leitung der Wahl bestellt der Stadtrat für die Wähler einer jeden Wählerliste beziehungsweise einer jeden Abteilung der Listen (§ 18 Absatz 2, § 23) einen Wahlausschuß.

Jeder Wahlausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern, die sämtlich Wahlberechtigte sein müssen.

Der Vorsitzende wird vom Stadtrat ernannt. Der Wahlausschuß selbst ernennt aus der Zahl der Beisitzer einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Protokollführer und einen stellvertretenden Protokollführer.

Die Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 26.

Der Tag der Wahl und die Wahllokale werden vom Stadtrat bestimmt.

Die Abstimmung wird um 9 Uhr vormittags begonnen und um 2 Uhr nachmittags geschlossen.

Vor Beginn der Wahlhandlung behändigt der Stadtrat jedem Vorsitzenden eines Wahlausschusses die für den betreffenden Ausschuß bestimmte Wählerliste beziehungsweise Abteilung der Wählerliste.

§ 27.

Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag erläßt der Stadtrat durch 2 malige Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatte und durch öffentlichen Anschlag eine Einladung zur Wahl, welche enthalten muß:

1. den Anlaß der Wahl;
2. Tag und Stunde der Wahl;
3. die Zahl der von den Arbeitgebern aus dem Stande dieser und der von den Arbeitern aus dem Stande letzterer zu wählenden Beisitzer;
4. die Wahllokale und die Abteilungen der Wähler, für welche jedes Wahllokal bestimmt ist;
5. die Mitglieder des Wahlausschusses einer jeden Wählerabteilung;
6. die gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung (§§ 14 und 16 des G. G. und der Wählbarkeit, § 11 des G. G.);
7. die Bestimmungen in den §§ 3, 24 und 32 dieses Ortsstatuts.

Gleichzeitig sind die Wähler zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten beim Stadtrat aufzufordern mit dem Hinweis, daß die Stimmenabgabe bei den Wahlen auf die eingereichten

Listen beschränkt bleibt und daß nur solche Listen berücksichtigt werden können, welche spätestens 2 Wochen vor der Wahl eingereicht sind.

§ 28.

Die Vorschlagslisten, welche für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesondert aufzustellen sind, müssen in einer Überschrift diejenige Wählergruppe kenntlich machen, von welcher sie vorgeschlagen werden und von mindestens 20 wahlberechtigten Arbeitgebern beziehungsweise -Nehmern unterzeichnet sein.

Die Vorschlagslisten müssen gerade so viel Namen enthalten, als für ihre Wählerklasse Beisitzer zu wählen sind.

Die Wahlvorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und mit diesem und der Bezeichnung der Wählergruppe vom Stadtrat spätestens 8 Tage vor der Wahl veröffentlicht.

§ 29.

Während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses müssen stets mindestens 3 Mitglieder des Wahlausschusses zugegen sein, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und der Schriftführer oder dessen Stellvertreter.

§ 30.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Tisch, an dem der Wahlausschuß Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesem Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlausschuß zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Gewerbegerichtsgesetzes und des gegenwärtigen Ortsstatuts ist in jedem Wahllokale aufzulegen.

§ 31.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokal weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlausschusses, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 32.

Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Die zur Stimmabgabe sich meldenden Personen haben sich vor dem Wahlausschuß, falls derselbe deren Nämlichkeit bezweifelt, hierüber auszuweisen. Hierzu genügt für Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Betriebs oder die letzte Steuerquittung; für Arbeitnehmer genügt ein Zeugnis des Arbeitgebers oder der Polizeibehörde;

die Anerkennung anderer Beweismittel bleibt dem Ermessen des Wahlausschusses überlassen.

§ 33.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nennt seinen Namen und Beruf und übergibt, nachdem der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, sofern nicht alsbald Bedenken wegen der Nämlichkeit erhoben werden, seinen Stimmzettel dem Vorsitzenden des Wahlausschusses, welcher denselben uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wird die Nämlichkeit des Wählers beanstandet, so hat der Wahlausschuß alsbald darüber zu beschließen, ob der Erschienene zur Stimmabgabe zugelassen werden kann; der Beschluß ist in dem Protokoll festzustellen.

§ 34.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier, ohne äußere Kennzeichen und derart zusammengefaltet sein, daß die auf ihnen enthaltenen Namen verdeckt sind; Stimmzettel, die hiergegen verstoßen, sind zurückzuweisen.

§ 35.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen. Sie müssen mit der deutlichen Bezeichnung einer Wählergruppe, für welche eine Vorschlagsliste eingereicht ist, und so vieler in einer der Wahlvorschlagslisten enthaltenen Personen versehen sein, als Beisitzer zu wählen sind; die Namen können beliebigen Listen entnommen werden.

§ 36.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste.

§ 37.

Um 2 Uhr nachmittags erklärt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus den Wahlurnen genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, so ist dieses nebst dem zur Aufklärung etwa Dienlichen im Protokoll zu vermerken.

§ 38.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel und die Verkündung ihres Inhalts durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses.

Für jede Vorschlagsliste ist in einer besonderen Beilage zum Protokoll ein Abstimmungsbogen zu führen, in welchen die für

die Liste abgegebenen Stimmen und die Namen der vorgeschlagenen Personen einzutragen sind.

Jeder Stimmzettel wird derjenigen Vorschlagsliste beigezählt, deren Bezeichnung der Wählergruppe er enthält.

§ 39.

Ungültig sind Stimmzettel, die nicht von weißem Papier oder die mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, ferner solche, die keinen oder keinen lesbaren Namen oder die einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Ungültig sind ferner Stimmzettel, welche keine der Vorschlagsliste entsprechende Bezeichnung einer Wählergruppe oder ausschließlich Namen enthalten, welche auf keiner der Vorschlagslisten stehen. Im übrigen gelten solche Namen als nicht geschrieben.

Enthält der Stimmzettel mehr Namen als Beisitzer zu wählen sind, so gilt die überschüssige Zahl der zuletzt eingetragenen Namen als nicht geschrieben. Enthält ein Stimmzettel weniger Namen als Beisitzer zu wählen sind, so ist er gleichwohl gültig.

Unlesbare Namen gelten als nicht geschrieben.

§ 40.

Die ganz oder hinsichtlich eines Teils ihres Inhalts für ungültig erklärten Stimmzettel werden dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe der Ungültigkeitserklärung kurz angegeben sind.

Die übrigen Stimmzettel hat der Vorsitzende des Wahlausschusses in ein Papier einzuschlagen und zu versiegeln.

§ 41.

Das Formular für das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll wird vom Stadtrat festgestellt.

Das Protokoll, die Wählerliste und die Gegenliste sind von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 42.

Die Vorsitzenden der Wahlausschüsse übergeben nach Schluß der Wahlhandlung die in § 41 Absatz 2 erwähnten Schriftstücke nebst den in § 40 erwähnten Stimmzetteln dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter zur Aufbewahrung bis zur Feststellung des Gesamtwahlergebnisses (§ 43).

Die Aufbewahrung hat unter Verschluß zu geschehen.

§ 43.

Die Feststellung des Gesamtwahlergebnisses liegt dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Zuzug zweier Stadträte und eines Ratschreibers ob und muß spätestens 8 Tage nach dem Tag der Wahl erfolgen.

Die Feststellung ist öffentlich. Lokal und Zeit derselben ist spätestens 3 Tage vorher im amtlichen Verkündigungsblatte bekannt zu machen.

über den Feststellungsakt ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 44.

Bei Feststellung des Wahlergebnisses ist zunächst zu ermitteln, wie viel gültige Stimmzettel im ganzen abgegeben und wie viel auf jede Vorschlagsliste entfallen sind.

Aus jeder Vorschlagsliste gilt diejenige Zahl von Personen als gewählt, welche sich zu der Gesamtzahl der zu wählenden Beisitzer ebenso verhält, wie die Zahl der für die Liste abgegebenen Stimmen zu der Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel; ergeben sich bei dieser Berechnung Brüche, so wird der fehlende Beisitzer derjenigen Vorschlagsliste zugeteilt, auf welche der höchste Bruchteil entfällt; bei Gleichheit entscheidet das Los, welches der Oberbürgermeister beziehungsweise sein Stellvertreter alsbald ziehen läßt.

Die Zahl der nur als Ersatzmänner Gewählten ist sodann nach dem Verhältnis auf die verschiedenen Vorschlagslisten zu verteilen, in dem die Zahlen der aus ihnen Gewählten zueinander stehen

§ 45.

Innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten gelten die Personen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Würde ein Vorgeschlagener nach mehreren Vorschlagslisten gewählt sein, so wird er derjenigen Vorschlagsliste zugeteilt, in welcher die meisten Stimmen für ihn abgegeben sind; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für die Vorschlagsliste, aus welcher hiernach ein Gewählter auszuscheiden hat, wird der Vorgeschlagene als gewählt erklärt, auf dessen Namen nach den Gewählten die nächst höhere Stimmenzahl entfallen ist.

Unter den Gewählten gelten diejenigen als auf 6 Jahre gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner gewählt diejenigen, auf welche weniger Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 46.

Der Oberbürgermeister hat alsbald das Wahlergebnis im amtlichen Verkündigungsblatte mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß die Wahlakten während 8 Tagen vom Tag an, an welchem die Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatt erscheint, zur Einsicht der Beteiligten offen liegen und daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig sind.

Wenn Beschwerden rechtzeitig nicht erhoben wurden oder wenn die erhobenen Beschwerden erledigt sind, hat der Oberbürgermeister unter Zuzug eines Ratschreibers die in § 40 Absatz 2 erwähnten Stimmzettel zu verbrennen und protokollarisch zu beurkunden, daß dies geschehen.

§ 47.

Alsbald nach Feststellung des Wahlergebnisses (§ 43) hat der Oberbürgermeister die Gewählten unter Hinweisung auf die Bestimmungen in § 20 Absatz 1 des G. G. von der Wahl mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß die Annahme der Wahl als erfolgt gilt, wenn nicht innerhalb 8 Tagen etwaige Ablehnungsgründe schriftlich geltend gemacht werden.

Lehnt ein Gewählter die Wahl mit Erfolg ab, so wird dieser Fall hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Neuwahl ebenso behandelt wie das Ausscheiden aus dem Amte (§ 5 Absatz 2).

§ 48.

Sind Wahlen nicht zu stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so sind die Wahlen auf Anordnung des Bezirksrats unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Ortsstatuts durch den Bürgerausschuß vorzunehmen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 49.

Dieses Ortsstatut tritt am Tage seiner Verkündigung auf die Dauer von 4 Jahren an die Stelle des Ortsstatuts vom 5. Mai 1891

Bei den im Jahre 1903 vorzunehmenden Erneuerungswahlen werden sämtliche Beisitzer neu gewählt. Durch das Los, welches der Vorsitzende des Gewerbegerichts in der ersten Sitzung desselben nach seiner Neubildung zu ziehen hat, wird bestimmt, welche Beisitzer nach einer Amtszeit von drei Jahren auszuscheiden haben.

Zu obigem Ortsstatut wurde unterm 21. April beziehungsweise 29. Juli d J. die Zustimmung des Bürgerausschusses und unterm 25. Mai d. J. Nr. 19832 die Staatsgenehmigung erteilt.

Karlsruhe, den 11 August 1903.

Der Stadtrat.

Bürgerausschusszustimmung am 4. Mai 1908.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. des Innern
vom 2. Juni 1908 No. 27304.

Plan siehe Planssammlung Seite 14/15.

Karlsruhe, den 10. März 1908.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

I. daß auf den städtischen Wiesen südlich des Rangierbahnhofs und östlich der Ettlinger Allee die zur Anlage von vier Eisweihern erforderlichen Brücken, Schleusen und Zuleitungskanäle erstellt werden,

II. daß die Kosten dieser Herstellungen in Höhe von 21 000 ℳ aus Anlehensmitteln gedeckt werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Begründung.

Unterm 11. Oktober 1907 bewilligte der Bürgerausschuß die zur Verlegung des Mülldepots erforderlichen Mittel von höchstens 25 000 ℳ.

In jener Vorlage ist ausgeführt, daß das in der Stadt sich ergebende Müll nach Beseitigung des Müllhügels beim Gaswerk II künftighin zur Auffüllung der Albniederung und zur Anschüttung des Kerns von Dämmen verwendet werden soll, welche die vier Wasserbecken umgrenzen, die südlich des Rangierbahnhofs und östlich der Ettlinger Allee angelegt werden sollen. Nach dem dort abgedruckten Bericht des Tiefbauamts vom 13. Mai 1907 werden die bisherigen Eiswiesen südlich der Wiesen-Straße durch die neuen Bahnanlagen beseitigt. Es entspricht daher die Schaffung von neuen Eisflächen einem dringenden Bedürfnis der Industrie wie auch dem des Sports. Für letzteren kommt noch in Betracht, daß in den Stadtgartenseen der Wasserstand stark zurückgegangen ist und diese wegen der geschützten Lage überhaupt schwerer zufrieren als offene bewässerte Wiesenflächen.

Nach den Erhebungen des Tiefbauamts bei Großherzoglichem Domänenamt waren bisher als Eiswiesen verpachtet 6,88 ha; außerdem dienten 11,30 ha dem Schlittschuhsport. Die geplanten vier Eisweiher, über welche ein Plan der Bürgerausschußvorlage vom 19. Juli 1907 beigefügt war, umfassen folgende Flächen der städtischen Bruchwiesen:

2

westlich des Mittelbruchgrabens

Nr. I mit 3,72 ha
Nr. II mit 3,54 ha

östlich des Mittelbruchgrabens

Nr. III mit 8,25 ha
Nr. IV mit 9,50 ha

zusammen rund 25 ha.

Zum Vergleich sei angeführt, daß der Stadtgartensee einen Inhalt von 1,44 ha hat. Der Weg, welcher die künftigen beiden Eisflächen durchschneidet, soll zu einem Spazierweg umgestaltet werden, der den Wald mit der Landstraße verbindet.

Die Genehmigung zur Füllung der Stauweiher mit Wasser aus der Alb mittelst des Floßgrabens ist der Stadtgemeinde unterm 28. Januar 1908 durch den Bezirksrat Karlsruhe unter den gleichen Bedingungen erteilt worden, welche für die Wasserentnahme zum Zweck der Kanalspülung und Speisung der Stadtgartenseen bereits durch die Bezirksratsentschließungen vom 22. Juni 1905 beziehungsweise 27. November 1906 festgesetzt sind. Wegen Benützung des Floßgrabens zur Wasserzuführung ist mit Großherzoglicher Forst- und Domänendirektion sowie der Eisenbahnverwaltung ein Abkommen getroffen. Für die zur Ausführung des Albstaus im Interesse der Spülung der Kanäle und Speisung der Stadtgartenseen sowie der Eisweiher erforderlichen Walzwehre bei Beiertheim und Rüppurr hat der Bürgerausschuß entsprechend der stadträtlichen Vorlage vom 19. September 1907 unterm 11. Oktober 1907 41 000 ℳ bewilligt.

Es sind daher jetzt nur noch Aufwendungen zur Herstellung der Brücken über den Mittelbruch- und Floßgraben sowie verschiedener Schleusen und Zuleitungskanäle erforderlich. Nach Anlage A betragen diese Kosten zusammen 21 000 ℳ. Dagegen will das Tiefbauamt die Wegbefestigung (z. B. mit Steinmaterial aus Bauschutt) sowie die Auffüllung des Kerns der Dämme mit Müll derart vornehmen lassen, daß in erster Reihe die bei der Müllbeseitigung beschäftigten städtischen Arbeiter und dann die zeitweise aus andern städtischen Betrieben verwendbaren hierzu herangezogen werden, sodaß die Löhne für diese Erdarbeiten auf den ordentlichen Etat übernommen werden.

Über die Art der Ausführung der Anlage ergibt sich näheres aus dem unten abgedruckten Auszug aus einem Bericht des städtischen Tiefbauamts vom 13. Mai 1907 Nr. 1407 Anlage B; über die Bodenbeschaffenheit gibt Anlage C — Bericht des Tiefbauamts vom 16. Dezember 1907 — Auskunft.

Mit der Auffüllung der Dämme soll bald begonnen werden, damit wenigstens eine Eisfläche für Zwecke der Industrie womöglich schon im nächsten Winter zur Verfügung steht. Den Ausgaben der Stadtgemeinde für die Herstellung der Eisweiher werden sich dann auch Einnahmen für die Verpachtung gegenüberstellen.

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Anlage A.

Kosten-Zusammenstellung

der

zur Herstellung von Eisflächen erforderlichen Banten.

1.	Floßgrabenbrücke mit Stauschließe am Südende der Eiswiesen	1 750 ℳ
2.	Floßgrabenbrücke nördlich des Erheberhauses	1 900 „
3.	Desgleichen beim Rangierbahnhof	1 390 „
4.	Mittelbruchgrabenbrücke am Südende der Eiswiesen	1 760 „
5.	Desgleichen in der Mitte der Eisfläche	1 550 „
6.	Desgleichen beim Rangierbahnhof	2 350 „
7.	Zuleitungskanal nach der westlichen Eisfläche	1 050 „
8.	Desgleichen nach der östlich des Mittelbruchgrabens gelegenen Fläche	2 540 „
9.	Zuleitungskanäle beiderseits der Brücke Position 5	1 330 „
10.	Desgleichen beim städtischen Wasserwerk	810 „
11.	Westlicher Leerlaufkanal mit Schließe	1 395 „
12.	Östlicher Leerlaufkanal mit Schließe	1 555 „
13.	Verschiedenes, Unvorhergesehenes	1 620 „
	Summe	21 000 ℳ

Karlsruhe, den 25. Februar 1908

Städtisches Tiefbauamt Karlsruhe.

gez. Schück.

Anlage B.

Auszug aus dem Bericht des Tiefbauamts der Residenz Karlsruhe.

Karlsruhe, den 13. Mai 1907.

Herstellung von Eiswiesen zu Eisgewinnungs- und Sportzwecken betreffend.

Die Gesamtüberschwemmungsfläche faßt ca 146000 Kubikmeter Wasser; bei einer Annahme eines Wasserzuflusses der Alb von 200 bis 400 S.-L. — unter Zugrundelegung der amtlichen Vorschriften — erfordert die Füllung des Teichs theoretisch etwa 8 Tage, tatsächlich aber bei Berücksichtigung der Versickerung werden wohl etwa 12 Tage hierzu nötig sein. Von Zeit zu Zeit ist der Zufluß zu ergänzen.

Die verschiedenen Wasserbecken sind mit Wegen (Dämmen) von 8 Metern Kronenbreite und zweifüßiger Böschung eingefaßt; deren höchster Punkt liegt 50 Zentimeter über dem Wasserspiegel, welch letzterer die Höhe 113,10 N.N. hat, das ist 25 Zentimeter tiefer als die amtlich genehmigte Abstauhöhe in Rüppur. Das zur Überschwemmung der östlich des Mittelbruchgrabens gelegenen Flächen benötigte Wasser wird über den Mittelbruchgraben geleitet. Es sind die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, daß sich auch einzelne Teile der gesamten Teichfläche — die beiden südlich oder westlich gelegenen — überschwemmen lassen. Die größte Wassertiefe des Teichs ist 1,10 Meter. Damit nicht etwaiges Sickerwasser die angrenzenden Grundstücke ungünstig beeinflussen kann, sind — soweit erforderlich — Abzugsgräben angeordnet, die das Druckwasser direkt dem Mittelbruchgraben zuführen. Die Gesamtlänge der die Wasserflächen begrenzenden Dämme beträgt 4,1 Kilometer und sind zur Herstellung derselben 33400 Kubikmeter Anschüttung erforderlich, welche durch Müllagerung des östlichen Stadtgebiets bewerkstelligt werden dürfte und in drei Jahren erledigt sein wird ꝛc.

gez. Schück.

Anlage C.

Tiefbauamt der Residenz Karlsruhe.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1907.

Herstellung von Eiswiesen zu Eisgewinnungszwecken betreffend.

Die von der Eisbahnkommission in ihrer Sitzung vom 28. v. M. aufgeworfene Frage (Ziffer 4 des Protokolls), ob die Fautenbruchwiesen zur Anlage von Schlittschuhlaufplätzen nach ihrer Bodenbeschaffenheit sich eignen, ist zu bejahen.

Nach dem Ergebnis der vor kurzem vorgenommenen Bohrversuche besteht der Boden in der Hauptsache aus einer 30 bis 50 Zentimeter hohen braunen Feldbodenschicht und darunter gelagertem blauem und gelbem Letten, also aus Bodenarten mit einem geringen Grad von Durchlässigkeit.

Unsere Annahme, daß die Bodenbeschaffenheit der Fautenbruchwiesen etwa die gleiche sei, wie die des zwischen Wiesen-Straße und Mittelbruchgraben gelegenen Geländes, das seither während des Winters zur Anlage von Eiswiesen benützt wurde, ist dadurch bestätigt worden. Auf Grund dieser Annahme haben wir bereits früher ausgeführt, daß zur Füllung des Teiches bei Berücksichtigung der Versickerung anstatt der theoretisch berechneten 8 Tage etwa 12 Tage erforderlich seien und von Zeit zu Zeit der Zufluß ergänzt werden müsse.

Einzelne Stellen (Moorboden, Flugsand u. s. w.) von größerer Durchlässigkeit können bei der Müllagerung und der damit verbundenen Herrichtung der Dämme durch einen festen Erdkern ersetzt werden. Die Aufschüttung der Dämme mit Hausmüll sollte alsbald nach Genehmigung der Anlage in Angriff genommen werden.

gez. Schück.

gez. Bronner.

Bürgerausschusszustimmung am 4. Mai 1908.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. des Innern
vom 12. Mai 1908 No. 23539.

Plan siehe Plansammlung Seite 28.

Karlsruhe, den 24. April 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

I. das Haus Fichte-Straße Nr. 1 nach Maßgabe des nachstehenden Vertrags zum Preise von 102 000 ℳ erworben und mit einem Aufwand von 3 000 ℳ zur Verwendung als Dienstwohnung des Oberbürgermeisters in stand gesetzt,

II. der nach Ziffer I erforderliche Betrag von 102 000 ℳ + 3 000 ℳ = 105 000 ℳ nebst den zu entrichtenden Kaufkosten in Höhe von 318 ℳ, somit im ganzen eine Ausgabe von 105 318 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
J. V.:
Boeckh.

Lacher.

Kaufvertrag

zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, einerseits

und

Frau Rittmeister Ernst von Saucken Witwe, Marie Franziska geb. von Glaubitz, anderseits.

§ 1.

Frau Rittmeister Ernst von Saucken Witwe, Marie Franziska geborene von Glaubitz verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe ihr Grundstück Fichte-Straße Nr. 1, Lagerbuch Nr. 425, eingetragen im Grundbuch Band 22 Heft 2 im Maßgehalt von 6 a 03 qm um den Kaufpreis von 102 000 ℳ — Einhundert zweitausend Mark. —

§ 2.

Das Grundstück ist lastenfrei; die Stadtgemeinde tritt am 1. Juni d. J. in den Besitz und den Genuß desselben ein und trägt von diesem Tage die Lasten.

§ 3.

Der Kaufpreis ist fällig am 1. Juni d. J.; sofern bis dahin der Vertrag noch nicht rechtskräftig sein sollte, ist derselbe mit 4% von da an zu verzinsen.

§ 4.

Die Kosten dieses Vertrags, seines grundbuchmäßigen Vollzugs und die Verkehrssteuer trägt die Stadtgemeinde.

§ 5.

Zu diesem Vertrag behält sich die Käuferin die Genehmigung des Bürgerausschusses und wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Herr Oberbürgermeister Siegrist hat nach § 1 seines Dienstvertrags vom 11. März 1907 Anspruch auf „freie Dienstwohnung". Herr Oberbürgermeister Schnetzler hatte bekanntlich gleichfalls freie Dienstwohnung und zwar im III. Stockwerke des Rathauses. Herr Oberbürgermeister Siegrist war gerne gewillt, diese Wohnung zu übernehmen, erklärte sich aber bereit, auf ihren Bezug zu verzichten, nachdem es sich im dienstlichen Interesse als notwendig erwiesen hatte, ihre Räume für Bureauzwecke zu verwenden. Er schlug seinerseits dem Stadtrat vor, die Dienstwohnung in dem Hause Waldhorn-Straße Nr. 13, die ihm in seiner Eigenschaft als 1. Bürgermeister zugewiesen war, welche aber nur fünf Zimmer im II. Stock und fünf Mansarden umfaßt, durch Hinzunahme von Räumen des I. Stockwerks in einem den Bedürfnissen entsprechenden Umfange zu ergänzen. Der Stadtrat glaubte zunächst diesem Vorschlage entsprechen zu sollen und forderte für die Instandsetzung des Hauses Waldhorn-Straße Nr. 13 mit Vorlage vom 15. Juni 1907 beim Bürgerausschuß einen aus Wirtschaftsmitteln zu deckenden Kredit von 12 720 ℳ an. Der Bürgerausschuß stimmte dem Antrage unterm 28. Juni 1907 zu.

Nachdem aber die untere Wohnung geräumt war, zeigte sich, daß sie für die in das Auge gefaßten Zwecke, weil zu niedrig und zu eng, wenig geeignet ist. Auch hätten voraussichtlich die von dem Bürgerausschuß bewilligten Mittel nicht dazu ausgereicht, das Haus in einen seiner Zweckbestimmung entsprechenden baulichen Zustand zu versetzen. Nach wiederholter eingehender Prüfung der Sachlage beschloß deshalb der Stadtrat, einen kostspieligen Umbau des alten Gebäudes Waldhorn-Straße Nr. 13 nicht auszuführen, sondern für den Oberbürgermeister eine andere, seiner Stellung würdige Dienstwohnung zu beschaffen.

Dabei glaubte der Stadtrat von vornherein von einem Neubau Abstand nehmen zu sollen, da erfahrungsgemäß derartige Unternehmungen teuerer zu stehen kommen, als der Ankauf eines fertigen Gebäudes. Man suchte daher ein geeignetes Haus zu erwerben. Nun bot sich in den letzten Wochen die Gelegenheit, das der Frau Rittmeister von Saucken gehörige Anwesen Fichte-Straße Nr. 1 zu einem annehmbaren Preise (102 000 ℳ) zu kaufen. Da das Haus für die geplanten Zwecke geeignet erschien, wurde mit der Hauseigentümerin — vorbehaltlich der Bürgerausschuß-Zustimmung — die oben abgedruckte Vereinbarung getroffen.

Für die in dem Hause notwendig fallenden Instandsetzungsarbeiten wird ein Kredit von 3 000 ℳ angefordert. Mit diesen Mitteln sollen, abgesehen von kleineren Reparaturen, die Klosettanlagen sowie die Heizungseinrichtungen verbessert, soweit erforderlich elektrische Beleuchtung eingerichtet und die Küche von dem Kellerraum in das Erdgeschoß verlegt werden.

Zu diesem Betrage kommen noch die Kosten der Beurkundung des Vertrags und seines Vollzugs im Grundbuch 2c. mit 318 ℳ, sodaß sich der Gesamtaufwand für die Erwerbung des Gebäudes und dessen Instandsetzung auf 105 318 ℳ beläuft, der aus Anlehensmitteln zu entnehmen ist. Eine Verkehrssteuer ist nach § 33 Ziffer 2 des Verkehrssteuergesetzes vom 6. Mai 1899 nicht zu entrichten

Ein Lageplan sowie Grundrißskizzen der einzelnen Stockwerke des zu erwerbenden Gebäudes sind zur Erläuterung angeschlossen.

Boeckh.

Bürgerausschußzustimmung am 13. Juli 1908.

Plan siehe Plansammlung Seite 29.

Karlsruhe, den 6. Juni 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung zu nachstehendem Vertrag über den Verkauf von Gelände geben.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Vertrag

zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe
und
der evangelischen Kirchengemeinde Rintheim.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an die evangelische Kirchengemeinde Rintheim ihren Anteil an der zwischen beiden bestehenden Gemeinschaft am Eigentum des Grundstücks im Stadtteil Rintheim, Haupt-Straße Nr. 79, eingetragen unter Lagerbuch Nr. 12 583, früher 106 a im Grundbuch Band 9 Heft 22, 2 990 qm groß, um den Preis von . . . . . 1 300 ℳ

— Eintausend dreihundert Mark. —

§ 2.

Das Gelände darf nur zu kirchlichen Zwecken (z. B. also Erbauung eines Pfarrhauses) verwendet werden.

§ 3.

Der Eigentumsübergang erfolgt nach Vollzug der Grundbucheinträge, sobald die nach § 7 erforderlichen Voraussetzungen der Rechtskraft des Vertrags eingetreten sind und der Stadtrat Karlsruhe hiervon den Käufer benachrichtigt.

§ 4.

Der Kaufpreis ist vom Eigentumsübergang an mit 4 %, vier vom Hundert, zu verzinsen und in drei Zielern an die Stadtkasse Karlsruhe abzuführen, nämlich

433 ℳ 33 ₰ — Vierhundertdreiunddreißig Mark 33 Pfennig — am 1. Dezember 1908,
433 ℳ 33 ₰ — Vierhundertdreiunddreißig Mark 33 Pfennig — am 1. Dezember 1909,
433 ℳ 34 ₰ — Vierhundertdreiunddreißig Mark 34 Pfennig — am 1. Dezember 1910.

§ 5.

Zur Sicherung des Kaufpreises hat Käuferin zugunsten der Stadtgemeinde Karlsruhe den Eintrag einer Sicherungshypothek zum Grundbuch zu bewilligen.

§ 6.

Mit dem Tag des Eigentumsübergangs tritt Käuferin in die Pachtverträge ein, welche für Teile des Grundstücks durch die frühere politische Gemeinde Rintheim abgeschlossen wurden. Bis zu diesem Tag bezieht die Stadtgemeinde Karlsruhe allein den Pachtzins.

Hiermit gelten alle etwaigen Ansprüche der Vertragsteile an den Pachtzinsen für die rückliegende Zeit als erledigt.

§ 7.

Verkäuferin behält sich Zustimmung des Bürgerausschusses Karlsruhe und Staatsgenehmigung vor, Käuferin die Genehmigung des evangelischen Oberkirchenrats.

§ 8.

Sämtliche Kosten trägt Käuferin.

Begründung.

Im Grundbuch für den Stadtteil Rintheim ist das 2990 qm große Grundstück Lagerbuch Nr. 12583, früher 106 a, auf welchem die evangelische Kirche steht, als gemeinschaftliches hälftiges Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde Rintheim und der politischen Gemeinde Rintheim eingetragen, deren Rechtsnachfolgerin durch die Eingemeindung Rintheims seit 1. Januar 1907 die Stadtgemeinde Karlsruhe ist. Kurz vor der Eingemeindung beschloß der Bürgerausschuß Rintheim unterm 21. Juni 1906 die unentgeltliche Überlassung des der politischen Gemeinde gehörigen Anteils am sogenannten Kirchplatz an die evangelische Kirchengemeinde, welche später ein Pfarrhaus auf diesem Platz erstellen will, während sich die Gemeinde Rintheim früher den Wünschen der Kirche gegenüber ablehnend verhalten hatte. Der Stadtrat erhob gegen die beabsichtigte Verschenkung von Gemeindeeigentum aus prinzipiellen Gründen Einspruch, worauf auch der Bezirksrat Karlsruhe unterm 29. Januar 1907 die Erteilung der Staatsgenehmigung zu dem erwähnten Bürgerausschußbeschluß der früheren Gemeinde Rintheim versagte. Nach Vollzug der Eingemeindung trat dann der evangelische Kirchengemeinderat Rintheim unter Hinweis auf das Vorherrschen des evangelischen Bekenntnisses in diesem Stadtteil (2017 gegen 220 Katholiken) an den Stadtrat mit dem Antrag auf Überlassung des Kirchplatzes zu einem billigen Preis heran und führte zur Begründung unterm 14. Juni 1907 an:

1. daß es der Wille der von jeher fast rein evangelischen Gemeinde war, fragliches Gelände der Kirchengemeinde frei d. h. geschenkweise zu überlassen,
2. daß die evangelische Kirchengemeinde noch vor große Aufgaben und Ausgaben gestellt ist, bis sie ihr Ziel, eine selbständige eigene Pfarrei zu werden, erreicht hat; dazu gehöre die Garantierung einer namhaften jährlichen Summe als Zuschuß zum Gehalt des Pfarrers und der Bau eines Pfarrhauses,
3. daß die evangelische Kirchengemeinde heute schon sieben Pfennig Ortskirchensteuer erheben muß, um zu ermöglichen, daß ein Vikar die geistlichen Funktionen in der Gemeinde versieht.
4. daß das übrig gebliebene Gemeindeeigentum nicht wohl zu sonstigen Bauzwecken verwendet werden kann, da um die Kirche der Sicherheit wegen ein breiter Geländestreifen frei bleiben muß,
5. daß seit dem Jahr 1870 auch das der evangelischen Kirchengemeinde noch gehörige Gelände seitens der politischen Gemeinde verpachtet wurde und der Erlös jährlich in die Gemeindekasse geflossen ist.

In den hierauf gepflogenen Verhandlungen kam dann der Kirchengemeinderat Rintheim auf die geschenkweise Überlassung zurück, indem er Billigkeitsgründe hierfür in Anspruch nahm. Da indessen der Stadtrat seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Verschenkung von Gemeindeeigentum zu konfessionellen Zwecken der unausbleiblichen Folgen wegen nicht fallen lassen konnte, einigte man sich schließlich auf einen Verkauf zum Preis von 1 300 ℳ, der in 3 Jahresraten aus dem Ertrag der Ortskirchensteuer gezahlt werden soll. Obwohl der hiernach auf den Quadratmeter entfallende Bodenpreis dem vollen Wert des Geländes nicht ganz entspricht, erschien er doch mit Rücksicht auf die beschränkte Verwertbarkeit des Kirchplatzes und den geringen Pachterlös aus der unüberbauten Fläche (31 ℳ im letzten Jahr) annehmbar, zumal der Stadtrat auch den besonderen Umständen soweit als möglich Rechnung tragen und dem Vorort den Übergang in städtische Verhältnisse nicht erschweren zu sollen glaubte.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Bürgerausschußzustimmung am 13. Juli 1908.

Genehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 3. August 1908 No. 38611.

Karlsruhe, den 2. Juni 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

I. im städtischen Elektrizitätswerk eine **Umformeranlage** zur Lieferung von elektrischem Strom für den Straßenbahnbetrieb, sowie für den Bedarf des Gaswerks II und des Schlacht- und Viehhofs erstellt,

II. der hierdurch entstehende Aufwand von 105 000 ℳ aus Anlehnsmitteln bestritten werde,

III. dem Erneuerungsfonds für diese Anlage aus Wirtschaftsmitteln alljährlich zugeführt werden

a. in den Jahren 1909 bis einschließlich 1918 4 569 ℳ 38 ₰,
b. in den Jahren 1919 bis einschließlich 1924 2 503 „ 59 „

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Hertrich.

Begründung.

Der Verkehr der Straßenbahn ist in den letzten Jahren derart gestiegen, daß die Grenze der Leistungsfähigkeit der Kraftzentrale der Straßenbahn zu der verkehrsreichsten Zeit beinahe erreicht ist. Jedenfalls muß vor einer Verdichtung des Vekehrs der vorhandenen Linien oder einer Erweiterung des Straßenbahnnetzes für den Mehrbedarf an Strom gesorgt werden.

Außerdem ist das städtische Elektrizitätswerk am Rheinhafen zu gewissen Jahres- und Tageszeiten, so namentlich vor Weihnachten in den Stunden von 4 bis 6 Uhr nachmittags durch Lieferung von Lichtstrom so in Anspruch genommen, daß es bei geringer Steigerung des Verbrauchs nicht mit den zwei im Betrieb befindlichen Maschinensätzen auskommen könnte, also der dritte mitverwendet werden müßte, während einer doch im Interesse der Betriebssicherheit stets in Reserve gehalten werden sollte.

Ferner benötigen die Anlagen in dem erweiterten Gaswerk II und in dem zu vergrößernden Schlacht- und Viehhof, insbesondere die Motoren des erstgenannten Betriebs, eine nicht unbedeutende Menge elektrischen Stroms.

Der Stadtrat ließ daher durch die beteiligten technischen Stellen ein Projekt für die Beschaffung des für die genannten Zwecke weiter erforderlichen Stroms ausarbeiten. Das Ergebnis der darauf angestellten Prüfung ist in folgendem Bericht des Straßenbahnamts und des Elektrotechnischen Amts vom 17. März 1908 niedergelegt:

Zur Beschaffung des Mehrbedarfes an Strom für die demnächstige Verdichtung des Straßenbahnbetriebes sowie für den Bedarf des Gaswerks II und eventuell des Schlacht- und Viehhofs im Anschluß entweder an die Straßenbahnzentrale oder an das Rheinhafenwerk kommen unseres Erachtens folgende drei Möglichkeiten in Betracht.

1. Die Vergrößerung der Gebäude der Straßenbahnzentrale, die Aufstellung eines Gleichstrom-Turbo-Generators, eines neuen Dampfkessels nebst Zubehör und einer Piranimaschine dort zum Kostenanschlage von etwa 135 000 ℳ. Die Bauzeit beträgt hierbei ungefähr ein Jahr.
2. Die Erstellung einer Umformeranlage im Rheinhafenwerk, bestehend aus zwei Drehstrom-Gleichstrom-Motor-Generatoren von je 225 Kilowatt, einer Akkumulatorenbatterie und einer Piranimaschine. Die Anlagekosten hierfür sind veranschlagt einschließlich der einzigen baulichen Änderung, nämlich der Herstellung eines Batterieraumes im Maschinenhauskeller, auf 105 000 ℳ. Die Ausführungszeit beträgt etwa ein halbes Jahr.
3. Die Errichtung einer Unterstation des Rheinhafenwerkes im innern Stadtgebiet. Diese Anlage kann jedoch bei den hiesigen örtlichen und den derzeitigen Betriebsverhältnissen wegen der höheren Bau- und Betriebskosten gegenüber den vorerwähnten Anlagen auf längere Zeit hinaus noch nicht in Frage kommen.

Es sind daher gegenwärtig nur die unter 1 und 2 benannten Ausführungen gegeneinander abzuwägen. Dabei spricht sofort zugunsten der Umformeranlage im Rheinhafenwerk das geringe Anlagekapital und die kürzere Bauzeit. Ferner wird diese Anlage im Tagesbetriebe eine vorteilhafte gleichmäßige Belastung des Rheinhafenwerkes, das bisher bei einem durchgehenden Tag- und Nachtbetrieb eigentlich nur innerhalb der kurzen Beleuchtungszeiten günstig belastet ist, ergeben. Während nämlich der Rheinhafen je nach dem Wasserstand sehr ungleiche Belastungen erbringt, wird der Stromverbrauch der Straßenbahn täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, zwischen 12 und 15 Stunden eine durch die Akkumulatorenanlage gleichmäßig verteilte Belastung schaffen, die auf den gesamten Betrieb des Werkes in vorteilhafter Weise ausgleichend einwirken muß.

Die Stromlieferung soll so geregelt werden, daß die bestehende Straßenbahnzentrale voll belastet bleibt, dagegen aller Mehrbedarf an Gleichstrom, sowohl für den Straßenbahnbetrieb als für die anderen städtischen Betriebe dem Rheinhafenwerk entnommen wird. Dieses muß für das Gaswerk II und den Schlacht- und Viehhof in der Weise geschehen, daß der bei Tag dort erforderliche Strom aus der Straßenbahnzentrale abgegeben und dafür eine entsprechende Strommenge für den Straßenbahnbetrieb aus dem Rheinhafenwerk entnommen wird. Nachts hingegen kann, um einem Nachtbetrieb der Straßenbahnzentrale zu vermeiden, der im Gaswerk II oder im Schlachthof benötigte Strom vom Rheinhafenwerk durch das Oberleitungsnetz der Straßenbahn geliefert werden. Eine solche Anordnung bedingt freilich, daß dem Gaswerk II und dem Schlacht- und Viehhof der entnommene Strom von der Straßenbahn zu einem etwas höheren Preis berechnet wird als letztere selbst dem Rheinhafenwerk zahlen muß.

Das Rheinhafenwerk wird im kommenden Winter zur Deckung des gesteigerten Lichtstrombedarfes, welcher an einigen Abenden vor Weihnachten auf kurze Zeit aufzutreten pflegt, nicht mehr voll ausreichen, da einer der drei Maschinensätze sicherheitshalber stets als Reserve vorhanden sein soll. Eine Erweiterung des Werkes durch Aufstellung eines neuen Maschinensatzes ist aber voraussichtlich nicht mehr möglich. Bei Erstellung der Umformeranlage können die vorerwähnten kurzen Überlastungen der vorhandenen Anlagen bis zu 200 Kilowatt über das vorjährige Maximum zunächst ohne Vergrößerung des Werkes in der Weise aufgenommen werden, daß der erforderliche Strom der Akkumulatorenbatterie mittelst der Umformer entnommen wird, während die Straßenbahn sich alsdann den Stromausfall durch Verwendung ihrer Reservemaschine ersetzt. Hierbei steht der dritte Maschinensatz des Rheinhafenwerkes dann noch als gemeinschaftliche Reserve zur Verfügung. Um diese Anordnung ausnutzen zu können, und da auch das Gaswerk schon im Laufe dieses Jahres Strom für die Wassergasanstalt benötigt, ist es notwendig, die unter 2 geschilderte Umformeranlage alsbald zu beschaffen, damit sie noch vor dem Winter in Betrieb genommen werden kann.

Diesen Erwägungen schloß sich der Stadtrat an und empfiehlt deshalb die Erstellung einer solchen Anlage, welche sich bereits in andern Städten bewährt hat. Auch die durch die städtischen Techniker vorgenommene Besichtigung solcher Einrichtungen in Köln, Mainz und Barmen hat die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Anlage dargetan.

Insbesondere empfiehlt sich hiernach auch die Anschaffung einer Piranimaschine, welche im Zusammenhang mit der Pufferbatterie bezweckt, die Belastungsschwankungen der Straßenbahn bei der Lichtstromerzeugung nicht fühlbar werden zu lassen. Im einzelnen darf wegen des Beschriebs dieser Anlage und der Stromabgabe an die Motoren im Gaswerk II und im Schlachthof auf den in der Anlage abgedruckten weiteren Bericht des Elektrotechnischen Amts vom 14. Mai 1908 Bezug genommen werden.

Die Kosten der Anlage sind auf 105 000 ℳ veranschlagt und sollen aus Anlehensmitteln aufgebracht werden.

Mit Rücksicht auf die ständige starke Abnützung der Maschinen, Schaltanlagen sowie der Pufferbatterie kann die Lebensdauer der Maschinen- und Schaltanlagen nur auf 16 Jahre, die der Pufferbatterie nur auf 10 Jahre angenommen werden, während die für diese Anschaffungen verwendeten Anlehen erst in 40 Jahren getilgt werden. Es sind daher für die auf jene Anschaffungen entfallenden Teilbeträge der angeforderten Summe besondere Rücklagen dem Erneuerungsfonds zuzuführen. Nach dem Kostenvoranschlag des Elektrotechnischen Amts berechnen sich die demnach erforderlichen Rücklagen für Maschinen- und Schaltanlagen mit jährlich 2 503 ℳ 59 ₰ während der Jahre 1909 bis 1924 einschließlich und für die Pufferbatterie mit jährlich 2 065 ℳ 79 ₰ während der Jahre 1909 bis 1918 einschließlich. Die außerdem für Verzinsung und 40jährige Tilgung aufzubringende Annuität berechnet sich auf jährlich 5 355 ℳ.

Mit der jetzt beantragten Anschaffung wird freilich nur dem Strombedürfnis für den kommenden Winter genügt, während vor Eintritt des übernächsten Winters ein weiterer Maschinensatz mit Dynamomaschine in dem städtischen Elektrizitätswerk wird aufgestellt werden müssen.

Indessen behält auch bei einer künftigen Vermehrung der Stromerzeugungsmaschinen die projektierte Umformeranlage ihren Wert, weil dadurch den verschiedenen Bedürfnissen der einzelnen städtischen Betriebe an Kraft- beziehungsweise Lichtstrom am besten genügt werden kann, indem der für einen Zweck nicht benötigte Strom umgeformt und dem anderen zur Verfügung gestellt werden kann.

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Städtisches Elektrotechnisches Amt.

Karlsruhe, den 14. Mai 1908.

J.-Nr. 1559/08.

Elektrizitätswerk hier, Umformeranlage für die Straßenbahn betreffend.

A. Beschrieb.

Die im Maschinenhaus des Rheinhafen-Elektrizitätswerks geplante Umformeranlage umfaßt 2 Maschinensätze, bestehend aus je einem Drehstrom-Hochspannungsmotor, direkt gekuppelt mit je einer Gleichstromdynamo von 225 Kilowatt Leistung, welche den Strom für die Straßenbahn erzeugt. Der Motor ist eine Synchronmaschine und kann daher auch als Dynamo betrieben werden und Strom erzeugen. Einer dieser Motorgeneratoren steht in Reserve. Zum Ausgleich der Belastungsstöße und Mitwirkung bei der Stromlieferung soll außerdem noch im Keller eine Akkumulatoren-Pufferbatterie aufgestellt werden, welche bei einem Maschinendefekt eine Stunde lang ein Umformeraggregat ersetzen kann. Als Zusatzmaschine zur Ladung dieser Batterie ist eine sogenannte Piranimaschine gewählt. Diese Zusatzmaschine ist mit der Pufferbatterie dauernd in Reihe geschaltet und bezweckt ein einwandfreies Mitarbeiten der letzteren mit den Bahndynamos trotz der großen Belastungsschwankungen, welche der Bahnbetrieb mit sich bringt. Bei großen Belastungen im Bahnnetz muß durch die Unterstützung der Zusatzmaschine die Batterie kräftig einspringen, während bei geringen Belastungen die Batterie ohne weiteres von den Dynamos aufgeladen wird. Dadurch wird eine höchst gleichmäßige Hauptmaschinenbelastung und alsdann aber auch eine ziemlich gleichmäßige Sammelschinenspannung erreicht. Diese günstigen Belastungen der Hauptdynamos und der Antriebmaschinen wirken sehr vorteilhaft auf den Brennstoffverbrauch, während die gleichmäßige Sammelschinenspannung namentlich dort unbedingt gefordert werden muß, wo noch ein Lichtnetz zusammen mit einer Straßenbahn von einer Zentrale gespeist wird. Da dieser Fall auch für die hiesigen Verhältnisse zutrifft, so kann nur die beschriebene Anordnung zur Ausführung empfohlen werden.

Vorläufig sollen die Strecken der Straßenbahn westlich vom Mühlburger Tor (Rheinhafen, Krankenhaus und Kühler Krug) mit Strom versorgt werden. Die Anlage ist aber so zu bemessen, daß dieser Speisebezirk noch weiter ausgedehnt werden kann.

Sämtliche Schaltungen sollen in dem vorhandenen Schaltraum des Rheinhafenwerks, woselbst die Maschinen und Verteilungsschalttafeln für die Umformer aufgestellt werden, erfolgen, sodaß die neue Anlage durch das vorhandene Personal mitbedient werden kann. Von der Schaltanlage führen Kabel nach der vorbeiziehenden Oberleitung der Straßenbahn, durch welche der Bahnstrom direkt an die Motorwagen sowie nach der Straßenbahnzentrale abgegeben wird; die zur Verrechnung erforderlichen Zähler sind im Elektrizitätswerk an der Schalttafel montiert.

B. Stromabgabe an das Gaswerk II.

Der Strom für die Motoren im Gaswerk II und im Schlachthof kann tagsüber durch die in der Bahnzentrale aufgestellten Dynamos und nach Stillsetzen dieser je nach Belastung durch die Batterie im Straßenbahnwerk oder durch die im Rheinhafenwerk vermittelst der Straßenbahnoberleitung geliefert werden. Besondere Vorkehrungen sind hierzu nicht erforderlich. In jedem Fall verrechnet das Straßenbahnamt den nach den beiden vorgenannten Betrieben abgegebenen Strom auf Grund der Angaben der in der Straßenbahnzentrale befindlichen Zähler.

gez.: Reichardt. gez.: Schlebach.

Bürgerausschußzustimmung am 13. Juli 1908.

Karlsruhe, den 2. Juni 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

I. für das Bahnkraftwerk des städtischen Straßenbahnamts eine umkehrbare Batterie — Zusatzmaschine — System Pirani — angeschafft werde,

II. die Kosten dieser Anlage bis zum Betrag von höchstens 7000 ℳ dem Erneuerungsstock entnommen werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Begründung.

Unterm 22. Mai 1908 legte das Straßenbahnamt dem Stadtrat folgenden Bericht vor:

Für unser Bahnkraftwerk wird die Beschaffung einer umkehrbaren Batterie — Zusatzmaschine für den Herbst dieses Jahres erforderlich.

Zusatzmaschinen haben, wie der Name besagt, zunächst den Zweck, die für das Aufladen der Batterie erforderliche Zusatzspannung von circa 200 Volt zur normalen Klemmenspannung der Hauptdynamo von 550 Volt zu erzeugen.

Bisher wird die Batterie mit der auf 650 Volt erhöhten Spannung der Hauptdynamo geladen, was zumteil dadurch erreicht wird, daß die Dampfmaschinen mit erhöhter, anormaler Tourenzahl laufen gelassen werden und die Betriebsmaschinen mit der erhöhten Spannung gleichzeitig auf das Bahnnetz und auf die Batterie arbeiten. Die Folge dieser anormalen, erhöhten Spannung ist, daß die Glühlampen in den Wagen anstatt nach normal 800 bis 900 Brennstunden bereits nach 400 Stunden ausgewechselt werden müssen und daß die Bahnmotoren der Betriebswagen, welche nur für eine Spannung von 500 Volt gewickelt sind, bei den erwähnten Überspannungen in der Isolierung leiden, durchschlagen und mit großen Kosten neugewickelt werden müssen.

Um das Übergehen der erhöhten Spannungen auf das Bahnnetz zu verhindern, wird, wie eingangs erwähnt, die Beschaffung einer Piranimaschine erforderlich.

Die umkehrbare Batteriezusatzmaschine „System Pirani" hat folgende Vorzüge gegenüber einer gewöhnlichen Zusatzdynamo:

1. Sie kann als gewöhnliche Zusatzmaschine zum Aufladen der Batterie verwendet werden.
2. Sie arbeitet infolge ihrer Umkehrbarkeit tagsüber ständig mit und zwar je nach Bedarf selbsttätig entweder zur Unterstützung der Hauptmaschinen oder als Zwangsmittel, um die Batterie zum sofortigen Mitarbeiten bei Stromstößen zu bewegen.

3. Sie lenkt die im Bahnnetz naturgemäß bei Anfahren der Wagen auftretenden starken Stromstöße von den Hauptmaschinen ab auf die Batterie.
4. Sie wirkt auf die Gesamtanlage infolge des unter Ziffer 3 Gesagten ökonomisch ein und hebt die Leistung der Hauptmaschinen um 10 Prozent.

Wir bemerken schließlich noch, daß für die Beschaffung einer Piranimaschine eine Lieferzeit von circa 3 Monaten in Frage kommt und daß bei Bahnstrombezug aus dem Rheinhafen-Elektrizitätswerk für die Weststadt die erwähnten hohen Überspannungen aus technischen Gründen nicht mehr zulässig sind. Für diesen Fall ist mithin die Aufstellung einer umkehrbaren Zusatzmaschine nach System Pirani an und für sich schon erforderlich.

Die Baukommission wie auch der Stadtrat konnte sich der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anschaffung einer solchen Maschine nicht verschließen. Nach den angestellten Erhebungen werden die Kosten für eine zu den hiesigen Betriebsverhältnissen passende Pirani-Gruppe nebst Zubehör d. h. Schalter, Sicherungen, Meß- und Regulierungsapparaten sowie für Verbindungsleitungen, Änderungen der vorhandenen Schaltanlagen und Montage insgesamt den Betrag von 7 000 ℳ nicht überschreiten. Nach der geschilderten Zweckbestimmung der projektierten Anlage — Schonung der vorhandenen Anlagen und Ersparnis an Betriebskosten — scheint es dem Stadtrat angemessen, die Mittel dem Erneuerungsstock für die städtischen Unternehmungen zu entnehmen, dessen Höhe sich am 1. Januar 1908 auf 610 506 ℳ (Nennwert) belief und zu welchem nach dem genehmigten Voranschlag für 1908 noch eine Rücklage von 202 867 ℳ + 18 847 ℳ kommt.

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Bürgerausschußsitzung am 24. Juli 1908.

Plan Sache Nr. 22.

Karlsruhe, den 12. Juli 1908.

Hierdurch wird beantragt, daß die unten abgedruckten, vom Bürgerausschuß am 4. November v. J. gutgeheißenen Bedingungen über die Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit der Stadtgemeinde Karlsruhe die folgenden Änderungen erfahren:

1. In § 1 des Entwurfs des Vereinigungsgesetzes (I) soll statt „1. Januar 1908" gesetzt werden: „1. Januar 1909".
2. § 7 des Gesetzentwurfs soll lauten: „Die in dem Vermögenssteuerkataster der Gemeinde Grünwinkel für das Jahr 1909 aufgeführten, seit mindestens 1. Januar 1907 dort ansäßigen Umlagepflichtigen dürfen in den Jahren 1909 bis einschließlich 1918 bezüglich ihres in der bisherigen Gemarkung Grünwinkel zu veranlagenden Vermögens und Einkommens nicht mit einer höheren Umlage als 20 ₰, zwanzig Pfennig, von 100 ℳ der Steuerwerte des Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens nebst dem entsprechenden Betrag von den Einkommensteueranschlägen belastet werden, solange sie ihren Wohnsitz in der derzeitigen Gemarkung Grünwinkel beibehalten."
3. In den lit. d und n der „sonstigen Vereinbarungen" (II) ist statt „1910" zu setzen „1911".

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Am 4. November 1907 genehmigte Fassung.

Nunmehrige Fassung.

Vereinbarung

über die

Vereinigung der Gemeinde Grünwinkel mit der Stadtgemeinde Karlsruhe.

I. Entwurf des Vereinigungsgesetzes.

§ 1.

Die Gemeinde Grünwinkel wird auf 1. Januar 1908 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Karlsruhe zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 1.

Die Gemeinde Grünwinkel wird auf 1. Januar 1909 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Karlsruhe zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Grünwinkel findet die Übergangsbestimmung des § 7 a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung. In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Grünwinkel die gleiche Wirkung zu wie jenem in Karlsruhe.

§ 3.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats Karlsruhe tritt diesem ein weiteres, vom derzeitigen Gemeinderat Grünwinkel aus seiner Mitte gewähltes Mitglied bei. Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Karlsruhe treten diesem zwei weitere vom derzeitigen Bürgerausschuß Grünwinkel aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei. Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung aus, so hat der Bürgerausschuß der Stadt Karlsruhe den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats oder Bürgerausschusses der Gemeinde Grünwinkel zu wählen.

§ 4.

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Grünwinkel aus ihrem bisherigen Landtagswahlkreis aus und wird mit Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Karlsruhe (41. bis 44. Wahlkreis) behandelt.

§ 5.

Der zurzeit bestehende Bürgergenuß in Grünwinkel wird mit folgenden Änderungen und Beschränkungen aufrecht erhalten:

1. Genußberechtigt sind beziehungsweise werden noch die vor dem 1. Januar 1908 geborenen Bürger und Bürgerskinder,

§§ 2 bis 6 unverändert.

Am 4. November 1907 genehmigte Fassung.	Nunmehrige Fassung.
solange sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bürgergenuß erfüllen, wobei jedoch Wohnsitz beziehungsweise Aufenthalt in der Gesamtgemarkung der Stadt Karlsruhe nach der Eingemeindung von Grünwinkel dem Wohnsitz beziehungsweise Aufenthalt in der seitherigen Gemarkung Grünwinkel gleich zu achten ist.	
II. An Stelle des bisherigen Bürgernutzens tritt eine jeweils auf Jahresschluß fällige Rente, welche beträgt: 78 ℳ in der ersten Klasse, 75 „ „ „ zweiten „ 53 „ „ „ dritten „ 42 „ „ „ vierten „ 12 „ „ „ fünften „ .	
III. Die Zahl der Genußberechtigten ist beschränkt auf: 36 in der ersten Klasse, 6 „ „ zweiten „ 16 „ „ dritten „ 29 „ „ vierten „ 36 „ „ fünften „ .	
Die Bürgergenußrenten dürfen nicht mit Auflagen im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung belastet werden.	
§ 6.	
Die nach dem 1. Juli 1907 erfolgte Bürgeraufnahme (Einkauf) gewährt keinen Anspruch auf Bürgergenuß. Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§§ 33 und 37 des Bürgerrechtsgesetzes) ist zurückzuerstatten.	
§ 7.	§ 7.
Die in dem Vermögenssteuerkataster der Gemeinde Grünwinkel für das Jahr 1908 aufgeführten, seit mindestens 1. Januar 1906 dort ansässigen Umlagepflichtigen dürfen in den Jahren 1908 bis einschließlich 1917 bezüglich ihres in der bisherigen Gemarkung Grünwinkel zu veranlagenden Vermögens und Einkommens nicht mit einer höheren Umlage als 23 ₰, dreiundzwanzig Pfennig, von 100 ℳ der Steuerwerte des Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens nebst dem entsprechenden Betrag von den Einkommensteueranschlägen belastet werden, solange sie ihren Wohnsitz in der derzeitigen Gemarkung Grünwinkel beibehalten.	Die in dem Vermögenssteuerkataster der Gemeinde Grünwinkel für das Jahr 1909 aufgeführten, seit mindestens 1. Januar 1907 dort ansässigen Umlagepflichtigen dürfen in den Jahren 1909 bis einschl. 1918 bezügl. ihres in der bisherigen Gemarkg. Grünwinkel zu veranlagenden Vermögens und Einkommens nicht mit einer höheren Umlage als 20 ₰, zwanzig Pfennig, von 100 ℳ der Steuerwerte des Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalver-

Am 4. November 1907 genehmigte Fassung.	Nunmehrige Fassung.
	mögens nebst dem entsprechenden Betrag von den Einkommensteueranschlägen belastet werden, solange sie ihren Wohnsitz in der derzeitigen Gemarkung Grünwinkel beibehalten.
II. Sonstige Vereinbarungen.	
a.	
In den Verbrauchssteuerbezirk dürfen nur diejenigen Gemarkungsteile einbezogen werden, die mit der Altstadt zusammenhängend bebaut werden. Die Grenzen des Verbrauchssteuerbezirks auf dem Gebiete der derzeitigen Gemarkung Grünwinkel werden durch Beschluß des Stadtrats mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Staatsgenehmigung festgestellt. Doch gilt die ganze Gemarkung als zum städtischen Verbrauchssteuerbezirk gehörig hinsichtlich des Weines und des Bieres.	a—c unverändert.
b.	
Für die Schulbedürfnisse von Grünwinkel muß die Stadtgemeinde sorgen wie in den anderen Stadtteilen. In der Grünwinkeler Volksschule muß der Lehrplan der städtischen erweiterten Volksschule eingeführt werden. Schulgeld darf für den Besuch dieser Schule nicht erhoben werden.	
c.	
Die Hauptlehrer in Grünwinkel sollen durch Gewährung besonderer Zulage auf die ihnen nach dem städtischen Gehaltstarif zukommenden Bezüge gebracht werden.	
d.	d.
Die städtische Gas- und Wasserleitung muß alsbald, spätestens aber bis zum Jahre 1910 nach Grünwinkel durchgeführt sein.	Die städtische Gas- und Wasserleitung muß alsbald, spätestens aber bis zum Jahre 1911 nach Grünwinkel durchgeführt sein.
e.	
Die Straßen in Grünwinkel, wie auch die der Süddeutschen Lokalbahn entlangführende Verbindungsstraße zwischen Grünwinkel und dem Bahnübergang müssen mit Sprengwagen ausreichend und mindestens in gleicher Weise wie die Straßen von Karlsruhe, besonders in den trockenen Sommermonaten, besprengt werden.	
f.	
Mit den Gemeindebeamten und Angestellten in Grünwinkel müssen Dienstverträge [entsprechend dem Beamtenstatut der Stadt Karlsruhe	

Am 4. November 1907 genehmigte Fassung.	Nunmehrige Fassung.
abgeschlossen und sie mit ihren bisherigen Stellungen entsprechenden Ämtern, beziehungsweise Diensten, betraut oder pensioniert werden.	
g.	
Die bei der Eingemeindung bestehenden, ordnungsgemäß errichteten und betriebenen Schlachtstätten sowie Hausschlachtungen werden belassen und der Schlachthauszwang solange in Grünwinkel ausgeschlossen, als nicht dringende sanitäre Gründe eine Änderung verlangen, womöglich mindestens auf 15 Jahre.	
h.	
Karlsruher ortspolizeiliche Vorschriften, die die Ausübung der Landwirtschaft und Industrie erschweren, werden während der nächsten 15 Jahre auf Grünwinkel nicht ausgedehnt.	e—m unverändert.
i.	
Für die Haltung von Zuchtfarren und Ziegenböcken hat die Stadtgemeinde nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu sorgen.	
k.	
Die Wahrnehmung verschiedener Funktionen der Gemeindeverwaltung, deren Belassung in Grünwinkel erwünscht ist (Standesamt, Anmeldungen, Entgegennahme von Anträgen in gemeindegerichtlichen Sachen), soll einem in Grünwinkel zu errichtenden Gemeindesekretariat übertragen werden unter tunlichster Verwendung bisheriger Beamten. Auch wird in Grünwinkel im Bedürfnisfalle eine Zahlstelle der Stadtkasse und der Städtischen Sparkasse eingerichtet werden.	
l.	
Die in Grünwinkel übliche Art der Bekanntmachung soll vorerst keine Änderung erfahren.	
m.	
Der Grünwinkeler Friedhof und die bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen sollen, solange angängig, womöglich auf wenigstens 25 Jahre beibehalten werden.	
n.	n.
Die Stadtgemeinde Karlsruhe soll sich bemühen, tunlichst bis zum Jahre 1910 elektrische Straßenbahnverbindung nach Grünwinkel herzustellen.	Die Stadtgemeinde Karlsruhe soll sich bemühen, tunlichst bis zum Jahre 1911 elektrische Straßenbahnverbindung nach Grünwinkel herzustellen.
o.	
Die Stadtgemeinde Karlsruhe hat dafür zu sorgen, daß die Kleinkinder- und Haushaltungsschule in Grünwinkel erhalten bleibt und	o unverändert.

Am 4. November 1907 genehmigte Fassung.	Nunmehrige Fassung.
auch die Krankenpflege weiterhin dort betätigt wird, letztere unter den bisherigen Bedingungen während mindestens 15 Jahren.	
p.	
Von dem nordwestlichen Teil des Gewannes Neubrüchle werden höchstens noch die in dem beiliegenden Plan rot angelegten*) ca. 3520 und 2220 qm großen Flächen an Grünwinkeler Bürger und Bürgerswitwen abgetreten, wobei folgende Grundsätze maßgebend sind:	
1. Anträge auf Überlassung von Bauplätzen werden nur berücksichtigt, wenn sie vor dem 1. Januar 1908 eingereicht sind und soweit dazu das im ersten Absatz erwähnte Gelände ausreicht.	
2. An einen Bürger und seine Witwe kann nicht mehr als ein Bauplatz abgegeben werden.	
3. Erwerber dieser Plätze bleiben von den Kosten für Herstellung der Straßen und Entwässerung, insoweit diese in Grünwinkel üblich war, befreit.	
4. Bei der Abgabe von Bauplätzen sind nachstehende Bedingungen einzuhalten:	
Bedingungen für die Abgabe von Bauplätzen gemäß p. Ziffer 4.	
I. Käufer verpflichtet sich, auf dem Bauplatz binnen sechs Monaten vom Tag des Eintrags im Grundbuch ab ein Wohnhaus zu errichten. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingung gilt der Verkauf als aufgelöst.	
II. Käufer verpflichtet sich, den Bauplatz und das auf ihm errichtete Gebäude während sechs Jahren vom Zeitpunkt des Grundbucheintrags ab nicht zu veräußern.	
Er verpflichtet sich ferner, das auf dem Bauplatz errichtete Wohnhaus selbst zu bewohnen.	
III. Der Kaufpreis beträgt 1 ℳ pro Quadratmeter und 1 ℳ 25 ₰ pro Quadratmeter für einen Eckplatz.	unverändert.
Kommt aber der Käufer der einen oder anderen der unter Ziffer II festgesetzten Bedingungen nicht nach, indem er Bauplatzteile oder die auf dem Bauplatz errichteten Gebäude vor Ablauf der dort angegebenen Frist veräußert oder das Wohnhaus nicht selbst bewohnt, sondern ausschließlich vermietet, so erhöht sich der Kaufpreis auf 4 ℳ pro Quadratmeter, beziehungsweise 4 ℳ 25 ₰ pro Quadratmeter für den Eckplatz.	
Der erhöhte Kaufpreis ist mit dem Augenblick fällig, wo die eine oder andere der unter Ziffer II festgesetzten Bedingungen als nicht erfüllt anzusehen ist.	
IV. Die unter Ziffer II festgesetzten Verpflichtungen des Käufers gehen auf seine Erben nicht über.	

*) Der Plan ist der Bürgerausschuß-Vorlage vom 10. Oktober 1907 angeschlossen.

Am 4. November 1907 genehmigte Fassung.	Nunmehrige Fassung.
V. Bis zur gänzlichen Abzahlung von Kaufschilling, Zinsen und Kosten gewährt Käufer eine Sicherungshypothek im Sinne der §§ 1184, 1113 B. G. B., worüber Eintrag im Grundbuch zu erwirken ist.	
Die Höhe der Sicherungshypothek wird berechnet unter Zugrundelegung des Kaufpreises von 4 ℳ beziehungsweise von 4 ℳ 25 ₰ (vergleiche Absatz 2 von Ziffer III).	unverändert.
Doch muß die Stadtgemeinde nach Zahlung des Kaufpreises von 1 ℳ beziehungsweise 1 ℳ 25 ₰ (vergleiche Absatz 1 von Ziffer III) wegen des eventuellen Anspruchs auf Nachzahlung des um 3 ℳ erhöhten Kaufpreises den anderen Hypotheken eines jeden Käufers den Vorrang einräumen bis zum Betrag von 70 % der amtlichen Schätzung.	
VI. Zur Sicherung der in Ziffer I gesetzten Bedingung bewilligt Käufer den Eintrag einer Vormerkung zum Grundbuch.	

Begründung.

Unterm 4. November v. J. hat der Bürgerausschuß einmütig den oben abgedruckten Vereinbarungen über die Einverleibung von Grünwinkel zugestimmt. Noch am gleichen Tage ersuchte der Stadtrat das Großherzogliche Bezirksamt, alsbald Vorlage an Großherzogliches Ministerium des Innern zu erstatten, damit noch rechtzeitig vor dem 1. Januar 1908 das erforderliche Gesetz herbeigeführt werden könne, nachdem das Bezirksamt schon unterm 19. Oktober 1907 Nr. 67 224 dem Stadtrat mitgeteilt hatte, daß die Bürgerversammlung von Grünwinkel am 20. September und der Bürgerausschuß am 30. September mit der erforderlichen Majorität sich für die Einverleibung ausgesprochen habe.

Unterm 26. November und 2. Dezember 1907 teilte aber dann der Bürgermeister von Grünwinkel dem Stadtrat mit, das Ministerium des Innern habe eine erneute Abstimmung der stimmberechtigten Bürger über die in den Eingemeindungsbedingungen vorgesehene Änderung des Almendgenusses angeordnet, da bei der ersten Abstimmung sich nicht die nach § 104 der Gemeindeordnung erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln für die Änderung ausgesprochen habe (es hatten nur 50 abgestimmt, 45 für, 5 gegen), und diese erneute Abstimmung habe nur 41 Stimmen für, 23 gegen die Änderung und 5 Stimmenthaltungen ergeben.

Unterm 13. Dezember teilte der Gemeinderat Grünwinkel weiter mit, „daß er sich mit dem vereinbarten Umlagesatz von 23 ₰ für die nächsten zehn Jahre nicht einverstanden erkläre, da die Umlage auf 10,6 ₰ heruntergegangen sei“. Wie aus einem Schreiben des Großherzoglichen Bezirksamts vom 18. Dezember zu entnehmen war, hatte nämlich das Großherzogliche Ministerium des Innern mit Erlaß vom 10. Dezember Nr. 59 072 das Großherzogliche Bezirksamt beauftragt, dem Gemeinderat Grünwinkel von den umlagepflichtigen Steuerwerten für 1908 und der Umlage, die danach für 1908 zu erheben wäre, Kenntnis zu geben und zu berichten, ob diese künftigen Steuerverhältnisse auch bei den Eingemeindungsverhandlungen in Betracht gezogen worden seien. Das Großherzogliche Bezirksamt sandte darauf die Darstellung der Steuerwerte sowie eine Berechnung des Amtsrevisors, wonach zur Deckung des Durchschnittsbetrags des unge-

deckten Gemeindeaufwands der Jahre 1897 bis 1906 eine Umlage von 10,6 % erforderlich wäre, mit der Weisung an den Gemeinderat Grünwinkel, „wegen des Umlagesatzes für 1908 bis einschließlich 1917 infolge Erhöhung der Steuerwerte (§ 7 der Vereinbarung) mit dem Stadtrat ins Benehmen zu treten und das Ergebnis zu berichten." Gleichzeitig wurde der Gemeinderat veranlaßt, wegen der ungenügenden Mehrheit bei der Abstimmung der Bürger über den Bürgergenuß gemäß § 104 der Gemeindeordnung die Zustimmung des Bürgerausschusses zu den §§ 5 und 6 der Eingemeindungsbedingungen herbeizuführen.

Unterm 14. Februar 1908 erteilte der Bürgerausschuß mit 24 gegen 16 Stimmen bei einer Stimmenthaltung diese Zustimmung, jedoch „unter der Voraussetzung, daß die jetzige Umlage von 16 % auf zehn Jahre beibehalten wird statt 23 %." Inzwischen war nämlich der Voranschlag für 1908 aufgestellt worden, der eine Umlage von 16 % — nicht von 10,6 %, wie das Bezirksamt berechnet hatte — ergab. Der Stadtrat erklärte indessen auch diese nachträgliche Änderung des § 7 der von beiden Bürgervertretungen längst gutgeheißenen Eingemeindungsbedingungen in einem eingehenden Bericht an Großherzogliches Bezirksamt vom 25. Februar 1908 für durchaus ungerechtfertigt, indem er darauf hinwies, daß die Stadtgemeinde auf die Festsetzung des Umlageprivilegs von 23 % für Grünwinkel überhaupt nur wegen der zu erwartenden Steigerung der Steuerkapitalien durch die Vermögenssteuergesetzgebung eingegangen sei, daß die Ermäßigung des Umlagesatzes auf 16 % für die Stadt einen Einnahmeausfall von jährlich gegen 14 000 ℳ bedeute, und daß diese Entlastung Grünwinkels zu $^5/_7$ lediglich der Firma Sinner zu Gute kommen würde, die vermöge ihres ausgedehnten Grundbesitzes schon durch dessen Wertsteigerung infolge der Eingemeindung außerordentliche Vorteile erlange. Der Stadtrat beantragte daher, das Großherzogliche Ministerium des Innern wolle auf Grund der früheren, von beiden Gemeinden genehmigten Vereinbarungen ein Eingemeindungsgesetz herbeiführen. Mit Erlaß vom 26. Mai 1908 erklärte indessen das Großherzogliche Ministerium des Innern den Abänderungsbeschluß des Bürgerausschusses Grünwinkel für zulässig und lehnte es bis zu einer abermaligen Einigung beider Gemeinden ab, dem Landtag eine Gesetzesvorlage über deren Vereinigung zu machen. Der Stadtrat beschloß darauf, abzuwarten, bis der Gemeinderat Grünwinkel mit weiteren Vorschlägen hervortreten würde. Dies geschah erst am 4. Juli, indem der Bürgermeister von Grünwinkel mitteilte, daß der dortige Bürgerausschuß geneigt wäre, einer Fassung des § 7 zuzustimmen, wonach der Umlagefuß für die nächsten 10 Jahre 20 % nicht übersteigen dürfe. Tatsächlich hat der Bürgerausschuß von Grünwinkel diese Bestimmung am 17. d. M. mit 34 gegen 1 Stimme angenommen und der Stadtrat glaubt nach reiflicher Prüfung, dem Bürgerausschuß die Annahme dieser Änderung, durch welche die Eingemeindung Grünwinkels auf 1. Januar 1909 ermöglicht wird, gleichfalls empfehlen zu sollen.

Allerdings wird dadurch das Umlageerträgnis um jährlich gegen 5 000 ℳ (für die nächsten 10 Jahre) geringer, als wenn 23 % erhoben werden dürften. Da der Aufwand für Grünwinkel nach der Eingemeindung circa 48 000 ℳ betragen, die Einnahmen von Grünwinkel aber bei 20 % Umlage nur etwa 40 000 ℳ betragen, so wird die Stadtgemeinde in den nächsten 10 Jahren — falls Steuerkapitalien und Lasten sich gleich bleiben oder gleichmäßig zunehmen — mindestens 8 000 ℳ jährlich für Grünwinkel aufbringen müssen. Diese Summe bleibt immerhin noch im Rahmen des in der Vorlage vom 10. Oktober für den ungünstigsten Fall berechneten Zuschusses von jährlich 10 000 ℳ. Ihr steht gegenüber einerseits der Wert der Gemarkungserweiterung und der ins Eigentum der Stadt übergehenden Liegenschaften der Gemeinde Grünwinkel im Umfang von 33,3782 ha, anderseits der Umstand, daß ein Teil der übernommenen Lasten (die Bürgerrenten mit jährlich 5 756 ℳ) nach 25 Jahren abnehmen und mit der Zeit ganz wegfallen wird.

Die Verschiebung der Eingemeindung auf 1. Januar 1909 hat übrigens noch die im Antrag erwähnten Änderungen der Daten zur selbstverständlichen Folge.

Im Übrigen wird auf die Vorlage vom 10. Oktober 1907 verwiesen. Den neu eingetretenen Mitgliedern des Bürgerausschusses wird dieselbe gleichzeitig zugehen.

Da die Eingemeindung nur im Wege eines Gesetzes zu Stande kommen kann und der Landtag seinem Schlusse nahe ist, so bedarf die Beschlußfassung des Bürgerausschusses der größten Beschleunigung. Es kann deshalb die in der letzten Sitzung gewünschte Frist trotz der Wichtigkeit der Sache nicht eingehalten werden.

Siegrist.

Bürgerausschußzustimmung am 31. August 1908.

Staatsgenehmigung mit Erlass Gressh. Ministeriums des Innern
vom 18. September 1908 No. 47.383.

Plan siehe Planssammlung Seite 30/31.

Karlsruhe, den 22. Juli 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben:

1. daß im östlichen Gaswerk ein neues Dampfkesselhaus mit zwei neuen Dampfkesseln errichtet und die Einfriedigung erweitert werde,
2. daß der Aufwand für das Kesselhaus mit 141 550 ℳ und für die Einfriedigung mit 8 750 ℳ aus Anlehensmitteln, der Aufwand für die Dampfkessel im Betrag von 14 260 ℳ dagegen dem Erneuerungsstock entnommen werde.

Der Stadtrat:

Siegrist. Dr. Hertrich.

Begründung.

Wie den dem Bürgerausschuß schon länger angehörenden Mitgliedern aus früheren Vorlagen bekannt, ist beabsichtigt, das östliche Gaswerk (II) in den nächsten Jahren so zu erweitern, daß der Betrieb des westlichen Gaswerks (I) eingestellt werden kann. Auf dem Areal des letzteren sollen nur die Verwaltung, die Installationswerkstätten und die Magazine verbleiben; der größte Teil des Geländes — insbesondere die an der Kaiser-Allee und der Sophien-Straße gelegenen Teile würden dadurch für andere Zwecke verfügbar werden. Unterm 8. Mai 1906 hat der Bürgerausschuß 5 000 ℳ bewilligt zwecks Einstellung technischer Hilfskräfte zur Mitwirkung bei Bearbeitung von Plänen und Kostenanschlägen für diese Projekte. Von diesen Mitteln wurden bis zum 1. Juli 1908 verausgabt 4 532 ℳ 88 ₰.

Die Vorlage über das gesamte Erweiterungsprojekt hat sich aber dadurch verzögert, daß sich das Gaswerk über die Wahl des Ofensystems, nach welchem sich der Bau des Retortenhauses zu richten hat, noch nicht schlüssig machen konnte. Bekanntlich sind auf diesem Gebiete in den letzten Jahren verschiedene, sehr bedeutsame Neuerungen versucht worden, und es erschien angezeigt, die damit gemachten Erfahrungen abzuwarten. Um aber inzwischen der beständigen Zunahme des Gasverbrauchs gerecht werden zu können, hat der Bürgerausschuß unterm 2. Januar 1907 zunächst insgesamt 745 542 ℳ bewilligt zur Vergrößerung des Gasbehälters I des Gaswerks II von 10 000 cbm Inhalt auf 27 000 cbm, sowie zur Errichtung einer Kokegas- (Wassergas-) Anstalt für 15 000 cbm Tageserzeugung, mit welcher in geringer Zeit und mit verhältmäßig wenigen Hilfskräften ein rasch eintretender Bedarf an

Gas gedeckt werden kann. Der vergrößerte Gasbehälter ist seit November 1907 in Betrieb und die Wassergasanstalt wird im Herbst d. J. in Betrieb gesetzt werden. Bis dahin wird auch die Entscheidung über die Wahl des Ofensystems getroffen und wegen Errichtung des Retortenhauses Bericht erstattet werden können.

Inzwischen hat sich aber die Notwendigkeit ergeben, die 2 vorhandenen ältesten Dampfkessel außer Betrieb zu stellen und gleichzeitig die Errichtung eines neuen Dampfkesselhauses in Angriff zu nehmen. Das Gaswerk berichtete unterm 17. Juli 1908 folgendes:

„Im Gaswerk II müssen die zwei ältesten Dampfkessel wegen ihres Alters außer Betrieb genommen werden. Dieselben sind 22 Jahre im Dienst und hat die Dampfkesselinspektion mitgeteilt, daß demnächst nur noch eine geringe Beanspruchung gestattet werden wird, weil die Kesselbleche an verschiedenen Stellen stark angefressen sind. Im letzten Winter war die gesamte Dampfkesselanlage des Gaswerks II bei äußerster Anstrengung vom 29. November 1907 bis 15. Februar 1908 Tag und Nacht ununterbrochen im Betrieb, so daß für den Fall einer etwa notwendig werdenden Reparatur kein Kessel mehr zur Verfügung stand.

Im kommenden Winter kommt nun noch der Dampfbedarf für die Wassergasanstalt und die Beheizung des neuen Stationsgasmessergebäudes und der neuen Wassergasreinigung hinzu; es ist deshalb eine Vermehrung der Dampfkesselheizfläche geboten.

Es sollen statt der vorhandenen

2 Kessel von zusammen 57 qm Heizfläche
2 Kessel von je 60 qm Heizfläche

zur Aufstellung kommen.

An Stelle von 2 Kesseln von je 60 qm einen solchen von 120 qm Heizfläche zu wählen, erschien aus betriebstechnischen und wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig.

Das alte Kesselhaus bietet für die neuen Kessel keinen Platz und läßt eine Erweiterung nicht zu. Es liegt zu entfernt von der Betriebsanlage der Wassergasanstalt und dem zukünftigen Hauptverwendungsgebiet des Dampfes nach Ausführung der projektierten Vergrößerungen des Werkes, ebenso liegt es ungünstig für die Beischaffung des Brennmaterials.

Es muß deshalb ein neues Kesselhaus erstellt werden, das auch Raum bietet für die Unterbringung der später noch aufzustellenden weiteren Dampfkessel.

Die Lage des neuen Dampfkesselhauses und die zur Lagerung der Brennstoffe, Schlacken ꝛc. notwendigen Plätze bedingen ein Verschieben der Grenze des Gaswerk II und damit eine Vergrößerung der Einfriedigung. Die neue Grenze soll sich an den Fuß des neuen Bahndammes anlegen und das Gelände umschließen, dessen Bebauung für die Zwecke des Gaswerks in den allernächsten Jahren erforderlich wird.

Die Vergrößerung der Einfriedigung um circa 400 lfd. m, die Kosten des neuen Kesselhauses mit Kesseln und Apparaten, die Herrichtung und Pflasterung des dasselbe umgebenden Platzes erfordern folgende Beträge:

1.	Einfriedigung, circa 400 lfd. m neu aufzustellen, bestehend aus I-Trägern, U-Eisen und tannenen Brettern, Entfernen der bisherigen Einfriedigung circa 220 lfd. m und Sortieren des brauchbaren Materials, das wieder zur neuen Einfriedigung verwendet werden kann	8750 ℳ — ₰
	übertrag . .	8750 ℳ — ₰

	Übertrag . .	8 750 ℳ — ₰
2. Dampfkesselgebäude	46 731 ℳ — ₰	
3. Erstellen des Schornsteins	7 980 „ — „	
4. Dampfkesselfundamente	10 326 „ — „	
5. Entwässerung	1 903 „ 50 „	
6. Pflasterung zur Herstellung der Lagerplätze für Koks, für das Brennmaterial und die Schlackenabfälle der Dampfkessel einschließlich Herrichten dieser Plätze, circa 1 500 qm	18 000 „ — „	
7. Verschiedenes, Bauleitung und Unvorhergesehenes	10 609 „ 50 „	
	zusammen . .	95 550 „ — „
8. Lieferung und Aufstellung zweier Dampfkessel von je 60 qm Heizfläche	14 260 ℳ — ₰	
9. Einmauerung der beiden Kessel	8 000 „ — „	
10. Lieferung und Aufstellung eines Wasserreinigungsapparates	7 300 „ — „	
11. Lieferung und Aufstellung der erforderlichen Speisepumpen	2 800 „ — „	
12. Lieferung und Aufstellung einer automatischen Materialwage, der Druckschreiber und Manometer ꝛc.	4 700 „ — „	
13. Rohrleitungen innerhalb und außerhalb des Gebäudes	10 743 „ — „	
14. Verschiedene Eisenkonstruktionen, Wagen für Brennmaterial und Schlacken, Gleise ꝛc. .	3 517 „ — „	
15. Verschiedenes, Bauleitung und Unvorhergesehenes	8 940 „ — „	
	Zusammen . .	60 260 „ — „
	Insgesamt . .	164 560 ℳ — ₰
Von dieser Summe kann der Betrag von . . . . . für Beschaffung der beiden Dampfkessel aus dem Erneuerungsstock des Gaswerkes, für den		14 260 „ — „
im Jahre 1907	35 756 ℳ 47 ₰	
und im Jahre 1908	38 412 „ — „	
zusammen . .	74 168 ℳ 47 ₰	
nach den Voranschägen eingestellt sind, entnommen werden, da die Kessel als Ersatz für vorhandene abgängige Dampfkessel dienen sollen, während der Rest von . . . . . aus Anlehensmittel zu bestreiten ist.“		150 300 ℳ — ₰

(gez.) Reichard.

(gez.) Hoffmann.

Die Vorlage des Gaswerks hatte sich dadurch verzögert, daß es zuerst eine größere Kesselanlage projektiert hatte, um die für das Gaswerk erforderliche elektrische Kraft in eigener Zentrale erzeugen zu können. Nachdem aber im Frühjahr dieses Jahres das Projekt der Erstellung einer Umformeranlage im städtischen Elektrizitätswerk zur Lieferung von Strom für den Straßenbahnbetrieb sowie für den Bedarf des Gaswerk II und des Schlacht- und Viehhofs ausgearbeitet worden ist und die Billigung des Bürgerausschusses in der Sitzung vom 13. Juli 1908 gefunden hat, kommt die Einrichtung einer eigenen elektrischen Zentrale für das Gaswerk nicht mehr in Betracht.

Außerdem hatte das Gaswerk noch bis vor kurzem damit gerechnet, daß die bei der Erweiterung des Schlachthofs für diesen geplanten eigenen Dampfkesselanlagen noch so früh fertig gestellt werden könnten, daß die Dampfabgabe vom Gaswerk an den Schlachthof schon im nächsten Winter in Wegfall käme. Nun wird aber das umfangreiche Projekt der Schlachthauserweiterung nicht vor Herbst dem Bürgerausschuß vorgelegt werden können, sodaß der Dampf für den Schlachthof im kommenden Winter noch vom Gaswerk geliefert werden muß.

Aus all diesen Gründen erscheint die alsbaldige Errichtung des neuen Dampfkesselhauses und die Beschaffung zweier Dampfkessel im östlichen Gaswerk unumgänglich.

Wie angeschlossener Situationsplan ergibt, ist das neue Dampfkesselhaus so projektiert, daß es zu den Erweiterungsanlagen paßt. Die Dampfkesselanlage ist aus dem 2. Plan, welcher den Grundriß und 2 Schnitte enthält, ersichtlich. Genauer Kostenanschlag liegt zur Einsicht der Herren Bürgerausschußmitglieder auf dem Rathaus auf.

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Bürgerausschußsitzung am 31. August 1908.

Karlsruhe, den 12. August 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle

I. seine Zustimmung dazu geben, daß die Wasserrohrstränge in folgenden Straßen beziehungsweise Straßenstrecken mit dem jeweils bezeichneten Kostenaufwand im Interesse des Feuerschutzes auf 100 mm Lichtweite verstärkt werden, nämlich:

1. Blumen-Straße zwischen Ludwigs-Platz und Ritter-Straße,	Kosten	6 780 ℳ
2. Hebel-Straße	„	3 650 „
3. Friedrichs-Platz zwischen Lamm- und Ritter-Straße	„	2 500 „
4. Markgrafen-Straße zwischen Adler- und Stein-Straße	„	3 440 „
5. Schwanen-Straße	„	3 470 „
6. Ständehaus-Straße	„	2 720 „
7. Zähringer-Straße zwischen Kreuz- und Ritter-Straße	„	6 600 „
	Summa . .	29 160 ℳ

II. nachträglich die bereits zu gedachtem Zweck gemachte Ausgabe von 3 000 ℳ + 6 700 ℳ = 9 700 ℳ genehmigen für entsprechende Umlegung folgender zwei Straßenstrecken:

1. Markgrafen-Straße zwischen Kronen- und Adler-Straße,
2. Zähringer-Straße zwischen Fasanen- und Kreuz-Straße,

III. der Bestreitung der durch diese Arbeiten erwachsenden Kosten im

Betrage von	I	29 160 ℳ
	II	9 700 „
	Summa . .	38 860 ℳ

aus dem Erneuerungsfonds zustimmen.

Der Stadtrat:

Siegrist. Dr. Hertrich.

Begründung.

In dem vom Bürgerausschuß in seinen Sitzungen vom 30. Mai bis 1. April 1908 genehmigten Voranschlag der Wasserwerkskasse für 1908 (Seite 101 § 14 g Ziffer 3 bis 5) ist bereits vorgesehen, daß die alten Wasserrohrstränge von 60 mm Lichtweite in der Markgrafen-Straße zwischen Kronen- und Waldhorn-Straße, in der Brunnen-Straße zwischen Fasanen- und Markgrafen-Straße und in der Zähringer-Straße zwischen Durlacher- und Fasanen-Straße mit einem Aufwand von 5 600 ℳ + 970 ℳ + 2 900 ℳ auf 100 mm Lichtweite erweitert werden sollen, da die bestehende Lichtweite zu gering ist, um bei einem Brandfall das für mehrere Schlauchleitungen von 52 mm Lichtweite benötigte Wasser unter entsprechendem Druck zu liefern.

Anläßlich der Begutachtung der hiesigen Feuerschutzeinrichtungen durch einen Sachverständigen (Branddirektor a. D. und Hauptmann a. D. Walther) wurde dann festgestellt, daß noch in mehreren Straßen der Altstadt sich Wasserleitungen befinden, deren Durchmesser für die Speisung der Dampfspritze zu gering ist. Im Auftrag des Stadtrats wurde hierauf durch das städtische Maschinenbauamt eine eingehende Prüfung des Wasserleitungsnetzes in der angegebenen Richtung vorgenommen. Hierbei ergab sich, daß im Interesse einer genügenden Wasserlieferung für Feuerlöschzwecke die Verstärkung der Leitung in den in obigem Antrag zu Ziffer I und II aufgeführten Straßen beziehungsweise Straßenstrecken unbedingt notwendig ist. Der Stadtrat genehmigte daher diese Umlegungen; die Ausfertigung des betreffenden Beschlusses gelangte durch das Maschinenbauamt an die Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke. Letztere hat nun nicht nur die im Voranschlag bezeichneten drei Straßenstrecken ausgeführt, sondern auch die weiteren Umlegungsarbeiten in Angriff genommen in dem Glauben, daß mit der Genehmigung der im Voranschlag für den Erneuerungsfonds vorgesehenen Mittel auch dem Stadtrat die Ermächtigung zu deren Verwendung zu einem bestimmten Zweck erteilt sei. Erst in der Sitzung der Baukommission vom 27. Juli 1908 erhielt der Oberbürgermeister Kenntnis davon, daß bereits die zu Ziffer II oben aufgeführten zwei Teilstrecken fertiggestellt sind. Da die Stadtverwaltung seit Anlage eines Erneuerungsfonds nach dem Grundsatz verfahren ist, daß zur Entnahme von Beträgen aus jenem Fonds zu einem bestimmten Zweck jeweils besondere Bürgerausschußgenehmigung eingeholt wird, wurde die Einstellung der noch nicht vom Bürgerausschuß genehmigten Arbeiten angeordnet. Da aber über die Notwendigkeit der weiteren Ausführung kein Zweifel besteht, wird die nachträgliche Genehmigung des Bürgerausschusses zu der bereits gemachten Ausgabe von 9 700 ℳ und die Zustimmung zu der weiteren Aufwendung von 29 160 ℳ zu dem gedachten Zweck beantragt.

Siegrist. Dr. Hertrich.

Bürgerausschußzustimmung am 31. August 1908.

Karlsruhe, den 8. August 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,

I. daß 27 ältere Motorwagen der städtischen Straßenbahn mit neuen stärkeren Motoren ausgerüstet werden,

II. daß der hierdurch in den Jahren 1908 bis 1910 entstehende Aufwand von im ganzen 95 600 ℳ dem Erneuerungsfonds entnommen werde.

Der Stadtrat:

Siegrist. Dr. Hertrich.

Begründung.

Über die Notwendigkeit der Auswechslung der Motoren der älteren Straßenbahnwagen berichtet das Straßenbahnamt unterm 27. Juli 1908 folgendes:

In dem jetzigen Wagenpark sind von 56 Triebwagen nur 10 moderne, mit zeitgemäßen starken Motoren ausgerüstete Fahrzeuge von je 64 Pferdestärken (P.S.) vorhanden. Die übrigen 46 alten Wagen besitzen je 2 schwache Motoren der ältesten Bauart und hat jedes Fahrzeug nur eine Motorenleistung von zusammen 40 P.S.

Diese schwachen Motoren genügen nachgerade schon den normalen Anforderungen auf den Linien 1, 2 und 6 nicht mehr, und liegt es im Interesse der Stadt, wenn wenigstens für die schweren Wagen Nr. 1 bis 27 (Umbauwagen, frühere Akkumulatorenwagen) sobald als möglich neues starkes Motorenmaterial beschafft wird.

Wir gestatten uns zunächst darzulegen,

A. weshalb die alten Motoren für die Umbauwagen auf den Linien 1, 2 und 6 zu schwach sind;

B. welche außerordentlich hohen Ausgaben uns durch Reparaturen der alten Anker in den Jahren 1906 und 1907 entstanden sind im Vergleich zu den vorhandenen modernen starken Motoren der 10 im Jahre 1905 beschafften neuen Wagen;

C. welche Ersparnis an Strom für das Betriebsjahr 1907 gemacht worden wäre, wenn die Wagen Nr. 1 bis 27 an Stelle von alten Motoren mit modernem zeitgemäßen Motorenmaterial ausgerüstet wären.

A.

Die alten 46 Fahrzeuge haben, wie eingangs erwähnt, jedes eine Motorenleistung von 40 Pferdestärken (P.S.).

Im normalen Verkehr wird von einem Triebwagen auf den Linien 1, 2 und 6 bei den vorgeschriebenen Geschwindigkeiten, in P.S. ausgedrückt, gefordert:

a. Alleinfahrender Motorwagen in Fahrt befindlich,

halb besetzt, auf ebener Strecke	ca.	10	P.S.
„ „ „ einer Steigung von 3 %	„	30	„
voll „ „ ebener Strecke	„	12	„
„ „ „ einer Steigung von 3 %	„	38	„

b. 1 Motorwagen mit einem Anhänger, in Fahrt befindlich,

halb besetzt, auf ebener Strecke	ca	16	P.S.
„ „ „ einer Steigung von 3 %	„	55	„
voll „ „ ebener Strecke	„	18,5	„
„ „ „ einer Steigung von 3 %	„	64	„

c. 1 Motorwagen mit 2 Anhängern, in Fahrt befindlich,

halb besetzt, auf ebener Strecke	ca.	21	P.S.
„ „ „ einer Steigung von 3 %	„	72	„
voll „ „ ebener Strecke	„	26	„
„ „ „ einer Steigung von 3 %	„	90	„

Annähernd 3prozentige Steigungen sind vorhanden an der Endstrecke am Kühlen Krug, beziehungsweise in der Durlacher Landstraße.

Der in Fahrt befindliche Arbeiterzug Durlach—Durlacher Tor benötigt zur Fortbewegung auf ebener Strecke bereits eine Leistung von rund 32 P.S.

Vergleicht man die in einem alten Motorwagen vorhandene normale Triebkraft von rund 40 P.S. mit obigen, im Betriebe geforderten Leistungen und zieht man in Erwägung, daß jeder Motorwagen beim Anfahren das Vierfache der normalen Kraft hergeben muß, so wird besonders bei den häufigen Haltestellen unserer Bahnanlage ohne weiteres klar, daß die vorhandenen alten Motoren ständig überlastet sind.

Eine Folge dieser Überlastung der alten Motoren sind anormal hohe Erwärmungen, Verkohlen der Isolationen und die hieraus sich ergebenden Reparaturen.

B.

In den Betriebsjahren 1906 und 1907 sind für die Instandhaltung der alten Motorenanker unseres Wagenparkes nachfolgende Summen verausgabt worden:

	1906	1907
Kupferdraht, Isolier- und Kleinmaterial	5100 ℳ	3450 ℳ
Löhne für Ankerwickelei, Ein- und Ausbau der defekten Anker	5850 „	6200 „
insgesamt	10950 ℳ	9650 ℳ

Hierbei ist bereits der Erlös aus zurückgewonnenem Altmaterial in Abzug gebracht.

In den gleichen Betriebsjahren haben wir an den vorhandenen modernen starken Motoren nur insgesamt 3 Ankerdefekte gehabt, welche 630 ℳ Kosten verursachten. Diese Defekte rührten außerdem nicht von Überlastung her, sondern waren durch äußere mechanische Verletzungen infolge schlechter Wartung entstanden.

Im laufenden Jahre 1908 werden die Ausgaben für Neuwickelungen nach den jetzigen Schätzungen wiederum die Höhe von 1906 erreichen, da die 1906 gewickelten Anker infolge der ständigen Überlastung und Erwärmung zum großen Teil schon jetzt wieder gänzlich neu gewickelt werden müssen. —

Die vorstehenden Beträge stellen somit künftige laufende, immer wiederkehrende Betriebsausgaben dar, falls die alten Motoren beibehalten bleiben.

Überhaupt sei an dieser Stelle gesagt, daß ein zeitgemäßer, den Anforderungen eines Straßenbahnbetriebes angemessener Motor 6 Jahre bis zur ersten Neuwickelung braucht, während die Anker der schwachen Motoren neuerdings bereits im 2. Betriebsjahr in die Ankerwickelei zwecks Instandsetzung aus dem Betriebe zurückkommen.

C.

Wir wollen, wie eingangs erwähnt, hiernach dartun, welche Stromkosten im Betriebsjahr 1907, abgesehen von Reparaturen, gespart worden wären, wenn die Wagen 1 bis 27 mit zeitgemäßen Motoren ausgerüstet wären.

Jeder neue Motorwagen verbraucht pro gefahrenen Wagenkilometer rund 0,55 Kilowattstunden Strom. Laut Verwaltungsbericht „1907" betrugen die reinen Erzeugungskosten pro Kilowattstunde 6,42 ₰, mithin kostet bei den neuen Motorwagen jeder gefahrene Wagenkilometer 6,42 × 0,55 = 3,5 ₰ an Strom.

Infolge des schlechten Wirkungsgrades der alten schwachen Motoren verbrauchen die alten Motorwagen pro gefahrenen Wagenkilometer 0,64 Kilowattstunden Strom, oder analog umgerechnet, es kostet jeder Wagenkilometer 6,42 × 0,6 ₰ = 4,1 ₰ an Strom. (Differenz: 4,1 minus 3,5 = 0,6 ₰).

Im Betriebsjahr 1907 wurden von 40 gleichzeitig im Betrieb gewesenen Motorwagen rund 2 415 707 Wagenkilometer zurückgelegt, entsprechend einer Leistung von rund 60 000 Wagenkilometern für jeden Triebwagen.

Nehmen wir an, daß jeder der 27 alten Triebwagen bereits mit neuen modernen Motoren ausgerüstet gewesen wäre, so wäre an Strom im Jahre 1907 erspart worden der Betrag von:

$$60\,000 \times 27 \times 0{,}6\ ₰ = \mathbf{9\,720}\ ℳ$$

Nach diesen Darlegungen gestatten wir uns zu beantragen, daß die 27 Umbauwagen, von denen Ende dieses Jahres die Hälfte mit geschlossenen Perrons, neuen Schaltern und Widerständen versehen sein wird, vom Jahre 1909 ab ebenfalls mit je 2 zeitgemäßen, ökonomisch arbeitenden Motoren von zusammen ca. 65 bis 70 P.S. Leistung ausgerüstet werden, welche allen Anforderungen des Betriebs gerecht werden.

Die Auswechslung der alten und der Einbau der neuen Motoren könnte in nachfolgenden Zeiträumen vorgenommen werden:

Im Jahre 1909 = 10 Wagen
„ „ 1910 = 10 „
„ „ 1911 = 7 „ .

Die Anschaffung der neuen 54 Motoren für 27 Wagen erfordert einschließlich Ersatzteilen, Motoraufhängung und Montage den Gesamtbetrag von rund **95 600** ℳ.

Dieser Gesamtbetrag würde sich verteilen wie folgt:

auf das Jahr 1909 . . . . . 35 400 ℳ
„ „ „ 1910 . . . . . 35 400 „
„ „ „ 1911 . . . . . 24 800 „.

Die alten Motoren haben einen Altwert von rund 165 ℳ pro Stück, so daß wir für 54 Motoren den Betrag von ca. 9 000 ℳ zurückerhalten.

Vom Jahre 1910 ab nach betriebsfertiger Herstellung von 10 Wagen wird bereits gespart werden:

an Reparaturen (anteilig gerechnet) . . . . . 2 800 ℳ
„ Strom (unter Zugrundelegung des Kohlenpreises für 1907) 2 700 „
insgesamt . . 5 500 ℳ.

Bei der üblichen Verzinsungs- und Tilgungsquote von zusammen 5% wird nach Abzug immer noch eine jährliche Ersparnis von 3 730 ℳ erzielt werden.

In den folgenden Betriebsjahren werden sich je nach der Anzahl der in Betrieb genommenen modernisierten Wagen die Ersparnisse erhöhen.

Nach Ausrüstung der erwähnten 27 Umbauwagen mit starken Motoren werden diese Fahrzeuge, was Triebwerk und Wagenkasten anlangt, zeitgemäß sein und den Ansprüchen des Straßenbahnbetriebes in jeder Weise genügen. Für diesen Fall kämen wir mit der jetzigen Anzahl Motorwagen (56 Stück, wovon 40% = 16 Stück Reserve), bei den bestehenden Linien auch nach einer etwa später noch auszuführenden Verkehrsdichtung, noch auf eine Reihe von Jahren aus, ohne Neubeschaffung von Motorwagen.

Bei der jetzigen Beschaffenheit des alten Motorenmaterials ist jedoch infolge der großen Zahl der Ankerdefekte der Reservebestand von 40% für den augenblicklichen Betrieb notwendig geworden und müssen wir gegebenenfalls in absehbarer Zeit einen Antrag auf Neubeschaffung von 10 Motorwagen stellen, deren heutiger Anschaffungspreis ca. 125 000 ℳ beträgt.

Zum Schluß wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß gerade bei der niederliegenden Konjunktur jetzt die günstigste Zeit zum billigen Einkauf von Motoren gekommen ist.

4

Diesen Erwägungen stimmte der Stadtrat zu. Im Interesse einer rascheren Verringerung der hohen Unterhaltungskosten der alten Motore und der Ausgaben für Strom glaubte der Stadtrat jedoch alsbald die Gesamtsumme der zu dieser Umänderung nötigen Beträge für 27 Wagen anfordern zu sollen, damit der Einbau der neuen Motore ohne Bindung an die im Vorschlag des Straßenbahnamts bezeichneten Zeiträume vorgenommen werden kann, und zwar so schnell als es der Betrieb der Bahn und der Werkstätten gestattet. Außer den oben genannten Beträgen an Unterhaltungs- und Stromkosten kommt nämlich noch bei jedem mit den neuen Motoren versehenen Wagen eine Ausgabe von durchschnittlich 95 ℳ jährlich in Wegfall, welche zur Instandhaltung der unsachgemäßen Radkästen der alten Motoren nötig war. Die jährliche Betriebsausgabe für diese Reparatur bei den alten Motoren betrug bei 46 Wagen 4400 ℳ.

Der Einbau der neueren stärkeren Motoren gestattet auch eine Erleichterung des Bremsdienstes, der z. B. durch die Wagenführer mit Rücksicht auf die schwachen Motore mittelst der mechanischen Bremse (Handbremse) ausgeführt werden muß. Die elektrische Bremsung war dagegen bisher nur für den Fall besonderer Gefahr zugelassen, wird aber künftighin regelmäßig benützt werden können. Dies bedeutet eine sehr fühlbare Diensterleichterung für die Wagenführer.

Die Einsetzung der neuen Motore soll bei den noch nicht mit Plattformanschlüssen versehenen Wagen gelegentlich der Anbringung der Abschlüsse bewirkt werden, damit sie nicht zweimal dem Betrieb entzogen werden müssen. Für die Anbringung der Plattformabschlüsse in 10 Wagen hat der Bürgerausschuß im Voranschlag für 1908 (Vergleiche Seite 114 des Voranschlags § 9 i) 25000 ℳ genehmigt. Nachdem bereits 7 Wagen mit solchen Abschlüssen und drei weitere im Bau begriffen waren, hat der Stadtrat unterm 2. Juli 1908 beschlossen, die für Instandsetzung zweier alter Dampfbahnwagen im Voranschlag (§ 19 k) vorgesehenen Mittel mit 7000 ℳ zum Umbau dreier weiterer Motorwagen zu verwenden, damit diese Arbeit, in welcher das Werkstättepersonal jetzt gut eingeübt ist, nicht unterbrochen zu werden braucht. Die zur Abänderung der übrigen Wagen erforderlichen Mittel werden sodann im Voranschlag 1909 angefordert werden.

Selbstverständlich hat der Stadtrat auch die Frage geprüft, ob sich so weitgehende und kostspielige Änderungen an den alten Wagen überhaupt noch lohnen oder ob es nicht wirtschaftlich richtiger wäre, an deren Stelle allmählich völlig neue Wagen zu setzen. Nun sollen aber nur in die 27 Wagen neue Motoren eingesetzt werden, deren Untergestell für Akkumulatorenbatterien eingerichtet war und daher besonders stark gebaut ist. Diese 27 Wagen werden nach Vollzug der Verbesserungen mindestens so dauerhaft sein, wie neue Wagen. Ein solcher würde auf 12500 ℳ zu stehen kommen, während der Umbau eines alten einschließlich des Motorenersatzes höchstens 5400 ℳ kostet.

Damit, daß durch den Einbau der Motoren in die alten Wagen deren Leistungsfähigkeit erhöht, ihre Lebensdauer verlängert und ihre Instandhaltung verbilligt wird, erscheint die Übernahme der Kosten auf den Erneuerungsfonds völlig gerechtfertigt. Da sich die Ausgabe auf mehrere Jahre verteilt, wird dadurch eine irgendwie bedenkliche Verminderung des Erneuerungsfonds nicht bewirkt.

Siegrist.

Dr. Hertrich.

Bürgerausschußzustimmung am 31. August l. J.

Genehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 16. September 1908 No. 46.940.

Plan siehe Plansammlung Seite 32/33.

Karlsruhe, den 27. Juli 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

1. daß die Straßenbahn nach Durlach einschließlich der an der Endhaltestelle befindlichen Wartehalle von der bestehenden Landstraße, soweit diese wegen Erbauung eines neuen Bahnhofs in Durlach beseitigt wird, entfernt und auf der neu zu erstellenden Straßenstrecke angelegt wird,
2. daß der dadurch entstehende Aufwand von 142 200 ℳ, soweit er nicht von der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung ersetzt wird, aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Begründung.

Unterm 5. Juli 1906 Nr. 5327 D richtete die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen an den Stadtrat folgendes Schreiben:

Den Umbau des Bahnhofs Durlach,
h. i.
die Überführung der Landstraße Nr. 13 von Karlsruhe nach Durlach über den neuen Bahnhof Durlach betreffend.

In der Anlage übergeben wir einen Lageplan über die Überführung der Landstraße Karlsruhe — Durlach mit dem Ersuchen, sich über die für den Bauvollzug etwa erforderlichen vorübergehenden Anlagen, sowie die nötige Verlegung der Straßenbahn schlüssig zu machen.

Die erforderlichen Erdarbeiten und die Überbrückung des neuen Bahnhofes Durlach sollen auf die Kosten des gesamten Bahnhofumbaues Durlach übernommen werden; die nötigen vorübergehenden Anlagen und die Gleisverlegung samt Bettung wären auf Kosten der Stadtgemeinde Karlsruhe in Ausführung zu bringen (§ 13 der Konzession vom 17. Juni 1903).

Es wird sich empfeh'en, daß das dortige Straßenbahnamt angewiesen wird, sich rechtzeitig mit der mit dem Bauvollzug betrauten Stelle, dem Großherzoglichen Eisenbahnbaubureau Durlach, ins Benehmen zu setzen, um die erforderlichen Einzelheiten hinsichtlich der Straßenbahnverlegung gemeinsam festzustellen.

gez. Wasmer.

Mit Schreiben vom 18 Juli 1906 Nr. 16 279 erklärte der Stadtrat hierauf, er habe das Straßenbahnamt zur Einleitung von Verhandlungen über die künftige Gestaltung der Straßenbahn mit der Eisenbahnbauinspektion ermächtigt, er halte aber die Stadt nicht für verpflichtet, die Kosten der Verlegung der Straßenbahn auf die neue Straßenstrecke zu tragen, da diese nicht durch eine Änderung an der vorhandenen Straße im Sinne des § 13 der Konzessionsurkunde, sondern durch die völlige Beseitigung der bestehenden Straße auf eine gewisse Strecke und deren Ersetzung durch eine neue Strecke notwendig werde, die zudem nicht von der Straßenbauverwaltung, sondern von der Eisenbahnverwaltung und in deren Interesse veranlaßt sei. Es handle sich um die gleichen Verhältnisse wie bei Verlegung der Albtalbahn von der Ettlinger Straße, der eine Entschädigung hierwegen bereits zuerkannt sei. Die Eisenbahnverwaltung suchte dagegen mit Schreiben vom 17. Dezember 1906 Nr. 9 564 D ihr Verlangen zu rechtfertigen und wandte sich, da auch der Stadtrat seinen ablehnenden Standpunkt festhielt, an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, welche unterm 28. Januar 1907 Nr. 1 981 folgendes Schreiben an den Stadtrat richtete:

„Bahnhofumbau Durlach betreffend.

Im Zusammenhang mit dem Umbau des Durlacher Bahnhofs soll die Landstraße Nr. 13 über die Eisenbahngleise überführt werden; im Interesse eines ungestörten und gefahrlosen Straßen- und Straßenbahnverkehrs ist diese Maßnahme dringend geboten. Hierdurch wird auch eine teilweise Höherlegung und seitliche Verschiebung der Straßenbahn bedingt.

Auf Grund der Konzession vom 17. Juni 1903, insbesondere ihrer §§ 8, 13, 15, 17, fordern wir den Stadtrat auf, im Benehmen mit der Großherzoglichen Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen, welche die Straßenveränderung für die Straßenbauverwaltung vornehmen wird, die Straßenbahnanlage entsprechend abzuändern".

gez. von Bodman.

Der Stadtrat wies demgegenüber darauf hin, daß es sich hier nicht um eine Angelegenheit der Staatsaufsicht über den Bau und Betrieb der Straßenbahn, sondern um eine bürgerlich-rechtliche Frage handle, welche zwischen der Eisenbahn und der Stadtverwaltung zu erörtern und nötigenfalls auf gerichtlichem Wege zum Austrag zu bringen sein werde. Die Großherzogliche Oberdirektion erwiderte hierauf unterm 16. Februar 1907 Nr. 2 358 lediglich Folgendes:

„Bahnhofumbau Durlach betreffend.

Ohne in eine uns nicht berührende Erörterung darüber einzutreten, ob und inwieweit die von der Stadtgemeinde erhobenen Forderungen Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreites gegen die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung werden können, teilen wir dem Stadtrat nochmals mit, daß die Generaldirektion ermächtigt ist, die Straßenverlegung und Überführung für uns auszuführen. Demgemäß wird der Betrieb der Straßenbahn auf der zu verlegenden Strecke nur insolange und insoweit noch möglich sein, als die Bauarbeiten es gestatten werden. Der Stadtgemeinde bleibt anheimgestellt, ob sie die Straßenbahn gleichfalls verlegen, oder ob sie die Bahn künftighin an dem Beginn der Straßenverlegung enden lassen will."

J. V. d. D.
gez. Drach.

Der Stadtrat antwortete daraufhin unterm 25. Februar Nr. 5 032:

„Aus der Tatsache, daß Sie die Generaldirektion der Staatseisenbahnen zur Verlegung der Straße nach Durlach ermächtigt haben, folgt nicht, daß die Generaldirektion nunmehr auch berechtigt wäre,

ohne vorherige Verständigung mit der Stadtgemeinde als Eigentümerin der Straßenbahnanlage den Betrieb der Straßenbahn in ihrer gegenwärtigen Gestaltung dauernd zu verhindern. Auch müssen wir nach wie vor bestreiten, daß der Aufsichtsbehörde das Recht zusteht, von uns die Beseitigung oder Einstellung der Straßenbahn deshalb zu verlangen, weil die Generaldirektion der Staatsbahnen die Straße nach Durlach, zu deren Benutzung zum Zwecke des Straßenbahnbetriebes die Stadt konzessionsgemäß berechtigt ist, zu verlegen beabsichtigt. Wie wir schon der Generaldirektion gegenüber ausgeführt haben, ist dieser Fall weder im § 13 noch im § 14 der Konzession vorgesehen, was sich schon daraus ergibt, daß in beiden Paragraphen nur von Fällen der vorübergehenden Verhinderung (durch Arbeiten a n der Straße) die Rede ist.

Wir hoffen im Übrigen durch die im Gange befindlichen Verhandlungen mit der Großherzoglichen Generaldirektion — vorbehaltlich des gerichtlichen Austrags der Rechtsfrage — zu einer die Arbeiten der Eisenbahnverwaltung nicht hindernden Verständigung mit ihr zu gelangen. Bis jetzt sind uns allerdings noch nicht einmal die nötigen Unterlagen für die Beurteilung mitgeteilt worden, wann und wie die Verlegung der Straßenbahn zu geschehen haben wird".

gez. Siegrist.

Auf ein weiteres Ersuchen der Generaldirektion um Veranlassung der Straßenbahnverlegung beauftragte der Stadtrat das Straßenbahnamt, Plan und Kostenvoranschlag für die Straßenbahnverlegung aufzustellen, indem er sich vorbehielt, die Kostenfrage, falls darüber nicht doch noch eine gütliche Einigung erzielt werden sollte, auf gerichtlichem Wege zum Austrag zu bringen.

Das Straßenbahnamt erstattete mit Bericht vom 25. November 1907 Nr. 5703 die verlangten Vorlagen. Dabei waren die Kosten für die neue Anlage einschließlich einer neuen Wartehalle an der künftigen Endstation auf 119850 ℳ und die Kosten der Beseitigung der fortfallenden Anlage auf 4200 ℳ, der Wert des Altmaterials auf 12810 ℳ berechnet. Das Straßenbahnamt bemerkte dazu Folgendes:

„Ursprünglich war in Aussicht genommen, eine Umlegung der vorhandenen Anlagen unter weitgehendster Wiederverwendung des alten Materials vorzunehmen. Eine genaue Prüfung hat aber ergeben, daß ein solches Vorgehen ganz erhebliche Störungen unseres Betriebes und voraussichtlich auch der Bauarbeiten der Staatsbahn mit sich bringen würde, und daß die Umlegung des alten, abgenutzten Gleismaterials auf das neue Planum nicht rationell ist. Eine Umlegung der Oberleitungsanlage kann überhaupt nicht erfolgen. Die vorhandenen Masten können nämlich erst nach der Inbetriebnahme der neuen Strecke entfernt werden. Eine Wiederverwendung des Oberleitungsdrahtes ist aber deshalb ausgeschlossen, weil auf der neuen Strecke die Aufhängungspunkte sich nicht mit den gegenwärtigen decken werden. Die an den gegenwärtigen Aufhängungen eingetretenen Verschleißstellen würden somit außerhalb der neuen Aufhängungen zu liegen kommen und dann zu Drahtbrüchen Veranlassung geben.

Bei dieser Sachlage kann nur in der Weise vorgegangen werden, daß erst auf dem neuen Bahnplanum eine neue doppelgleisige Gleis- und Leitungsanlage hergestellt, nach deren Anschluß an die verbleibende Strecke die in Fortfall kommenden Anlagen beseitigt und das aus letzteren gewonnene Material soweit tunlich als Reservematerial für unsere anderen Strecken verwendet, sonst als Altmaterial verkauft wird. Hierbei empfiehlt es sich weiter, um eine lange Lebensdauer und geringe Unterhaltungskosten zu erzielen, die Neuanlage entsprechend den gesteigerten Betriebsanforderungen in besserer und soliderer Ausführung zu erstellen, als dieses beim Bau der bestehenden Anlage seitens der früheren Privatgesellschaft geschehen ist.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus haben wir die anliegenden Anschläge aufgestellt. Diese zerfallen in I. den Kostenanschlag der Neuanlage, II. den Kostenanschlag für die Beseitigung der fortfallenden Anlage, III. den Anschlag des Altwertes des gewonnenen Materials und IV. die Zusammenstellung der ersteren Anschläge. Die Einzelheiten der Anschläge sind in Folgendem erläutert:

I. Kostenanschlag der Neuanlage.

Bei diesem Anschlag ist vorausgesetzt, daß das Bahnplanum einschließlich des dieses begrenzenden Bordsteines und der unter demselben anzulegenden Entwässerung des Straßenfahrdammes von der Staatsbahnverwaltung auf deren Kosten hergestellt wird.

Die Gleisanlage zerfällt in 3 Abschnitte, nämlich den Teil westlich der neuen Überführung, die Überführung selbst und den Teil östlich der Überführung. Für den erstgenannten etwa 500 m

langen Teil wird zweckmäßig wie bisher Vignolgleis auf Holzschwellen zur Verwendung gelangen. Die Unterbettung desselben muß jedoch, schon in Anbetracht dessen, daß das Gleis auf einen frisch aufgeschütteten Damm zu liegen kommt, aus neuem Schottermaterial hergestellt werden. Ferner ist die Verwendung haltbarerer Schwellen und etwas schwererer Vignolschienen vorgesehen worden. Auf der eisernen Brücke der Unterführung wird durch deren Konstruktion die Verlegung von Rillenschienen auf Langschwellen bedingt. Der Teil östlich der Überführung besteht in der Hauptsache aus der Endhaltestelle, welche nach dem mit unserem Berichte vom 7. Mai d. J. Nr. 2413 vorgelegten, dortseits und von der Großherzoglichen Generaldirektion und der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues genehmigten Plane herzustellen ist. Da die Verwendung von Vignolgleis und namentlich von vertieften Vignolweichen auf der bestehenden Endhaltestelle zu Unzuträglichkeiten und auch verschiedentlich zu Unfällen geführt hat, ist für die neue Endhaltestelle ausschließlich die Verwendung von Rillenschienen vorgesehen. Hiernach soll die Gleisanlage östlich der Überführung ganz aus einem auf einer Schotterunterbettung mit Querschwellen verlegtem Rillenschienengleis bestehen. Da die Endhaltestelle im Gefäll zu liegen kommt, sind beide Gleise durch geeignete Vorrichtungen dagegen zu sichern, daß Wagen über sie hinauslaufen können.

Ferner ist an der Endhaltestelle die Anlage einer Wartehalle mit Abortanlage im Kostenbetrage bis zu 10 000 ℳ vorgesehen

Die Oberleitungsanlage wird im wesentlichen die gleiche Ausführung wie bei der bestehenden Anlage erhalten. Jedoch ist eine andere Form der Ausleger, welche eine elastischere Aufhängung der Leitung ermöglichen und die Verwendung von Oberleitungsdraht profilierten Querschnittes vorgesehen. Die auf der eisernen Brücke der Überführung erforderlichen 4 Maste müssen an der Brückenkonstruktion selbst angebracht werden und sind daher zweckmäßig von der Brückenbaufirma mitzuliefern. Die hierzu erforderlichen Vorverhandlungen sind unsererseits mit dem zuständigen Konstruktionsbureau der Staatsbahn geführt worden. Die Gesamtkosten der Neuanlage betragen nach dem detaillierten Anschlag I 119 850 ℳ.

II. Kostenanschlag der Beseitigung der fortfallenden Anlage.

Bei diesem Kostenanschlage ist angenommen, daß wir die Beseitigung der alten Anlage unter Benutzung unserer Strecke selbst vornehmen und daß die Beseitigung der Gebäulichkeiten der jetzigen Endhaltestelle weder nennenswerte Kosten verursachen, noch nennenswerte Einnahmen erbringen wird. Die Kosten betragen danach 4 200 ℳ.

III. Anschlag des Wertes des gewonnenen Materials.

Der Wert der gewonnenen Materialien läßt sich genau erst nach deren Ausbau angeben, da dann erst eine Prüfung des Zustandes der einzelnen Teile möglich ist. Er konnte daher in dem vorliegenden Anschlage nur unter Zulassung ziemlicher Ungenauigkeit geschätzt werden. Diese Schätzung beläuft sich auf 12 810 ℳ.

IV. Zusammenstellung.

Stellt man die vorstehenden Anschläge zusammen, so ergeben sich für I und II zusammen

Ausgaben im Betrage von	124 050 ℳ
denen Einnahmen aus gewonnenem Material nach III von	12 810 „
gegenüberstehen. Der reine Neuaufwand ist demnach zu schätzen auf	111 240 ℳ

Nach den Mitteilungen der Bahnbauinspektion Durlach ist die Ausführung der Arbeiten zu der Verlegung der Straße für das nächste Jahr vorgesehen. Die Umlegung der Straßenbahnanlage wird alsdann auch erfolgen müssen."

Der Stadtrat beschloß nun, zunächst im Laufe der Verhandlungen mit der Großherzoglichen Generaldirektion über die zwischen Eisenbahn- und Stadtverwaltung anläßlich der Karlsruher Bahnhofsverlegung erforderlichen Geländetransaktionen einen nochmaligen Versuch einer gütlichen Verständigung zu machen. Die Verhandlungen hierüber konnten aber noch nicht zum Abschluß gebracht werden. Andererseits hat die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung nun die Arbeiten zur Verlegung der Landstraße nach Durlach in Angriff genommen und mitgeteilt, daß die Straßenbahn in der Zeit vom 1. November d. J. bis 1. April 1909 verlegt werden müsse. Unter diesen Umständen bleibt nichts übrig, als vor-

läufig die Mittel für die Verlegung beim Bürgerausschuß — vorbehaltlich des Austrags der Rechtsfrage — anzufordern. Nun hat aber das Straßenbahnamt die Kosten der neuen Straßenbahnanlage mit Bericht vom 15. Juni d. J. auf 138 800 ℳ (gegen 119 850 ℳ nach dem früheren Anschlag) berechnet und den Mehraufwand mit Bericht vom 3. Juli Nr. 3 359 wie folgt begründet:

„Ursprünglich war für die Gleisanlage ein einfaches Schotterbett vorgesehen, welches mit einem Aufwand von 11 060 ℳ laut Kostenanschlag vom 25. November 1907 Nr. 5 703 Position 11 hergestellt werden konnte.

Später wurde jedoch von der Großherzoglichen Bahnbauinspektion Durlach eine besondere Entwässerung der Gesamtanlage vorgeschrieben, welche auch unseres Erachtens aus betriebstechnischen Gründen unbedingt notwendig ist.

Die Entwässernng soll neuerdings durch ein tieferes, nach der einen Dammseite mit 3,5% Gefälle versehenes Schotterbett erfolgen. (Siehe beigefügte Zeichnungen). Die Kosten hierfür betragen rund 31 100 ℳ; mithin beträgt der Mehraufwand 31 100 ℳ — 11 060 ℳ = 20 040 ℳ.

In Position 4 des Kostenanschlages vom 25. November 1907 Nr. 5 703 sind 70 Doppelstoßschwellen im Werte von 3 500 ℳ vorgesehen. Da aber diese Schwellen verschiedene Nachteile im Betriebe aufweisen, haben wir neuerdings Holzschwellen mit einem Aufwand von 1 610 ℳ vorgesehen. Durch diese Wenigerausgabe von 1 890 ℳ an Schwellen beläuft sich die wirkliche endgültige Mehrausgabe auf 20 040 ℳ — 1 890 ℳ = 18 150 ℳ.

Dieser Betrag entspricht genau der Differenz zwischen dem Kostenanschlag laut Bericht vom 25. November 1907 Nr. 5 703 (119 850 ℳ) und den mit Schreiben vom 15. Juni 1908 Nr. 3 082 angegebenen Baukosten (138 000 ℳ)."

Der Stadtrat beantragt nunmehr die Bewilligung der hiernach zur Verlegung der Bahnanlage auf die neue Straßenstrecke erforderlichen Mittel, ist aber nach wie vor der Ansicht, daß die Stadtgemeinde zur Bestreitung dieses Aufwandes, insoweit als er lediglich durch die Verlegung der Straße bedingt ist, nicht verpflichtet ist, und daß es, abgesehen von der Rechtsfrage, im höchsten Grade unbillig wäre, der Stadtgemeinde diesen Aufwand zuzuwälzen, der doch weder durch das Interesse der Stadtgemeinde, noch durch den Zustand der Straßenbahn, noch durch ein Interesse der staatlichen Straßenbauverwaltung, sondern lediglich durch die Verlegung des Durlacher Staatsbahnhofs, also das Interesse des Eisenbahnfiskus, veranlaßt ist. Sollte daher nicht noch in letzter Stunde die Eisenbahnverwaltung ihren ablehnenden Standpunkt verlassen, so wäre der Stadtrat zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung gezwungen. An dieser Stelle kann wohl von einer eingehenden Erörterung der Rechtsfrage abgesehen werden. Wir beschränken uns vielmehr darauf, die maßgebenden §§ 8, 13, 14, 15 und 17 der Konzessionsurkunde für die städtische Straßenbahn vom 17. Juni 1903 in ihrem Wortlaut hier anzufügen; die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses vermögen daraus wohl selbst zu entnehmen, daß darin eine Verpflichtung der Stadtgemeinde, die Straßenbahn im Falle einer Verlegung der Straße auf ihre Kosten zu verlegen, nicht ausgesprochen ist.

Ein Plan über die jetzige und künftige Lage der zu ändernden Strecke sowie der Wartehäuschen ist angeschlossen. Da zurzeit auch Verhandlungen mit der Stadt Durlach über die etwaige Durchführung der Straßenbahn durch diese Stadt schweben, ist übrigens eine nachträgliche Änderung durch Verlegung der Endstelle nicht ausgeschlossen.

Siegrist.

6

Auszug aus der Konzessionsurkunde.

§ 8.

Die Stadtgemeinde ist zur Änderung der Anlage verpflichtet, sofern und soweit die Staatsaufsichtsbehörde solches im Interesse des Verkehrs oder der Sicherheit des Bahnbetriebs oder des Straßenverkehrs für geboten erachtet.

§ 13.

Beim Bau und Betrieb der Bahn sind die im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs erlassenen oder noch ergehenden Polizeivorschriften von der Stadtgemeinde genau zu beachten.

Die Stadtgemeinde ist für jeden Schaden, welcher der Straßenbauverwaltung und bei Berührung von Gemeindewegen der betreffenden Gemarkungsgemeinde durch den Bau oder den Betrieb der Bahn zugefügt wird, haftbar und ersatzpflichtig.

Der staatlichen Straßenbauverwaltung und der beteiligten Gemarkungsgemeinde ist unbenommen, auch nach Herstellung der Bahn bauliche Ausbesserungen und Veränderungen an den von der Bahn benützten Straßen und ihren Zugehörden oder an den in denselben befindlichen Dohlen, Wasser- und Gasleitungen, an Telegraphenleitungen, Baumpflanzungen und dergleichen vorzunehmen, ebenso neue Anlagen dieser Art zu errichten oder Dritten solche Änderungen, Verbesserungen und Neuanlagen zu gestatten, ohne daß der Stadtgemeinde wegen vorübergehender Störung des Bahnbetriebs oder etwa nötig werdender Änderungen in der Bahnanlage ein Entschädigungsanspruch zusteht, jedoch soll bei der Ausführung dieser Arbeiten darauf Rücksicht genommen werden, daß eine Unterbrechung des Bahnbetriebs tunlichst vermieden wird.

§ 14.

Wird durch Arbeiten der im vorigen Paragraphen erwähnten Art der Bahnbetrieb auf einer gewissen Strecke vorübergehend unmöglich gemacht, so kann die Stadtgemeinde, jedoch auf ihre Kosten, und unter Beachtung der im Interesse des öffentlichen Verkehrs zu erteilenden Vorschriften, eine Hilfsbahn anlegen.

Wenn bei Feuersbrünsten, Festlichkeiten, Aufzügen oder sonst aus verkehrspolizeilichen Gründen der Betrieb der Bahnen ganz oder teilweise eingestellt wird, so erwächst hieraus der Stadtgemeinde kein Anspruch auf Entschädigung.

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, die elektrischen Leitungen, sofern dies in Brandfällen seitens der Polizei oder Feuerwehr verlangt wird, stromlos zu machen oder streckenweise zu beseitigen, ohne daß ihr hierwegen gegen die Staatsverwaltung ein Anspruch auf Entschädigung zustände.

§ 15.

Die während der ganzen Dauer der Konzession erforderlichen Erneuerungs- und Unterhaltungsarbeiten der Bahn samt Zubehör hat die Stadtgemeinde in der Art zu bewirken, daß die Bahn und das Betriebsmaterial sowie die elektrischen Leitungen und die Einrichtungen für die Krafterzeugung stets in gutem Zustande sich befinden.

Sollte die Stadtgemeinde den ihr von der Aufsichtsbehörde gegebenen Vorschriften nicht in allen Teilen pünktlich nachkommen, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die zur betriebssicheren Erhaltung der Bahn, sowie zum Schutz und zur Instandhaltung der Straßen ihr notwendig erscheinenden Arbeiten auf Rechnung derselben ausführen zu lassen.

§ 17.

Die Staatsaufsicht über den Bau und Betrieb der Bahn wird vom Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und den von ihm bestellten Organen geübt.

Soweit die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs und der Schutz und die Instandhaltung der betreffenden Teile des Straßenkörpers in Frage steht, wird die Aufsicht durch die Behörden und Bediensteten der Straßenbauverwaltung geführt.

Die Staatsaufsicht erstreckt sich insbesondere auf die Überwachung und Einhaltung der Konzessionsbedingungen und der für den Bau und Betrieb erlassenen allgemeinen und besonderen Ordnungen und Polizeivorschriften.

Die mit der Überwachung betrauten Beamten sowie die im Dienst befindlichen Beamten der Polizei und Gendarmerie haben bei Ausübung ihres Dienstes auf Grund der ihnen zu erteilenden Ausweiskarte freie Fahrt auf der Bahn anzusprechen.

Bürgerausschußzustimmung am 31. Aug 1908.

Vom Stadtrat wurde Annahme der Vorlage in der Weise empfohlen, daß die Kosten für den Automobilwagen nicht aus Anlehensmitteln, sondern aus Betriebsmitteln bestritten werden, wodurch Ziffer 2 des Antrags hinfällig wird. Der Bürgerausschuß stimmte dieser Anregung zu.

Karlsruhe, den 18. August 1908.

Plan siehe Plansammlung Seite 34.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

1. daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand in Höhe von 35 000 ℳ für die ständige Feuerwache ein mit Benzin betriebener, automobiler Mannschafts- und Gerätewagen mit aufmontierter Zentrifugalspritze nebst Reserveteilen beschafft wird und an dem Gebäude der Feuerwache die zur Unterbringung dieses Fahrzeuges nötigen baulichen Veränderungen vorgenommen werden;
2. daß dem Grundstock, abgesehen von den Annuitäten, mittelst deren die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Anlehen stattfindet,

in den Jahren	1909	bis einschließlich	1911	jährlich	2342 ℳ	69 ₰
„ „ „	1912	„ „	1916	„	1418 „	61 „
„ „ „	1917	„ „	1918	„	1318 „	95 „
„ „ „	1919	„ „	1923	„	1225 „	81 „

zur früheren Tilgung der angeforderten Summe zugeführt werden.

Der Stadtrat:
Föhrenbach.

Neudeck.

Begründung.

Die Feuerwache der hiesigen freiwilligen Feuerwehr ist seit 1. Juli 1908 als ständige Tag- und Nachtwache eingerichtet. Zu den Fahrten nach den Brandstellen benützt sie einen Mannschafts- und Gerätewagen, der sowohl nach seiner Bauart wie Ausrüstung den in neuerer Zeit an ein solches Fahrzeug gestellten Anforderungen nicht entspricht. Der Wagen ist unverhältnismäßig schwer, in seiner Einrichtung (z. B. der Anordnung der Sitzplätze) unpraktisch und gestattet nur die Mitführung weniger, für einen wirksamen Angriff nicht ausreichender Gerätschaften (zweier Schlauchleitungen nebst Standrohren, einiger niederer Anstelleitern und eines Atmungsapparates). Der Wache fehlt eine Einrichtung, mit welcher sie nach Ankunft an dem Brandplatze sofort hinlänglich Wasser geben kann. Die Mannschaften müssen zuerst nach den geeigneten Hydranten suchen und dann die Schlauchleitungen verlegen. Durch diese Handlungen geht oft kostbare Zeit verloren, auf deren rasche Ausnützung bei der Bekämpfung von Schadenfeuern das entscheidendste Gewicht gelegt werden muß.

Weit mißlicher, als die eben geschilderte mangelhafte Ausrüstung ist für die Feuerwache der Umstand, daß der Druck unserer Wasserleitung in den seltensten Fällen bis zu den oberen Stockwerken ausreicht. Die Wache wird z. B. Dachstuhlbränden in vier- und fünfstöckigen Gebäuden gegenüber zumeist machtlos sein. Sie muß sich darauf beschränken, die unverzügliche Alarmierung der Dampffeuerspritze zu veranlassen und in der Zwischenzeit etwaige Rettungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Dampffeuerspritze ist aber nicht so rasch zur Stelle. Sie wird zwar nach einer vor wenigen Monaten getroffenen Anordnung des Stadtrats auf den Alarmruf von dem Wächter des Zentralfeuerhauses angeheizt. Nach dem Brandplatze kann sie jedoch erst abfahren, wenn Pferde zu ihrer Bespannung beschafft und von der zu ihrer Bedienung zu alarmierenden II. Kompagnie der freiwilligen Feuerwehr genügende Mannschaften herbeigeeilt sind. Selbst wenn es aber gelingt, sie rasch zur Brandstelle zu bringen, besteht noch keine Sicherheit dafür, daß sie alsdann auch sofort in Tätigkeit treten kann, da sie zur Entwickelung von Dampf eine geraume Zeit (15 Minuten) beheizt sein muß. So war beispielsweise bei dem Brande in der „Badischen Presse" die Dampffeuerspritze relativ sehr schnell zur Stelle; es währte aber nach ihrem Eintreffen am Brandplatze noch circa 10 Minuten, bis sie erfolgreich an der Bekämpfung des Feuers teilnehmen konnte.

Den eben geschilderten Mißständen begegnen die modernen Berufsfeuerwachen auf zweierlei Weise. Sie führen auf ihrem Mannschafts- und Gerätewagen eine aufmontierte Kohlensäurespritze mit, die sofort nach Ankunft an dem Brandplatze auf einige Minuten Druckwasser gibt. Sodann halten sie ihre Dampffeuerspritze, die gleichfalls zu den ersten Angriffsgeräten gehört, ständig unter Feuer. Die Dampfspritze fährt vollständig betriebsfähig zur Brandstelle mit. Bis das Wasser der Kohlensäurespritze verbraucht ist, sind die Schlauchleitungen gelegt und mit der Dampfspritze verbunden. Kohlensäure- und Dampfspritze geben genügenden Druck bis zu den höchsten Dachfirsten.

Es lag nahe, ähnliche Einrichtungen bei der hiesigen Feuerwache zu treffen. Für die Beschaffung eines neuen Mannschafts- und Gerätewagens mit aufmontierter Kohlensäurespritze sind denn auch im diesjährigen Voranschlag 4000 ℳ vorgesehen. Ein weiterer Betrag von 4000 ℳ ist für den Ankauf zweier Pferde bestimmt, weil der Fuhrpark des städtischen Gaswerkes auf die Dauer Pferde für die Feuerwache nicht abzugeben vermag.

Die fortwährende Bereitstellung der Dampfspritze stieß aber auf erheblichere Schwierigkeiten. Für sie wären zwei weitere Pferde zu beschaffen. Vier Pferde und zwei Fahrzeuge lassen sich aber unmöglich in den jetzigen Räumen der Feuerwache unterbringen. Leider ist auch eine entsprechende Vergrößerung des Wachgebäudes in dem kleinen Hofe der Gewerbeschule vollständig ausgeschlossen. Überdies würde die gleichzeitige Bereitstellung der Dampfspritze und des Mannschaftswagens eine erhebliche Verstärkung der jetzt bei Tag sechs und bei Nacht acht Mann zählenden Wache erfordern, deren Durchführung an der Unzulänglichkeit der Wachlokalitäten scheitert.

Man erwog deshalb, die Dampfspritze anstatt in der Feuerwache in dem in der Hebel-Straße gelegenen Zentralfeuerhaus dadurch zur jederzeitigen Benützung sicher zu stellen, daß man eine gewisse Zahl, zu ihrer Bedienung bestimmter Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr durch besondere Weckerlinien an die Zentralalarmanlage des Rathauses anschloß. Man mußte aber auch diesen Gedanken wieder fallen lassen, da eine nähere Prüfung ergab, daß trotz der Legung besonderer Weckerlinien auf ein Eintreffen der Mannschaften nicht in jedem Falle zu rechnen ist. Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr gehören den verschiedensten Berufsständen an und müssen untertags wie andere Leute ihren Erwerbsgeschäften nachgehen, die sie zumeist außerhalb ihrer Wohnungen führen. Die beste Weckerlinie ist aber wertlos,

wenn sie ihren Adressaten im gegebenen Falle nicht zuverlässig erreicht. Hiervon abgesehen, wäre mit der Aufstellung der Dampfspritze in dem Zentralfeuerhaus dem jetzigen Zustande gegenüber nicht viel gewonnen. Denn es blieben ohne den Ankauf zweier eigener Pferde die jetzt bestehenden Schwierigkeiten der raschen Bespannung der Dampfspritze unbehoben und es wäre nach wie vor nur nach Vornahme sehr kostspieliger Bauveränderungen möglich, die Dampfspritze an dieser Stelle ständig unter Feuer zu halten.

Da kam der Vorstand des städtischen Maschinenbauamts, Herr Stadtbaurat Helck, auf den Gedanken, den geschilderten Übelständen durch ein Fahrzeug abzuhelfen, das als Mannschafts- und Gerätewagen zu benützen ist, dabei zugleich Kohlensäure- und Dampfspritze ersetzt und dennoch eine rasche und jederzeit sichere Bereitschaftsstellung gewährleistet. Veranlassung hierzu gab ihm ein Auftrag des Stadtrats, zu prüfen, ob sich nicht an Stelle des im Voranschlag angeforderten, mit Pferden zu bespannenden Mannschafts- und Gerätewagens mit aufmontierter Kohlensäurespritze die Anschaffung eines automobilen Fahrzeuges mit Kohlensäurespritze empfehle. Der Gedanke eines Feuerwehrautomobils erscheint vielleicht auf den ersten Augenblick abenteuerlich; er ist es aber nicht, weil in Feuerwehrkreisen eingehende Versuche über die Verwendung von Automobilen zu Feuerwehrzwecken durchgeführt worden sind und über die Lebensdauer und Unterhaltungskosten von Kraftfahrzeugen genügende Erfahrungen vorliegen.

Das Maschinenbauamt riet nach Vornahme umfassender Erhebungen zum Ankaufe eines mit Benzin betriebenen automobilen Mannschafts- und Gerätewagens, auf dem zugleich eine Kohlensäurespritze angebracht werden sollte. Es hatte in den Kreis seiner Erwägungen außerdem die Beschaffung eines mit Spiritus betriebenen Automobils, eines Elektromobils und eines Kraftfahrzeuges mit Dampfbetrieb gezogen, erklärte aber diese letzteren Fahrzeuge für die hiesigen Verhältnisse nicht geeignet. Bei Einstellung eines Elektromobils müßte in dem Wachgebäude eine Ladestation für Akkumulatoren eingerichtet werden, welche nicht nur einen ziemlich großen Raum beansprucht, sondern auch erhebliche Kosten für bauliche Veränderungen an dem Wachlokal verursacht, während ein Benzinautomobil ohne erhebliche Umgestaltungen des Wachlokals im derzeitigen Wagen- beziehungsweise Stallraum untergebracht werden kann. Ein Kraftfahrzeug mit Dampfbetrieb, wie solche zumteil in Berlin in Benützung sind, kommt deshalb nicht in Frage, weil die hiesige Wache verhältnismäßig selten ausrückt und daher der Betrieb eines Dampfkraftwagens, der beständig in Bereitschaft gehalten werden müßte, zu teuer würde.

Über die Kosten, welche bei der Verwendung der verschiedenen Fahrzeugarten aufzubringen wären, hat das Maschinenbauamt eingehende Voranschläge und Berechnungen angestellt, die, da sie die Herren Bürgerausschußmitglieder wohl interessieren werden, nachfolgend abschriftlich angeschlossen sind. Die Berechnungen sind getrennt durchgeführt für die Aufstellung:

a. eines Fahrzeuges mit Pferdebespannung,
b. eines Elektromobils,
c. eines Automobils mit Benzinbetrieb.

Die Endergebnisse sind folgende:

Mannschaftswagen mit aufmontierter Kohlensäurespritze.

A. Anschaffungskosten.

1.	Fahrzeug mit Pferdebespannung einschließlich Beschaffung der nötigen Pferde	8500 ℳ
2.	Elektrisch betriebenes Fahrzeug (Elektromobil) einschließlich Reserveteilen	30000 „
3.	Automobil mit Benzinbetrieb	33250 „

B. Jährliche Betriebskosten einschließlich Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals

1. Fahrzeug mit Pferdebespannung	7 750 ℳ
2. Elektromobil	8 555 „
3. Automobil mit Benzinbetrieb	7 630 „

Auf Grund vorstehender Zusammenstellung erklärte das Maschinenbauamt, daß die Beschaffung eines Benzinautomobils am zweckmäßigsten und wirtschaftlichsten sei.

In einer zur Beratung dieser Frage eingesetzten Sonderkommission waren die Meinungen hierüber geteilt. Einstimmig wurde anerkannt, daß das Benzinautomobil in Bezug auf Schlagfertigkeit, Fahrgeschwindigkeit und Aktionsradius obenan steht. Die neueren Ausführungen solcher Automobile lassen in Bezug auf Abfederung kaum etwas zu wünschen übrig. Die Geruchsbelästigungen durch den Auspuff sind bei richtiger Behandlung der Maschine gering. Bei Stillstand des Motors tritt eine Geruchsbelästigung überhaupt nicht auf, was gegenüber den jetzt laut werdenden Klagen über die von der Pferdestallung des Wachgebäudes ausgehenden Ausdünstungen und die dadurch verursachte Fliegenplage nicht zu unterschätzen ist.

Trotz diesen unverkennbaren Vorteilen würden wohl weder die Sonderkommission noch der Stadtrat die Beschaffung des immerhin verhältnismäßig teueren Fahrzeuges befürworten, wenn nicht der Vorstand des Maschinenbauamtes einen Vorschlag zur maschinellen Ausstattung und Ausnützung dieses Gefährtes gemacht hätte, welcher alle oben geschilderten Mißstände zu beseitigen geeignet ist. Dies geschieht dadurch, daß die Kraft des Benzinmotors, mit welcher sich der Wagen zuerst an die Brandstelle bewegt, nach dem Eintreffen daselbst mittelst Umstellung eines Hebels zum Betriebe einer Hochdruckzentrifugalpumpe verwendet wird.

Hierüber führt das Maschinenbauamt in einem Bericht vom 24. Juli 1908 Nr. 3291 aus:

„Es ist schon häufig darüber geklagt worden, daß die städtische Dampfspritze bei Bränden nicht rasch genug in Tätigkeit getreten ist, was insbesondere dann unliebsam in die Erscheinung trat, wenn Dachstuhlbrände bekämpft werden sollten und der städtische Wasserleitungsdruck nicht ausreichend war. Nach einer Idee des Unterzeichneten könnte dieser Mißstand am besten dadurch behoben werden, daß auf ein Automobilfahrzeug eine Hochdruckzentrifugalpumpe aufgestellt und mittelst des Automobilmotors nach Ankunft an der Brandstelle betrieben würde. Wie eine solche „automobile Zentrifugalfeuerspritze" auszubilden wäre, ist in der beiliegenden Beschreibung, der entsprechende Zeichnungen beigefügt sind, näher erörtert. Bei näherer Behandlung dieser Idee hat sich gezeigt, daß eine Zentrifugalspritze mit einer Leistungsfähigkeit, die etwa jener der städtischen Dampfspritze gleich kommt, ohne erhebliche Kosten in einen mit Benzin betriebenen automobilen Mannschafts- und Gerätewagen eingebaut werden könnte. Eine solche Kombination hätte den Vorzug, daß die Feuerwache auch Brände in den am ungünstigsten gelegenen Gebäuden und in den höchsten Stockwerken, bis zu welchen der städtische Leitungsdruck zur Erzielung eines kräftigen Wasserstrahles nicht ausreicht, wirksam bekämpfen könnte. Auch in den Vororten, in welchen die Feuerwache mit ihrer jetzigen Ausrüstung, solange daselbst die Wasserleitung nicht verlegt ist, nichts ausrichten kann, könnte dieselbe, wenn sie über einen solchen Wagen verfügen würde, Schadenfeuer leicht bekämpfen, weil man mit der Zentrifugalspritze auch Wasser aus der Alb oder aus Brunnen heben und auf weite Strecken unter hohem Druck fördern kann. Ein solches Fahrzeug ist bis heute noch nirgends gebaut worden;

seiner Ausführung stehen jedoch technische Schwierigkeiten nicht im Wege. Inbezug auf Leistungsfähigkeit und Schlagfertigkeit würde dasselbe alle bisher in Verwendung befindlichen Mannschafts- und Gerätewagen bei weitem übertreffen.

Eine Hochdruckzentrifugalpumpe zu Feuerlöschzwecken mit der gleichen Leistungsfähigkeit, wie sie für den Feuerwehrwagen in Vorschlag gebracht wird, ist auf Vorschlag des Unterzeichneten im hiesigen städtischen Getreidelagerhaus im vorigen Jahre zur Aufstellung gekommen, weil der städtische Leitungsdruck daselbst eine wirksame Bekämpfung eines in den obersten Stockwerken ausbrechenden Brandes nicht ermöglicht hätte. Diese Pumpe entspricht den gestellten Anforderungen vollauf. Durch sie ist der Beweis erbracht, daß eine Hochdruckzentrifugalpumpe im Anschluß an die städtische Wasserleitung zu Löschzwecken vorzüglich geeignet ist. Die Anlage im städtischen Getreidelagerhaus unterscheidet sich von einer automobilen Zentrifugalspritze nur dadurch, daß die erstere mittelst Elektromotor, die letztere mittelst Benzinmotor angetrieben wird. Die Vorzüge einer automobilen Zentifugalfeuerspritze gegenüber einem Mannschafts- und Gerätewagen mit aufmontierter Kohlensäurespritze sind aus der beiliegenden Beschreibung zu entnehmen.

Die süddeutsche Automobilfabrik in Gaggenau, welche einen Feuerwehr-Mannschafts- und Gerätewagen mit Benzinbetrieb und aufmontierter Kohlensäurespritze für die Feuerwehr Grunewald bei Berlin geliefert hat und welcher vom Kommando der genannten Feuerwehr das beste Zeugnis für diesen Wagen ausgestellt wurde, hat sich erboten, in Gemeinschaft mit der Firma Gebrüder Körting, Zweiggeschäft hier, einen mit Benzin betriebenen Feuerwehr-Mannschafts- und Gerätewagen mit aufmontierter Zentrifugalspritze je nach den auf dem Wagen unterzubringenden Feuerlöschgerätschaften um den Gesamtpreis von 25 500 ℳ bis 28 500 ℳ zu liefern. Die uns von der genannten Fabrik vorgelegten Pläne entsprechen nicht ganz unseren Vorschlägen und den hiesigen Bedürfnissen. Entsprechende Ergänzungen und Änderungen könnten jedoch leicht angeordnet werden. Der Gesamtpreis wird 30 000 ℳ nicht übersteigen.

Da in den obengenannten Betriebkostenberechnungen die Anschaffungskosten eines Mannschafts- und Gerätewagens mit Benzinbetrieb und aufmontierter Kohlensäurespritze zu 30 000 ℳ angenommen sind, ändert der Einbau einer Zentrifugalspritze die Betriebskostenberechnung so gut wie nicht, da nur der Benzinverbrauch für den Betrieb der Spritze noch in Rechnung zu stellen ist. Derselbe ist in der Hauptsache abhängig von der Dauer der zu bekämpfenden Brände und wird auf höchstens 200 ℳ im Jahr geschätzt."

Die Beschreibung und Zeichnungen, auf welche der vorstehende Bericht Bezug nimmt, sind der Vorlage angeschlossen.

Der Stadtrat glaubt nach eingehender Prüfung der Sachlage, den Antrag des Maschinenbauamts dem Bürgerausschuß zur Annahme empfehlen zu sollen. Die Beschaffung eines allen feuertechnischen Anforderungen entsprechenden Angriffsgerätes ist für die Stadt Karlsruhe im Hinblick auf ihre ständig zunehmende Ausdehnung ein dringendes Bedürfnis. Das bedauernswerte Brandunglück, das vor wenigen Tagen die Stadt Donaueschingen betroffen hat, ist eine ernste Mahnung, in dieser Hinsicht nichts zu versäumen und notwendige Ausgaben nicht zu scheuen.

Durch die Beschaffung des Automobils werden die Hilfeleistungen der einzelnen Kompagnien der freiwilligen Feuerwehr nicht entbehrlich. Sie werden nur seltener werden und sich voraussichtlich auf die Bewältigung von eigentlichen Großfeuern beschränken, da die

ständige Wache vermittelst des neuen Gerätes in die Lage versetzt sein wird, die meisten Brände zu unterdrücken. Auch die zwei Dampffeuerspritzen, welche der freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung stehen, werden nicht überflüssig. Sie bleiben für große Schadenfeuer die wichtigsten Hilfsmittel der Feuerwehr. Zu ihnen tritt als drittes gleichwertiges Instrument die Automobilspritze.

Der angeforderte Aufwand, der aus Anlehensmitteln gedeckt werden soll, beläuft sich auf 35 000 ℳ. Davon entfallen 30 000 ℳ auf das Fahrzeug, 1 500 ℳ auf Reserveteile und 1 250 ℳ auf bauliche Veränderungen an dem Wachlokal (Aufsetzen eines Oberlichtes, Verbreitern des Ausgangstores, Einsetzen eines Fensters auf der Ostseite des Gebäudes, Änderung der Pferdestände, Herstellen der Wasserleitung, Anstrich u. s. w.). Der Rest von 2 250 ℳ soll zur Bestreitung unvorhergesehener Kosten dienen. Solche können deshalb vorkommen, weil möglicherweise an dem Automobilfahrzeug technisch noch einige geringfügige Änderungen zu verlangen sind.

Die Lebensdauer des Fahrzeuges ist zu 15 Jahren, diejenige der Gummibereifung zu 3, die der Reserveteile und Werkzeuge zu 8 und diejenige der baulichen Veränderungen zu 10 Jahren angenommen. Hierwegen wird eine verstärkte Tilgung der Anlehenssumme vorgeschlagen.

Damit die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses sich über die einschlägigen Verhältnisse nach Möglichkeit orientieren können, wird ihnen rechtzeitig vor Abhaltung der Sitzung eine Einladung zur Besichtigung der im Zirkel gelegenen Feuerwache und der im städtischen Getreidelagerhaus vorhandenen Hochdruckzentrifugalpumpe zugehen.

Föhrenbach.

Anlage I.

Kostenvoranschläge und Betriebskostenberechnungen

über

einen Mannschaftswagen mit aufmontierter Kohlensäurespritze.

I. Der Mannschaftswagen mit Kohlensäurespritze werde mit Pferden bespannt.

Einmalige Kosten.

1.	Beschaffung zweier Pferde	4 000 ℳ
2.	Herrichten eines dritten Pferdestandes im Stallraum der Feuerwache, Verlegung der Wasserleitung, Anstrich des Raumes	500 „
3.	Beschaffung eines neuen Mannschaftswagens mit aufmontierter Kohlensäurespritze	4 000 „
	Summe . .	8 500 ℳ

Betriebskosten.

1.	2 Kutscher	3 000 ℳ
2.	Unterhaltung zweier Pferde	2 000 „
3.	Transport des Futters und der Streumittel vom Schlachthof nach der Feuerwache und des Dungs von der letzteren nach dem Schlachthof	600 „
4.	Für Auswechslung der Pferde mit denjenigen des Gaswerks	200 „
5.	Pferdegestellung in Krankheitsfällen	500 „
6.	Verzinsung des Kaufwertes der Pferde und Rücklage für den Ersatz abgängiger Pferde $2 \times 500 =$	1 000 „
7.	Verzinsung, Unterhaltung und Abschreibung am Wert des neuen Wagens und des Pferdestandes	450 „
	Summe . .	7 750 ℳ

II. Der Mannschaftswagen mit Kohlensäurespritze werde mittelst Elektromotoren angetrieben.

Einmalige Kosten.

A. Bauliche Veränderungen am Wachlokal.

1.	Im Stallraum der Feuerwache: Aufsetzen eines Oberlichtes, Verbreitern des Ausgangstores, Herstellen eines Fensters auf der Ostseite	1 000 ℳ
2.	Herstellen eines Glasdaches vor dem Stallraum circa 50 qm à 25 ℳ =	1 250 „
3.	Änderung der Pferdestände, Herstellung eines Maschinenfundamentes, Pflasterung des Bodens mit Asphalt	800 ℳ
	Übertrag . .	3 050 ℳ

Übertrag . .	3 050 ℳ
4. Einbau eines Ventilators mit elektrischem Antrieb zur Entlüftung des Wagenraumes	100 „
5. Anlage einer Sickergrube für Säure, Herstellen der Wasserleitung, Anstrich . .	250 „
Summe . .	3 400 ℳ

B. Maschinelle Anlage.

1. Herstellung des Anschlusses an das Kabelnetz des Elektrizitätswerkes	200 ℳ
2. Beschaffung und Montage eines 10 P.S.-Drehstrommotors, direkt gekuppelt mit einer Gleichstromdynamo für eine Maximalleistung von 60 Ampère bei 121 Volt	2 200 „
3. Beschaffung und Montage einer Schalttafel, bestehend aus 2 Feldern, das eine für Drehstrom, das andere für Gleichstrom, mit allen zum Anlassen, Regulieren und Messen erforderlichen Apparaten und Instrumenten, sowie den erforderlichen Sicherungen und Verbindungsleitungen	1 300 „
4. Beschaffung und Herstellung sämtlicher Verbindungsleitungen zwischen Endverschluß, Schalttafel, Motor, Dynamo und Steckkontakt unter dem Glasdach	300 „
5. Verschiedene für das Laden der Batterien und das Nachladen von Elementen erforderliche Vorrichtungen, Tische u. s. w.	200 „
Summe . .	4 200 ℳ

C. Fahrzeug.

1 vollständigen, elektrisch betriebenen Mannschaftswagen mit aufmontierter Gasspritze, ausgerüstet mit 2 Motoren à 2,5 P.S. normaler, 4,3 P.S. Maximalleistung, einer Batterie von 110 Ampèrestundenkapazität und ausgestattet mit 8 Sitzplätzen, einschließlich der gesamten elektrischen und Feuerwehrausrüstung	17 000 ℳ

D. Reserveteile.

Elemente, Platten, Elektrodenträger u. s. w.	490 ℳ
1 komplette Batterie	2 500 „
Fahrschalterwalzen, Kontaktfinger, Federn u. s. w.	200 „
Verschiedene Motorteile	210 „
1 Anker	200 „
Verschiedene Wagenteile	400 „
Gummireifen	1 000 „
Summe . .	5 000 ℳ

E. Werkzeuge.

1 Lötapparat, Säuremesser, Gummischuhe, säurefeste Anzüge, Ladekabel, Flaschenzüge	400 ℳ

Zusammenstellung der einmaligen Kosten für den elektrisch zu betreibenden Mannschaftswagen.

A. Bauliche Veränderungen am Wachlokal	3 400 ℳ
B. Maschinelle Anlage	4 200 „
C. Fahrzeug	17 000 „
D. Reserveteile	5 000 „
E. Werkzeuge	400 „
Summe . .	30 000 ℳ

Betriebskosten.

1. Stromverbrauch: Fahrten nach Brandstellen	200 km		
„ zur Erhaltung der Batterie	700 „		
	900 km		
900 km à 0,8 Kilowattstunden = 720 Kilowattstunden Gleichstrom.			
Hierzu noch für Nach- und Überladen u. s. f.	150 „		
	870 „		
$\frac{870}{0{,}9 \times 0{,}85}$ = ...	1140 Kilowattstunden Drehstrom.		
1140 Kilowattstunden Drehstrom à 22 ₰ = rund			250 ℳ
2. Schmier- und Putzmaterial			30 „
3. Unterhaltung des Fahrzeuges, wie Plattenersatz, Säure, Isolazit, Reparatur der Motoren, Fahrschalter und der Gummibereifung			900 „
4. Gehälter für 2 Fahrer (Mechaniker), welche auch Löschdienste zu leisten haben, abzüglich der Vergütung für entbehrlich werdende Feuerwehrmänner 4500 ℳ — 2000 ℳ = ...			2500 „
5. Gestellung von Pferden und Kutschern im Falle der Außerbetriebnahme des Elektromobils			400 „
6. Verzinsung von 30000 ℳ à 4 Prozent			1200 „
7. Abschreibungen auf:			
3400 ℳ (bauliche Veränderungen am Wachlokal, circa 10 Jahre Lebensdauer) à 8,5 Prozent = rund		290 ℳ	
4200 „ (maschinelle Anlage, circa 15 Jahre Lebensdauer) à 5 Prozent =		210 „	
12500 „ (Fahrzeug ohne Batterie und Gummireifen, circa 15 Jahre Lebensdauer) à 5 Prozent = rund		630 „	
5000 „ (Batterie und Reservebatterie, circa 3 Jahre Lebensdauer) à 20 Prozent = ...		1000 „	
3000 „ (Gummibereifung und Reserve, circa 3 Jahre Lebensdauer) à 20 Prozent = ...		600 „	
1900 „ (Reserveteile und Werkzeuge ohne die Gummibereifung und der Batterie, circa 8 Jahre Lebensdauer) à 10 Prozent =		190 „	
			2920 „
8. Feuer- und Haftpflichtversicherung			355 „
		Summe . .	8555 ℳ

III. Der Mannschaftswagen mit Kohlensäurespritze werde mittelst Benzinmotor angetrieben.

A. Bauliche Veränderungen am Wachlokal.

1. Im Stallraum der Feuerwache: Aufsetzen eines Oberlichtes, Verbreitern des Ausgangstores, Herstellen eines Fensters auf der Ostseite		1000 ℳ
2. Änderung der Pferdestände, Herstellen der Wasserleitung, Anstrich u. s. w. . .		250 „
	Summe . .	1250 ℳ

B. Fahrzeug.

1 Mannschaftswagen mit aufmontierter Kohlensäurespritze, ausgerüstet mit einer 4-Zylindermaschine für Benzinbetrieb, 32 bis 40 P.S. leistend, die Vorderräder mit Pneumatiks, die Hinterräder mit Vollgummi bereift, mit 8 Sitzplätzen versehen, einschließlich den erforderlichen Feuerlöschgerätschaften . . . . . 30 000 ℳ

C. Reserveteile.

Pneumatiks, Vollreifen, kleinere Ersatzteile für die Maschine und den Wagen . . 1 500 ℳ

D. Verschiedenes.

Inventarstücke, Werkzeuge, Benzinbehälter . . . . . 500 ℳ

Zusammenstellung der einmaligen Kosten für den Mannschaftswagen mit Benzinmotorantrieb.

A. Bauliche Veränderungen am Wachlokal	1 250 ℳ
B. Fahrzeug	30 000 „
C. Reserveteile	1 500 „
D. Verschiedenes	500 „
Summe . .	33 250 ℳ

Betriebskosten.

1.	Benzinverbrauch per km = 0,3 kg Benzin, das sind bei 900 km = 270 kg à 65 ₰ = rund		175 ℳ
2.	Schmier- und Putzmaterial		50 „
3.	Unterhaltung des Fahrzeuges und der Gummibereifung		600 „
4.	2 Fahrer, welche auch Löschdienste zu leisten haben, wie oben 4500 ℳ — 2000 ℳ		2 500 „
5.	Gestellung von Pferden und Kutschern bei Reparaturen		400 „
6.	Verzinsung von 33 250 ℳ à 4 Prozent		1 330 „
7.	Abschreibungen auf:		
	1 250 ℳ (bauliche Veränderungen am Wachlokal circa 10 Jahre Lebensdauer) à 8,5 Prozent = rund	100 ℳ	
	28 000 „ (Fahrzeug ohne die Gummibereifung, circa 15 Jahre Lebensdauer) à 5 Prozent	1 400 „	
	3 000 „ (Gummibereifung und Reserve, circa 3 Jahre Lebensdauer) à 20 Prozent = ...	600 „	
	1 000 „ (Reserveteile und Werkzeuge, circa 8 Jahre Lebensdauer) à 10 Prozent = ...	100 „	
			2 200 „
8.	Feuer- und Haftpflichtversicherung		375 „
	Summe . .		7 630 ℳ

Karlsruhe, den 26. April 1908.

Städtisches Maschinenbauamt Karlsruhe.

(gez.) Helck.

Anlage II.

Beschreibung der automobilen Zentrifugalfeuerspritze.

(Automobiler Feuerwehr-Mannschafts- und -Gerätewagen mit Zentrifugalspritze.)

(Vergleiche beiliegende Zeichnung und Schaubild).

Da die Indienstnahme der Feuerspritzen beziehungsweise der Wasserleitungshydranten zur Bekämpfung eines Brandes einige Zeit in Anspruch nimmt, werden die Geräte- und Mannschaftswagen der Feuerwehren in der Regel mit einer sogenannten Kohlensäurespritze ausgerüstet, welche alsbald nach Ankunft auf dem Brandplatze in Wirksamkeit treten kann. Eine Kohlensäurespritze besteht aus einem Wasserbehälter, in welchem durch Kohlensäure, die im flüssigen Zustand in Stahlflaschen mitgeführt werden muß, ein zum Spritzen genügender Druck erzeugt wird. Das mitgeführte Wasser reicht für einige Minuten. Nach Entleerung des Behälters muß zur weiteren Bekämpfung des Brandes die Wasserleitung, oder wenn deren Druck unzulänglich, eine von Hand oder mechanisch betriebene Spritze in Benützung genommen werden, worauf der an der Kohlensäurespritze angeschlossene Schlauch zurückzuziehen ist

Die Kohlensäurespritze muß als ein Notbehelf bezeichnet werden. Eine vollkommene Feuerspritze, welche alsbald nach Ankunft auf dem Brandplatze in Tätigkeit treten und bis zur Löschung des Brandes in wirksamer Benützung bleiben kann, ist die nachfolgend beschriebene, automobile Zentrifugalspritze.

Auf einem automobilen Feuerwehr-Mannschafts- und Gerätewagen ist eine Hochdruckzentrifugalpumpe a aufgebaut, welche durch den Automobilmotor h angetrieben wird. Die Pumpe ist mit einem auf dem Wagen gelagerten Wasserbehälter b in Verbindung gebracht, so daß sofort nach Ankunft des Fahrzeuges auf der Brandstelle durch Einrücken einer entsprechenden Kupplung mittelst Hebel d die Zentrifugalpumpe in Tätigkeit gesetzt und die am Druckrohr derselben angeschlossenen Schlauchleitungen e mit Druckwasser versorgt werden können

An dem auf dem Wagen befindlichen Wassergefäß b sind Schlauchstutzen f angeordnet, welche durch Schläuche mit der Wasserleitung in Verbindung zu bringen sind. Es können daher vom Eintreffen des Wagens auf der Brandstelle an bis zur Bewältigung des Brandes der oder die einmal ausgelegten Spritzenschläuche ohne Unterbrechung in Verwendung bleiben.

Auf dem Wasserbehälter ist ein Schwimmerventil c angeordnet, welches bei Entnahme von Wasser aus dem Behälter Luft in diesen eintreten läßt. Steigt nach Anschluß der Wasserleitung an den Behälter der Wasserspiegel im letzteren, so wird kurz vor der Füllung das Belüftungsventil durch den Schwimmer abgeschlossen, worauf in dem Behälter ein gewisser

Überdruck entsteht, um welchen der von der Zentrifugalpumpe erzeugte Druck erhöht wird. Der Wasserleitungsdruck kann also bei der gedachten Anordnung nutzbringend verwertet werden.

Während bei einer Kolbenspritze die Hubzahl der Zahl der in Verwendung befindlichen Spritzenschläuche entsprechend eingestellt und beim Abstellen der Schlauchmundstücke zur Verhütung von Schlauchdefekten vermindert beziehungsweise ganz abgestellt werden muß, können die von der Zentrifugalspritze gespeisten Schläuche nach Belieben an- und abgestellt werden, ohne daß an dem Antriebsmotor oder der Pumpe irgend eine Regulierung vorzunehmen ist. Der Grund hierzu liegt darin, daß die Zentrifugalpumpe auch bei geschlossener Druckleitung nur einen ihrer höchsten Umdrehungszahl entsprechenden Druck erzeugt. Der Antriebsmotor darf allerdings die festgesetzte Umdrehungszahl nicht wesentlich überschreiten. Er muß deshalb mit einem selbsttätigen Regulator ausgerüstet sein.

An der Zentrifugalspritze soll auch ein Saugstutzen g angeordnet werden, so daß vermittelst Saugschläuchen Wasser aus Brunnen oder Wasserläufen gehoben werden kann. An dem Saugschlauch muß ein Fußventil angebracht sein, damit die Pumpe und der Schlauch aus dem auf dem Wagen befindlichen Wasserbehälter vor dem Ansaugen aufgefüllt werden können. Wird aus einem Wasserlauf oder Brunnen Wasser gefördert, so muß die Verbindungsleitung zwischen Pumpe und Wasserbehälter verschlossen werden, wozu ein geeigneter Hahn oder dergleichen angeordnet ist.

Während die Kolbenspritzen einen ziemlich großen Raum beanspruchen, weshalb dieselben auf besonderen Fahrzeugen angeordnet zu werden pflegen, beansprucht die Zentrifugalspritze einen solch geringen Raum, daß dieselbe leicht auf einem zur Beförderung von Mannschaften und Feuerwehrgeräten bestimmten Fahrzeug eingebaut werden kann. Der Wirkungsgrad der Zentrifugalpumpe ist zwar ungünstiger als jener einer Kolbenpumpe, dagegen ist bei Verwendung rasch laufender Antriebsmotoren, wie solche bei Automobilen in Verwendung sind, eine Übersetzung ins Langsame entbehrlich, weshalb der Gesamtwirkungsgrad einer Zentrifugalspritze doch ein günstiger ist. Die Zentrifugalspritze ist ferner der Kolbenspritze in Bezug auf die Einfachheit der Wartung und Empfindlichkeit gegen schmutziges Wasser, sowie insbesondere in Bezug auf die unmittelbare Betriebsbereitschaft überlegen.

Die beiliegende Zeichnung stellt eine automobile Zentrifugalspritze ohne weitere Geräte dar, während das beiliegende Schaubild einen Feuerwehr-Mannschafts- und Gerätewagen mit aufmontierter Kohlensäurespritze darstellt, wie ein solcher für die Feuerwehr Grunewald bei Berlin von der süddeutschen Automobilfabrik Gaggenau geliefert worden ist. Beim Vergleich der Zeichnung mit dem Schaubild läßt sich ohne weiteres erkennen, daß sich die automobile Zentrifugalfeuerspritze als Mannschafts- und Gerätewagen ausbilden läßt.

Karlsruhe, den 21. Juli 1908.

Städtisches Maschinenbauamt Karlsruhe.

(gez.) Helck.

449

Bürgerausschußzustimmung am 31. August 1908. ≠

...genehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 13. September 1908 No. 47534.

≠ Der Stadtrat beantragte in der Bürgerausschußsitzung vom heutigen die Annahme des von Fuhrunternehmer Stetter ange-botenen Vergleichs, wonach das Anwesen Rüppurrer Straße 104 zum Preise von 140.000 ℳ nun endgültig erworben wird, die Gerichts-kosten von jeder Partei selbst bestritten und die Prozeßkosten gänzlich wettgeschlagen werden. Der Bürgerausschuß stimmte dem zu.

Karlsruhe, den 1. August 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand in Höhe von 123 861 ℳ — erforderlichenfalls in Höhe des durch richterliches Urteil festzusetzenden Entschädigungsbetrags und der in diesem Rechtsstreit erwachsenden Prozeßkosten — das dem Fuhrunternehmer Eugen Stetter hier gehörige Anwesen Rüppurrer Straße Nr. 104, Lagerbuch Nr. 2450 a, im Flächenmaß von 2110 qm im Wege der Zwangsenteignung erworben werde.

Der Stadtrat:

Föhrenbach.

Plan siehe Plansammlung Seite 35.

Begründung.

Im Jahre 1889 wurden die Straßen- und Baufluchten für das Gebiet südlich der Nebenius-Straße zwischen Ettlinger und Rüppurrer Straße von dem Bezirksrat in der Weise festgesetzt, wie dies aus den blauen Linien des angeschlossenen Lageplanes zu ersehen ist.

Mit der Verlegung des Personenbahnhofes wird sich zweifellos das Bedürfnis herausstellen, von dem neuen Aufnahmegebäude aus eine möglichst unmittelbare Verbindung nach der Oststadt zu schaffen und zwar eine solche, die eine beschleunigte Personenbeförderung vermittelst der Straßenbahn gestattet. Die natürlichen Anfahrten zu dem neuen Bahnhof aus der Oststadt sind in der Kapellen- und Rüppurrer Straße gegeben. Es erübrigt nur, von der Rüppurrer Straße aus eine zweckmäßige Verbindung nach der Ettlinger Straße beziehungsweise dem neuen Personenbahnhof zu finden. Das Nächstliegende schien zu sein, den Verkehr durch die bereits halb fertig gestellte, breite Nebenius-Straße zu führen. Gegen dieses Projekt wurden aber von den städtischen technischen Ämtern, insbesondere dem Straßenbahnamt, gewichtige Bedenken geltend gemacht. Die Nebenius-Straße zieht sich, wie ein Blick auf den Lageplan zeigt, nicht unmittelbar von Osten nach Westen, sondern mehr von Südosten nach Nordwesten. Dem Verkehr nach dem Bahnhof bereitet ihre Linienführung in beiden Richtungen dadurch Schwierigkeiten, daß sie denselben zweimal zur Umfahrung eines spitzen Winkels nötigt. Hierwegen erklärte das Straßenbahnamt die Führung einer doppelgleisigen Straßenbahnlinie durch die Nebenius-Straße in der Richtung von der Oststadt nach dem

Hauptbahnhof für technisch unmöglich, zumal das bereits in der Ettlinger Straße vorhandene Lokalbahngleise der Straßenbahn nicht gestatte, in einer größeren Kurve die Straßenkreuzung zu überwinden.

Südlich der Nebenius-Straße war in dem im Jahre 1889 festgesetzten Ortsbauplane noch eine zweite, von Osten nach Westen führende Verbindungsstraße, die Lauterberg-Straße, vorgesehen, die man in zweiter Linie für den oben erwähnten Zweck in das Auge fassen konnte. Aber auch sie zeigte dieselben Schwierigkeiten wie die Nebenius-Straße. Zudem war sie nur in einer Breite von 15 m projektiert und deshalb ohne eine entsprechende Erweiterung ihres Profils für die Aufnahme einer zweigleisigen Straßenbahnlinie untauglich.

Um nun eine möglichst zweckmäßige, von scharfen Kurven freie Verbindung mit dem Bahnhof zu gewinnen, beantragte der Stadtrat im Jahre 1906 bei dem Bezirksamt die Festsetzung einer neuen, etwas südlich von der seitherigen Lauterberg-Straße das bezeichnete Gebiet von Nordost nach Südwest durchschneidenden Ortsstraße, wie sie in dem Lageplan mit roter Linienführung eingetragen und mit dem ihr inzwischen zugewiesenen Namen „Rotteck-Straße" bezeichnet ist. Zugleich wurde die seitherige Lauterberg-Straße aufgehoben und ihr die aus dem Plan ersichtliche veränderete und abgekürzte Lage gegeben. In Verbindung damit erfolgten die übrigen, durch rote Linienführung angedeuteten, mehr untergeordneten Veränderungen des Ortsbauplanes.

Der Bezirksrat setzte die Straßen- und Baufluchten, wie vom Stadtrat beantragt, fest. Die neue „Rotteck-Straße" ist danach in einer Breite von 20 m vorgesehen, genügt also zur Aufnahme einer zweigleisigen Straßenbahn und zur Bewältigung eines sehr reichlich bemessenen Verkehrs. Sie bietet außerdem den sehr beachtenswerten Vorteil, daß sie an ihrer Ausfahrt unmittelbar über die Ettlinger Straße hinweg auf den großen Vorplatz des neuen Bahnhofs einmündet.

Die am Ostende der neuen Straße vorgesehene Kurve konnte nur dadurch erreicht werden, daß die nördliche Baufluchtlinie quer durch das Anwesen des Fuhrunternehmers Eugen Stetter hier, Rüppurrer Straße 104, hindurch gezogen wurde. Dadurch wird das Gelände des Genannten so tief angeschnitten, daß der verbleibende Rest nach seiner bisherigen Bestimmung (Betrieb eines größeren Fuhrunternehmens) nicht mehr zweckmäßig benützt werden kann. Stetter hat deshalb nach § 11 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 einen Anspruch darauf, daß ihm die Stadt das ganze Anwesen gegen Entschädigung übernimmt. Dasselbe hat ein Flächenmaß von 2 110 qm und grenzt mit einer Länge von 62,59 m an die Lauterberg-Straße und mit einer Länge von 36,31 m an die Rüppurrer Straße. Darauf stehen ein dreistöckiges Wohnhaus mit Schienenkeller, ein zweistöckiges Stallgebäude, eine Schmiede sowie zwei Holzschuppen

Der Stadtrat hat vor Jahresfrist mit Stetter Verhandlungen wegen freihändigen Erwerbs seines Grundstücks angeknüpft. Stetter verlangte zuerst 154 000 ℳ und ging dann bis zu 140 000 ℳ herab. Der Stadtrat bot zunächst 100 000 ℳ und erhöhte den Kaufpreis schließlich auf 110 000 ℳ. Eine Einigung war nicht zu erzielen.

Am 20. August v. J. stellte der Stadtrat bei dem Großherzoglichen Bezirksamt Antrag auf Durchführung des Enteignungsverfahrens und bot dabei als Entschädigung wiederum den Preis von 100 000 ℳ. Stetter bestritt die Verpflichtung zur Abtretung seines Anwesens nicht, begehrte aber eine Entschädigung von 169 000 ℳ. Mit Feststellungsbescheid vom 6. November 1907 setzte der Großherzogliche Landeskommissär die Entschädigung auf 123 861 ℳ fest. Hierbei wurde der Wert des Grund und Bodens auf 52 750 ℳ (25 ℳ pro qm), der Wert der Gebäulichkeiten auf 62 111 ℳ, derjenige der Einfriedigung auf 3 000 ℳ berechnet und

die von der Stadtgemeinde freiwillig angebotene Entschädigung für Geschäftsverlegung auf 6000 ℳ bemessen.

Obwohl dieser Feststellungsbescheid für die Stadt kein günstiges Resultat bedeutete, war der Stadtrat bereit, ihn anzuerkennen. Stetter erhob jedoch am 21. Dezember 1907 gegen die Stadtgemeinde landgerichtliche Klage und beantragte, ihm eine Enschädigung in Höhe von 175400 ℳ zuzusprechen. Dieser Prozeß schwebt heute noch. Das Gericht hat drei Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens bestellt. Die Sachverständigen vermochten sich nicht zu einigen. Der eine von ihnen erstattete ein Sondergutachten, das eine Entschädigung von 155368 ℳ 98 ₰ für angemessen hält. Die beiden anderen Begutachter gelangten bei ihren Schätzungen zu der Gesamtsumme von 145600 ℳ. Unter sämtlichen Sachverständigen herrscht hinsichtlich der Bewertung der Gebäulichkeiten und Einfriedigung nahezu Einstimmigkeit. Während der Großherzogliche Landeskommissär für diese Gegenstände eine Entschädigung von 65111 ℳ angenommen hat, beläuft sich die Schätzung zweier Sachverständiger auf 68000 ℳ und die des dritten auf 70998 ℳ 88 ₰. Sehr erheblich gehen dagegen die Annahmen bezüglich des Geländewertes auseinander. Zwei der Sachverständigen legen ihrem Gutachten einen Preis von 30 ℳ pro qm und für die Eckfläche des Anwesens von 40 ℳ pro qm zugrunde. Der Sondergutachter taxiert den Grund und Boden durchweg zu 40 ℳ. Allerdings wollen demgegenüber die beiden ersten Sachverständigen noch eine Entschädigung von 14300 ℳ für entgangenen Gewinn zubilligen, weil der Kläger bei Ausführung des Projekts der Lauterberg-Straße sein Grundstück so hätte bebauen können, daß er einen jährlichen Reingewinn gehabt hätte (?), der kapitalisiert obige Summe ergeben würde.

Nach Erstattung der Gutachten zeigte sich Stetter nicht abgeneigt, einen Vergleich abzuschließen. Der Stadtrat glaubte, diesem Ansinnen so weit als möglich entgegenkommen zu sollen. Leider sind auch diese Verhandlungen gescheitert, da Stetter Forderungen stellte, deren Erfüllung der Stadtrat nach dem Gutachten seiner Sachverständigen nicht glaubte verantworten zu können.

Da auch nicht annähernd angegeben werden kann, welchen Ausgang der Rechtsstreit nimmt, bittet der Stadtrat, nicht nur die von dem Großherzoglichen Landeskommissär festgesetzte, sondern auch die eventuell höhere, vom Gericht zu bestimmende Entschädigungssumme zu bewilligen.

Der Aufwand ist aus Anlehensmitteln zu decken. Ein Teil des Geländeerwerbspreises läßt sich seiner Zeit bei Verteilung der Straßenherstellungskosten auf die Angrenzer umlegen. Eine nähere Berechnung hierüber ist jetzt unmöglich. Ein weiterer Teil wird dadurch wieder zum Ersatz gelangen, daß das nicht in die Straße fallende Stück des Anwesens anderweit verwertet wird.

Es ist beabsichtigt, die neue „Rotteck-Straße", sobald die Geländeerwerbsverhandlungen erledigt sind, zur Ausführung zu bringen.

Außer dem Stetterschen Anwesen muß voraussichtlich noch der südlich der Straßenachse gelegene Teil des Grundstücks Lagerbuch Nr. 2461 (dem Privatier Geyer in Konstanz gehörig) im Wege der Zwangsenteignung erworben werden. Hierüber wird dem Bürgerausschuß demnächst eine besondere Vorlage zugehen. Die übrigen, in die Straße fallenden Geländeflächen hofft der Stadtrat bei Durchführung eines, das ganze Gebiet der neuen Straßenanlagen umfassenden Umlegungsverfahrens ohne nennenswerte Auslagen erwerben zu können.

Föhrenbach.

Bürgerausschußzustimmung am 30. Nov. 1908.

Stadtgemeinschaft mit Zusatz der Mehrheit
des Jahres vom 19. Dez. 1908 Nr. 64412.

Plan siehe Planzusammenstellung Seite 36/37.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

1. daß auf dem städtischen Grundstück südlich der Südendstraße (Lagerbuch Nr. 6043 und 6742) ein Doppelschulhaus für Knaben und Mädchen nach Maßgabe der Pläne des städtischen Hochbauamts errichtet,
2. daß der dadurch entstehende Aufwand im veranschlagten Betrag von 1 029 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten,
3. daß zur Verwendung dieses Kredits eine Frist von 5 Jahren eröffnet wird.

Der Stadtrat:

Siegrist. Neudeck.

Begründung.

Die Schülerzahl der städtischen Volksschulen betrug:

zu Beginn des Schuljahres	1904/05:	10 811,	
" " " "	1905/06:	11 345,	Zunahme: 534,
" " " "	1906/07:	11 872,	" 527,
" " " "	1907/08:	13 835,	" 1 963*),
" " " "	1908/09:	14 290,	" 455.

Hiernach ist zurzeit mit einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme der Schülerzahl von etwa 500 zu rechnen. Zur Unterbringung dieser Schülerzahl sind bei einer Maximalfrequenz von 50 Schülern 8 bis 10 Klassenzimmer erforderlich. Um diese Zahl von Klassenzimmern steigt also jährlich der Bedarf an Schulräumen.

Zurzeit besitzt die Stadt Karlsruhe (mit Vororten) 18 Volksschulhäuser, in denen aber nicht nur die Volksschule, sondern auch die allgemeine Fortbildungsschule, die Handelsschule, 4 Klassen der höheren Mädchenschule und die Sofien-Schule untergebracht sind.

Die Volksschule selbst verfügt über 251 Klassenzimmer, sodaß in weitgehendem Maße je 2 Klassen auf ein Klassenzimmer angewiesen sind. Nachdem zu Ostern d. J. der Neubau der Gutenberg-Schule mit 18 Klassenzimmern in Benutzung genommen worden ist, wird an

*) Eingemeindung von Beiertheim, Rintheim und Rüppurr.

Ostern 1909 die neue Mühlburger Schule mit 25 Klassenzimmern dem Betrieb übergeben werden. Für den Bedarf der nächsten Jahre ist aber damit noch nicht gesorgt und es muß daher alsbald die Erbauung weiterer Schulhäuser vorbereitet werden.

Nachdem die letzten Schulhäuser in der Oststadt (Schiller-Schule) und in der Weststadt (Gutenberg-Schule und Mühlburger Schule) errichtet wurden, erscheint es geboten, das nächste Gebäude mehr in den Süden, in das Gebiet zu verlegen, in dem sich im Zusammenhang mit der Errichtung des neuen Bahnhofs die Bautätigkeit in den nächsten Jahren hauptsächlich entwickeln dürfte.

Die Stadtgemeinde hat bereits im Jahre 1897 in jenem Gebiete einen Platz für diesen Zweck erworben, der an der Südend-Straße, südlich des neuen Vincentius-Krankenhauses, liegt. Die Wahl dieses Bauplatzes, der 10 478 Quadratmeter umfaßt und 98 652 ℳ gekostet hat, für den nächsten Neubau wurde sowohl vom Rektorat als von der Schulkommission gebilligt. Er bietet reichlich Raum für ein Doppelschulhaus, bestehend aus 2 getrennten Gebäuden für Knaben und Mädchen, 2 Turnhallen, 2 Dienerwohnungen und Schulhöfe, die ihrer Ausdehnung nach sich sehr wohl für Schulspiele eignen.

Mit der Ausarbeitung eines Projekts wurde das städtische Hochbauamt beauftragt, unter Hinweis darauf, daß dabei, wiederholt auch im Bürgerausschuß geäußerten Wünschen entsprechend, bei aller Rücksichtnahme auf die Forderungen der Gesundheitspflege und eines geordneten Schulbetriebs doch tunlichste Sparsamkeit zu üben sei. Das Hochbauamt hat darauf verschiedene Lösungen in Vorschlag gebracht, von denen die jetzt vorliegende nach einigen Änderungen untergeordneter Art die Zustimmung der Baukommission, der Schulkommission und des Stadtrats gefunden hat.

Das Hochbauamt erläutert dieses Projekt mit folgendem Bericht:

Der Bauplatz liegt gegenüber der Hauptfront des St. Vincentius-Krankenhauses. Er wird gegen Norden von der 25 m breiten Südend-Straße, gegen Westen von der 15 m breiten Boeckh-Straße und gegen Süden von einer 12 m breiten projektierten Straße umschlossen. An der letzteren Straße ist die Bauflucht um 6 m von der Straßenflucht zur Anlage von Vorgärten zurückgerückt, so daß auch hier von Bauflucht zu Bauflucht ein Abstand von 18 m gesichert ist. Gegen Osten grenzt der Bauplatz an heute noch unüberbaute Privatgrundstücke. Der Abstand von den Gebäuden des St. Vincentius-Krankenhauses bis zum Schulgebäude beträgt etwa 60 m. Das ganze Grundstück hat eine Größe von 9 271 qm, von denen 3 142 qm überbaut sind. Es dürfte die Wahl des Bauplatzes vermöge seiner freien Lage und seiner günstigen Bodenverhältnisse sowohl vom hygienischen als auch vom technischen Standpunkt aus als völlig einwandfrei bezeichnet werden können.

Das Gebäude ist als Doppelschulhaus für Knaben und Mädchen mit zwei sich vollständig gleichenden Flügelbauten gedacht, welche mit den beiden an der Ostseite des Grundstücks projektierten Turnhallen einen rechteckigen Spielplatz von etwa 5 100 qm umschließen. Gegen die Boeckh-Straße ist dieser Spielplatz mit einem eisernen Geländer auf niederer Einfriedigungsmauer abgeschlossen. Zwei große Einfahrtstore und zwei Eingangstüren führen in den Spielhof.

Der nördliche an der Südend-Straße gelegene Flügel ist für die Knabenabteilung, der südliche an der projektierten Straße gelegene Flügel für die Mädchenabteilung bestimmt. Die Grundrißposition ist derart getroffen, daß die Lehrsäle Licht und Luft vom Spielhof aus erhalten und demnach von dem Straßengeräusch tunlichst abgerückt sind, während die Gänge und Treppenhäuser sowie einige nicht zu Lehrzwecken bestimmte Räume nach den Straßen zu gelegt wurden.

Die Knabenabteilung hat ihre beiden Haupteingänge von der Südend-Straße aus, welche direkt auf die Treppenhausvorplätze ausmünden. Unter den Haupttreppen sind zwei weitere Eingänge angeordnet. Die Mädchenabteilung hat ebenfalls zwei Haupteingänge von der projektierten Straße aus und zwei weitere Eingänge unter den beiden Treppen. Bei den Verbindungsgängen zur Turnhalle befindet sich noch je ein Eingang vom Spielplatz aus.

Die beiden Schulabteilungen sind vierstöckig projektiert. Sie sind gegen den Hof vollständig massiv ausgebaut, während sie gegen die Straßen zu nur als dreistöckige Bauten mit vierstöckigen Eck- und Mittelrisaliten ausgebildet sind, zwischen welche sich die Gangfronten als Mansardendächer

einspannen. Durch diese Anordnung wurde beabsichtigt, nicht nur die Monotonie der Fassaden zu vermeiden, sondern auch die Kosten des Bauwerks zu verringern.

Das ganze Gebäude enthält in den vier Hauptstockwerken die nachstehenden Räume:

A. Knabenabteilung.

Erdgeschoß: 8 Lehrsäle,
1 Lehrerzimmer (Sammlungen),
1 Dienerzimmer.

I. Obergeschoß: 8 Lehrsäle,
1 Oberlehrerzimmer,
1 Lehrerzimmer (Sammlungen).

II. Obergeschoß: 7 Lehrsäle,
1 Konferenzzimmer, zugleich Bibliothek,
2 Lehrerzimmer (Sammlungen).

III. Obergeschoß: 3 Lehrzimmer,
1 großer Zeichensaal mit Vorlagenzimmer,
1 großer Handfertigkeitssaal mit Lehrerzimmer und Materialienraum,
1 Singsaal,
1 Karzer.

B. Mädchenabteilung.

Erdgeschoß: 8 Lehrzimmer,
1 Lehrer- beziehungsweise Lehrerinnenzimmer (Sammlungen),
1 Dienerzimmer,

I. Obergeschoß: 8 Lehrzimmer,
1 Oberlehrerzimmer,
1 Lehrer- beziehungsweise Lehrerinnenzimmer (Sammlungen).

II. Obergeschoß: 7 Lehrzimmer,
1 Konferenzzimmer beziehungsweise Bibliothek,
2 Lehrer- beziehungsweise Lehrerinnenzimmer (Sammlungen).

III. Obergeschoß: 3 Lehrzimmer,
1 großer Zeichensaal mit Vorlagenzimmer,
1 Handarbeitssaal mit Nebenraum,
1 Singsaal,
2 Lehrer- beziehungsweise Lehrerinnenzimmer (Sammlungen).

Im Kellergeschoß ist auf der Knabenabteilung ein Schülerbrausebad, auf der Mädchenabteilung eine Schulküche mit den erforderlichen Nebenräumen und ein Brausebad für die Schülerinnen vorgesehen.

Die übrigen Kellerräume sind, soweit sie nicht zur Aufstellung von Kesseln für die Zubereitung des warmen Wassers zu Reinigungszwecken dienen, für Heizungs- und Lüftungszwecke bestimmt (Kesselraum, Kohlenmagazin, Frischluft- und Vorwärmekammern).

Die Verbindung der einzelnen Stockwerke wird in jeder Abteilung durch je zwei Haupttreppen vermittelt. Die Stufen dieser Treppen sind 2,20 m breit und sollen in harten Pfinztäler roten Sandsteinen ausgeführt werden. Diese Haupttreppen führen nur bis zum obersten Stockwerk. Zum Speicherraum sind in den Materialkammern bequeme Holztreppen angelegt.

Die Abortanlagen sind an die Ostseite der Gebäudeflügel verlegt und sind reichlich zur Beleuchtung und Lüftung auf zwei Seiten mit Fenstern versehen. Die Aborte verteilen sich gleichmäßig auf die einzelnen Stockwerke; sie haben gut belüftete Vorplätze und sind von den Gängen und Lehrräumen möglichst abgerückt. Die Knabenaborte haben in jedem Stockwerk Pißräume von 6,4 m Länge und 5 m Breite erhalten. Die einzelnen Abortkabinen sind 1,80 m lang und 0,90 m breit. Jede Kabine hat ein mit Wasserspülung eingerichtetes Einzelklosett. Die Pißstände sind in Torsit mit Ölverschluß vorgesehen. Auf der Knabenabteilung sind für jede Klasse je ein Sitz und für die Lehrer in jedem Stockwerk je ein Sitz berechnet. Auf der Mädchenabteilung sind für jede Klasse je zwei Sitze und für Lehrer beziehungsweise Lehrerinnen in jedem Stockwerk je zwei Sitze angeordnet. Lehrer- und Lehrerinnen-Aborte haben gesonderte Zugänge von den Schüler-Aborten.

Nach der obigen Zusammenstellung sind auf jeder Abteilung 26 Lehrzimmer vorhanden, wovon 22 je eine Länge von 9,00 m und eine Breite von 6,50 m besitzen. Je vier Säle auf jeder Abteilung haben eine Länge von 9,5 beziehungsweise 10 m und eine Breite von 6,50 m.

Nach diesen Maßen haben die Lehrzimmer eine Grundfläche von 58,5 beziehungsweise 65,0 qm Bodenfläche. Es berechnet sich für ein Kind bei einer Klassenstärke von durchschnittlich 50 Kindern eine Bodenfläche von 1,17 bis 1,30 qm und bei einer lichten Höhe der Stockwerke von 4 m ein Luftraum für ein Kind von 4,68 beziehungsweise 5,20 cbm.

Die Fenster der Lehrräume haben eine Breite von 1,20 m und eine Höhe von 2,60 m im Lichten. Jeder Lehrraum hat vier Fenster. Es entfallen demnach für einen Lehrraum $1{,}25 \times 2{,}60 \times 4 = 13{,}0$ qm Lichtfläche oder = 1/4 bis 1/5 der Bodenfläche.

Die Gänge, die auch für die Kleiderablage eingerichtet werden, haben eine Breite von 3 m erhalten.

Über die innere Konstruktionsmethode wäre zu bemerken, daß sämtliche Decken massiv in Eisenbetonkonstruktion zwischen eisernen Trägern berechnet sind. Bei den Lehrräumen ist der Schalldämpfung halber über den Betondecken eine 3 bis 5 cbm starke Sandschüttung angeordnet, über welcher eine 3 cm starke Gipsestrichschichte ausgeführt wird. Auf diese kommt ein Linoleumbelag von 4,6 mm Stärke.

Die Gänge, Vorplätze und Aborte erhalten über den Massivdecken Fußbodenbelag aus genarbten Steinzeugplatten.

Die innere Ausstattung ist äußerst einfach berechnet. Holztäferungen sollen nur in den Lehrzimmern und in den Gängen etwas über Fensterbankhöhe ausgeführt werden. Die übrigen Räume erhalten niedere Fußlambris. Der obere Teil der Wände wird tapeziert; die Decken weiß mit Kaseinfarbe gestrichen.

Alle Türen sollen derart angeschlagen werden, daß sie sich nach außen öffnen.

Das Mobiliar wird in der üblichen Weise in der einfachsten Form ausgeführt und soll wie die Holzteile der Wände, Türen und Fenster in Naturfarbe sichtbar bleiben und geölt und lackiert werden.

Für die Beheizung ist eine Niederdruckdampfheizung gewählt. Die Ventilation der Räume geschieht durch Einführung frischer, vorgewärmter Luft und durch Abführung der verbrauchten Luft. Als Heizkörper sind einfache, glatte Radiatoren gewählt.

Die künstliche Beleuchtung der Räume soll mit Gas erfolgen. Wandbrunnen sind auf den Vorplätzen in jedem Stockwerk vorgesehen.

Über die äußere Gestaltung geben die beigegebenen Pläne hinreichend Aufschluß. Es wäre hier nur noch erläuternd zuzufügen, daß die Straßenfassaden massiv in Haustein (vom Steinhauer gerichtete Quäderchen für die Mauerflächen), die Hoffassaden dagegen mit hammerrechtem Mauerwerk berechnet sind. Die Fenster- und Türeinfassungen sowie die Horizontalgliederungen sind in Haustein in den einfachsten Formen angenommen.

Die Dächer sollen Schieferbedeckung auf Holzschalung mit Dachpappenunterlage erhalten. Zur Verminderung der Blitzgefahr sind alle Dächer mit Blitzableitern in genügender Zahl versehen.

Die Turnhallen sind mit den Schulgebäuden durch geschlossene 2,5 m breite Gänge verbunden, sodaß es den Schülern ermöglicht ist, bei schlechtem Wetter die Hallen völlig geschützt erreichen zu können. Die Gänge und die Vorplätze der Turnhallen haben Ausgänge zum Hof beziehungsweise zum Spielplatz.

Die Turnhallen haben eine Länge von 24 m und eine Breite von 12 m, mithin 288 qm Bodenfläche. Sie sollen mit den üblichen Turngeräten ausgerüstet werden. Der Fußboden ist in eichenen Langriemen, welche auf Blindböden verlegt sind, berechnet, da sich diese Konstruktion in den hier vorhandenen Turnhallen bis jetzt am besten bewährt hat. Der Blindboden liegt der Elastizität halber auf Holzgebälk. Die Wände haben 1,20 m hohe Täferungen, der übrige Teil der Wände und die Decke sollen mit Kaseinfarbe gestrichen werden.

Der Keller unter der Halle erhält Zementboden.

Das Dach soll Holzzementbelag erhalten.

Die Heizung der Turnhallen ist an die Niederdruckdampfheizung angeschlossen.

Zu den auf jeder Turnhalle aufgebauten Dienstwohnungen führen vom Hofe aus zugängliche steinerne Treppen. Die Wohnungen bestehen aus je einem großen Vorraum (Diele), drei Stuben, Küche und Abort nebst einer Kammer und einem Keller.

Die Ausführung der Dienerwohnung ist in der einfachsten Weise geplant. Zur Beheizung sollen eiserne Öfen dienen.

Die Baukosten einschließlich der gesamten inneren Einrichtung sowie die Kosten für die Beschaffung der Lehrmittel, der Sammlungen und der Bibliotheken stellen sich auf rund 1 029 000 M.

Sie verteilen sich:

1. auf die Knabenschule	455 000 ℳ
2. „ „ Mädchenschule	455 000 ℳ
3. „ „ Turnhalle für 1 mit Dienerwohnung	58 500 ℳ
4. „ „ „ „ 2 „ „	58 500 ℳ
5. Einfriedigung längs der Nachbargrundstücke	2 000 ℳ
zusammen	1 029 000 ℳ

Rechnet man die Lehrräume der beiden Abteilungen einschließlich Turnhallen, Bäder und Küche zusammen, so erhält man 65 Lehrräume. Es würde sich demnach ein Lehrraum auf 15 830 ℳ stellen.

Rechnet man ferner, daß 52 Lehrklassen mit je 54 Schülern = 2 808 Schüler in dem Schulhaus untergebracht werden können, so stellt sich der Einheitspreis pro Kopf auf 366 ℳ 45 ₰.

Zum Vergleich möchten wir hier anführen, daß sich beim Schiller-Schulhaus die Klasseneinheit auf 17 500 ℳ und der Einheitspreis pro Kopf auf 477 ℳ gestellt hat und daß beim Schulhausneubau in Mühlburg sich die Klasseneinheit auf 16 000 ℳ und der Einheitspreis pro Kopf auf 400 ℳ stellen wird.

Wenn das Projekt auch vom Bürgerausschuß gutgeheißen wird, so soll noch im Laufe des Spätjahres ein Teil der Arbeiten ausgeschrieben und im Frühjahr mit dem Bau begonnen werden, der dann auf Ostern 1912 zur Benutzung fertigzustellen wäre.

Was die Aufbringung der Kosten betrifft, so ist beantragt, sie aus Anlehensmitteln zu bestreiten. Es ist ja schlechterdings nicht angängig, mit der Ausgabe von über einer Million etwa die nächsten Budgetjahre (1909/12) ausschließlich zu belasten. Die Wirtschaft müßte sonst in jedem dieser vier Jahre allein für dieses Schulhaus je 257 000 ℳ mehr aufbringen, es müßten also dafür etwa 3 ₰ mehr Umlage erhoben werden. Immerhin wird aber bei Aufstellung des nächsten Voranschlags der Vorschlag verwirklicht werden müssen, den der Unterzeichnete schon bei Besprechung des diesjährigen Gemeinde-Voranschlags gemacht hat, daß wenigstens der Betrag der Schulhausbaukosten aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden sollte, um den der durchschnittliche jährliche Bauaufwand für Volksschulen (200 000 ℳ) die jährliche Tilgungssumme übersteigt. Diese letztere betrug 1908 rund 60 000 ℳ. In den nächstjährigen Voranschlag sollte daher die Summe von mindestens 140 000 ℳ als Beitrag der Wirtschaft zu den Schulhausbaukosten eingestellt und den Anlehensbeständen zugeführt werden. Diese Maßnahme würde die Wirkung haben, daß die Schuldenlast der Stadt für Volksschulhausbauten sich nicht mehr erhöht, sondern gleich bleibt. Zu gegebener Zeit, d. h. wenn günstigere wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse es gestatten, sollte dann ein Schritt weiter gegangen und allmählich der ganze Neubauaufwand auf Wirtschaftsmittel übernommen werden.

Die erforderlichen Pläne sind beigegeben. Die Originalpläne sowie die Kostenanschläge können beim städtischen Hochbauamt eingesehen werden.

Siegrist.

459

Bürgerausschusszustimmung am 30. Nov. 1908.

Kostenberechnung mit Zeichn. Hochbauamt vom 19. Nov. 1908 N. 64410.

Plan siehe Planesammlung Seite 38/40.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 578 000 ℳ auf dem städtischen Gelände südlich des Gutenberg-Platzes (Grundstück Lagerbuch Nr. 4 149 a) an der Ecke der Sophien- und Uhland-Straße ein Gebäude für eine zweite städtische Höhere Mädchenschule nach Maßgabe der Pläne des städtischen Hochbauamts errichtet wird.

Der Stadtrat:

Siegrist. Lacher.

Begründung.

Die Errichtung von Höheren Bildungsanstalten für das weibliche Geschlecht ist vom badischen Staat von jeher den Gemeinden und sonstigen Korporationen überlassen worden. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht übrigens für die Gemeinden nicht. Die landesherrliche Verordnung vom 29. Juni 1877, betreffend das Mittelschulwesen für die weibliche Jugend, stellt vielmehr nur die Bedingungen fest, unter welchen Gemeinden oder Stiftungen, welche Höhere Mädchenschulen errichten, jährliche Beiträge aus der Staatskasse gewährt werden können. Durch diese Verordnung ist bestimmt, daß die Feststellung des Lehrplans, die Ernennung der Direktoren und der akademisch gebildeten Lehrer, die ganze pädagogische Leitung und Aufsichtsführung bezüglich des Unterrichts, der Schulordnung wie der Dienstpolizei über die Lehrkräfte der Staatsbehörde zusteht. Die Höhe des Staatsbeitrags ist im Verhältnis zu diesen weitgehenden Rechten des Staates sehr mäßig. Sie beläuft sich zurzeit auf ein Drittel des durch Schulgeld und andere Einnahmen nicht gedeckten Personalaufwands, während alle übrigen Kosten, so insbesondere die für Errichtung und Unterhaltung, für Heizung und Reinigung der Gebäude und der Rest des Personalaufwands den Gemeinden zur Last bleiben. Für die bestehende Karlsruher Höhere Mädchenschule mit Gymnasial-Abteilung beträgt der Staatsbeitrag nach dem Voranschlag für 1908: 15 336 ℳ, während die Gemeinde 92 358 ℳ aufzubringen hat.

In der Stadt Karlsruhe sind an solchen Bildungsanstalten vorhanden: die städtische Höhere Mädchenschule mit Gymnasial-Abteilung mit zurzeit 963 Schülerinnen, die Viktoria-Schule mit 270 Schülerinnen und das Institut Friedländer mit 176 Schülerinnen. Nur die Höhere Mädchenschule hat aber den Charakter einer öffentlichen Anstalt. Die beiden anderen Schulen sind Privatschulen ohne vollständigen eigenen Lehrkörper und mit entsprechend höherem Schulgeld.

Die städtische Höhere Mädchenschule blickt auf eine Vergangenheit von 81 Jahren zurück. Sie wurde im Jahre 1827 als vierkursige Töchterschule begründet und galt seit 1838 rechtlich als erweiterte Volksschule, bis sie im Jahre 1877 auf Grund der eingangs erwähnten Verordnung die dadurch bedingte Organisation erhielt, nämlich einen siebenjährigen Lehrkurs (Klassen VII bis I) und eine dreiklassige Vorschule (Klassen X bis VIII). Im Jahre 1898 wurde das 1893 als Vereinsanstalt hier errichtete Mädchengymnasium als gymnasiale Abteilung (Klassen Untertertia bis Oberprima) mit der Höheren Mädchenschule verbunden und im Jahr 1906 eine sogenannte Ober-Klasse errichtet, die aber im laufenden Schuljahr aus Mangel an Beteiligung nicht zustande gekommen ist.

Über die Entwicklung der Schülerzahl der Höheren Mädchenschule seit 1877 gibt die anliegende Tabelle Aufschluß. Daraus ist zu entnehmen, daß die Höhere Mädchenschule zurzeit im Ganzen 30 Klassen mit 963 Schülerinnen umfaßt, nämlich sechs Vorschulklassen mit 225, 18 Klassen der Höheren Mädchenschule mit 610, sechs Klassen der Gymnasial-Abteilung mit 128 Schülerinnen. Zur Unterbringung dieser großen Schülerzahl genügt das im Jahre 1878 für die Höhere Mädchenschule errichtete Gebäude Sophien-Straße 14 längst nicht mehr. Seit 1904 ist ihr das frühere Volksschulgebäude Wald-Straße 83 zugewiesen und seit 1906 sind außerdem (zurzeit vier) Klassen in der Gartenstraße-Schule untergebracht.

Diese Verhältnisse, die sich von Jahr zu Jahr schwieriger gestalten, verlangen dringend die Errichtung einer weiteren Anstalt dieser Art in unserer Stadt. Da es gänzlich ausgeschlossen ist, daß der Staat oder irgend eine sonstige Korporation sich dieser Aufgabe unterzieht, erscheint es als Aufgabe der Stadtgemeinde, auch diesem weiteren Bedürfnis der Jugendbildung Genüge zu leisten. Schon seit mehreren Jahren wurden darüber Verhandlungen, insbesondere über die Wahl eines geeigneten Bauplatzes und das Bauprogramm, zwischen der Direktion der Höheren Mädchenschule und den beteiligten städtischen Stellen geführt, die nun den Entschluß des Stadtrats zeitigten, dem Bürgerausschuß die Errichtung eines Gebäudes für eine zweite städtische Höhere Mädchenschule auf dem Gelände südlich des Gutenberg-Platzes nach Maßgabe der vom Hochbauamt ausgearbeiteten Pläne vorzuschlagen.

Bezüglich der Wahl des Platzes mag es auffallen, daß auch die neue Schule wieder in den Westen gelegt werden soll, nachdem schon die bestehende Anstalt im westlichen Teil der älteren Stadt sich befindet. Aber einmal haben die Erhebungen über die Wohnungen der Schülerinnen der jetzigen Anstalt ergeben, daß diese sich weitaus zum größten Teil in den westlichen Stadtteilen befinden. Sodann aber fehlt es im Innern der Stadt und in der Oststadt an geeigneten Bauplätzen. Ursprünglich war daher das Gelände des jetzigen Gaswerks I für die Errichtung der Anstalt ins Auge gefaßt worden. Verschiedene Gründe, insbesondere der Umstand, daß es noch eine Reihe von Jahren gehen wird, bis dieses Gelände für einen Neubau verfügbar sein wird, zwangen zum Verzicht auf diesen Gedanken. Der jetzt für den Bau bestimmte Platz liegt zwar noch weiter im äußeren Westen. Vergegenwärtigt man sich aber die Tatsache, daß nördlich und südlich davon die Gebiete liegen, in denen schon jetzt ein großer Teil der inbetracht kommenden Bevölkerungskreise wohnt — das neue Baugebiet zwischen Karlsruhe und Mühlburg nördlich und südlich der Kaiser-Allee und

461

das Stadterweiterungsgebiet des sogenannten Herrenfelds —, daß in dieser Umgebung aller Voraussicht nach auch fernerhin die Ansiedelung solcher Bevölkerungsschichten rasche Fortschritte machen wird, insbesondere durch die Aufschließung des zwischen beiden genannten Gebieten gelegenen Terrains nach Beseitigung der Röhmhildschen Fabrik, so erscheint die Wahl des städtischen Geländes südlich des Gutenberg-Platzes als durchaus berechtigt. Der letztere Platz erhält dadurch zudem auch nach Süden hin einen befriedigenden Abschluß.

Allerdings wird auch das Bedürfnis nach Errichtung einer ähnlichen Anstalt in der Oststadt mit der Zeit stärker hervortreten. Vielleicht läßt sich dem dadurch abhelfen, daß nach der Erbauung eines weiteren Volksschulhauses in der äußeren Oststadt wenigstens eine Abteilung einer Höheren Mädchenschule, sei es in dem zu errichtenden Neubau oder in einem der bestehenden Schulhäuser — Kreuz-Straße- oder Markgrafen-Schule — untergebracht wird. Das weitaus dringendere Bedürfnis ist aber gegenwärtig ohne allen Zweifel in der Weststadt zutage getreten.

Über die Ausnützung des Platzes, die Gestaltung, Einrichtung und die Kosten des neuen Schulhauses, dessen Projekt auf Grund eines ausführlichen von der Direktion der Höheren Mädchenschule aufgestellten Bauprogramms ausgearbeitet ist, spricht sich der Erläuterungsbericht des städtischen Hochbauamts folgendermaßen aus:

> Als Bauplatz für die Erbauung einer zweiten Höheren Mädchenschule wurde das städtische Gelände Ecke der Sophien- und Uhland-Straße (Gutenberg-Platz) gewählt. Dieser Platz ist gegen Norden von der 25 m breiten Sophien-Straße, gegen Westen von der 15 m breiten Uhland-Straße begrenzt und stößt gegen Süden und Osten an Privatgrundstücke. Das ganze Gelände hat einen Flächeninhalt von 4710 qm. Nach dem vorliegenden Projekt sollen von diesen 1757,50 qm überbaut werden; für den Spielplatz verbleiben dann noch etwa 2500 qm. Das übrige Gelände verteilt sich auf den Vorgarten an der Sophien-Straße und auf den abgeschlossenen Hof zwischen dem Schulgebäude, dem einstöckigen Verbindungsgang und der Turnhalle.
>
> Der Bauplatz dürfte vermöge seiner freien Lage und seiner günstigen Bebauungsfähigkeit, sowohl vom hygienischen, als auch vom technischen Standpunkt aus nicht zu beanstanden sein.
>
> Bei der Grundrißgestaltung war zunächst der Gedanke maßgebend, die Lehrräume dem Geräusch der frequenten Straßen zu entrücken und dieselben dementsprechend gegen den Spielplatz, die Gänge dagegen nach den Straßen hin zu legen. Es wurde ferner bei der Grundrißanlage die Möglichkeit einer späteren Erweiterung der Anstalt ins Auge gefaßt, die dadurch verwirklicht werden könnte, daß durch Verlängerung des Flügelbaues an der Uhland-Straße (um 16,5 m) acht weitere Lehrsäle geschaffen werden könnten.
>
> Das Gebäude ist als massiver, vierstöckiger Bau projektiert, welcher jedoch in seiner äußeren Erscheinung gegen die Sophien-Straße beziehungsweise gegen den Gutenberg-Platz nur als dreistöckiger Bau mit aufgebauten Giebeln und vierstöckigen Risaliten auftritt, zwischen welche sich das Mansardendach der Gangfassade des vierten Stockwerks einspannt. Diese Fassadenausbildung wurde aus dem Grunde gewählt, um die Hauptfront des Gebäudes durch Gruppierung einzelner Bauteile zu beleben und die Einförmigkeit des vierstöckigen Baues zu vermeiden. Gegen den Hof zu tritt die vierstöckige Schulhausfassade in die Erscheinung.
>
> Wie aus den beigegebenen Grundrissen hervorgeht, ist der Haupteingang zum Gebäude in die Sophien-Straße — etwa in die Mitte des Gutenberg-Platzes — verlegt. Eine offene Vorhalle mit den Eingangstreppen führt in einen geräumigen Vorplatz von 6 m Tiefe und 10 m Länge, an welchen sich die eine der beiden Haupttreppen angliedert und von welchem aus sich nach Westen der Hauptkorridor anschließt. Dieser hat eine Breite von 3 m und mündet in einen weiteren Vorplatz von derselben Größe wie der genannte, aus. Neben diesem ist eine zweite Haupttreppe angeordnet. Die beiden Haupttreppen, deren Laufbreiten zu 2,25 beziehungsweise 2,70 m angenommen wurden, vermitteln den Verkehr zwischen den Stockwerken in bequemer Weise.
>
> Unter dem zweiten Lauf der erstgenannten Treppe in der Mitte des Vorplatzes führt ein Gang zum Verbindungsgang der im Hof angelegten Turnhalle. Vom Verbindungsgang und unter dem ersten Lauf der zweiten Treppe führen Ausgänge ins Freie.
>
> Die Abortanlage für die Schülerinnen ist auf der östlichen Seite des Gebäudes geplant; die Aborte für die Lehrer und Lehrerinnen sind gesondert an den Flügel an der Uhland-Straße

projektiert. Ein Zimmer für den Diener ist zur Überwachung des Gebäudes beim Haupteingang angeordnet.

Die Grundrißpläne geben genauen Aufschluß über die weiteren Dispositionen der Räume, welche nach dem vom Direktor der Anstalt, Herrn Professor Keim, aufgestellten Programm entworfen wurden.

Es sind die folgenden Räume vorgesehen:

Im Erdgeschoß.

8 Lehrsäle,
1 Warteraum für auswärtige Schülerinnen,
1 Lehrerzimmer,
1 Dienerzimmer,
1 Waschraum (zugleich Vorraum zu den Aborten),
Aborte für Schülerinnen (14 Sitze),
Aborte für Lehrer (2 Sitze).

Im I. Obergeschoß.

4 Lehrsäle,
1 Konferenzzimmer,
1 Bibliothek mit Ausleihzimmer,
1 Handfertigkeitssaal mit Nebenraum,
1 Zimmer für Lehrerinnen,
1 Lehrerzimmer,
1 Zimmer für den Direktor mit Vorzimmer,
1 Waschraum (Vorplatz für die Aborte),
Aborte für Schülerinnen (14 Sitze),
Aborte für Lehrerinnen (2 Sitze).

Im II. Obergeschoß.

6 Lehrsäle,
1 Physiksaal mit Arbeitszimmer,
1 Apparatezimmer,
1 Lehrerinnenzimmer,
1 Sammlungenzimmer,
1 Zimmer für Sammlungen für Geschichte und Geographie,
1 Lehrerzimmer,
1 Waschraum (Vorplatz für die Aborte),
Aborte für Schülerinnen (14 Sitze),
Aborte für Lehrerinnen (2 Sitze).

Im III. Obergeschoß.

2 Lehrsäle,
1 Zeichensaal mit Vorlagenzimmer,
1 Nebenzimmer hierzu für besondere Arbeiten,
1 Lehrerzimmer,
1 Zimmer für naturgeschichtliche Arbeiten,
1 großer Singsaal mit Nebenraum für Musikalien u. s. w.,
1 Schülerbibliothek mit Ausleihzimmer,
1 Waschraum (Vorplatz für die Aborte),
Aborte für Schülerinnen (7 Sitze),
Aborte für Lehrer (2 Sitze).

Im Kellergeschoß befinden sich außer den Räumen, welche für die Heizung und Lüftung erforderlich sind (Kesselraum, Kohlenraum, 3 Heizkammern und Frischluftkammern), 1 großer Raum für die Aufbewahrung von Fahrrädern. Dieser ist durch eine 2,5 m breite Rampe vom Hofe aus zugänglich.

Der Kesselraum hat vom Hofe aus eine 2,5 m breite Freitreppe erhalten.

Nach der obigen Zusammenstellung sind 20 Lehrsäle vorhanden. Dem Programm entsprechend, sind die Lehrsäle in verschiedenen Größen je nach der Zahl der Schülerinnen projektiert. Es wurden dementsprechend Säle für 30 bis 35 beziehungsweise Säle für 40 bis 45 Schülerinnen eingerichtet, deren Maße sich wie folgt ergeben:

Zahl der Säle	Länge	Breite	Grundfläche	Höhe	Kubikinhalt
9	7,20 m	6,50 m	46,8 qm	4 m	187,2 cbm
3	7,50 „	6,50 „	48,75 „	4 „	195,0 „
2	8,20 „	6,50 „	53,30 „	4 „	213,2 „
3	8,50 „	6,50 „	55,25 „	4 „	221,0 „
3	8,70 „	6,50 „	56,55 „	4 „	226,2 „

Nach diesen Zahlen berechnet sich auf eine Schülerin eine Bodenfläche von 1,20 bis 1,56 qm und ein Luftraum von 5 bis 6 Kubikmeter.

Jeder Lehrsaal erhält Licht von drei Fenstern, welche in einer Brüstungshöhe von 1 m angelegt sind. Die Fenster erhalten eine Breite von 1,35 m und eine Höhe von 2,70 m. Es ergibt sich demnach eine Lichtfläche im Verhältnis zur Bodenfläche der Säle von 1 : 4 bis 1 : 5.

Die übrigen Größenverhältnisse der Räume sind aus den beigegebenen Plänen deutlich ersichtlich.

Über die inneren Konstruktionsmethoden wäre beizufügen, daß sämtliche Decken massiv in Eisenbetonkonstruktion zwischen eisernen Trägern berechnet sind. Bei den Lehrsälen ist der Schalldämpfung halber über den Betondecken eine 3 bis 5 cm starke Sandschüttung und über dieser eine 3 cm starke Gipsestrichschichte vorgesehen, auf welche der 4,6 mm starke Linoleumbelag zu liegen kommt. Die Gänge, Vorplätze und Aborte erhalten über den Massivdecken Fußbodenbelag von genarbten Steinzeugplatten.

Die innere Ausstattung ist in einfacher Weise berechnet. Holztäferungen, welche eine Höhe von etwas über Fensterbrüstungshöhe erhalten, sollen nur in den Lehrräumen und Gängen ausgeführt werden. Die übrigen Räume erhalten niedere Fußlambris. Der obere Teil der Wände wird tapeziert; die Decken sind weiß mit Kaseinfarbe gestrichen berechnet.

Alle Türen sollen derart angeschlagen werden, daß sie sich nach außen öffnen.

Das Mobiliar wird in der üblichen Weise in der einfachsten Form ausgeführt und soll wie die Holzteile der Wände, Türen und Fenster in Naturfarbe sichtbar bleiben und geölt und lackiert werden.

Für die Aborte sind durchweg Einzelklosetts mit Wasserspülung vorgesehen. In jedem Abortvorplatz sollen drei Waschbecken aus Feuerton mit kaltem Wasserzufluß montiert werden.

Für die Kleiderablage sind die 3 m breiten Gänge bestimmt. An den Holzlambris finden die erforderlichen Kleiderhacken für Überkleider Hüte und Mützen ihre Befestigung.

Für die Beheizung ist das System einer Niederdruckdampfheizung gewählt. Die Ventilation der Räume geschieht in der üblichen Weise durch Einführung frischer, vorgewärmter Luft und durch Abführung der verbrauchten Luft.

Die künstliche Beleuchtung soll durch elektrisches Licht erfolgen. Wandbrunnen sind in jedem Stockwerk berechnet; dieselben sollen in den Vorplätzen angebracht werden.

Über die äußeren Konstruktionen geben die beigegebenen Pläne hinreichend Aufschluß. Es wäre hier nur noch erläuternd hinzuzufügen, daß die Straßenfassaden in Hausteinen in einfachen Formen berechnet sind und daß die Hoffassaden mit sauberen Backsteinen (Maschinensteinen) verblendet und die Fenster- und Türeinfassungen in Hausteinen ausgeführt werden sollen. Die letzteren Teile sind mit der größten Sparsamkeit berechnet.

Die Dächer sollen Schieferbedeckung auf Holzschalung mit Dachpappenunterlage erhalten.

Zur Verminderung der Blitzgefahr sind die Dächer mit Auffangstangen in genügender Zahl versehen.

Die Turnhalle, welche gleichzeitig als Festsaal benützt werden soll, ist dementsprechend in Bezug auf die Dekoration der Wände und Decke in einfacher Weise ausgestattet gedacht. Die Halle

6

soll mit einem 3 m breiten und 3,80 m hohen Gang (siehe oben) mit dem Schulgebäude verbunden werden, so daß die Schülerinnen vollkommen geschützt die Halle erreichen können.

Die Turnhalle hat eine Länge von 24 m und eine Breite von 12,5 m. Sie hat mithin 300 qm Bodenfläche. Die Höhe der Turnhalle vom Fußboden bis zum Gebälk mißt 6,4 m. Der Fußboden ist mit eichenen Langriemen, welche auf tannenem Blindboden verlegt werden, berechnet. Das Fußbodengebälk ist in Holz angenommen, um dem Fußboden einen gewissen Grad von Elastizität zu sichern.

Die Wände sind mit 1,20 m hohen Täferungen versehen, der übrige Teil der Wände ist in hellen Tönen mit Ölfarbe gestrichen.

Die Decke ist als Holzdecke mit Kassetten berechnet.

Die Beleuchtung geschieht durch 6 Fenster, von welchen jedes eine Breite von 2,3 m und eine Höhe von 4,10 m hat.

Für die Ausrüstung der Turnhalle mit den erforderlichen Turngeräten ist im Voranschlag die nötige Summe eingestellt.

Die Heizung der Turnhalle geschieht mittelst Radiatoren, die an die Niederdruckdampfheizung des Schulgebäudes angeschlossen sind.

Ein zweigeschossiger Garderoberaum von je 7,30 m Länge und 3,30 m Breite ist beim Eingang zur Halle angeordnet. Eine bequeme Treppe führt zur oberen Garderobe, welch letztere gegen die Turnhalle offen bleiben soll, so daß sie bei Schulfeiern als Galerie benützt werden kann.

Die über der Turnhalle aufgebaute Dienerwohnung hat ihre besondere steinerne Treppe und ihren besonderen Eingang vom Hof aus. Die Wohnung besteht aus einem großen Vorraum (Diele), drei Stuben, Küche, Abort und einer Kellerabteilung.

Die Ausführung der Dienerwohnung ist in der einfachsten Weise geplant. Die Beheizung soll mittelst Öfen geschehen.

Die Baukosten einschließlich der gesamten inneren Ausstattung, sowie die Kosten für die Beschaffung der Lehrmittel, der Sammlungen und Bibliotheken stellen sich nach der detaillierten Kostenberechnung auf rund 578 000 ℳ.

Rechnet man die Lehrräume einschließlich Turnhalle, Singsaal, Zeichensaal und Physiksaal und deren Nebenräume zu je einem Lehrsaal zusammen, so erhält man 35 Räume, es würde sich mithin ein Lehrraum auf 16 514 ℳ stellen.

Nicht berücksichtigt sind bei dieser Berechnung: Lehrer- und Lehrerinnenzimmer, die Sammlungszimmer, Direktorzimmer und Vorzimmer, Schülerbibliothek, Dienerzimmer, Nebenräume der Turnhalle und Dienerwohnung.

Bei voller Besetzung des Hauses wird mit etwa 1 000 Schülerinnen gerechnet werden können. Es würden sich bei dieser Annahme die Kosten für eine Schülerin auf rund 578 ℳ belaufen.

Die Einheitssummen stellen sich im Vergleich mit den Kosten der Volksschulgebäude höher als diese, was seine Begründung darin finden dürfte, daß bei einer derartigen Anstalt sehr viele Nebenräume mit kostspieligen Einrichtungen erforderlich sind, die bei den Volksschulgebäuden in Wegfall kommen. Auch die Zahl der Schülerinnen ist im Verhältnis zur Besetzung der Volksschule eine geringere, weshalb auch der Einheitspreis pro Kopf ein höherer wird.

Der Stadtrat hat dieses Projekt gutgeheißen und empfiehlt es dem Bürgerausschuß zur Annahme. Lageplan, Grundriß und Ansicht sind angeschlossen. Selbstverständlich steht aber den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses die Einsicht der Originalpläne und Kostenvoranschläge bei dem städtischen Hochbauamt offen.

Die Frage, in welcher Weise die bestehende Höhere Mädchenschule nach Fertigstellung des Neubaues geteilt werden soll, ob insbesondere die Gymnasial-Abteilung bei der alten Anstalt verbleibt oder in die neue verlegt werden soll, ist noch nicht endgültig entschieden. In jedem Fall soll aber auch mit der neuen Anstalt eine sogenannte Vorschule verbunden und dadurch die jetzt in der Gartenstraße-Schule befindlichen Klassen aus dieser wieder weggelegt werden. Dagegen wird das Schulhaus Wald-Straße Nr. 83 wohl bei der alten Anstalt verbleiben müssen, also seinem früheren Zweck, als Volksschulhaus zu dienen, nicht wieder zugeführt werden können.

Siegrist.

Frequenzen der Höheren Mädchenschule seit ihrem Bestehen.

	Klassen	Vorschule	Höhere Mädchenschule	Mädchen-Gymnasium	Höchstfrequenz	(Schlußfrequenz)		
1878/79	16	108	395		503	470		
1879/80	15	151	423		574	483	1. Mai 1880	
1880/81	16	152	414		566	532	Viktoria-Schule	
1881/82	17	144	408		552	504	errichtet	
1882/83	17	126	399		525	477		
1883/84	16	114	415		529	484		
1884/85	16	80	414		494	458		
1885/86	16	99	443		542	499		
1886/87	16	110	425		535	486		
1887/88	17	93	418		511	485	4. Juli 1888	
1888/89	16	114	439		553	504	Neubau der	
1889/90	16	120	431		551	508	Viktoria-Schule:	
1890/91	16	117	432		549	518	241 Schülerinnen	
1891/92	16	112	436		548	507		
1892/93	16	109	448		557	518		
1893/94	16	109	451		560	532		
1894/95	16	113	464		577	543		
1895/96	16	126	471		597	559		
1896/97	16	122	463		585	543		
1897/98	17	129	451		580	550		
1898/99	17 + 3 (G.-Kl.)	108	454	31	593	558		
1899/00	17 + 4	121	465	41	627	585		
1900/01	17 + 5	119	481	63	663	611		
1901/02	17 + 5	135	484	78	697	640		
1902/03	17 + 5½	141	502	87	730	659	Viktoria-Schule	
1903/04	18 + 5½	164	498	80	742	681	V.-S.	H. M.-S.
1904/05	18½ + 6	162	478	97	737	676	81	268
1905/06	19* + 6	184	499**	108	791	742	69	270
1906/07	21* + 6	211	532**	124	867	816	65	231
1907/08	23* + 6	225	557**	136	938	877	55	214***
1908/09 (Anfang)	24 + 6	225	610	128	963			

* Nichtgerechnet die Oberklassen.
** Mit I Oberklasse: 531, 557, 569.
*** Mit I Oberklasse: 235.

467

Bürgerausschusszustimmung am 30. Nov. 1908.

Staatsgenehmigung durch Erlass vom 12. Jan. 1909 Nr. 1440.

Plan siehe Planesammlung Seite 41/42.

Karlsruhe, den 23. September 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß

I. die Alb zwischen Bannwaldallee und Albufer-Straße oberhalb und unterhalb der Militärschwimmschule an vier Stellen gemäß anliegendem Plan korrigiert,

II. daß der Aufwand hierfür mit 41 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist. Dr. Hertrich.

Begründung.

Schon im Jahre 1894 wurde vom Großherzoglichen Bezirksamt der Stadtverwaltung ein Projekt für die Korrektion der südlichsten Krümmung der Alb (im Plan mit Nr. IV bezeichnet) gegenüber dem Gelände der Gesellschaft für elektrische Industrie übersandt. Dieses Projekt war von der Großherzoglichen Kulturinspektion ausgearbeitet und sollte die bestehende Verwilderung des Bachbettes beseitigen und insbesondere die Kosten seiner Unterhaltung und Reinigung vermindern. Damals lag die Gemarkungsgrenze zwischen Karlsruhe und Beiertheim in der Mitte des Albbettes, sodaß die Kosten der Korrektion hälftig von Karlsruhe und Beiertheim zu tragen gewesen wären. Außerdem war der Beizug des Reichsmilitärfiskus als des Eigentümers der Militärschwimmschule in Aussicht genommen, da das Stauen des Wassers in dieser Anstalt die Reinigung und Unterhaltung des Flußbettes gleichfalls erschwerte. Der Militärfiskus war auch schon durch Erkenntnis des Bezirksrats Karlsruhe vom 28. Dezember 1883 auf Grund einer Klage der Gemeinden Beiertheim und Bulach zu einem Vorausbeitrag zu jenen Arbeiten verurteilt worden. Infolge langwieriger Vergleichsverhandlungen zwischen den genannten Gemeinden und dem Reichsmilitärfiskus blieb dann der Prozeß über 20 Jahre beruhen und erst am 26. Januar 1904 erging eine endgültige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, in welcher auf die Berufung des Reichsmilitärfiskus hin ein anderer Maßstab als in erster Instanz für dessen Beteiligung an den Kosten der Räumung und Schutzarbeiten für das Albbett festgelegt wurde.

2

Inzwischen waren durch die am 1 Januar 1901 vollzogene Gemarkungsgrenzverlegung beide Ufer in die Gemarkung Karlsruhe übergegangen. Seit dem Jahre 1905 aber hat die Militärverwaltung die Benutzung der Militärschwimmanstalt eingestellt, da das Albwasser wegen seiner Verunreinigung durch Abwässer ärztlicherseits als Badewasser beanstandet worden war. Damit fällt auch der Beizug des Militärfiskus nicht nur für Unterhaltung und Reinigung des Albbetts, sondern auch für die Korrektion weg. Nachdem auf 1. Januar 1906 mit der Eingemeindung Beiertheims die Stadt Karlsruhe Eigentümerin des ganzen Geländes geworden war, welches für das künftige Albbett bestimmt ist, glaubte die Stadtverwaltung dem wiederholten Verlangen des Bezirksamts auf Ausführung der Korrektion keinen Widerstand entgegensetzen zu sollen. Es ist daher vom Tiefbauamt das aus anliegendem Plan ersichtliche Projekt aufgestellt worden, wonach die Korrektion an vier Stellen, von denen zwei oberhalb und zwei unterhalb der Militärschwimmschule liegen, vorgenommen werden soll. Diese Korrektion soll gleichzeitig in Angriff genommen werden mit der beabsichtigten Auffüllung der nördlichen Albniederung mit Müll zur Herstellung öffentlicher Anlagen Es ist bereits in der Bürgerausschußvorlage vom 19. Juli 1907 über die anderweite Regelung der Müllabfuhr ausgeführt, daß infolge der Erosion der Alb ständig Wiesen- und Ackergelände zum Absturz in den Fluß gebracht werden. Zumteil lagern sich dann diese Erd- und Sandmassen unterhalb der jetzigen Gemarkung Karlsruhe in der bisherigen Gemarkung Grünwinkel, wo sie die Albreinigung erschweren und verteuern. Ohne die Korrektion wären aber auch die in Aussicht genommenen öffentlichen Anlagen der Zerstörung durch die Albströmung ausgesetzt.

Nach dem in jener Bürgerausschußvorlage erwähnten beiläufigen Voranschlage waren die Kosten dieser Albkorrektion auf 37 000 ℳ berechnet worden. Nach dem Detailprojekt, über welches nähere Ausführungen im unten abgedruckten Bericht des Tiefbauamts vom 17. September 1907 enthalten sind, erfordert die Ausführung jedoch einen Kostenaufwand von 41 000 ℳ.

Anläßlich der früheren Verhandlungen zwischen Bezirksamt und Stadtrat in den 90er Jahren hatten sich Stimmen aus der hiesigen Künstlerschaft erhoben, welche für die Erhaltung der Albufer in ihrem natürlichen wilden Zustand im Interesse der Studienzwecke der Künstler eingetreten waren. Nach dem neuen Projekt soll dies in möglichstem Maße geschehen und sollen auch die vorgesehenen öffentlichen Anlagen ober- und unterhalb der Militärschwimmanstalt möglichst dem bisherigen Zustande angepaßt werden. Die erforderliche wasserpolizeiliche Genehmigung ist vom Bezirksrat bereits unterm 26. Mai 1908 erteilt worden. Einsprachen waren nicht eingekommen.

Die Übernahme der Kosten auf Anlehensmittel rechtfertigt sich dadurch, daß es sich um eine einmalige Ausgabe von dauerndem Nutzen für die Stadtgemeinde handelt, die zudem eine Ersparnis an dauernden Ausgaben zur Folge haben wird.

Siegrist. Dr. Hertrich.

Anlage.

Bericht des Tiefbauamts vom 17. September 1907.

Die Regulierung erstreckt sich auf vier Strecken und zwar:

Strecke I.	ca. 500 m unterhalb des Militärbades = 203,23 laufende m, hierzu je 23 m oberer, beziehungsweise unterer Anschluß an die bestehenden Ufer = ...	250 laufende m
Strecke II.	ca. 250 m unterhalb des Militärbades = 198,65 laufende m, hierzu je 20 m oberer, beziehungsweise unterer Anschluß ergibt rund = ...	240 „ „
Strecke III.	oberhalb des Militärbades, als Anschluß an dieses = 270,23 laufende m, hierzu 30 m oberer Anschluß ergibt rund =	300 „ „
Strecke IV.	ca. 750 m oberhalb der Badanstalt = 306,62 laufende m, hierzu je 27 m oberer, beziehungsweise unterer Anschluß ergibt rund = ...	360 „ „

Somit sind zur Regulierung vorgesehen insgesamt . . . . . 1 150 laufende m worunter sich 978,73 laufende m normales Albbett und 171,27 laufende m Anschlußstrecken befinden

Die Kosten betragen:

für Strecke I.	6 900 ℳ
„ „ II.	7 100 „
„ „ III.	10 200 „
„ „ IV.	16 800 „
Somit Gesamtaufwand = . . .	41 000 ℳ

Das neue Albbett erhält durchweg eine Sohlenbreite von 11,0 m. Die Ufer werden in Einschnitten 1 ½ füssig abgeböscht, in Anschüttungen als Dämme mit 3,0 m breiter Krone ausgebildet. Sofort nach beendigter Korrektion der Alb wird das tiefgelegene Gelände hinter diesen Dämmen angeschüttet; die Dämme werden dann als Bermen ausgestaltet.

Die Dammhöhe liegt unterhalb der Badanstalt = 1,50 m über der Albsohle; oberhalb derselben 0,35 m über der Stauhöhe des Bades, also 111,25 + 0,35 = 111,60 m über N. N. Das Albsohlengefälle beträgt unterhalb des Militärbades 1 : 920 und oberhalb desselben 1 : 2 500. Sämtliche neuen Uferböschungen sind mit Rauwehr aus frisch gefälltem Faschinenholz abzudecken. Dieses ist mit Pfählen und Flechtwerk zu befestigen und mit sandigem Material leicht zu überdecken. In die Böschungsunterkante ist eine 75 cm starke Senkwurst aus Faschinen mit Geröllsteinfüllung und Drahtumwicklung einzubauen, welche 25 cm unter die Sohle reicht. Bei der Durchquerung des alten Flußbettes sind zwei Senkwürste in der Dammböschung vorgesehen. Bei höheren Einschnitten ist in Dammhöhe eine 1,0 m breite Berme vorgesehen. Dieselbe ist wie die Dammkrone und die darüber liegenden normalen Uferböschungen mit einer Grasnarbe von 20 cm Stärke zu verkleiden. Die Dammböschungen auf der Landseite sind ebenfalls 1 ½ füssig und bleiben ohne jede Verkleidung, da, wie schon erwähnt, hier sofort eine Hinterfüllung erfolgt.

(gez.) Schück.

Bürgerausschusszustimmung am 30. Nov. 1908.

Stadtgemeinde Karlsruhe. Mitteilung des Finanz-
vom 21. September 1908 Nr. 63986

Karlsruhe, den 12. Oktober 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,

daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 5600 ℳ auf der Strecke der elektrischen Straßenbahn in der Schiller-Straße zwischen Krieg- und Sofien-Straße ein zweites Gleis erstellt werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Der Einbau eines zweiten Gleises auf der Schiller-Straße zwischen Krieg- und Sofien-Straße bildet die Fortsetzung des vom Bürgerausschuß unterm 11. Oktober 1907 genehmigten Ausbaues der Linie Nr. 6 Kühler Krug—Hauptbahnhof. Damals wurden, abgesehen von den Kosten für Pflasterung, bewilligt: 14200 ℳ zur besseren Instandsetzung des Straßenbahngleises der Krieg-Straße zwischen Schiller- und York-Straße und ferner 30900+3100 ℳ zur Erstellung eines zweiten Gleises nebst Änderung der Oberleitung auf jener Strecke. Schon in jener Vorlage war diese Ausgabe damit begründet, daß eine Verdichtung des Betriebs auf der Linie 6 in nicht zu ferner Zeit sich wohl als notwendig herausstellen würde. Über die fortschreitende Verkehrsentwicklung dieser Linie berichtete das Straßenbahnamt unterm 30. Juni 1908 folgendes:

„Der Verkehr auf der Linie Nr. 6 Hauptbahnhof—Kühler Krug entwickelt sich in diesem Jahre derart stark, daß wir zurzeit bereits rund 30000 Personen monatlich mehr befördern, als im Vorjahr. Wir haben, um den Verkehr bewältigen zu können, in den letzten Monaten an regnerischen und heißen Tagen jedem der Motorwagen bereits besondere Beiwagen angehängt. Wir glauben aber, daß die Beigabe von Anhängewagen für die Dauer auf dieser Linie nicht ausreicht und wir in absehbarer Zeit mit einer Verdichtung der Wagenfolge auf der Linie 6 rechnen müssen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung eines verstärkten Verkehrs ist der Einbau eines zweiten Gleises auf der Schiller-Straße zwischen Krieg-Straße und Sofien-Straße unbedingt notwendig. Die Kosten für die Erstellung dieses circa 180 m langen Gleisstranges betragen circa 5600 ℳ. Hierbei ist nicht gerechnet das eigentliche Schienenmaterial, da wir für den Gleisstrang die vom Umbau der Westend-Straße übrig gebliebenen Schienen verwenden werden."

Hiernach trat der Stadtrat zunächst der Frage näher, ob, den schon früher wiederholt ausgesprochenen Wünschen jenes Stadtteils entsprechend, der 5-Minuten-Betrieb anstatt des bisher durchgeführten Zehnminuten-Betriebs auf jener Strecke eingeführt werden könne. Erste Voraussetzung dieser Betriebsverstärkung ist der Ausbau des zweiten Gleises auf der noch eingleisigen Strecke der Schiller-Straße. Die Kosten dieser Änderung belaufen sich auf 5 600 ℳ. Dazu kämen aber noch die Mehrkosten des Betriebs, über welche sich das Straßenbahnamt unterm 20. Juli 1908 folgendermaßen äußerte, indem es zwei Möglichkeiten der Verkehrsverdichtung erörtert:

A. Der 5-Minuten-Verkehr auf Linie 6 wird lediglich durch Einfügung von fünf weiteren neu hinzukommenden Motorwagen erreicht. Betriebsdauer:
Werktags 13 Stunden
Sonntags 16 Stunden.

B. Mit Einführung des 5-Minuten-Betriebs auf Linie 6 werden die Linien 5 „Hauptbahnhof—Krankenhaus" und 7 „Beiertheim—Kaiser-Straße" zu einer Linie „Beiertheim—Städtisches Krankenhaus" vereinigt.

Zwei hiernach auf der alten Linie 5 frei werdende Motorwagen werden auf der Linie 6 sinngemäß Verwendung finden.

A.

(Ausschließlich Verkehrsverdichtung auf Linie 6 von zehn auf fünf Minuten Wagenfolge.)
Die jährlichen Betriebskosten für fünf neu in Betrieb zu stellende Motorwagen betragen:

a. Fahrpersonal und Uniformierung	26 880 ℳ
b. Stromkosten, Unterhaltung der Betriebsmittel und anteilige Verwaltungskosten	30 200 „
c. Erneuerungsfond fünf Wagen, 60 000 ℳ 15 Jahre, 5 %	3 000 „
insgesamt	60 080 ℳ
= rund	60 100 „

In Fortfall gelangen jedoch künftig die Mehrkosten für den jetzigen Beiwagenbetrieb (drei Anhänger täglich sieben Stunden) in Höhe von rund 6 000 ℳ, sodaß die tatsächlichen jährlichen Betriebsmehrkosten für fünf neueinzulegende Motorwagen sich belaufen auf 60 100 ℳ − 6 000 ℳ = 54 100 ℳ.

Diesen Betriebsausgaben stehen Jahresmehreinnahmen aus 250 000 mehr gefahrenen Motorwagenkilometern entgegen im Betrage von 250 000 × 0,16 ℳ = rund 40 000 ℳ, sodaß mithin bei Einführung des 5-Minuten-Betriebs in obiger Weise pro Jahr ein Zuschuß von rund 14 100 ℳ erforderlich sein wird.

Die angenommene Einnahme pro Wagenkilometer von rund 16 ₰ ist vorsichtig und niedrig gegriffen und wird unter allen Umständen erreicht; aus diesem Grunde ist auch ein etwaiger Einnahme-Ausfall auf der Linie 5, welcher gegebenenfalls durch die Konkurrenz der Linie 6 auf der Strecke zwischen Bahnhof und Mühlburger Tor eintreten kann, von uns unberücksichtigt gelassen.

B.

(Verschmelzung der Linien 5 und 7, sonst wie A.) Wesentlich vorteilhafter wird sich das vorerwähnte Verhältnis der Betriebsausgaben zu den Einnahmen bei Vereinigung der Linien 5 und 7 zu einer durchgehenden Linie Städtisches Krankenhaus—Beiertheim gestalten.

Alsdann würden auf der Linie 5 zwei Motorwagen mit dem dazugehörigen Fahrpersonal frei und auf der verstärkten Linie 6 eingesetzt werden, wodurch sich die Betriebsmehrausgaben im Vergleich zu A wie folgt gestalten:

a. Fahrpersonal und Uniformierung	11 800 ℳ
b. Stromkosten, Unterhaltung der Betriebsmittel und Verwaltungskosten (anteilig)	18 200 „
c. Erneuerungsfond drei Wagen, 36 000 ℳ 15 Jahre, 5 %	1 800 „
d. Erneuerungsfond für Gleis- und Weichenanlage	2 200 „
	34 000 ℳ

Der Betrag von 34 000 ℳ, abzüglich 6 000 ℳ (für jetzigen Beiwagenbetrieb) ergibt 28 000 ℳ tatsächliche Betriebsausgaben.

Die Betriebsmehreinnahmen für sämtliche zehn Wagen der Linie 6 werden sich mit Sicherheit wie folgt gestalten:

550 000 Wagenkilometer à 21 ₰ =	115 500 ℳ
Hiervon sind abzuziehen:	
a. Erhöhte Betriebsausgaben infolge Verkehrsverdichtung	28 000 „
b. Einnahme-Ausfall auf der Linie 5	62 000 „
c. desgleichen durch Aufhebung des jetzigen Anhängerverkehrs, 80 000 Wagenkilometer à 25 ₰ auf Linie 6	20 000 „
	110 000 ℳ

Mithin wird voraussichtlich, bezogen auf die gesamte Jahreseinnahme, die durch Einführung eines 5-Minuten-Verkehrs auf Linie 6 entstehende Brutto-Mehreinnahme 115 500 ℳ — 110 000 ℳ = 5500 ℳ pro Jahr betragen.

Zusammenstellung.

Ausführung A erfordert einen voraussichtlichen Zuschuß aus der Stadtkasse von 14 100 ℳ pro Betriebsjahr.

Ausführung B bringt eine voraussichtliche Mehreinnahme, bezogen auf das Gesamtbetriebsergebnis, von 5500 ℳ pro Betriebsjahr.

Vor- und Nachteile: Bezüglich der Rentabilität verdient somit die Ausführung B den Vorzug.

Ein gewisser nicht zu verkennender Nachteil für die Bewohner der Nordweststadt besteht darin, daß dieselben gegebenenfalls, d. h. bei Verwirklichung der Zusammenlegung der jetzigen Linien 5 und 7 gezwungen sind, bei einer Fahrt über die Karl-Straße hinaus nach dem Marktplatz zu, umzusteigen. Wir glauben aber, daß dieser Nachteil infolge der beiden Umsteigemöglichkeiten am Mühlburger Tor beziehungsweise an der Karl-Straße (Ecke Kaiser-Straße) nicht allzu sehr ins Gewicht fallen dürfte und die Umsteigestelle an der Hauptpost schließlich ja auch mit zum Stadtinnern rechnet.

Auf der andern Seite aber erhalten die Bewohner der Nordweststadt eine vermehrte Fahrgelegenheit durch die Erhöhung der Wagenfolge von 10 auf 7½ Minuten und können zwecks Weiterfahrt in das Stadtinnere an vorerwähnter Umsteigestelle alle 2½ Minuten die Wagen der Linien 1, 2 und 6 benutzen.

Die Ausführung A hat, abgesehen von den Mindereinnahmen, zwei Nachteile:

1. Die Strecke zwischen Hauptbahnhof und Kaiser-Straße (Ecke Karl-Straße) wird durch die Verkehrsverdichtung unverhältnismäßig stark mit Wagen belastet, wovon aus betriebstechnischen Gründen abgeraten werden muß.

2. Es würden für den Fall einer Verwirklichung dieser Ausführung infolge des bereits jetzt vorhandenen dichten Verkehrs stets zwei Wagen, gegebenenfalls zwischen Marktplatz und Mühlburger Tor sogar drei Wagen direkt hintereinander fahren, was behufs glatter Abwickelung des Verkehrs unzulässig und zu verhüten ist.

Bauliche Änderungen. Die Ausführung B bedingt Neuanlagen von zwei Gleiseinfahrten in die Karl-Straße, wie aus dem Plan ersichtlich ist; die Anlagekosten belaufen sich einschließlich Änderungen an der Fahrdraht-Oberleitung auf rund 15 500 ℳ.

Erneuerungsfond. Für die Erneuerung dieser Anlage, welche besonders aus Gleis, Weichen und einer Kreuzung besteht, haben wir bei der Zusammenstellung der Betriebskosten unter B Position d entsprechende Rücklagen vorgesehen.

Lieferzeit. Für die Anlieferung der anormalen Weichen ist eine Lieferzeit von circa fünf Monaten erforderlich.

Bauzeit. Diese Neuanlage kann in circa vier bis sechs Wochen betriebsfertig hergestellt sein; hierzu käme gegebenenfalls die Bauzeit von circa vier Wochen für die bereits mit Bericht Nr. 3307 vom 30. Juni 1908 beantragte Anlage eines zweiten Gleisstranges zwischen Kriegs-Straße und Sofien-Straße, sodaß gegebenenfalls der eingangs unter B vorgesehene Betrieb circa sieben bis acht Monate nach Beschlußfassung der städtischen Kollegien aufgenommen werden kann.

Nach dieser Darstellung des Straßenbahnamts würde die Einführung des 5-Minuten-Betriebs auf der Linie 6 ohne sonstige Änderungen in der Linienführung voraussichtlich eine Verschlechterung des Betriebsergebnisses der Straßenbahn von jährlich 14 100 ℳ zur Folge

haben. Würde dagegen gleichzeitig eine Verbindung der Linien 5 (Hauptbahnhof—Krankenhaus) mit Linie 7 (Beiertheim—Kaiser-Straße) zu einer Linie Krankenhaus–Beiertheim herbeigeführt, so würden die beiden Neuerungen zusammen voraussichtlich eine jährliche Verbesserung des Betriebsergebnisses der Straßenbahn von 5500 ℳ ergeben. Diese Maßnahme hätte sich also um 19600 ℳ jährlich günstiger gestaltet, als die bloße Durchführung des 5-Minuten-Betriebs auf Linie 6. Der Stadtrat glaubte daher, dieser Lösung näher treten zu sollen. Nun hat aber gegen die Verbindung der Krankenhauslinie mit der Beiertheimer der Bürgerverein der Südwest-Stadt mit der Begründung Widerspruch erhoben, daß diese Stadtgegend von dieser Verbindung keinen Vorteil habe und er die Durchführung der Linie in der Kaiser-Straße nach Osten, nicht nach Westen für ein Bedürfnis halte.

Und ferner haben auch die Bewohner des Hardtwald-Stadtteils gleichfalls mit aller Entschiedenheit gegen die Verschmelzung der Linie 5 mit der Linie 7 (Beiertheim) Protest erhoben und erklärt, daß sie die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustands (10-Minuten-Betrieb zwischen Hauptbahnhof und Krankenhaus) der in Aussicht genommenen Maßnahme (7 ½-Minuten-Betrieb zwischen Beiertheim und Krankenhaus) bei Weitem vorziehen würden.

Daraufhin wurde das Straßenbahnamt mit einer nochmaligen Prüfung der Frage beauftragt. Dieses äußerte sich in seinem Bericht vom 6. Oktober d. J. darauf wie folgt:

> Nach Rücksprache mit dem Herrn Oberbürgermeister gestatten wir uns nachfolgende Vorschläge für eine zweckentsprechende Verkehrsgestaltung unserer Bahnlinien zu unterbreiten:
>
> A. Linie 7 „Beiertheim—Kaiser-Straße" wird durch das Stadtinnere durchgeführt bis an den Friedhof. Die Linie 4 „Bahnhof—Kaiser-Straße—Friedhof" wird eingezogen und die hierdurch freiwerdenden Wagen finden für die vorerwähnte Linienverlängerung Verwendung.
>
> Die neue Linie erhält die Linienbezeichnung „Beiertheim—Kaiser-Straße—Friedhof, die Nr. „4" und die Streckenfarbe „gelb".
>
> Begründung: Durch die Zusammenlegung der beiden Linien „7" und „4" wird eine Neueinstellung von Personal und Wagen nicht erforderlich. Durch die Verkehrsverdichtung auf der jetzigen Friedhoflinie von 10 auf 7½ Minuten entstehen lediglich Mehrkosten an Strom im Gesamtbetrag von circa 1100 ℳ pro Jahr.
>
> Die Oststadt behält nach wie vor eine direkte Verbindung zum Hauptbahnhof durch die Linie „3" Hauptbahnhof—Schlachthof, welche bestehen bleibt, und erhält eine Verkehrsverbesserung durch die Steigerung der Fahrtintervalle von 10 auf 7½ Minuten auf der Strecke von und nach dem Friedhof.
>
> Der im Jahre 1906 ausgeführte Versuchsbetrieb Beiertheim—Durlacher Tor unter Beibehaltung der Linie 4 „Friedhof—Bahnhof" war von vornherein grundsätzlich verfehlt, insofern, als die Beiertheimer Wagen damals nicht bis in den Schwerpunkt des Oststadtviertels, d. h. bis zum Friedhof (Park-Straße), geführt wurden, sondern vor dem Durlacher Tor ihren Endpunkt erhielten. Durch diese Anordnung arbeitete diese Versuchslinie zwischen Marktplatz und Durlacher Tor praktisch leer d. h. mit Verlust, während die Bewohner der Oststadt nach wie vor die Wagen der Linien „3" und „4" benutzten.
>
> Außerdem würde dieser Betrieb bei dauernder Beibehaltung pro Jahr circa 19100 ℳ Betriebs-Mehrkosten verursacht haben.
>
> Im allgemeinen sei uns an dieser Stelle die Bemerkung gestattet, daß sich nur solche Straßenbahnlinien gut rentieren können, welche durch einen bevölkerten inneren Stadtteil führen, und die an ihren Endpunkten Vororte beziehungsweise bewohnte Häuserviertel haben.
>
> Diese Erfahrung hat auch in unserer Stadt ihre Bestätigung gefunden gelegentlich der Durchführung der Linien „1" und „2" Durlach—Rheinhafen und zuletzt bei der Verlängerung der Linie „6" vom Mühlburger Tor zum Hauptbahnhof.
>
> Wir beantragen deshalb zu genehmigen, daß der eingangs unter „A" skizzierte Betrieb versuchsweise vom Sonntag, den 25. Oktober 1908 bis zum 1. Januar 1909 einschließlich durchgeführt wird.

Sollte sich dieser Versuchsbetrieb gut bewähren, woran wir nicht zweifeln, werden wir gegebenenfalls bei Bedarf zur glatteren Abwickelung des Verkehrs der neuen Linie bei Einmündung derselben von der Kaiser- in die Karl-Straße die Erstellung einer doppelgleisigen Gleiseinfahrt beantragen, deren Anlagekosten sich auf circa 15 500 ℳ belaufen werden.

Bei Zusammenlegung der jetzigen Linien 7 und 4 in der hier vorgeschlagenen Weise werden auf der Strecke zwischen Marktplatz und Hauptbahnhof in jeder Fahrtrichtung innerhalb 10 Minuten 4 Wagen verkehren, anstatt 5 Wagen, wie beim jetzigen Verkehr, da der Friedhofwagen auf dieser Strecke fortfällt; dieser Betrieb genügt jedoch auch dem derzeitigen Verkehr vollkommen und fällt der Verkehrsverbesserung gegenüber, die darin besteht, daß 2 Vororte (Beiertheim und Friedhofoststadt) direkte Verbindung erhalten, kaum ins Gewicht.

Für den Sonntagsverkehr dagegen bietet die vorgeschlagene Durchführung auch den großen Vorteil, daß der außerordentliche Verkehr nach Durlach sich besser bewältigen läßt.

Die aus der Stadt kommenden und nach Durlach fahrenden Wagen erhalten auf der Strecke zwischen Mühlburger Tor und Durlacher Tor ihre hauptsächlichste Besetzung, so daß die Wagen bei Ankunft am Durlacher Tor, sehr oft aber auch schon vorher, voll besetzt sind.

Für die von Beiertheim und der Südweststadt kommenden Fahrgäste, soweit sie nach Durlach fahren wollen, besteht bei Annahme unseres Vorschlags die Möglichkeit, bis zum Durlacher Tor durchzufahren und von hier aus einen der regelmäßigen Einsatzwagen nach Durlach zu benützen. Die Wagen der Linien 1 und 2 würden damit innerhalb des eigentlichen Stadtgebietes eine nicht unwesentliche Entlastung erfahren.

An gewöhnlichen Wochentagen sind ferner die Wagen der jetzigen Friedhoflinie Nr. 4 nachmittags bei größeren Beerdigungen überfüllt, so daß wir zurzeit teilweise zur Einlegung von besonderen Einsatzwagen zwischen Mühlburger Tor und Friedhof gezwungen sind, welche wieder außerordentliche Betriebsausgaben bedingen. Diese Einsatzwagen werden hinfällig bei Durchführung der Linie 7 zum Friedhof.

Bei Beibehaltung des 10 Minuten-Verkehrs auf der jetzigen Linie „5" und Einführung eines 7½ Minuten-Verkehrs auf Linie 6 werden auf letztgenannter Linie zwei weitere Wagen erforderlich sein, d. h. es würden 22 000 ℳ Mehrbetriebsausgaben entstehen.

Die Mehreinnahmen auf Linie 6 werden sich voraussichtlich belaufen auf 100000 × 19,5 ₰ = 19 500 ℳ.

Die Einnahme von 22,5 Pfennig Wagenkilometer ist wegen der Konkurrenz der Wagen der Linie 5 auf der Strecke zwischen Mühlburger Tor und Hauptbahnhof auf 19,5 ₰ in diesem Falle herabgesetzt worden. Zu der Summe von 19 500 ℳ kommt relativ gerechnet noch der Betrag von 3 000 ℳ hinzu als jährliche Ersparnis an Anhängewagenkilometer auf der Linie bei Einführung des 7½ Minuten-Betriebes, sodaß eine tatsächliche Mehreinnahme von 22 500 ℳ — 22 000 ℳ = 500 ℳ erzielt wird.

Bedingung für die Einführung eines 7½ Minutenbetriebes ist ebenso wie bei einer 5-Minuten-Wagenfolge, die Einlegung eines zweiten Gleises auf der Schiller-Straße zwischen Krieg-Straße und Sofien-Straße, deren Baukosten circa 5 600 ℳ betragen.

Im Allgemeinen halten wir zur Zeit einen 7½ Minutenbetrieb auf Linie 6 für ausreichend. Da bei gleichzeitiger Annahme unseres Vorschlages „A" Verschmelzung der Linien „7" und „4" der jetzige Friedhofwagen am Bahnhof wegfällt, sind auch betriebstechnische Bedenken gegen eine Verdichtung der Wagen der Linie „6" auf der Strecke zwischen Marktplatz und Hauptbahnhof nicht mehr vorhanden.

Wir empfehlen, kurz zusammengefaßt, eine Verschmelzung der Linien „7" und „4" sowie eine Verkehrsverdichtung auf der Linie „6" von 10 auf 7½-Minuten-Wagenfolge unter Beibehaltung eines 10 Minutenbetriebes auf der Linie „5", da durch diese Verkehrsgestaltung bis auf Weiteres, d. h. voraussichtlich bis zur Inbetriebsetzung der neuen Linien von und nach dem neuen Hauptbahnhof, allen Bedürfnissen so gut wie möglich und ohne große Mehrausgaben Rechnung getragen wird.

Der Stadtrat glaubte sich diesen Vorschlägen einmütig anschließen zu können, da sie sowohl für die Beiertheimer- wie die Kühle-Krug-Linie wesentliche Verbesserungen bringen, dabei auch auf die Wünsche der Interessenten der Hardtwald-Linie Rücksicht nehmen und eine beträchtliche Mehrausgabe nicht mit sich bringen.

Immerhin ist alsbald das zweite Gleis in der Schiller-Straße auszubauen; die Mittel dafür werden hiermit angefordert. Da die Schienen bereits vorhanden sind, kann die Arbeit

in kurzer Frist ausgeführt werden und dann der 7½ Minutenbetrieb zum Kühlen rug eingerichtet werden.

Wegen des Einbaus eines zweiten Gleises für die Kurve von der Karl-Straße zur Kaiser-Straße behält sich der Stadtrat weitere Antragstellung für den Fall vor, daß der versuchsweise eingerichtete Betrieb einer Linie zwischen Friedhof-Beiertheim sich bewähren sollte.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 30. Nov. 1908.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1908.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß die Stadt Karlsruhe zu der vom Landeshilfsausschuß veranstalteten Sammlung für die durch das Brandunglück vom 4. August d. J. geschädigten Einwohner der Stadt Donaueschingen einen Beitrag von 4000 ℳ leistet.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

479.

Bürgerausschusszustimmung am 30. Nov. 1908.

Staatsgenehmigung mit Erlass Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1908 Nr. 62937.

Karlsruhe, den 10. November 1908.

Unter Hinweisung auf die Bürgerausschußvorlagen vom 8. Februar 1889, vom 13. April 1894, vom 22. Juli 1898 und vom 3. Februar 1904 wird hierdurch vorbehaltlich mündlicher Begründung beantragt,

es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß das mit Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1908 verlängerte Ortsstatut vom 30. April 1894, den Bedürfnisnachweis bei Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften betreffend, auf weitere 5 Jahre d. i. bis 31. Dezember 1913 verlängert wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Lacher.

Ortsstatut.

Die Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft in solchen Räumlichkeiten, in welchen innerhalb eines Jahres vor Einreichung des Erlaubnisgesuchs eine Wirtschaft nicht betrieben wurde, soll nur erteilt werden, wenn der Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses erbracht ist.

5629

Bürgerausschusszustimmung am 30. Nov. 1908.

Karlsruhe, den 11. November 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß dem Vorsitzenden, sowie den Mitgliedern des Schatzungsrats für ihre Dienstverrichtungen bei der Veranlagung zu den direkten Steuern Gebühren gemäß § 30 des Veranlagungsgesetzes gewährt werden.

Der Stadtrat:
Föhrenbach.

Lacher.

Begründung.

§ 30 des Veranlagungsgesetzes vom 6. August 1900 bestimmt:

„Die Gemeinde kann beschließen, daß dem Vorsitzenden, sowie den Mitgliedern des Schatzungsrats für ihre Dienstverrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Gemeindekasse bezahlt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die bezahlten Gebühren bei der Staatskasse behufs Rückersatzes zu liquidieren."

Von dieser Gesetzesbestimmung ist bisher für die Stadt Karlsruhe kein Gebrauch gemacht worden. Von den übrigen Städten der Städteordnung haben bis jetzt nur Mannheim und Offenburg den Gebührenbezug eingeführt. Infolge der Einverleibung mehrerer Landgemeinden hat sich aber auch für Karlsruhe das Bedürfnis ergeben, den Mitgliedern des Schatzungsrats die gesetzlich zulässigen Gebühren zu gewähren, da die eingemeindeten Vororte notwendigerweise im Schatzungsrat vertreten sein mußten, den Vertretern dieser in der Hauptsache noch ländlichen Vororte aber nicht wohl zugemutet werden könnte, das Amt eines Schatzungsratsmitglieds ohne Entschädigung für den Zeit- und Lohnausfall zu übernehmen. Auch hinsichtlich der übrigen, nicht aus den Vororten stammenden Schatzungsratsmitglieder erscheint es unter den heutigen Verhältnissen durchaus angemessen, dieselben für ihre, im allgemeinen Interesse geleisteten Dienstverrichtungen auf Kosten der Staatskasse einigermaßen zu entschädigen. Der Stadtrat beschloß deshalb, dem Bürgerausschuß den obigen Antrag zu empfehlen.

2

Die hiernach den Schatzungsratsmitgliedern zu gewährende Gebühr richtet sich nach den Bestimmungen in § 1 Absatz 3 und 4 der Gemeindegebühren-Ordnung vom 31. Dezember 1896.

Nach diesen Bestimmungen beträgt die Tagesgebühr:

a. wenn der Ort, wo die Geschäfte vorgenommen werden, nicht mehr als 4 km von dem ständigen Geschäftslokal, in Ermangelung eines solchen von der Wohnung des Betreffenden, entfernt ist, 5 ℳ,

b. wenn der Geschäftsort mehr als 4 km von dem ständigen Geschäftslokal beziehungsweise von der Wohnung entfernt ist, 8 ℳ.

Bei einem Zeitaufwand von 6 Stunden und weniger wird die halbe, bei einem größeren Zeitaufwand die volle Tagesgebühr bezahlt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sich das Geschäft über Mittag erstreckt oder nicht.

Von der Befugnis, die bezahlten Gebühren bei der Staatskasse behufs Rückersatzes zu liquidieren, wird selbstverständlich Gebrauch gemacht werden.

Von der Tagesordnung vom 30. Nov. 1908 abgesetzt.

Die Vorlage wurde in der Bürgerausschußsitzung vom 17. Dezember 1908 mit allen gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Plan siehe Planssammlung Seite 43/44.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

1. daß die städtische Straßenbahn von ihrer jetzigen Endhaltestelle an der Einmündung der Adler-Straße in die Krieg-Straße nach Maßgabe des Projekts des städtischen Straßenbahnamts bis zur Kronen-Straße ausgebaut und
2. daß der dazu erforderliche Aufwand im Betrag von 72950 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Schon lange ist es ein dringender Wunsch weiter Kreise der Bewohner des sogenannten Bahnhofstadtteils, daß in diesem Stadtteile eine Straßenbahnlinie angelegt wird. Das Bedürfnis hierzu ist vom Stadtrat schon vor längerer Zeit anerkannt worden, wobei man sich aber nicht verhehlte, daß, solange der Betrieb der Straßenbahn nach der Südstadt durch die Staatseisenbahngleise unterbrochen wird, eine Rentabilität desselben nicht zu erwarten sei. Gleichwohl hat der Stadtrat das Straßenbahnamt beauftragt, Projekt und Kostenvoranschlag für Herstellung einer Straßenbahnlinie von der jetzigen Endhaltestelle beim Hauptbahnhof durch die Krieg-Straße nach der Rüppurrer Straße und durch diese Straße zunächst bis zur Einmündung der Nebenius-Straße auszuarbeiten. Diese Linie sollte später durch die neu anzulegende Rotteck-Straße nach der Ettlinger Straße und von da zum Vorplatz des neuen Hauptbahnhofs fortgeführt werden. Das Straßenbahnamt hat ein solches Projekt nebst Kostenvoranschlag unterm 18. Mai d. J. dem Stadtrat vorgelegt. Der Betrieb der Linie ist in der Weise gedacht, daß die Wagen aller nach dem Hauptbahnhof führenden Linien künftig bis zum Mendelssohn-Platz durchfahren und daß in der Rüppurrer Straße zwischen Staatsbahn und Nebenius-Straße ein Pendelverkehr — alle fünf Minuten — stattfindet. Die Durchführung des Verkehrs nach dem Mendelssohn-Platz könnte mit dem bisherigen Wagenmaterial und Personal bewerkstelligt werden. Für den Verkehr in der Rüppurrer Straße sind zwei weitere Wagen, sowie drei Wagenführer und drei Schaffner weiter erforderlich.

Die Kosten der Anlage sind wie folgt veranschlagt:

1.	Verlängerung der Straßenbahn von der Adler-Straße zum Mendelssohn-Platz	72 950 ℳ
2.	Kreuzung der Straßenbahn mit der Staatsbahn (einschließlich Signalanlagen und Änderung der Schranken)	25 700 „
3.	Herstellung der Straßenbahn in der Rüppurrer Straße bis zur Nebenius-Straße	107 900 „
	Summe	206 550 ℳ

In Verbindung mit der Herstellung der Straßenbahn in der Rüppurrer Straße muß die Fahrbahn dieser Straße, die für die Aufnahme einer doppelgleisigen Straßenbahn zu schmal ist, verbreitert werden (auf 13 m), auch soll sie bei diesem Anlaß gepflastert werden. Die Kosten dieser Änderungen sind vom städtischen Tiefbauamt auf 224 900 ℳ veranschlagt. Der gesamte Aufwand für die Herstellung der Straßenbahn und die Verbreiterung und Pflasterung der Rüppurrer Straße beläuft sich somit auf 431 450 ℳ, die aus Anlehensmitteln bestritten werden müßten.

Die Rentabilitätsberechnung für die Südstadtlinie gestaltet sich folgendermaßen:

1.	die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals von 206 550 ℳ betragen jährlich	10 789 ℳ
2.	die Rücklagen in den Erneuerungsfonds (auch für erforderliche drei Motorwagen) belaufen sich auf jährlich	16 720 „
3.	die Kosten der Unterhaltung der Anlage, der Wagen und für das Fahrpersonal auf	19 125 „
4.	die Stromkosten (7 ₰ pro Kilowattstunde, für 115 000 Wagenkilometer) auf	4 347 „
5.	die Verwaltungskosten u. s. w. auf	600 „
	Summe der jährlichen Ausgaben	51 581 ℳ

Die Mehreinnahmen infolge der Herstellung der Südstadtlinie sind vom Straßenbahnamt geschätzt auf 10 ₰ pro Wagenkilometer, das ergibt eine Jahreseinnahme von 11 500 „

Also verbleibt eine Mehrausgabe, die durch Zuschuß der Stadthauptkasse zu decken wäre, von jährlich 40 081 ℳ

Was den jährlichen Aufwand für die Herstellung der Rüppurrer Straße (Verbreiterung der Fahrbahn und Pflasterung) betrifft, so erfordert diese gegenüber dem bisherigen Aufwand für die Unterhaltung der Fahrbahn als Schotterfahrbahn jährliche Mehrkosten von 2 087 ℳ.

Die Ausführung des gesamten Projekts würde also die Stadthauptkasse mit einem Mehraufwand von jährlich gegen 43 000 ℳ belasten.

Der Stadtrat erklärte sich mit dem Projekt zwar einverstanden, angesichts dieses ungünstigen finanziellen Ergebnisses konnte er sich aber, zumal bei der gegenwärtigen ungünstigen Situation der städtischen Finanzen, nicht dazu entschließen, dem Bürgerausschuß die alsbaldige Ausführung des Gesamtprojektes vorzuschlagen. Da ein durchgehender Betrieb über die Staatsbahngleise ausgeschlossen ist, in der Rüppurrer Straße vielmehr bis zur Beseitigung des alten Bahnhofs lediglich ein Pendelbetrieb eingerichtet werden kann, werden die Bewohner des benachbarten Stadtgebiets durch die Benutzung dieses Betriebs im allgemeinen keinen beträcht-

lichen Zeitgewinn erzielen können und die Frequenz der Bahn würde dadurch schwer beeinträchtigt werden. Dagegen wird es schon als eine bedeutende Verbesserung der Verkehrsgelegenheit für die benachbarten Gebiete südlich und nördlich der Staatsbahn anzusehen sein, wenn die gegenwärtig an der Adler-Straße befindliche Endhaltestelle bis zum Mendelssohn-Platz vorgeschoben wird. Die Ausführung dieses Teils des Projekts würde einen einmaligen Aufwand von 72 950 ℳ erfordern. Der Betrieb aller nach dem Bahnhof führenden Linien kann bis zum Mendelssohn-Platz ohne Vermehrung des Betriebsmaterials und des Personals durchgeführt werden. Es entstehen dadurch somit an laufenden Mehrausgaben nur solche für Strom und Unterhaltung der kurzen neuen Strecke, abgesehen von den Kosten für Verzinsung und Tilgung des einmaligen Aufwands von 72 950 ℳ. Es ist aber auch eine entsprechende Verkehrszunahme zu erhoffen, da die Endhaltestelle sich dann an einer sehr verkehrsreichen Stelle befinden wird, während jetzt die Strecke zwischen dem Hauptportal des Hauptbahnhofs und der Endhaltestelle ziemlich tot ist.

Der übrige Teil des Projekts, die Herstellung der Strecke vom Mendelssohn-Platz zur Nebenius-Straße, soll dagegen noch solange verschoben werden, bis der Ausbau der ganzen Linie bis zum neuen Bahnhof möglich und zweckmäßig ist. Von langer Dauer kann diese Verschiebung allerdings nicht sein, da im Jahre 1912 oder 1913 der neue Hauptbahnhof dem Betrieb übergeben werden soll, also längstens bis dahin auch die Straßenbahn durch die Rüppurrer und Rotteck-Straße zum neuen Hauptbahnhof fertiggestellt sein muß. Es wird somit längstens 1911 der Bau dieser Strecke zur Ausführung kommen müssen. Immerhin erspart die Stadtgemeinde durch die Verschiebung bis dahin die Summe von $2 \times 43\,000 = 86\,000$ ℳ, ein Betrag, den die Wirtschaft der beiden nächsten Jahre für andre Zwecke sehr wohl wird gebrauchen können.

Ein Plan über das ganze Projekt von der Adler-Straße bis zur Nebenius-Straße, aus dem auch die geplante Umgestaltung der Rüppurrer Straße ersichtlich ist, liegt bei. Der Kostenanschlag kann von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses beim Straßenbahnamt oder bei der Stadtratsregistratur eingesehen werden.

Siegrist.

Von der Tagesordnung am 30. Nov. 1908 abgesetzt.

Bürgerausschußzustimmung am 17. Dezember 1908.

Plan siehe Plansammlung Seite 45.46.

Staatsgenehmigung mit Erlaß Grossh. Minist. des Innern vom 10. Januar 1901 No. 6461.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben:

1. daß für die Entwässerung eines aus der früheren Gemarkung Beiertheim und aus Teilen der alten Gemarkungen Karlsruhe und Mühlburg sich zusammensetzenden Gebiets von 240 ha — in anliegendem Plan I der nördlich der Linie A—B gelegene Teil des blau umrandeten Gebiets — ein Sammelkanal für die Abführung der Regen- und Schmutzwasser in den Landgraben und ein Spülkanal in der Breiten Straße in Beiertheim mit einem Aufwand von 795 000 ℳ hergestellt werde,
2. daß im Stadtteil Rüppurr zur Ableitung der Regenwasser aus den aus anliegendem Plan II ersichtlichen Straßen in den Reiherbach Kanäle mit einem Aufwand von 126 500 ℳ angelegt werden,
3. daß der Aufwand für beide Anlagen mit zusammen 921,500 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten und
4. daß die Frist für die Verwendung dieser Kredite auf 5 Jahre festgesetzt werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Hollerbach.

Begründung.

Infolge der Erstellung des neuen Hauptbahnhofs ist für die ersten Jahre des kommenden Jahrzehnts eine rasche Entwicklung des zwischen Südend-Straße und dem Stadtteil Beiertheim gelegenen Gebiets zu erwarten. Um die Bautätigkeit hier nicht aufzuhalten, muß daher jetzt schon für die Entwässerung dieses Gebiets Vorsorge getroffen werden. Damit wird es möglich, auch den Abwässern aus dem östlich der Boeckh-Straße, zwischen Garten-Straße und Südend-Straße, gelegenen Stadtgebiet eine andere Abflußrichtung zu geben, was im Hinblick darauf, daß der diese Abwässer bisher aufnehmende Sammelkanal in der Beiertheimer Allee schon heute an den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit steht, dringend geboten ist. Auch in Beiertheim selbst ist nach Anlegung des neuen Bahnhofs eine gesteigerte Bautätigkeit zu

erwarten. Es erschien daher dem Stadtrat angebracht, wenigstens mit der Ermöglichung der Kanalisation dieses Ortsteils nicht länger zuzuwarten, obwohl nach der in § 10 der Eingemeindungsbedingungen übernommenen Verpflichtung die Stadtgemeinde die Kanalisation des Ortsetters Beiertheim erst bis zum 1. Januar 1915 herzustellen braucht.

Sowohl technische auf Errichtung einer möglichst einheitlichen Kanalisationsanlage gerichtete Erwägungen, wie auch die Absicht, Rüppurr wirtschaftlich nicht gegen Beiertheim hintanzusetzen, führten dann dazu, auch der Frage der Kanalisierung Rüppurrs näher zu treten, wo zudem, namentlich im Gewann Göhren, auch gesundheitliche Gründe, die Schaffung eines geregelten Abflußes des hier bei jedem erheblicheren Niederschlag sich ansammelnden Regenwassers geboten erscheinen ließen.

Das Tiefbauamt wurde deshalb mit der Aufstellung eines alle diese Gebiete umfassenden Kanalisationsprojekts beauftragt.

Das hiernach vom Tiefbauamt ausgearbeitete, aus anliegenden Plänen I und II ersichtliche und in dem gleichfalls anliegenden Bericht vom 9. Dezember 1907 begründete Projekt umfaßt demgemäß die Kanalisation des ganzen in Plan I blau umgrenzten Gebiets; es berücksichtigt ferner die Entlastung des in der Beiertheimer Allee liegenden Sammelkanals und ermöglicht auch einen etwaigen späteren Anschluß Bulachs und der Gebiete westlich von Rüppurr und südlich von Bulach.

Über das ganze Projekt wurde ein Gutachten des Geheimen Oberbaurats Dr. ing. Baumeister erhoben und der Ortsgesundheitsrat gehört, der sich zustimmend aussprach.

Für Beiertheim hat der Stadtrat die unveränderte Ausführung des Projekts des Tiefbauamts beschlossen. Darnach soll die Kanalisation von Beiertheim nach dem Sammel- oder Mischsystem ausgeführt werden, bei welchem die Brauch- und Regenwasser in einem gemeinsamen Sammelkanal abgeführt werden. Zunächst soll nur dieser Sammelkanal und ein Spülkanal in der Breiten Straße erstellt werden, denen sich dann später, dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend, die Kanalisation der einzelnen Seitenstraßen anzuschließen hat. Die Legung des Spülkanals in der Breiten Straße ist aus dem Grunde jetzt schon zweckmäßig, weil derselbe auf dieser Strecke über den Sammelkanal zu liegen kommt und bei der gleichzeitigen Einlegung Kosten erspart werden.

Der Sammelkanal wird bei der südlichsten Stelle des derzeitigen Sammlers, bei der Südend-Straße, beginnen; er zieht zunächst nach Süden, wendet sich beim Stefanienbad westlich, durchzieht Beiertheim in der Breiten Straße, benützt dann die Albufer-Straße und mündet bei der Herder-Straße in den Landgraben aus. Er erhält eine Gesamtlänge von 4012 m, wovon 1600 m auf früheres Beiertheimer Gebiet und 2412 m auf die frühere Gemarkung Karlsruhe zu liegen kommen, und dient der Ableitung des Schmutz- und Regenwassers aus 80 ha der früheren Beiertheimer Gemarkung und 160 ha der früheren Stadtgemarkung; beim Stefanienbad wird er auch den Schmutzwassersammelkanal aus dem Rüppurrer Gebiet von 480 ha aufnehmen. Mit Ausnahme einer kurzen Strecke in der Albufer-Straße kommt der Kanal in Gelände zu liegen, das jetzt schon städtisches Eigentum ist; wegen Erwerbs jenes künftigen Teiles der Albufer-Straße ist das Enteignungsverfahren bereits eingeleitet.

Den Aufwand für den Sammelkanal berechnet das Tiefbauamt auf 770 096 ℳ, den für die jetzt angeforderte Spülkanalstrecke in der Breiten Straße auf 24 904 ℳ. Die Kosten für die spätere Legung der Kanäle in den Seitenstraßen in Beiertheim und der übrigen Spülkanalstrecken werden sich voraussichtlich auf 95 810 ℳ belaufen, wovon etwa 13 750 ℳ auf die Spülkanalstrecken entfallen werden.

Im Hinblick auf § 10 Absatz 2 der Eingemeindungsbedingungen, der bestimmt, daß die Angrenzer der bei der Eingemeindung schon fertig gestellten Straßen, sowie die sonstigen an

1. Januar 1907 schon erbauten Häuser zu Straßen- und Kanalbeiträgen nicht herangezogen werden dürfen, können von den Angrenzern im jetzigen Umfang des Stadtteils Beiertheim nur diejenigen der Verbindungsstraße zwischen Marie-Alexandra-Straße und Gebhard-Straße mit einer Gesamtlänge der nicht überbauten Grundstücksfronten von 180 m herangezogen werden. Außerdem kommen für den Kostenersatz längs des Sammelkanals von der Süden-Straße bis zur Ausmündung in den Landgraben 3 455 m nicht überbaute Frontlänge in Betracht, so daß die zu Kostenbeiträgen beiziehbare Gesamtfrontenlänge 3 635 m und die Gesamtsumme der Beiträge 145 400 ℳ ausmacht.

Für die Kanalisation von Rüppurr soll, wie vom Bürgerausschuß in der Sitzung vom 28. Juni 1908 bereits gutgeheißen, das sogenannte Trennsystem Anwendung finden, und zwar sollen die Regenwasser vermittelst besonderer Kanäle dem Reiherbach und der Alb zugeleitet, die Brauchwasser dagegen in einem zweiten Kanal gesammelt werden, der zunächst östlich der Alb hinführt, dann das neue Bahnhofsgebiet kreuzt und beim Stefanienbad in den Beiertheimer Sammelkanal einmündet. Von diesen beiden, nach dem Gesagten von einander völlig unabhängigen Anlagen, ist vorläufig nur die Regenwasserkanalisation zur Ausführung bestimmt. Die Brauchwasserableitung ist noch für längere Zeit überflüssig, da die dieser zuzuführenden Abwässer in Gruben gesammelt werden und zu landwirtschaftlichen Zwecken Verwendung finden. Der Aufwand für den Rüppurrer Brauchwassersammelkanal wird sich außer den vom Bürgerausschuß bereits am 28. Juni 1907 genehmigten 22 000 ℳ für die Erstellung einer in das neue Bahnhofsgebiet fallenden Teilstrecke dieser Leitung und der Anschlußleitung aus den Weiherwiesen auf 245 000 ℳ belaufen; die Kosten für die Durchführung der Brauchwasserkanalisation in den einzelnen Straßen würde jetzt auf 70 000 ℳ zu stehen kommen. Bei dieser Sachlage erschien es angebracht, mit der Einrichtung der Brauchwasserkanalisation in Rüppurr noch bis zum Hervortreten eines dringenden Bedürfnisses zuzuwarten.

Dagegen ist, soweit in Rüppurr nicht heute schon ein selbständiger Abfluß des Regenwassers nach der Alb stattfinden kann, die Ableitung des Regenwassers, dessen Abflüsse mindestens das Dreißigfache der Brauchwasser betragen, dringend geboten, da vor Herstellung einer geordneten Entwässerung gemäß § 13 der Landesbauordnung eine Überbauung ausgeschlossen ist.

Die Zuführung des Regenwassers in die Alb soll mittels einzelner kurzer Sammelkanäle erfolgen, in die sich die Regenwasserkanäle der einzelnen Straßen vereinigen. Für das jetzt inbetracht kommende Entwässerungsgebiet ist nur ein solcher Einlaufskanal erforderlich, der im Scheibenhardter Weg nach der Alb zieht, unter dieser durchführt wird und in den Reiherbach mündet. Die Einleitung dieses Kanals in die Alb selbst ist untunlich, weil diese zu hoch liegt und dem Kanal sonach nicht das erforderliche Gefälle nach der Alb gegeben werden kann. Die Albunterführung erfolgt mittels zweier schmiedeeiserner Röhren von 8 mm Wandstärke. Antrag auf Erteilung der wasserpolizeilichen Genehmigung zur Einleitung des Regenwassers in den Reiherbach und Unterführung der Alb ist gestellt. Der Zug der einzelnen Straßenkanäle ist aus dem anliegenden Plan II ersichtlich. Die Teilstrecke in der Rastatter Straße zwischen Löwen-Straße und Tulpen-Straße wird erst später zusammen mit dem Brauchwasserkanal eingelegt werden. Sie ist heute noch nicht erforderlich, weil das Regenwasser aus dem Gelände zwischen den genannten Straßen seinen selbständigen Abfluß nach der Alb findet; auch können bei gleichzeitiger Legung dieser Strecke mit dem Brauchwasserkanal Kosten erspart werden. Der Regenwasserkanal des oberen Teiles der Rastatter Straße zwischen Lützow- und Löwen-Straße, der erstellt werden muß, weil sonst dieses Gelände nicht überbaut werden kann, wird einstweilen durch einen kurzen Verbindungskanal an den Kanal der

Arndt-Straße angeschlossen. Sämtliche Strecken der jetzt auszuführenden Regenwasserkanalisation kommen in städtisches Eigentum zu liegen.

Deren Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

1.	Scheibenhardter Weg vom Reiherbach bis zur Rastatter Straße und Rastatter Straße vom Scheibenhardter Weg bis zur Tulpen-Straße . .	34 650 ℳ
2.	Rastatter Straße von der Lützow-Straße bis zur Löwen-Straße	6 500 „
3.	Tulpen-Straße von der Rastatter Straße bis zur Kleist-Straße	29 900 „
4	Kleist-Straße von der Tulpen-Straße bis zur Lebrecht-Straße	5 500 „
5.	Göhren-Straße von der Tulpen-Straße bis zur Lebrecht-Straße	11 000 „
6.	Arndt-Straße von der Tulpen-Straße bis zur Lebrecht-Straße	17 950 „
7.	Schenkendorf-Straße von der Arndt-Straße bis zur Göhren-Straße . . .	5 500 „
8.	Löwen-Straße von der Arndt-Straße bis zur Göhren-Straße	5 000 „
9.	Löwen-Straße provisorischer Kanal von der Rastatter Straße bis zur Arndt-Straße	1 500 „
10.	Lebrecht-Straße von der Arndt-Straße bis zur Kleist-Straße	9 000 „
	zusammen . .	126 500 ℳ

Die Erhebung von Kostenbeiträgen für diese Kanalisation soll vorerst unterbleiben, da ein Anschluß der Gebäude an sie nicht statthaft ist. Nach Erstellung der Brauchwasserkanalisation werden dann später die Beiträge in der statutarischen Höhe erhoben werden, soweit nicht § 13 Absatz 2 der Eingemeindungsbedingungen für Rüppurr für die bis 1. Juni 1906 überbauten Grundstücke des alten Ortsteils und des Gewanns Göhren eine Befreiung von der Beitragspflicht vorsieht.

Die Kosten sowohl für die Beiertheimer wie für die Rüppurrer Kanalisation sollen aus Anlehensmitteln bestritten und die Frist für die Verwendung dieser Kredite auf fünf Jahre erstreckt werden.

Die Originalpläne und Kostenvoranschläge liegen beim Tiefbauamt für die Mitglieder des Bürgerausschusses zur Einsicht auf.

Siegrist.

Anlage.

Sammelkanäle für das Beiertheimer und Rüppurrer Stadtgebiet.

Notwendigkeit der Kanalisation.

Die Eingemeindung der Vororte Beiertheim und Rüppurr bedingt deren Anschluß an das Karlsruher Kanalnetz. Dieser ist für Rüppurr insbesondere dringlich, weil dort im Gewann „Göhren" vor einigen Jahren ein Baugebiet eröffnet wurde mit den nachverzeichneten Straßen: Tulpen-Straße, Arndt-Straße, Göhren-Straße, Kleist-Straße, Schenkendorf-Straße, Löwen-Straße und Lebrecht-Straße. Diese Straßen sind jedoch, obwohl zumteil mit Wohngebäuden besetzt, noch nicht hergestellt, es bestehen in den Flächen derselben keinerlei Entwässerungsanlagen und herrschen deshalb dort, insbesondere bei nassem Wetter, die ungünstigsten Verkehrsverhältnisse, da alsdann diese Straßen Moraste bilden. Da nach den obigen Anführungen auch das Hausbrauchwasser in den Straßenflächen stagniert und fault, ist somit nicht nur im Interesse des Verkehrs, sondern auch aus gesundheitlichen Gründen die tunlichst rasche Beseitigung des derzeitigen Zustands der Straßenflächen dringend notwendig.

Eine sofortige Straßenherstellung würde die schwierigen Abwasserverhältnisse nicht beseitigen; bei späterer Kanalisation müßten die Straßenbauten wieder zerstört und neu hergestellt werden. Deshalb empfiehlt es sich, die Kanalisation *vor* dem Straßenbau vorzunehmen.

Auch im Ortsetter Rüppurr westlich der Rastatter Straße ist die Herstellung von Straßenkanälen notwendig, da hier die Ableitung des Oberflächenwassers aus verschiedenen Bauflächen, beispielsweise dem östlichen Teil der Lützow-Straße unmöglich, eine Überbauung dieser Flächen somit zurzeit ausgeschlossen ist.

Der Beiertheimer Stadtteil bedarf gleichfalls notwendig eine geordnete Kanalisation, damit hier weitere Baugebiete erschlossen und die in solchen zu errichtenden Gebäude in vorschriftsmäßiger Weise entwässert werden können. Daß auch eine weitere Ausdehnung der Südweststadt in südlicher Richtung ohne Anlage der Beiertheimer Kanalisation nicht stattfinden kann, geht aus den unten folgenden Erläuterungen in dem Absatz „Beiertheimer Gebiet" hervor.

Aus diesen Gründen sind in erster Reihe die Sammelkanäle für Beiertheim und Rüppurr herzustellen, welchen Bauten sich dann, dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend, die Kanalisation der Seitenstraßen anschließt.

Kanalisations-Umfang.

Aus dem beigeschlossenen Übersichtsplan I ergibt sich der Umfang des berücksichtigten Kanalisationsgebiets, ein Areal für etwa 160 000 Einwohner. Selbstredend lassen sich Gebiete westlich von Rüppurr und südlich Bulachs, die beim Projekt nicht mehr berücksichtigt sind, gleichfalls an den Rüppurrer Sammelkanal anschließen, bis etwa obengenannte Anschluß-Einwohnerzahl erreicht ist. Wird diese in ferner Zeit überschritten, so muß der Sammelkanal erweitert oder ein weiterer Sammler erstellt werden.

Bulach wird später an den Beiertheimer Sammelkanal anzuschließen sein; da für dieses Gebiet das „Trennsystem" (siehe unten) in Betracht kommt, erfolgt eine nur wenig erhebliche Mehrbelastung dieses Kanals, die sich wieder durch die auf Seite 9 (erster Absatz) erläuterten Maßnahmen aufheben läßt.

Grünwinkel, welches nach dem Mischsystem entwässert wird, benützt einen bereits bestehenden Sammelkanal in der Hardt-Straße und Lamey-Straße, der direkt in den Landgraben ausmündet.

Der Landgraben ist vermöge seines großen Querschnitts in der Lage, die zufließenden Kanalwasser des Beiertheimer und Grünwinkler Sammelkanals aufzunehmen und abzuführen, und dies umsomehr, als eine erhebliche Entlastung desselben im Gebiet der Altstadt Karlsruhe durch direkte Ableitung eines Teils von dessen Zuflüssen nach dem projektierten Klärwerk bei Neureuth geplant ist.

Der Neugraben führt nur einen Teil des Landgrabenwassers nach dem projektierten Klärwerk bei Neureuth ab, und zwar bis zu 1,24 cbm pro Sekunde. Zuflüsse des Landgrabens, welche diese Menge überschreiten, ergießen sich bei der Kreuzung der Lamey-Straße mit der Rhein-Straße in die hier als Regenauslaß ausgebildete Fortsetzung des Landgrabens, welcher Auslaß solche überschüssigen Wassermengen direkt der Alb bei der „Hansa" übergibt. Wenn der Landgraben bei dem erwähnten Regenauslaß das Abwasser von 150 000 Einwohnern enthält, steht der Staatsbehörde gemäß Erlaß vom 27. Februar 1906 das Recht zu, erforderlichenfalls die Erweiterung des Neugrabenkanals zu verlangen, um die Verunreinigung der Alb durch Verringerung der Landgrabenzuflüsse in dieselbe zu mindern.

Kanalisationssysteme.

Für die Kanalisation des in beiliegendem Lageplan I, mit blauem Band eingefaßten 720 ha großen Stadtgebiets sind verschiedene Systeme vorgesehen und dementsprechend die Berechnungsgrundlagen verschieden. In Betracht kommen:

a Für das nördlich der Alb gelegene Areal das „Sammel- oder Mischsystem", bekannt unter dem Namen „Schwemmsystem", bei welchem außer dem Brauchwasser mit Fäkalien die Regenzuflüsse (bis zu einer bestimmten Regenstärke und -Dauer) einem gemeinsamen Sammelkanal zugeleitet werden, der in den Landgraben bei der Herder-Straße ausmündet;

b. für das Rüppurrer Gebiet gemäß Bürgerausschußvorlage vom 17. Juni 1907 das „Trennsystem", bei welchem das Brauchwasser nebst Fäkalien nach dem Landgraben und dem Klärwerk, das Regenwasser der Alb zugeführt wird.

Das Mischsystem, nach welchem die Kanäle der derzeit überbauten Stadtgebiete ausgeführt sind, bedarf keiner weiteren Erläuterung; für dasselbe ist die Hausentwässerungs-Ordnung über Anlage und Betrieb der Karlsruher Hausentwässerungen maßgebend.

Beim Trennsystem kommen nach Obigem zwei Kanalnetze zur Ausführung, von welchen das eine ausschließlich zur Ableitung der Brauchwasser, das andere nur dem Meteorwasser dient; dasselbe wird mit Vorteil da angewendet, wo sich in der Nähe des Kanalisationsgebiets öffentliche Wasserläufe befinden — in vorliegendem Falle die Alb und der Reiherbach — in welche sich das Regenwasser ohne Schwierigkeiten abführen läßt.

Für die Entwässerung Rüppurrs ist dies System die beste Lösung der Kanalisationsfrage; die Durchführung des Mischsystems in diesem Gebiet, auch mit Berücksichtigung von Regenauslässen nach der Alb, ist aus zwei Gründen unzweckmäßig; einmal wegen der sehr kostspieligen Tiefbauten, die bei Anwendung des Trennsystems erspart werden können (siehe hierüber Seite 7 drittletzter Absatz); sodann, weil Regenauslässe bei der notwendigen großen Tiefenlage des Sammelkanals erst bei einer Wasserhöhe in demselben von etwa 2,5 m in Wirksamkeit treten könnten, d. i bei einem ausgedehnten Rückstau des Brauchwassers im Kanalnetz, der im Interesse einer geordneten Entwässerung zu vermeiden ist.

Gegen die Anwendung des Trennsystems in dem Gebiet nördlich der Alb sprechen die folgenden Gründe: es kommt in Betracht, daß nur ein Teil dieses Entwässerungsgebiets nach

dem Trennsystem behandelt werden könnte, da umfangreiche Flächen aus überbauten, nach dem Mischsystem kanalisierten Bezirken bestehen, bei welchen eine nachträgliche Änderung dieser Entwässerungsart ausgeschlossen ist; sodann bedingen gerade die Abflüsse aus diesen Flächen, welche den Sammelkanal beim Stefanienbad erreichen, die Herstellung des größten Kanalprofils, welches vom Stefanienbad bis zum Landgraben beizubehalten ist. Es wäre deshalb zwecklos, westlich des Stefanienbades die Zuflüsse durch Einführung des Trennsystems zu vermindern, da sich dessenungeachtet der Querschnitt des Sammelkanals nicht verkleinern ließe.

Den Kanalprofilberechnungen liegen folgende Annahmen zugrunde:

a. ein Regenfall von 120 SL./ha;

b. die Regendauer von 1/4 Stunde (= 10,8 mm Höhe);

c. beim Mischsystem werden als versickernd und verdunstend 2/3 des Regenfalls angenommen, so daß 40 SL./ha in die Kanäle gelangen. Das Profil des Sammelkanals bestimmt sich dann aus den Zuflüssen der Seitenkanäle bei Berücksichtigung der Abflußmengen, -Geschwindigkeiten und -Zeiten;

Beim Trennsystem, welches sich über Gebiete mit weiträumiger Überbauung erstreckt, ist der Verdunstungs- und Versickerungskoeffizient mit 3/4 des Regenfalls vorgesehen, der Abfluß nach den Regenwasserkanälen somit 30 SL./ha;

d. beim Mischsystem wird als Schmutzwasserabflußmenge laut Bezirksratsbeschluß vom 31. Mai 1901 ein Sekundenabfluß pro Kopf von 0,00246 l berücksichtigt (160 l Brauchwasser pro Kopf und Tag bei einem größten Stundenabfluß von 5,5 % der Tagesmenge); bei Annahme einer Bevölkerungsdichte von 250 Einwohnern pro Hektar entspricht diese Annahme einem Abfluß von 0,61 SL./ha; bei 200 Bewohnern pro Hektar ergeben sich 0,49 SL./ha.

Beim Trennsystem ist mit Rücksicht auf die Durchführung der Separat-Schmutzwasserleitung diese Zahl auf 1 SL./ha erhöht, um möglichen Mehrzuflüssen aus Fabriken Rechnung zu tragen.

Vergleicht man den Brauchwasserabfluß des Trennsystems von 1 SL./ha mit der, der Kanalbestimmung beim Mischsystem zugrunde liegenden Abwasserannahme von 40,6 SL./ha, so erklärt sich hieraus schon die erhebliche Ersparnis für die Brauchwasserleitung des Trennsystems, da für die Kanalisation des Rüppurrer Gebiets mit 480 ha nur ein Profil von 480 SL. Kapazität erforderlich ist, während das Beiertheimer Gelände mit 240 ha, dessen Sammler 3000 SL. Wasser ableitet, ohne die Zuflüsse Rüppurrs 2500 SL. Leistungsfähigkeit bedingte. Es genügt somit im ersten Falle eine Leitung mit geringem Querschnitt, während im anderen Falle der Sammelkanal einen umfangreichen Tiefbau erfordert.

Die Regenwasserkanalisation des Trennsystems besteht aus einer beliebigen Anzahl nicht zusammenhängender Einzelkanäle, deren höchste Punkte etwa 1 m unter Straßenhöhe liegen können und die auf den kürzesten Wegen der Alb und dem Reiherbach zugeführt werden. Hierdurch erhalten sie starke Gefälle und kleine Profile. Eine Überlastung dieser Leitungen ist nicht mit Mißständen für angrenzende Häuser, wie solche beim Mischsystem eintreten können, verbunden, weil diese Regenleitungen keine Ausmündungen in tiefgelegene Innenräume der Gebäude haben.

Hausentwässerungsleitungen werden beim Trennsystem nur dann teuerer als beim Mischsystem, wenn die gesamten Abwasser in den zwei getrennten Leitungen durchweg unterirdisch abgeleitet werden. Keine Verteuerung, ja, häufig eine Verbilligung der Entwässerungsanlagen findet dagegen statt, wenn das Hofregenwasser in offenen Rinnen nach einem tunlichst nahe

der Straße gelegenen Regeneinlaß geführt wird. Bei solcher Behandlungsweise ist dann nur ein verhältnismäßig kurzes Rohr für die Meteorwasserleitung aus dem Hausinnern erforderlich.

Beiertheimer Gebiet.

Den Sammelkanal des derzeitigen Südwestgebiets westlich der Beiertheimer Allee bilden die Kanäle in der Karl Friedrich-Straße und der Beiertheimer Allee. Der erstere wurde im Jahre 1877 erstellt, derjenige der Beiertheimer Allee nördlich der Garten-Straße im Jahre 1884 und dessen Schlußstrecke bis zur Südend-Straße im Jahre 1888. Die Eingemeindungen des derzeitigen Südwestgebiets südlich der Garten-Straße fanden zu verschiedenen Zeiten statt, und zwar erfolgte diejenige des an die Garten-Straße angrenzenden Gebiets im Jahre 1882, des südlicheren im Jahre 1901, den Schluß bildete die Einverleibung Beiertheims im Jahre 1907. Hieraus ergibt sich, daß diese Südwestgebiete bei der Anlage des Sammlers nicht in dem Umfang berücksichtigt werden konnten, wie dies nach dem heutigen Stand der Gemarkungsverhältnisse erwünscht wäre. Der Kanal in der Gartenstraße hat ein Gefälle von 1 : 2000 und ein lichtes Profil von 0,80/1,20 m, kann somit 700 SL. dem Landgraben beziehungsweise dem Sammler in der Karl Friedrich-Straße zuführen. Dies Ableitungsvermögen, sowie das des Sammelkanals in der Karl Friedrich-Straße genügen aber nicht zur vollständigen Entwässerung des Gebiets zwischen Südend-Straße und Garten-Straße, wenn dieses ausgebaut ist. Schon jetzt kommen in diesem Stadtteil bei starkem Regen Kellerüberschwemmungen infolge Rückstau des Kanalwassers vor.

Zu der derzeitigen Entwässerungsfläche nördlich der Südend-Straße kommt nun noch ein umfangreicheres Gebiet südlich derselben, sowie östlich der Beiertheimer Allee. Von einer südlichen Fortsetzung des für den derzeitigen Südweststadtteil schon ungenügenden Sammlers muß abgesehen werden; die Entwässerungsfrage dieses Gebiets ist vielmehr in der Weise zu lösen, daß ein neuer Sammelkanal erbaut wird, dessen höchster Punkt bei der südlichsten Stelle des derzeitigen Sammlers — bei der Südend-Straße — liegt; von hier richtet sich der Kanal nach Süden, durchzieht Beiertheim in der Breiten Straße, benützt dann die Albufer-Straße, kreuzt die York-Straße und erreicht bei der Herderstraße den Landgraben. Dieser Kanal bildet insofern eine Entlastung des bestehenden Sammlers in der Beiertheimer Allee, als bei hohem Wasserstand in letzterem ein Teil dieses Wassers nach dem projektierten Sammelkanal übertritt und in südwestlicher Richtung dem Landgraben zuströmt.

Dieser Kanal liegt mit Ausnahme einer nachfolgend verzeichneten kurzen Strecke durchweg auf städtischem Gelände.

Westlich des Ortsetters Beiertheims sind zur Durchführung der Albufer-Straße, in welche der Kanal zu liegen kommt, verschiedene Ackerparzellen zu erwerben; das Enteignungsverfahren hierzu ist bereits eingeleitet.

Von der Alb beim Stefanienbad sind Spülkanäle anzulegen:

a. nach dem Gebiet östlich der Beiertheimer Allee, zugleich der Stadtgartensee-Speisung dienend;

b. nach dem umfangreichen, bis zur Hardwaldgemarkung und der Gemarkung Knielingen sich erstreckenden Baugebiet westlich der Beiertheimer Allee, in welchem sich der Spülstrom nach den Spülkanälen der Weinbrenner-, Eisenlohr-, Garten- und Boeckh-Straße und den Spülkammern beim Haydnplatz, in der Moltke-, Bach- und Maxaubahn-Straße und von diesen Hochpunkten in das Kanalnetz der Weststadt leiten läßt.

Die angeführten Spülkanäle kommen von der Alb beim Stefanienbad in nordöstlicher Richtung bis zu der nördlich der Hohenzollern-Straße vorgesehenen, nach dem künftigen Bahnhof ziehenden Straße, sowie in westlicher Richtung bis zur Michael-Straße über den Sammelkanal zu liegen und sind deshalb mit diesem auszuführen, um doppelte Aufgrabungen und Straßenwiederherstellungen zu ersparen.

Da aus finanziellen Gründen der Bestimmung der Kanalquerschnitte nicht die größten vorkommenden Regen zugrunde gelegt werden können (siehe diesbezügliche Annahme auf Seite 5), so wird bei Eintritt solcher Naturereignisse nach Überbauung des Beiertheimer und nach Anschluß des noch nicht berücksichtigten Bulacher Gebiets der projektierte Sammelkanal das gesamte zuströmende Wasser nicht so rasch abzuleiten vermögen, wie dieses zufließt, ein Rückstau des Wassers im Kanalnetz somit unvermeidlich sein. Um alsdann solchen Vorkommnissen tunlichst abzuhelfen, sind Vorkehrungen zu treffen, daß sich an verschiedenen Stellen zwischen Stefanienbad und York-Straße Regenausläße vom Scheitel des Sammlers nach der Alb herstellen lassen, die dann Wassermengen, welche diese Höhe im Kanal übersteigen, direkt der Alb übergeben. Diese Ausläße sind aber nur ausführbar, wenn eine Vertiefung der Alb zwischen York-Straße und Stefanienbad stattfindet, sowie, wenn der Albstau bei der früheren Militärschwimmschule beseitigt, beziehungsweise das Staurecht auf die Stadtverwaltung Karlsruhe übergegangen ist und damit der Stau in Übereinstimmung mit den Kanalisationsinteressen gehandhabt werden kann. Bei dem, der Sohle der Alb alsdann zu gebenden, bei der York-Straße zu beginnenden Gefälle von 1:2500, welches bereits in der zur Korrektion vorgesehenen Strecke berücksichtigt ist, ergibt sich eine Albvertiefung beim Stefanienbad von 1,10 m, das sich dann möglicherweise auch zu Kraftgewinnungszwecken ausnützen läßt. Diese Herstellungen (Albvertiefung und Regenausläße) bedingen einen Aufwand von 70000 ℳ; sie werden jedoch erst in Jahrzehnten erforderlich, und lassen sich auch dann ohne Schwierigkeit ausführen. Selbstredend ist bei Albregulierungs- und Albverwertungsprojekten in dieser Strecke auf gesagte Änderungen Rücksicht zu nehmen.

Rüppurr.

Beim Stefanienbad mündet in den Beiertheimer Sammelkanal der Schmutzwasser-Sammelkanal für Rüppurr aus, dessen derzeitiger höchster Punkt in der Rastatter Straße bei der Kreuzung der Allmend-Straße vorgesehen ist. Von hier benützt der Kanal die Rastatter Straße in nördlicher Richtung bis unterhalb der Rüppurrer Sägemühle, worauf er die am östlichen Albufer geplante Straße im Gewann „Dammerstock" durchzieht, hierauf 4 Staatsbahnlinien kreuzt, — dabei muß der Kanal zur Vermeidung einer Durchschneidung des hohen Bahndamms auf eine Länge von 121 m mit Verwendung von Schmiedeeisenröhren im Albbett verlegt werden — und schließlich den Beiertheimer Sammler erreicht. Der Kanal, soweit er unter dem künftigen Bahndamm liegt, ist in einer Länge von 175 m bereits fertiggestellt, laut Bürgerausschußgenehmigung vom 16. Juli 1907.

Der Kanal liegt, soweit er nicht das Gelände Großherzoglichen Bahnärars durchzieht, auf städtischem Grund und Boden; die Genehmigung zur Durchführung des Kanals auf dem Bahngelände erteilte die Großherzogliche Generaldirektion mit Erlaß vom 21. Januar 1907.

In der Rastatter Straße zwischen Auer Straße und Tulpen-Straße liegt der Regenwasserkanal direkt über der Schmutzwasserleitung. Es empfiehlt sich zur Ersparung doppelter Straßenwiederherstellungskosten, hier beide Kanäle zusammen auszuführen und das Regenwasserrohr in dem Scheibenhardter Weg unter der Alb hindurch in den Reiherbach zu führen; da hier die Alb durch den Sägmühlebetrieb fast ständig aufgestaut ist, fehlt ihr die erforderliche Vorflut zur Aufnahme des Regenkanals.

Einzugsgebiet, Länge und Kosten der Kanäle.

Der Rüppurrer Sammelkanal dient zur Entwässerung einer Fläche von . .	480 ha	
der Beiertheimer Sammelkanal einer solchen von	240 ha	
Zusammen:	720 ha	

Bei Berücksichtigung einer Wohndichte von 200, beziehungsweise 250 Personen auf 1 ha fassen die Gebiete somit insgesamt 156000 Einwohner.

Die Länge des ersteren Kanals beträgt	3 088 m
diejenige des damit auszuführenden Regenwasserkanals	549 m
die Länge des letzteren Kanals ist	4 012 m
die, der damit herzustellenden Spülleitung	763 m
Zusammen:	8412 m

Die Kosten des Rüppurrer Sammlers samt Regenwasserkanal belaufen sich auf	295 000 ℳ
diejenigen des Beiertheimer Sammlers samt Spülkanal auf	795 000 „
	1 090 000 ℳ

Der Bau kann in zwei Jahren ausgeführt werden bei Vergebung desselben in vier getrennten Baulosen.

Karlsruhe, den 9 Dezember 1907.

(gez.) **Schück.**

§ 37 Antrag

Bürgerausschußzustimmung am 17. Nov. 1908.
mit den in den §§ 37 und 46 getroffenen
Änderungen.

§ 46

Karlsruhe, den 17. November 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

1. daß die Grundsätze über die Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der städtischen Beamten (**Beamtenstatut**), welche durch Bürgerausschußbeschluß vom 17. Dezember 1901, 19. Mai 1904 und 6. April 1906 festgesetzt worden sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1908 an die nachstehende Fassung erhalten (s. I),
2. daß für die am 1 Januar 1908 im Dienste der Stadt stehenden Beamten die im Nachstehenden unter II abgedruckten **Einführungsbestimmungen** erlassen werden,
3. daß mit Wirkung vom gleichen Tage an der Gehalt des Stadtbaurats Reichard von 9000 ℳ auf 10000 ℳ erhöht, jedoch der Genuß der Dienstwohnung mit 1000 ℳ jährlich daran aufgerechnet, und ferner der Gehalt der Stadtbauräte Schück und Strieder von 9000 ℳ auf 9500 ℳ, der des Stadtbaurats Helck von 7500 ℳ auf 8000 ℳ, der des Schlachthofdirektors Bayersdoerfer von 6500 ℳ auf 7000 ℳ und der des Stadtrechtsrats Dr. Hertrich um 300 ℳ erhöht wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Lacher.

I.

Beamtenstatut.

Alte Fassung.	Neue Fassung.
I. Allgemeine Bestimmungen.	**I. Allgemeine Bestimmungen.**
Begriff der städtischen Beamten.	**Begriff der städtischen Beamten.**
§ 1.	§ 1.
Als städtische Beamte im Sinne dieser Grundsätze gelten alle diejenigen Personen, welche einen der in dem angeschlossenen Gehaltstarif (VII) aufgeführten ständigen Dienste bei der Gemeindeverwaltung der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe bekleiden.	Als städtische Beamte im Sinne dieser Grundsätze gelten alle Personen, welche eine der in dem angeschlossenen Gehaltstarif (VII) aufgeführten Dienststellen oder die Stelle eines leitenden Beamten (§ 18 Absatz 2) bei der Gemeindeverwaltung der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe bekleiden (etatmäßige Beamte) oder die Anwartschaft auf Übertragung einer solchen Stelle besitzen, letztere soweit ihnen die Beamteneigenschaft durch besondere Verfügung des Stadtrats verliehen ist (nicht etatmäßige Beamte). Auf andere in den Dienst der Stadtgemeinde aufgenommene Personen, welche nicht unter das Arbeiterstatut fallen, finden die Bestimmungen des Beamtenstatuts nur insoweit Anwendung, als dies im Dienstvertrag ausdrücklich bestimmt ist (vertragsmäßig angestellte Personen).
Aufnahme in den Gehaltstarif.	**Etatmäßige Stellen.**
§ 2.	§ 2
In den Gehaltstarif werden nur solche Stellen aufgenommen, welche die ganze Kraft und Zeit eines Beamten beanspruchen und für welche ein Jahresgehalt ständig vorgesehen ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme in den Gehaltstarif bleiben hiernach diejenigen Dienste, welche nur vorübergehend oder als Nebenbeschäftigung geleistet werden.	Die Zahl der Stellen jeder im Gehaltstarif aufgeführten Beamtenkategorie wird alljährlich durch den Gemeindevoranschlag festgestellt (etatmäßige Stellen). In solchen Stellen sollen nur Personen angestellt werden, welche ihre Befähigung durch eine Prüfung oder durch mehrjährige praktische Erprobung im städtischen Dienst nachgewiesen und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Alte Fassung.

Im Falle der Errichtung einer neuen Dienststelle ist mit Zustimmung des Bürgerausschusses Bestimmung darüber zu treffen, ob und in welcher Weise dieselbe in den Gehaltstarif eingereiht wird.

Dienstverträge.

§ 3.

Die Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der städtischen Beamten werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, durch Dienstvertrag geregelt.

Die Dienstverträge sind nach Maßgabe der gegenwärtigen Grundsätze abzuschließen und bedürfen, soweit es sich um Beamte handelt, deren Dienstverhältnis nicht kündbar ist (§ 14), gemäß § 56a Ziffer 1 der Städteordnung der Zustimmung des Bürgerausschusses.

Allgemeine Dienstpflicht.

§ 4.

Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und zuständig erlassenen Anordnungen entsprechend, gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen. Durch den Stadtrat oder die sonst zuständige Gemeindebehörde werden im Bedürfnisfalle die Dienstpflichten durch Erlassung von Dienstanweisungen näher bestimmt.

Verwendung in anderen Stellen.

§ 5.

Jeder Beamte kann auf eine andere, seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsstande entsprechende Stelle versetzt werden, wenn damit eine Minderung seines durch den Dienstvertrag gewährleisteten Einkommens nicht verbunden ist.

Auch ist jeder Beamte verpflichtet, in anderen Dienstzweigen seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsstande entsprechende Aushilfe zu leisten.

Neue Fassung.

Dienstverträge.

§ 3.

Die Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der städtischen Beamten werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, durch Dienstvertrag geregelt.

Die Dienstverträge schließt der Stadtrat nach Maßgabe der gegenwärtigen Grundsätze ab; sie bedürfen u. s. w. wie neben.

Allgemeine Dienstpflichten.

§ 4.

Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen, Dienstvorschriften und Anordnungen der zuständigen Behörden entsprechend, gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

Der Stadtrat oder die sonst zuständige Gemeindebehörde bestimmt im Bedürfnisfalle die Dienstpflichten im Einzelnen durch besondere Dienstanweisungen.

§ 5.

Jeder Beamte ist verpflichtet, dem städtischen Dienste seine volle Tätigkeit zu widmen und deshalb auch in anderen Dienstzweigen ohne Anspruch auf besondere Vergütung dafür seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsstande entsprechende Aushilfe zu leisten.

Jeder Beamte kann auf eine andere seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsstande entsprechende Stelle versetzt werden, wenn damit

Alte Fassung.	Neue Fassung.
Außerordentliche Dienstleistungen.	eine Minderung seines durch den Dienstvertrag gewährleisteten Einkommens nicht verbunden ist.
§ 6.	Dienstgeschäfte, deren Verrichtung nicht in der gewöhnlichen Arbeitszeit möglich ist, begründen keinen Anspruch auf weitergehende Vergütung als sie der für solche Stellen ausgeworfene Gehalt gewährt.
Dienstgeschäfte, deren Verrichtung nicht in der gewöhnlichen Arbeitszeit möglich ist, begründen keinen Anspruch auf weitergehende Vergütung als sie der für solche Stellen ausgeworfene Gehalt gewährt.	Die Befugnis des Stadtrats, außerordentliche Dienstleistungen innerhalb der Grenzen der hierfür bewilligten Mittel besonders zu belohnen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.
Die Befugnis des Stadtrats, außerordentliche Dienstleistungen innerhalb der Grenze der hiefür bewilligten Mittel besonders zu belohnen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.	
Amtsgeheimnis.	**Amtsgeheimnis.**
§ 9.	§ 6.
Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von der vorgesetzten Stelle vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.	Wie bisher § 9.
Eheschließung.	**Eheschließung.**
§ 7.	§ 7.
Jeder Beamte, der sich verehelichen will, ist verpflichtet, hiervon dem Stadtrat vor Erwirkung des Aufgebots unter Angabe des Namens, des Wohnorts und der Familienzugehörigkeit seiner Braut Anzeige zu erstatten.	Wie bisher
Nebenbeschäftigungen.	**Nebenämter und Nebenbeschäftigungen.**
§ 10.	§ 8.
Der Beamte darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen, wenn und soweit dies mit der gewissenhaften Wahrnehmung seiner Dienstpflichten und mit dem in seinem Berufe erforderten Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.	Der Beamte darf u. s. w. wie neben.

Alte Fassung.	Neue Fassung.
In jedem Falle ist zur Übernahme eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung, einschließlich der Erstattung von Gutachten, die vorgängige Genehmigung des Stadtrats erforderlich. Zum Betriebe eines Gewerbes ist die Genehmigung auch dann zu erwirken, wenn derselbe durch die Ehefrau oder einen im Hausstand des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten stattfindet. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.	Absatz 3: Statt „derselbe“: „er“.
Annahme von Geschenken. § 11. Die Beamten dürfen ohne vorgängige Genehmigung des Stadtrats keine Belohnungen oder Geschenke annehmen, die ihnen von dritten Personen mit Bezug auf den Dienst angeboten werden.	**Annahme von Geschenken.** § 9. Wie bisher § 11.
Urlaub. § 8. Zu vorübergehender Entfernung vom Dienst bedarf der Beamte des Urlaubs, der beim Stadtrat oder der sonst zuständigen Gemeindebehörde nachzusuchen ist.	**Dienstbehinderung, Urlaub.** § 10. Ein Beamter, welcher durch Erkrankung an der Versehung seines Dienstes behindert ist, hat davon seiner vorgesetzten Stelle unverzüglich Anzeige zu erstatten. Auf Verlangen ist die Erkrankung durch das Zeugnis eines Stadtarztes nachzuweisen. Zu vorübergehender Entfernung vom Dienst bedarf der Beamte des Urlaubs, der beim Stadtrat oder der sonst zuständigen Gemeindebehörde nachzusuchen ist. Jedem Beamten soll jährlich ein angemessener Urlaub gewährt werden. Die näheren Bestimmungen trifft der Stadtrat.
Sicherheitsleistung. § 12. Durch die Dienstverträge wird bestimmt, von welchen Beamten, in welcher Weise und in welchem Betrage für ihr Dienstverhältnis Sicherheit zu leisten ist. Die Sicherheit haftet für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, welche der Gemeinde gegenüber dem Beamten aus dessen Dienstführung zustehen, einschließlich des Anspruchs	**Sicherheitsleistung.** § 11. Wie bisher § 12.

Alte Fassung.	Neue Fassung.
auf Ersatz der durch die Schadensermittlung und die Geltendmachung der Forderung erwachsenen Kosten.	
Lebensalter bei der Anstellung.	**Lebensalter bei der Anstellung.**
§ 13.	§ 12.
In den Abteilungen B bis F sollen, soweit tunlich, nur solche Personen angestellt werden, welche das 35. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.	Soweit tunlich, sollen nur solche Personen in den städtischen Dienst aufgenommen werden, welche das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Kündigung.	**Beendigung des Dienstverhältnisses.**
§ 14.	§ 13.
Das Dienstverhältnis derjenigen städtischen Beamten, welche die Ruhegehaltsberechtigung noch nicht erworben haben, kann mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung sowohl seitens des Stadtrats als seitens des Beamten mit vierteljährlicher Frist gekündigt werden.	Das Dienstverhältnis der städtischen Beamten u. s. w. wie neben.
Dienstauflösung.	**Dienstauflösung.**
§ 15.	§ 14.
Hinsichtlich sämtlicher städtischen Beamten steht dem Stadtrat das Recht der Dienstauflösung mit sofortiger Wirkung zu. Dieselbe kann vor und nach der Zuruhesetzung stattfinden, jedoch nur wegen grober oder andauernder Vernachlässigung der Amtspflichten, sowie wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens des Beamten. Sie kann auch stattfinden, wenn es sich herausstellt, daß der Beamte vor seiner Beschäftigung im städtischen Dienste sich eines öffentlichen Amtes unwürdig gemacht hat. Die Gründe einer etwaigen Dienstauflösung sind dem Beamten auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.	Hinsichtlich sämtlicher städtischen Beamten steht dem Stadtrat das Recht der Dienstauflösung mit sofortiger Wirkung zu. Diese kann vor und nach der Zuruhesetzung stattfinden, jedoch nur wegen grober oder andauernder Vernachlässigung der Amtspflichten, sowie wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens des Beamten. Sie kann auch stattfinden, wenn es sich herausstellt, daß der Beamte vor seiner Beschäftigung im städtischen Dienste sich eines Amtes unwürdig gemacht hat. Die Gründe einer etwaigen Dienstauflösung sind dem Beamten auf Verlangen schriftlich mitzuteilen. Im übrigen findet § 15 letzter Absatz entsprechende Anwendung.
Disziplinarstrafen.	**Disziplinarstrafen.**
§ 16.	§ 15.
Unbeschadet des den Staatsaufsichtsbehörden zustehenden Einschreitens und der Bestimmung in § 52 Absatz 9 der Städteordnung	Absatz 1 wie im bisherigen § 16.

Alte Fassung.	Neue Fassung.
ist der Stadtrat berechtigt, gegen Beamte, welche die ihnen obliegenden Dienstpflichten verletzen oder sich eines unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens schuldig machen, Disziplinarstrafen auszusprechen.	
Dieselben bestehen in 1. Verweisen, 2. Geldstrafen als Konventionalstrafen bis zum Betrage von 50 ℳ, 3. Androhung der Dienstauflösung.	Absatz 2: Diese bestehen in: 1. Verweisen, 2. Geldstrafen als Vertragsstrafen bis zum Betrag von 50 ℳ, 3. Androhung der Dienstauflösung.
Die Verhängung der Disziplinarstrafen erfolgt auf Grund vorhergehender Untersuchung nach Anhörung des Beamten durch schriftliche Verfügung.	Die Disziplinarstrafen werden aufgrund vorhergehender Untersuchung nach Anhörung des Beamten vom Stadtrat ausgesprochen und dem Beamten schriftlich oder protokollarisch eröffnet.
Verpflichtung ausscheidender Beamten.	**Verpflichtung ausscheidender Beamten.**
§ 17.	§ 16.
Wenn ein Beamter aus dem städtischen Dienst ausscheidet, so hat er, falls er nicht durch Krankheit oder sonstige unverschuldete Umstände gehindert ist, auf Verlangen des Stadtrats seine rückständigen Arbeiten zu erledigen und über die ihm anvertrauten Geschäfte Rechnung abzulegen; im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist der Stadtrat berechtigt, die Rückstände und die Rechnungslegung auf Kosten des Beamten durch andere erledigen zu lassen.	Absatz 1 wie im bisherigen § 17.
Etwa geleistete Sicherheit kann vor stattgehabter Rechnungslegung nicht zurückverlangt werden.	Etwa geleistete Sicherheit kann bis zur Rechnungslegung zurückbehalten werden.
II. Gehaltsordnung.	**II. Das Diensteinkommen der Beamten.**
	Arten des Diensteinkommens.
	§ 17.
	Jeder Beamte hat vom Tage seines Amtsantritts an Anspruch auf Gewährung des mit seinem Dienst verbundenen Diensteinkommens.
	Das Diensteinkommen besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus: 1. Gehalt, 2. Dienstzulage,

Alte Fassung.

Neue Fassung.

3. wandelbaren Bezügen (insbesondere Gebühren),
4. Naturalbezügen (Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Dienstkleidung und dergleichen),
5. Dienstaufwandsentschädigungen (Vergütungen für auswärtige Dienstgeschäfte),
6. Nebengehalt.

Renumerationen als Belohnungen oder Anerkennung für die ordentlichen Dienstleistungen werden nicht bewilligt.

Wenn im Falle einer außergewöhnlichen und hervorragenden Dienstleistung eines Beamten eine außerordentliche einmalige Belohnung als geboten erscheint, so kann solche aus vorhandenen Mitteln vom Stadtrat gewährt werden.

Gehaltsabteilungen.

§ 18.

Behufs Bemessung der Gehalte werden die Beamtenstellen nach Maßgabe des anliegenden Tarifs in 6 Abteilungen mit den erforderlichen Unterabteilungen eingeteilt.

Von der Einteilung ausgenommen sind die Stellen der Stadtbauräte, der Rechtsräte, des Vorstands des statistischen Amts, sowie die Stellen, welche nur im Nebenamt verwaltet werden. Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und solche, welche nur vorübergehend in städtische Dienste treten, können nicht nach Maßgabe des Gehaltstarifs angestellt werden. Ferner können Pensionäre sowie in den zwei ersten Jahren sämtliche Beamten ohne Einreihung in die Tarifklassen angestellt werden.

Gehaltstarif.

§ 18.

Die Gehalte der etatmäßigen Beamten sind nach dem anliegenden Gehaltstarif zu bemessen.

Das Diensteinkommen der leitenden Beamten, deren Stellen im Gehaltstarif nicht aufgeführt sind, ist von Fall zu Fall durch den Dienstvertrag zu bestimmen.

Die Vergütungen der nicht etatmäßigen Beamten und vertragsmäßig Angestellten werden vom Stadtrat unter Berücksichtigung der Vorbildung, der Leistungsfähigkeit und des Lebensalters der Beamten in angemessenem Verhältnis zu den Bezügen der etatmäßigen Beamten festgesetzt.

Zulagen.

§ 19.

Die Beamten erhalten bei der ersten Anstellung auf einer tarifmäßigen Stelle vom Tage des Dienstantritts an den für ihre Stellen vorgesehenen Anfangsgehalt.

Bei befriedigender Dienstführung erhalten sie nach je zwei Jahren die im Tarif vorgesehenen Zulagen. Die Zulagefristen laufen stets

Anfangsgehalt.

§ 19.

Die Beamten erhalten bei der ersten Anstellung auf einer etatmäßigen Stelle regelmäßig den für ihre Stellen vorgesehenen Mindestgehalt als Anfangsgehalt.

Durch Beschluß des Stadtrats kann ausnahmsweise einem neu in den städtischen Dienst eintretenden Beamten ein den Mindestgehalt

Alte Fassung.

vom Beginn des auf die erste Anstellung folgenden Kalenderjahres an.

Der Lauf der regelmäßigen Zulagefristen wird hiervon nicht berührt.

Für die Höhe der ordentlichen Zulagen ist stets die Abteilung maßgebend, in welcher sich der Beamte zur Zeit der Fälligkeit der Zulage befindet.

§ 20.

Wird ein Beamter auf eine höhere Stelle versetzt, so erhält er zu seinem bisherigen Gehalt eine Beförderungszulage. Betragen beide zusammen weniger als der für die neue Amtsstelle vorgesehene Anfangsgehalt, so wird dieser gewährt.

Die Beförderungszulage beträgt beim Vorrücken in eine Stelle der Abteilung A O.-Z 1 und 2 und B O.-Z. 1 und 2 200 ℳ, der Abteilung C O.-Z. 1 und 2 und D O.-Z. 1 und 2 100 ℳ, der Abteilung E O.-Z. 1 und 2 und F O.-Z. 1 50 ℳ.

§ 21.

Durch Beschluß des Stadtrats kann einem neu in den städtischen Dienst eintretenden Beamten ein den Anfangsgehalt seiner Stelle übersteigender Gehalt bewilligt werden, wenn der Beamte vorher längere Zeit anderweit, insbesondere im Staats-, Gemeinde- oder einem sonstigen öffentlichen Dienst, tätig war.

Neue Fassung.

seiner Stelle übersteigender Anfangsgehalt bewilligt werden, wenn der Beamte vorher längere Zeit anderweit, insbesondere im Staats-, Gemeinde- oder einem sonstigen öffentlichen Dienst (auch im Militärdienst) tätig war.

Zulagen.

§ 20.

Bei befriedigender Dienstführung erhalten die etatmäßigen Beamten nach je zwei Jahren die im Tarif vorgesehenen Zulagen bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die Zulagefristen laufen stets vom Beginn des auf die erste Anstellung folgenden Kalenderjahres an.

Für die Höhe der ordentlichen Zulagen ist die Abteilung maßgebend, in welcher sich der Beamte zur Zeit der Fälligkeit der Zulage befindet.

Die Zulagen werden von Fall zu Fall vom Stadtrat verwilligt.

Beförderungszulage.

§ 21.

Wird ein Beamter in eine höhere Stelle (höhere Tarifabteilung) versetzt, so erhält er zu seinem bisherigen Gehalt die im Tarif vorgesehene Beförderungszulage, mindestens aber den für die neue Amtsstelle vorgesehenen Mindestgehalt.

(Nunmehr in § 19 Absatz 2.

Alte Fassung.

§ 22.

Sofern für einzelne Beamtungen mehrere Gehaltsklassen vorgesehen sind, dürfen sich in jeder der oberen Gehaltsklassen nie mehr als ein Drittel der Beamten einer solchen Kategorie befinden.

Außerordentliche Zulagen.

§ 23.

Beamte, die sich durch besonders tüchtige Dienstführung auszeichnen und seit mindestens 5 Jahren im Bezug des Höchstgehaltes sind, können außerordentliche Zulagen erhalten und zwar:

in Abteilung	A	im Höchstbetrag	von	500 ℳ,
„ „	B	„	„	400 „
„ „	C	„	„	300 „
„ „	D	„	„	200 „
„ „	E	„	„	200 „
„ „	F	„	„	100 „

Solche außerordentliche Zulagen können höchstens an den dritten Teil der Beamten einer jeden Abteilung verliehen werden.

Natural- und Nebenbezüge.

§ 24.

Am Gehalt sind aufzurechnen:

freie Familienwohnung mit 10 % des Gehalts,

freie Heizung mit jährlich 120 ℳ in Abteilung A, B und C, mit 80 ℳ in Abteilung D und E und mit 40 ℳ in Abteilung F des Gehaltstarifs,

freies Licht mit jährlich 60 ℳ in Abteilung A, B und C, mit 40 ℳ in Abteilung D und E und mit 20 ℳ in Abteilung F des Gehaltstarifs.

Freie Wohnung, die sich nicht als Familienwohnung darstellt, wird mit ihrem durch Schätzung festzustellenden Mietwert am Gehalt aufgerechnet. Ebenso wird der aufzurechnende Wert freier Heizung und Beleuchtung solcher Wohnungen durch Schätzung festgestellt.

Neue Fassung.

§ 22.

Sofern für einzelne Beamtungen mehrere Gehaltsklassen vorgesehen sind, soll der Beamte seine erste Anstellung in der untersten Gehaltsklasse finden. In jeder der oberen Gehaltsklassen sollen nicht mehr als ein Drittel der Beamten einer solchen Kategorie angestellt sein.

Alterszulagen.

§ 23.

Beamte, die seit mindestens 5 Jahren im Bezuge des Höchstgehalts ihrer Klasse sind, erhalten bei befriedigender Dienstführung von diesem Zeitpunkt an eine Alterszulage, welche beträgt:

in Abteilung	A . . .	350 ℳ,	
„ „	B . . .	300 „	
„ „	C . . .	250 „	
„ „	D . . .	200 „	
„ „	E . . .	150 „	
„ „	F . . .	100 „	

Anrechnung der Natural- und Nebenbezüge.

§ 24.

Am Gehalt sind aufzurechnen:

Dienstwohnung mit 10 vom Hundert des Gehalts,

Heizung mit jährlich 120 ℳ in Abteilung A, B und C, mit 80 ℳ in Abteilung D und E und mit 40 ℳ in Abteilung F des Gehaltstarifs,

Beleuchtung mit jährlich 60 ℳ in Abteilung A, B und C, mit 40 ℳ in Abteilung D und E und mit 20 ℳ in Abteilung F des Gehaltstarifs.

Dienstwohnung, die sich nicht als Familienwohnung darstellt, wird mit ihrem durch Schätzung festzustellenden Mietwert am Gehalt aufgerechnet. Ebenso wird der aufzurechnende Wert der Heizung und Beleuchtung solcher Wohnungen durch Schätzung festgestellt.

Wandelbares Einkommen u. s. w. wie bisher.

Alte Fassung.	Neue Fassung.
Wandelbares Einkommen (Gebühren) wird mit seinem voraussichtlichen jährlichen Mindestbetrag am Gehalt aufgerechnet. Die aufzurechnende Summe ist durch Schätzung festzustellen.	
§ 25.	§ 25.
Eine Aufrechnung am Gehalt findet nicht statt hinsichtlich der einem Beamten zustehenden Dienstkleidung, hinsichtlich der Prämien, hinsichtlich der Vergütungen für Kasseneinbuße, hinsichtlich der Tagesgebühren für auswärtige Dienstverrichtungen und hinsichtlich der Vergütungen für außerordentliche Dienstleistungen (Arbeiten außerhalb der Kanzleistunden, Nachtdienst ꝛc.),	Eine Aufrechnung am Gehalt findet nicht statt hinsichtlich der einem Beamten zustehenden Dienstkleidung, hinsichtlich der Prämien, hinsichtlich der Vergütung für Kasseneinbuße, hinsichtlich der Entschädigungen für auswärtige Dienstverrichtungen und hinsichtlich der Vergütungen für außerordentliche Dienstleistungen.
Pauschalvergütungen für dienstliche Auslagen (Stellung von Reinigungsrequisiten ꝛc.), endlich Vergütungen für Mithilfe von Familienangehörigen bei den Dienstgeschäften sind, vom Gehalte unterscheidbar, in gesonderter Summe festzusetzen. Sie werden am Gehalt gleichfalls nicht aufgerechnet.	Absatz 2 wie neben.
III. Ruhegehaltsordnung.	**III. Ruhegehaltsordnung.**
Verleihung der Ruhegehaltsberechtigung.	**Verleihung der Ruhegehaltsberechtigung.**
§ 26.	§ 26.
Die Anstellung städtischer Beamten (einschließlich jener der Spar- und Pfandleihkasse) mit Ruhegehaltsberechtigung geschieht durch Verfügung des Stadtrats mit Zustimmung des Bürgerausschusses.	Absatz 1 bis 3 wie bisher.
Die Ruhegehaltsberechtigung soll in der Regel nach Umfluß des 10. Dienstjahres, doch nicht vor Vollendung des 30. Lebensjahres des Beamten eintreten.	
Durch Beschluß des Stadtrats kann mit Zustimmung des Bürgerausschusses die Zeit, welche ein Beamter vor seinem Eintritt in den städtischen Dienst in anderweiter Tätigkeit, insbesondere im Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Dienst zugebracht hat, auf die städtische Dienstzeit ganz oder teilweise angerechnet werden.	

Alte Fassung.	Neue Fassung.
Die Zeit, während welcher ein Beamter als Volontär oder gegen Tagesgebühren beschäftigt war, ist in obige 10 Dienstjahre nicht einzurechnen.	Absatz 4 fällt weg.
Voraussetzung der Ruhegehaltsberechtigung.	**Voraussetzung der Ruhegehaltsberechtigung.**
§ 27.	§ 27.
Die Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung soll nur stattfinden, wenn der Beamte während der rückliegenden Jahre seinen Dienst in zufriedenstellender Weise versehen und sich auch in seinem außerdienstlichen Verhalten als würdig erwiesen hat.	Wie bisher.
Beginn der Ruhegehaltsberechtigung und Betrag des Ruhegehalts.	**Beginn der Ruhegehaltsberechtigung und Betrag des Ruhegehalts.**
§ 28.	§ 28.
Mangels ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung wird die Ruhegehaltsberechtigung wirksam mit dem 1 Januar desjenigen Jahres, in welchem sie mit Zustimmung des Bürgerausschusses verwilligt wurde.	Mangels ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung wird die Ruhegehaltsberechtigung wirksam mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem sie mit Zustimmung des Bürgerausschusses verwilligt wurde.
Der Ruhegehalt beläuft sich für das erste Jahr, vom Beginn der Ruhegehaltsberechtigung an gerechnet, auf 40 % des festen Gehalts und steigt für jedes weitere Jahr um 1 % desselben, jedoch nicht über 75 %.	Der Ruhegehalt beträgt bei Beginn der Ruhegehaltsberechtigung 35 vom Hundert des festen Gehalts und steigt für jedes weitere vollendete halbe Jahr um $^{5}/_{10}$ vom Hundert, jedoch nicht über 75 vom Hundert desselben.
Die außerordentliche Zulage (§ 23) gilt als ein Teil des festen Gehalts.	Für Beamte, die bei ihrer Zuruhesetzung den Höchstgehalt ihrer Amtsstelle noch nicht beziehen, wird ihrem zuletzt bezogenen Gehalt der Teilbetrag der nächsten Zulage zugeschlagen, der dem abgelaufenen auf volle Halbjahre abzurundenden Teil der Zulagefrist entspricht.
	Der im städtischen Dienst zugebrachten und ihr gleichgestellten Dienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine hinzugerechnet.
	Die Alterszulage (§ 23) gilt als ein Teil des festen Gehalts.

Alte Fassung.	Neue Fassung.
Zuruhesetzung.	**Zuruhesetzung.**
§ 29.	§ 29.
Der Stadtrat ist berechtigt, die Zuruhesetzung eines Beamten zu verfügen: a. bei vorheriger 1/4jähriger Ankündigung ohne Angabe eines Grundes; b. ohne vorherige Ankündigung, wenn der Beamte geistig oder körperlich nicht mehr imstande ist, seinem Dienste nachzukommen.	Absatz 1 wie bisher. Zusatz: Auf sein Ansuchen ist ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat oder wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 lit. b gegeben sind.
Verlust der Ruhegehaltsberechtigung.	**Verlust der Ruhegehaltsberechtigung.**
§ 30.	§ 30.
Der Verlust der Ruhegehaltsberechtigung tritt ein infolge der durch die Staatsbehörde verfügten Dienstentlassung (Städteordnung §§ 23 bis 27), wenn diese von dem entlassenen Beamten verschuldet wurde, sodann infolge der Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Stadtrat (vergleiche § 15). Weibliche Beamte verlieren die ihnen verwilligte Ruhegehaltsberechtigung, wenn sie heiraten.	Wie bisher.
§ 31.	§ 31.
Tritt ein Beamter freiwillig aus dem städtischen Dienst aus, so verliert er die etwa ihm zustehende Ruhegehaltsberechtigung. Tritt er später in den Dienst wieder ein, so werden ihm die früheren Dienstjahre hinsichtlich seiner Anwartschaft auf Ruhegehaltsberechtigung nicht angerechnet.	Tritt ein Beamter freiwillig aus dem städtischen Dienst aus, so verliert er die etwa ihm zustehende Ruhegehaltsberechtigung. Tritt er später in den Dienst wieder ein, so können ihm die früheren Dienstjahre hinsichtlich seiner Anwartschaft auf Ruhegehaltsberechtigung angerechnet werden, sofern nicht sein früheres Ausscheiden die Folge der Verletzung der ihm obliegenden Pflichten war.
Heranziehung zuruhegesetzter Beamter zu Dienstleistungen.	**Heranziehung zuruhegesetzter Beamter zu Dienstleistungen.**
§ 32.	§ 32.
Ein zur Ruhe gesetzter Beamter kann vorübergehend oder dauernd zu Dienstleistungen herangezogen werden, welche seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsstande entsprechen und mit der Höhe des Ruhegehalts im Verhältnis stehen.	Ein zur Ruhe gesetzter Beamter, welcher das 65. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, kann vorübergehend u. s. w. wie neben.

Alte Fassung.

Minderung des Ruhegehalts.

§ 33.

An dem aus städtischen Mitteln zu zahlenden Ruhegehalt kommt der Betrag eines etwaigen Ruhegehalts, den der Beamte aus anderen Kassen zu beziehen berechtigt ist, in Abzug.

Beschafft sich ein zur Ruhe gesetzter Beamter anderweitigen Arbeitsverdienst, so kann der Ruhegehalt durch den Stadtrat um so viel gemindert werden, als er einschließlich des anderweitigen Arbeitsverdienstes das dem Beamten zur Zeit der Zuruhesetzung zugestandene Gesamteinkommen übersteigt.

IV. Hinterbliebenenversorgung.

Sterbegeld.

§ 36.

Das Sterbegeld wird für die auf den Todestag des Beamten folgenden 90 Tage gewährt und besteht in dem vollen Betrage des

Neue Fassung.

Minderung des Ruhegehalts.

§ 33.

Wie bisher.

Ausnahmsweise Gewährung von Ruhegehalt.

§ 34.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, welcher einen Anspruch auf Ruhegehalt nicht hat, wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig wird, so kann ihm im Falle der Bedürftigkeit ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von 35 vom Hundert seines letzten Diensteinkommens bewilligt werden.

Unterstützungsgehalt an nicht etatmäßige Beamte.

§ 35.

Wenn ein nicht etatmäßiger Beamter, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, unverschuldeter Weise dienstunfähig wird, kann ihm im Falle der Bedürftigkeit ein widerruflicher Unterstützungsgehalt bis zum Höchstbetrage von 40 vom Hundert des letzten Gehaltsbetrags bewilligt werden.

IV. Hinterbliebenenversorgung.

a. Sterbegehalt.

§ 36.

Die Hinterbliebenen der mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Beamten erhalten während der auf den Todestag folgenden drei

Alte Fassung.

dem Beamten unmittelbar vor seinem Tode zugestandenen, für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebenden festen Gehalts oder, wenn der Beamte im Ruhestand verstarb, in dem vollen Betrag seines Ruhegehalts.

Recht auf Hinterbliebenenversorgung.

§ 34.

Die Hinterbliebenen der mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten und der zur Ruhe gesetzten städtischen Beamten erhalten Versorgungsgehalt (Sterbegeld, Witwengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

§ 35 Absatz 1 und 2.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe und die ehelichen unverheirateten Kinder des Beamten, letztere bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der

Neue Fassung.

Monate den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen festen Gehalts und der etwa verliehenen Dienstzulage als Sterbegehalt.

Die Hinterbliebenen eines im Ruhestand verstorbenen Beamten erhalten als Sterbegehalt den dreimonatlichen Betrag des Ruhegehalts.

§ 37.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Beamten.

In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Stadtrat Sterbegehalt ganz oder teilweise auch dann gewähren, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Stadtrat der Witwe und den Kindern eines nicht ~~ruhegehaltsberechtigten~~ Beamten einen Sterbegehalt in dem einmonatlichen Betrag seines Gehalts oder Unterstützungsgehalts gewähren.

b. Versorgungsgehalt.

§ 38.

Die Hinterbliebenen eines ruhegehaltsberechtigten Beamten erhalten Versorgungsgehalt (Witwengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Die Bezugsberechtigten.

§ 39.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe, solange sie sich nicht wieder verheiratet, und die ehelichen unverheirateten Kinder des Beamten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst

Alte Fassung.	Neue Fassung.
Zuruhesetzung des Beamten oder innerhalb der letzten drei Monate vor dessen Tod während einer gefährlichen Erkrankung desselben abgeschlossen wurde.	nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der dessen Leben infolge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluß an gerechnet, eingetreten ist.
Witwengeld. § 37. Das Witwengeld beträgt 30 % des dem Beamten unmittelbar vor seinem Tode beziehungsweise vor seiner Zuruhesetzung zugestandenen, für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebenden festen Gehalts (vergleiche § 28).	**Das Witwengeld.** § 40. Das Witwengeld beträgt 30 vom Hundert des dem Beamten unmittelbar vor seinem Tode oder vor seiner Zuruhesetzung zugestandenen, für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebenden festen Gehalts zugänglich der nach § 28 Absatz 3 etwa zuzuschlagenden Zulageteile.
Waisengeld. § 38. Das Waisengeld beträgt für die Kinder, deren Mutter lebt, zwei Zehntel und für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, drei Zehntel des Witwengeldes für jedes Kind.	**Das Waisengeld.** § 41. Das Waisengeld beträgt für die Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, zwei Zehntel des Witwengeldes für jedes Kind und für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug des Witwengeldes nicht berechtigt war, wenn nur ein Kind vorhanden ist: vier Zehntel, wenn zwei Kinder vorhanden sind: sieben Zehntel, wenn drei oder mehr Kinder vorhanden sind: für jedes derselben drei Zehntel des Witwengelds.
Beginn des Bezugs von Witwen- und Waisengeld. § 39. Die Auszahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt nach Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats.	**Beginn und Ende der Zahlung.** § 42. Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt mit dem Tage nach dem Tode des Beamten. Sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

Alte Fassung.	Neue Fassung.
Höchstbetrag des Witwen- und Waisengeldes.	**Höchstbetrag des Witwen- und Waisengeldes.**
§ 40.	§ 43.
Das Witwengeld und die Waisengelder dürfen zusammen nicht mehr betragen als der Ruhegehalt, zu welchem der Beamte am Todestag berechtigt war oder im Falle der Zuruhesetzung berechtigt gewesen wäre. So lange diese Beschränkung Anwendung findet, wird sowohl das Witwen- als das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.	Der Versorgungsgehalt darf im ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt war oder im Falle der Zuruhesetzung berechtigt gewesen wäre. So lange diese Beschränkung Anwendung findet, wird sowohl das Witwen- als das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.
Verlust des Witwengeldes.	**Verlust des Witwengeldes.**
§ 41.	§ 44.
Der Anspruch auf Witwengeld geht verloren, wenn die Witwe wieder heiratet, sodann wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt, oder wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens, das geeignet ist, ihr die öffentliche Achtung zu entziehen, sich schuldig macht und hierwegen gerichtlich bestraft wird.	Der Anspruch auf Witwengeld geht verloren, wenn die Witwe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt, oder wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens, das geeignet ist, ihr die öffentliche Achtung zu entziehen, sich schuldig macht und hierwegen gerichtlich bestraft wird.
	Kürzung des Witwengelds.
§ 35 Absatz 3.	§ 45.
Desgleichen haben die Witwe und deren Kinder keinen Anspruch auf die vorgenannten Bezüge, wenn die erstere 20 oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Beamte.	Wenn die Witwe 30 oder mehr Jahre jünger ist, als der verstorbene Beamte, so mindert sich das Witwengeld bei einem Altersunterschied von vollen 30 bis 35 Jahren: um ein Zehntel, mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren: um zwei Zehntel, mehr als 40 Jahren: um drei Zehntel. Das Waisengeld wird aus diesem Anlaß nicht gekürzt.
Minderung der Versorgungsgehalte.	**Minderung der Versorgungsgehalte.**
§ 42.	§ 46.
An den aus städtischen Mitteln zu zahlenden Versorgungsgehalten kommt der Betrag etwaiger Versorgungsgehalte, welche die Hinterbliebenen eines Beamten aus anderen öffentlichen Kassen zu beziehen berechtigt sind, in Abzug.	An den aus städtischen Mitteln zu zahlenden Versorgungsgehalten kommt der Betrag ~~etwaiger Bezüge aus öffentlichen Diensten sowie~~ etwaiger Versorgungsgehalte, welche die Hinterbliebenen eines Beamten aus anderen öffentlichen Kassen zu beziehen berechtigt sind, in Abzug.

Bezüge aus öffentlichen Diensten werden nach Maßgabe des § 67 des Gesetzes berücksichtigt

Alte Fassung.	Neue Fassung.
Verleihung des Rechts auf Versorgungsgehalte.	**Verleihung des Rechts auf Versorgungsgehalte.**
§ 43.	§ 47.
Die Verleihung des Rechts auf Versorgungsgehalte für die Hinterbliebenen eines Beamten erfolgt bei dessen Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung und bedarf der Zustimmung des Bürgerausschusses.	Das Recht auf Sterbe- und Versorgungsgehalt für die Hinterbliebenen eines Beamten wird bei dessen Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung mit Zustimmung des Bürgerausschusses verliehen.
	Sonstige Bewilligung von Versorgungsgehalt.
	§ 48.
	Den Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten, der gestorben ist, bevor ihm die Ruhegehaltsberechtigung und das Recht auf Hinterbliebenenversorgung bewilligt war, kann der Stadtrat im Falle der Bedürftigkeit, falls besondere und wichtige Gründe dafür vorhanden sind, Versorgungsgehalt in widerruflicher Weise bewilligen. Dieser Versorgungsgehalt darf aber im ganzen den Betrag von 35 vom Hundert des letzten Gehalts nicht übersteigen.
V. Unfallfürsorge.	**V. Unfallfürsorge.**
§ 44.	§ 49.
Ein Beamter, welcher infolge eines im Dienste erlittenen Unfalles als dauernd dienstunfähig aus dem Dienste ausscheidet oder in den Ruhestand versetzt wird, erhält nach Wegfall seines Gehaltes eine Pension, welche nach Maßgabe des § 9 Absatz 2*) des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes aus seinem vollen Gehalt zu bemessen ist.	Wie bisher § 44.
Verstirbt ein Beamter infolge eines im Dienste erlittenen Unfalles, so ist den Hinter-	

*) § 9 erster Absatz Ziffer 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes lautet:

„Die Rente beträgt:

a. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben 66⅔ % des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente);

b. im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Teil der Vollrente, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente)."

Alte Fassung.	Neue Fassung.
bliebenen ein nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 Ziffer 1 *) des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes zu bemessendes, vom vollen Gehalt zu berechnendes Sterbegeld und sind der Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung sowie den ehelichen Kindern bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre Renten zu gewähren, welche nach § 16 Absatz 1, 3 und 4 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes **) zu bemessen und vom vollen Gehalt zu berechnen sind, aber zusammen 60% desselben nicht übersteigen dürfen.	
§ 45.	§ 50.
Der Anspruch auf die in § 44 bezeichneten Bezüge fällt weg, wenn der Unfall von dem betroffenen Beamten selbst verschuldet wurde.	Wie bisher § 45.
§ 46.	§ 51.
Sofern dem von einem Unfall betroffenen Beamten infolge desselben Ansprüche an die Krankenversicherung, die Invalidenversicherung oder die Unfallversicherung zustehen, werden die in § 44 bezeichneten Bezüge um die Beträge gekürzt, welche ihm aus diesen Versicherungen zufließen.	Wie bisher § 46.

*) § 15 Absatz 1 Ziffer 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes lautet:

„Im Falle der Tötung ist als Schadenersatz zu leisten:

1. als Sterbegeld der 15. Teil des nach § 10 Absatz 1 bis 4 zugrund zu legenden Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens ein Betrag von 50 M."

**) § 16 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 5. Juli 1900 lautet:

„Hinterläßt der Verstorbene eine Witwe oder Kinder, so beträgt die Rente für die Witwe bis zu derem Tode oder Wiederverheiratung sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahr je 20% des Jahresarbeitsverdienstes.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe 60% des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist; die Berufsgenossenschaft kann jedoch in besonderen Fällen auch dann eine Witwenrente gewähren.

Die Bestimmungen über die Renten der Kinder finden auch Anwendung, wenn der Unfall eine alleinstehende weibliche Person betroffen hat und diese mit Hinterlassung von Kindern verstirbt."

Alte Fassung.

§ 47.

Hat der verunglückte Beamte beziehungsweise haben seine Hinterbliebenen auf Grund der §§ 26 ff., 34 ff. einen höheren Ruhegehalt beziehungsweise ein höheres Sterbegeld oder einen höheren Versorgungsgehalt zu beanspruchen als nach den vorstehenden Bestimmungen, so erhalten sie diese höheren Bezüge.

VI. Übergangsbestimmungen.

§ 48.

Der Feuerwächter, der Aufseher des Absonderungshauses und die Verbrauchssteuererheber auf Stellen mit einer jährlichen Bruttoeinnahme von unter 5000 ℳ sollen künftig nicht mehr mit festen Gehalten, sondern nur mit Tagesgebühren angestellt werden.

Die derzeitigen Inhaber obiger Dienste verbleiben im Bezug fester Gehalte und werden in die Abteilung F 2 des Gehaltstarifs mit der Maßgabe eingerechnet, daß ihr Höchstgehalt 1200 ℳ beträgt.

§ 49.

Kein Beamter soll bei Durchführung dieser Gehaltsordnung in dem ihm bereits verwilligten Einkommen verkürzt werden.

VII. Gehaltstarif.

Abteilung A.

O.-Z. 1.

3800 bis 6500 ℳ.

Zulage: 300 ℳ nach je 2 Jahren.

Der Direktor des Schlacht- und Viehhofs,

der erste Betriebsdirektor und stellvertretende Vorstand des Gas- und Wasserwerks,

der Hochbauinspektor und stellvertretende Vorstand des Hochbauamts,

der Tiefbauinspektor und stellvertretende Vorstand des Tiefbauamts.

Neue Fassung.

§ 52.

Statt: „34 ff.“: „36 ff.“, sonst wie bisher § 47.

VI. Einführungs- und Übergangs-Bestimmungen.

§ 53.

Die obigen neuen Grundsätze treten einschließlich des neuen Gehaltstarifs mit Wirkung vom 1. Januar 1908 an die Stelle der bisher geltenden Grundsätze. Soweit indessen die Anwendung der bisherigen Grundsätze über die Ruhegehaltsberechtigung für einen zu diesem Zeitpunkt mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Beamten im gegebenen Falle vorteilhafter wäre, finden die bisherigen Bestimmungen nach wie vor Anwendung.

Für die Anwendung des neuen Gehaltstarifs auf die am 1. Januar 1908 schon im städtischen Dienst befindlichen Beamten werden besondere Bestimmungen erlassen.

VII. Gehaltstarif.

Abteilung A. Beförderungszulage 250 ℳ.

O.-Z. 1.

4200 bis 7000 ℳ.

Zulage: 350 ℳ. 16 Jahre.

Die Betriebsdirektoren der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke,

der Tiefbauinspektor und Stellvertreter des Vorstands des städtischen Tiefbauamts,

der Hochbauinspektor und Stellvertreter des Vorstands des städtischen Hochbauamts,

der Stadtrechner,

der Verwalter der Spar- und Pfandleihkasse,

Alte Fassung.	Neue Fassung.
	die Stellvertreter der Vorstände der Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, des Hochbauamts und des Tiefbauamts erhalten außerdem Funktionsgehalte von 500 ℳ.
O.-Z. 2. 3 600 bis 6 000 ℳ. Zulage: 300 ℳ nach je 2 Jahren. Der Obergeometer, die Betriebsdirektoren der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke (soweit nicht unter O.-Z. 1 fallend), der Hafendirektor, der Stadtrechner, der Verwalter der Spar- und Pfandleihkasse, der Gartendirektor, der Obertierarzt und Stellvertreter des Schlacht- und Viehhofdirektors, Vorstände der Rechnungskontrolle und des Rechnungsamts (Oberstadtrechnungsräte), erste Ratschreiber (Oberstadtsekretär).	O.-Z. 2. 3 800 bis 6 500 ℳ. Zulage: 300 ℳ. 18 Jahre. Der Obertierarzt, die Architekten und Ingenieure (Gehaltsklasse I*), der Obergeometer, der Gartendirektor, der Hafendirektor, die Vorstände der Rechnungskontrolle und des Rechnungsamts, der erste Ratschreiber (Oberstadtsekretär), der Verwalter der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, der Verwalter des Krankenhauses.
Abteilung B.	**Abteilung B. Beförderungszulage 200 ℳ.**
O.-Z. 1. 3 000 bis 5 200 ℳ. Zulage: 250 ℳ nach je 2 Jahren. Die Architekten und Ingenieure (Gehaltsklasse I), die Geometer, der Verwalter der Gas- und Wasserwerke, die Tierärzte (Gehaltsklasse I), der zweite Ratschreiber und Stellvertreter des Oberstadtsekretärs.	O.-Z. 1. 3 300 bis 5 550 ℳ. Zulage: 250 ℳ. 18 Jahre. Die Tierärzte (Gehaltsklasse I), die Architekten und Ingenieure (Gehaltsklasse II), die Geometer (Gehaltsklasse I), der zweite Ratschreiber und Stellvertreter des Oberstadtsekretärs, der Sekretär des Grundbuchamts, die Stadtrechnungsräte (Gehaltsklasse I), der Standesbeamte, der Stellvertreter des Stadtrechners.

*) Anmerkung. In diese Klasse sollen regelmäßig nur Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung aufrücken.

Alte Fassung.

O.-Z. 2.
2 500 bis 4 800 ℳ.
Zulage: 250 ℳ nach je 2 Jahren.
Die Tierärzte (Gehaltsklasse II),
die Stadtrechnungsräte,
die Stadtsekretäre (Gehaltsklasse I),
Rechner der Nebenkassen (Gehaltsklasse I),
die Oberbuchhalter (Gehaltsklasse I),
der Bauverwalter,
der Verwalter des Krankenhauses.

Abteilung C.

O.-Z. 1.
2 500 bis 4 500 ℳ
Zulage: 200 ℳ nach je 2 Jahren.
Die Architekten und Ingenieure (Gehaltsklasse II),
die Rechner der Nebenkassen (Gehaltsklasse II),
die Stadtsekretäre (Gehaltsklasse II),
der Badverwalter,
die Oberbuchhalter (Gehaltsklasse II),
der Registrator des Stadtrats,
der Expeditor des Stadtrats,
die Revisoren.

O.-Z. 2.
2 200 bis 4 000 ℳ.
Zulage 200 ℳ nach je 2 Jahren
Die Revisionsassistenten,
die Kanzleisekretäre (Gehaltsklasse I),
die Kassiere der Spar- und Pfandleihkasse,
der Kontrolleur der Sparkasse,
die Buchhalter (Gehaltsklasse I),
die technischen Assistenten (Gehaltsklasse I).

Abteilung D.

O.-Z. 1.
2 000 bis 3 500 ℳ.
Zulage: 150 ℳ nach je 2 Jahren.
Die Kanzleisekretäre (Gehaltsklasse II),
die Buchhalter (Gehaltsklasse II),
die Vermessungsassistenten,

Neue Fassung.

O.-Z. 2.
2 950 bis 5 200 ℳ.
Zulage: 250 ℳ. 18 Jahre.
Die Tierärzte (Gehaltsklasse II),
die Stadtrechnungsräte (Gehaltsklasse II),
die Stadtsekretäre (Gehaltsklasse I),
die Rechner der Nebenkassen,
die Oberbuchhalter und Kassiere (Gehaltsklasse I),
der Bauverwalter des Hochbauamts.

Abteilung C. Beförderungszulage 150 ℳ.

O.-Z. 1.
2 800 bis 4 825 ℳ.
Zulage: 225 ℳ. 18 Jahre.
Die Geometer (Gehaltsklasse II),
die Stadtsekretäre (Gehaltsklasse II),
die Revisoren (Gehaltsklasse I),
die Oberbuchhalter und Kassiere (Gehaltsklasse II),
der Registrator } des Stadtrats,
der Expeditor }
der Badverwalter,
der Kontrolleur der Spar- und Pfandleihkasse.

O.-Z. 2.
2 400 bis 4 425 ℳ.
Zulage: 225 ℳ 18 Jahre.
Die Revisoren (Gehaltsklasse II),
die Kanzleisekretäre (Gehaltsklasse I),
die technischen Beamten (Gehaltsklasse I),
die Buchhalter (Gehaltsklasse I).

Abteilung D. Beförderungszulage 150 ℳ.

O.-Z. 1.
2 200 bis 3 775 ℳ.
Zulage 175 ℳ. 18 Jahre.
Die Buchhalter (Gehaltsklasse II),
die Kanzleisekretäre (Gehaltsklasse II),
die technischen Beamten (Gehaltsklasse II)

Alte Fassung.	Neue Fassung.
der erste Gasmeister, der Maschinenmeister des Elektrizitätswerks, der Obermonteur des Elektrizitätswerks.	
O.-Z. 2.	O.-Z. 2.
1 800 bis 3 200 ℳ.	1 900 bis 3 475 ℳ.
Zulage 150 ℳ nach je 2 Jahren.	Zulage: 175 ℳ. 18 Jahre.
Die Sekretariatsassistenten, die Registraturassistenten, die Kassenassistenten (Gehaltsklasse I), die technischen Assistenten (Gehaltsklasse II), die Straßen-, Kanal- und Dammeister, die Telegraphenmeister, der Hafenmeister, die Werkmeister (Gehaltsklasse I), die Installationsmeister, der Magazinsmeister beim Gaswerk, der Bahnmeister, der Leitungsrevisor } der Straßenbahn,	Die Buchhalter (Gehaltsklasse III), die Sekretariats- und Registraturassistenten (Gehaltsklasse I), die technischen Beamten (Gehaltsklasse III).
Abteilung E.	**Abteilung E. Beförderungszulage 100 ℳ.**
O.-Z. 1.	O.-Z. 1.
1 600 bis 2 800 ℳ.	1 800 bis 3 080 ℳ.
Zulage: 150 ℳ nach je 2 Jahren.	Zulage: 160 ℳ. 16 Jahre.
Die Bureau-, Verwaltungs- und Kanzleiassistenten (Gehaltsklasse I), die Kassenassistenten (Gehaltsklasse II), der Verbrauchssteuer-Oberkontrolleur, die Maschinisten (Gehaltsklasse I), der Heilgehilfe der ambulatorischen Klinik, der Telephonbeamte, der Oberkontrolleur der Straßenbahn, die Archivsekretärin.	Die Sekretariats- und Registraturassistenten (Gehaltsklasse II), die Bureau-, Verwaltungs-, Kassen- und Kanzleiassistenten (Gehaltsklasse I), der Verbrauchssteuer-Oberkontrolleur, die Maschinisten (Gehaltsklasse I), der Heilgehilfe, der Oberkontrolleur der Straßenbahn, die Technischen Beamten (Gehaltsklasse IV).
O.-Z. 2.	O.-Z. 2.
1 500 bis 2 500 ℳ.	1 600 bis 2 800 ℳ.
Zulage: 150 ℳ nach je 2 Jahren.	Zulage: 150 ℳ. 16 Jahre.
Die Bureau-, Verwaltungs- und Kanzleiassistenten (Gehaltsklasse II), die Verbrauchssteuer-Kontrolleure, die Begräbnisordner, der Schätzer, der Magazinsmeister } beim Leihhaus,	Die Bureau-, Verwaltungs-, Kassen- und Kanzleiassistenten (Gehaltsklasse II), die Verbrauchssteuer-Kontrolleure, die Straßenbahn-Kontrolleure, die Begräbnisordner (Gehaltsklasse I), der Schätzer beim Leihhaus,

Alte Fassung.

der Stadtgarteneinnehmer,
die Werkmeister (Gehaltsklasse II),
die Aufseher (Gehaltsklasse I),
die Maschinisten (Gehaltsklasse II),
die Kontrolleure der Straßenbahn.

Abteilung F.

O.-Z. 1.

1400 bis 2200 ℳ.

Zulage: 100 ℳ nach je 2 Jahren.

Die Schreibgehilfen und Schreibgehilfinnen,
die Billetausgeberinnen,
die Hausmeister des Rathauses und der Festhalle,
die Aufseher (Gehaltsklasse II).

O.-Z. 2.

1200 bis 1800 ℳ.

Zulage: 100 ℳ nach je 2 Jahren.

Die Stadtdiener,
die Kassendiener,
die Schuldiener und Schuldienerinnen,
die Hallen- und Futtermeister im Schlacht- und Viehhof,
die Pförtner,
die Heizer,
die Erheber mit mindestens 5000 ℳ Jahreseinnahme,
die Aufseher (Gehaltsklasse III),
die Badgehilfen und Badgehilfinnen,
die Tierwärter,
die Feuerhausaufseher,
die Wagmeister,
die Kranführer,
die Schaffner, die Wagenführer } der Straßenbahn.

Neue Fassung.

die Maschinisten (Gehaltsklasse II),
die Technischen Beamten (Gehaltsklasse V).

Abteilung F.

O.-Z. 1.

1600 bis 2600 ℳ.

Zulage: 125 ℳ 16 Jahre.

Die Schreibbeamten,
der Stadtgarteneinnehmer,
die Billetausgeberin des Vierordtsbads,
die Hausmeister des Rathauses und der Festhalle,
die Begräbnisordner (Gehaltsklasse II),
die Aufseher (Gehaltsklasse I),
der Magazinsmeister des Leihhauses,
die Diener (Gehaltsklasse I),
die Verbrauchssteuererheber (Gehaltsklasse I),
die Markt-, Hallen- und Futtermeister (Gehaltsklasse 1).

O.-Z. 2.

1300 bis 2100 ℳ.

Zulage: 100 ℳ. 15 Jahre.

Die Diener (Gehaltsklasse II),
die Markt-, Hallen- und Futtermeister (Gehaltsklasse II),
das Fahrpersonal der Straßenbahn,
die Pförtner,
die Heizer und Maschinenwärter,
die Verbrauchssteuererheber (Gehaltsklasse II),
die Aufseher (Gehaltsklasse II),
die Badgehilfen,
die Wagmeister,
die Kranführer,
die Leichenträger, soweit voll beschäftigt.

II.

Einführungsbestimmungen.

1. Für die am 1. Januar 1908 nach Maßgabe des bisherigen Beamtenstatuts und Gehaltstarifs angestellten Beamten gelten von diesem Zeitpunkt an die Bestimmungen des Beamtenstatuts von 1908. Die mit ihnen abgeschlossenen Dienstverträge sind entsprechend abzuändern.

2. Diese Beamten erhalten auf 1. Januar 1908 eine Zulage von höchstens 300 ℳ, welche beträgt:

a.	für die Gehaltsklasse	A		6	vom Hundert,
b.	„ „	„	B	6	„ „ ,
c.	„ „	Gehaltsklassen	C und D	8	„ „ und
d.	„ „	„	E „ F	10	„ „

des festen Gehalts, der den Beamten auf 1. Januar 1908 nach Abzug der im Jahre 1907 bewilligten Teuerungszulage von 100 beziehungsweise 50 ℳ zusteht. An dem dadurch gewonnenen Betrag wird indessen, soweit dieser die Mindestsumme von 100 ℳ übersteigt, die genannte Teuerungszulage als Abschlagszahlung aufgerechnet.

Beamte, welche am 1. Januar 1908 zwar tarifmäßig angestellt waren, aber noch kein volles Jahr im städtischen Dienst gestanden hatten, erhalten die Mindestzulage von 100 ℳ.

3. Würde durch die Zulage einschließlich der Teuerungszulage von 1907 der Höchstgehaltssatz des neuen Gehaltstarifs überschritten, so ist die Zulage entsprechend zu kürzen. Die etwa bewilligte Ehrenzulage wird dabei nicht mitgerechnet.

Im Übrigen tritt der neue Gehaltstarif mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

4. Die nicht etatmäßigen Beamten und vertragsmäßig Angestellten, die sich am 1. Januar 1908 im Dienste der Stadt befanden, erhalten je nach Dienst- und Lebensalter sowie ihrer Leistungsfähigkeit auf den genannten Zeitpunkt gleichfalls Zulagen im Betrage von höchstens 10 vom Hundert ihres Gehalts. Das Nähere bestimmt der Stadtrat in den Grenzen der dafür verfügbaren Mittel.

Begründung.

Die Städteordnung trifft bekanntlich nur dürftige Bestimmungen über die Rechts- und Gehaltsverhältnisse der von der Stadt angestellten Beamten. Sie kennt außer dem Oberbürgermeister und den Bürgermeistern nur den Ratschreiber, den Grund- und Pfandbuchführer und den Stadtrechner und überläßt es dem Ortsstatut, zu bestimmen, für welche Dienstzweige besondere städtische Beamte angestellt werden können. Bis vor verhältnismäßig kurzer Zeit waren für die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der städtischen Beamten auch von der Stadt keine bestimmten Normen und Grundsätze aufgestellt. Ihre Anstellungsverhältnisse wurden vielmehr von Fall zu Fall geregelt. Mit dem Wachstum der Stadt und der dadurch bedingten stetigen Vermehrung des städtischen Beamtenpersonals erwies sich aber die Aufstellung fester Grundsätze für die Gestaltung dieser Verhältnisse als eine Notwendigkeit. Auf Anregung des Oberbürgermeisters Schnetzler wurden denn auch 1889 zunächst „Grundsätze über die Anstellung städtischer Beamter mit Ruhegehaltsberechtigung", sodann 1890 „Grundsätze über die Versorgung der Hinterbliebenen der städtischen Beamten" und endlich 1891 „Grundsätze über die Bemessung des Diensteinkommens derselben" aufgestellt. Diese Grundsätze wurden nach mehrfacher Änderung in einzelnen Bestimmungen im Jahre 1898 zu einem allgemeinen „Beamtenstatut" verbunden, das dann in den Jahren 1901, 1904 und 1906 wieder eine Reihe von Änderungen erfahren hat.

Dabei lehnte man sich bei der Gestaltung der Rechtsverhältnisse der städtischen Beamten jeweils tunlichst an die einschlägigen Bestimmungen des Staatsbeamtengesetzes von 1888 an und auch die Einkommensverhältnisse der städtischen Beamten mußten naturgemäß unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Staatsbeamten in dem Sinne geordnet werden, daß man durch Gewährung höherer Gehälter einen Anreiz für den Übertritt tüchtiger Beamter aus dem Staatsdienst in den Dienst der Stadt zu schaffen suchte. Bekanntlich haben nun das staatliche Beamtengesetz und die staatliche Gehaltsordnung im laufenden Jahre sehr bedeutende Änderungen zugunsten der Beamten erfahren und es sind dadurch mehrfach die Verhältnisse der Staatsbeamten günstiger gestaltet worden, als die der entsprechenden Kategorien der städtischen Beamten. Da nun überdies die Ursachen, welche für eine Erhöhung der Bezüge der Staatsbeamten maßgebend sind — allgemeine Teuerung der Lebensmittel und vieler Gebrauchsgegenstände, erhöhte Anforderungen an die Lebenshaltung —, im gleichen Grade auch für die Beamten der Stadtgemeinde wirksam sind, so ist es eine gebieterische Notwendigkeit, auch die Bezüge der städtischen Beamten allgemein zu erhöhen. Dies entspricht ja auch wiederholt im Bürgerausschuß geäußerten Wünschen, wie denn im Gemeindevoranschlag für diesen Zweck die Summe von 91 789 ℳ aufgenommen und einmütig bewilligt worden ist. Allerdings hat schon im Vorjahre eine teilweise Erhöhung der Bezüge der Beamten stattgefunden, indem durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 26. April 1907 die schon länger als 1 Jahr im Dienste der Stadt stehenden Beamten mit nicht mehr als 4 000 ℳ Einkommen eine außerordentliche Zulage von 100 ℳ und, soweit sie keinen eigenen Hausstand hatten, von 50 ℳ erhielten. Diese „Teuerungszulage" wurde aber schon bei der Bewilligung als eine Abschlagszahlung auf die in Aussicht gestellte weitergehende Aufbesserung bezeichnet und letztere nur aus dem Grund verschoben, weil man zunächst die Gestaltung des staatlichen Beamtengesetzes nebst Gehaltsordnung abwarten mußte, ehe man an die Revision des städtischen Beamtenstatuts herantreten konnte. Nachdem Ende August das neue staatliche Beamtengesetz und die neue Gehaltsordnung verkündet waren, wurde aber die Arbeit der Revision des

städtischen Beamtenstatuts nebst Gehaltstarif alsbald in Angriff genommen. Zur Beratung des von dem Unterzeichneten vorgelegten Entwurfes setzte der Stadtrat eine Sonderkommission ein; auch wurde eine Äußerung der Vereine der städtischen Beamten darüber herbeigeführt; die dabei geäußerten Wünsche fanden ebenso wie die früheren Gesuche der Beamtenschaft möglichste Berücksichtigung.

I. Das Beamtenstatut.

1. Das Beamtenstatut hatte bisher nur Bedeutung für die nach Maßgabe des Gehaltstarifs angestellten städtischen Beamten; es bestimmte aber selbst, daß eine ganze Reihe von Kategorien städtischer Angestellter nicht nach dem Gehaltstarif angestellt werden sollten. Der vorliegende Entwurf will allgemeinere Geltung gewinnen und unterscheidet demnach die Beamten nach dem Vorgang des staatlichen Beamtengesetzes in etatmäßige, nichtetatmäßige und vertragsmäßig angestellte.

Als etatmäßig angestellte Beamte sollen alle die gelten, welche auf einer im Gemeindevoranschlag als etatmäßig vorgesehenen Stelle angestellt sind. Etatmäßige Stellen sind regelmäßig die im Gehaltstarif aufgeführten. Wie bisher bestehen aber daneben einige etatmäßige Stellen, welche im Gehaltstarif nicht aufgeführt sind, nämlich die der leitenden Beamten der größeren selbständigen Ämter und der Rechtsräte. Diese Stellen (Vorstände der Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, des Hochbauamts, Tiefbauamts, Maschinenbauamts, Straßenbahnamts, Statistischen Amts) sollen nach wie vor von der Aufnahme in den Tarif ausgenommen bleiben, weil der Stadtrat bei der Vereinbarung der Anstellungsbedingungen möglichst freie Hand haben muß. Dazu tritt nun auch die Stelle des Direktors des Schlacht- und Viehhofs, von der das Gleiche gilt.

2. Die Zahl der Beamten, die nach Maßgabe des Gehaltstarifs anzustellen war, war bisher nicht festgestellt; es wurden vielmehr alle im Dienste der Stadt befindlichen Beamten der im Gehaltstarif befindlichen Kategorien ohne Rücksicht auf die vorhandene Stellenzahl spätestens nach Vollendung des 25. Lebensjahres in den Gehaltstarif aufgenommen. Dadurch ist einerseits eine verhältnismäßig starke Belastung der Stadtkasse bewirkt, andererseits aber keine ausreichende Garantie dafür gegeben worden, daß immer die Tüchtigsten in diese festen Stellungen gelangten. Entsprechend dem Vorgehen des Staates und anderer Städte soll nun für die wichtigeren Stellen vor der Anstellung eine Prüfung oder doch ausreichende praktische Erprobung verlangt werden.

3. Hinsichtlich der Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung und der Hinterbliebenenversorgung bringt der Entwurf eine Reihe von Verbesserungen, die sich genau an die Bestimmungen des staatlichen Gesetzes anschließen und zumteil von den Beamten längst gewünscht worden sind, so insbesondere die Einführung wenn auch beschränkter Versorgungsmöglichkeiten für noch nicht zehn Jahre im Dienste stehende Beamte im Falle der Invalidität und des Todes, und eine Fürsorge für nichtetatmäßige Beamte, die bisher gänzlich gefehlt hat.

4. Beseitigt sind die sogenannten „Ehrenzulagen“ (§ 23), die der Stadtrat nach fünf Dienstjahren nach Erreichung des Höchstgehalts an besonders ausgezeichnete Beamte, indessen mit Beschränkung auf ein Drittel jeder Abteilung, bewilligen konnte. An ihre Stelle sollen Alterszulagen treten, die an alle Beamte nach fünfjährigem Bezug des Höchstgehalts gewährt werden sollen, sofern sie die Voraussetzung der regelmäßigen Zulage (befriedigende Dienstführung) erfüllen. Der Betrag dieser Alterszulagen ist gegenüber dem der Ehrenzulagen etwas ermäßigt. Die Beamten haben sich mit dieser Änderung einverstanden erklärt.

II. Der Gehaltstarif nebst Einführungsbestimmungen.

Der neue Gehaltstarif sieht vor:

1. Erhöhung sämtlicher Anfangsgehalte,
2. „ „ Höchstgehalte,
3. „ der Zulagen in einer Reihe von Gehaltsklassen,
4. Verschiebung einer Reihe von Stellen in höhere Gehaltsklassen,
5. einige Vereinfachungen durch Einführung von Sammelnamen anstelle der einzelnen Beamtungen wie „technische Beamte".

Selbstverständlich konnten nicht alle Wünsche der einzelnen Beamtenkategorien erfüllt werden. Immerhin aber erfahren sämtliche Beamten eine nicht unbeträchtliche Besserstellung. Augenblicklich wird diese dadurch erzielt, daß durch die Einführungsbestimmungen jeder am 1. Januar 1908 im Dienst befindlich gewesene etatmäßige Beamte eine außerordentliche Zulage von 6 bis 10 % seines damaligen Diensteinkommens erhält, jedoch nicht weniger als 200 und nicht mehr als 300 ℳ. Auf diese außerordentliche Zulage sollen indessen die voriges Jahr als Abschlagszahlung gewährten Teuerungszulagen von 100 beziehungsweise 50 ℳ aufgerechnet werden, sodaß die Nachzahlung für die Beamten, welche die vorjährige Teuerungszulage beziehen, im laufenden Jahr noch beträgt 100 bis 250 ℳ. Am meisten sind verhältnismäßig die untersten Gehaltsklassen begünstigt, bei denen die Zulage infolge der Minimalgrenze von 200 ℳ bis zu 12 % ihres Einkommens beträgt.

Sodann sollen auch die nichtetatmäßigen Beamten in ähnlicher Weise aufgebessert werden und die im Antrag besonders aufgeführten Amtsvorstände die beigesetzten Zulagen erhalten.

Die außerordentliche Aufbesserung hiernach wird die Summe von . . . . 90 799 ℳ
erfordern, während im Voranschlag für die Beamtenaufbesserung vorgesehen sind 91 789 ℳ

sodaß ein Minderaufwand zu verzeichnen ist von . . . . . 990 ℳ

Selbstverständlich wird die Mehrbelastung der Stadt durch den neuen Gehaltstarif von Jahr zu Jahr sich steigern, da die Erhöhung der Anfangsgehalte, der Zulagen und Höchstgehalte erst allmählich in Wirksamkeit tritt. Diese Mehrbelastung wird sich schon im Voranschlag für 1909 deutlich bemerkbar machen. Desgleichen wird auch eine Erhöhung der Ausgaben der Stadt für Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, wenn auch nicht in so beträchtlichem Maße, die Folge der Verbesserung der diesbezüglichen Bestimmungen zugunsten der Beamten sein. Unter allen Umständen nehmen die städtischen Steuerzahler mit dieser Neuordnung eine empfindliche neue Last auf sich, die zudem in eine Zeit fällt, in der zahlreiche Erwerbskreise die städtische Steuerlast angesichts des Tiefstandes des Wirtschaftslebens, in dem wir uns zurzeit befinden, besonders drückend empfinden. Umsomehr steht zu hoffen, daß die Beamten diese Opfer durch Eifer und Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung ihrer Pflichten anerkennen und wett zu machen sich bemühen werden.

Siegrist.

Bürgerausschußzustimmung am 17. Dezember 1908.

Karlsruhe, den 24. November 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

1. daß die „Grundsätze für die Ordnung der Dienst- und Einkommensverhältnisse der städtischen Arbeiter (**Arbeiterstatut**)" — Bürgerausschuß-Beschlüsse vom 12 Dezember 1898 und 21. November 1905 — mit Wirkung vom 1. Januar 1909 in der aus nachstehender Aufstellung (I) ersichtlichen Weise geändert werden;
2. daß zur Einführung des neuen Statuts und insbesondere des Lohntarifs die unter II abgedruckten **Einführungsbestimmungen** getroffen werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

I.

Arbeiterstatut.

Alte Fassung.

Einstellung von Arbeitern.

§ 1.

Als städtische Arbeiter sollen, soweit tunlich, nur gut beleumundete und gesunde Personen und in der Regel nur solche, welche das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, neu eingestellt werden.

Auf vorübergehende Beschäftigungen und auf die Einstellung von Arbeitern aus Gründen der Armenpflege findet dieser Grundsatz keine Anwendung.

Personen, die in Karlsruhe den Unterstützungswohnsitz haben, erhalten bei sonst gleichen Verhältnissen vor anderen den Vorzug

Personen, die aus ihrem letzten Dienstverhältnis unter Verletzung vertraglicher Verpflichtungen ausgeschieden sind, sollen als städtische Arbeiter nicht eingestellt werden.

Neue Fassung.

Allgemeines.

§ 1.

Für die Rechte und Pflichten der im Dienste der Stadtgemeinde Karlsruhe gegen Wochen- oder Taglohn beschäftigten Arbeiter (Stadtarbeiter) aus ihrem Arbeitsverhältnis sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend.

Die Bestimmungen dieses Statuts finden indessen keine Anwendung auf die nur vorübergehend oder lediglich im Interesse der Fürsorge für Arbeitslose oder im Wege der öffentlichen Armenpflege beschäftigten sowie solche Personen, die nicht ihre ganze Arbeitskraft dem Dienste der Stadt widmen.

Einstellung von Stadtarbeitern.

§ 2.

Als Stadtarbeiter sollen, soweit tunlich, nur gut beleumundete, gesunde und für ihre Arbeit taugliche Personen eingestellt werden, welche das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Auf Verlangen haben die Bewerber den Nachweis dieser Voraussetzungen zu erbringen.

Personen, die in Karlsruhe den Unterstützungswohnsitz haben, erhalten bei sonst gleichen Verhältnissen vor andern den Vorzug.

Personen, die aus ihrem letzten Dienstverhältnis unter Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ausgeschieden sind, sollen als Stadtarbeiter nicht eingestellt werden.

Alte Fassung.	Neue Fassung.
§ 2.	§ 2.
Vor Einstellung eines Arbeiters soll die einstellende Behörde ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand desselben erheben. Sie soll sich ferner über dessen Leumund verlässigen. Bei Personen unter 21 Jahren sind die Vorschriften über Arbeitsbücher zu beachten.	Fällt weg.
§ 3.	§ 3.
Jedem Arbeiter ist bei dessen Einstellung ein Exemplar dieser Grundsätze zu behändigen. Außerdem ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen, darin anzugeben ist: 1. Tag und Stunde des Beginns des Arbeitsverhältnisses; 2. die von der Gemeinde und dem Arbeiter einzuhaltende Kündigungsfrist; 3. die Art der dem Arbeiter obliegenden Geschäfte und dessen Verpflichtung zu außerordentlichen Arbeiten (§ 9 Absatz 2); 4. eine Bestimmung dahin, daß das Arbeitsverhältnis, abgesehen von den in § 123 der Gewerbeordnung erwähnten Fällen, mit sofortiger Wirkung auch dann aufgelöst werden kann, wenn der Arbeiter beim Dienst an Maschinen einschläft, oder wenn er im Dienste betrunken ist, oder wenn er sich zuständig erlassenen Anordnungen seiner Vorgesetzten unberechtigterweise widersetzt oder solche Anordnungen nicht befolgt, durch deren Außerachtlassung Gefahr für Leben und Gesundheit Anderer entstehen könnte; 5. die regelmäßige tägliche Arbeitszeit mit Bezeichnung etwaiger Nacht- oder Sonnbeziehungsweise Feiertagsarbeit; 6. der Tag- oder Wochenlohn	Die zur Einstellung von Arbeitern befugten Beamten werden, soweit nicht ortsstatutarische Bestimmungen bestehen, vom Stadtrat bezeichnet. Jedem Arbeiter ist bei dessen Einstellung, ein Exemplar dieser Grundsätze zu behändigen. Außerdem ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen, darin anzugeben ist: 1. u. s w. wie neben.
§ 4.	§ 4.
Die Kündigungsfrist soll regelmäßig in den ersten 14 Tagen des Arbeitsverhältnisses einen Tag, später und zwar auch hinsichtlich der ständigen Arbeiter (§ 22) 14 Tage betragen.	Während der ersten 14 Tage soll das Arbeitsverhältnis beiderseits jederzeit aufgelöst werden können, später regelmäßig mit 14tägiger Kündigungsfrist und zwar auch hinsichtlich der ständigen Stadtarbeiter (22).

Alte Fassung.	Neue Fassung.
§ 5.	§ 5.
Wenn die tägliche Arbeitszeit, wie dies z. B. bei der Straßenreinigung und der Kehrichtabfuhr der Fall ist, von der Erledigung eines gewissen Arbeitspensums abhängt und darum schwankend ist, fällt deren Angabe im Dienstvertrag weg.	Bleibt unverändert.
Arbeitslohn.	**Arbeitslohn.**
§ 6.	§ 6.
Der Lohn der städtischen Arbeiter soll dem ortsüblichen Wert der denselben obliegenden Arbeit zum mindesten entsprechen und, abgesehen von den Arbeitern, die aus Gründen der Armenpflege beschäftigt sind, keinesfalls geringer sein, als der nach § 8 des Reichskrankenversicherungsgesetzes festgesetzte ortsübliche Taglohn gewöhnlicher Tagarbeiter.	Der Lohn der Stadtarbeiter richtet sich nach dem angeschlossenen Lohntarif. Dieser Tarif findet indessen keine Anwendung auf Arbeiter unter 20 Jahren, desgleichen auf solche, welche sich bei ihrer Einstellung nicht mehr im Vollbesitz ihrer Arbeitskraft befinden.
	§ 7.
	Die Bewilligung der Dienstalterszulagen findet stets auf 1. Januar und 1. Juli statt. Sie ist durch gute Führung und steten Fleiß bedingt. Gegen die Versagung der Alterszulagen ist Beschwerde beim Stadtrat zulässig. Arbeiter, die sich durch hervorragende Leistungen und musterhafte Führung auszeichnen, können auf Antrag des Amts durch Stadtratsbeschluß in höhere als die für ihre Beschäftigungsart regelmäßig vorgesehenen Lohnklassen versetzt werden.
§ 7.	Fällt weg.
Arbeiter, welche fünf Jahre im städtischen Dienst gestanden sind, erhalten bei befriedigender Führung eine jeweils nach Neujahr in einer Summe auszuzahlende Belohnung, welche beträgt: für das 6. bis 10. Dienstjahr . . . 80 ℳ, für das 11. bis 15. Dienstjahr . . . 100 ℳ, für das 16. und die folgenden Dienstjahre . . . . . 150 ℳ.	
§ 8.	§ 8.
Die Auszahlung der Taglöhne soll in wöchentlichen Terminen erfolgen, jedoch nicht an Samstagen, Sonntagen oder Montagen.	Bleibt unverändert.

Alte Fassung.

Arbeitszeit.

§ 9.

Die regelmäßige Arbeitszeit soll je nach der Schwere der Arbeit auf neun bis elf Stunden im Tage festgestellt werden; die Arbeitspausen werden in diesen Zeitraum nicht eingerechnet.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus zu arbeiten, wenn dies der vorgesetzten Behörde aus besonderen dienstlichen Gründen als notwendig erscheint.

Überstunden; Nacht- und Sonntagsarbeit; schwierige Arbeiten.

§ 10.

Für Arbeit über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus (Überstunden) wird besondere Vergütung gewährt, welche um mindestens 20 Prozent höher sein soll, als der auf eine Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit entfallende Teil des Taglohns.

Für besonders anstrengende Arbeit, z. B. für Arbeit an heißen Ofen oder im Wasser, soll gleichfalls eine angemessene Vergütung als Zuschlag zum Lohn gewährt werden.

§ 11.

Für jede Stunde Nacht- oder Sonntagsarbeit wird eine Aufbesserung von 100 % und, wenn es sich nur um Wacht- oder Aufsichtsdienst handelt, von 50 % des auf eine Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit entfallenden Teils des Taglohns gewährt.

Ausgenommen hiervon ist die in regelmäßigem Schichtwechsel erfolgende Nachtarbeit an Werktagen.

Arbeit an gesetzlichen Feiertagen gilt als Sonntagsarbeit.

Die Aufbesserung wird auch dann gewährt, wenn die betreffenden Arbeitsstunden als Überstunden gelohnt werden.

Neue Fassung.

Arbeitszeit.

§ 9.

Absatz 1: statt „neun bis elf“ „neun bis zehn Stunden“.

Als Absatz 2 ist einzufügen:

„Die Arbeitsschicht der Feuerhausarbeiter beträgt, wo mechanische Beschickung und Entleerung der Retorten stattfindet, täglich acht Stunden.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Überstunden; Nacht- und Sonntagsarbeit; schwierige Arbeiten.

§ 10

erhält folgenden Zusatz:

„Das Gleiche gilt für die in Karlsruhe wohnenden Arbeiter, welche zeitweise an mehr als 2½ km von ihrer Wohnung entfernten Arbeitsplätzen beschäftigt und daher gezwungen sind, das Mittagessen auswärts einzunehmen.“

§ 11.

Für jede Stunde Nacht- oder Sonntagsarbeit wird eine Aufbesserung von 50 vom Hundert und, wenn es sich nur um Wacht-, Aufsichts- oder Bereitschaftsdienst handelt, von 25 vom Hundert des auf eine Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit entfallenden Teils des Taglohns gewährt.

Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie an des Kaisers und des Großherzogs Geburtstag gilt als Sonntagsarbeit.

Diese Aufbesserung tritt bei Überstunden, welche in die Nachtzeit fallen (§ 12), an die Stelle des in § 10 vorgesehenen Zuschlags von 20 %.

Für alle in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage wird die Hälfte des Taglohns, für des Kaisers und des Großherzogs Geburtstag

Alte Fassung.	Neue Fassung.
	der volle Taglohn ausbezahlt, vorausgesetzt, daß der Stadtarbeiter an allen Werktagen der Woche gearbeitet hat.
§ 12.	§ 12.
Als Nachtzeit gilt in den Monaten April bis September die Zeit von abends 9 bis morgens 4 Uhr und in den übrigen Monaten die Zeit zwischen abends 8 Uhr und morgens 6 Uhr.	Bleibt unverändert.
§ 13.	§ 13.
Eine besondere Vergütung für Überstunden und für Nacht- beziehungsweise Sonntagsarbeit wird nicht gewährt, wenn derartige Leistungen in dem betreffenden Arbeitsverhältnis regelmäßig wiederkehren und der Arbeiter einen mit Rücksicht hierauf bemessenen Lohn erhält.	Ebenso.
Arbeitsordnungen.	**Arbeitsordnungen.**
§ 14.	§ 14.
Für die einzelnen städtischen Betriebe sind Arbeitsordnungen nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 134a bis 134e der Gewerbeordnung zu erlassen. Die Vorlage der Arbeitsordnungen an das Bezirksamt (Gewerbeordnung § 134e, Vollzugsverordnung dazu § 145) unterbleibt, sofern sich dieselben nicht auf Fabrikarbeiter beziehen.	Bleibt unverändert.
Arbeiterausschüsse.	**Arbeiterausschüsse.**
§ 15.	§ 15.
Zur Unterstützung des Stadtrats bei Regelung der Arbeitsverhältnisse und zur Vertretung der Interessen der städtischen Arbeiter werden Arbeiterausschüsse gebildet, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen städtischen Arbeitern aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden Nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten und über die Geschäftsordnung der Arbeiterausschüsse sind durch besondere Satzungen zu erlassen.	Absatz 1. Statt: „städtische(n) Arbeiter(n)“: „Stadtarbeiter(n)“.

Alte Fassung.	Neue Fassung.
Strafen.	**Strafen.**
§ 16.	§ 16.
Gegen Arbeiter, welche die ihnen obliegenden Dienstpflichten verletzen, können Strafen erkannt werden und zwar: 1. Verweis, 2. Geldstrafe, 3. Aufkündigung des Dienstverhältnisses, 4. Entlassung aus dem Dienstverhältnis. Der Stadtrat bestimmt vorbehaltlich des § 42, welchem Beamten die Befugnis zusteht, die Strafen zu erkennen. Über Beschwerden gegen die Straferkenntnisse entscheidet zunächst die vom Stadtrat zu bezeichnende übergeordnete Behörde; die endgültige Entscheidung steht, soweit es sich um Verweise und Geldstrafen handelt, dem Oberbürgermeister, in den andern Fällen dem Stadtrat zu.	Gegen Arbeiter, welche die ihnen obliegenden Dienstpflichten verletzen, können Strafen erkannt werden und zwar: 1. Verweis, 2. Geldstrafe, 3. Androhung der Entlassung, 4. Aufkündigung des Dienstverhältnisses, 5. Entlassung aus dem Dienstverhältnis Der Stadtrat bestimmt u. s. w. wie bisher.
§ 17.	§ 17
Geldstrafen dürfen im einzelnen Falle die Hälfte des Taglohns nicht übersteigen; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebs, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrag des Taglohns belegt werden. Sämtliche Strafgelder fließen dem Arbeiterunterstützungsfonds (§ 20) zu.	Geldstrafen sollen u. s. w. wie bisher.
§ 18.	§ 18.
Die Entlassung städtischer Arbeiter aus dem Dienst vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung soll auch hinsichtlich derjenigen Arbeiter, welche nicht als gewerbliche Arbeiter zu betrachten sind, nur aus den in § 123 der Gewerbeordnung erwähnten Gründen sowie dann stattfinden können, wenn der Arbeiter beim Dienst an Maschinen einschläft, oder wenn er im Dienste betrunken	Die Entlassung von Stadtarbeitern u. s. w. wie bisher.

Alte Fassung.	Neue Fassung.
ist, oder wenn er sich zuständig erlassenen Anordnungen seiner Vorgesetzten unberechtigterweise widersetzt oder solche Anordnungen nicht befolgt, durch deren Außerachtlassung Gefahr für Leben und Gesundheit Anderer entstehen könnte.	
Arbeiterschutz.	**Arbeiterschutz.**
§ 19.	§ 19
Die zum Schutze der gewerblichen Arbeiter in Titel VII der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen sollen, soweit dies angängig, auch bezüglich der nicht gewerblichen Arbeiter der Stadt in analoger Weise beobachtet werden.	Bleibt unverändert.
Arbeiterunterstützungsfonds.	**Arbeiterunterstützungsfonds.**
§ 20.	§ 20.
Zur Unterstützung von Arbeitern oder von Hinterbliebenen solcher im Falle unverschuldeter Notlage wird ein Unterstützungsfonds gebildet.	Statt: „Arbeitern“ und „städtische Arbeiter“ „Stadtarbeitern“ beziehungsweise „Stadtarbeiter“.
Demselben fließen zu:	
1. alle gegen städtische Arbeiter erkannten Geldstrafen (§§ 16 und 17);	
2. freiwillige Zuwendungen;	
3. die Erträgnisse des Fonds, soweit sie nicht zu Unterstützungen verwendet werden;	
4. ein Zuschuß der Stadtkasse im Betrag von mindestens 2 000 ℳ jährlich.	4. soweit erforderlich ein Zuschuß der Stadtkasse, dessen Höhe durch den Voranschlag festgestellt wird.
Die Erträgnisse des für die Arbeiter des Gas- und Wasserwerks gesammelten Unterstützungsfonds sollen auch künftig ausschließlich diesen Arbeitern zugewendet werden.	Der bisherige Absatz 3 fällt weg.
§ 21.	§ 21.
über den Arbeiterunterstützungsfonds ist eine besondere städtische Nebenrechnung zu führen.	Bleibt unverändert.

Alte Fassung.	Neue Fassung.
Ständige Arbeiter.	**Ständige Stadtarbeiter.**
§ 22.	§ 22.
Arbeiter, welche 10 Jahre lang im Dienst der Stadt gestanden sind und das 30. Lebensjahr vollendet haben, sollen mit Wirkung vom Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres an als ständige städtische Arbeiter angestellt werden, wenn ihre Dienstführung und ihr außerdienstliches Verhalten zufriedenstellend waren.	Stadtarbeiter, welche 10 Jahre lang im Dienst der Stadt gestanden sind und das 30. Lebensjahr vollendet haben, sollen mit Wirkung vom Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres an als ständige Stadtarbeiter angestellt werden, wenn ihre Dienstführung zufriedenstellend war.
Arbeiter, die nicht ihre ganze Arbeitszeit, sondern nur einen Teil derselben im Dienste der Stadt zubringen, oder die als nicht vollständig arbeitsfähig aus Gründen der Armenpflege bei der Stadt beschäftigt werden, sind von der Anstellung als ständige Arbeiter ausgeschlossen.	Stadtarbeiter, die nicht ihre ganze Arbeitszeit, sondern nur einen Teil derselben im Dienste der Stadt zubringen, oder die als nicht vollständig arbeitsfähig aus Gründen der Armenpflege bei der Stadt beschäftigt werden, sind von der Anstellung als ständige Stadtarbeiter ausgeschlossen, ebenso solche, die sich unwürdigen Lebenswandels oder schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen.
§ 23.	§ 23.
Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses zufolge Krankheit von kürzerer als jeweils vierteljähriger Dauer und sonstige Unterbrechungen desselben von kürzerer als jeweils vierwöchiger Dauer bleiben bei Berechnung der in § 22 erwähnten 10 Jahre außer Beachtung.	Unterbrechungen des Dienstes zufolge unverschuldeter mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit von kürzerer als jeweils halbjähriger Dauer u. s. w. wie bisher.
Im einzelnen Fall kann der Stadtrat beschließen, daß auch eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses zufolge Krankheit von längerer als vierteljähriger Dauer bei Berechnung der in § 22 erwähnten 10 Jahre außer Beachtung bleibe.	In Absatz 2 sind die Worte „zufolge Krankheit“ und „als vierteljähriger“ zu streichen.
§ 24.	§ 24.
Die ständigen städtischen Arbeiter haben Anwartschaft auf Ruhegehalt für den Fall ihrer Arbeitsunfähigkeit und auf Hinterbliebenenversorgung für den Fall ihres Todes.	Die Ernennung zum ständigen Stadtarbeiter gewährt Anspruch auf Ruhegehalt für den Fall der Arbeitsunfähigkeit und auf Hinterbliebenenversorgung für den Fall des Todes.
	Der Stadtrat ist berechtigt, einen ständigen Stadtarbeiter in den Ruhestand zu versetzen, wenn derselbe körperlich oder geistig nicht mehr im stande ist, seinem Dienst nachzukommen. Die Zuruhesetzung soll dem Stadtarbeiter drei Monate vor ihrem Vollzug angekündigt werden.

Alte Fassung.	Neue Fassung.
Ruhegehalt.	**Ruhegehalt.**
§ 25.	§ 25.
Bei Bemessung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung wird der Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt und zwar im 300 fachen Betrag des Taglohnes beziehungsweise im 52 fachen Betrag des Wochenlohnes, welchen der Arbeiter im Augenblick seiner Zuruhesetzung beziehungsweise seines Todes bezogen hat. Besondere Vergütungen für außerordentliche Arbeiten, Überstunden und dergleichen bleiben bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes außer Betracht. Die Belohnungen (§ 7) dagegen werden dem Jahresarbeitsverdienste beigerechnet.	Absatz 3 fällt weg.
§ 26.	§ 26.
Der Ruhegehalt beträgt für das Kalenderjahr, in welchem die ständige Anstellung (§ 22) erfolgt, 40 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes (§ 25) und steigt für jedes weitere Kalenderjahr um 1 Prozent desselben, jedoch nicht über 70 Prozent.	Der Ruhegehalt beträgt für das Kalenderjahr, in welchem die ständige Anstellung stattfindet, 35 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes und steigt für jedes weitere Kalenderjahr um 1,6 vom Hundert, jedoch nicht über 75 vom Hundert.
Hinterbliebenenversorgung.	**Hinterbliebenenversorgung.**
§ 27.	§ 27.
An Hinterbliebenenversorgung wird Sterbegeld, Witwengeld und Waisengeld gewährt. Nur die ehelichen Kinder, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und die Witwe des Arbeiters erhalten Hinterbliebenenversorgung.	Bleibt unverändert.
§ 28.	§ 28.
Keine Hinterbliebenenversorgung erhalten: a. die Witwe und die Kinder eines Arbeiters aus solcher Ehe, welche erst nach der Zuruhesetzung des Arbeiters oder innerhalb der letzten drei Monate vor dessen Tod während einer gefährlichen Erkrankung desselben abgeschlossen wurde;	Keine Hinterbliebenenversorgung erhalten die Witwe und die Kinder eines Stadtarbeiters u. s. w. wie neben unter a.

Alte Fassung.	Neue Fassung.
b. die Witwe und deren Kinder, wenn die erstere 20 oder mehr Jahre jünger war, als der verstorbene Arbeiter.	b fällt weg; statt dessen ist als 2. Absatz zu setzen: „Wenn die Witwe 25 oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Stadtarbeiter, mindert sich das Witwengeld um die Hälfte. Auf den Betrag des Waisengeldes ist eine solche Kürzung ohne Einfluß.“
Sterbegeld. § 29. Das Sterbegeld beträgt 25 % des Jahresarbeitsverdienstes (§ 25), welcher dem Arbeiter zur Zeit seines Todes zugemessen war, oder, wenn der Arbeiter im Ruhestand verstarb, 25 % des jährlichen Ruhegehalts.	**Sterbegeld.** § 29. Statt: „25 %“ „25 vom Hundert“ und statt „Arbeiter“ „Stadtarbeiter“.
Witwengeld. § 30. Das Witwengeld beträgt 30 % des dem Arbeiter vor seinem Tode beziehungsweise vor seiner Zuruhesetzung zuletzt zugestandenen Jahresarbeitsverdienstes (§ 25).	**Witwengeld.** § 30. Statt: „30 %“: „30 vom Hundert“; statt: „Arbeiter“: „Stadtarbeiter“.
Waisengeld. § 31. Das Waisengeld beträgt für Kinder, deren Mutter lebt, zwei Zehntel und für Kinder deren Mutter gestorben ist, drei Zehntel des Witwengeldes für jedes Kind.	**Waisengeld.** § 31. Bleibt unverändert.
Höchstbetrag des Witwen- und Waisengeldes. § 32. Das Witwengeld und die Waisengelder dürfen zusammen nicht mehr betragen als der Ruhegehalt, welchen der Arbeiter bezogen, oder auf welchen er unmittelbar vor seinem Tode Anwartschaft gehabt hat. So lange diese Beschränkung Anwendung findet, wird sowohl das Witwen- als das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.	**Höchstbetrag des Witwen- und Waisengeldes.** § 32. Statt: „Arbeiter“: „Stadtarbeiter“.

Alte Fassung.	Neue Fassung.
Beginn des Witwen- und Waisengeldes.	**Beginn des Witwen- und Waisengeldes.**
§ 33.	§ 33.
Die Auszahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt nach Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats.	Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt nach Ablauf des Sterbemonats.
Aufhören des Ruhegehalts.	**Aufhören des Ruhegehalts.**
§ 34.	§ 34.
Die Auszahlung des Ruhegehalts hört auf, wenn ein zuruhegesetzter Arbeiter wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das geeignet ist, ihm die öffentliche Achtung zu entziehen, gerichtlich bestraft wird, und kann ausgesetzt werden, so lange ein zuruhegesetzter Arbeiter in einem anderweitigen Arbeitsverhältnis beschäftigt ist.	Beschafft sich ein zur Ruhe gesetzter Stadtarbeiter anderweiten Arbeitsverdienst, so kann der Stadtrat seinen Ruhegehalt um so viel mindern, als er einschließlich des anderweiten Arbeitsverdiensts das dem Arbeiter zur Zeit der Zuruhesetzung zugestandene Arbeitseinkommen übersteigt.
Aufhören des Witwengeldes.	**Aufhören des Witwengeldes.**
§ 35.	§ 35.
Die Auszahlung des Witwengeldes hört auf, wenn die Witwe wieder heiratet, sodann, wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt oder wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das geeignet ist, ihr die öffentliche Achtung zu entziehen, gerichtlich bestraft wird.	Bleibt unverändert.
Abzug von Invaliden-, Alters- und Unfallrenten und Sterbegeldern.	**Abzug von Invaliden-, Alters- und Unfallrenten.**
§ 36.	§ 36.
Wenn ein zuruhegesetzter Arbeiter eine Invaliden-, Alters- oder Unfallrente nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen einschließlich des Haftpflichtgesetzes bezieht, so wird der Ruhegehalt um den Betrag der Rente gemindert. Wenn die Hinterbliebenen eines Arbeiters auf Grund eines Unfalls, durch welchen dieser seinen Tod fand, eine Rente beziehen, so wird das Witwen- und Waisengeld um den Betrag der Rente gemindert.	Bezieht ein zuruhegesetzter Stadtarbeiter eine Invaliden- oder Altersrente nach Maßgabe des Reichsinvalidenversicherungsgesetzes, so wird der Ruhegehalt um den halben Betrag der Rente gekürzt, bezieht er eine Unfallrente auf Grund eines im Dienste der Stadt erlittenen Unfalles, so wird der Ruhegehalt um den vollen Betrag gekürzt, rührt indessen die Unfallrente von einem anderweit erlittenen Unfall her, so wird der Ruhegehalt nur um so viel gekürzt, als er zusammen mit der Unfallrente den letzten Jahresverdienst übersteigen würde.

Alte Fassung.

Am Sterbegeld (§ 29) kommt derjenige Betrag in Abzug, welchen die Hinterbliebenen des Arbeiters aus der städtischen Betriebskrankenkasse als Sterbegeld erhalten.

Unterbrechung der Arbeit zufolge Erkrankung, Militärdienst u. s. w.

§ 37.

Wenn ein ständig angestellter Arbeiter, welcher Mitglied der städtischen Betriebskrankenkasse ist, ohne Verschulden erkrankt, so bezieht er seinen Lohn während acht Wochen weiter, jedoch abzüglich des Betrags des Krankengeldes, das er aus der Betriebskrankenkasse erhält oder erhalten würde, wenn seine Verpflegung nicht in einem Krankenhause stattfände.

Arbeiter, welche seit mindestens einem Jahre im städtischen Dienst stehen, beziehen während ihrer Einberufung zu militärischen Übungen, jedoch nicht länger als höchstens acht Wochen,

a. wenn sie verheiratet sind, ihren Lohn nach Abzug der gesetzlichen Familienunterstützung und der Versicherungsbeiträge,
b. wenn sie ledig sind, die Hälfte ihres Lohnes nach Abzug der Versicherungsbeiträge weiter.

Eine Lohnkürzung soll nicht eintreten wegen kurzer Arbeitsversäumnisse, welche verursacht sind durch:

1. Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen,
2. Beteiligung an öffentlichen Wahlen sowie an Wahlen der Vertreter zur Generalversammlung der städtischen Betriebskrankenkasse und zu Arbeiterausschüssen,
3. Teilnahme an Arbeiterausschuß- und Krankenkassensitzungen,
4. ärztliche Untersuchungen,

Neue Fassung.

Würde der Ruhegehalt mit der Alters- oder Invalidenrente zusammen den 7½fachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigen, so wird der Überschuß nur als jederzeit widerrufliche Unterstützung gewährt, die dem Arbeiterunterstützungsfond zufällt, sobald die Versicherungsanstalt auf Grund des § 48 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes ihre Leistungen mindert.

Fortzahlung des Lohnes im Falle der Erkrankung.

§ 37.

Stadtarbeitern, welche verheiratet sind oder mit Angehörigen, welche sie zu unterstützen haben, einen eigenen Haushalt führen, werden im Falle der Erkrankung folgende Lohnbezüge gewährt:

a. Erhält der Erkrankte Verpflegung in einem Krankenhause, einer Heilstätte und dergleichen, so werden seiner Familie drei Viertel des Lohnes, jedoch nach Abzug der statutenmäßigen Leistungen der Krankenkasse gewährt;
b. wird der Kranke außerhalb des Krankenhauses verpflegt, so erhält er die Differenz zwischen seinem Lohn und dem statutarischen Krankengeld.

Diese Leistungen werden bei mindestens dreijähriger Dienstzeit auf die Dauer von drei Monaten, bei mindestens fünfjähriger Dienstzeit auf die Dauer von sechs Monaten gewährt, wobei indessen im vierten bis sechsten Monat bei Krankenhausverpflegung nur die Hälfte des Lohnes und bei sonstiger Verpflegung nur drei Viertel des Lohnes unter Abzug der Leistungen der Krankenkasse gewährt werden. Diese Leistungen werden indessen innerhalb 12 Monaten für dieselbe Krankheit nur einmal gewährt.

Bei Betriebsunfällen wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit die Differenz zwischen dem vollen Lohn und dem Krankengeld auf die Dauer von sechs Monaten gewährt.

Alte Fassung.	Neue Fassung.
5. Vorladungen vor Gericht oder vor eine andere staatliche oder städtische Behörde, sofern nicht der Arbeiter die Vorladung selbst verschuldet oder Anspruch auf Gebühren hat, 6. Teilnahme an Beerdigungen, soweit hierzu die Genehmigung des Dienstvorstandes gegeben ist, 7. sonstige dringende Anlässe, wie z. B. Niederkunft der Frau, plötzliche schwere Erkrankung in der Familie und dergleichen. Voraussetzung der Fortzahlung des Lohnes ist aber, daß dem zuständigen Vorgesetzten rechtzeitig, wenn immer möglich vor der Versäumnis von dem Anlaß derselben Kenntnis gegeben und daß die Versäumnis auf das absolut Nötige beschränkt wird.	**Fortzahlung des Lohnes bei militärischen Übungen u. s. w.** § 38. Stadtarbeiter, welche seit mindestens einem Jahre u. s. w wie bisher § 37 Absatz 2 ff. bis Schluß.
Sinken des ortsüblichen Lohnes. § 38. Ständige Arbeiter sollen in ihrem Lohn nicht verkürzt werden, auch wenn der ortsübliche Wert der ihnen obliegenden Arbeit (§ 6) unter den Betrag des Lohnes sinkt.	Der bisherige § 38 fällt weg.
Urlaub. § 39. Ständigen Arbeitern kann auf Ansuchen bis zur Dauer von acht Tagen, unständigen bis zur Dauer von drei Tagen Urlaub gewährt werden, ohne daß eine Unterbrechung der Lohnzahlung oder eine Kürzung des Lohnes stattfindet.	**Urlaub.** § 39. Ständigen Stadtarbeitern kann auf Ansuchen bis zur Dauer von sechs Werktagen, solchen mit mehr als 20jähriger Dienstzeit bis zu zehn Tagen, unständigen, nach mindestens einjähriger Dienstzeit, bis zur Dauer von vier Arbeitstagen Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes gewährt werden.
Freiwilligkeit der Leistung. § 40. Die Zahlung der Belohnungen (§ 7), der Ruhegehalte, der Sterbegelder, der Witwen- und Waisengelder und die Zahlung der Taglöhne für die Zeit von Krankheit und Urlaub sind freiwillige Leistungen der Stadt, auf welche den Arbeitern ein Rechtsanspruch nicht zusteht.	Der bisherige § 40 fällt weg.

Alte Fassung.	Neue Fassung.
Arbeiterinnen.	**Arbeiterinnen.**
§ 41.	§ 40.
Die gegenwärtigen Grundsätze gelten auch für Arbeiterinnen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Kinder solcher bei Lebzeiten des Vaters, wenn und solange derselbe erwerbsfähig ist, kein Waisengeld erhalten.	Wie der bisherige § 41.
Zuständigkeitsbestimmungen.	**Zuständigkeitsbestimmungen.**
§ 42.	§ 41.
Die Einstellung unständiger Arbeiter, die Aufkündigung ihres Dienstverhältnisses, sowie deren Entlassung erfolgt durch den Vorstand des städtischen Betriebs, in welchem der Arbeiter beschäftigt wird.	Die Einstellung unständiger Stadtarbeiter, die Aufkündigung ihres Dienstverhältnisses, sowie deren Entlassung erfolgt durch den Vorstand des städtischen Betriebs, in welchem der Stadtarbeiter beschäftigt wird. Gegen die Verfügung des Amtsvorstands steht den Beteiligten die Beschwerde an den Stadtrat zu.
Die Anstellung ständiger Arbeiter erfolgt auf Antrag des betreffenden Betriebsvorstandes durch den Stadtrat.	Die Anstellung ständiger Stadtarbeiter erfolgt u. s. w. wie bisher, jedoch statt „Arbeiter" stets „Stadtarbeiter".
Über Dienstaufkündigung und Entlassung entscheidet bei ständigen Arbeitern eine Disziplinarbehörde, die besteht: 1. aus dem Vorstand des städtischen statistischen- und Arbeitsamts und in dessen Stellvertretung aus einem vom Stadtrat zu bezeichnenden Stadtrechtsrat als Vorsitzendem, 2. aus dem Vorstand des Betriebs, in welchem der Arbeiter angestellt ist, 3. aus einem ständigen Arbeiter, der von dem Arbeiterausschuß des betreffenden Betriebs jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres ernannt wird.	
Gegen die Entscheidung der Disziplinarbehörde, die dem Arbeiter in schriftlicher Ausfertigung mit Angabe der Gründe mitzuteilen ist, steht sowohl dem Betriebsvorstand, als dem Arbeiter die Berufung an den Stadtrat zu. Ebenso steht dem Arbeiter gegen die nach Absatz 1 dieses Paragraphen getroffenen Verfügungen des Betriebsvorstandes die Berufung an den Stadtrat zu.	Der bisherige Satz: „Ebenso steht" bis „an den Stadtrat zu", fällt weg.
In dringenden Fällen kann der Betriebsvorstand das Arbeitsverhältnis eines ständig angestellten Arbeiters bis zur Entscheidung der Disziplinarbehörde und des Stadtrats sistieren.	

II.

Lohntarif für Stadtarbeiter.

A. Männliche Arbeiter.

Lohnklasse	Anfangslohn bezw. bis zu 2 Jahren	nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	Höchstlohn nach 10 Jahren
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I	3.20	3.40	3 60	3.80	4.00	4.20
II	3.50	3 70	3.90	4.10	4.30	4.50
III	3.80	4.00	4.20	4.40	4.60	4.80
IV	4.00	4.20	4.40	4.60	4.80	5.00
V	4.50	4.70	4 90	5.10	5.30	5.50
VI	5.00	5.20	5.40	5.60	5.80	6.00

Es sollen regelmäßig bezahlt werden:

a. Ungelernte Arbeiter nach den Lohnklassen I und II,

b. Gelernte Arbeiter, Vorarbeiter und Aufseher nach den Lohnklassen III bis VI.

Nähere Bestimmungen hierüber bleiben dem Stadtrat vorbehalten.

Nach den bisherigen Lohnsätzen wären zu bezahlen: Nach Lohnklasse:	
I und II	Taglöhner, Hilfsarbeiter bei der Installation.
I, II und III	Gärtner, Heizer.
II und III	Hilfs- und Bureaudiener, Nachtwächter, Markt- und Wagmeister. Vorarbeiter, Aufseher, Obleute, Laboranten.
II, III und IV	Maler und Anstreicher, Lackierer, Blechner, Installateure.
III und IV	Meßgehilfen, Lagerplatzaufseher, Straßenwarte, Kranführer.
III, IV und V	Mechaniker, Monteure, Elektromonteure, Hilfsmonteure, Schlosser Eisendreher, Maschinisten, Maschinen- und Kesselwärter, Schmiede, Schleifer, Ankerwickler, Schalttafelwärter, Maurer, Schreiner, Zimmerleute, Schneider, Sattler, Desinfektoren (Hilfsmaurer, Hilfsschlosser, Jungschmiede Klasse II).
VI	Pflästerer.

B. Beleuchtungsdiener.

Lohnklasse	Anfangslohn bezw. bis zu 2 Jahren	nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	Höchstlohn nach 10 Jahren
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I.	2.—	2.05	2.10	2.15	2.20	2.25

C. Arbeiterinnen.

I.	2.50	2.60	2.70	2.90	3.10	3.30
II.	2.60	2.70	2.80	3. –	3.20	3.40
III.	2.70	2.80	2 90	3.10	3 30	3.50

III.

Einführungsbestimmungen.

1. Für das Jahr 1908 erhalten die städtischen Arbeiter eine Lohnaufbesserung in Höhe von etwa 6 vom Hundert des Lohns, welchen sie im Jahre 1908 nach dem bisherigen Lohnsatz einschließlich der Jahresbelohnung bezogen haben. Diese Aufbesserung wird in einer nach oben abgerundeten Summe alsbald ausbezahlt. Die Jahresbelohnungen werden für 1908 nochmals ausbezahlt und zwar wie bisher nach Neujahr.

2. Auf 1. Januar 1909 werden die Arbeiter in den Lohntarif eingereiht nach Maßgabe ihrer Beschäftigungsart, ihres Dienstalters und unter Zugrundlegung ihres bisherigen, um die Jahresbelohnung und die sechsprozentige Aufbesserung erhöhten Lohns.

Ist der für einen Arbeiter in Betracht kommende Lohnsatz des Tarifs höher als der durch Zuschlag von 6 vom Hundert und der Jahresbelohnung erhöhte bisherige Lohn, so erhält der Arbeiter gleichwohl den neuen Tarifsatz. Eine dadurch bedingte weitere Erhöhung des Lohns soll aber im Jahre 1909 den Betrag von 30 ₰ täglich nicht übersteigen, der Rest der Differenz vielmehr erst in den folgenden Jahren mit höchstens 30 ₰ jährlich gewährt werden. Auf die Differenz werden auch die regelmäßigen Lohnzulagen aufgerechnet.

Ist dagegen der für einen Arbeiter in Betracht kommende tarifmäßige Lohnsatz niedriger als der wie oben erhöhte bisherige Lohn, so bezieht der Arbeiter diesen letzteren weiter; an den regelmäßigen Zulagen wird indessen zunächst die Differenz zwischen dem Tarifsatz und dem tatsächlichen Lohnbezug abgerechnet.

3. Bei der Einreihung der Arbeiter in den Lohntarif ist jedem Arbeiter die Lohnklasse und Lohnstufe des Lohntarifs, in die er eingereiht wurde, zu bezeichnen.

Begründung.

Eine grundsätzliche Ordnung der Dienst- und Einkommensverhältnisse der städtischen Arbeiter besteht erst, seitdem der Bürgerausschuß am 12. Dezember 1898, also vor genau 10 Jahren, den von Oberbürgermeister Schnetzler ausgearbeiteten Entwurf solcher Grundsätze gutgeheißen hat. Mit der Aufstellung dieser „Grundsätze" ist die Stadt Karlsruhe fast allen übrigen deutschen Städten vorangegangen, insbesondere in der Gewährung von Krankenfürsorge, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung an die Arbeiter, die annähernd in gleicher Weise wie die der Beamten geregelt wurden. Da man damit ein neues Gebiet betrat, auf dem man keine Erfahrung besaß, glaubte man vorsichtig zu Werke gehen zu sollen und sah aus diesem Grunde insbesondere zunächst davon ab, den Arbeitern klagbaren Anspruch auf die im Statut neu eingeführten Leistungen (Jahresbelohnungen, Ruhegehalt, Sterbegelder, Witwen- und Waisengelder und Fortzahlung des Lohnes während Krankheit und Urlaub) einzuräumen. Dies sollte vielmehr von den Erfahrungen abhängig gemacht werden, welche sich aus der zunächst guttatsweisen Gewährung dieser Leistungen im Laufe der Zeit ergeben würden. Im Hinblick hierauf wurde am Schlusse des Statuts (§ 42) ausdrücklich bestimmt, daß nach Umfluß von spätestens sechs Jahren der Stadtrat über die Wirkung der neuen Bestimmungen dem Bürgerausschuß Bericht erstatten und etwaige Änderungen beantragen solle. Demzufolge erhob der Stadtrat Ende 1904 die Gutachten der städtischen Ämter über ihre Erfahrungen mit dem Arbeiterstatut und ließ einen Bericht des Statistischen Amts über dessen Wirkungen ausarbeiten. Auf Grund dieses Materials und der von den Arbeitern selbst erhobenen Forderungen wurde das Arbeiterstatut im Verlaufe des Jahres 1905 einer Revision unterzogen und unterm 28. September 1905 beim Bürgerausschuß Antrag auf eine Reihe von Änderungen des Statuts gestellt, die dann mit einigen Abweichungen in der Sitzung des Bürgerausschusses vom 21. November 1905 einstimmig angenommen wurden.

Bei den Beratungen des Jahres 1905 wurde die Frage eingehend erörtert, ob nicht den Arbeitern nunmehr ein Rechtsanspruch auf die oben bezeichneten, bisher als freiwillige Leistungen der Stadt gewährten Vergünstigungen eingeräumt werden solle. In der Begründung der Vorlage ist diese Frage von Oberbürgermeister Schnetzler rückhaltslos bejaht, dabei aber ausgeführt, daß damit der bestehende rechtliche Unterschied zwischen der Stellung der städtischen Beamten und der der städtischen Arbeiter verschwinden würde, daß es infolgedessen bei der Einräumung von Rechtsansprüchen an die Arbeiter keinen Zweck mehr hätte, die Rechtsverhältnisse der Arbeiter durch ein besonderes Statut zu regeln und daß daher diese Frage bei der bevorstehenden Revision des Beamtenstatuts durch Verschmelzung dieses Statuts mit dem Arbeiterstatut zu lösen wäre. Offenbar im Hinblick auf diese Darlegung wurde im Bürgerausschuß bei der Beratung des Arbeiterstatuts von keiner Seite ein Antrag auf Einräumung der Rechtsansprüche gestellt. Dagegen setzte bald nach Erlassung des neuen Statuts eine lebhafte Agitation des dem Gewerkschaftskartell angehörigen Gemeindearbeiter-Verbands ein, die der Stadtverwaltung zum Vorwurf machte, daß sie in der Behandlung ihrer Arbeiter weit hinter anderen Städten zurückgeblieben sei und zwar sowohl was die Höhe der Löhne als auch was die Gewährung von Fürsorge-Ansprüchen betreffe. Der Stadtrat trat diesen zum mindesten übertriebenen Behauptungen in der Öffentlichkeit entgegen und wies darauf hin, daß eine abermalige Revision der Einkommens- und Anstellungsverhältnisse der städtischen Arbeiter anläßlich der Revision des Beamtenstatuts in bestimmte Aussicht gestellt sei. Im Oktober des Jahres 1907 reichte sodann der Vorstand des Verbands der Gemeindearbeiter

— Filiale Karlsruhe — ein förmliches Gesuch um Neuregelung der Arbeitslöhne und Änderung des Arbeiterstatuts ein, in welchem hauptsächlich folgende Forderungen aufgestellt wurden:

1. Regelung der Löhne auf Grund eines Lohntarifs,
2. Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 9) auf neun Stunden und für die Ofenarbeiter des Gaswerks auf acht Stunden täglich,
3. Bezahlung des Lohnes auch für die in die Woche fallenden Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird,
4. Einräumung von Rechtsansprüchen auf die Versorgungsleistungen an Stelle der bloßen freiwilligen Leistung (Strich des § 40), ohne daß die Arbeiter als Beamte angestellt werden sollten,
5. Erweiterung der Krankenfürsorge (§ 37),
6. Verbesserung der Bestimmungen über Urlaub (§ 39),
7. Erweiterung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Arbeiterausschüsse.

Da die Revision des Arbeiterstatuts gleichzeitig mit der des Beamtenstatuts vorgenommen werden mußte, diese aber erst nach Verabschiedung des staatlichen Beamtengesetzes möglich war, so konnte die Arbeit erst im laufenden Sommer durchgeführt werden; sie ist aber nunmehr abgeschlossen und hat auf Grund eines Entwurfs des Unterzeichneten nach eingehenden Beratungen mit den Vertretern der Arbeiterschaft, den Vorständen der Betriebe, in der Sozialen Kommission und einer vom Stadtrat eingesetzten Sonderkommission zu dem hier vorliegenden Antrag geführt.

Dabei wurde von der früher in Aussicht genommenen Verschmelzung des Arbeiterstatuts mit dem Beamtenstatut wiederum Umgang genommen, nicht nur, weil die Arbeiter selbst sich dagegen — wenn auch aus nicht wohl stichhaltigen Gründen — ablehnend verhielten, sondern auch deshalb, weil dies die Arbeit sehr erschwert und damit wohl auch bedeutend verzögert haben würde. Dagegen ist die Forderung auf Einräumung von Rechtsansprüchen an Stelle der freiwilligen Leistungen bezüglich der Ruhegehalte, Hinterbliebenen- und Krankenversorgung nunmehr im Arbeiterstatut erfüllt. Dies war um so leichter möglich, als auch andere Städte bereits dazu übergegangen sind und als schon bisher in keinem Falle diese Versorgungen vom Stadtrat hatten verweigert werden müssen.

Auch die Forderung der Einführung eines Lohntarifs glaubte der Stadtrat erfüllen zu sollen, trotz der mannigfachen Schwierigkeiten, welche dieser Forderung entgegenstehen und die im Jahre 1898 zu ihrer Ablehnung geführt hatten. Da sich aber ergeben hatte, daß der bisherige Zustand der Festsetzung der Löhne von Fall zu Fall nach dem freien Ermessen der Betriebe zu mannigfachen Ungleichheiten geführt hat, da auf diese Weise insbesondere eine Vereinheitlichung der Lohnbemessung im gesamten Bereich der Stadtverwaltung nicht möglich war, so soll nunmehr der Versuch der Einführung eines einheitlichen Lohntarifs gemacht werden.

Der vorliegende Lohntarif ist nach eingehenden Berechnungen und Vergleichungen der Löhne, die bisher bezahlt worden sind, aufgestellt. Er sieht sechs Lohnklassen und innerhalb jeder Lohnklasse fünf Dienstaltersstufen zwischen dem ersten und zehnten Dienstjahre vor. Die Zulagefrist beträgt durchweg zwei Jahre wie bei den Beamten, die Lohnzulage selbst regelmäßig 20 ₰ für den Arbeitstag, also 60 ℳ jährlich. Daß der Tarif im Vergleich zu den hiesigen Lohnverhältnissen reichlich bemessen ist, ergibt folgende Gegenüberstellung zum Mannheimer Lohntarif:

Lohnklassen	Mannheim				Karlsruhe					
	Anfangslohn	nach 1 Dienstjahren	nach 5 Dienstjahren	nach 10 Dienstjahren	Anfangslohn	nach 2 Dienstjahren	nach 4 Dienstjahren	nach 6 Dienstjahren	nach 8 Dienstjahren	nach 10 Dienstjahren
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I	3.50	3.70	3.85	4.00	3.20	3.40	3.60	3.80	4.00	4.20
II	3.60	3.80	3.95	4.10	3.50	3.70	3.90	4.10	4.30	4.50
III	4.00	4.20	4.45	4.70	3.80	4.00	4.20	4.40	4.60	4.80
IV	4.50	4.60	4.85	5.10	4.00	4.20	4.40	4.60	4.80	5.00
V	—	—	—	—	4.50	4.70	4.90	5.10	5.30	5.50
VI	—	—	—	—	5.00	5.20	5.40	5.60	5.80	6.00

Für das Jahr 1908 soll den Arbeitern eine außerordentliche Lohnaufbesserung von 6 % ihres Lohneinkommens vom laufenden Jahre einschließlich der Jahresbelohnung gewährt werden, die alsbald in einer runden Summe ausbezahlt wird. Die Mittel hierfür sind im Voranschlag mit 74 535 ℳ vorgesehen. Dabei ist daran zu erinnern, daß auch im Jahre 1907 rund 70 000 ℳ, 1906 54 000 und 1905 30 000 ℳ für den gleichen Zweck vorgesehen waren, so daß in diesen vier Jahren die Arbeiterlöhne eine *außerordentliche* Erhöhung um im ganzen 228 000 ℳ erfahren haben. Bei rund 1 000 Arbeitern ergibt dies auf den Kopf eine Lohnaufbesserung von 228 ℳ.

Die Forderung der allgemeinen Einführung der *neunstündigen Arbeitszeit* hat der Stadtrat abgelehnt, nicht nur weil dadurch eine weitere Belastung der Stadtkasse von mindestens 100 000 ℳ jährlich verursacht würde, sondern auch weil es ungerecht und unzweckmäßig wäre, die Arbeitszeit aller Arbeiter ohne Rücksicht auf die Art der Beschäftigung gleich zu gestalten. Tatsächlich besteht bei den verschiedenen Arbeiterkategorien im Sommer meist die zehnstündige, vielfach aber, namentlich im Winter, auch eine kürzere Arbeitszeit. Bei der Art der Beschäftigung der städtischen Arbeiter und der fast ausschließlichen Entlohnung nach Arbeitstagen ist auch keineswegs etwa zu erwarten, daß in der verkürzten Zeit das gleiche geleistet werden würde, wie bisher in der längeren Zeit, ganz abgesehen davon, daß in verschiedenen Betrieben die Arbeit überhaupt nicht willkürlich nach dem Interesse der Arbeiter festgesetzt werden kann, sondern nach dem Bedürfnis des Publikums und anderen Rücksichten festgesetzt werden muß. Zudem aber arbeiten die meisten Arbeiter der Stadt im Freien unter verhältnismäßig günstigen Bedingungen, so daß auch hygienische Gründe eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit nicht unumgänglich geboten erscheinen lassen. Da übrigens elfstündige Arbeitszeit nicht mehr vorkommt, so soll im § 9 statt „9 bis 11 Stunden" „9 bis 10 Stunden" gesetzt werden.

Zwölfstündige Schicht haben allerdings noch die Feuerhausarbeiter der beiden Gaswerke. Die Erfüllung des Wunsches vieler dieser Arbeiter auf Einführung der achtstündigen Schicht hat sich leider bisher verzögert, da sie zweckmäßigerweise erst in dem Zeitpunkt vorgenommen wird, in welchem die maschinelle Beschickung und Entladung der Öfen endgültig eingeführt wird. Wie dem Bürgerausschuß bekannt ist, waren solche Maschinen bereits im Gaswerke II aufgestellt.

Sie haben sich aber nicht bewährt und mußten deswegen wieder entfernt werden. Die Direktion ist gegenwärtig damit befaßt, Vorschläge wegen Aufstellung anderer Maschinen auszuarbeiten und es steht zu hoffen, daß diese Einrichtung in Bälde gelingen wird. Würde man vorher die achtstündige Schicht einrichten, so müßte die Arbeiterzahl um die Hälfte vermehrt und dann nach Einführung des Maschinenbetriebs ein großer Teil der Arbeiter entlassen werden. Für die Zwischenzeit ist diesen Arbeitern eine besondere Lohnzulage bewilligt worden.

Weiter enthält der neue Entwurf eine Reihe von Verbesserungen für die Arbeiter, so die Bezahlung der Hälfte des Lohnes an den in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertagen (§ 11). Dies wird eine Mehrausgabe von jährlich 11 000 ℳ verursachen. Ferner die Fortzahlung der Differenz zwischen Lohn und Krankengeld bis zur Dauer eines halben Jahres, eine Vergünstigung, die bisher nur den ständigen Arbeitern auf die Dauer von acht Wochen eingeräumt war. Die Erweiterung dieser Fürsorge für Erkrankte wird nach einer summarischen Schätzung jährlich 8 bis 10 000 ℳ Mehrkosten verursachen. Endlich sind auch die Bestimmungen über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in verschiedener Hinsicht verbessert im Anschluß an die einschlägigen Bestimmungen des Beamtenstatuts.

Auch die Bestimmungen über Urlaub (§ 39) sollen günstiger gestaltet werden.

Dagegen soll die Einrichtung der Jahresbelohnungen (§ 23) beseitigt werden und zwar sollen nicht etwa die Arbeiter um diesen Betrag verkürzt, sondern es soll der Lohn dieser Altersklassen entsprechend erhöht werden. Der Stadtrat hat sich zur Beseitigung dieser an sich sehr wohltätigen Einrichtung entschlossen, weil die alljährliche Feststellung derjenigen, welche die Belohnung erhalten und derjenigen, welchen sie vorenthalten werden soll, sich immer schwieriger und umständlicher gestaltet und weil die Arbeiter bei Vergleichung ihres Lohnes mit anderen Arbeitern die Jahresbelohnungen regelmäßig doch außer Betracht ließen.

Was das Wahlrecht für den Arbeiterausschuß betrifft, so ist dieses nicht im Arbeiterstatut, sondern in besonderen Satzungen geregelt. Diese sollen in einem den Wünschen der Arbeiter entgegenkommenden Sinne gleichfalls abgeändert werden.

Endlich erfährt die Bestimmung über den Arbeiterunterstützungsfonds eine Änderung, die dadurch möglich geworden ist, daß die Zuschüsse der Stadtkasse meist nicht aufgebraucht wurden und infolgedessen der Fonds sich bedeutend vermehrt hat, so daß zukünftig nur nach Bedarf Zuschüsse aus der Stadtkasse geleistet werden sollen. Da im Arbeiter-Ausschuß bemängelt wurde, daß manche Arbeiter mit dem Unterstützungsfonds Mißbrauch getrieben und sich unbegründeterweise Unterstützungen verschafft hätten, soll künftig eine Mitwirkung der Arbeitervertreter bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit der Gesuchsteller ins Auge gefaßt werden.

Im Ganzen wird man sagen können, daß alle Wünsche der Arbeiter in entgegenkommender Weise behandelt und ein großer Teil davon, wenn auch nicht alle, bei der gegenwärtigen Revision des Statuts erfüllt werden.

Siegrist.

Bürgerausschußzustimmung am 17. Dezember 1908 mit der Maßgabe, daß der neu Paragraphen vorgeschaltene §4 der „Grundsätze" in der bisherigen Fassung bestehen bleibt, daß jedoch statt der Worte §45 des Ortsstatuts über das Schulwesen" gesetzt wird: „§28 etc". die §§ 4, 5, 6 der neuen Grundsätze erhalten die Bezeichnungen §5, 6 und 7.

Karlsruhe, den 27. November 1908.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

I. daß § 1 der unterm 27. Juli 1906 und 29. Juli 1907 festgesetzten Gehaltsordnung für die Lehrer der städtischen Volksschule mit Wirkung vom 1. Januar 1908 die im Nachstehenden unter I aufgeführten Änderungen erfährt und den Hauptlehrern auf den genannten Zeitpunkt die dadurch bedingten Gehaltserhöhungen von je 180 ℳ gewährt werden;

II daß die Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhegehalten von Hauptlehrern der städtischen Volksschulen und zur Hinterbliebenenversorgung solcher Lehrer die im Nachstehenden unter II aufgeführten Änderungen und Zusätze erfahren.

Der Stadtrat:

Föhrenbach.

Neudeck.

2

I.

Gehaltsordnung.

Bisherige Fassung.

§ 1.

Das dienstliche Gesamteinkommen eines Volksschulhauptlehrers soll jährlich mindestens 2 400 und höchstens 4 200 ℳ betragen.

Innerhalb dieser Grenze ist das Einkommen so zu bemessen, daß es beträgt:

bis einschließlich zum	12.	Dienstjahr	2 400	ℳ,
im 13. und	14.	Dienstjahr . . .	2 580	„ ,
„ 15. „	16.	„	2 760	„ ,
„ 17. „	18.	„	2 940	„ ,
„ 19. „	20.	„	3 120	„ ,
„ 21. „	22.	„	3 300	„ ,
„ 23. „	24.	„	3 480	„ ,
„ 25. „	26.	„	3 660	„ ,
„ 27. „	28.	„	3 840	„ ,
„ 29. „	30.	„	4 020	„ ,
„ 31. und in den folgend.		Dienstjahren	4 200	„ .

Die Oberlehrer erhalten den um 400 ℳ erhöhten Gehalt eines Hauptlehrers der gleichen Altersklasse, ebenso der Inspektor des Turnunterrichts.

Die Inspektorin des Handarbeits- und Haushaltungsunterrichts erhält den um 200 ℳ erhöhten Gehalt einer Hauptlehrerin für Handarbeitsunterricht.

Beantragte Fassung.

§ 1.

Das dienstliche Gesamteinkommen eines Volksschulhauptlehrers soll jährlich mindestens 2 400 und höchstens 4 200 ℳ betragen.

Innerhalb dieser Grenze ist das Einkommen so zu bemessen, daß es beträgt:

bis einschließlich zum	10.	Dienstjahr	2 400	ℳ,
im 11. und	12.	Dienstjahr . . .	2 580	„ ,
„ 13. „	14	„	2 760	„ ,
„ 15. „	16.	„	2 940	„ ,
„ 17. „	18.	„	3 120	„ ,
„ 19. „	20.	„	3 300	„ ,
„ 21. „	22.	„	3 480	„ ,
„ 23. „	24.	„	3 660	„ ,
„ 25. „	26.	„	3 840	„ ,
„ 27 „	28.	„	4 020	„ ,
„ 29 und in den folgend.		Dienstjahren	4 200	„ .

Die Oberlehrer u. s. w. wie bisher.

II.

Grundsätze

bezüglich der Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhegehalten von Hauptlehrern der städtischen Volksschulen und zur Hinterbliebenenversorgung solcher Lehrer.

Bisherige Fassung.	Beantragte Fassung.
§ 1.	§ 1.
Hauptlehrer, die zur Zeit ihrer Zuruhesetzung zehn Jahre lang ununterbrochen an einer städtischen Schule angestellt waren, erhalten einen städtischen Zuschuß zu dem aus der Staatskasse ihnen zufließenden Ruhegehalt. Der Zuschuß beträgt so viele Prozente derjenigen Summe, die sich durch Abzug des Einkommensanschlags des Lehrers von dem ihm unmittelbar vor der Zuruhesetzung nach § 45 des Ortsstatuts über das Schulwesen verwilligten dienstlichen Gesamteinkommen ergibt, als der staatliche Ruhegehalt Prozente des Einkommensanschlags ausmacht.	Statt: „nach § 45 des Ortsstatuts über das Schulwesen" ist zu setzen: „nach § 28 des Ortsstatuts über das Volksschulwesen der Stadt Karlsruhe".
§ 2.	§ 2.
Im Falle der einstweiligen Zuruhesetzung gemäß § 48 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892 wird der Zuschuß nicht gewährt. Zu einem nach § 45 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 fakultativ verwilligten Ruhegehalt kann er aus Billigkeitsgründen im einzelnen Falle gewährt werden.	Wie bisher.
§ 3.	§ 3.
Die Hinterbliebenen eines Hauptlehrers, der zur Zeit seines Todes zehn Jahre lang ununterbrochen an einer städtischen Schule angestellt war, erhalten aus der Stadtkasse während der auf den Todestag folgenden drei Monate den vollen Betrag des dem Verstorbenen nach § 45 des Ortsstatuts über das Schulwesen verwilligten dienstlichen Gesamteinkommens als Sterbegehalt.	Statt: „nach § 45 des Ortsstatuts über das Schulwesen" ist zu setzen: „nach § 28 des Ortsstatuts über das Volksschulwesen der Stadt Karlsruhe".

Bisherige Fassung.	Beantragte Fassung.
Die Hinterbliebenen eines im Ruhestand verstorbenen Hauptlehrers, der zur Zeit seines Todes im Genuß des in § 1 erwähnten Zuschusses zum Ruhegehalt war, erhalten während der auf den Todestag folgenden drei Monate den nämlichen Zuschuß zu dem ihnen zustehenden Sterbegehalt.	
§ 4.	§ 5.
Die Hinterbliebenen eines Hauptlehrers, der zur Zeit seines Todes oder, wenn er im Ruhestand verstorben ist, zur Zeit seiner Zuruhesetzung zehn Jahre lang ununterbrochen an einer städtischen Schule angestellt war, erhalten einen städtischen Zuschuß zu den aus der Staatskasse ihnen zufließenden Versorgungsgehalten. Der Zuschuß beträgt soviele Prozente derjenigen Summe, die sich durch Abzug des Einkommensanschlags des Lehrers von dem ihm nach § 45 des Ortsstatuts über das Schulwesen zuletzt verwilligten dienstlichen Gesamteinkommen ergibt, als die staatlichen Versorgungsgehalte Prozente des Einkommensanschlags ausmachen.	Hauptlehrern, die zur Zeit ihrer Zuruhesetzung noch nicht zehn, aber mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen an einer städtischen Schule angestellt waren, kann ein städtischer Zuschuß zu dem aus der Staatskasse ihnen zufließenden Ruhegehalt bewilligt werden. Dieser Zuschuß beträgt soviel Prozente aus der Hälfte der Summe, die sich durch Abzug des staatlichen Einkommensanschlags des Lehrers von dem ihm unmittelbar vor der Zuruhesetzung verwilligten dienstlichen Gesamteinkommen ergibt, als der staatliche Ruhegehalt Prozente des staatlichen Einkommensanschlags ausmacht. Das Gleiche gilt für die Bewilligung städtischer Zuschüsse zur Hinterbliebenenversorgung der nach einer Dienstzeit von weniger als zehn, aber mindestens fünf Dienstjahren verstorbenen Hauptlehrer der hiesigen Volksschule.
§ 5.	§ 6.
Der städtische Zuschuß zu den Vorsorgungsgehalten kommt in Wegfall, wenn die Witwe des verstorbenen Lehrers zwanzig oder mehr Jahre jünger war als dieser, sowie in den Fällen des § 66 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888.	Wie bisher.
§ 6.	§ 7.
Die oben erwähnten Zuschüsse beginnen, beruhen und erlöschen mit den gesetzlichen Bezügen, zu welchen sie geleistet werden Dieselben sind freiwillige und jederzeit widerrufliche Leistungen der Gemeinde. Von einem etwaigen Widerruf werden jedoch diejenigen Bezüge nicht berührt, die zur Zeit des Widerrufs schon verwilligt oder vertragsmäßig zugesagt waren.	Wie bisher.

Begründung.

I. Der Antrag zu I bringt die Erfüllung eines seit dem Jahre 1906 sowohl aus Kreisen der hiesigen Hauptlehrer wie aus der Mitte des Bürgerausschusses mehrfach geäußerten Wunsches. Dadurch soll der frühere Zustand, daß die erste Gehaltszulage an die Hauptlehrer schon nach Zurücklegung des 10. Dienstjahres gewährt wird, mit Wirkung vom 1. Januar 1908 an wieder zur Einführung gelangen. Demgemäß erhalten alle am 1. Januar 1908 im hiesigen Schuldienst in der Stellung eines Hauptlehrers tätigen Lehrer sofort eine einmalige Zulage von 180 ℳ, ohne daß dadurch der Lauf der sonstigen regelmäßigen Zulagsfristen beeinträchtigt wird.

Mittel sind für diesen Aufwand unter Ziffer 5 des Nachtrages des Voranschlags der Stadthauptkasse (siehe Voranschläge für das Rechnungsjahr 1908 Seite 158) in ausreichendem Maße vorgesehen. Die einmaligen Ausgaben betragen bei 94 Hauptlehrern 16 920 ℳ.

II. Auch durch den Antrag zu II soll einer schon öfters geäußerten Bitte der Volksschullehrerschaft Rechnung getragen werden. Während seither die Gewährung eines städtischen Zuschusses zu den staatlichen Ruhegehalten und Hinterbliebenenversorgungen der Hauptlehrer an die Voraussetzung geknüpft war, daß der betreffende Lehrer zehn Jahre lang ununterbrochen an einer städtischen Schule angestellt war, soll jetzt schon nach Zurücklegung einer Dienstzeit von fünf Jahren am hiesigen Platze eine entsprechende Beihilfe bewilligt werden und zwar in der Höhe der Hälfte der nach zehn Jahren zu bewilligenden Zuschußsumme. Diese Regelung entspricht den in dem neuen Beamtenstatut für ähnliche Fälle vorgesehenen Bestimmungen und stellt insoferne Beamte und Lehrer gleich.

III. Von weiteren Anträgen auf eine Erhöhung der Bezüge der hiesigen Lehrerschaft glaubte der Stadtrat mit Rücksicht auf die eine äußerste Sparsamkeit gebietende finanzielle Lage der Stadt und im Hinblick darauf absehen zu sollen, daß sich der Landtag voraussichtlich in 1 ½ Jahren wiederum mit einer Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer befassen wird. Auch mußte, nachdem die hiesige Lehrerschaft in letzter Zeit bereits zweimal Gehaltserhöhungen erfahren hat, ohne daß der städtischen Beamtenschaft ein gleiches zu teil wurde, die letztere jetzt in erster Linie berücksichtigt werden. Die angeschlossene Tabelle gibt einen Überblick über die Entwickelung der Gehaltsverhältnisse der Karlsruher Lehrerschaft seit 1892. Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses wollen aus ihr entnehmen, daß seit dem bezeichneten Jahre eine stetige und namhafte Verbesserung der Bezüge der Lehrer stattgefunden hat. Als vielleicht nicht ganz zeitgemäß können allein die Einkommensverhältnisse der Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen anerkannt werden, deren Anfangsgehalt in vertragsmäßiger Stellung nur 900 ℳ beträgt und die erst nach Zurücklegung einer Reihe von Jahren (jetzt durchschnittlich nach 8 beziehungsweise 13 Jahren) die Eigenschaft eines nicht etatmäßigen beziehungsweise etatmäßigen Beamten verliehen erhalten. Hinsichtlich ihrer wird voraussichtlich dem Bürgerausschuß in nächster Zeit eine besondere Vorlage zugehen. Über deren Inhalt können heute keine Angaben gemacht werden, da zunächst noch umfangreiche Erhebungen über die verschiedenen in Betracht kommenden Fragen vorzunehmen sind.

Was die Unterlehrer und Unterlehrerinnen anlangt, so haben diese im laufenden Jahre eine staatliche Aufbesserung ihrer Bezüge um je 100 ℳ erhalten, sodaß sie jetzt 1360 ℳ vom Tage ihres Dienstantrittes an, 1460 ℳ nach Zurücklegung der Dienstprüfung und 1560 ℳ nach weiteren drei Jahren beziehen. Zur Bestreitung dieser staatlicherseits verfügten Aufbesserung sind Mittel gleichfalls im städtischen Voranschlag für 1908 vorgesehen (siehe an der schon oben zitierten Stelle des Voranschlages der Stadthauptkasse). Darüber hinaus noch besondere städtische Zuschüsse zu bewilligen, liegt um so weniger eine Veranlassung vor, als die Unterlehrer beziehungsweise Unterlehrerinnen reine Staatsbeamte sind, auf deren Anstellung, Versetzung ꝛc. die Städte keinerlei Einfluß besitzen.

Föhrenbach.

Übersicht

über

das gesetzliche und das städtische Einkommen des Lehrerpersonals der städtischen Volksschulen

1892—1908.

Jahr.	Hauptlehrer:		Hauptlehrerinnen:		Unterlehrer und Unterlehrerinnen:	
	Gesetzlich.	Stadt.	Gesetzlich.	Stadt.	Gesetzlich.	Stadt.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1892	1640—2540 (Zulage alle 3 Jahre 100 ℳ)	**2000—3200 (Zulage alle 2 Jahre 100 ℳ) Bis einschl. 12. Dienstjahr 2000 ℳ**	1360—1760 (Zulage alle 3 Jahre 100 ℳ)	**1500—1800 (Zulage alle 3 Jahre 100 ℳ) Bis einschl. 12. Dienstjahr 1500 ℳ**	956 vor Dienstprüfung 1056 nach Dienstprüfung	1/3 = 1100 1/3 = 1200 1/3 = 1300
1894 (vom 1. Jan. 1895 ab)	—	—	1450—1850 (Zulage alle 3 Jahre 100 ℳ)	**1500—2000 (Zulage alle 3 Jahre 100 ℳ)**	1010 vor Dienstprüfung 1110 nach Dienstprüfung	**1200 1300 (1/3 der Dienstältesten)**
1898 (vom 1. Jan. 1899 ab)	(Zulagebeträge auf 150 ℳ erhöht; erste Zulage nach 2 statt 3 Jahren)	—	(wie Hauptlehrer)	—	—	—
1899 (vom 1. Jan. 1900 ab)	—	**2100—3600 (Zulage alle 2 Jahre 150 ℳ) Bis einschl. 10. Dienstjahr 2100 ℳ**	—	**1500—2200 (Zulagen 150 ℳ, erste nach 2 Jahr., die weit. nach je 3 Jahren.) Bis einschl. 10. Dienstjahr 1500 ℳ**	—	—
1902 (vom 1. Jan. 1902 ab)	1700—2750 (Zulagen wie bisher)	—	1700—2250 (Zulagen wie bisher)	**(wie Gesetz)**	1260 vor Dienstprüfung 1360 nach Dienstprüfung 1460 nach weiter. 3 Jahren	**(wie Gesetz)** " "
1906 (vom 1. Jan. 1906 ab)	2100—3400 (Zulagen 6 mal 150 ℳ nach je 2 Jahren und 2 mal 200 ℳ nach je 3 Jahren)	**2400—4200 (Zulage alle 2 Jahre 180 ℳ) Bis einschl. 12. Dienstjahr 2400 ℳ**	2100—2800 (Zulagen wie Hauptlehrer)	**(wie Gesetz)**	—	—
1908 (vom 1. Juli 1908 ab)	—	—	—	—	1360 vor Dienstprüfung 1460 nach Dienstprüfung 1560 nach weiter. 3 Jahren	**(wie Gesetz)** " "

Schulverwalter:		Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen:					
		vertragsmäßige:		nicht etatmäßige:		etatmäßige:	
Gesetzlich.	Stadt.	Gesetzlich.	Stadt.	Gesetzlich.	Stadt.	Gesetzlich.	Stadt.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1060 vor Dienstpr. 1260 nach Dienstpr.	**(wie Unterlehrer)**	20 ℳ pr. Std. bei Jahresunterricht, 12 ℳ pr. Std. bei Sommerunterricht	**600—1200 (nach Dienstalter, Leistungen ꝛc.)**	956	**956—1200**	1360—1760 (Zulage alle 3 Jahre 100 ℳ)	**1360—1760 (Zulage alle 3 Jahre 100 ℳ)**
1150 vor Dienstpr. 1350 nach Dienstpr.	**1300—1500 (von Fall zu Fall festzusetzen)**	—	—	1010	**1010—1200**	1450—1850 (Zulage alle 3 Jahre 100 ℳ)	**1450—1850 (Zulage alle 3 Jahre 100 ℳ)**
—	—	—	—	—	—	(wie Hauptlehrer)	—
—	—	—	**900—1200 (Zulage alle 3 Jahre 100 ℳ)**	—	—	—	—
(wie Unterlehrer)	**(wie Unterlehrer)**	—	—	1260	**(wie Gesetz)**	1700—2250 (Zulagen wie bisher)	**(wie Gesetz)**
—	—	30 ℳ pr. Std. bei Jahresunterricht, 20 ℳ pr. Std. bei Sommerunterricht	**900—1400 (Zulage alle 2 Jahre 100 ℳ)**	1170	**1170—1400 (Zulage alle 2 Jahre 100 ℳ)**	1700—2100 (Zulagen 100 ℳ, erste nach 2 Jahren, die weiteren nach 3 Jahren)	**(wie Gesetz)**
—	—	—	—	—	—	—	—

Die rot bandirten Grundstücke sind bereits Eigentum der Firma Rohprodukten-Vorbereitung

Antrag siehe Seite 17.

Nord

5658 Bannwald-Allee

Kübler-Krug
5644

5643 Hessler-Strasse

Stadtgemeinde
5645

5646
Fl. = 3991 qm

Strümpfeler-Strasse

5659

Firma Rohprodukten-Vorbereitung
5661

5664
Peters u. Beck
Erzgießerei Radlor

5666
Zacchetti, Carlo u. Co
Baumschulbaarenpinnerei
G.m.b.H., Harlonkse

5649 Lager-Strasse

5651

5668 Lager-Strasse

5674

Stadtgemeinde
5650
(Lebensbedürfnis-Verein)
(Max Schwab)

Stadtgemeinde
5654
(Mahler u. Söhne)

Arbeits-Strasse

Eisenbahnverwaltung
4948

Firma Rohprodukten-Vorbereitung
5663

Maßstab
10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 m.

Lahn-Strasse

4

Antrag siehe Seite 19.

Maßstab.

LAGEPLAN

über

das Städt-Anwesen
Bahnhofstrasse №22
nebst den anstossenden
Grundstücken.

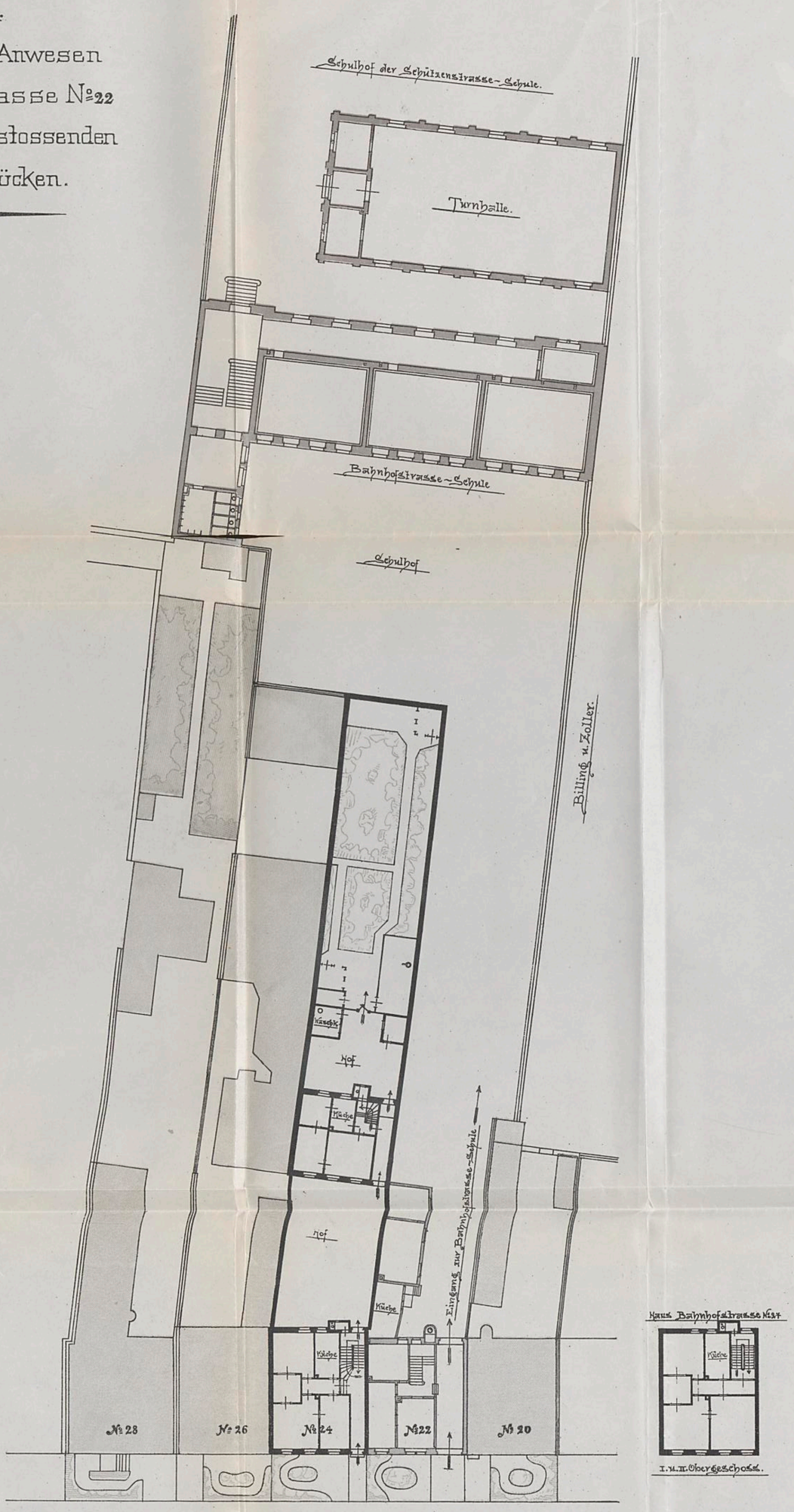

5

Antrag siehe Seite 23.

Maßstab.

Städtische Häuser:
Karl-Friedrich-Strasse No. 8,
Zähringerstrasse No. 96, 98 u. 100
sowie Haus Kaiserstrasse No. 145.

Kaiserstrasse.

147

Annoncen-Uhr.

W. Holitz.

Lammstrasse.

145

143

141

Atelier

Ladev.

Ladev.

Aufgg.

Model

Zimmer.

Zimmer.

Zimmer.

G. Hottel u. G. Liebermann.

Glasdach.

Hof.

Automobil.

Pferdestellung.

Hühnerschuppen.

Geräte

Zimmer.

Zimmer.

Küche.

Zimmer

Zimmer

Verkaufsfahrt

Fahrgasse

Laderaum

Laderaum

Laderaum

Th. Betz

E. Müller u. Gen.

J. Krapp.

K. Weiss.

8

I.-B. No. 1292 = 775 qm.

Karl-Friedrich-Strasse.

Marktplatz.

100

98

96

I.-B. No. 1295 = 296 qm.

I.-B. No. 1294 = 337 qm.

I.-B. No. 1293 = 160 qm.

Zähringerstrasse.

69.

Gbr. Leichtlin.

Café Bauer

Rathaus

10

5

0

10

20

30

40 m.

6

Antrag siehe Seite 23.

Maßstab.

Städtische Häuser:
Karl-Friedrich-Strasse No 8,
Zähringerstrasse No 96, 98 u. 100
sowie Haus Kaiserstrasse No 145.

Kaiserstrasse.

147

145

143

141

G. Hottel u. G. Liebermann.

W. Holitz.

Lammstrasse.

Zwischengeschoss.

Ladev.

Galerie.

Laden

Galerie

Zimmer.

Fenspeicher.

J. Trapp

Jb. Betz

E. Müller u. Gen.

K. Weiss.

Marktplatz

100

98

96

8

Zähringerstrasse.

69.

Gbr. Leichtlin.

Café Baner.

Rathaus

10 5 0 10 20 30 40m.

7

Antrag siehe Seite 23.

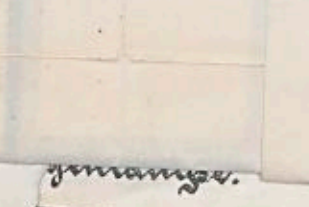

Maßstab.

Städtische Häuser:
Karl-Friedrich-Strasse No 8,
Zähringerstrasse No 96, 98 u. 100
sowie Haus Kaiserstrasse No 145.

Kaiserstrasse.

147

145

143

141

Laden.

Atelier.

Anprobe

Zimmer

G. Hottel u. G. Liebermann.

nach dem Treppenhaus

I. Obergeschoss

Modell

Lammstrasse.

W. Holitz.

I. Obergeschoss

II. Obergeschoss.

Küche Zimmer Zimmer

Gang

Disponibel.

Baukontrolleur

II. Obergeschoss

Kanzlei

Registratur

Gang

Ortsbaurat

Bau-Kontrolleur

Bau-Kontrolleur

Bau-Kontrolleur

Kärtei-Zimmer

Zähringerstrasse.

Marktplatz

10 5 0 10 20 30 40m.

69.

Gbr. Leichtlin.

Café Bauer.

Rathaus

8

Antrag siehe Seite 23.

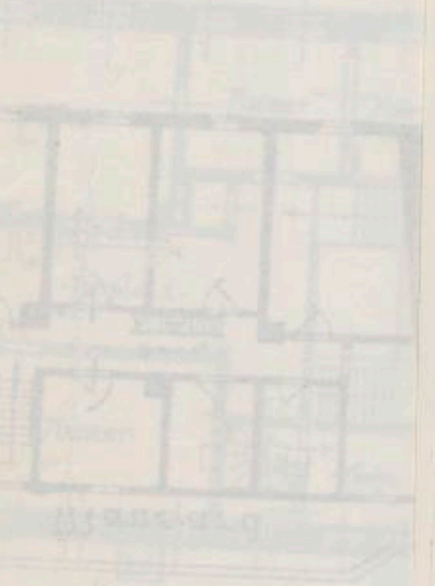

⊙ Bogenlänge. ▫ 13

Maßstab.

Städtische Häuser:
Karl-Friedrich-Strasse No. 8,
Zähringerstrasse No. 96, 98 u. 100
sowie Haus Kaiserstrasse No. 145.

Kaiserstrasse

147

145

143

141

G. Hottel u. G. Liebermann.

Vorplatz

Zimmer

Küche

Bad

Flur

Altan

W. Holitz.

Lammstrasse.

II. Obergeschoss

III. Obergeschoss

Mansard

Hof

Marktplatz

Zähringerstrasse

69.

Gbr. Leichtlin.

Café Baier.

Rathaus

10
5
0
10
20
30
40m.

Nord

Petroleumhafen

Mittelbecken

Südbecken

Hochbahn

Hochbahn Strasse

Werft Strasse

Silospeicher

Verschalle

Warthalle

Hafendirektion

Kuhwerder Hock

Kuhwerder Schleuse

Südbecken-Str.

Mittelwald

Brennwiesen

Heide

Lutherisch Waldele

A

B

Bogenlampe.

Brunnen.

Geplanter Kanal.

Geplante Wasserleitung.

Maßstab.

Antrag siehe Seite 87.

B

10

110.

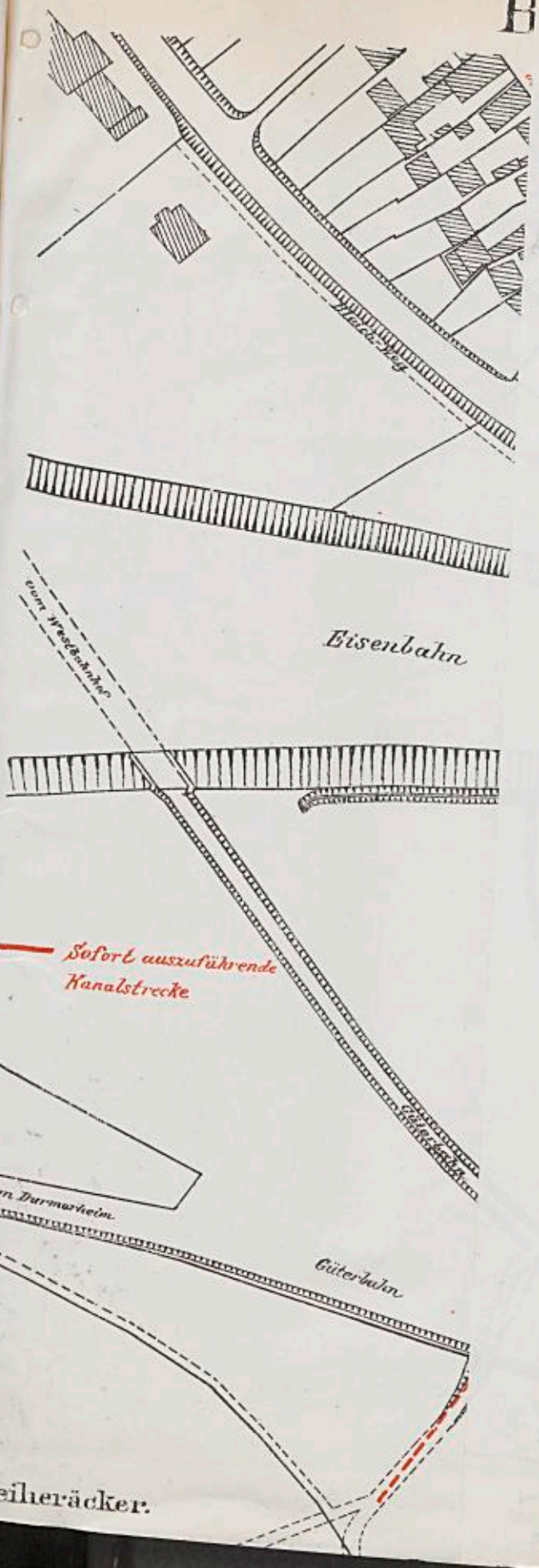
Eisenbahn
Sofort auszuführende Kanalstrecke
Güterbahn
Güterbahn
Weilheräcker.

Beiertheim

Plan I.

11

Anfang rechte Seite 110.

Plan II.

Stadtteil Mühlburg

Nord

Landgraben – Karlsruher Sammelkanal für Brauch.- u. Regenwasser

Herzustellender Beiertheimer Sammelkanal für Brauch.- u. Regenwasser

Herzustellender Rüppurrer Sammelkanal für Brauchwasser

Stadtteil Beiertheim

Bulach

Stadtteil Rüppurr

Scheibenhardt

Maßstab 1:10000

12.

Anfang siehe Bd. 116-137.

Städt. Haus Kaiserstrasse No. 143.

Erdgeschoss.

Städtisches Hochbauamt Karlsruhe.
den 1907.

Amtliche schwarzdrucken Lieferungen nach Skizzen werden Sorgfalt auf Pünktlichkeit Umgang Fall.

Grundfläche = 706 qm2
Hof = 134 qm2

Glas-Halle

Ladeg.

Treppenhaus

Gang

Einfahrt zu den Kellerräumen

Laderampe

Einfahrt zu den Kellerräumen

13

Anfang siehe Seite 116. 137.

Städt: Haus Kaiserstrasse No: 143

Strassenfassade.

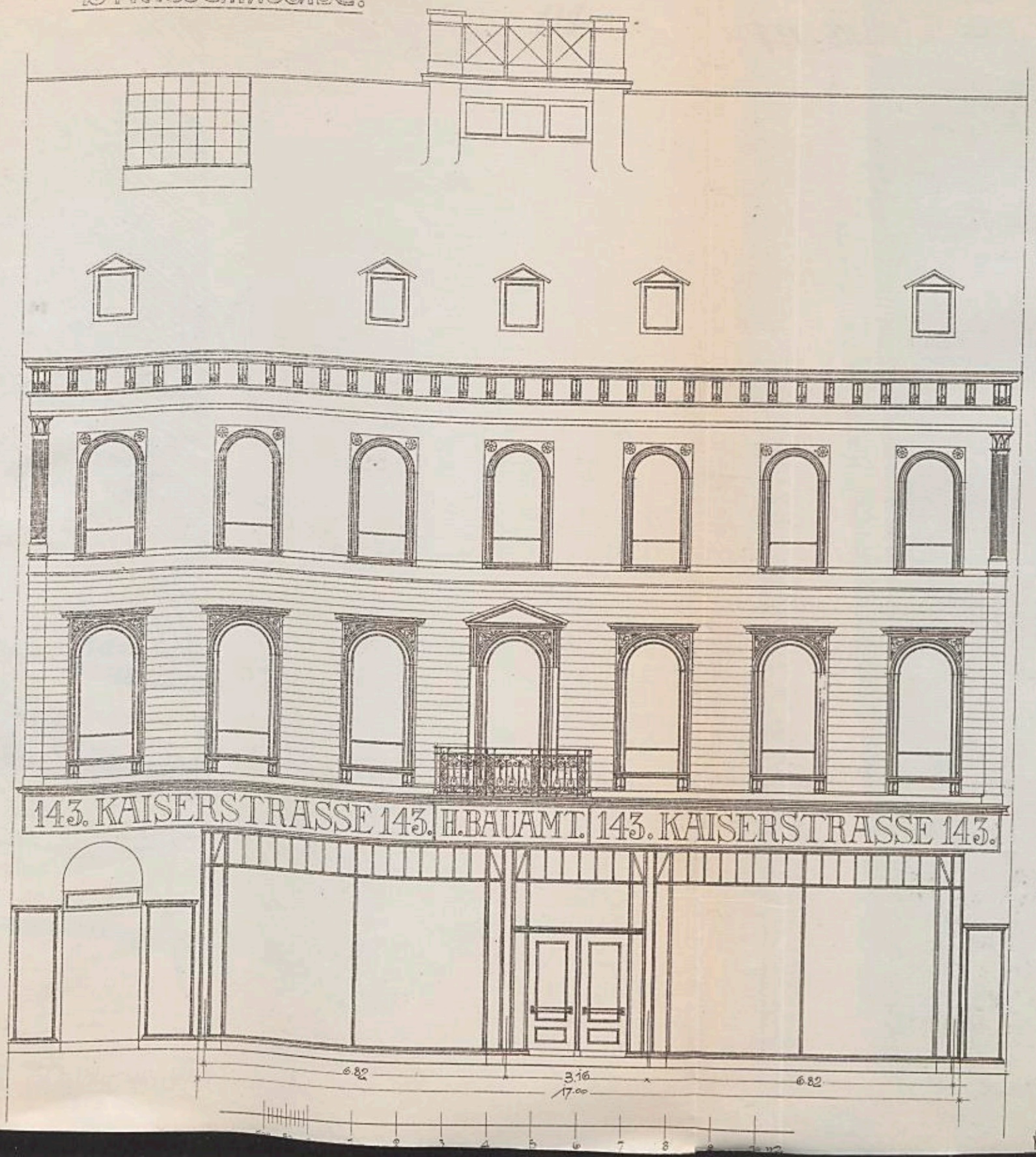

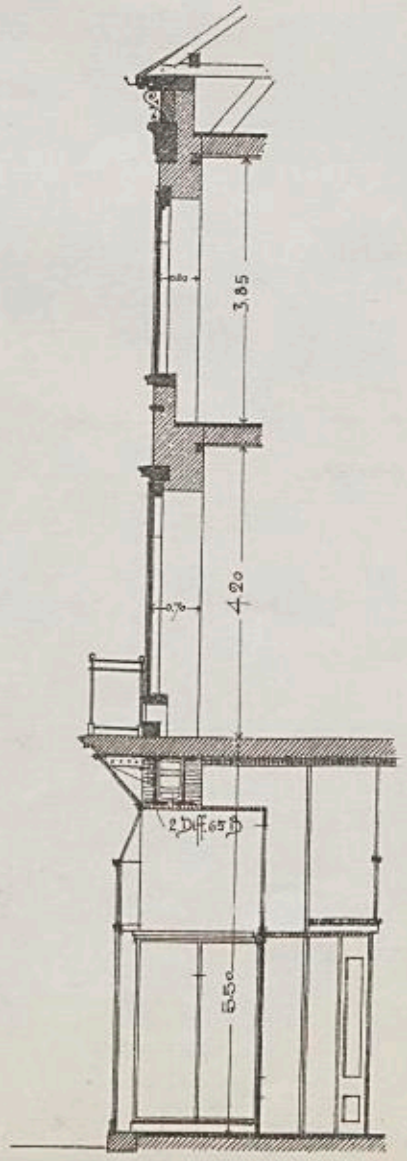

Städt: Hochbauamt Karlsruhe

14

139.

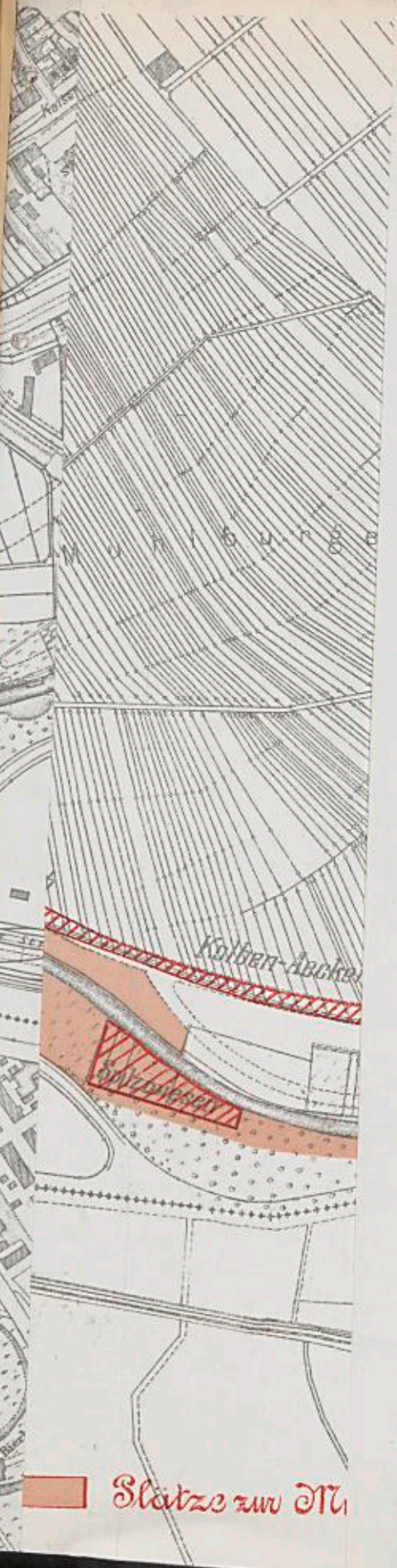

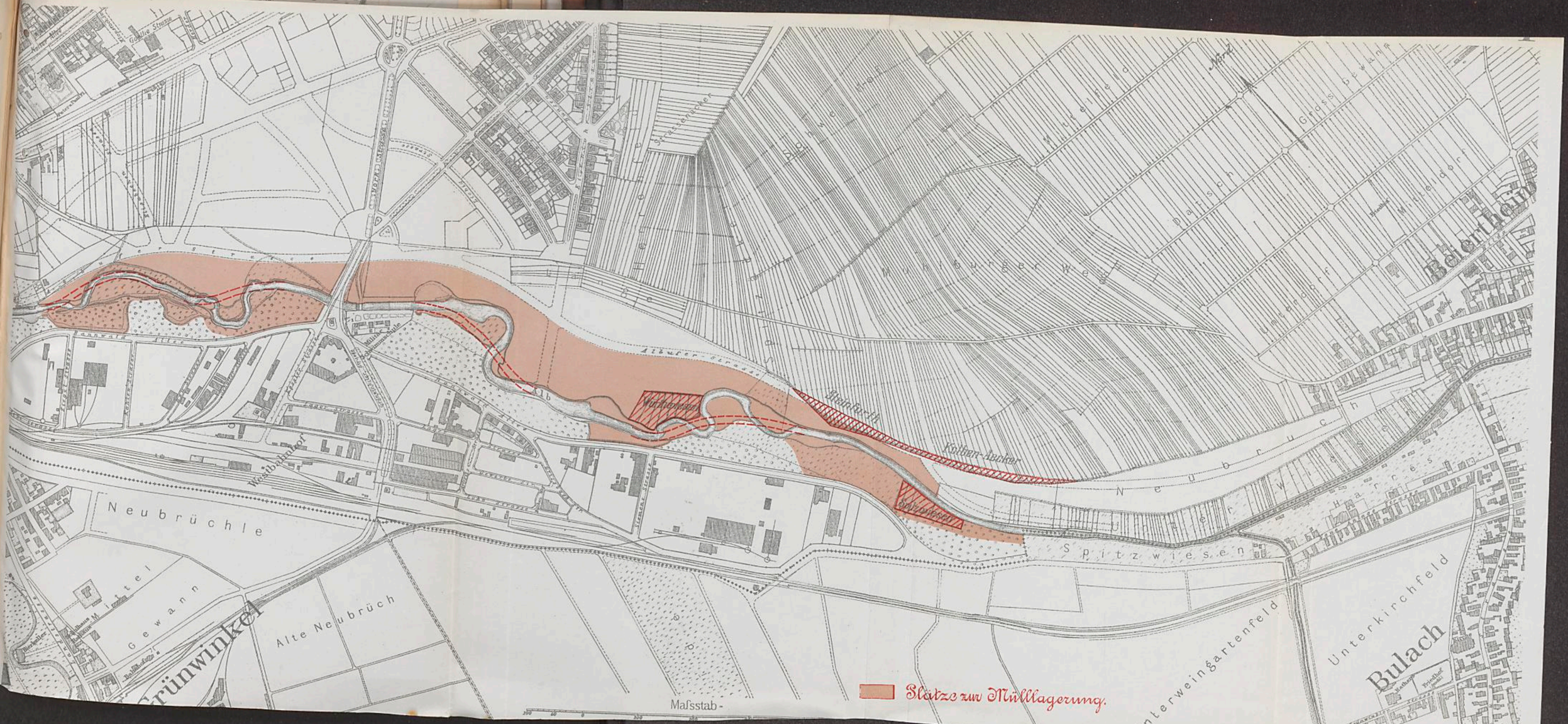
Neubrüchle
Alte Neubrüch
Grünwinkel
Weidbühlhof
Kalben-Acker
Steinäcker
Neuburger weg
Spitzwiesen
Unterweingärtenfeld
Unterkirchfeld
Bülach
Plätze zur Müllagerung.
Maßstab -

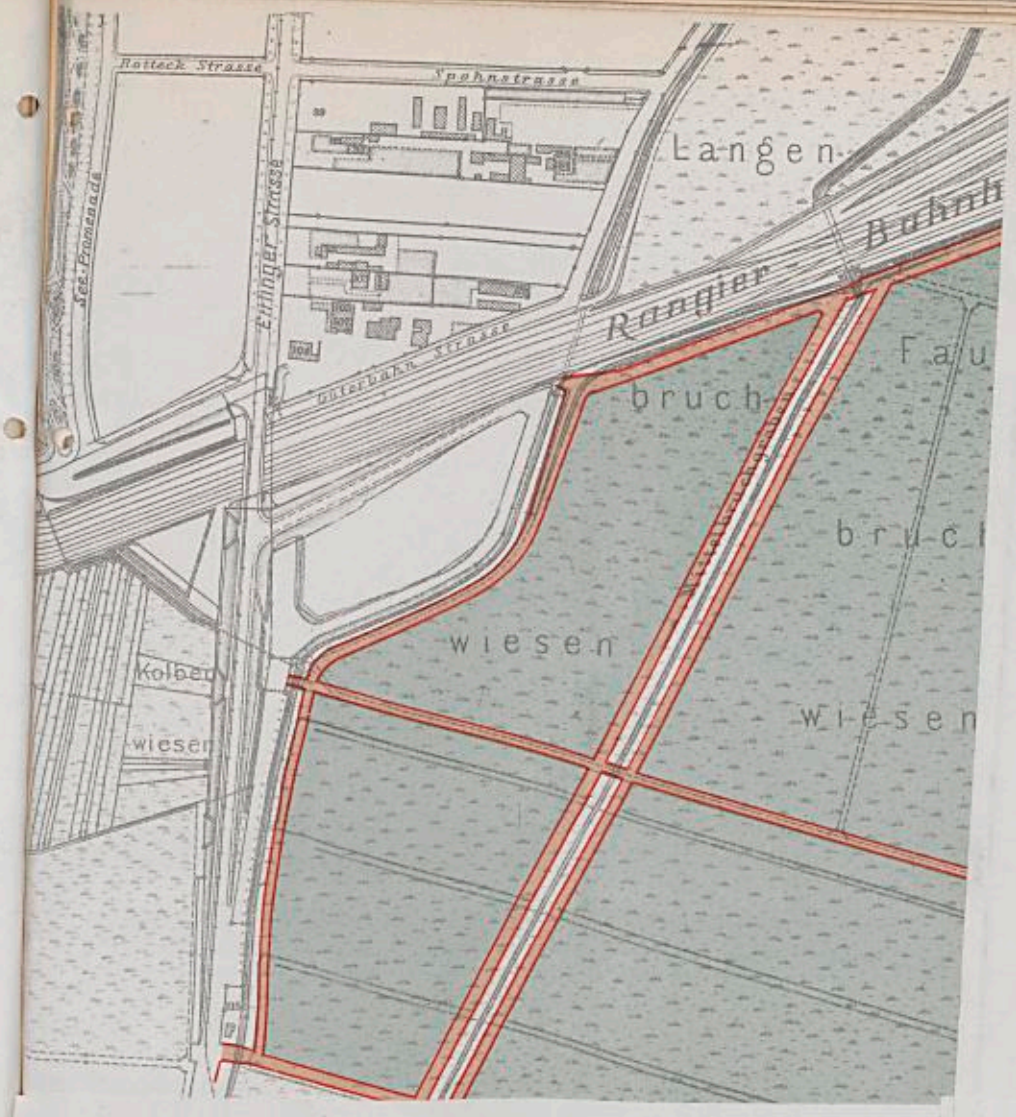

15

Antrag siehe Beila 139.393.

Rotteck Strasse

Spohnstrasse

Ettlinger Strasse

Sedanstrasse

Unterbahn Strasse

Rangier Bahnhof

Langen

Wasserwerk der Stadt Karlsruhe

Fauten bruch

bruch

wiesen

wiesen

Kolben wiesen

Nord

Kleiner Grosser Schellenberg

Schellenberg

Ettlinger Allee

Schellenbergweg

Nachwald

Seewiesen

Klein Rüppur

Plätze zur Mülllagerung.

Überschwemmungsflächen. (Dammanschüttung.)

Seewiesenäcker

Maßstab -

100 50 0 100 200 300 400 500 Meter
½ Kilometer

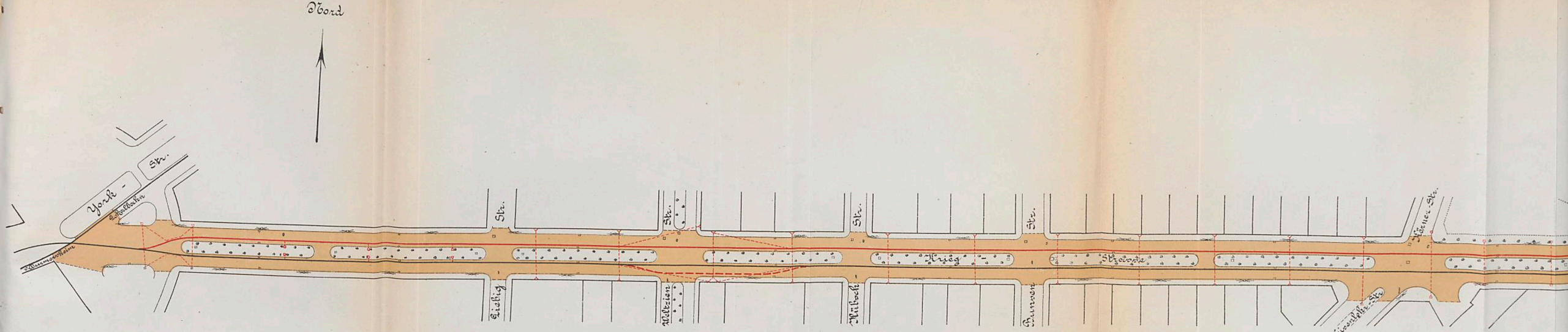

Maßstab

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 m

Zu pflasternde Straßenflächen;

Bestehendes Gleis;

Herzustellendes Gleis;

Zu entfernendes Gleis.

Anlage zu Bd. [illegible] 147.

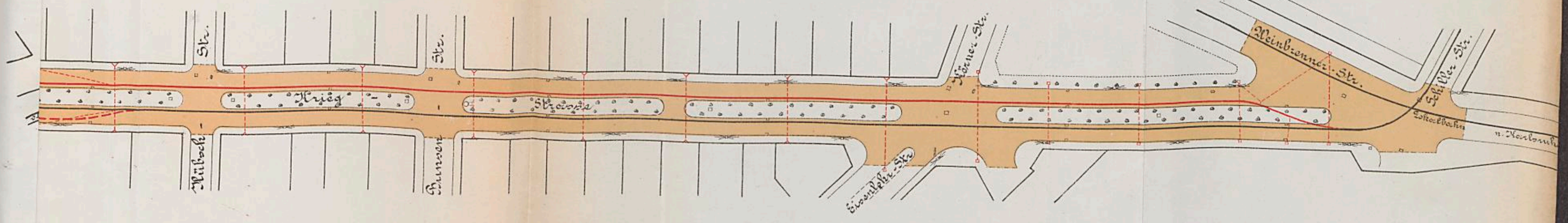

Maßstab

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 m

Zu pflasternde Straßenflächen;

Bestehendes Gleis;

Herzustellendes Gleis;

Zu entfernendes Gleis.

Mast mit Ausleger;

Gittermast mit Querdraht;

Wandhaken mit Querdraht.

17.

Anlage zu Nr. 155.

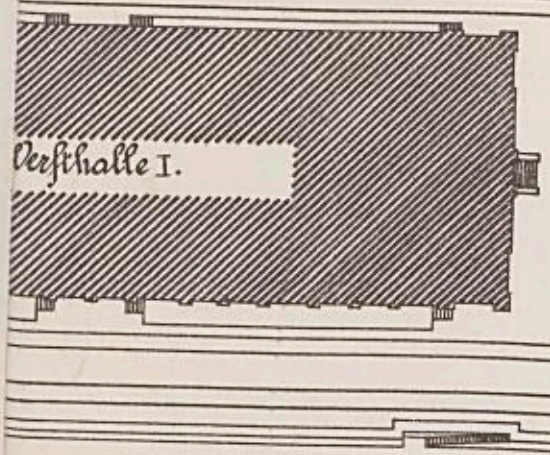

Städt. Hochbauamt Karlsruhe.

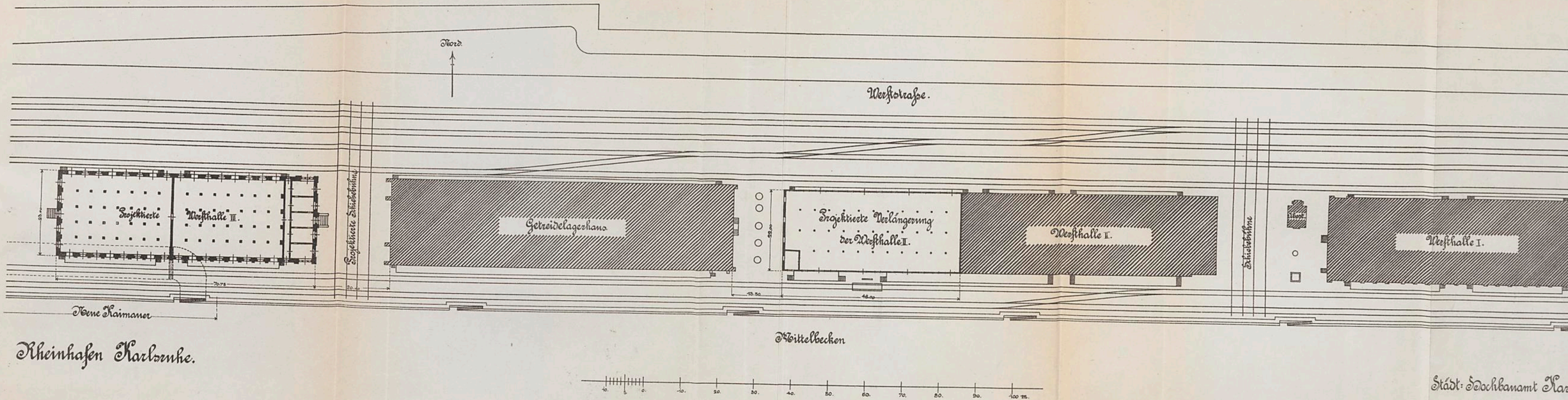

Rheinhafen Karlsruhe.

Städt. Hochbauamt Kar

Werftstraße.

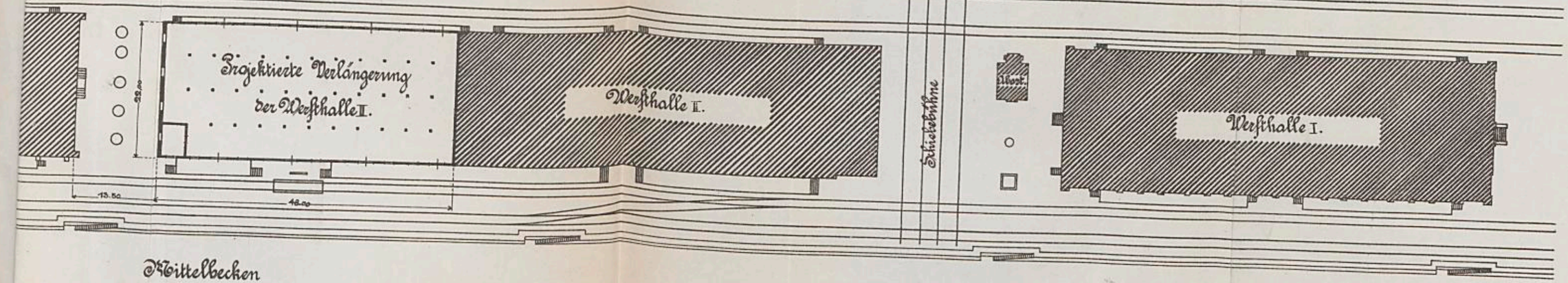

Mittelbecken

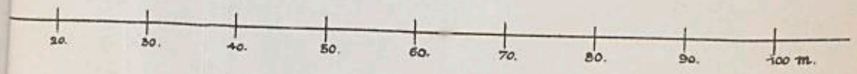

Städt: Hochbauamt Karlsruhe.

18.

Antrag siehe Seite 169.

Schematische Übersicht

des Wasserrohrnetzes

der städt. Gas- u. Wasserwerke Karlsruhe.

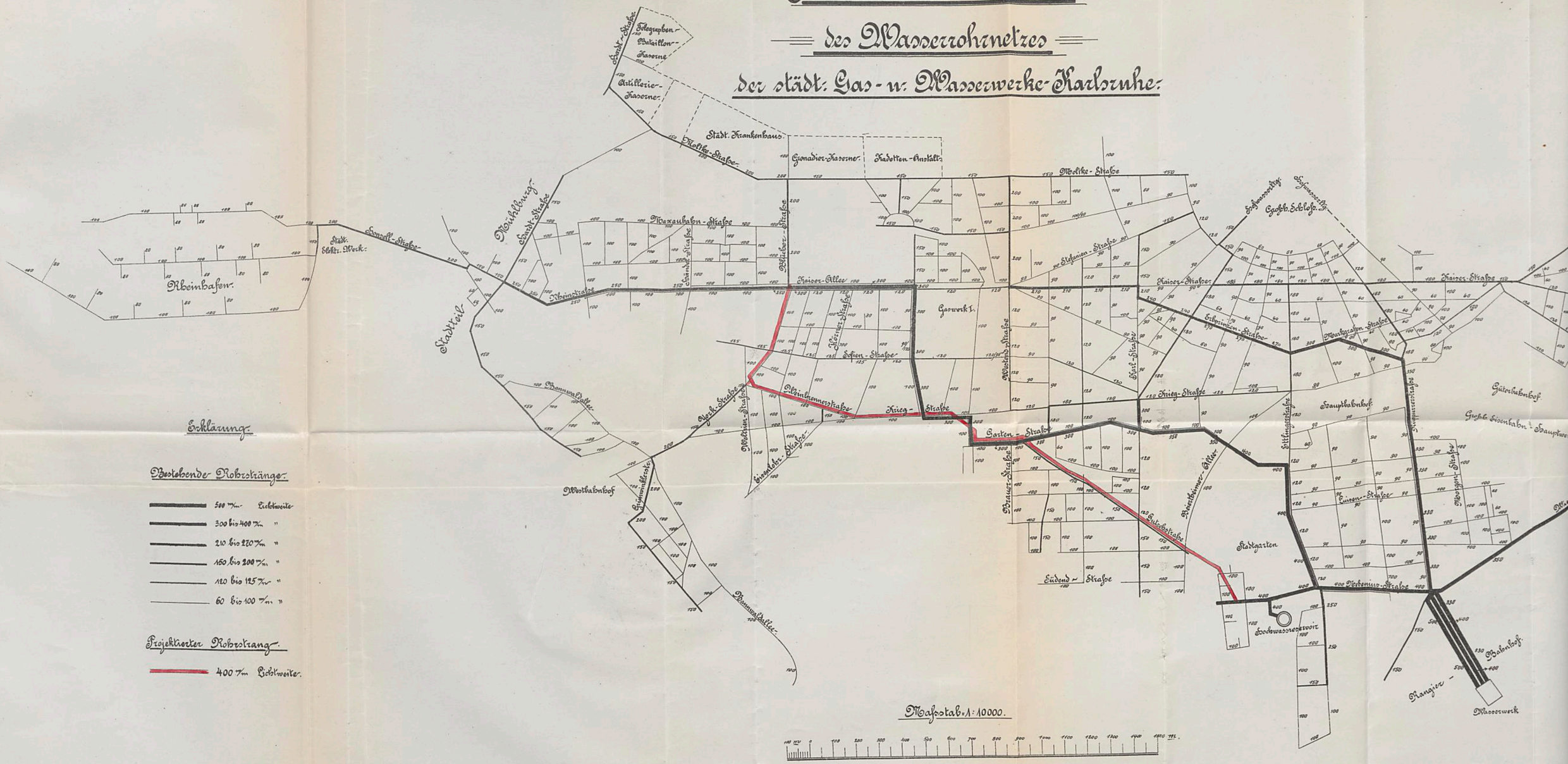

Erklärung.

Bestehende Rohrstränge.

- 500 m/m Lichtweite
- 300 bis 400 m/m "
- 210 bis 270 m/m "
- 150 bis 200 m/m "
- 120 bis 125 m/m "
- 60 bis 100 m/m "

Projektierter Rohrstrang.

- 400 m/m Lichtweite.

Schematische Übersicht

des Wasserrohrnetzes

der städt. Gas- u. Wasserwerke Karlsruhe.

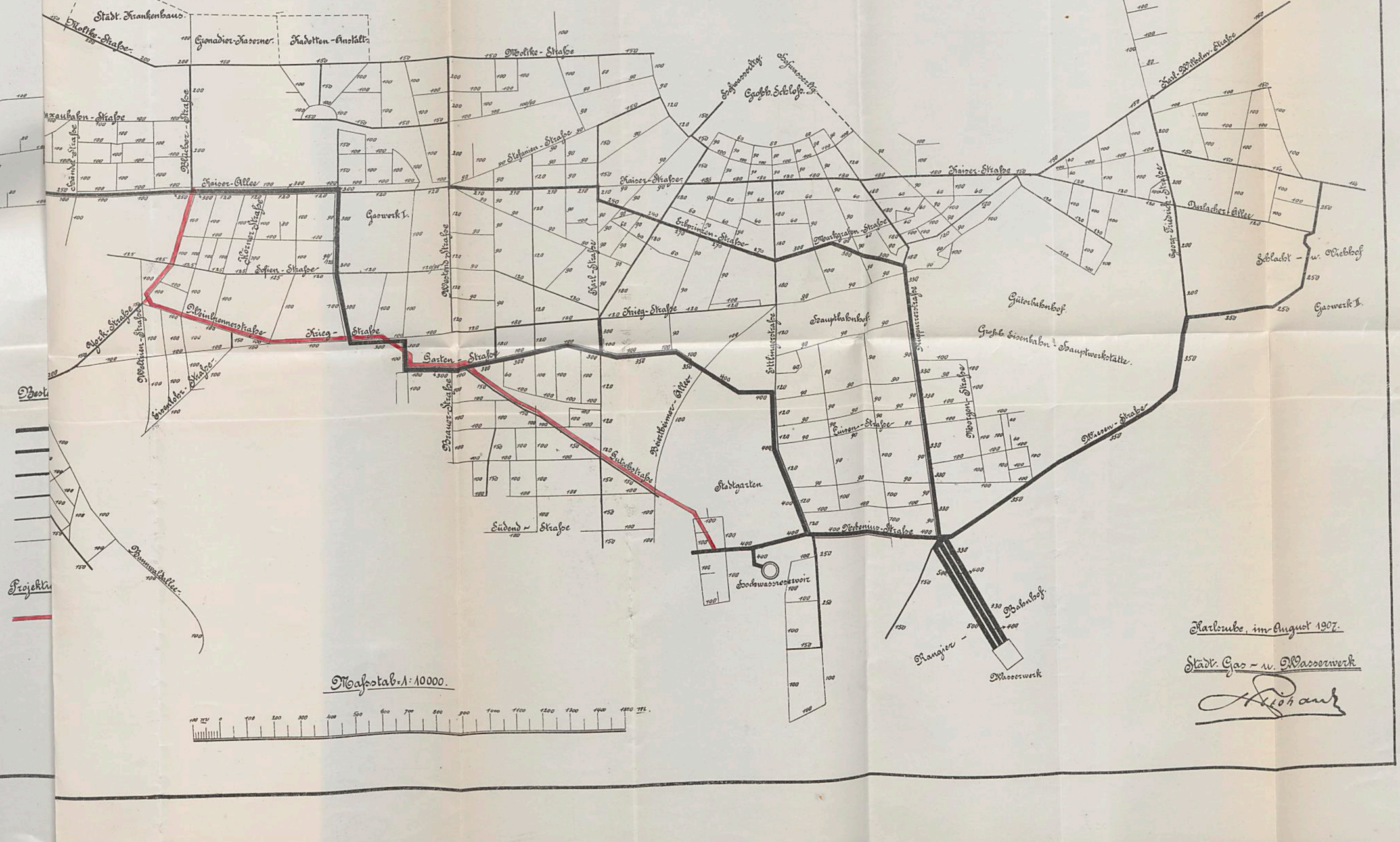
Städt. Krankenhaus
Moltke-Straße
Grenadier-Kasernen
Kadetten-Anstalt
Moltke-Straße
Hofgartenweg
Großh. Schloß
Karl-Wilhelm-Straße
Kaiser-Straße
Kaiser-Allee
Stefanien-Straße
Gaswerk I.
Erbprinzen-Straße
Markgrafen-Straße
Durlacher-Allee
Schlacht- u. Viehhof
Gaswerk II.
Güterbahnhof
Große Eisenbahn-Hauptwerkstätte
Hauptbahnhof
Hirsch-Straße
Schützen-Straße
Ahornstraße
Karl-Straße
Ettlingerstraße
Hauptbahnhofstraße
Moltke-Straße
Ahornstraße
Ahornstraße
Ahornstra

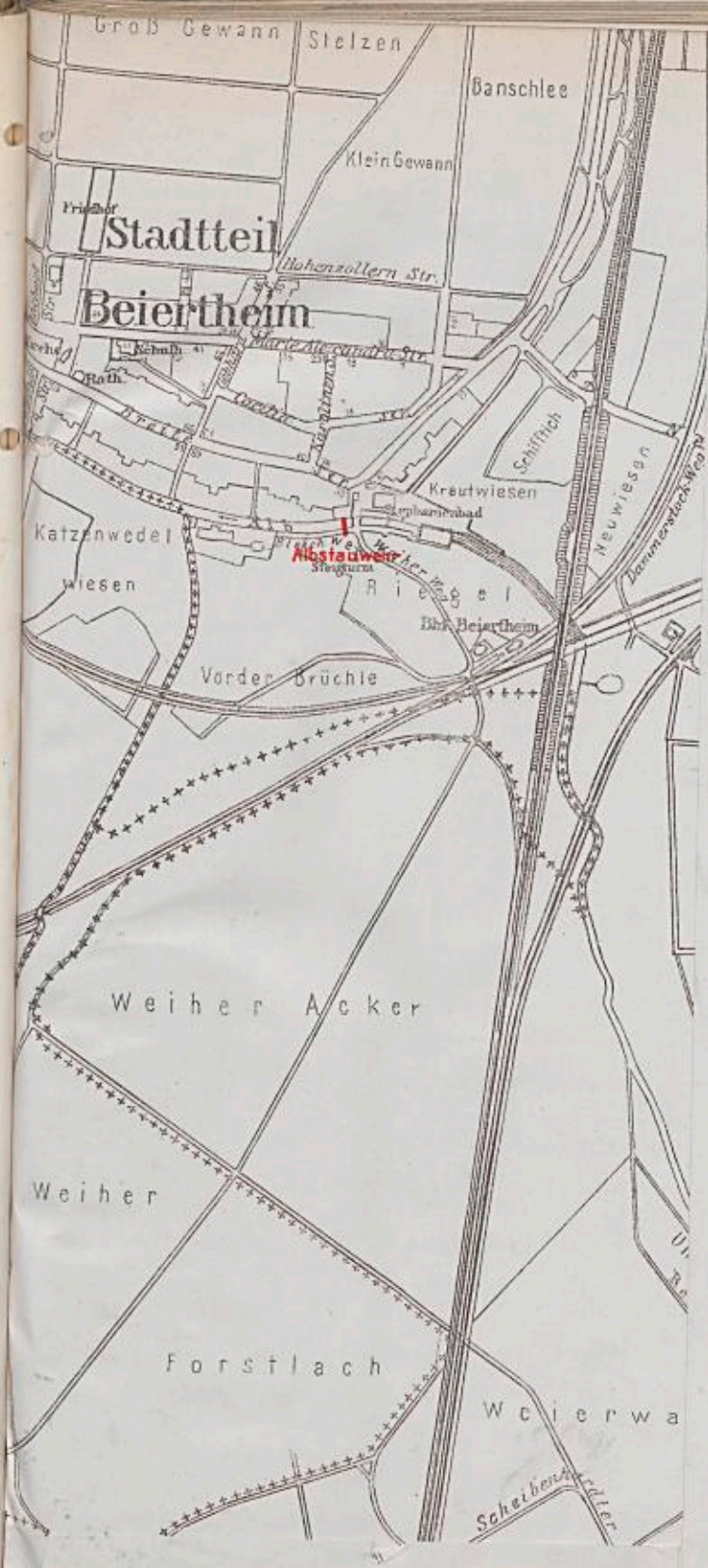
Groß Gewann
Stelzen
Banschlee
Klein Gewann
Stadtteil
Beiertheim
Hohenzollern Str.
Kreutwiesen
Katzenwedel
wiesen
Abstauwehr
Riegel
Vorder Brüchle
Weiher Acker
Weiher
Forstlach
Scheibenschießstätte

19

171.

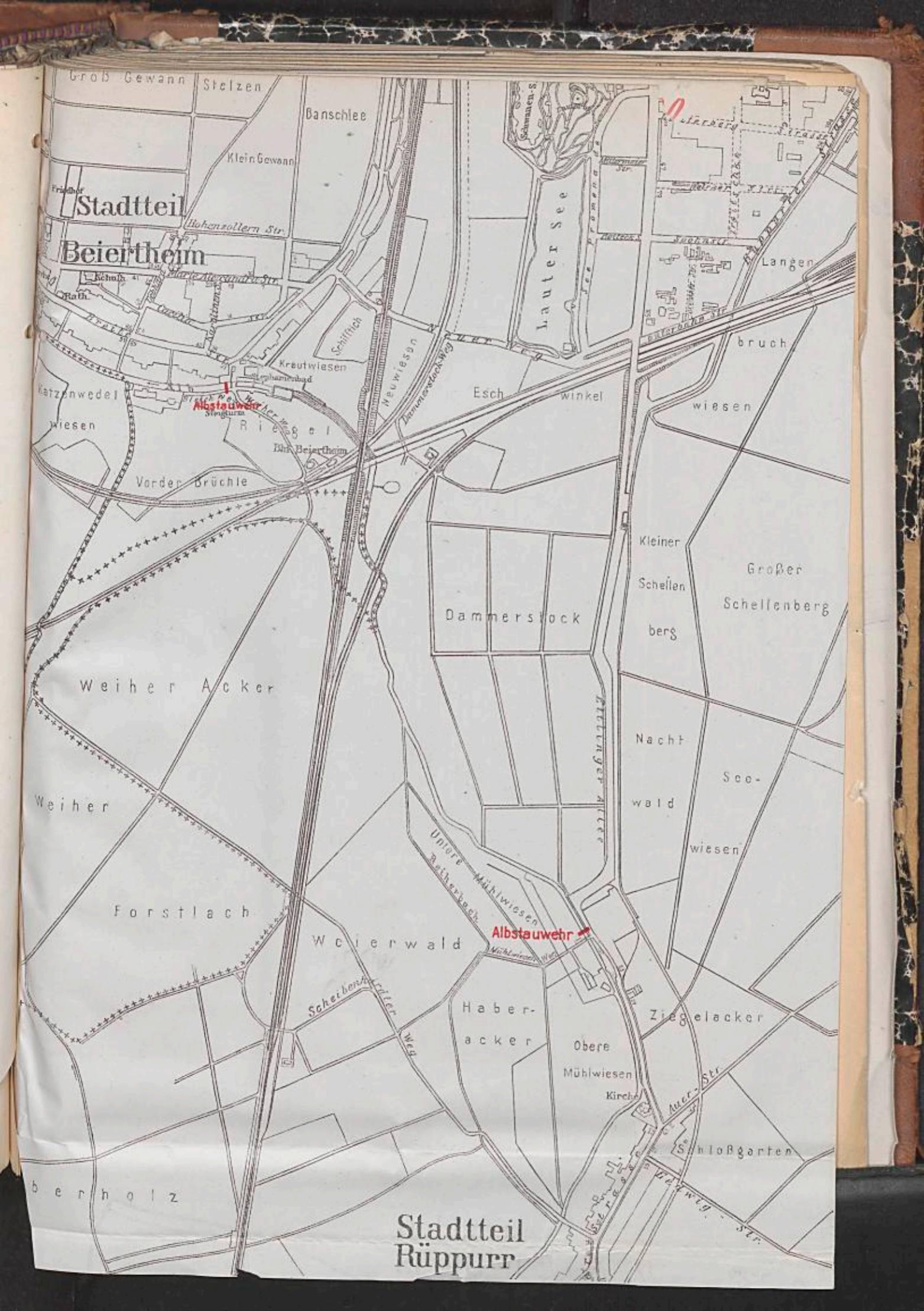
Groß Gewann
Stelzen
Banschlee
Klein Gewann
Stadtteil
Beiertheim
Hohenzollern Str.
Lauter See
Langen
bruch
wiesen
Kreutwiesen
Schiffich
Neuwiesen
Dammerstockweg
Esch
winkel
Katzenwedel
wiesen
Albstauwehr
Riegel
Vorder Brüchle
Kleiner
Schellen
berg
Großer
Schellenberg
Dammerstock
Weiher Acker
Weiher
Nacht
wald
See-
wiesen
Forstlach
Unsere Mühlwiesen
Albstauwehr
Scheibenhardter Weg
Haber-
acker
Obere
Mühlwiesen
Kirche
Ziegelacker
Schloßgarten
berholz
Stadtteil
Rüppurr

Alb-Walzenwehr in Beiertheim.

Ansicht des Wehres von Westen.

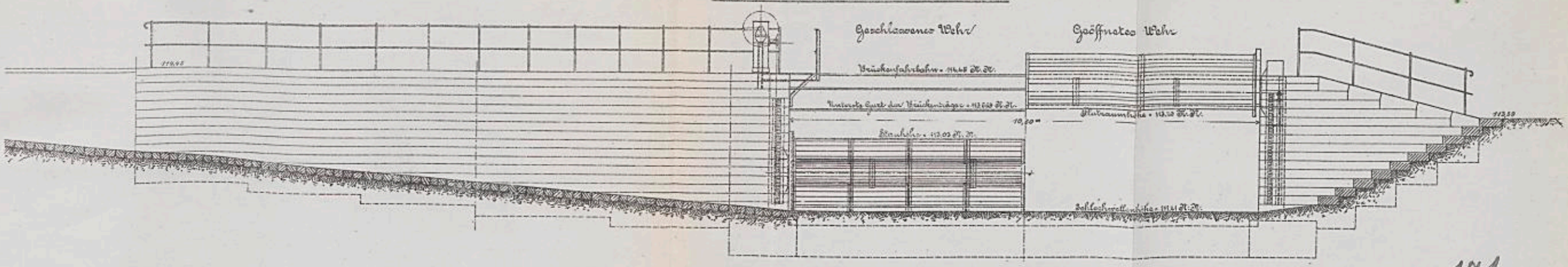

Amtliche Kopie 171.

Lageplan

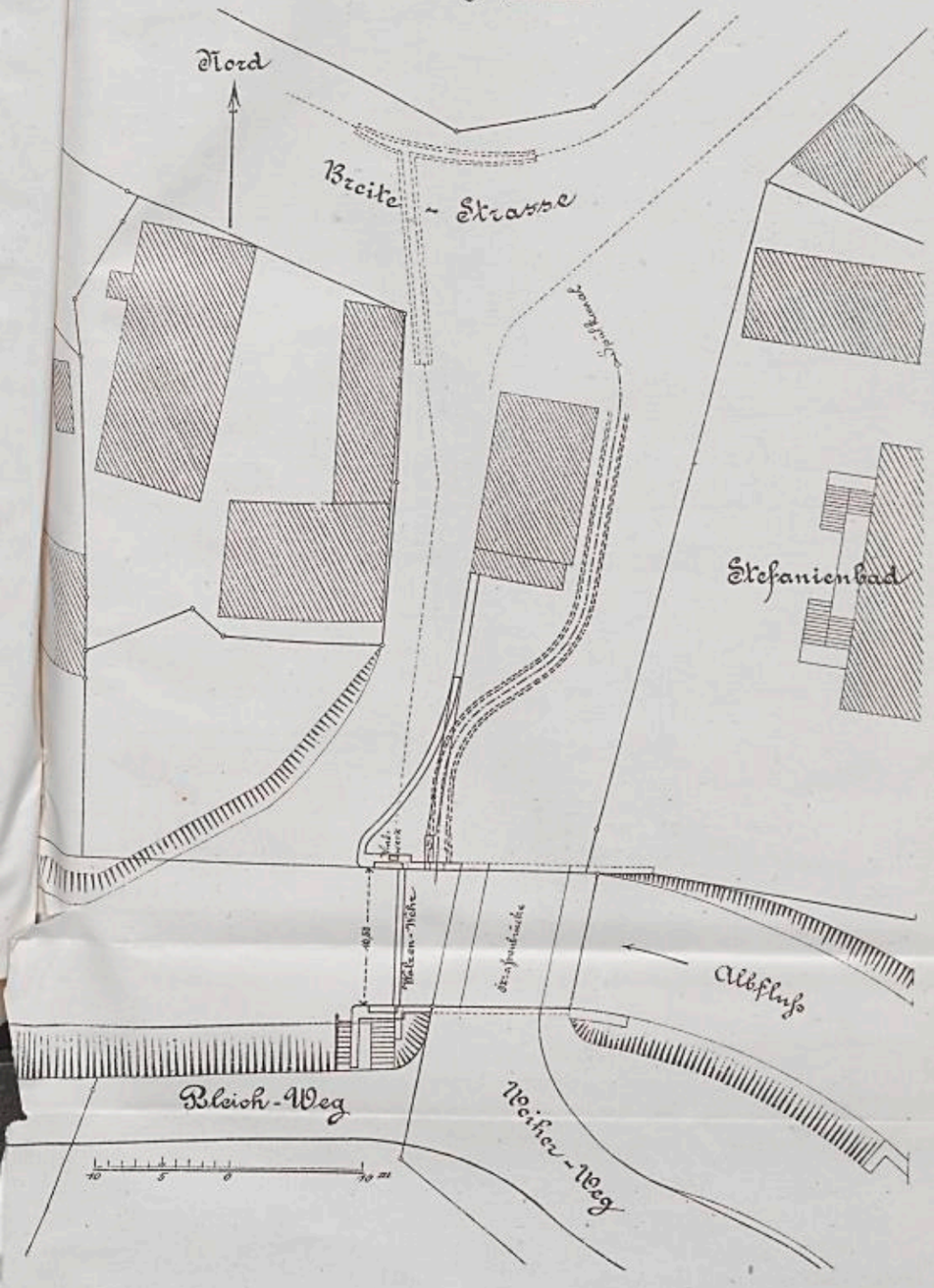

Ansicht des Wehres von oben.

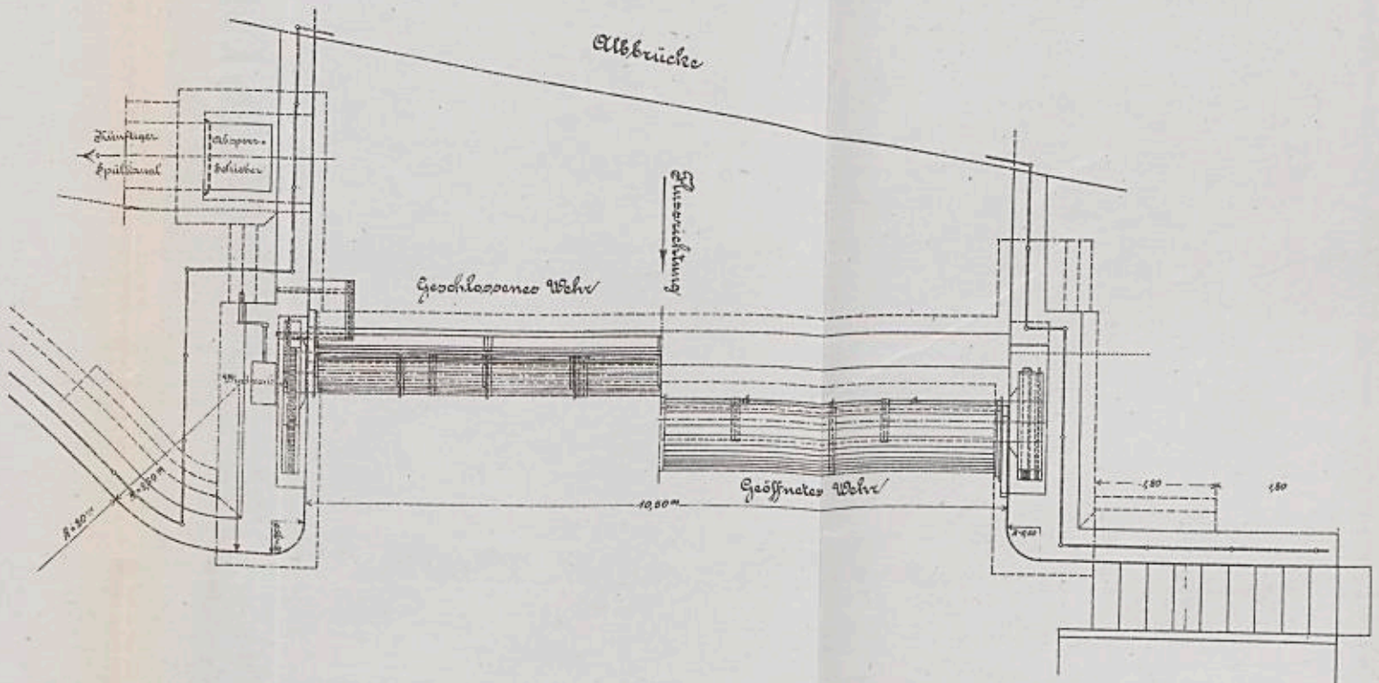

Rechtseitige Flügelmauer

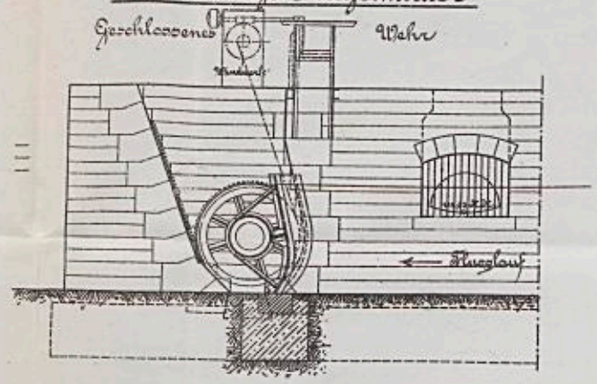

Einlseitige Flügelmauer

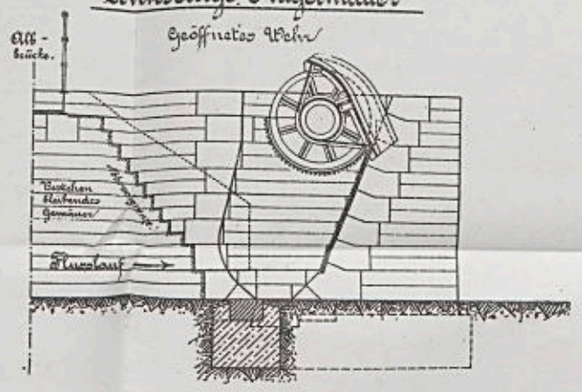

Alb-Walzenwehr in Rüppurr.

21.

Anlage Akte Bezirk 171.

Nördliche Flügelmauer

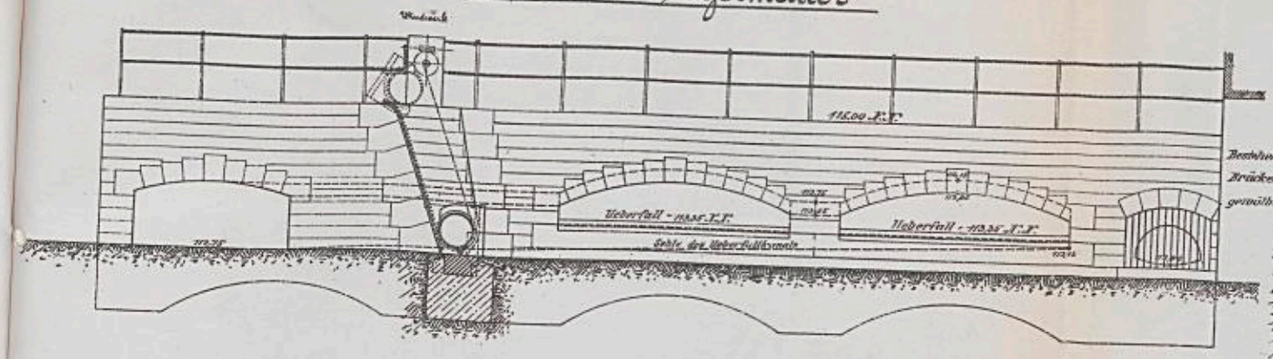

Schnitt

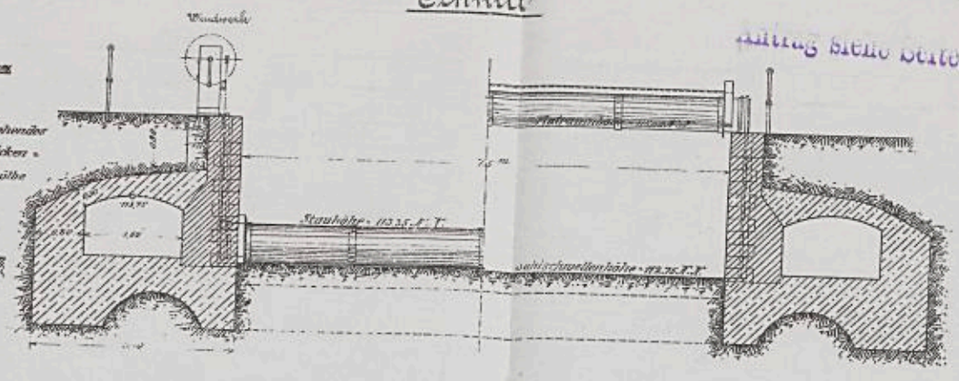

Horizontalschnitt

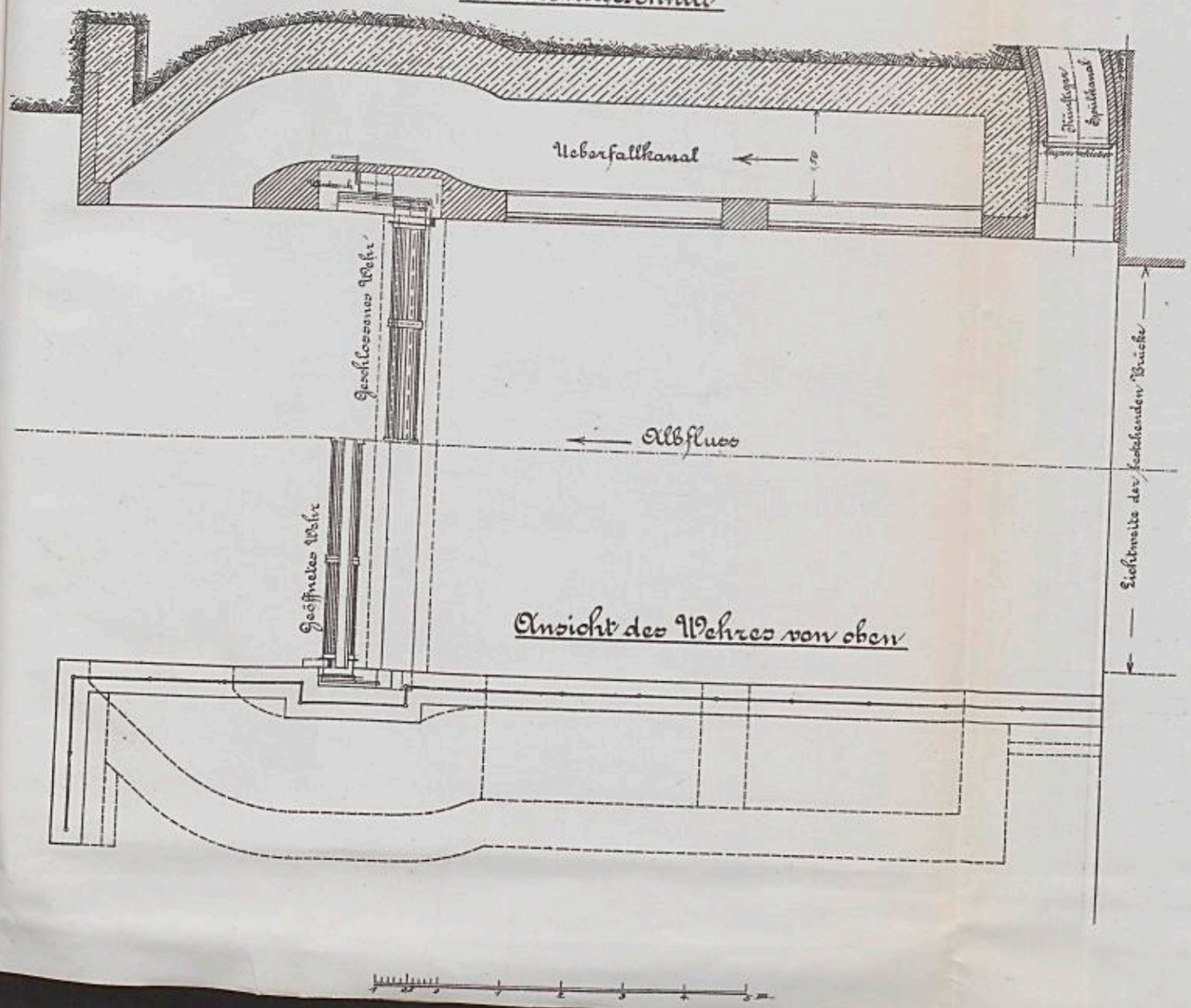

Ansicht des Wehres von oben

Lageplan.

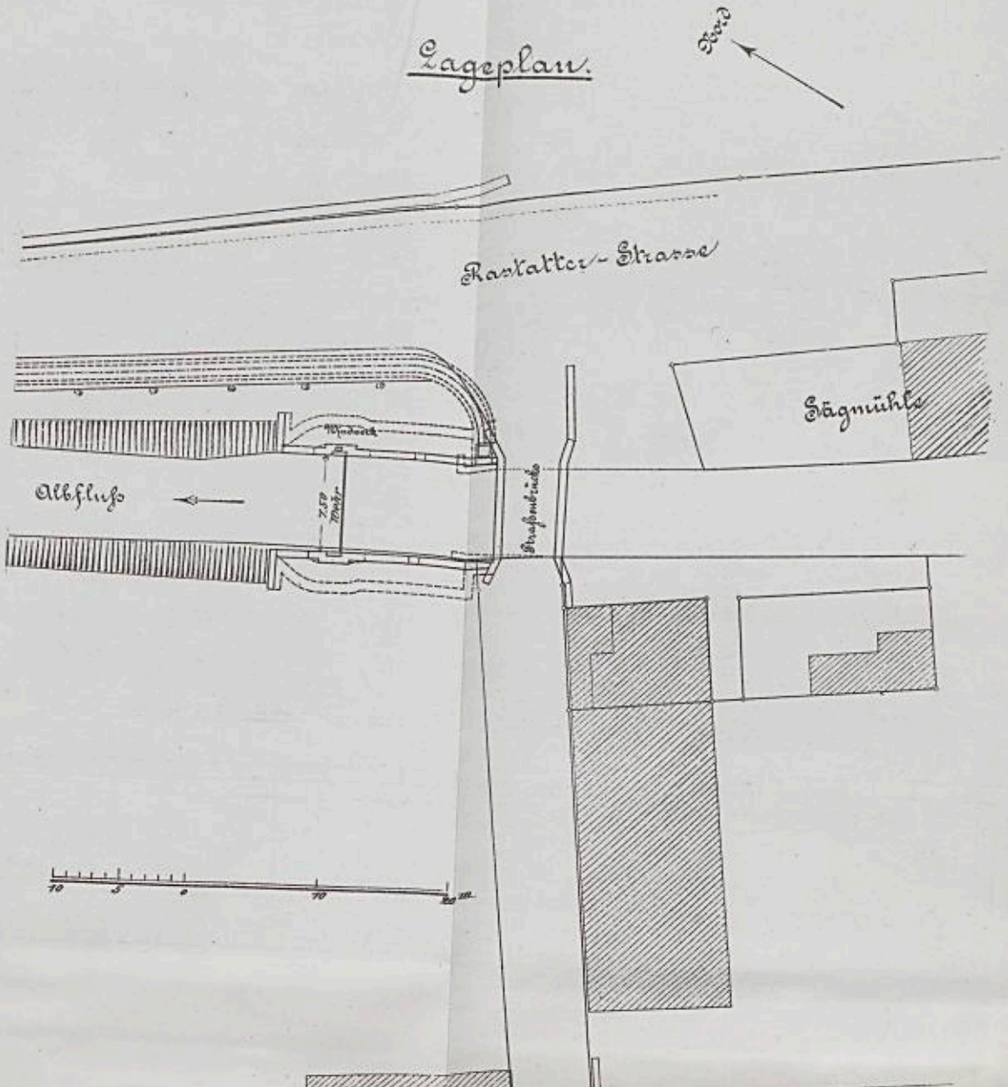

22.

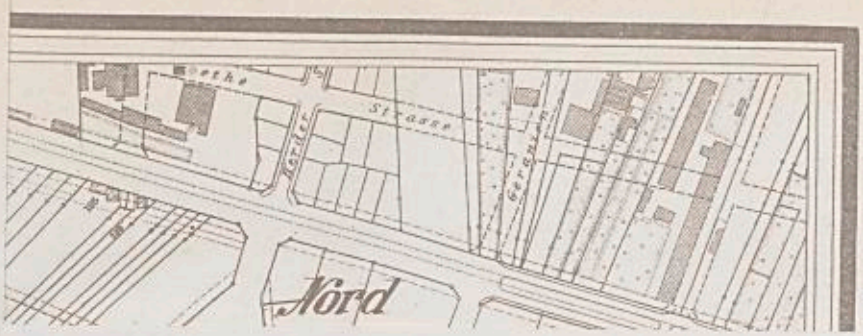

Auftrag Katte Seite 183.409.

Grünwinkel

Nord

Bei der Ziegelhütte

Alb

Badehaus

Schlag-feld

Blohn wiesen

Bierkeller

Schulhaus Rathaus

Mittel Gewann

Neubrüchle

Westbahnhof

Militär Schwimmschule

Bahnhof

Hausäcker

Schafäcker

Schafwiesen

Alte Neubrüch

Hausäcker

Altfeld

Mittel Gewann

Saubiegel

Lang Hardeck

Kurz Hardeck

Heidenäcker

Altenneubruch

Schweineweideäcker

Pulvermühle

Gemarkungsgrenze von Grünwinkel

Gemeinde-Eigentum von Grünwinkel

Baugelände, welches noch durch die Gemeinde Grünwinkel vor deren Eingemeindung abgegeben werden darf.

Maßstab 1:5000

Nord

Ritter-Str.

Garten-Strasse

3434
Schmieder. Adolf, Fabrikant.

Vorgarten

3823

Beiertheimer Allee

3434a
Karlsruhe, Stadt

3429
3428
3433
3430
3433a
3433b
3434
3432

3435
Schmieder. Adolf, Fabrikt.

Vorgarten

Karl-Strasse

8841
Schmieder. Adolf, Fabrikant.

Vorgarten

8851

8881
Schmieder. Adolf, Fabrikant

Vorgarten

3436

Maxaubahn
Rheintalbahn

3434a

Vorgarten

3437

3433

Maßstab

10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

24.

Anlage siehe Seite 231.

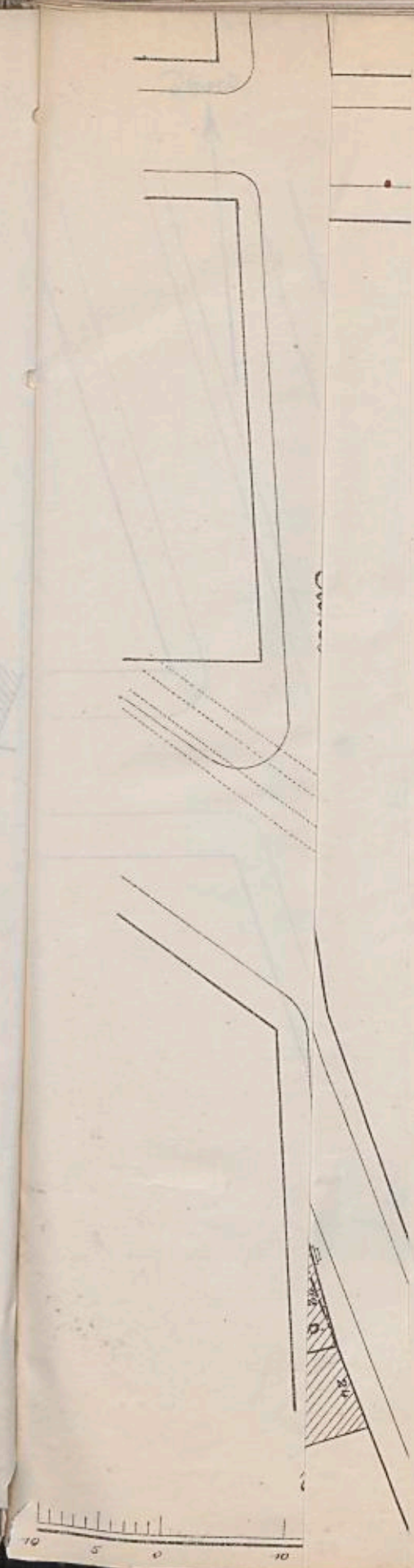

Nachgasse - Strasse

Nord

Alter

Stadtgemeinde Karlsruhe

1470

Ueberwölbter Landgraben

Schwanen - Strasse

Kleid Smolow

1475

Wolf

1471

Frantle Philipp

Brechtel Rudolf

7476 - 19 Ger.

1472

Bayerlein Alberts. Ehefr.

1473

Weiss Wilhelm

Lorenz Wilh. u. Genos.

1477

1474

1478

Stein - Strasse

Strasse

Maassstab

10 5 0 10 20 30 40 50 mtr.

25.

239.

Nord

2327

2327a

2328 Benesching Karl Wirt u. Chefr.

2329 Hempelmann Kaufm. u. Gen.

2330 Held Heinrich Blechner

2331 Held Heinrich Blechner u. Gen.

2332 Wagner Rudolf Glaser

2333 Wagner Wilh. Blechner

2310 Hempelmann Theodor Architekt u. Gen.

2309

Platz

Essenwein - Strasse 2335

2349 Hölzer Gustav Architekt u. Chefr.

2349a Hölzer Gustav Architekt und Chefr.

2349b Augenstein Karl Architekt Witwe

2337b Hölzer Gustav Architekt u. Chefr.

2338 Held Josef Architekt u. Grafmüller Rob. August in Freiburg

2350 Augenstein Karl Architekt Witwe

2348c

2337a Augenstein Karl Architekt Witwe

2338a

2350a

2348b

2350c Hölzer Gustav Architekt u. Chefr.

2337 Hölzer Gustav Architekt u. Chefr.

2338b

2350b Augenstein Karl Architekt Witwe

2348a

2350d Hölzer Gust. u. Augenstein Karl Witwe

2351

Humboldt - Strasse

Eisenbahn

Maßstab

-10 5 0 10 20 30 40 50 mtr.

Gasverso

des Stadtteils

Anlage Stadtplan 363.

Bestehende Gasleitu

Projektierte Gasleitu

Projektierte Gasleitu

Projektierte Gasleiti

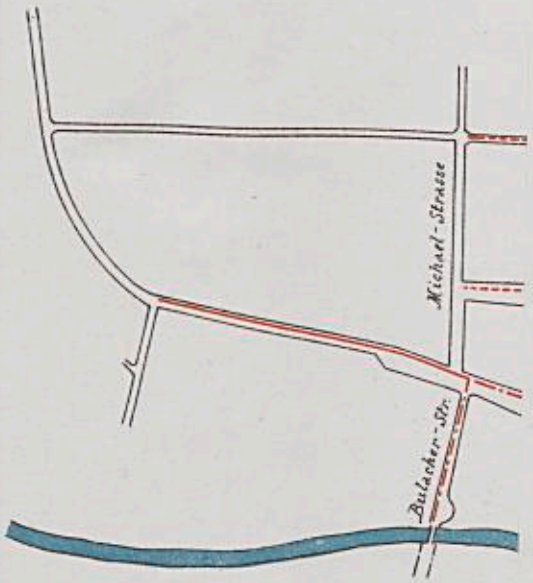

Karlsruhe, im März 1908.

Gasversorgung

des Stadtteils Beiertheim.

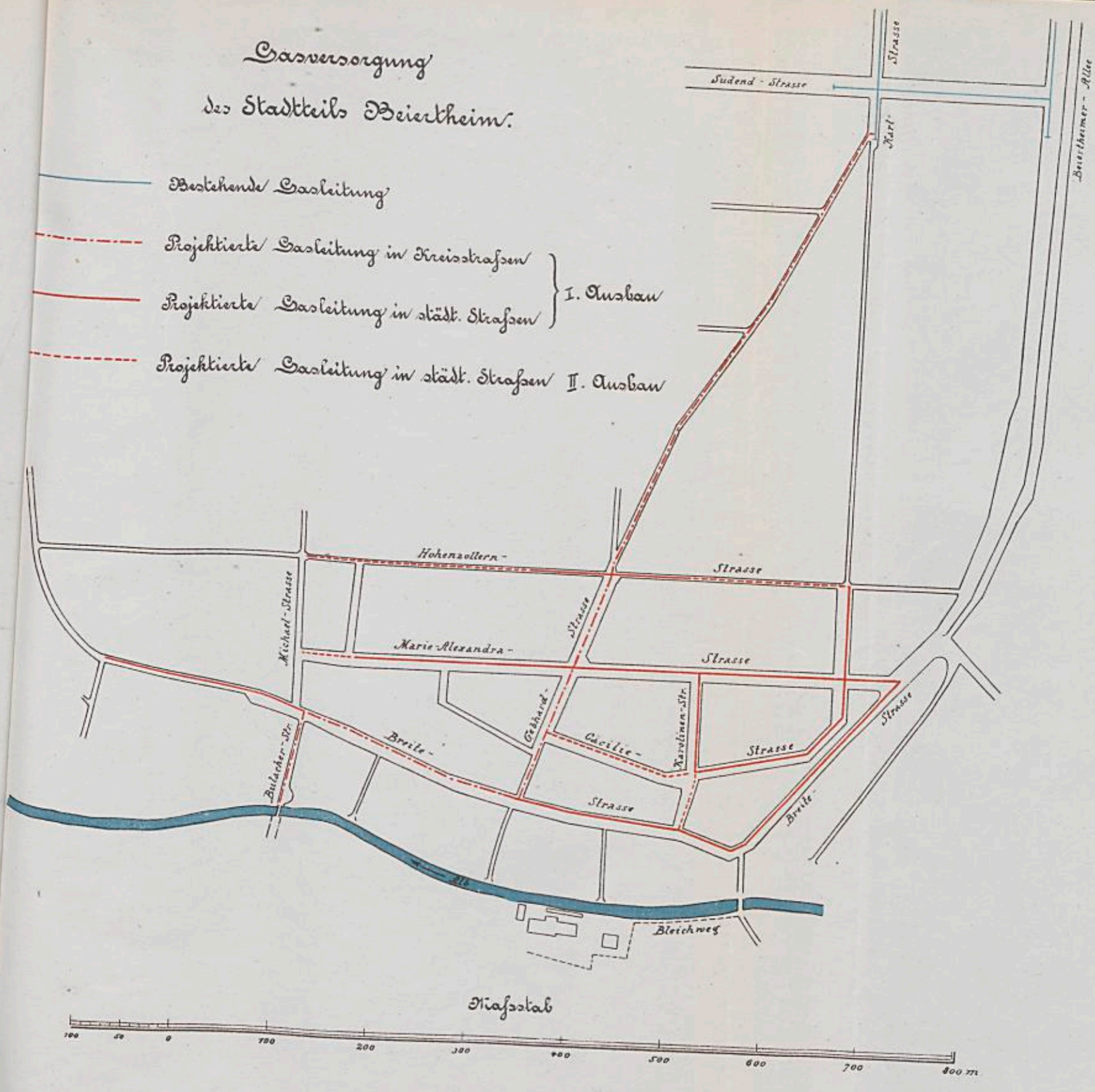

Karlsruhe, im März 1908.

Städt. Gas-, Wasser- & Elektrizitätswerke.

27.

367.

Querprofile der Kaiser-Allee.

Strecke oestlich der Händelstrasse.

Derzeitiger Zustand

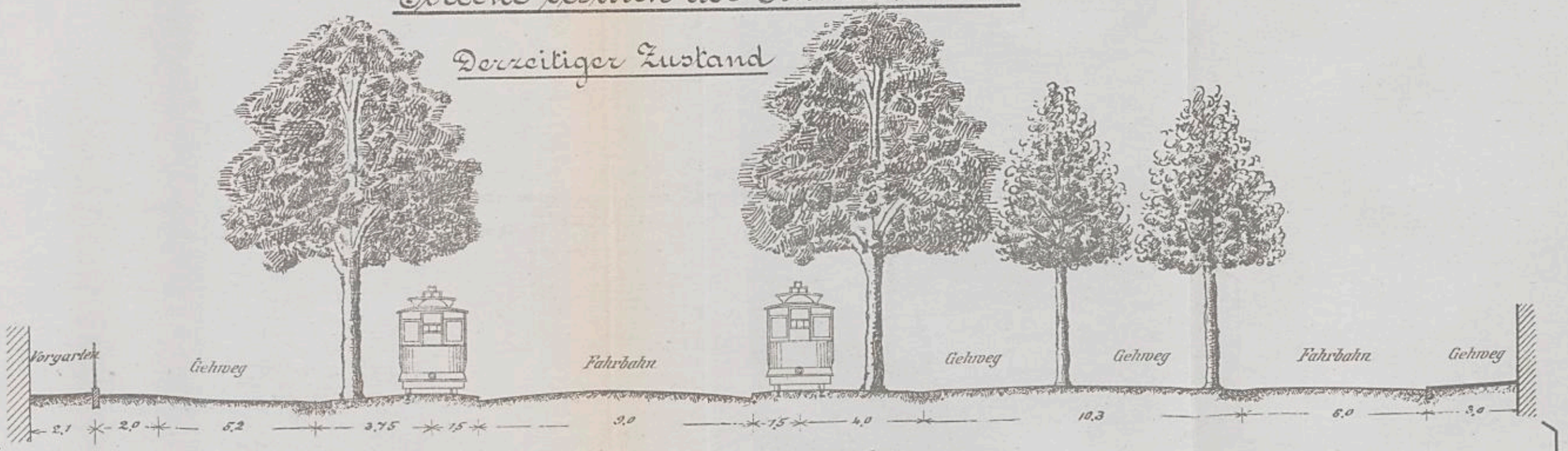

Künftiger Zustand

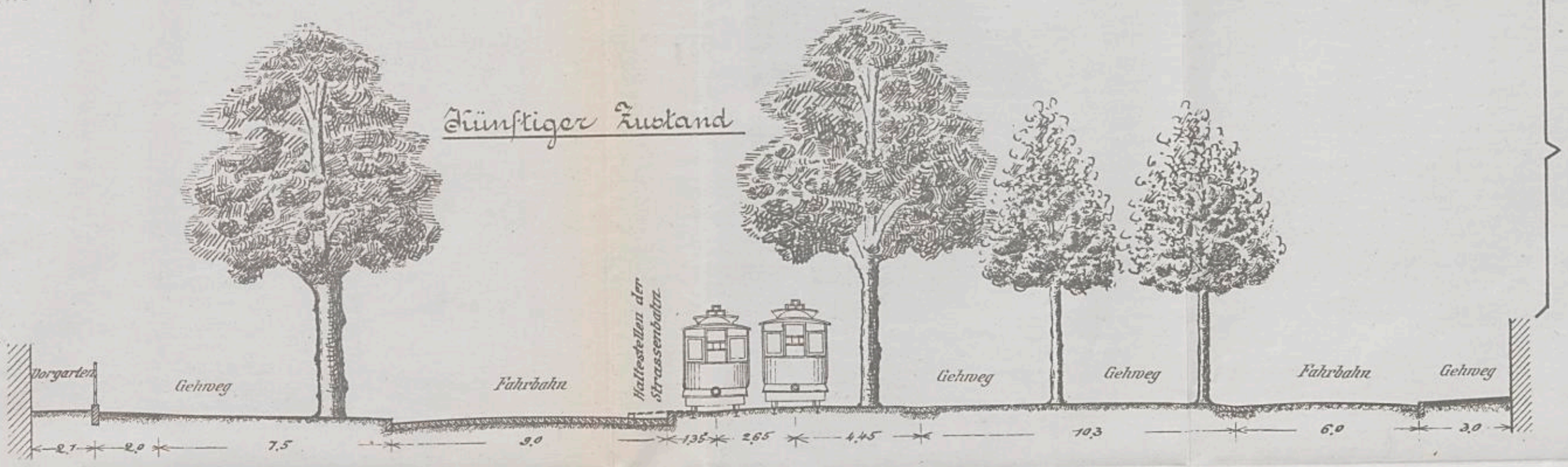

Strecke westlich der Händelstrasse.

Derzeitiger Zustand

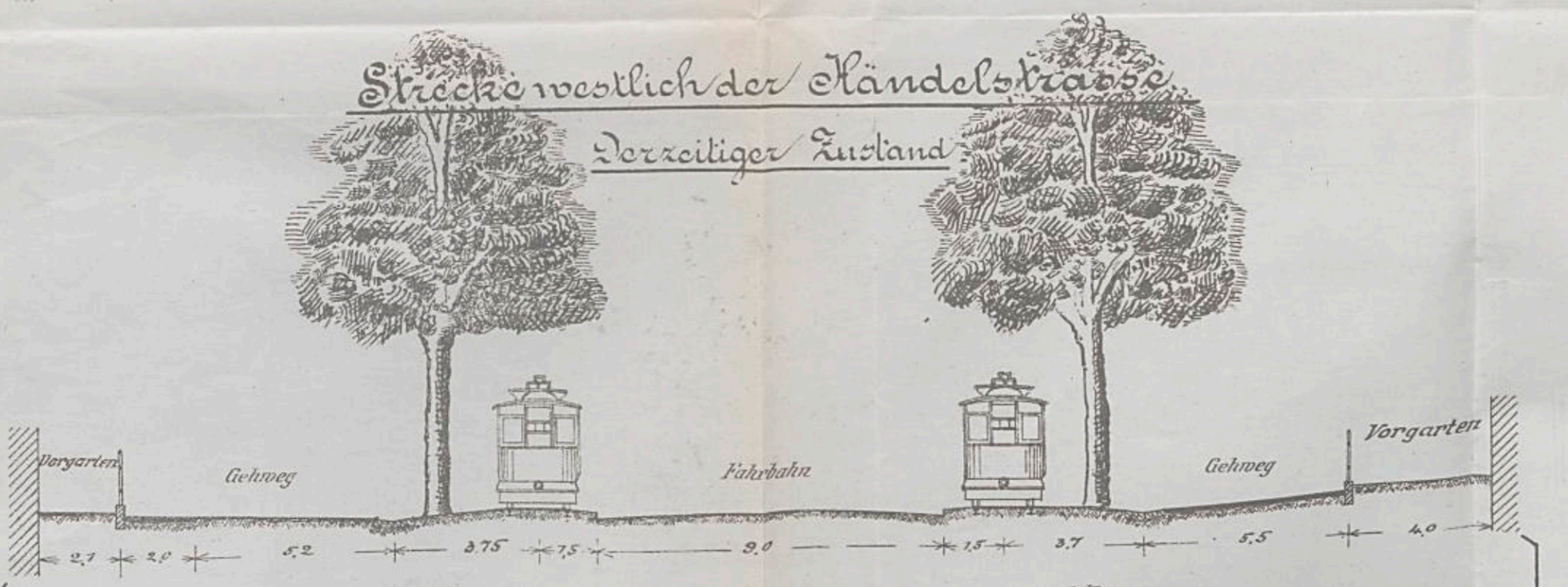

Künftiger Zustand

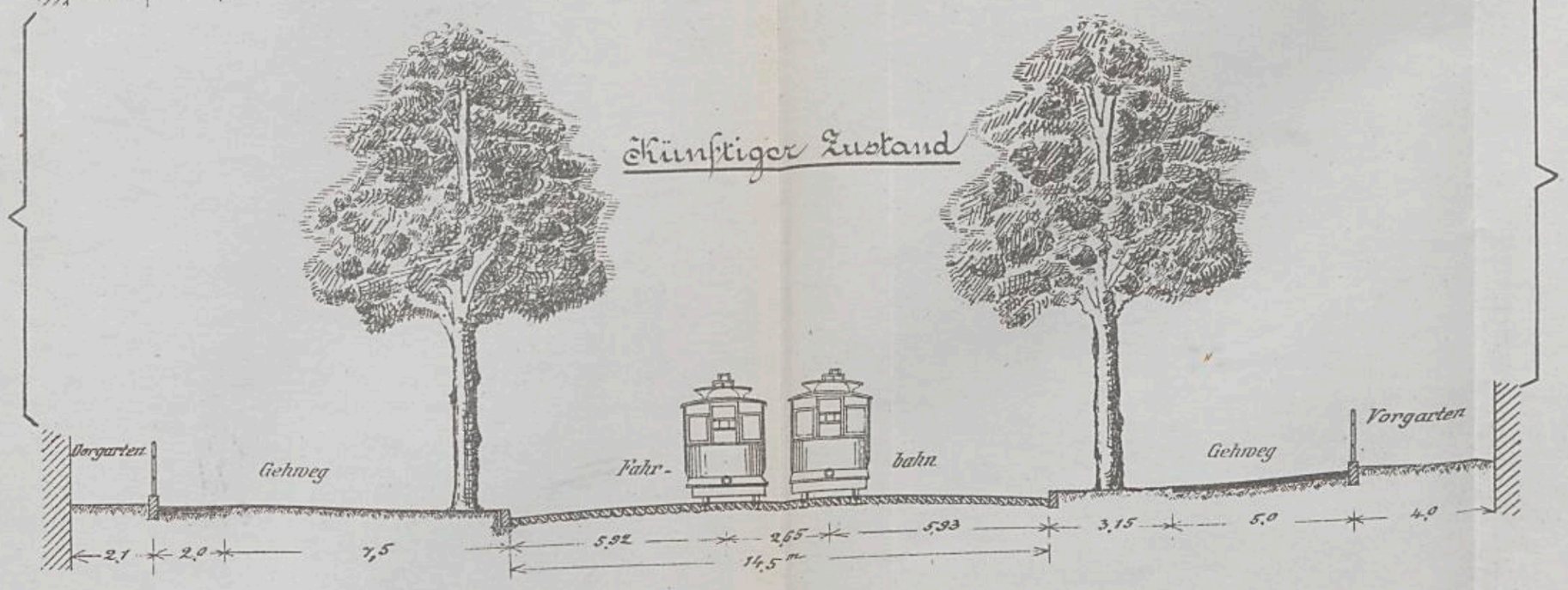

Südliche Baufluchtlinie

Maßstab = 1:150.

28.

397.

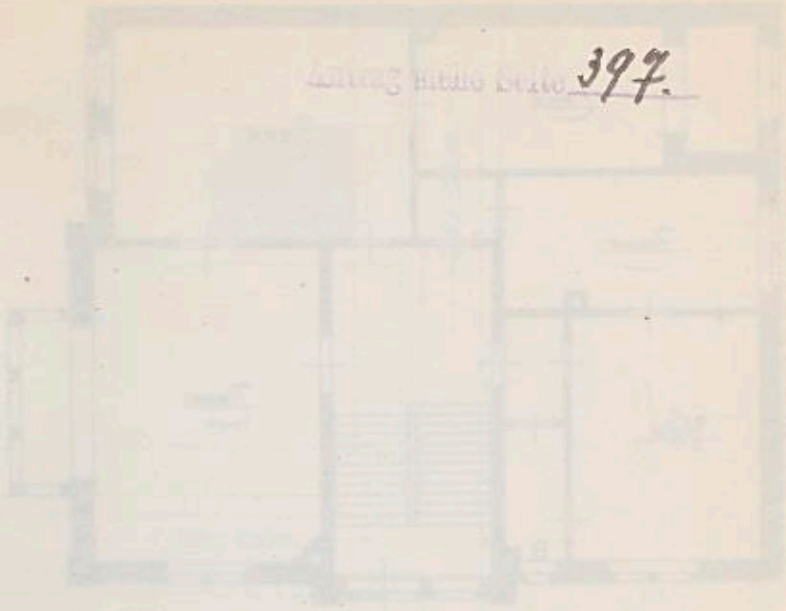

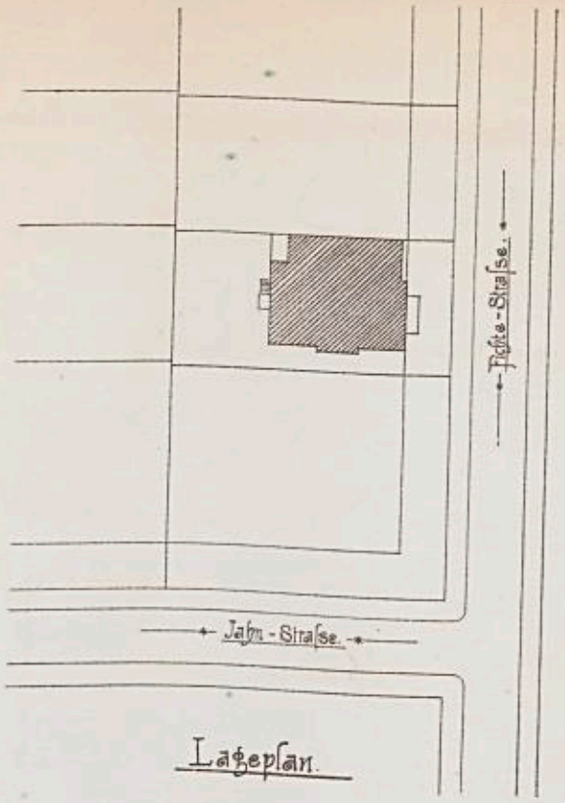

Lageplan.

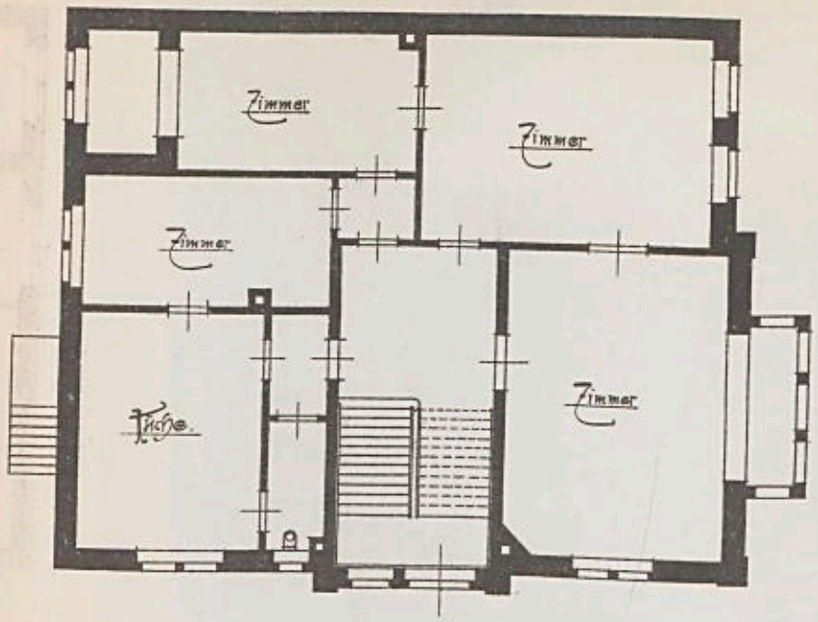

Erdgeschoss.

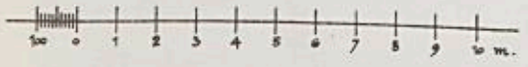

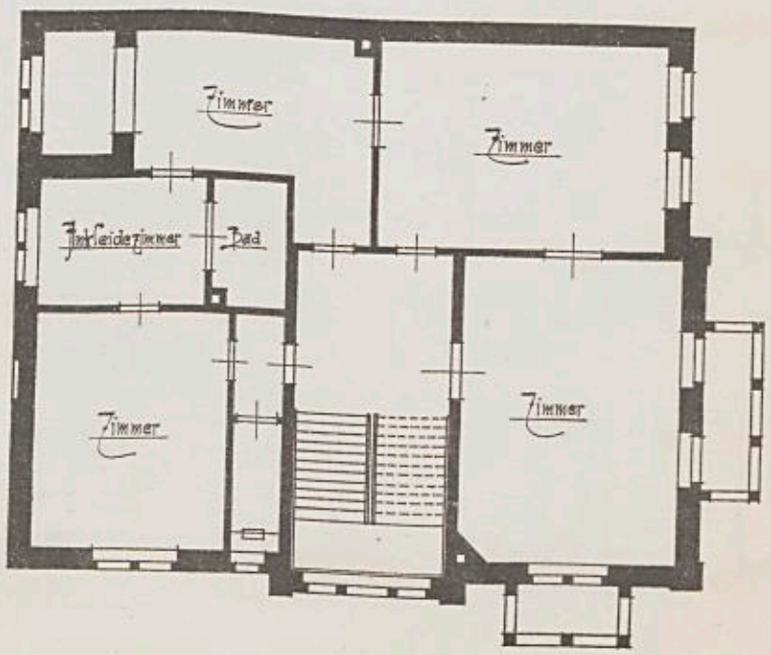

I. Obergeschoss.

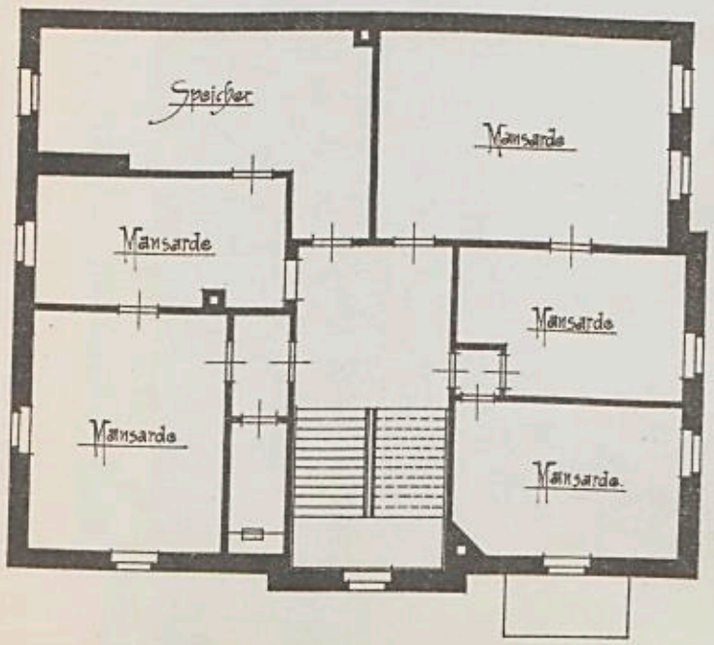

Dachgeschoss.

Ernst-Strasse

ord

Friedhof

12575

12634

12635

12632

12636

12631

12630

Jagd - Strasse

Hirtenweg

12577

12576

12627

12628

12625

12568

12578

12624

12567

12566

12579

12565

12564

12623

12563

12580

12582

12562

12581

12622

12561

12621

12560

12614

12613

12559

12620

12583

12612

12558

12619

Karlsruhe, Stadtgemeinde und
Rintheim, Kirchengemeinde

12611

12556

12618

12555

12608

12609

12610

12554

12584

12617

12607

12553

12606

12585

12605

12616

12552

12604

12557a

12603

12586

12602

12601

12557

12600

12550

12587

12599

12596

12549

Ernst - Strasse

Hauptmann - Strasse

Hutten - Strasse

Karlsruhe, den 2. Juni 1908

Städt. Tiefbauamt.

Maßstab

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 m

30

419.

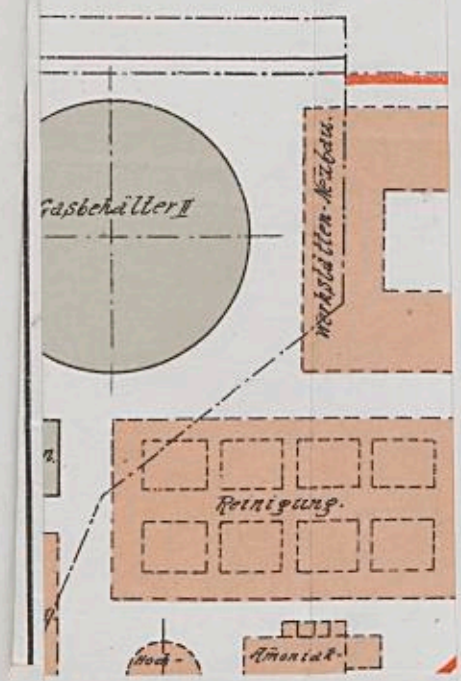

Nord.

Schlachthof.

Viehhof.

Gasbehälter I.

Warmwasser-Behälter.

Gasbehälter II

Rohrlager.

Werkstätten-Gebäude.

Magazin-Gebäude.

Neues Wärmhaus

Altes Wärmhaus

Verwalter- u. Comptoirhaus

Abort.

Kassesäppen.

Reinigung.

Reinigung.

Platz für ausgebrauchte Massen.

Apparate-Haus.

am Fabrik.

Gasbehälter, Kühl- u. Wasch-Apparate.

Waage.

Wasserwagen.

Wasserstandsanzeiger.

Wassergasreinigung.

Exhaustor-Gebäude.

Koks-Behälter.

Ammoniak-Fabrik.

Projektierte Eisenbahn Karlsruhe-Mannheim.

Projektierte Eisenbahn

Versuchsgasanstalt.

Retortenhaus I.

Platz für 3800 Tonnen Koks bei 6m Schichthöhe.

Wassergas-Anstalt.

Kohlenhaus.

Schlacken.

Materialplatz für die Kessel.

Platz für 4800 Tonnen Kohlen bei 6m Schichthöhe.

Retortenhaus II.

Bestehende Gebäude.
neue Kesselanlage.
spätere Erweiterung.
" Lagerplätze.
neue Einfriedigung.

Situationsplan.

Projektierte Erweiterung

des

städtischen Gaswerks II Karlsruhe.

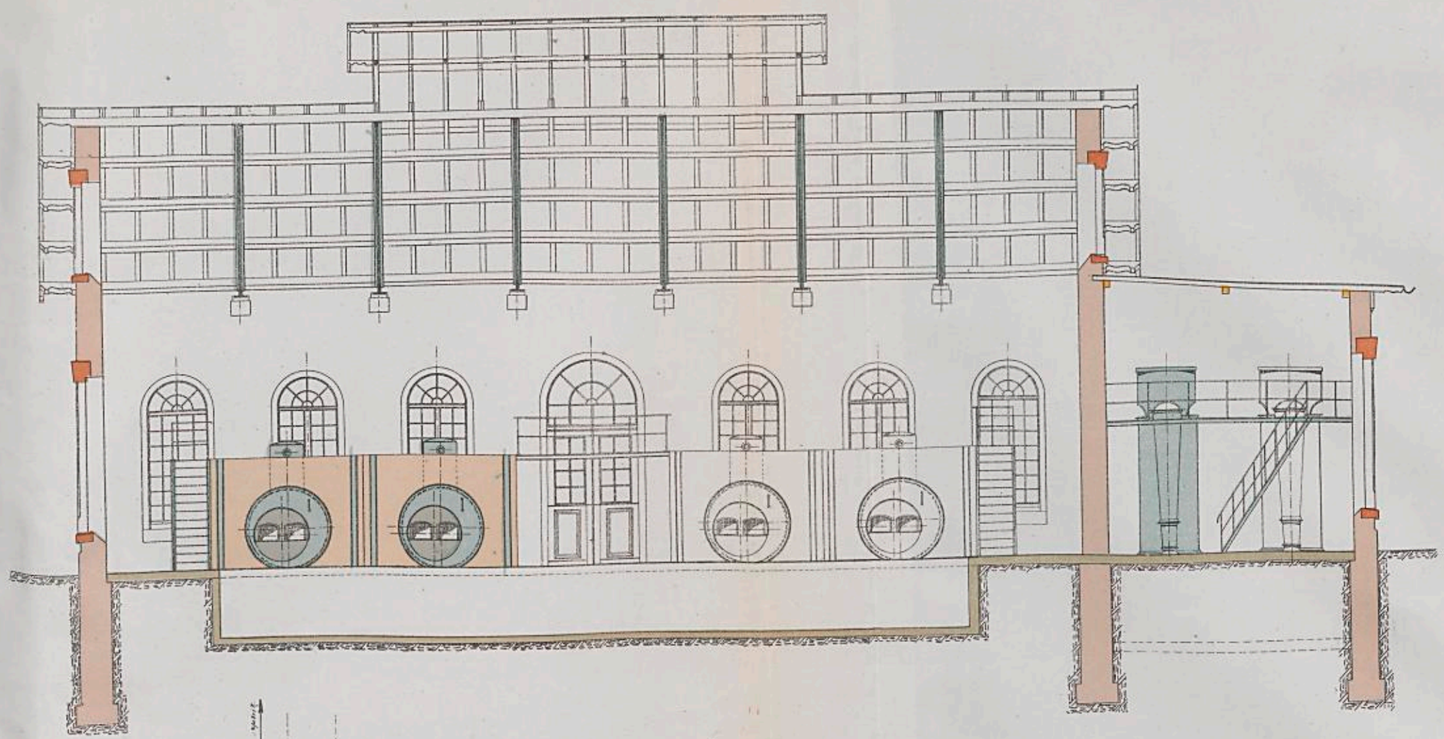

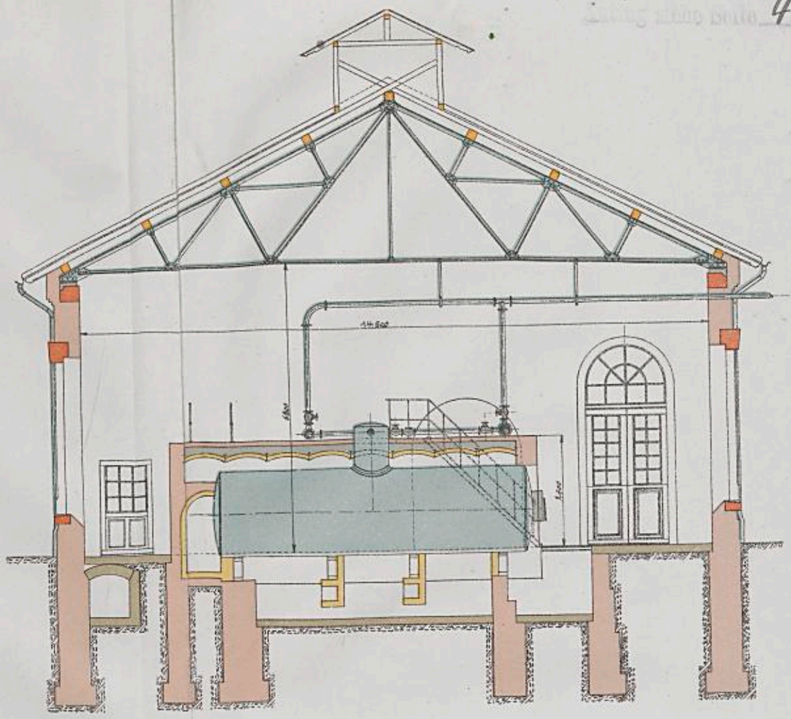

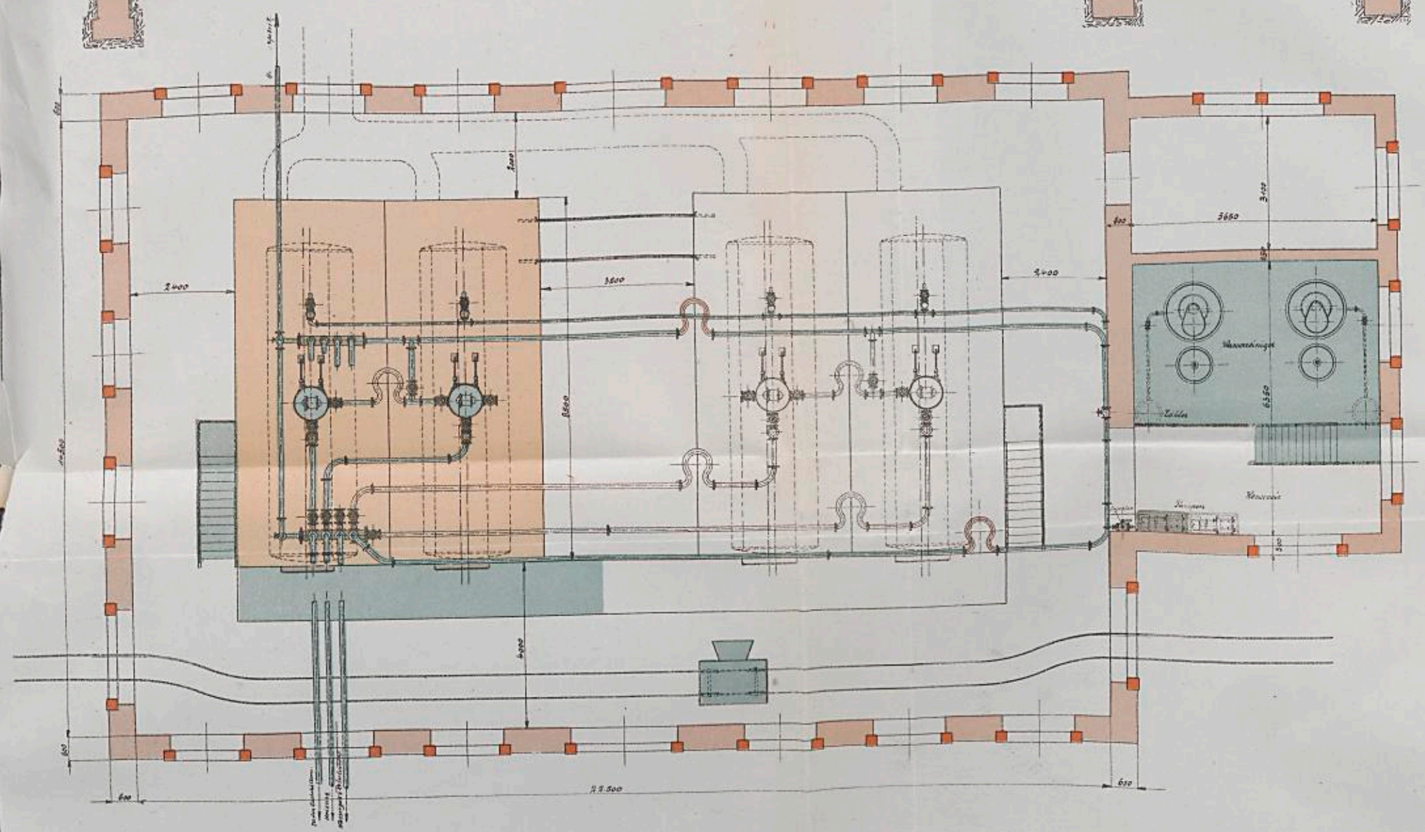

Dampfkesselanlage für das städtische Gaswerk II.

Karlsruhe, Hörz Hof Lithogr.

III. 5.

32.

r Strasse
Staatsb

Anlage zu Bd. 429.

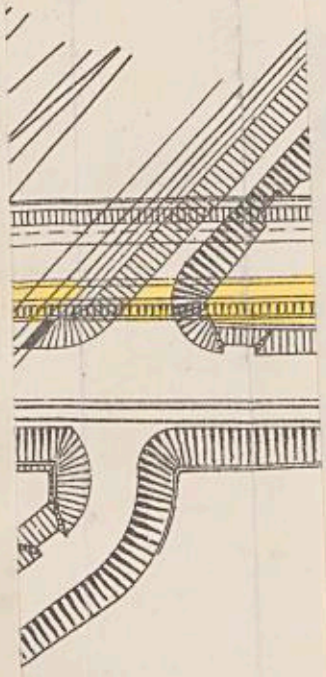

1: 2000.

Städt. Strassenbahn
Karlsruhe.

Umbau der Strassenbahn in Folge Neuanlage des Staatsbahnhofes Durlach.

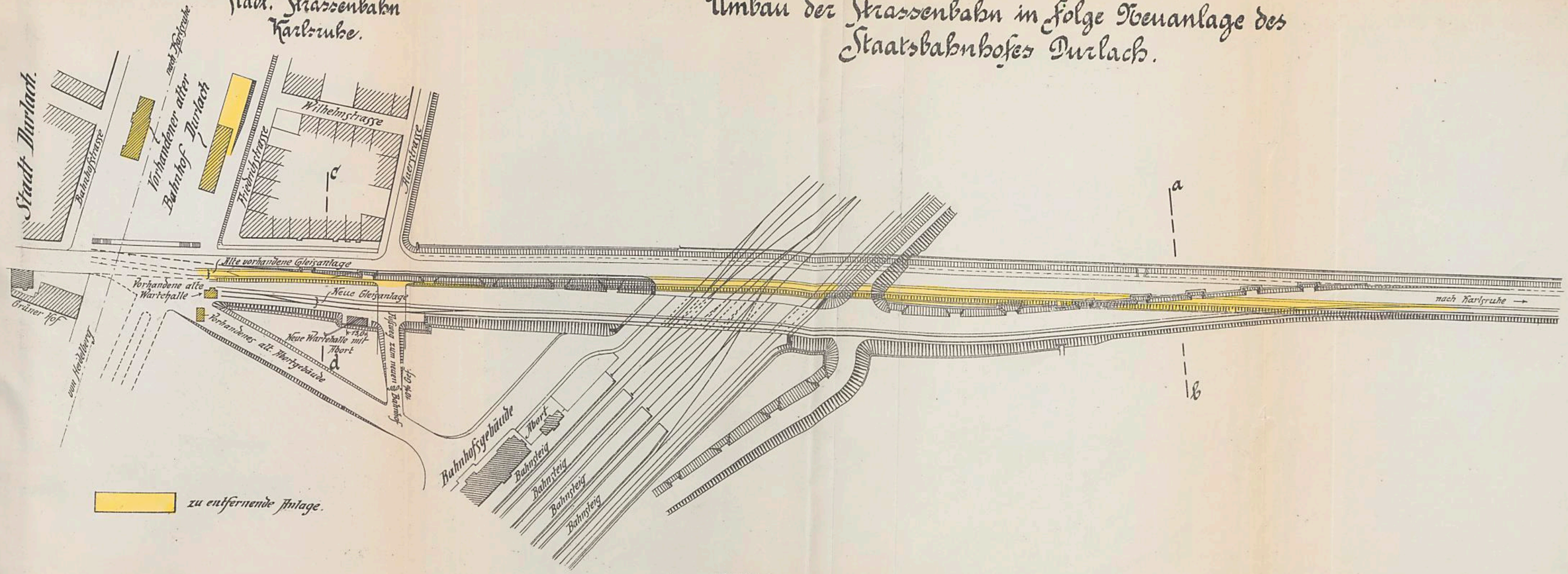

Massstab = 1: 2000.

33

Querprofile

der

Landstrasse Karlsruhe-Durlach

Bahnhofumbau - Durlach.

Anfang siehe Seite 429.

a-b westlich des Staatsbahnhofs.

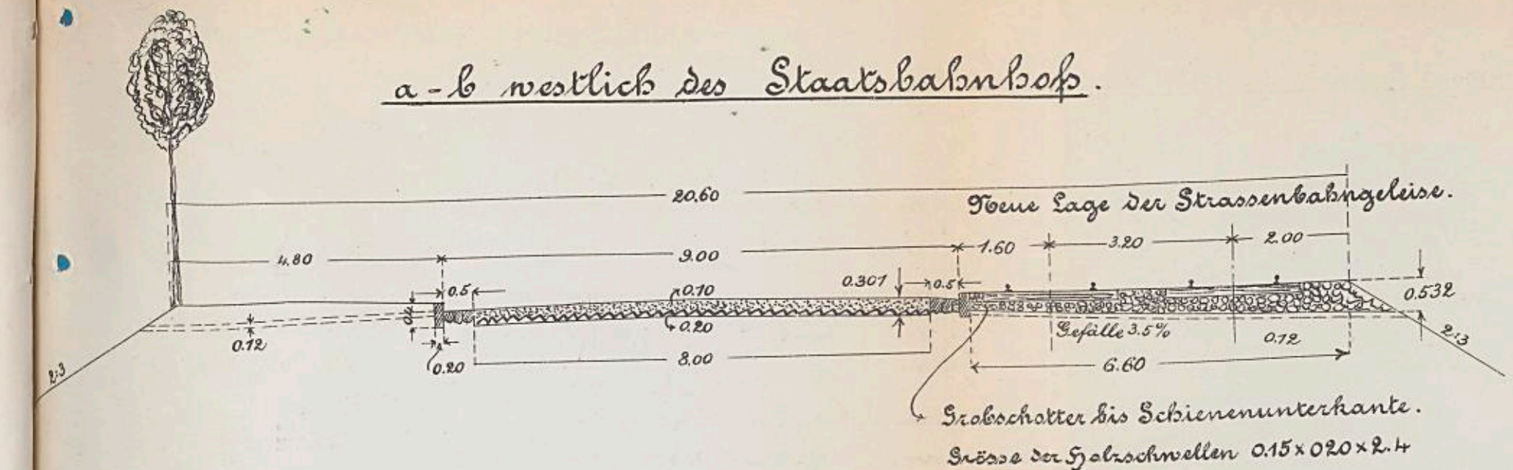

Karlsruhe, d. 19.3.08

gez. Heitel.

c-d östlich der Staatsbahnüberführung.

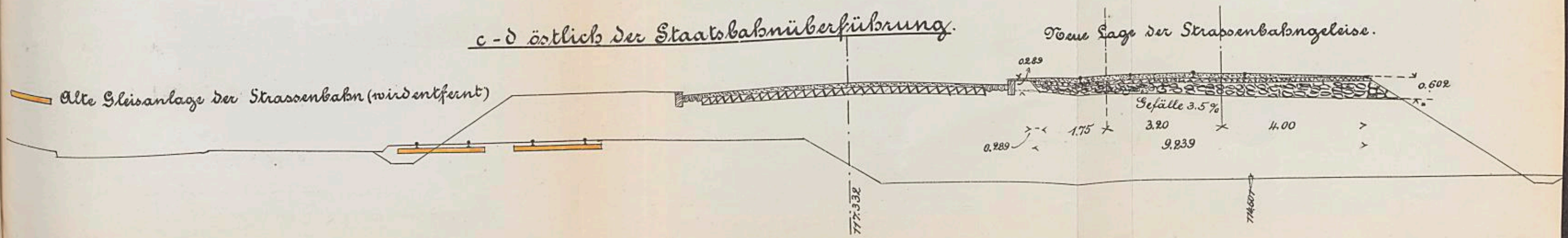

Automobile Centrifugal-

34.

Feuerspritze.

Antrag siehe Seite 437

Aufriss.

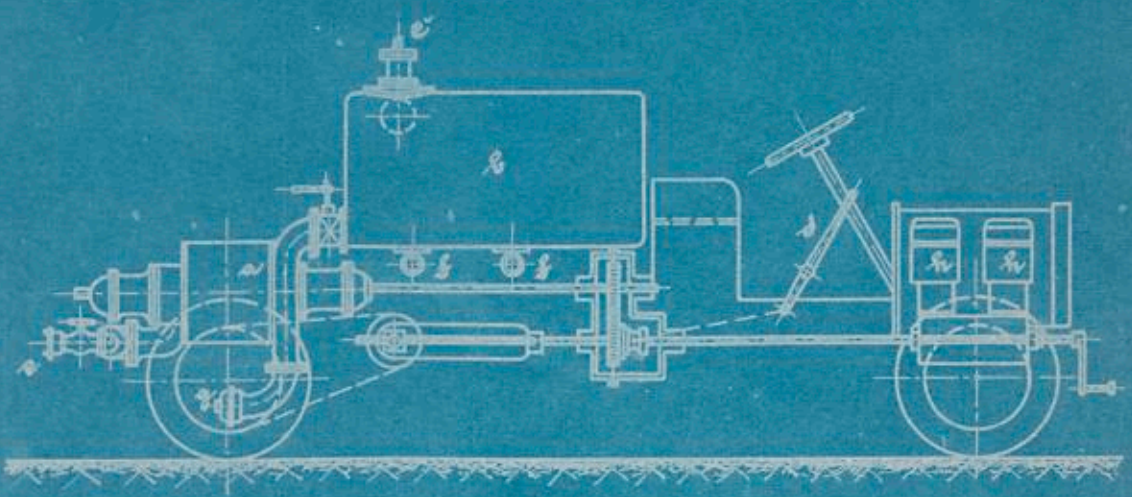

Grundriss.

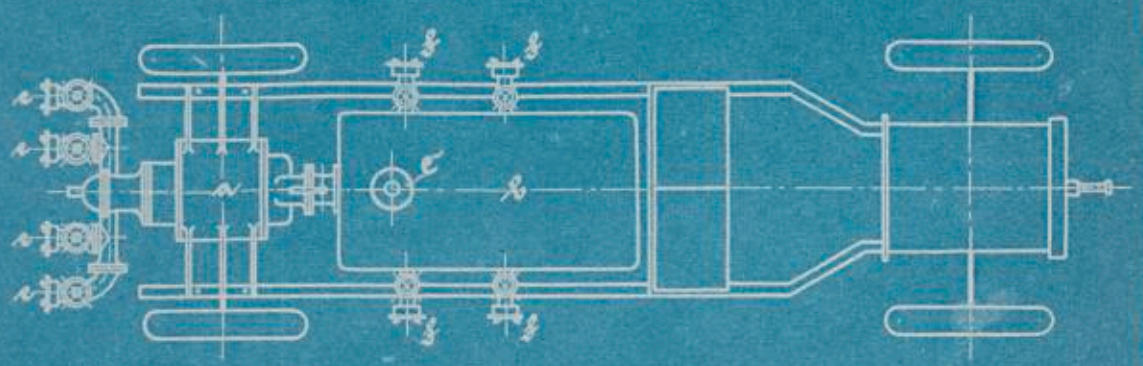

Karlsruhe, den 21. Juli 1908.

Städt. Maschinenbauamt.

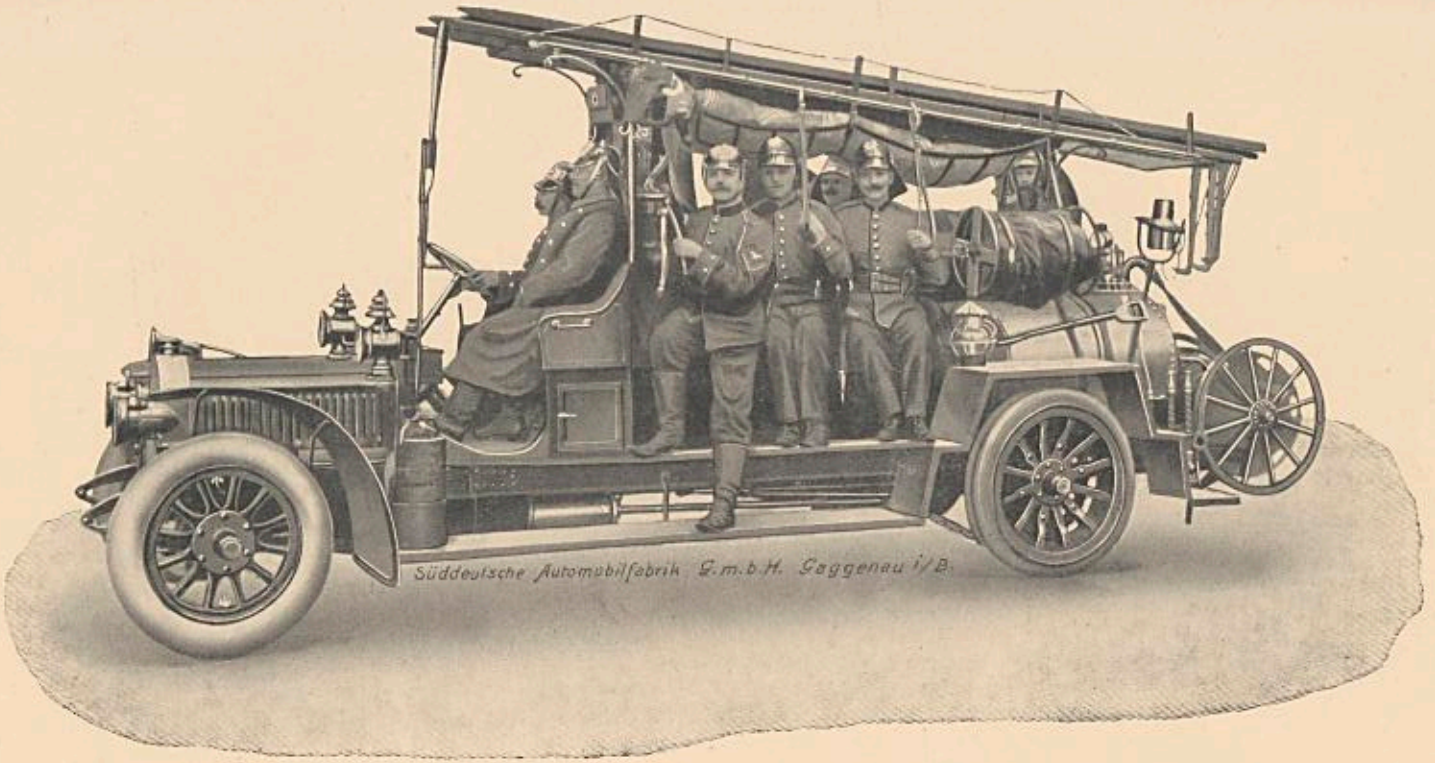

Süddeutsche Automobilfabrik * G. m. b. H. * Gaggenau in Baden.

Nord

Nebenius-Strasse

Lauterberg-Strasse

Lauterberg

Brettschike-Strasse

Marien-Strasse

Strasse

Rotteck

Freier Platz

Stetter Eugen

Wiesen-Str.

Wasserwerk-Strasse

Rüppurrer Strasse

Flakgruben

Geyer-Friedrich

See-Promenade

Mittermaier-Strasse

Zufahrtsstrasse zum Bahnhof

Erdinger Strasse

2466 2470 2471 2472 2473 2474 2475 2476 2477 2478 2479 2480

2467 2468 2466b 2466a 2466

2464 2448a 2462 2462a 2462b 2462d 2463 2463a 2463c

2461 2460 2459 2458

2457 2457a 2452 2453 2454 2455 2456 2450a 2449a 2448m 2448n 2448c 2448k 2448f 2447a 2447b 2446 2445 2444 2443

2394

6120 6119 6118 6121 6117 6116 6123 6115 6114 6126 6125 6124 6142 6128 6129 6130 6137 6141 6132 6140

Maßstab

M 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 160 170 180 190 200 m

Antrag siehe Seite 449.

Blatt

36.

Schulhausneubau Ecke Boeckh- & Südendstrasse.

Lageplan

Nord.

Antrag siehe Seite 453.

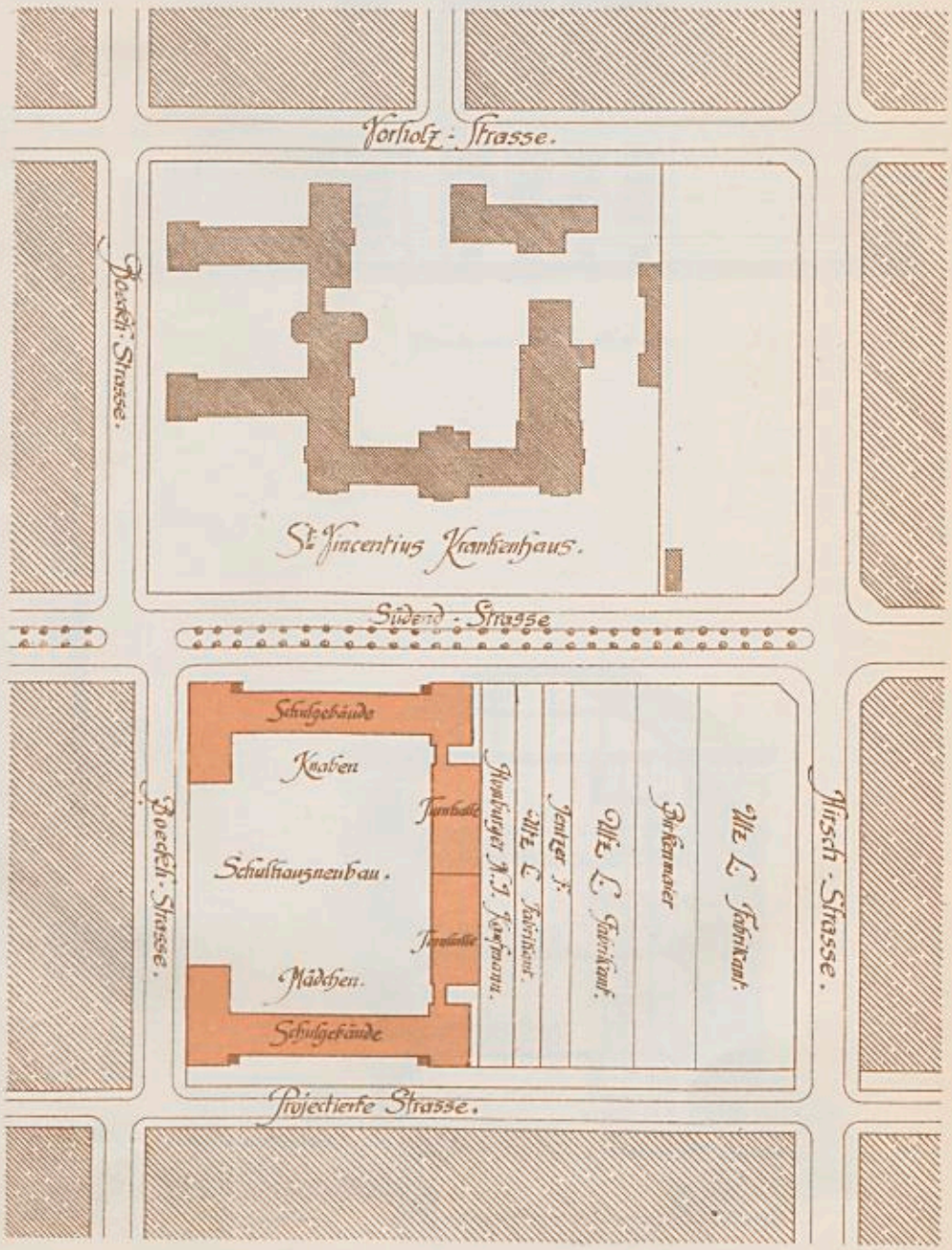

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 200 Mtr.

Städt. Hochbauamt Karlsruhe. Juli 1908.

Schulhausneubau Ecke der Boeckh & Südendstrasse.

Blatt 3.

37.

Antrag siehe Seite 453.

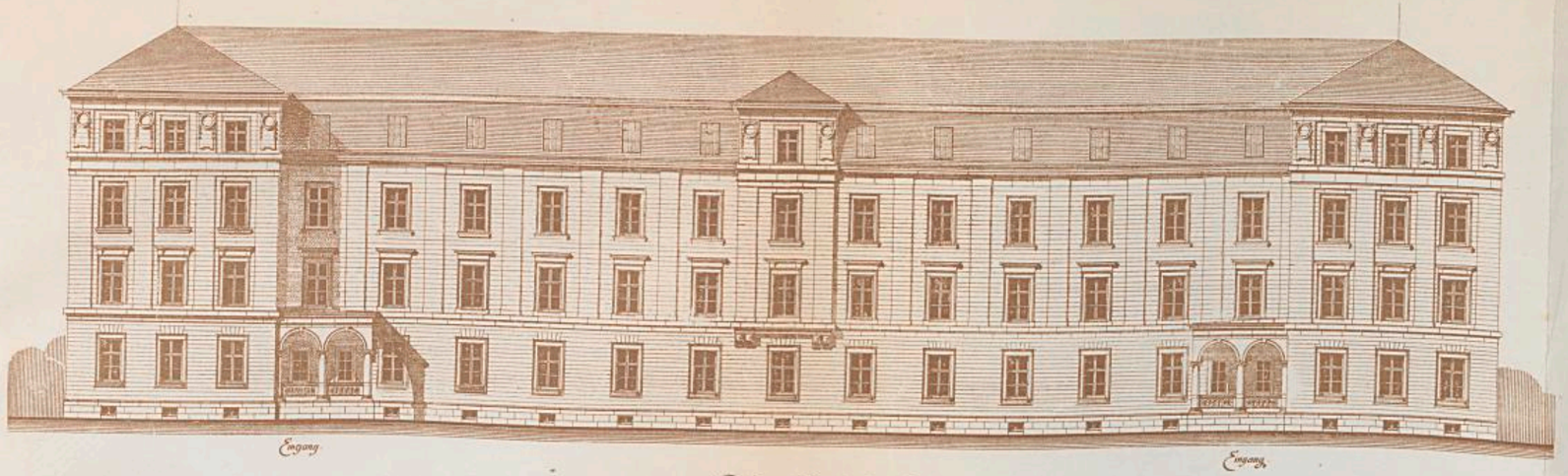

Fassade nach der Südendstraße

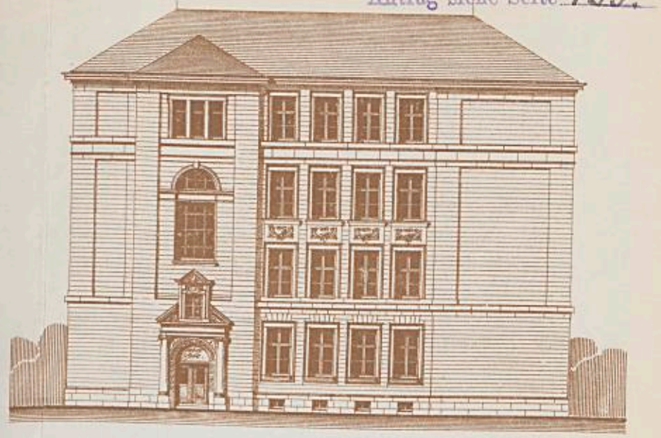

Fassade nach der Boeckhstrasse.

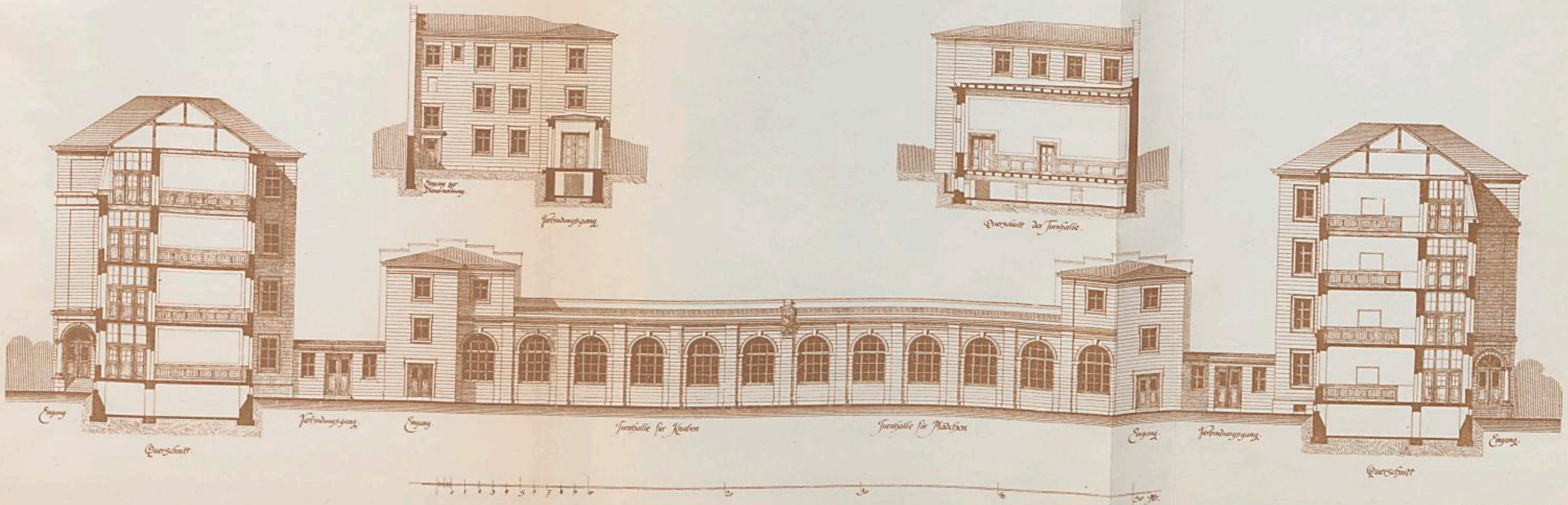

Städt. Hochbauamt. Karlsruhe
Juli 1903.

38

Antrag siehe Seite 459.

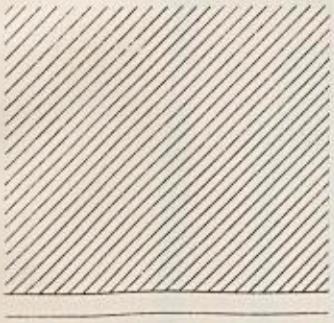

Entwurf zu einer höheren Mädchenschule in Karlsruhe.

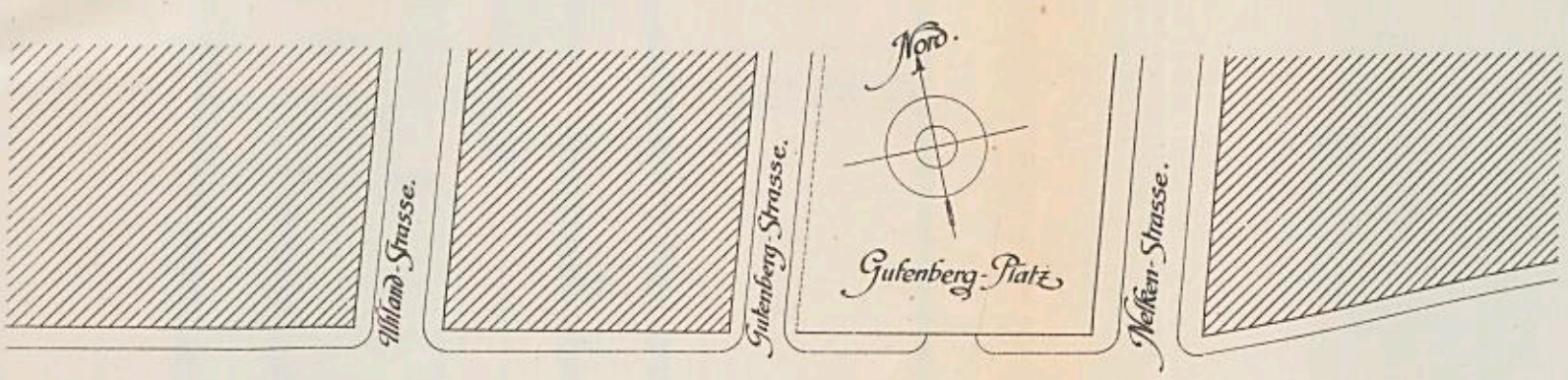

Sofien-Strasse.

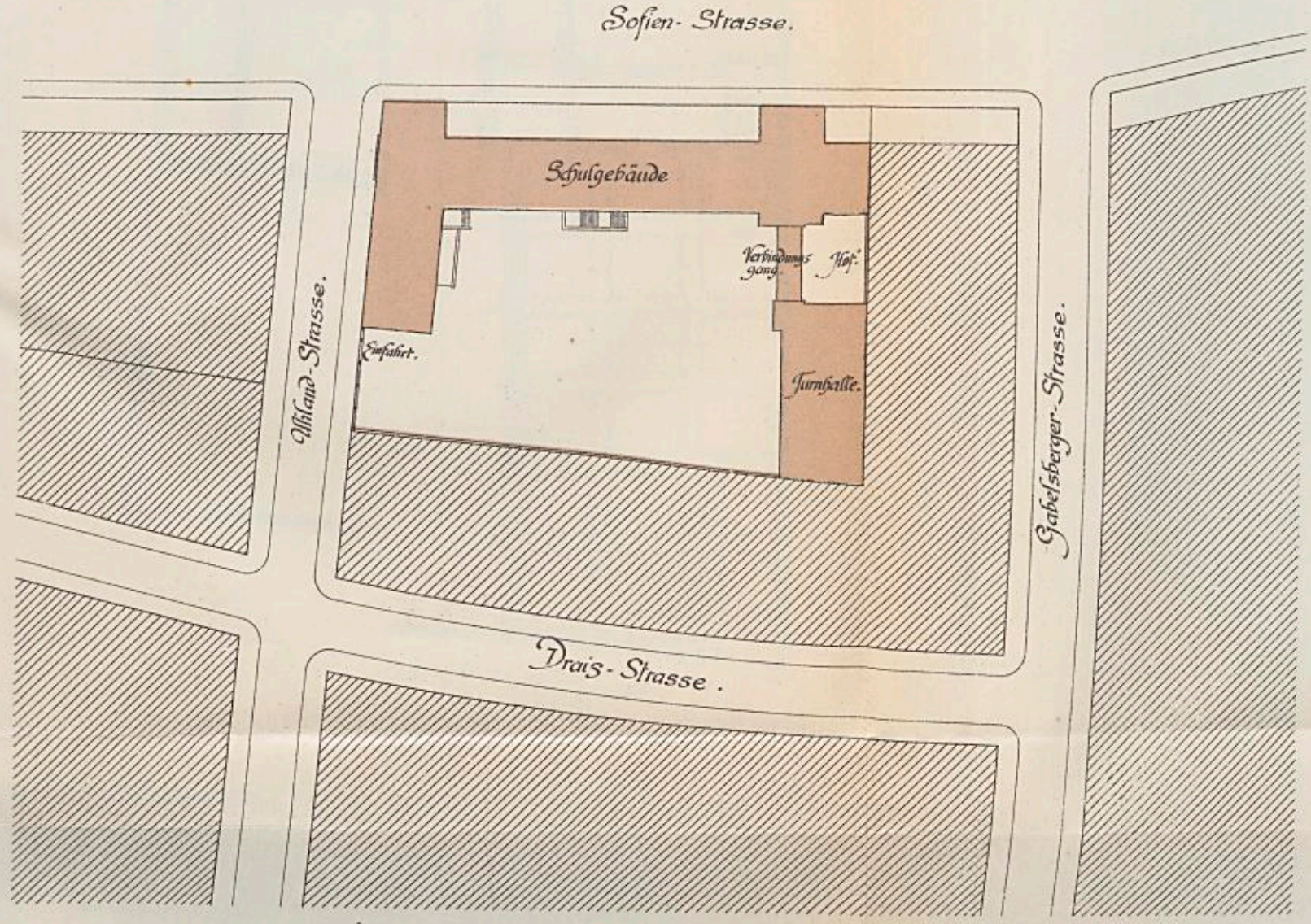

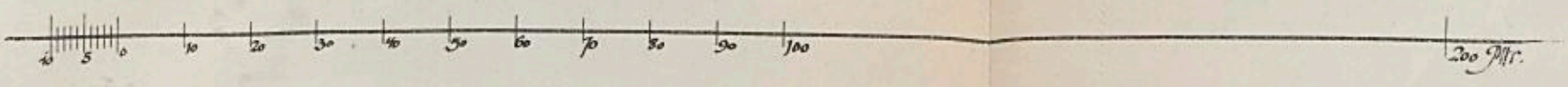

39.

Antrag siehe Seite 459.

Blatt 2.

Entwurf zu einer höheren Mädchenschule in Karlsruhe
Ecke der Sofien- & Ahlandstrasse.

Sofienstrasse.

Ahlandstrasse.

Erdgeschoss

Hauptеingang.
Vorhalle
Vorplatz
Garderoben f. neuen Schülerinnen.
Vorplatz
Gang.
Lehrer-zimmer.
Lehrsaal.
Lehrsaal.
Lehrsaal.
Lehrsaal.
Lehrsaal.
Lehrsaal.
Dirnen.
Aborte.
Waschraum.
Treppe.
Eingang.
Lehrsaal.
Gang.
Lehrsaal.
Abort.
Eingang.
Verbindungsgang.
Hof.
Eingang zur Dienstwohnung.
Eingang.
Vorplatz
Geräte.
Turnhalle
Einfahrt.
Spielplatz
Nord.
Fläche 2500 qm.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 20 30 40 Mtr.

Städt. Hochbauamt Karlsruhe Juli 1908.

40.

Blatt 3.

Anfang dieser Serie 459.

Entwurf zu einer höheren Mädchenschule in Karlsruhe.

Ecke der Sofien & Uhlandstrasse.

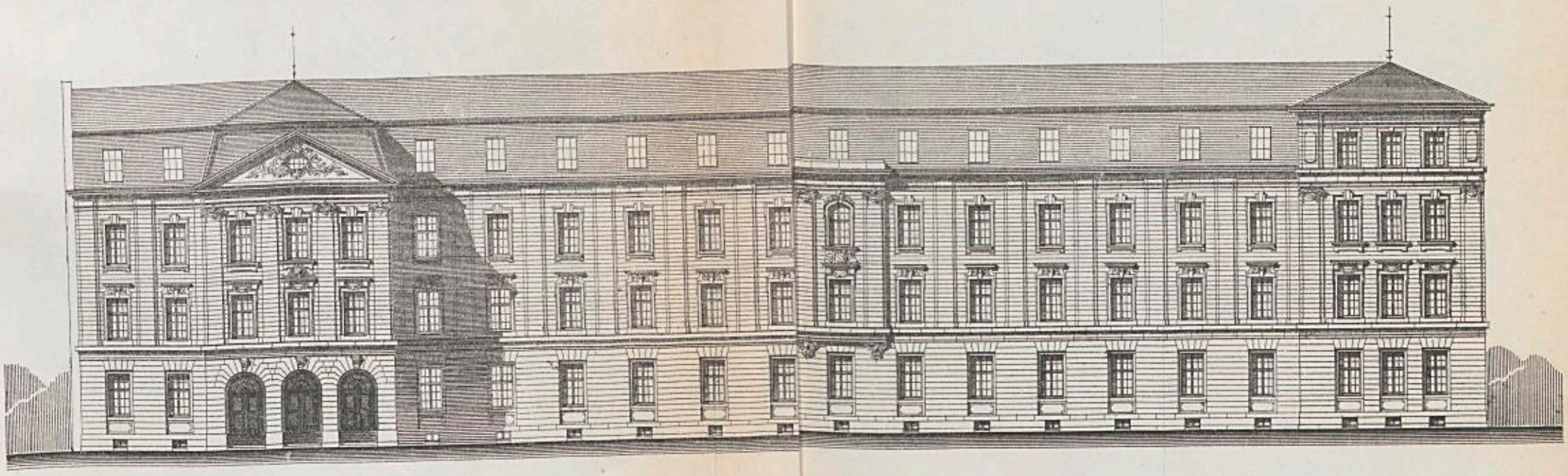

Ansicht nach der Sofienstrasse.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 — 30 — 40 — 50 Mtr.

Stadt. Hochbauamt Karlsruhe
Juli 1903.

Nord
Grünwinkel
Neubrüchle
Alte Neubrüch
Gewann
Bei der Ziegelhütte
Unterschmalen
Unterweingartenfeld
Spitzwiesen
Unterkirchfeld
Bulach
Stadtteil Beiertheim
Maßstab.

Abkorrection.

Süd

Nord

Antrag siehe Seite 467.

Abteilung I.

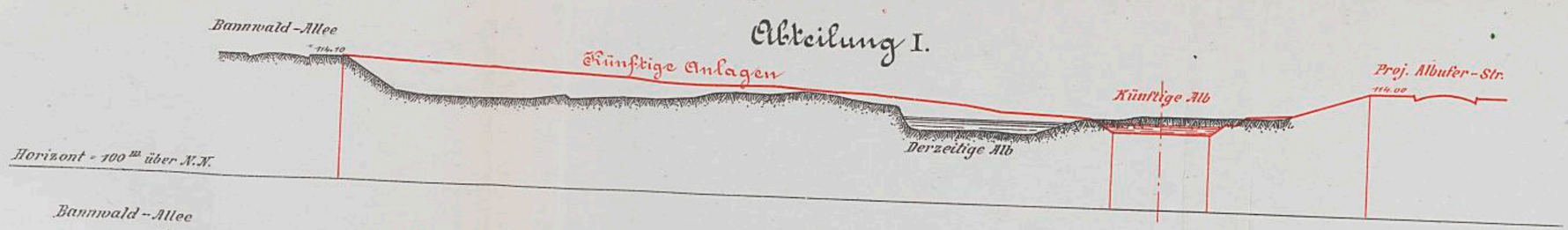

Abt. II.

Abt. III.

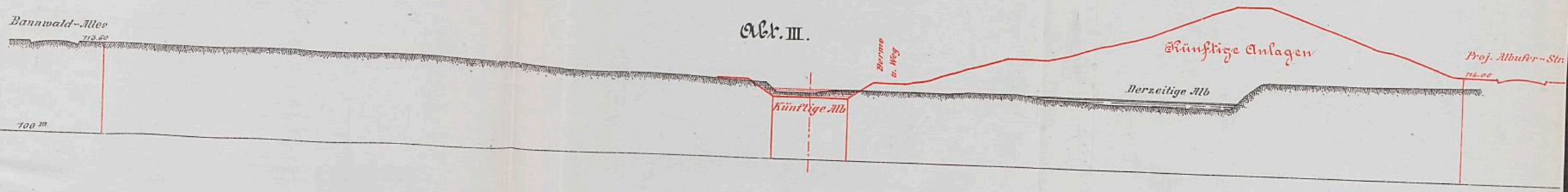

Abt. IV

Maßstab.

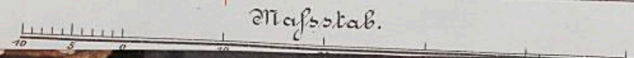

Antrag ... Seite 483.

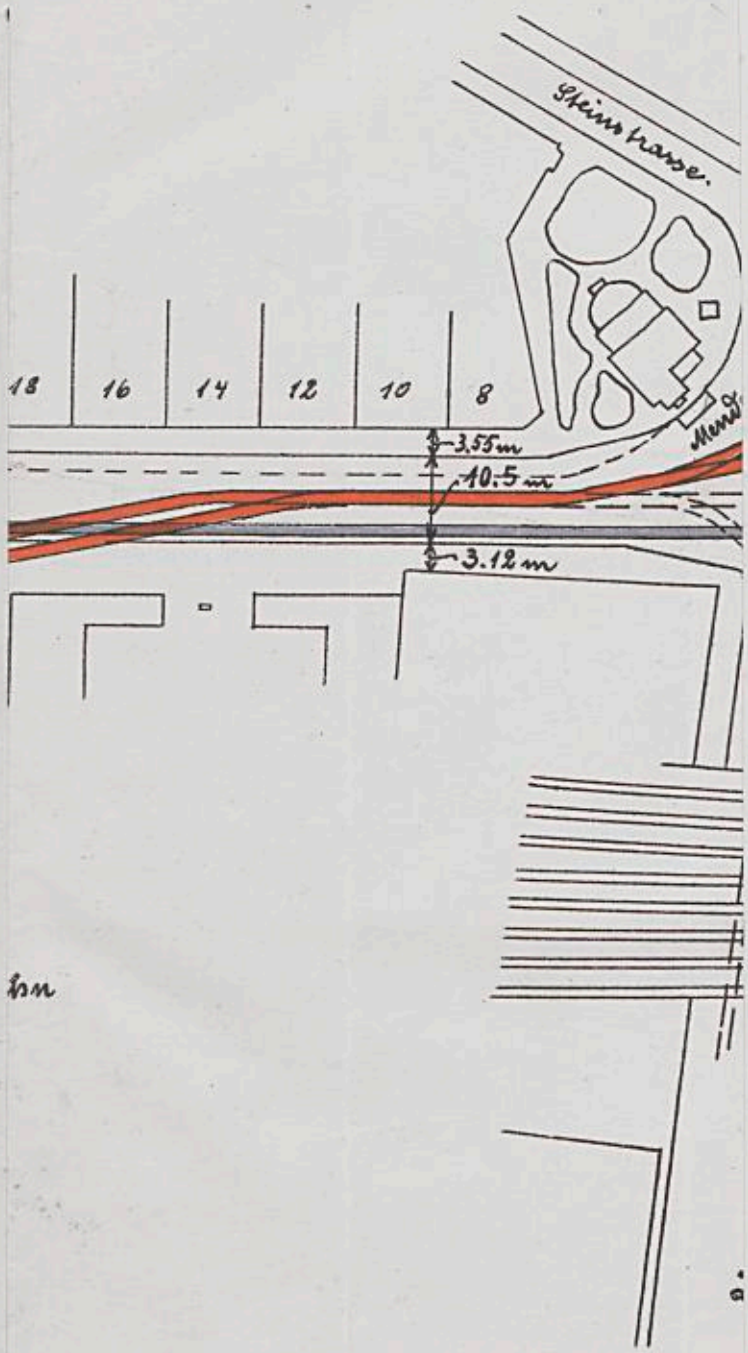

Gleisverlängerung bis zum Mendelssohn-Platz.

Zchn. No 580

Maßstab 1:1000.

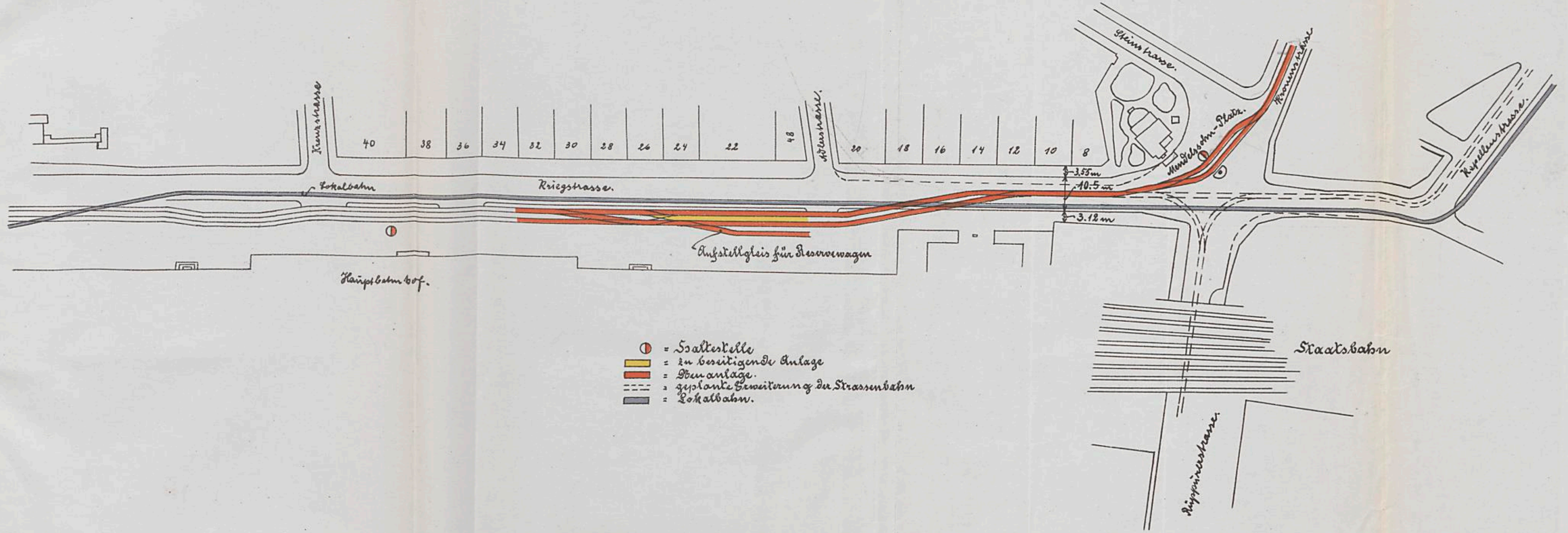

Projekt Südstadt.

Maßstab 1:2500

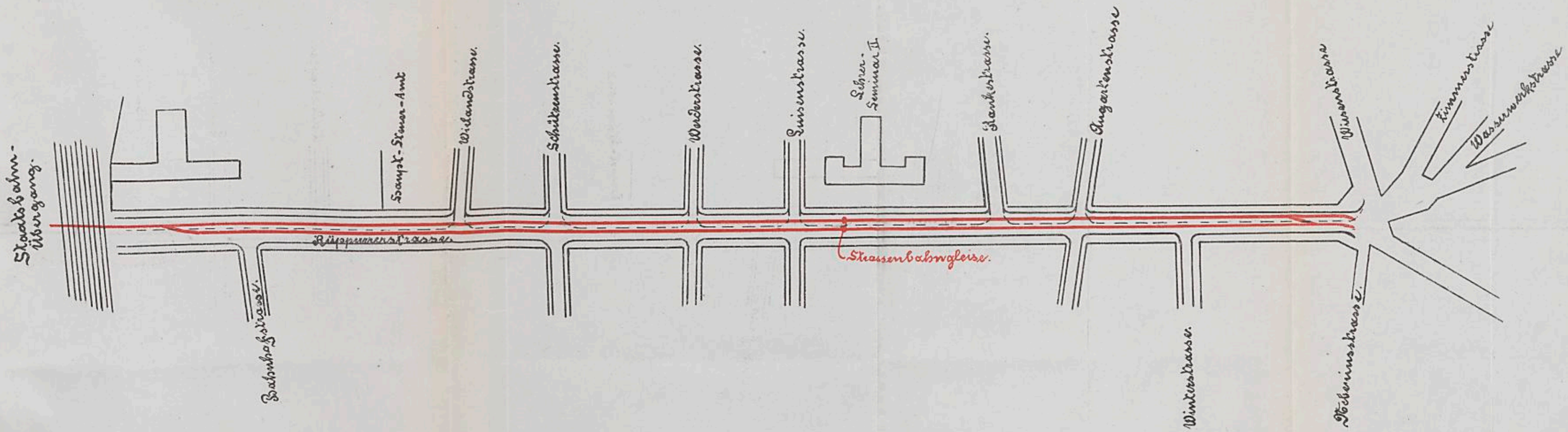

46. II

45.

487.

I

Stadtteil Mühlburg

Schloßgarten

Fasanen Garten

Nord

Bahnhof

Mittlere Ochsenweide

Untere Ochsenweide

Grund

Langescher

Friedhof der israel. Gemeinde

Spitalkammer

Spitalkanal

Spitalwehr

Spitalbach

Kriegsstr.

Westbahnhof

Kesslerstr.

Neubruch

Altenneubruch

Schweinweidebecken

Weide

Pulverturmschanze

Wachhaus

Unterreuth

Unterschmallen

Mittelschmallen

Oberschmallen

Mittelreuth

Unterweingartenfeld

Oberweingartenfeld

Unterkirchfeld

Oberkirchfeld

Großoberfeld

Kleinoberfeld

Kleine Seeäcker

Obere Fohrweide

Untere Fohrweide

Fischereiwiesen

Bruchwiesen

Tiergarten

Forstlach

Weierwald

Weierer Acker

Weiherbach

Scheibenhardter Landgraben

Scheibenhardt

Feldschlag

Forstlach und Oberholz

Schweinhofgrund

Mittelfeld

Mühlburger Weg

Steinfurth

Datsch

Groß Gewann

Stelzen

Kolben Acker

Unterdorf

Banschleeäcker

Klein Gewann

Sammelkanal

240 ha

(Sofort zu erbauen)

Stadtteil Beiertheim

Hohenzollern Str.

Unterschmallen

Unterweingartenfeld

Katzenwasen Wiesen

Bulach

Kapelle

Friedhof

Kirche

Schule

Lilienthal

Hauptbahnhof

Hauptbahnhof

Stadtteil Rüppurr

Salmenwiesen

Vautenbruch Wiesen

Vautenbruch und Eichstettwiesen

Eingemachtes Stück

Krautgarten

Schule

Friedhof

480 ha

Chemische Fabrik

Gemarkung

Gemarkung Aue

Domanenfeld

Killisfeld

Fautenbruchwiesen

Kleiner Schellenberg

Großer Schellenberg

Dammerstock

Nachtwald

Seewiesen

Seewiesen Äcker

Durlach

Winkel

Oberwald

Steinäcker

Seele

Unteres Kuhlager

Mittleres Kuhlager

Oberes Kuhlager

Kurz Gewann

Rissnert

Stockäcker

Ziegelacker

Haberacker

Obere Mühlwiesen

Mühlwiesen

Mühlbach

Hauptbahnhof

Hangier Buf.

Exercier Platz

Artillerie-depot

Artillerie-Werkstätte

Artillerie-Gottesacker

Militär-Schießstätte

Militär-Reitschule

Militär-Arrestha.

Militär-Pferdedepot

Traindepot

Viktoria-Pensionat

Städt. Armenhs.

Städt. Krankenhaus

Städt. Leichenhaus

Städt. Schlachthaus

Städt. Gaswerk

Städt. Wasserwerk

Städt. Schlachthof

Städt. Viehhof

Städt. Schule

Städt. Turnhalle

Städt. Gewerbeschule

Städt. Kunstgewerbeschule

Städt. Realschule

Städt. Lyzeum

Städt. Mädchenschule

Städt. Volksbad

Städt. Bauamt

Städt. Hochbauamt

Städt. Tiefbauamt

Städt. Polizeiamt

Städt. Polizeidirektion

Städt. Polizeiwache

Städt. Polizeigefängnis

Städt. Polizeiarrest

Städt. Polizeiwachtlokal

Städt. Polizeiwachtstube

Städt. Polizeiwachtzimmer

Städt. Polizeiwachtraum

Städt. Polizeiwachtgebäude

Städt. Polizeiwachthaus

Städt. Polizeiwachthäuschen

Städt. Polizeiwachthütte

Städt. Polizeiwachtbude

Städt. Polizeiwachtkiosk

Städt. Polizeiwachtpavillon

Städt. Polizeiwachtturm

Städt. Polizeiwachtwarte

Städt. Polizeiwachtposten

Städt. Polizeiwachtstand

Städt. Polizeiwachtstation

Städt. Polizeiwachtrevier

Städt. Polizeiwachtbezirk

Städt. Polizeiwachtkreis

Städt. Polizeiwachtamt

Städt. Polizeiwachtdirektion

Städt. Polizeiwachtpräsidium

Städt. Polizeiwachtministerium

Städt. Polizeiwachtregierung

Städt. Polizeiwachtstaat

Städt. Polizeiwachtreich

Städt. Polizeiwachtwelt

Städt. Polizeiwachtuniversum

Städt. Polizeiwachtgott

Städt. Polizeiwachtallmacht

Städt. Polizeiwachtewigkeit

Städt. Polizeiwachtunendlichkeit

Städt. Polizeiwachtnichts

Städt. Polizeiwachtalles

46. II

I

Stadtteil Mühlburg

Schloßgarten

Fasanen Garten

Nord

Brührain

Grund

Langeacker

Mittlere-

Untere Ochsenweide

Spitzhammer

Spülkanäle

Dragoner Kaserne

Akademie d. bild. Künste

Münzst.

Kolosseum

Viktoria-Pensionat

Tiergarten

Weierwald

Seele

Unteres Kuhlager

Wald

Haber-acker

Ziegelacker

Obere Mühlwiesen

Kirche

Auer Str.

Mittleres Kuhlager

Oberes Kuhlager

Schloßgarten

Kurz Gewann

Klein See

Obere Weide

Fachwerkwiesen

Scheibenhardt

Feldschlag

Forstlach

und Oberholz

Stadtteil Rüppurr

Salmenwiesen

Stockacker

480 ha

Rissnert

Eisenbahnhof

Vautenbruch

Wiesen

Eingemachtes Stück

Krautgarten

Allmendwiesen

Vautenbruch und Eichstettwiesen

Riedlach

Langeerlen

Wolfsrain

Unterwolfsrain

Steinhof

Hinterm Dorf

Auf die Alb oberer Bruckerweg

Sixenrain

Auf die Gass

Kappenäcker

Baumgarten

Busch

Göhren

Chemische Fabrik

Hagenich

Gehrnle

Werrenhag

Hub

Langer Plom

Oberer Plom

Birkheck

Schießstände

Bruchhausener Allee

Bruchweg

Rüppurrer Wiesen

Gemarkung Ettlingen

Plom

Siebebruch

Runder Plom

Erlenwiesen

Mittlere Wingertstück

Äußere Wingertstück

Zwischen den Weg

Spitzacker

Reissig

Etterswinkel

Offenharderweg

Datsch

Rommel

Ettlingerweg

Steinacker

Auf die Alb

Auf dem See

Seegraben

Spitalwiese

Sandgrube

Kiekl. Werk

Ettl. Lok. Bahn

Dornigweg

Hedwigshof

Zeichenerklärung

Einzugsgebiete des Beiertheimer und Rüppurrer Sammelkanals

Bestehende Kanäle

Zu erbauende Sammelkanäle

" " Spülkanäle

" " Regenwasserkanäle

Maßstab 1:10,000

Städt. Tiefbauamt 9. Dezember 1907.

Anfang siehe Seite 487.

Kanalisation von Rüppurr.

Sofort herzustellende Regenwasserkanäle.

Später herzustellende Schmutzwasserkanäle.

Nord

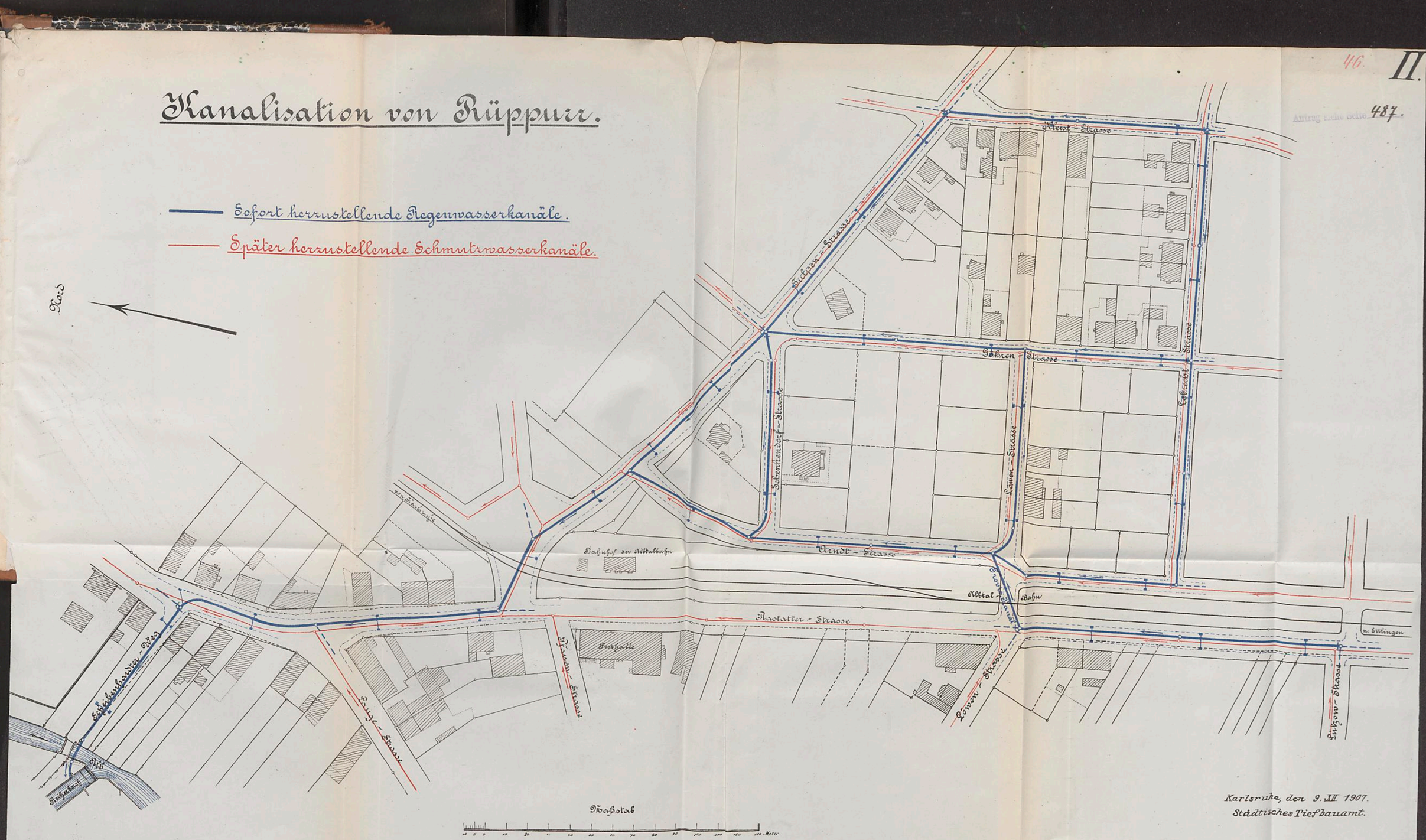

Maßstab

Karlsruhe, den 9. XII 1907.
Städtisches Tiefbauamt.

Nord

4230

4229

4228

Schessel-Strasse

Kister Karl, Privatmann

4227

4266

4267

4267a

Kaufmann Ludwig, Bierbrauer
Mönninger Karl, Brauereidirektor
Mönninger Stefan "
Mönninger Theodor "
Wipfler Karl, Privatmann Ehefr.

4268

Karlsruhe, Stadtgemeinde 4226
Fels Wilh. Bierbr. 4225

Baufluchtlinie

Brunnen

Tunnel

Brauereigesellschaft vorm. S. Mönninger

1,289

Krieg-Strasse

Maßstab

10 5 0 10 20 30 40 50 M.